4° J. germ. 161 t / 1844

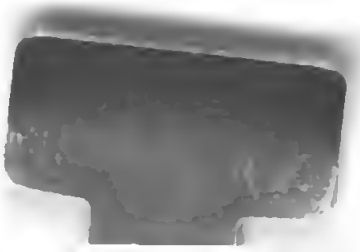

Digitized by Google

<36626683860018

<36626683860018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1844.

1844

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

6

Digitized by Google

4° J. germ. 161 t / 1844

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 12. Januar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königl. Verordnung, die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1843 betreffend. — Die Bestellung von fünfzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. — Verleihung des erblichen Adelstandes an den General-Major v. Meisrimmel. — Verfügung, betreffend die Aufnahms-Prüfungen der Forstzöglinge in der Lehranstalt zu Hohenheim.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 200 der Straf-Prozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843 verordnen Wir hiemit in Betreff der Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Alle Zeugen in gerichtlichen Strafsachen haben Anspruch auf die hienach festgesetzten Gebühren, es wäre denn, daß sie am Orte der Vernehmung sich aufhalten, in welchem Falle ihnen die Gebühr nur gewährt wird, wenn sie durch das Erscheinen vor Gericht in ihrem Erwerbe beeinträchtigt werden.

Ueber das Daseyn dieser Voraussetzung entscheidet der Bezirksrichter.

Digitized by Google

§. 2.

Die Zeugen-Gebühren werden nur auf Verlangen gewährt. Der Untersuchungsrichter hat deßhalb den Zeugen vor seiner Entlassung hierüber zu befragen, auch seine Erklärung, und, wenn sie bejahend ist, die für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Daten (vergl. §§. 3—5) im Protokolle anzumerken.

§. 3.

Der Maaßstab für die Gebühr ist sechs Kreutzer auf die Stunde des nothwendigen Aufenthalts bei Gericht und eben so viel für die Reisestunde Wegs, welche auswärtige Zeugen wegen ihrer Vernehmung zurückzulegen genöthigt sind.

In die Zeit des nothwendigen Aufenthalts am Orte der Vernehmung ist bei Unterbrechung der Verhöre auswärtiger Zeugen, z. B. über Mittag, die Zeit dieser Unterbrechung mit einzurechnen.

§. 4.

Wird ein Zeuge Abends so spät entlassen, daß er an diesem Tage nicht mehr wohl nach Hause gelangen kann, was anzunehmen ist, wenn die Heimkehr in den Monaten November bis Februar einschließlich nicht spätestens bis Abends neun Uhr, sonst bis Abends zehn Uhr erfolgen könnte; so wird ihm für das Uebernachten der Betrag von dreißig Kreutzern besonders vergütet.

§. 5.

Müßte ein auswärts wohnender Zeuge am Orte der Vernehmung zwei oder mehrere auf einander folgende Tage hindurch anwesend seyn, und könnte derselbe zugleich über Nacht nicht wohl nach Hause entlassen werden (vergl. §. 4); so erhält derselbe für je vier und zwanzig Stunden seines Aufenthalts statt der in §§. 3 und 4 festgesetzten Gebühren eine Aversal-Entschädigung von einem Gulden vier und zwanzig Kreutzern.

§. 6.

Ausländer, welche vor Württembergischen Gerichten als Zeugen vernommen werden, erhalten statt obiger Gebühren auf Verlangen die in ihrer Heimath übliche Entschädigung.

§. 7.

Personen, welche für Berufsreisen nach besonderen Vorschriften entschädigt werden, erhalten diese Entschädigung für Reisen, die sie als Zeugen machen, nur dann, wenn sie über Wahrnehmungen, die sie in der Ausübung ihres Berufs gemacht, Zeugniß abzulegen haben.

§. 8.

Wird von einzelnen Zeugen um besonderer Verhältnisse willen, eine höhere Entschä-

Digitized by Google

digung als die in den §§. 3—5 bestimmte, nachgesucht; so entscheidet hierüber das betreffende Kreisgericht.

§. 9.

Sehr bedürftigen Personen, so wie durchreisenden Fremden ist der Bezirksrichter, wenn keinerlei Anstand obwaltet, ihre Zeugen-Gebühren aus der Inquisitions-Kostenskasse vorschußweise auszubezahlen ermächtigt.

§. 10.

Der §. 27 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Reg.Blatt S. 501) und die Verfügung des Justiz-Ministerium vom 6. November 1830 (Reg.Blatt S. 506) sind hiemit aufgehoben.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordung, welche mit dem 1. Februar d. J. in Wirksamkeit treten soll, ist Unser Justiz-Ministerium beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Januar 1844.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. den Reallehrern Großmann zu Heidenheim und Reuß zu Göppingen den Titel „Ober-Reallehrer" gnädigst verliehen, ferner

die zweite Lehrstelle an der Reallehranstalt zu Ellwangen dem seither an derselben provisorisch angestellten Lehrer Locher, von Buchau, nunmehr definitiv,

die erledigte Präzeptorsstelle zu Beilstein dem dermaligen Verweser derselben, Köstlin,

die bei der Oekonomie-Verwaltung der Heilanstalt Winnenthal erledigte Buchhaltersstelle dem Cataster-Bureau-Assistenten Riecke gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. auf die erledigte Amts-Notarsstelle in Untertürkheim, Oberamts Cannstatt, den Amts-Notar Maier, von Schrotzberg, Oberamts Gerabronn, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. Höchst-Dero bisherigen Gesandten am K. Bayerischen Hofe, Staatsrath v. Schmitz-

Digitized by Google

Grollenburg, auf deſſen unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer vollkommenen Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen;

dagegen den ſeitherigen Legationsrath, K. Kammerherrn, Grafen v. Degenfeld-Schomberg, zugleich unter Beförderung deſſelben zum Geheimen-Legationsrath, zum außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem K. Hoflager zu München zu ernennen, und

die hierdurch erledigte Stelle eines Sekretärs bei der K. Geſandtſchaft zu Wien dem Hauptmann, Freiherrn v. Maucler, unter Belaſſung ſeines bisherigen militäriſchen Titels und Rangs, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich nach höchſtem Dekrete vom 2. d. M. bewogen gefunden, dem Direktor des Ober-Kriegsgerichts und Ober-Rekrutirungsraths v. Göritz, den Titel und Rang eines Staats-Raths gnädigſt zu verleihen.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 3. d. M. wurde die bei der Regierung des Jartkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle dem Oberamts-Aktuar Vogel in Schorndorf gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. folgende Veränderungen im K. Offiziers-Corps vorgenommen:

der Lieutenant Graf v. Normann im dritten Reiter-Regiment wird zu dem General-Quartiermeiſterſtab verſetzt, und

der aggregirte Lieutenant im zweiten Reiter-Regiment, Graf v. Grävenitz, im dritten Reiter-Regiment eingetheilt;

der Ober-Lieutenant Auguſt v. Hügel im achten Infanterie-Regiment wird auf ſein Anſuchen der Stelle als Regiments-Adjutant enthoben, und

dieſelbe dem Lieutenant Schwarz deſſelben Regiments übertragen;

der Lieutenant v. Orth im erſten zum Ober-Lieutenant im zweiten Infanterie-Regiment befördert, und

die aggregirten Lieutenants:

Roth im vierten bei dem achten, und

v. Hornſtein im dritten bei dem erſten Infanterie-Regiment eingetheilt.

Vermöge höchſten Dekrets vom demſelben Tage wurde zum Cameralamts-Buchhalter in Altenſtaig der bisherige Buchhalter-Amtsverweſer, Finanz-Referendär erſter Claſſe, Enslin, gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Unter dem 22. v. M. erhielt der von dem Fürſten zu Fürſtenberg zur Pfarrei Pfärrich, Dekanats Wangen, patronatiſch ernannte Repetent im Königl. Wilhelmsſtifte, Ferdinand Probſt, von Ehingen, die landesherrliche Beſtätigung.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. dem auf die erledigte Ober-Poſtmeiſtersſtelle in Ulm von dem Fürſten Erb-Landpoſtmeiſter vorgeſchlagenen Fahrpoſt-Inſpektor Scholl in Stuttgart die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt.

Durch höchſte Entſchließung vom 27. v. M. iſt der katholiſche Pfarrer Knappich von Obernheim, Dekanats Spaichingen, von ſeinem Amte entlaſſen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Ergebniß der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1843 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende fünfzehen, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktiſche Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten:

1) Friedrich Ammon, von Unterſontheim, O.A. Hall.
2) Eduard Binder, von Stuttgart.
3) Freiherr Wilhelm Carl Ludwig Forſtner v. Dambenois, von Morſtein, O.A. Gerabronn.
4) Carl Freisleben, von Ochſenhauſen, O.A. Biberach.
5) Johann Rudolph Gänßlen, von Reutlingen.
6) Carl Friedrich Gerold, von Stuttgart.
7) Carl Geßler, von Weikersheim, O.A. Mergentheim.
8) Chriſtian Gottlob Göhrum, von Stuttgart.
9) Ludwig Friedrich Hallberger, von da.
10) Carl Harpprecht, von da.
11) Carl v. Hayn, von da.
12) Wilhelm Auguſt Hörner, von da.

Digitized by Google

13) Theodor Lamparter, von Gruibingen, O.A. Göppingen.
14) Ernst Hermann Osiander, von Ellwangen.
15) Georg Carl Alfred Weiß, von Stuttgart.

Stuttgart den 3. Januar 1844. Prieser.

b) Die Bestellung von fünfzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen fünfzehen Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshof in Eßlingen:
Gerold.
Hallberger.
Harpprecht.
Weiß.

II. Dem K. Gerichtshof in Tübingen:
Binder.
Göhrum.
Hörner.
Lamparter.

III. Dem K. Gerichtshof in Ellwangen:
Ammon.
Freiherr Forstner v. Dambenois.
Geßler.
Osiander.

IV. Dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Freisleben.
Gänßlen.
v. Hayn.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 3. Januar 1844. Prieser.

Digitized by Google

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Da das Sinken der Fruchtpreise nicht in dem zur Zeit der Ministerial-Verfügung vom 20. September d. J. (Reg.Blatt S. 716) in Aussicht gestandenen Maaße eingetreten ist; so will man den auf tägliche 14 Kreuzer festgesetzten Kostpreis für die Gefangenen bei den Bezirksstellen vom 1. Januar 1844 an um 1 Kreuzer, mithin auf tägliche 15 Kreuzer erhöht haben; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. December 1843. Prieser. Schlayer. Herdegen.

C) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verleihung des erblichen Adelstandes an den General-Major v. Meisrimmel.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 8. October d. J. allerhöchst Ihrem General-Major v. Meisrimmel den erblichen Adelstand des Königreichs zu verleihen.

Stuttgart den 29. December 1843. Beroldingen.

D) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Aufnahme-Prüfungen der Forstzöglinge in die Lehr-Anstalt zu Hohenheim.

Gemäß Königlicher Entschließung vom 20. d. M. wird hinsichtlich der Aufnahme-Prüfung der inländischen Forstzöglinge in die Lehr-Anstalt zu Hohenheim, unter theilweiser Abänderung der bisherigen Einrichtung, verfügt:

Inländer, welche als Forstzöglinge in die Schule in Hohenheim eintreten wollen, haben, sofern sie nicht die akademische Vorprüfung erstanden haben, einer für den Zweck der Aufnahme zu veranstaltenden besonderen Prüfung über den Besitz genügender Kenntnisse in der Muttersprache, der Arithmetik und der ebenen Geometrie sich zu unterwerfen.

Diese Prüfung wird jedes Jahr von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins angeordnet werden und regelmäßig sechs Wochen vor der Aufnahme in Hohenheim Statt finden.

Stuttgart den 22. December 1843. Schlayer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Zum Tobel zu Buchau in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes von Riedlingen mit dem Wohnsitz in der Stadt Riedlingen und mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. aus der Staatskasse und von 100 fl. aus Körperschaftskassen, neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Donaukreises sich zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Revisors, Cameralverwalters Hahn erledigte Revisorsstelle bei der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die 900 Kirchengenossen zählende Pfarrei Botenheim, Dekanats Brackenheim, welche mit einem Einkommen von 624 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, dessen bereits eingeleitete Verwandlung der künftige Geistliche sich gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die durch den Tod des Präzeptors Brandauer erledigte Lehrstelle an der zweiten Classe des unteren Gymnasiums zu Stuttgart führt die Verpflichtung mit sich, 9—10jährigen Knaben in wöchentlich 30 Stunden Unterricht in der Religion, in der lateinischen und deutschen Sprache, in der Arithmetik und Geographie zu ertheilen, und ist mit einem Einkommen von 800 fl. verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat in Freudenstadt, womit die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und ein Einkommen von 600 fl., neben freier Wohnung, verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notarsstelle in Schrozberg, Oberamts Gerabronn, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Schorndorf werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 17. Januar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf den 30. Juni 1842.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des evangelischen Consistorium.

Nachricht von dem Zustande des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche auf den 30. Juni 1842.

Aus den geprüften und justificirten Rechnungen des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von Martini $18\frac{38}{39}$, Martini 1839/30. Juni 1841 und 1. Juli $18\frac{41}{42}$ ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

I. Grundstock.

Einnahme.

1) Rückstände vom Jahr $18\frac{37}{38}$:

a) Cassen-Vorrath an Martini 1838	978 fl.	4 kr.
b) Rückstände an den Revenüen von früheren Jahren	1601 fl.	36 kr.

Hievon ist abgegangen

pr. $18\frac{38}{39}$	2 fl. 22 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	152 fl. 41 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	0	
		155 fl. 3 kr.
Rest — ∴	1446 fl. 33 kr.	

Hievon sind eingegangen

pr. $18\frac{38}{39}$	1154 fl. 17 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	12 fl. —	
— $18\frac{41}{42}$	0	
		1166 fl. 17 kr.
Rest — ∴	280 fl. 16. kr.	— ∴ 2144 fl. 21 kr.

2) Neue Revenüen:

a) Gefälle von den Einkommenstheilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds

pr. $18\frac{38}{39}$	3006 fl. 34 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	4938 fl. 32 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	3476 fl. 29 kr.	
		11,421 fl. 35 kr.

b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Intercalar-Gefälle

pr. $18\frac{38}{39}$	27,555 fl. 17 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	49,097 fl. 31 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	17,221 fl. 57 kr.	
		93,874 fl. 45 kr.

c) Ersatzposten

pr. $18\frac{38}{39}$	14 fl. 51 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	144 fl. 36 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	33 fl. 19 kr.	
		192 fl. 46 kr.
		105,489 fl. 6 kr.

Digitized by Google

Hievon ist abgegangen:

pr. $18\frac{38}{39}$	0	
— $18\frac{39}{41}$	— 19 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	14 fl. 48 kr.	
		15 fl. 7 kr.
Rest —:	105,473 fl. 59 kr.	

Hievon giengen ein:

pr. $18\frac{38}{39}$	30,211 fl. 34 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	53,754 fl. 42 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	21,284 fl. 47 kr.	
		105,251 fl. 3 kr.

und blieben im Ausstande 222 fl. 56 kr.

3) Heimbezahlte Activ-Capitalien.

pr. $18\frac{38}{39}$	14,846 fl. 24 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	69,750 fl. 47 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	38,573 fl. 5 kr.	
		123,170 fl. 16 kr.

4) Dem Grundstocke sind von dem Zinsen-Ertrage heimgefallen:

pr. $18\frac{38}{39}$	1637 fl. 47 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	5924 fl. 22 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	4574 fl. 18 kr.	
	12,136 fl. 27 kr.	

wovon eingegangen sind

pr. $18\frac{38}{39}$	1400 fl. 19 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	5905 fl. 20 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	3917 fl. 28 kr.	
		11,223 fl 7 kr.
Rest, im Ausstand geblieben —:	913 fl. 20 kr.	239,644 fl. 26 kr.
Summe der Einnahme —:	241,788 fl. 47 kr.	

Ausgabe.

1) Zahlungen an den für den Grundstock bestimmten Einnahmen:

a) von den Zuflüssen aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds:

Digitized by Google

Der Pfarrei Oethlingen auf die zum geistlichen Unterstützungsfonds unmittelbar auszufolgenden Einkommenstheile des Besoldungs-Verbesserungsfonds bei milden Stiftungen angewiesen

pr. $18\frac{38}{39}$	150 fl.	
— $18\frac{39}{41}$	254 fl. 48 kr.	
— 1. Juli $18\frac{41}{42}$	150 fl.	
		554 fl. 48 kr.
b) Ersatz zu viel erhobener Intercalar-Gefälle		
pr. $18\frac{38}{39}$	1123 fl. 55 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	4205 fl. 51 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	262 fl. —	
		5589 fl. 46 kr.
c) Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren		0
d) An auf Wiedererſatz erhaltenen Intercalar-Gefällen zurückbezahlt		
pr. $18\frac{38}{39}$	0	
— $18\frac{39}{41}$	2343 fl. 19 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	260 fl. 34 kr.	
		2603 fl. 53 kr.
e) Ersatzposten		
pr. $18\frac{38}{39}$	64 fl. 10 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	196 fl. 3 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	0	
		260 fl. 13 kr.
f) Beiträge zu Pfarrhausbaukosten aus den bezogenen Intercalargefällen der betreffenden Pfarreien:		
pr. $18\frac{41}{42}$		
für die Gemeinde Großvillars, Decanats Knittlingen	545 fl 37 kr.	
Waldthann, Decanats Crailsheim .	700 fl. —	
Sulzbach, Decanats Gaildorf . .	2000 fl. —	
		3245 fl. 37 kr.

Digitized by Google

g) Zu Unterstützungen für Geistliche mußte bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden	0	
		12,254 fl. 17 kr.
2) Zu Capitalien angelegt		
pr. $18\frac{38}{39}$	45,800 fl. —	
— $18\frac{39}{41}$	107,560 fl. —	
— $18\frac{41}{42}$	61,015 fl. —	
		214,375 fl. —
	—:·	226,629 fl. 17 kr.
Summe der Ausgabe —:·	226,629 fl. 17 kr.	
Rest an der Einnahme —:·	15,159 fl. 30 kr.	

womit der Cassenbestand auf den 30. Juni 1842 übereinstimmt.

Es bestand demnach der Grundstock auf den 30. Juni 1842 in

1) Rückständen an Einkünften		
a) ältere	280 fl. 16 kr.	
a) neuere (222 fl. 56 kr. und 913 fl. 20 kr.)	1136 fl. 16 kr.	
		1416 fl. 32 kr.
2) Capitalien:		
a) an Martini 1838	258,027 fl. 4 kr.	
b) inzwischen neu angelegt	214,375 fl. —	
	472,402 fl. 4 kr.	
Hievon abgelöste	123,170 fl. 16 kr.	
Rest am 1. Juli 1842		349,251 fl. 48 kr.
und zwar bei		
öffentlichen Cassen zu 4%	194,250 fl.	
Privaten zu 5%	5999 fl. 48 kr.	
— $4\frac{1}{2}$%	135,710 fl. —	
— $4\frac{1}{3}$%	13,200 fl. —	
— 4%	272 fl. —	
bei der K. Hofbank zu $2\frac{1}{2}$% auf kurze Zeit	1800 fl. —	
	—:· 349,251 fl. 48 kr.	
3) Cassenbestand		15,159 fl. 30 kr.
	Zusammen —:·	365,807 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Davon gehen

Passiv-Rückstände:

Auf Wiedererſatz erhaltene Intercalar-Gefälle:

ältere	1809 fl.	5 kr.	
neuere	903 fl.	53 kr.	
			2712 fl. 58 kr.

Zahlungs-Rückstände:

ältere	66 fl.	—	
neuere	0		
			66 fl. —
			2778 fl. 58 kr.

worüber verbleiben . . . . . 363,028 fl. 52 kr.

An Martini 1838 hatte der Grundſtock betragen . . . . . 257,483 fl. 18 kr.

Es hat alſo derſelbe von Martini 1838 bis 30. Juni 1842 zugenommen um . . . . . 105,545 fl. 34 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock.

Einnahme.

1) Zinſe:

pr. $18\frac{38}{39}$	11,502 fl.	32 kr.
— $18\frac{39}{41}$	21,500 fl.	52 kr.
— $19\frac{41}{42}$	13,827 fl.	24 kr.
		46,830 fl. 48 kr.

Hiezu ſind zu rechnen:

2) Zu Unterſtützungen von Geiſtlichen dieſem Fonds zugewieſene Beſoldungs-Abzüge 0

— : 46,830 fl. 48 kr.

Summe der Einnahme — : 46,830 fl. 48 kr.

Ausgaben.

1) An Zinsraten von eingelösten Aktiv-Capitalien

pr. $18\frac{38}{39}$	979 fl.	17 kr.
— $18\frac{39}{41}$	806 fl.	9 kr.
— $18\frac{41}{42}$	421 fl.	38 kr.
		2207 fl. 4 kr.

Digitized by Google

2) Capitalsteuer

pr. $18\frac{38}{39}$	265 fl.	47 kr.
— $18\frac{39}{41}$	426 fl.	17 kr.
— $18\frac{41}{42}$	321 fl.	53 kr.
		1011 fl. 57 kr.

3) Verwaltungskosten

a) dem Rechner, fixirte Belohnung

pr. $18\frac{38}{39}$	300 fl.	—
— $18\frac{39}{41}$	490 fl.	41 kr.
— $18\frac{41}{42}$	300 fl.	—

Aversum für Trägerlohn an die Postdiener und für Postscheine

pr. $18\frac{38}{39}$	50 fl.	—
— $18\frac{39}{41}$	49 fl.	4 kr.
— $18\frac{41}{42}$	30 fl.	—

Für Schreibmaterialien und Abschrift-Gebühren

pr. $18\frac{38}{39}$	45 fl.	—
— $18\frac{39}{41}$	73 fl.	36 kr.
— $18\frac{41}{42}$	45 fl.	—

b) Rechnungsstell-, Revisions- und Abhörkosten . 0

c) Dem Aufwärter

pr. $18\frac{38}{39}$	24 fl.	—
— $18\frac{39}{41}$	39 fl.	15 kr.
— $18\frac{41}{42}$	24 fl.	—

d) Buchbinderkosten und Einrückungs-Gebühren

pr. $18\frac{38}{39}$	3 fl.	45 kr.
— $18\frac{39}{41}$	11 fl.	3 kr.
— $18\frac{41}{42}$	3 fl.	6 kr.

e) für Inventarstücke 0

1468 fl. 30 kr.

Digitized by Google

4). Unterstützungen an Geistliche:

Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfnissen Ein für Allemal

pr. $18\frac{38}{39}$	an 42 Geistliche . . .	2181 fl. 49 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	— 29 — . .	1252 fl. —	
— $18\frac{41}{42}$	— 31 — . .	1190 fl. —	
			4623 fl. 49 kr.

Bewilligungen auf mehrere Jahre:

a) Beiträge zu Haltung eines Pfarrgehülfen

pr. $18\frac{38}{39}$	an 47 Geistliche . .	3301 fl. 30 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	— 84 — . .	7817 fl. 38 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	— 63 — . .	4953 fl. 28 kr.	
			16,072 fl. 36 kr.

b) Jährliche Zulagen

pr. $18\frac{38}{39}$	an 16 Geistliche . .	1263 fl. 31 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	— 19 — . .	2208 fl. 52 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	— 15 — . .	1194 fl. 1 kr.	
			4666 fl. 24 kr.

c) Beiträge zu Ruhegehalten

pr. $18\frac{38}{39}$	an 15 Geistliche . .	1472 fl. 6 kr.	
— $18\frac{39}{41}$	— 12 — . .	2401 fl. 55 kr.	
— $18\frac{41}{42}$	— 7 — . .	770 fl. —	
		4644 fl. 1 kr.	
			30,006 fl. 50 kr.

Summe der Ausgabe —	34,694 fl. 21 kr.
Rest an der Einnahme —	12,136 fl. 27 kr.

welche dem Grundstock zugefallen sind, und zwar:

von Martini $18\frac{38}{39}$	1657 fl. 47 kr.
von Martini 1839 bis 30. Juni 1841	5924 fl. 22 kr.
vom 1. Juli $13\frac{41}{42}$	4574 fl. 18 kr.
erscheinen wieder	12,136 fl. 27 kr.

Stuttgart den 15. December 1843.

Scheurlen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 18. Januar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 22. Mai 1843.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Instruktion

zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 22. Mai 1843.

(Mit Formular I. bis VI.)

Um der Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, wird nachstehende Instruktion ertheilt:

Erſter Abſchnitt.

Freiwilliger Eintritt in den Kriegsdienſt.

Zu Art. 15—17 und 54.

§. 1.

Wer als Freiwilliger eintreten will, hat folgende Urkunden beizubringen:

1) einen oberamtlich beglaubigten Tauf- oder Geburtsſchein;
2) im Falle der Minderjährigkeit die ſchriftliche oder vor dem Ortsvorſteher zu Protokoll erklärte Einwilligung des Vaters, oder der verwittweten Mutter, oder nach deren Tode des Vormunds;
3) ein gemeinderäthliches vom Oberamte beglaubigtes Prädikats-Zeugniß, und, wenn der Freiwillige unmittelbar vor ſeiner Anmeldung eine Univerſität, oder ein Gymnaſium, oder ſonſt eine höhere Lehranſtalt beſucht hat, überdieß Zeugniſſe von den Vorſtänden ſolcher Anſtalten über ſein Verhalten in der Anſtalt.

Erkapitulanten, welche als Freiwillige eintreten wollen, müſſen außer den bemerkten Urkunden, auch mit Sittenzeugniſſen von ihren früheren Commando-Behörden und mit ihren Militär-Abſchieden verſehen ſeyn.

Die Oberämter ſind angewieſen, ihre Bezirks-Angehörigen, die ſich als Freiwillige zu melden beabſichtigen, hiernach zu belehren, und insbeſondere die gemeinderäthlichen Zeugniſſe in Abſicht auf das Prädikat zu prüfen, auch darüber zu wachen, daß die erſtandenen Strafen, polizeiliche ſowohl als gerichtliche, genau darin verzeichnet werden.

Ob und unter welchen Bedingungen ein Ausländer als Freiwilliger angenommen werden dürfe, hängt von beſonderer Bewilligung ab.

§. 2.

Ueber die Eigenſchaften zur Aufnahme eines Freiwilligen entſcheidet ausſchließlich die Militärbehörde.

Neben geſetzlichem Alter und körperlicher Tüchtigkeit wird mindeſtens die Größe

von 5′ 5″ bei der Infanterie,
— 5′ 9″ bei der Reiterei und Artillerie, und
— 6′ 2″ bei der K. Leibgarde zu Pferd

erfordert.

Digitized by Google

Ueberdieß ist der ledige Stand zur Bedingung gemacht.

Eine Ausnahme wird nach Beschaffenheit der Umstände nur Exkapitulanten gestattet.

Zu Ergänzung der Spielleute dürfen junge Leute, die das gesetzliche Alter und die vorgeschriebene Größe noch nicht ganz erreicht haben, nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre als Freiwillige sich melden.

Als Bedingung zur Geltendmachung des Rechts zum freiwilligen Eintritt in das Militär wird überdieß ein gutes Prädikat vorausgesetzt.

Das Gesetz hat aber die Militär-Behörde in ihrem pflichtmäßigen Ermessen, in welcher Beziehung und bis zu welchem Grade die bisherige Aufführung des zum Eintritt sich Meldenden vorwurfsfrei seyn müsse, nicht beschränken wollen, daher es derselben in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob die innere Beschaffenheit einer früher bestraften That, so wie der Einfluß, welche deren Verübung auf die öffentliche Meinung äußert, als Ausschließungsgrund zu betrachten sey.

§. 3.

Ein Freiwilliger hat sich, so lange die Regimenter in ihren Friedens-Garnisonen stehen, zunächst bei der Commando-Behörde desjenigen Regiments, bei welchem er eingetheilt zu werden wünscht, zu melden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Militär-Dienstvorschriften.

Sollte die Annahme eines Freiwilligen von der Commando-Behörde verweigert werden, so kann Beschwerde bei dem Kriegs-Ministerium geführt werden.

In der Regel können aber nur solche Freiwillige, welche sich in den ersten vier Wochen der Einübungsperiode melden, mit Verpflegung bei der Fahne behalten werden.

Diese Periode beginnt bei der Infanterie und Artillerie im Frühjahr, unmittelbar nach der Rekruten-Einlieferung, bei der Reiterei am 15. October jeden Jahres.

Diejenigen jungen Leute, welche mit einjähriger Dienstzeit freiwillig in's Militär treten wollen (Art. 34), haben sich unmittelbar bei dem Kriegs-Ministerium zu melden. Ihre Annahme kann in der Regel nur zur Zeit der Rekruten-Einlieferung geschehen.

§. 4.

Die ersten drei Monate der Dienstzeit eines Freiwilligen werden als Probezeit betrachtet. Bei bewiesener schlechter Aufführung oder Unbrauchbarkeit während derselben, wird die Entlassung des Freiwilligen auf die motivirte Meldung der Commando-Behörde vom Kriegs-

Digitized by Google

Ministerium verfügt werden, vorbehältlich des Rücktritts in das für seine Altersklasse annoch bestehende Pflichtigkeits-Verhältniß.

§. 5.

Von dem vollzogenen freiwilligen Eintritt eines Bezirks-Angehörigen, oder von dessen Entlassung während der Probezeit, erhält das Oberamt durch den Ober-Rekrutirungsrath Nachricht, damit die geeignete Vormerkung gemacht werde.

Die Oberämter werden angewiesen, über alle freiwillig Dienenden ihres Bezirks, mit Angabe des Jahrs, in welchem sie militärpflichtig sind, besondere Verzeichnisse zu führen, und vor jeder Aushebung zu durchgehen.

§. 6.

Die Regel, daß jeder freiwillig in das Militär Tretende die gewöhnliche Capitulationszeit von sechs Jahren zu übernehmen habe, leidet folgende Ausnahmen:

1) In Kriegszeiten darf ein Freiwilliger seine Dienstverbindlichkeit auf die Dauer des Kriegs beschränken;
2) wer zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sechs Jahre im Militär gedient hat, kann bei fortdauernder Tüchtigkeit und guter Aufführung mit kürzerer selbst zu bestimmender Dienstzeit, mindestens aber auf die Dauer von zwei Jahren, wieder eintreten, oder falls er seinen Abschied noch nicht erhalten hat, ohne Unterbrechung freiwillig fortdienen.
3) Zu einjähriger Dienstzeit werden nach zurückgelegtem siebenzehnten Jahre und beim Vorhandenseyn der sonst erforderlichen Eigenschaften (§§. 1 und 2) solche junge Leute zugelassen, welche eine wissenschaftliche Laufbahn verfolgen, oder sich einer höheren Kunst widmen, und im Uebrigen den Voraussetzungen des Art. 32 entsprechen (§. 123).

Dergleichen Freiwillige können in der Regel nur bei der Infanterie eintreten, und sind verbunden, die Kosten ihrer militärischen Ausrüstung, mit Ausnahme der Waffen, welche ihnen zum Gebrauche überlassen werden, in den etatmäßigen Preisen bei ihrem Eintritt zu entrichten, auch die Kosten ihrer Verpflegung selbst zu übernehmen, indem sie nur Quartier in der Kaserne, sonst aber keine Löhnung oder Vergütung anzusprechen haben.

§. 7.

Die aus dem freiwilligen Eintritt in's Militär entspringenden Vortheile sind:

1) daß der Freiwillige, welcher sich zu Uebernahme der gewöhnlichen Dienstzeit

Digitized by Google

versteht, die Waffengattung, zu der er qualificirt ist, und den Truppentheil, bei welchem er dienen will, selbst wählen darf, es wäre denn, daß er der bereits aufgerufenen Altersklasse angehörte, welchenfalls ihm diese Wahl vom 1. Januar an bis zu erfolgter Rekruten-Einlieferung nicht mehr zusteht;

2) daß der Freiwillige, der vor dem Jahre der Militärpflicht eintritt, um eben so viele Jahre früher in das Landwehr-Verhältniß übergeht, und in demselben Verhältnisse um so früher von der Kriegs-Dienstpflicht entbunden wird, und

3) daß derjenige, der vor dem Aufrufe seiner Altersklasse in Kriegszeiten freiwillig auf Kriegsdauer eintritt, die Dauer dieser Dienstzeit an der gesetzlichen Dienstzeit in Abzug bringen darf, wenn er später durch das Loos zur Einreihung in das Militär bestimmt werden sollte.

Zweiter Abschnitt.

Jährliche Aushebung.

Erstes Kapitel.

Aufzeichnung der Militärpflichtigen; Orts-Rekrutirungsliste; Anmeldung der Berücksichtigungs-Ansprüche.

Zu Art. 1. 2. 19. 20. 24. 36—40.

§. 8.

Das jährliche Rekrutirungs-Geschäft beginnt in jeder Gemeinde mit Entwerfung der Rekrutirungsliste, und zwar — wofern nicht ein anderer Tag durch eine im Regierungsblatte zu verkündende Verfügung bestimmt wird,

am 1. December des der Aushebung vorangehenden Jahres.

Die Oberämter haben den Tag, an welchem die Aufzeichnung beginnt, auf ortsübliche Weise in den Gemeinden bekannt machen zu lassen, die Vertheilung der Formulare zu den Listen anzuordnen, und die Orts-Behörden zu rechtzeitiger Vorlage der Letzteren (§. 27.) zu veranlassen.

§. 9.

Mit Entwerfung der Ortslisten sind im Auftrage des Gemeinderaths und unter Mitwirkung des Orts-Geistlichen, der erste Ortsvorsteher und der Rathsschreiber beauftragt.

Digitized by Google

Wo beide Stellen in Einer Person vereinigt sind, wird dem Ortsvorsteher eine Urkundsperson aus dem Gemeinderathe an die Seite gegeben.

§. 10.

Zur Grundlage des Geschäfts dienen zunächst die Geburts-Register, sofort aber auch die Familien-, Confirmanden- und Sterbe-Register.

Ueberdieß sind, wenn es die Umstände erfordern, die in der Gemeinde sonst vorhandenen öffentlichen Urkunden, welche Aufschluß geben können, zu vollständiger Fertigung der Ortsliste sorgfältig zu benützen, so wie überhaupt alle dienlichen Nachforschungen angestellt und die erforderlichen Erkundigungen bei den Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten, besonders auch über abwesende Militärpflichtige und deren Aufenthaltsort, eingezogen werden müssen.

§. 11.

Den Ortsgeistlichen wird empfohlen, zu gemeinschaftlicher Anlegung der Liste mit den Ortsvorstehern, wo möglich persönlich zusammen zu treten, und bei der ihnen gesetzlich obliegenden Fertigung von Auszügen aus Kirchenbüchern mit Pünktlichkeit zu Werke zu gehen, indem es vorzüglich von ihnen abhängt, störende Fehler von vornherein zu vermeiden, wie sie denn auch für Unrichtigkeiten, die ihnen zur Last fallen, verantwortlich gemacht werden müßten.

§. 12.

Der Aufzeichnung unterliegen, mit Ausnahme der Prinzen des Königlichen Hauses und der ehemals reichs- und kreis-ständischen Fürsten und Grafen und deren Familien, ferner mit Ausnahme solcher, deren Tod erweislich ist, vorbehältlich der hiernach folgenden näheren Bestimmungen, alle Jünglinge, welche der am 1. Januar aufzurufenden Altersklasse angehören, (bis zum Schlusse des — der Aushebung vorhergehenden Kalenderjahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, Art. 2. 19.) ohne Rücksicht, ob sie anwesend oder abwesend, tüchtig oder untüchtig sind, ob sie Anspruch auf Befreiung oder Zurückstellung haben, ob sie bereits als Freiwillige im Militär dienen oder gedient haben und aus irgend einem Grunde entlassen sind.

Auch die der Ehre des Waffendienstes Unwürdigen, desgleichen die in Untersuchung und Haft befindlichen Militärpflichtigen, so wie endlich die zu einer früheren Aushebung Gehörigen, in ihrer Altersklasse aber Uebergangenen (§§. 21. 28.), wofern nicht seit Uebergehung der Letzteren sechs Jahre verflossen sind (Art. 88.), werden in die Rekrutirungsliste aufgenommen.

Digitized by Google

Selbst wenn ein junger Mann vor dem Aufrufe seiner Altersklasse bereits verheirathet seyn sollte, ist er aufzuzeichnen, da die durch landesherrliche Dispensation etwa erwirkte Heiraths-Erlaubniß die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausschließt, die eigenmächtig im Auslande eingegangene Ehe aber als nicht geschlossen betrachtet wird. (Vergl. §. 16. erster Satz).

§. 13.

Das Gesetz hat die Gemeinde-Angehörigkeit in Absicht auf Militärpflicht im Allgemeinen vom inländischen Wohnsitze der Eltern, als dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, zunächst von dem des Vaters, und subsidiarisch, (wenn der Vater vor der Mutter gestorben oder ohne die Mutter weggezogen oder ausgewandert ist, ferner bei außerehelichen Söhnen) von dem Wohnsitze der Mutter (den sie gegenwärtig hat, oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat), abhängig gemacht. Vom Heimathrecht ist die Gemeinde-Angehörigkeit in Absicht auf Militärpflicht, so weit ein inländischer Wohnsitz der Eltern Ziel und Maß giebt, ganz unabhängig. Vielmehr geschieht es ohne alles Präjudiz, wenn ein Pflichtiger einer andern Gemeinde mit Heimathrecht, einer andern aber als Militärpflichtiger angehört.

Uebrigens wird unter dem Wohnsitze ein fester, wenn auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren bleibender, nicht aber ein bloß vorübergehender Aufenthaltsort verstanden.

So wie nun überhaupt in allen Fällen, wo weder der Wohnsitz des Vaters noch subsidiarisch der Wohnsitz der Mutter maßgebend ist, der Heimathsort für die Angehörigkeit in Absicht auf Militärpflicht entscheidet, so sind auch Söhne von Eltern, die zur Zeit der Aufzeichnung überhaupt keinen festen bleibenden Wohnsitz haben, sondern sich irgendwo vorübergehend (z. B. als Dienstknechte oder Mägde) aufhalten, an demjenigen Orte aufzuzeichnen, wo die Eltern das Heimathrecht haben, wogegen z. B. bei Gutspächtern der eine Reihe von Jahren dauernde Aufenthalt die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht begründet.

Sind da, wo die Heimath-Angehörigkeit entscheidet, die Militärpflichtigen selbst, beziehungsweise ihre Eltern, heimathlos; so ist die Zutheilung derselben zu einer Gemeinde herbeizuführen. Sind sie aber nach Art. 4. Ziff. 2., 3. oder 6. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. December 1833 von der Verpflichtung ausgenommen, einer Gemeinde mit Heimathrecht anzugehören, so ist für den Zweck der Militärpflicht als ihre Heimathgemeinde diejenige Gemeinde zu behandeln, auf deren Markung der Hauptbestandtheil der ritterschaftlichen Besitzung der betreffenden Familie gelegen, oder welcher

derſelbe, beziehungsweiſe die betreffende nicht im Gemeindeverbande ſtehende Beſitzung, in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt iſt.

§. 14.

Bei Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde kommen zunächſt in Betracht:

1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren und deren Eltern daſelbſt wohnhaft ſind, ſodann

2) diejenigen, welche in der Gemeinde nicht geboren ſind, gleichwohl ihr angehören, weil ihre Eltern von einer andern Gemeinde übergeſiedelt oder vom Auslande eingewandert ſind.

Zu Verhütung von Auslaſſungen werden aber

3) auch ſolche, welche zwar in der Gemeinde geboren, derſelben aber, weil ihre Eltern weggezogen ſind, nicht mehr angehören, bei der urſprünglichen Anlegung der Ortsliſte mit der geeigneten Bemerkung über den Wohnſitz der Eltern aufgezeichnet, vorbehältlich ſpäterer im Bezirks-Verfahren eintretenden Löſchung, wenn ihre Ueberweiſung an die Gemeinde und den Bezirk, denen ſie als militärpflichtig angehören, zur Aufnahme in die dortige Liſte mittelſt Uebergabs- und Uebernahms-Urkunden bewerkſtelligt iſt, oder wenn ſie durch Auswanderung aufgehört haben, Inländer zu ſeyn.

Was endlich

4) diejenigen betrifft, welche in der Gemeinde weder geboren ſind, noch ihr durch den Wohnſitz ihrer Eltern angehören, aber daſelbſt ihren vorübergehenden Aufenthalt haben, ſo ſind ſie in die Liſte nicht aufzunehmen, vor dem Beginnen der Aufzeichnung aber von dem Ortsvorſteher der Gemeinde, in der ſie ſich aufhalten, über ihre Verbindlichkeit mündlich zu belehren (Art. 37. §. 26) und an die Gemeinde, der ſie als militärpflichtig angehören, zu verweiſen, ohne daß ſonſt eine weitere ſchriftliche Mittheilung an den Bezirk, dem ſie angehören, erforderlich iſt.

§. 15.

Diejenigen, welche mit ihren Eltern in einen fremden Staat weggezogen ſind, ihr Staatsbürgerrecht aber mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten haben, daß ſie den ihnen obliegenden ſtaatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinſicht Genüge leiſten (Verf. Urk. §. 35), desgleichen diejenigen, deren Auswanderung rechtlich ungültig iſt, unterliegen, ihrer Abweſenheit unerachtet, der Aufzeichnung, wenn ihre Altersklaſſe aufgerufen wird.

Digitized by Google

Wenn aber Eltern, welche mit ihren Söhnen in der Form Rechtens ausgewandert sind, zurückkehren und ihrem früheren Aufenthaltsorte mit Heimathrecht zugetheilt werden, so eignen sich die Söhne, wenn sie sich nicht ebenfalls im Lande eingefunden haben und gleich den Eltern einer inländischen Gemeinde als heimathlos zugetheilt sind, nicht in die Rekrutirungsliste.

§. 16.

Wer vor erfüllter Militärpflicht ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste getreten, oder ohne Königliche Bewilligung eines solchen Vorbehalts in einen fremden Staat gezogen ist, um seine bleibende Wohnung daselbst zu nehmen, wird, wenn seine Altersklasse zur Aushebung kommt, fortwährend als diesseitiger Militärpflichtiger behandelt, da der in §§. 34. u. 35. der Verfassungs-Urkunde gedrohte Verlust des Staatsbürgerrechts auf junge Männer, in deren Altersklasse die Aushebung noch nicht statt gehabt hat, keine Anwendung findet. (Vergl. die Königl. Verordnung vom 7. August 1819. Reg.Blatt S. 462.)

Aber auch Derjenige, der vor erfüllter Militärpflicht mit Königlicher Bewilligung in auswärtige Staatsdienste getreten ist, unterliegt der Aufzeichnung, da in der Königlichen Bewilligung nicht die Entbindung von der diesseitigen Militärpflicht, wenn Solches nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, sondern nur der Vorbehalt des Württembergischen Staatsbürgerrechts enthalten ist.

§. 17.

Bei Söhnen von Ausländern, die im württembergischen Staatsdienste angestellt sind, ist folgender Unterschied zu machen:

1) Besitzt der Vater nur das durch seine Anstellung begründete, auf die Familie erblich nicht übergehende, diesseitige Staatsbürgerrecht (Verf.Urk. §. 19.), ohne ein Gemeinde-Genossenschaftsrecht erworben zu haben, und ist von der auswärtigen Regierung anerkannt, daß die Familie desselben in diesem auswärtigen Staatsverbande stehe, und der Sohn dort seine Militärpflicht zu erfüllen habe, so ist die Aufzeichnung zu unterlassen;
2) wenn aber der Vorbehalt eines solchen auswärtigen Heimathrechts nicht nachgewiesen werden kann, hat die Aufnahme in die Rekrutirungsliste zu erfolgen.

§. 18.

Eingewanderte Ausländer werden, wenn die Einwanderung vor der Aushebung der Altersklasse, der sie angehören, erfolgt ist, als rekrutirungspflichtig aufgezeichnet, wenn sie aber

Digitized by Google

erſt ſpäter, nachdem das Loos in ihrer Altersklaſſe bereits gezogen iſt, eingewandert ſind, zu Erfüllung der Landwehrpflicht angehalten. (Art. 63. vierter Abſatz.)

§. 19.

Adoptiv-Söhne ſind in dem Wohnſitze ihrer leiblichen Eltern aufzuzeichnen, da das Geſetz nur die natürlichen Familienbande im Auge hat. (Art. 30. Ziffer 2.)

Söhne von geſchiedenen Eheleuten, desgleichen Söhne von Frauen, welche von ihren Männern verlaſſen ſind, bleiben der Aufzeichnung in derjenigen Gemeinde unterworfen, wo der Vater, wenn er noch lebt, ſeinen Wohnſitz hat, oder vor ſeiner Entfernung gehabt hat.

§. 20.

Söhne der im Auslande angeſtellten diplomatiſchen Agenten, wenn ſie nicht auf den Grund der Heimathangehörigkeit (oben §. 13.) an einem andern Orte des Landes aufzuzeichnen ſind, werden in Abſicht auf Militärpflicht als Angehörige der Reſidenz betrachtet; Söhne von Militärperſonen aber ſind an dem Orte aufzuzeichnen, wo ihre Väter in Garniſon ſtehen, oder vor ihrem Ausmarſche in's Feld zuletzt geſtanden ſind, vorausgeſetzt, daß ſie nicht nach dem Tode des Vaters durch den Wohnſitz der Mutter Angehörige einer andern Gemeinde geworden.

Die bereits freiwillig im Militär Dienenden (§. 141.) aber ſollen unter allen Umſtänden der Liſte derjenigen Gemeinde einverleibt werden, in der ſie hätten aufgezeichnet werden müſſen, wenn ſie nicht freiwillig eingetreten wären.

Von den Commando-Behörden ſowohl, als von den Garniſons-Geiſtlichen wird den Civilbehörden jede gewünſchte Auskunft bereitwillig ertheilt werden.

§. 21.

Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel entſteht, welcher Gemeinde des Bezirks ein Militärpflichtiger als ſolcher angehöre, ſo hat das Oberamt die Aufnahme deſſelben in die Liſte einer der Gemeinden des Bezirks anzuordnen.

Iſt dieſe Frage zwiſchen Gemeinden verſchiedener Bezirke unentſchieden, und die Oberämter unter ſich können ſich nicht verſtändigen, ſo iſt die Entſcheidung des Ober-Rekrutirungsraths einzuholen.

Sollte vor Ziehung des Looſes dieſe Entſcheidung nicht mehr erfolgen können, ſo iſt der Militärpflichtige, deſſen Heimathverhältniſſe bei unbezweifelter Statsangehörigkeit noch nicht feſtgeſtellt, und bei deſſen Zutheilung verſchiedene Bezirke betheiligt ſind, in die Liſte derjenigen

Digitized by Google

Gemeinde und desjenigen Bezirks aufzunehmen, wo seine Heimathlosigkeit überhaupt, außerdem, wo seine Militärpflichtigkeit zuerst amtlich zur Sprache gekommen ist.

Ist aber die Staatsangehörigkeit eines Militärpflichtigen unentschieden, und kann diese Präjudizialfrage vor der Ziehung des Looses nicht entschieden werden, so ist der Militärpflichtige in die Liste des laufenden Jahres nicht aufzunehmen, vorbehältlich der nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungsliste des nächsten Jahres, wenn die Entscheidung für die Staatsangehörigkeit erfolgt seyn wird.

Auf gleiche Weise ist ein Militärpflichtiger zu behandeln, dessen Staatsangehörigkeit zwar nicht zweifelhaft ist, dessen persönliche Verhältnisse aber (z. B. das Alter, wenn er im Auslande geboren ist), vor der Loosziehung nicht mehr ermittelt werden können.

Uebrigens kann das Alter eines Militärpflichtigen, wenn es durch Geburts-Register nicht erweislich ist, auf jede sonst gesetzliche Weise erwiesen werden.

§. 22.

Berücksichtigungs-Ansprüche sind wo möglich schon bei der Aufzeichnung zu erheben, damit das Oberamt Veranlassung erhalte, durch vorläufige Prüfung derselben die Entscheidung vorzubereiten. Die aufzeichnende Behörde hat die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, die Ansprüche auf Befreiung (Art. 5.) oder Zurückstellung wegen Berufs (Art. 29. A.), oder wegen Familien-Verhältnisse (Art. 29. B.), oder auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit (Art. 32.) schon bei Entwerfung der Rekrutirungsliste anzumelden, und soweit es seyn kann, urkundlich zu belegen.

Anmeldungen anderer Art, z B. wegen Stellvertretung, Untüchtigkeits-Erklärung u. s. w. dürfen während dieses Verfahrens nicht angenommen werden.

§. 23.

Die Orts-Rekrutirungsliste wird nach Formular I. doppelt ausgefertigt.

Das eine Exemplar ist für die Gemeinderaths-Registratur bestimmt, das andere wird dem Oberamte zugestellt, und bildet die Grundlage der weiteren Verhandlungen.

§. 24.

Zur Erläuterung dieses Formulars wird Folgendes bemerkt:

1) Die erste Columne giebt die Reihenfolge an, in welcher die Militärpflichtigen mit fortlaufenden Nummern in die Liste eingetragen werden.

   Der Eintrag selbst geschieht nach der Zeitfolge der Geburt, so daß immer der Aeltere dem Jüngern vorzusetzen ist.

Digitized by Google

Zwiſchen zwei oder mehreren Militärpflichtigen, welche an einem Tage geboren ſind, entſcheidet über den Vorrang die alphabetiſche Ordnung.

Wenn jedoch erſt nach Abfaſſung der Liſte entdeckt wird, daß ein Militärpflichtiger ausgelaſſen worden, ſo iſt derſelbe am Ende der Liſte mit der geeigneten Bemerkung nachzutragen.

2) Im Gemeindeverfahren ſollen nur die zweite und vierte Columne mit den erforderlichen Bemerkungen in der fünften und ſiebenten Columne Ziff. 1. ausgefüllt werden. Die Einträge in der dritten, ſechsten, ſiebenten Ziff. 2. und achten Columne bleiben ſpäterem Verfahren vorbehalten (§§. 29. 30. 34. 42. Ziff. 12.).

Zu Vermeidung von Irrthümern und Verwechslungen ſind bei Aufnahme der Vor- und Zunamen, zumal wenn mehrere Ortsangehörige gleichen Namen führen, die angenommenen Unterſcheidungs-Bezeichnungen bei Vätern und Söhnen beizuſetzen (z. B. Caſpars Sohn).

3) In der zweiten Columne unter Ziffer 5. wird, wenn der Militärpflichtige ortsanweſend iſt, „allhier" geſetzt. Iſt er ortsabweſend, ſo wird ſein bekannter Aufenthaltsort angegeben, wäre aber dieſer Ort unbekannt, ſo iſt ſolches mit den Worten: „unbekannt wo" zu bemerken.

4) In der vierten Columne unter Ziff. 3. iſt der Grund der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 13.) kurz anzuführen, z. B. „haben Beide (Vater und Mutter) ihren Wohnſitz hier," oder, wenn der Vater geſtorben iſt (welches durch ein † zu bemerken), „die Mutter hat ihren Wohnſitz hier," oder, „die Mutter, welche nach dem Vater geſtorben, hatte zuletzt ihren Wohnſitz hier" u. ſ. w.

5) In der fünften Columne werden die beſonderen perſönlichen Verhältniſſe aufgeführt, die etwa bei einem Militärpflichtigen vorkommen, z. B. ob derſelbe in einer früheren Altersklaſſe übergangen und nachgetragen worden (§§. 21. 28.); ob er bereits im Militär diene, und bei welchem Regimente; ob er ſeinen jüngern Bruder, der für ihn eingeſtanden, in der laufenden Altersklaſſe zu vertreten habe (Art. 83.); ob er ſich derzeit der Strafe oder der Unterſuchung wegen in Haft befinde, wo und wegen welchen Vergehens; ob und wie und weßhalb er ſchon geſtraft worden u. ſ. w. (vergl. §. 60.) Ferner werden in dieſer Columne die etwaigen Zweifel des Gemeinderaths über die Ge-

Digitized by Google

meinde-Angehörigkeit eines Militärpflichtigen und die Berichtigungen niedergelegt, die der Gemeinderath vor deren Uebergabe an das Oberamt zu treffen für nöthig erachtet.

6) In der siebenten Columne unter Ziff. 1. sind die Berücksichtigungs-Ansprüche, welche für einzelne Militärpflichtige gemacht werden, aufzuzeichnen. Z. B.

1) die Eltern sprechen Befreiung auf den Grund des Art. 5. an, weil sie bereits einen Sohn bei Gelegenheit einer militärischen Dienstverrichtung unter den Fahnen durch Tod verloren haben und der Militärpflichtige der einzige noch lebende Sohn derselben ist,

oder

2) der Vater, beziehungsweise die Mutter oder der Pfleger, sprechen auf den Grund des Art. 29. B. Zurückstellung wegen Familienverhältnisse an:

a) weil der Militärpflichtige Einziges Kind ist;

NB. die Eltern haben zwar noch einen Sohn, derselbe ist aber taubstumm (blind, des Gebrauchs eines Armes oder Fußes, oder des Verstandes beraubt, Art. 30. Ziff. 3.) und deßhalb als nicht vorhanden zu betrachten;

b) weil der Militärpflichtige der einzige (oder älteste) Sohn seiner im Wittwenstande lebenden Mutter (seines blinden, des Verstandes beraubten, des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubten Vaters) ist;

c) weil der älteste Bruder bereits für sich seit ..... im ..... Regimente dient, und der Militärpflichtige der nächst auf ihn folgende Sohn seiner u. s. w. (wie zu b.) ist;

d) weil der Militärpflichtige als ältester Bruder (als zweitältester Bruder, da der ältere bereits für sich seit .... im .... Regimente dient) mit seinen elternlosen Geschwistern unter achtzehen Jahren (über 18 Jahren, aber blind u. s. w. ist, Art. 30. Ziff. 3.) seit dem Tode der Eltern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau (Gewerbe) betreibt.

3) Der Militärpflichtige spricht auf den Grund des Art. 29. A. Zurückstellung wegen Berufs an:

a) weil er Theologie studirt;

b) weil er geprüfter und an der Schule zu .... angestellter Unterlehrer (Schulgehülfe) ist.

4) Der Militärpflichtige spricht auf den Grund des Art. 32. die Verwilligung einjähriger Dienstzeit an:

a) weil er die akademische Vorprüfung mit Erfolg erstanden;

b) weil er sich einer höhern Kunst widmet und vorschriftmäßig geprüft ist.

Digitized by Google

Endlich hat die Ortsbehörde in der siebenten Columne von Amtswegen auf ſolche Militärpflichtige aufmerkſam zu machen, von denen bekannt iſt, daß ſie an einem ſo auffallenden Gebrechen leiden, daß die unbedingte Dienſtuntüchtigkeit Jedermann einleuchtet (Art. 46).

Das in §. 53. enthaltene Verzeichniß der Gebrechen, worüber der Bezirks-Rekrutirungsrath zu erkennen hat, muß zu dieſem Ende in der Gemeinderathsſitzung (§. 25.) durchgegangen, und bei jedem Militärpflichtigen, der bekanntermaßen an einem dort benannten Gebrechen leidet, die erforderliche Bemerkung gemacht werden.

Z. B. iſt von Kindheit an taubſtumm; hat vor zwei Jahren den rechten Arm verloren; iſt von Jugend an blödſinnig u. ſ. w.

§. 25.

Die Orts-Rekrutirungsliſte wird dem Gemeinderathe, in deſſen Auftrag das Geſchäft erfolgte, zur Prüfung, Berichtigung und Anerkennung vorgelegt, ſofort aber, wenn nichts mehr zu erinnern iſt, von dem Ortsvorſteher, Rathsſchreiber und den übrigen Mitgliedern des Gemeinderaths unterſchrieben.

Unter den Unterſchriften iſt ſoviel Raum zu laſſen, daß etwaige Nachträge gemacht werden können.

Ueberdieß iſt die Liſte, ſoweit ſie auf Auszügen aus Kirchenbüchern und Familien-Regiſtern beruht, von dem Ortsgeiſtlichen, der bei der Abfaſſung mitgewirkt hat, und, wenn Iſraeliten in der Liſte vorkommen, in Abſicht auf dieſe auch von dem Vorſteher der iſraelitiſchen Kirchengemeinde zu beglaubigen.

Sofort wird die Liſte in der Mitte Decembers auf dem Rathhauſe oder einem andern hierzu geeigneten Orte ſo aufgelegt, daß Jedermann Einſicht davon nehmen kann. Ein beſonderes Namensverzeichniß der Militärpflichtigen, mit Angabe der Namen ihrer Väter, iſt außerdem an der Thüre des Rathhauſes, oder an einem andern hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuſchlagen, und daß und wo ſolches geſchehen, in der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 26.

Die etwa übergangenen Militärpflichtigen ſind verbunden, ſich bei Vermeidung des im Art. 88. gedrohten Rechtsnachtheils, ſelbſt der Ortsbehörde zu nachträglicher Einzeichnung anzumelden.

Dieſelbe Verbindlichkeit, wie den Militärpflichtigen ſelbſt, liegt auch Eltern oder Vormündern ob.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist Jedermann aufgefordert, die in diese Liste etwa eingeschlichenen Mängel und Irrthümer zur Berichtigung anzuzeigen.

Nach Maßgabe der einkommenden Bemerkungen wird die Liste vor der Uebergabe an das Oberamt nochmals ergänzt oder berichtigt.

Jede in Folge dieses Verfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme in die Liste, sowie jede verfügte Löschung eines Militärpflichtigen aus derselben, muß mit der veranlassenden Ursache bemerkt, und mit der bezüglichen Urkunde, (z. B. mit einem Todtenschein, wenn ein Militärpflichtiger seit Fertigung der Liste gestorben ist), belegt werden.

Uebrigens sind in allen zweifelhaften Fällen die in der Liste erforderlich werdenden Aenderungen, Zusätze und Löschungen der im Bezirksverfahren eintretenden Berichtigung (§. 30.) mit der geeigneten Bemerkung vorzubehalten.

Der Ortsvorsteher hat vor der Uebergabe der Liste an das Oberamt noch besonders zu beurkunden, daß solche nebst dem Namensverzeichnisse der Militärpflichtigen innerhalb der vorgeschriebenen Zeitdauer vom .... bis .... December öffentlich aufgelegt, beziehungsweise angeschlagen gewesen sey.

§. 27.

Das für das Bezirksverfahren bestimmte Exemplar der Rekrutirungsliste hat der Gemeinderath

am 2. Januar

dem Oberamte zu übergeben.

Ein Versäumniß in dieser Beziehung soll nicht ungeahndet gelassen werden.

So oft in der Zwischenzeit bis zum Abschlusse der Contingentsliste (§. 139.) Veränderungen in Absicht auf die Person von Militärpflichtigen, z. B. durch Sterbfälle eintreten, oder neue Umstände eine Berichtigung der in die Rekrutirungsliste gemachten Einträge nöthig machen sollten, hat der Ortsvorsteher dem Oberamte unter Anschluß der bezüglichen Urkunden alsbald Nachricht zu geben, zugleich aber auch in der für die Gemeinde-Registratur bestimmten Liste das Geeignete zu bemerken oder nachzutragen.

§. 28.

Wird nach beendigter Aushebung, oder überhaupt zu einer Zeit, wo die Einzeichnung in die Rekrutirungsliste nicht mehr möglich ist, die Entdeckung gemacht, daß Einer, der zur Zeit der Aushebung in seiner Altersklasse zu Erfüllung der Militärpflicht verbindlich war, aus der Rekrutirungsliste ausgelassen worden, oder tritt einer der in §. 21. vorgesehenen Fälle ein, so

Digitized by Google

hat das Oberamt Sorge zu tragen, daß der Uebergangene, vorausgesetzt, daß er nicht durch sein Alter der nachträglichen Beiziehung zur Aushebung enthoben ist (§. 12.), in die Rekrutirungsliste des nächstfolgenden Jahres mit der geeigneten Bemerkung nachgetragen werde, zu welchem Ende in jeder Gemeinde und in jedem Bezirke, in welchem übergangene Militärpflichtige vorkommen, ein Nachtragsverzeichniß zu führen und bei der Aufzeichnung des künftigen Jahres zu Grund zu legen ist.

Kann später erweislich gemacht werden, daß ein Nachgetragener ohne alle seine Schuld an rechtzeitiger Erfüllung seiner Dienstpflicht verhindert worden sey (§. 21.), so wird ihm für den Fall seiner Einreihung in's Militär an der gesetzlichen Dienstzeit derjenige Zeitraum, um den er verspätet worden, in Abrechnung gebracht werden.

§. 29.

Das für die Gemeinde-Registratur bestimmte Exemplar der Rekrutirungsliste muß, so weit es im Gemeindeverfahren unausgefüllt blieb (§. 24. Ziff. 2.), nach Maßgabe der im Bezirksverfahren gemachten Einträge nachträglich ergänzt werden, damit jede Gemeinde eine vollständige, mit der Bezirksliste übereinstimmende Orts-Rekrutirungsliste besitze.

Diese Ergänzung geschieht in der Regel durch die Ortsvorsteher, wenn sie bei den Verhandlungen der Loosziehung und Musterung in der Oberamtsstadt anwesend sind (§§. 42. Ziff. 12. 47. 64. 90.).

Zweites Kapitel.

Revision und Berichtigung der Ortslisten durch das Oberamt.

Bezirks-Rekrutirungs-Liste.

Vorläufige Prüfung der angemeldeten Berücksichtigungs-Ansprüche.

Zu Art. 22. 24. und 40.

§. 30.

Die Orts-Rekrutirungslisten sind sammt den Beilagen von dem Oberamte auf das Genaueste zu durchgehen, zu prüfen, und soweit es nöthig ist, zu berichtigen und zu ergänzen.

Besonders ist darauf zu achten, daß kein Militärpflichtiger, der dem Bezirke nicht angehört, in der Liste verzeichnet bleibe, daß die Uebergaben der Militärpflichtigen an andere Bezirke (§. 14.) rechtzeitig, d. h. vor dem Termine, der zur Anzeige der Gesammtzahl der be-

Digitized by Google

zirksangehörigen Militärpflichtigen bestimmt ist (§. 36.), jedenfalls aber vor der Ziehung des Looses geschehen, und daß die Löschungen, welche dem Oberamte obliegen, sowie die nachträglichen Aufnahmen von Militärpflichtigen mit den bezüglichen Urkunden belegt werden.

Für die berichtigenden Einträge des Oberamts ist die sechste Columne bestimmt.

Spätestens am 8. Januar hat jedes Oberamt dem Ober-Rekrutirungsrathe die Anzeige zu machen, daß die Ortslisten eingekommen seyen.

Sämmtliche Ortslisten werden zusammengebunden, und als Bezirks-Rekrutirungsliste mit alphabetischem Register aufgestellt.

§. 31.

Wenn ein Oberamt, dem durch Uebergabe von Seiten eines andern Bezirks, oder in sonstiger Weise, ein Militärpflichtiger zur Aufnahme in die Rekrutirungsliste seines Bezirks angefallen ist (§§. 14. 21.), die Zurückweisung dieses Militärpflichtigen an das übergebende, oder dessen Uebergabe an ein drittes Oberamt für geeignet erachten sollte, so soll die erforderliche Einleitung hierzu ohne Zögern, und jedenfalls so zeitig getroffen werden, daß das bezügliche Schreiben dem betreffenden Oberamte noch vor Ablauf der im vorigen §. angegebenen Zeitfristen zukommen kann, im andern Falle aber, und wenn wegen Nähe des Loosziehungs-Termins die dießfällige Communikation voraussichtlich nicht mehr dorthin sollte gelangen können, darf die Zurückweisung, beziehungsweise Uebergabe des Militärpflichtigen, nicht mehr stattfinden, vielmehr ist Letzterer in der Liste des Bezirks, dem er zuletzt angefallen, beizubehalten.

§. 32.

Dem Oberamte liegt ferner ob, die bereits im Gemeindeverfahren angemeldeten und in der siebenten Columne der Orts-Rekrutirungsliste (§§. 22. 24. Ziff. 6.) niedergelegten oder erst später angezeigten und in dieser Columne nachzutragenden Berücksichtigungs-Ansprüche einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Zu diesem Ende sind die Betheiligten oder deren Aeltern oder Pfleger (Art. 29. §. 24. Ziff. 6. Pct. 1—4.) zu Begründung ihrer Ansprüche, soweit solches nicht bereits durch urkundliche Nachweisung geschehen ist, aufzufordern und nach Beschaffenheit der Umstände zu Beseitigung etwaiger Anstände persönlich vorzuladen.

Die Vornahme dieses Geschäfts soll in der ersten Hälfte des Monats Februar geschehen.

§. 33.

Sind Ansprüche gemacht, welche gesetzlich nicht statthaft erscheinen, oder für welche die erforderlichen Beweise mangeln, so müssen die Betheiligten sachgemäß verständigt und belehrt werden, durch welche Mittel und auf welchem Wege sie am schnellsten und sichersten in den Besitz der abgehenden Beweismittel gelangen, wobei ihnen das Oberamt hülfreich an die Hand zu gehen hat.

Wenn in der Ortsliste Militärpflichtige angezeigt sind, welche mit einem der in §. 53. aufgeführten Gebrechen behaftet sind, so müssen auch in Absicht auf sie die Beweise vom Oberamte so vorbereitet und ergänzt werden, daß der Bezirks-Rekrutirungs-Rath wo möglich in seiner ersten Sitzung (§. 55.) schon im Stande ist, die Entscheidung zu geben.

§. 34.

Das Resultat der vorläufigen Prüfung wird in der siebenten Columne der Rekrutirungsliste unter Ziff. 2. kurz bemerkt, z. B. „der Beweis ist durch die beigebrachten Zeugnisse geführt," oder „die angesprochene Befreiung wurde nicht begründet erfunden" u. s. w., um daraus den Stand der Sache, ob sie nämlich zur Entscheidung reif seye oder nicht, ersehen zu können.

Diese Einträge sind nur als Bemerkungen des Oberamts zu betrachten. Die Entscheidung bleibt dem Bezirks-Rekrutirungsrathe vorbehalten.

§. 35.

Den Oberämtern wird überlassen, zur Revision der Listen und zu vorläufiger Prüfung der gemachten Ansprüche diejenigen Ortsvorsteher beizuziehen, deren persönliche Anwesenheit für nothwendig erachtet wird.

Uebrigens ist sowohl bei Berufung einzelner Ortsvorsteher, als der Betheiligten (§. 32.) zu dem angegebenen Zwecke Rücksicht zu nehmen, daß, soweit es immer möglich ist, Zeitversäumniß und Kosten vermieden werden.

§. 36.

Auf den Grund der so berichtigten Bezirks-Rekrutirungsliste ist die Zahl der in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks vorhandenen Militärpflichtigen durch den Oberamtmann zu berechnen, und zu Vermeidung von Verstößen von dem Oberamts-Aktuar nachzurechnen, worüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen ist.

Diese Gesammtzahl — in Buchstaben ausgedrückt — wird sofort unter Gegenzeichnung und Mitverantwortlichkeit des Oberamts-Aktuars dem Ober-Rekrutirungsrathe angezeigt, damit hiernach die Repartition getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Digitized by Google

Der Termin dieſer Anzeige iſt für alle Bezirke auf den zwanzigſten Februar in der Art feſtgeſetzt, daß kein Oberamt die Anzeige früher oder ſpäter einſenden darf.

Da die Repartition nicht möglich iſt, ſo lange jene Anzeige auch nur von einem einzigen Oberamte ausſteht, ſo wird den Oberämtern die pünktliche Beobachtung dieſer Vorſchrift mit der Bemerkung beſonders empfohlen, daß der Ober-Rekrutirungsrath, wenn die fragliche Anzeige nicht rechtzeitig eintreffen ſollte, genöthigt wäre, dieſelbe, vorbehältlich einer zu erkennenden Ordnungsſtrafe, auf Koſten des ſäumigen Beamten abholen zu laſſen.

§. 37.

Sollten ſich ſpäter in der Zahl der Militärpflichtigen einzelner Bezirke kleine Aenderungen durch Löſchungen oder Nachträge ergeben, ſo kann die Repartition der Contingente, wenn ſie einmal getroffen und bekannt gemacht iſt, deßhalb nicht mehr abgeändert werden.

Damit übrigens Jedermann die Richtigkeit der Repartition zu prüfen im Stande ſey, wird bemerkt, daß entſtehende Brüche in dem Verhältniſſe, in welchem ſie ſich der Einheit nähern, zu ganzen Zahlen erhoben werden müſſen, ſo weit es erforderlich iſt, um die ausgeſchriebene Rekrutenzahl voll zu erhalten.

Drittes Kapitel.

Ziehung des Looſes.

Ziehungsliſte.

(Bezirks-Hauptliſte.)

Zu Art. 19. 23. 25. 41—44.

§. 38.

Die Ziehung des Looſes iſt, wofern nicht im Regierungs-Blatte ein anderer Tag verkündet wird, in allen Bezirken

am 1. März und, falls dieſer auf einen Sonntag fällt,

am 2. März in der Oberamtsſtadt vorzunehmen.

Sollte aus Lokal-Urſachen (z. B. wegen eines auf dieſen Tag fallenden Jahrmarkts) eine Störung des Akts in einer oder der andern Oberamtsſtadt zu befürchten ſtehen, ſo wird der Ober-Rekrutirungsrath auf erhaltene Anzeige die Loosziehung daſelbſt auf einen ſpäteren — im Bezirke bekannt zu machenden Tag verlegen.

Digitized by Google

In diesem Falle bleibt jedoch der allgemein geltende Ziehungstag als Normaltag (Art. 30. Ziff. 1.) unverrückt.

§. 39.

Nachdem die allgemeine öffentliche Vorladung von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths erfolgt ist (Art. 38.), haben die Oberämter den Tag der Loosziehung und der Musterung, und die Stunde, zu welcher mit beiden Verhandlungen der Anfang gemacht wird, in jeder Gemeinde bekannt machen, und die im Lande oder im benachbarten Auslande befindlichen Militärpflichtigen, deren Aufenthalt am bestimmten Orte genau bekannt ist, unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile (Art. 43. u. 90. §. 175.) durch besondere Ladung zu diesen beiden Verhandlungen berufen zu lassen.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß der Bezirks-Rekrutirungsrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten werde, und daß daher etwaige Berücksichtigungs-Ansprüche, soweit dieses nicht bereits geschehen (§§. 22. 32.), an diesem Tage geltend zu machen und mit den erforderlichen Beweisurkunden zu belegen seyen.

§. 40.

An der Loosziehung nehmen ohne Unterschied alle in der berichtigten Bezirks-Rekrutirungsliste verzeichneten Militärpflichtigen (§§. 12. 30.) Antheil, namentlich auch die in ihrer Altersklasse übergangenen und in die Rekrutirungsliste nachgetragenen Militärpflichtigen (Art. 88. §§. 21. 28.).

Würde noch vor der Loosziehung ein Militärpflichtiger, dessen Aufzeichnung in der Rekrutirungsliste unterlassen worden, an der Lodsziehung Theil nehmen wollen, so darf derselbe, wenn sonst kein Anstand vorwaltet, nachträglich aufgezeichnet und zur Ziehung zugelassen werden. Hat aber der Ziehungsakt schon begonnen, so ist derselbe für das laufende Jahr auszuschließen, und in den Nachtrag für das nächste Jahr aufzunehmen (§. 28.).

§. 41.

Wenn die Rekrutirungsliste in Gegenwart der Militärpflichtigen und Urkundspersonen abgelesen und nöthigenfalls noch berichtigt worden ist, loosen allererst die anwesenden Ortsvorsteher in alphabetischer Ordnung der Gemeinden (mittelst Loosnummern, deren Zahl der Zahl der Gemeinden gleich ist, und von denen jeder Ortsvorsteher eine zieht), um die Reihenfolge, in welcher das Loos von den Militärpflichtigen jeder einzelnen Gemeinde gezogen werden soll.

Digitized by Google

(Ortsvorsteher, in deren Gemeinde kein Militärpflichtiger vorhanden ist, dürfen bei dem Ziehungsakte nicht erscheinen.)

Die Militärpflichtigen selbst werden nach der Ordnung, in welcher sie in die Rekrutirungsliste eingetragen sind, zur Ziehung des Looses aufgerufen, dergestalt, daß die Anwesenden persönlich, für die Abwesenden aber, welche gültig vertreten sind, deren Bevollmächtigte, und für die übrigen Abwesenden die betreffenden Ortsvorsteher das Loos ziehen. Väter, Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen.

§. 42.

Im Allgemeinen wird empfohlen, den öffentlichen Akt der Loosziehung mit Ordnung und Vorsicht, und mit aller der Wichtigkeit des Geschäfts angemessenen Feierlichkeit, ohne Unterbrechung, so vorzunehmen, daß Jeder sich von der Regelmäßigkeit und Unparteilichkeit des Verfahrens überzeugen kann.

Die Ziehung selbst, die bisher in den Bezirken auf sehr verschiedene Weise behandelt worden, ist zu Erzielung eines durchgängig gleichförmigen Verfahrens und zu Herstellung einer sichernden und übersichtlichen Controle auf nachstehende Weise zu bewirken:

1) Es wird ein hölzernes tafelförmiges Gestell mit Vertiefungen, deren jede eine fortlaufende Zahl von 1. an als Ueberschrift erhält, auf einen Tisch aufgestellt;
2) zur Ausfüllung dieser Vertiefungen müssen aus Holz gedrehte, ganz gleichförmige, auf keine Weise von einander zu unterscheidende Halbkugeln vorhanden seyn, auf deren Durchschnitts-Fläche die den Zahlen der Vertiefungen entsprechenden Loosnummern von 1. an deutlich, aber so geschrieben sind, daß mit dem feinsten Gefühl eine Unebenheit nicht wahrgenommen werden kann *);
3) in die Vertiefungen der Tafel werden vor der Ziehung in ununterbrochener Nummernfolge so viele Halbkugeln eingesetzt, als Ziehungspflichtige vorhanden sind. Be-

---

*) Die Anzahl der Vertiefungen und der bereit zu haltenden Halbkugeln ist im Vergleich mit der gewöhnlichen Anzahl der Militärpflichtigen des Bezirks so zu bemessen, daß die Tafel auch bei jährlich steigender Zahl der Militärpflichtigen längere Zeit zum Gebrauche dienen kann.

Es dürfen auch mehrere solche Tafeln je mit 100 Vertiefungen aufgestellt werden, wenn diese Einrichtung nach Maßgabe der Lokalität zweckmäßiger erscheinen sollte.

Digitized by Google

steht z. B. die Zahl der Letztern aus 200, so müssen die Vertiefungen auf der Tafel von Zahl 1 bis 200 einschließlich mit eben so viel Looskugeln von Nro. 1 bis 200 ausgefüllt werden;

4) zu Vermeidung jeden Irrthums ist unmittelbar vor dem Beginnen der Ziehung die Anzahl der eingesetzten Looskugeln mit der Zahl der zum Loosen bestimmten Mannschaft, unter controlirender Mitwirkung des Amtsversammlungs-Aktuars, nochmals genau zu vergleichen;

5) von den anwesenden Ortsvorstehern werden zwei besonders bestellt, wovon der eine die Looskugeln abliest, und der andere einen kleinen, oben mit einem Zuge versehenen Sack hält, in welche der Oberamtmann die Looskugeln selbst einzuzählen hat;

6) so oft zehen Looskugeln eingelegt sind, wird der Sack gerüttelt;

7) hierauf treten die Militärpflichtigen oder deren Stellvertreter der Reihe nach, wie Jeder einzeln aufgerufen worden, zwischen die beiden Urkundspersonen, und ziehen aus dem von der zweiten Urkundsperson am obern Ende gehaltenen Sack, der nur so weit geöffnet werden darf, daß gerade die Hand eingebracht werden kann, und jeder Versuch, einen Blick in den Sack zu werfen, unmöglich gemacht wird, eine Looskugel;

8) nach jedem Herausnehmen einer Nummer werden die zurückgebliebenen Looskugeln auf's Neue gerüttelt, auch ist keinem Ziehenden zu verwehren, den zugehaltenen Sack selbst zu rütteln, ehe er zieht;

9) sollte, was mit Aufmerksamkeit zu verhindern gesucht werden muß, ein Ziehender zwei Kugeln auf einmal herausnehmen, so müssen solche in den Sack zurückgelegt werden, der Ziehende aber ist anzuhalten, auf's Neue zu ziehen, nachdem der Sack wieder gerüttelt worden;

10) der Militärpflichtige, oder dessen Stellvertreter, übergiebt, nachdem er die Loosnummer eingesehen hat, die gezogene Looskugel der ersten Urkundsperson, welche die Nummer laut verkündet;

11) hat sich der Oberamtmann von der Richtigkeit der abgelesenen Loosnummer selbst überzeugt, so läßt er Vor- und Zunamen und Gemeinde des Inhabers der Loosnummer durch den Aktuar neben die entsprechende Nummer der Ziehungsliste (Columne 1 und 2. Ziff. 1. und 4.) eintragen, zu welchem Ende Letztere schon vor der Ziehung vorbereitet und in erster Colume mit so vielen fortlaufenden, von 1. anfangenden Zahlen als Ziehungspflichtige vorhanden sind, versehen seyn muß.

Digitized by Google

Iſt das Loos nicht von dem Ziehenden ſelbſt, ſondern von einem Dritten gezogen worden, ſo muß das Erforderliche in der zehenten Columne der Ziehungsliſte bemerkt werden. Wenn mehrere Militärpflichtige gleichen Namen und gleichen Wohnort haben, ſo iſt, um Verwechslungen zu vermeiden, der Name des Vaters, oder der ſonſt bezeichnende Beiname (§. 24. Z. 2.), beim Aufruf abzuleſen und in der Ziehungsliſte (Columne 3.) einzutragen.

12) Gleichzeitig mit dem Aktuar trägt der Oberamtmann die gezogene Nummer hinter den Namen des Loos-Innhabers in die achte Columne der Bezirks-Rekrutirungsliſte ein, die Ortsvorſteher aber bemerken ſich die Loosnummern ihrer Gemeinde-Angehörigen in ihrem Exemplar der Orts-Rekrutirungsliſte (§. 29.).

13) Sind dieſe Einträge, deren Richtigkeit durch ſorgfältige Vergleichung der Ziehungsliſte mit der Bezirks-Rekrutirungsliſte wechſelſeitig zu controliren iſt, gemacht, ſo läßt der Oberamtmann die gezogene Looskugel in die ihrer Nummer entſprechende Vertiefung der Tafel wieder einſetzen und mit der Ziehung fortfahren.

14) Der Ziehungsakt ſchließt nach Verleſung und etwaiger Berichtigung der gemachten Einträge, mit Beurkundung der Ziehungsliſte, die von ſämmtlichen Mitgliedern der Ziehungs-Behörde und dem Aktuar zu unterzeichnen iſt.

Wenn ſich während der Haupthandlung etwas Bemerkenswerthes zugetragen haben ſollte, ſo wird ein Protokoll hierüber aufgenommen und der Ziehungsliſte angehängt.

Am Schluſſe des Ziehungsakts iſt den anweſenden Militärpflichtigen der Muſterungstermin zu verkündigen (§. 61.), und ihnen hierbei noch beſonders einzuſchärfen, an dieſem Termine bei Vermeidung der Ungehorſamsſtrafe perſönlich zu erſcheinen (§. 175.).

§. 43.

Die Ziehungsliſte iſt nach dem Formular II. abzufaſſen.

So weit die Einträge nicht ſchon nach jeder einzelnen Loosziehung gemacht ſind (§. 42. Ziff. 11.), geſchieht die weitere Ausfüllung der zweiten und dritten Columne erſt nach Beendigung des Ziehungsakts durch Uebertrag aus der Rekrutirungsliſte.

Sind Militärpflichtige der vorjährigen Altersklaſſe vorhanden, welche bei der Aushebung des vorigen Jahres wegen zeitlicher Untauglichkeit zur nächſten Muſterung verwieſen worden ſind (Art. 51.), ſo muß in Abſicht auf ſie ein vollſtändiger und getreuer Auszug aus der vorjährigen Ziehungsliſte der des laufenden Jahres einverleibt werden, wornach alſo, dieſen Fall vorausgeſetzt, die Ziehungsliſte in zwei Theile zerfällt, und unter A. die zur

Digitized by Google

Musterung des laufenden Jahres Verwiesenen von der vorigen Aushebung, für welche das im vorangegangenen Jahre gezogene Loos entscheidend ist (Art. 51. vierter Absatz), unter B. die Militärpflichtigen der laufenden Altersklasse enthält.

Die Ziehungsliste, welche für das Aushebungsgeschäft nunmehr die Bezirkshauptliste bildet, und deren übrige Columnen erst bei den späteren Verhandlungen ausgefüllt werden (§§. 47. 56. 58. 60. 77. 78. 90. 92. 101. 128. 140.), muß mit einem alphabetischen Namenregister versehen werden.

Jeder Pflichtige bleibt während der ganzen Dauer der Kriegsdienstpflicht (Art. 2.), ohne Rücksicht auf die mit dem Wohnsitze der Eltern oder den Heimathverhältnissen (§. 13.) eingetretenen Veränderungen, demjenigen Bezirke angehörig, dem er als Militärpflichtiger angehörte, und in dessen Ziehungsliste er vorkommt.

§. 44.

Werden obige Vorschriften pünktlich befolgt, so ist jeder störende Fehler bei der Loosziehung wohl zu vermeiden.

Für den Fall, daß gleichwohl ein solches Versehen begangen werden sollte, wird bemerkt, daß die dringendsten Rücksichten gebieten, das einmal gezogene Loos aufrecht zu erhalten, so lange es noch irgend ein angemessenes Mittel giebt, die Unregelmäßigkeit auf einem andern Wege, ohne Rechtsverletzung zu verbessern, vorausgesetzt, daß nicht die Verhandlung an einer offenbaren und unheilbaren Nichtigkeit leidet.

Den Oberämtern wird aufgegeben, einen solchen bei der Loosziehung etwa vorgekommenen, auf das Resultat derselben Einfluß habenden Fehler, unter genauer Schilderung der Verhältnisse, alsbald zur Kenntniß des Ober-Rekrutirungsraths zu bringen.

§. 45.

Würde je ein Nachloosen zu dem Zwecke angeordnet werden, um einem Pflichtigen, für welchen keine Loosnummer vorhanden ist, den Platz zu bezeichnen, den er in der Reihenfolge der Pflichtigen seiner Altersklasse einzunehmen hat, was insbesondere auch in dem — Art. 63. Absatz 4. bemerkten Falle eintreten kann, so geschieht dieses Nachloosen auf folgende Weise:

Der Pflichtige zieht aus der ganzen Anzahl von Loosen, welche bei der ursprünglichen Ziehung seiner Altersklasse vorhanden war, eine Nummer, und loost sofort mit dem Inhaber der bei der Hauptziehung gezogenen gleichen Nummer darüber, wessen Loosnummer der

Digitized by Google

andern vorzusetzen sey. Beide behalten die gleiche Nummer, und werden durch a und b bezeichnet und unterschieden.

§. 46.

Hat sich nach Ziehung des Looses der in Art. 44. vorgesehene Fall ergeben, so ist der in mehreren Oberamtsbezirken zum Loosen Beigezogene in der Ziehungsliste derjenigen Bezirke, denen er als militärpflichtig nicht angehört, zu löschen, worüber bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung des Ober-Rekrutirungsraths einzuholen ist.

§. 47.

Die vorläufige Prüfung des Meßgehalts, welche bisher am Tage der Loosziehung stattgefunden hat, darf künftighin an diesem Tage nicht mehr vorgenommen werden, theils wegen der für den Ziehungs-Akt nothwendig damit verbundenen Störung, theils weil die Untersuchung der Körpergröße wesentlich zur Verhandlung der Musterungs-Commission gehört.

Nur solche Militärpflichtige, deren Körpergröße augenscheinlich so beschaffen ist, daß sie von dem Bezirks-Rekrutirungsrathe, unabhängig von der Musterungs-Commission, ausgeschieden werden können (§. 52.), dürfen, um ihnen das Erscheinen bei der Musterung zu ersparen, am Tage der Loosziehung, und zwar nach dem Akte, unter das Meß gestellt werden.

Das Messen solcher Militärpflichtigen erfolgt unter persönlicher Aufsicht des Oberamtmanns, in Gegenwart des an diesem Tage ohnehin versammelten Bezirks-Rekrutirungsraths (§. 55.).

Der Meßgehalt jedes Einzelnen wird laut verkündet, und von dem Aktuar in die vierte Columne der Ziehungsliste, von dem Oberamtmann in die dritte Columne der Bezirks-Rekrutirungsliste, und von den anwesenden Ortsvorstehern in das Exemplar ihrer Gemeindelisten eingetragen (§. 29.).

Von der Richtigkeit des Uebertrags müssen sich die Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungsraths selbst überzeugen (§. 52.).

Zeigt sich bei der Messung, daß ein solcher Militärpflichtiger mehr als fünf Fuß mißt, so ist er zur Musterung zu verweisen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Verhandlungen des Bezirks-Rekrutirungsraths.

Zu Art. 27. 45—47.

§. 48.

Die Wahl der erforderlichen vier Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungsraths erfolgt bei Gelegenheit einer Amtsverſammlung.

Gleichzeitig ſind zwei Stellvertreter für den Fall zu wählen, daß eines oder das andere ordentliche Mitglied am perſönlichen Erſcheinen verhindert wäre.

§. 49.

Wählbar ſind nicht nur die Glieder der Amtsverſammlung ſelbſt, ſondern überhaupt alle Bezirksangehörigen, welche die Eigenſchaften zu Bekleidung einer Gemeinderaths- oder Gerichtsbeiſitzerſtelle haben.

Der Amtsverſammlungs-Aktuar, welchem die Protokollführung bei den Hauptverhandlungen obliegt, ſoll als Mitglied nicht gewählt werden.

Das Verwandtſchaftsverhältniß der Gewählten unter ſich iſt als kein Hinderniß zu betrachten; dagegen können an der Berathung und Abſtimmung diejenigen Mitglieder keinen Antheil nehmen, welche mit dem Militärpflichtigen, von deſſen Perſon es ſich handelt, im erſten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweiſe) verwandt oder verſchwägert ſind.

In einem ſolchen Falle tritt für den Oberamtmann der geſetzliche, für ein anderes Mitglied einer der gewählten Stellvertreter ein.

Bei Verhinderung des Amtsverſammlungs-Aktuars hat der Oberamtmann deſſen Stellvertretung in geeigneter Weiſe anzuordnen.

Die Verpflichtung der Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungsraths geſchieht öffentlich in der erſten Sitzung (§. 55.) durch den Oberamtmann.

Sollte ein für die vorangegangene Aushebung gewähltes und damals verpflichtetes Mitglied zu gleichem Zwecke für die nächſtfolgende Aushebung wieder gewählt worden ſeyn, ſo genügt es an einer Hinweiſung auf den früher abgelegten Eid.

§. 50.

Den Vorſitz führt der Oberamtmann, der zugleich die Stelle des Referenten verſieht, nachdem er die zum Erkenntniſſe des Bezirks-Rekrutirungsraths geeigneten Fälle für die Ent-

Digitized by Google

ſcheidung ſo weit als möglich vorbereitet hat (§. 22.). Auch fällt dem Oberamtmann die Ausfertigung und Ausführung aller Beſchlüſſe und Verfügungen des Bezirks-Rekrutirungsraths anheim.

Die Berichte, welche der Oberamtmann im Namen des Bezirks-Rekrutirungsraths erſtattet, werden von dem Aktuar contraſignirt.

§. 51.

Der Bezirks-Rekrutirungsrath hat die angemeldeten Berückſichtigungs-Anſprüche ſtreng nach den geſetzlichen Vorausſetzungen (Art. 5. 29. 30. 32.) und nach den in dieſer Inſtruktion (§§. 103—123.) enthaltenen Erläuterungen zu würdigen, und hierüber durch Mehrheit der Stimmen, in öffentlicher Sitzung, vorbehältlich des Rekurſes, zu entſcheiden.

Zu einer ausdehnenden Auslegung wegen Aehnlichkeit des Grundes iſt der Bezirks-Rekrutirungsrath nicht ermächtigt.

§. 52.

Eine weitere Aufgabe deſſelben iſt es, wo möglich vor der Muſterung Diejenigen auszuſcheiden, welche

1) ſo klein ſind, daß ſie nicht über fünf Fuß im Meß halten (§. 47.);
2) oder mit ſolchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet ſind, daß ſie von Jedermann, ohne daß es einer ſachverſtändigen Beurtheilung bedarf, für unbedingt untüchtig erklärt werden müſſen (Art. 46. u. §. 53.).

Wegen Mangels an Körpergröße darf der Rekrutirungsrath nur auf den Erfund der in ſeiner Gegenwart erfolgten Meſſung erkennen (§. 47.).

Wegen Krankheiten und Gebrechen aber ſoll er die Untüchtigkeits-Erklärung eben ſowohl auf eigene Wahrnehmung als auf andere Beweismittel gründen, vorbehältlich der hiernach folgenden näheren Beſtimmungen.

§. 53.

Die Gebrechen, über welche der Bezirks-Rekrutirungsrath unabhängig von der Muſterungs-Commiſſion zu erkennen befugt und verpflichtet iſt, ſind:

1) Allgemeine Verkrüpplung oder Mißbildung des Körpers;
2) Blindheit durch Zerſtörung beider Augapfel;
3) Mangel der Naſe;
4) Mangel eines Ohrs;
5) Mangel des Ober- oder Unterkiefers;

Digitized by Google

6) Verluſt eines Arms, eines Beins, oder auch nur einer Hand oder eines Fußes;
7) gänzlicher Mangel des Daumens oder des Zeigefingers;
8) ſtarker Höcker auf dem Rücken;
9) krüppelhaftes Hinken, (bedeutende Verkrümmung oder Verkürzung der untern Extremitäten);
10) auffallende Verunſtaltung der Vorfüße, ſogenannte Klump- oder Pferde-Füße.

In allen dieſen Fällen ſoll der Bezirks-Rekrutirungsrath auf eigene Wahrnehmung, und nur dann auf andere Beweismittel hin erkennen, wenn der Pflichtige nicht perſönlich erſchienen iſt.

Wegen nachſtehender Uebel aber hat der Bezirks-Rekrutirungsrath einzig auf den Grund der in §. 54. angegebenen Beweismittel die Untüchtigkeit auszuſprechen:

11) Geiſteskrankheiten, wenn ſich der Kranke in einer Irrenanſtalt befindet;
12) ausgebildete Verrücktheit;
13) Blödſinn;
14) Taubſtummheit;
15) gänzliche Blindheit ohne ſichtbare Desorganiſation der Augen;
16) gänzliche Taubheit.

Ueber alle hier nicht genannten Krankheiten und Gebrechen, oder wenn ein einſtimmiger Beſchluß des Bezirks-Rekrutirungraths nicht zu Stande kommen ſollte, bleibt das Erkenntniß der Muſterungs-Commiſſion vorbehalten.

§. 54.

In den Fällen, wo die Ueberzeugung von dem Vorhandenſeyn eines Uebels nicht auf eigener Wahrnehmung beruht, iſt die Entſcheidung auf nachſtehende Beweismittel zu gründen:

1) auf Notorietät, wenn ortskundig iſt, daß der Pflichtige an einem der bezeichneten Uebel leide, und wenn die unzweifelhafte Kundbarkeit durch ein Zeugniß des Gemeinderaths des Geburts- oder Aufenthaltsorts dargethan iſt; oder
2) auf Zeugniſſe von Geiſtlichen, Ortsvorſtehern, Schullehrern, ferner auf eidliche Zeugniſſe unbeſcholtener Mitbürger, beſonders früherer Dienſt- oder Lehrherrn, ſodann aber auch auf die unzweideutigen Ausſagen anderer Pflichtigen aus demſelben Orte und von derſelben Altersklaſſe.

Digitized by Google

Auch Zeugniſſe behandelnder Aerzte dürfen in Verbindung mit andern Beweismitteln bei dieſem Verfahren berückſichtigt werden, zumal wenn das Uebel, von dem es ſich handelt, Folge einer überſtandenen Krankheit oder Verletzung iſt.

Dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Bezirks-Rekrutirungsraths bleibt überlaſſen, die innere Beweiskraft dieſer Zeugniſſe einzeln und im Ganzen zu prüfen, und zu entſcheiden, ob die bezeugte Thatſache als erwieſen zu betrachten ſey. Entſtehen Zweifel, oder lauten die Zeugniſſe unbeſtimmt, ſo ſind beſſere Beweismittel einzuziehen.

Insbeſondere muß hinreichend beſcheinigt ſeyn, ſeit wann und aus welcher Veranlaſſung das Gebrechen entſtanden ſey, und falls ſie nicht erwieſenermaßen ſchon von Kindheit an, oder wenigſtens ſeit längerer Zeit beſtehen, iſt ſpeziellere Beſcheinigung, und bei der Entſcheidung größere Vorſicht nothwendig.

§. 55.

In der erſten Sitzung, welche am Tage der Looszieh ung ſtattfindet, und erforderlichen Falls am folgenden Tage fortzuſetzen iſt, werden zuerſt die unzweifelhaft Untüchtigen (§§. 52. 53.) ausgemuſtert, ſofort aber diejenigen Berückſichtigungs-Anſprüche erledigt, welche bereits angemeldet und zur Entſcheidung reif ſind.

Der zweite Zuſammentritt erfolgt unmittelbar nach der Muſterung, theils um die in der erſten Sitzung unerledigt gebliebenen oder innerhalb der von da an laufenden dreitägigen Friſt (Art. 45.) noch angemeldeten Fälle zu erledigen, theils um das Contingent vorläufig auszuſcheiden (§. 127.).

Zum drittenmale verſammelt ſich der Bezirks-Rekrutirungs-Rath, wenn bei endlicher Ausſcheidung des Contingents in der Contingentsliſte noch bedingt Bezeichnete enthalten ſeyn ſollten, über welche das definitive Erkenntniß durch den Bezirks-Rekrutirungs-Rath auszuſprechen iſt.

Außerdem ſind mit der zweiten Sitzung nach vorläufiger Ausſcheidung des Contingents die Verrichtungen des Bezirks-Rekrutirungs-Raths in der Regel geſchloſſen (§. 152.).

Uebrigens bleibt dem Vorſtande unbenommen, in beſonderen Fällen die Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungs-Raths auch in der Zwiſchenzeit einzuberufen.

§. 56.

Die Verhandlungen des Bezirks-Rekrutirungs-Raths, ſoweit ſie die für einzelne Militärpflichtige gemachten Anſprüche betreffen, werden nebſt der Entſcheidung und dem Grunde, der ſolche veranlaßt hat, kurz und bündig und deutlich geſchrieben, in die fünfte und ſechste

Digitized by Google

Columne der Ziehungsliste eingetragen. Handelt es sich von der Ausscheidung wegen Dienstuntüchtigkeit, so ist die Entscheidung in die sechste Columne aufzunehmen.

Die Beweisurkunden sind der Ziehungsliste beizulegen, und nicht nur mit der entsprechenden Loosnummer zu versehen, sondern auch, wenn über einen Militärpflichtigen mehrere Urkunden vorliegen, mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen, so daß bei jedem Militärpflichtigen mit Lit. A. auf's Neue begonnen wird.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein kurzes Protokoll, mit Beziehung auf die Ziehungsliste und deren Beilagen, welche einen ergänzenden Theil dieses Protokolls bilden, aufzunehmen, und von den Mitgliedern des Bezirks-Rekrutirungs-Raths und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 57.

Wenn zu Begründung von Berücksichtigungs-Ansprüchen mangelhafte Belege beigebracht worden sind, die auf der Stelle nicht ergänzt werden können, so hat der Bezirks-Rekrutirungs-Rath zu Ergänzung der Beweismittel eine peremtorische Frist (Art. 45. letzter Absatz) anzuberaumen, welche mit Rücksicht, daß der rasche Gang des Rekrutirungs-Geschäfts die Ertheilung längerer Fristen nicht zuläßt, nach Beschaffenheit der Umstände so zu bemessen ist, daß wo möglich alle von der Entscheidung des Bezirks-Rekrutirungs-Raths abhängigen Fälle vor dem Ablauf des für den definitiven Abschluß der Contingentsliste festgesetzten Termins (Art. 54.) definitiv entschieden werden können.

Gleiche Rücksicht tritt bei Ertheilung der peremtorischen Frist, welche zur Ausführung eines angemeldeten Rekurses zu gestatten ist (Art. 47. Absatz 2.), um so mehr ein, als es bei den klaren und einfachen Bestimmungen des Gesetzes einer umständlicheren Ausführung nicht bedarf.

In Rekurssachen dürfen sämmtliche Fälle, welche gerade vorliegen, in einen einzigen Bericht aufgenommen werden.

Dem Berichte selbst sind neben einem Auszuge aus der Ziehungsliste, auf deren Inhalt kurz zu verweisen ist, die bezüglichen Urkunden beizuschließen.

§. 58.

Dem Vorstande des Bezirks-Rekrutirungs-Raths ist übrigens zur Pflicht gemacht, die Betheiligten oder deren Bevollmächtigten auf das mit der unterlassenen oder verspäteten Anmeldung eines Berücksichtigungs-Anspruchs verbundene Präjudiz (Art. 45. dritter Absatz) besonders aufmerksam zu machen (wozu der Akt der Loosziehung Gelegenheit giebt), und bei Eröffnung

Digitized by Google

eines abweisenden Erkenntnisses die Belehrung beizufügen, daß die Berufung bei Verlust des Rechts zu derselben binnen drei Tagen, von dem Tage der Eröffnung an gerechnet, bei dem Oberamte schriftlich oder mündlich angemeldet werden müsse (Art. 47. zweiter Absatz).

In der sechsten Columne der Ziehungsliste „Entscheidung" ist die erfolgte Rekursbelehrung kurz zu bemerken, z. B. „eröffnet den ... mit Rekursbelehrung," ohne daß ein besonderes Protokoll erforderlich ist.

Die Befugniß zu Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen obige Versäumnisse steht dem Bezirks-Rekrutirungs-Rathe nicht zu.

§. 59.

In der Zwischenzeit, während der Bezirks-Rekrutirungs-Rath nicht versammelt ist, besorgt der Oberamtmann alle von der Entscheidung des Letztern unabhängigen, auf die Verhältnisse der Militärpflichtigen Bezug habenden Geschäfte, wie denn derselbe das Rekrutirungs-Geschäft im Bezirks-Verfahren, insoweit solches nicht von den Entscheidungen des Bezirks-Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission abhängt, bis zum Schlusse der Aushebung zu besorgen, und das Staats-Interesse zu vertreten hat.

§. 60.

In der zehenten Columne der Ziehungsliste sind zunächst durch Uebertrag aus der fünften Columne der Rekrutirungsliste (§. 24. Ziff. 5.) alle besonderen Verhältnisse, welche die Person einzelner Militärpflichtigen betreffen, und auf das Aushebungs-Geschäft Bezug haben, anzumerken, und durch ergänzende Nachträge in fortlaufende Uebersicht zu stellen. Z. B.

„dient seit ... freiwillig beim 1. Infanterie-Regimente;"

„ist den .... freiwillig bei dem Artillerie-Regimente eingetreten, den .... aber als defektuos entlassen worden;"

„hat seine Militärpflicht schon im vorigen Jahre durch Stellung eines Ersatzmannes voraus erfüllt;"

„wird von seinem älteren Bruder ...., der bei der vorjährigen Aushebung nach der Entscheidung des Looses frei geblieben ist, vertreten;"

„befindet sich seit dem .... in Haft bei hiesigem Oberamts-Gerichte, wegen Schlägerei;"

„ist zu sechsmonatlicher Kreisgefängniß-Strafe in .... wegen Diebstahls verurtheilt, die er den .... angetreten; derselbe hat überhaupt schon folgende Strafen erstanden: ....;"

Digitized by Google

„wird als unwürdig zum Waffendienste auszuschließen seyn, nachdem er drei Jahre und sechs Monate Arbeitshaus-Strafe erstanden (zu erstehen) hat." In einem solchen Falle ist eine beglaubigte Abschrift des Straf-Erkenntnisses der Ziehungsliste beizuschließen;

„ist abwesend, der Vater hat sich aber verbindlich gemacht, einen Mann zu stellen, falls sein Sohn durch das Loos zur Einreihung bestimmt werden sollte;"

„war bei der Musterung abwesend, ist den . . . . eingeliefert worden" u. s. w.

Selbst wenn die Aushebung längst beendigt ist, müssen bei eingetretener Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, sobald solche dem Oberamte bekannt geworden, die geeigneten Nachträge gemacht, und bei der Zurückkunft, Einlieferung und Bestrafung von Widerspenstigen die erforderlichen Bemerkungen in die zehente Columne der Ziehungsliste eingetragen werden.

Fünftes Kapitel.

Musterung.

Zu Art. 26. 38. 48—52.

§. 61.

Die Tage, an denen, und die Reihenfolge, in welcher die Musterung in den Aushebungs-Bezirken vorgenommen werden soll, wird der Ober-Rekrutirungs-Rath bestimmen, und mit der allgemeinen Vorladung öffentlich bekannt machen (§. 39.).

Die besondere Ladung zu dieser Verhandlung ist in Gemäßheit der §§. 39. u. 42. letzter Satz, durch die Oberämter zu bewirken.

Zur Musterung sind auch Diejenigen, die etwa für einen militärpflichtigen Bruder einzustehen beabsichtigen, mit dem Anfügen vorzuladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens zwar nicht als ungehorsam werden behandelt werden, wohl aber zum Behufe des Erkenntnisses über ihre Dienstüchtigkeit an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt werden müßten (Art. 83. §. 169).

§. 62.

Den Oberamtsärzten wird der Bezirk, in welchem sie der Musterung anzuwohnen haben, mittelst Erlasses an ihr vorgesetztes Oberamt zugewiesen werden.

Die Musterungsoffiziere und Militärärzte erhalten ihre Vollmacht durch den Kriegsminister.

Digitized by Google

Den Oberämtern werden unmittelbar vor der Musterung die Personen angezeigt, welche als Mitglieder der Musterungs-Commission im Bezirke bestellt sind.

§. 63.

Wenn auf den Rundreisen, welche die militärischen Mitglieder der Musterungs-Commissionen zu machen haben, eines derselben durch plötzliches Erkranken verhindert werden sollte, dem Geschäfte anzuwohnen, und die Zeit nicht erlaubt, ein anderes militärisches Mitglied als Stellvertreter zu bestellen, so hat das Oberamt, an dessen Bezirke die Reihe der Musterung steht, statt des Militärarztes einen andern in der Nähe befindlichen Arzt, und statt des Offiziers einen hierzu geeigneten öffentlichen Diener mit der Stellvertretung zu beauftragen und für diese Funktion besonders zu verpflichten.

Wäre ein Mitglied der Musterungs-Commission mit einem Militärpflichtigen im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert, so wird der Oberamtmann für diesen besondern Fall die Stellvertretung auf gleiche Weise einleiten, sich selbst aber durch seinen gesetzlichen Amtsverweser vertreten lassen.

§. 64.

Das Verhältniß der Mitglieder der Musterungs-Commission ist collegialisch (§. 87.).

Der Vorsitz ist dem Oberamtmann übertragen, unbeschadet des Rangverhältnisses, das etwa einem andern Mitgliede den Vorzug geben könnte.

Den Verhandlungen der Musterungs-Commission, soweit sie öffentlich (Art. 53.), oder in §. 90. angegeben sind, haben die ersten Ortsvorsteher, in deren Gemeinde Militärpflichtige vorhanden sind, anzuwohnen.

§. 65.

Für das Musterungsgeschäft in jedem Bezirke ist in der Regel ein voller Tag, und überdieß der darauf folgende Vormittag bestimmt.

Die Reiserouten werden so eingerichtet, daß nach vollendeter Musterung im Bezirke, die Abreise der auswärtigen Mitglieder der Commission erst am Nachmittage des zweiten Musterungstags stattfinden soll.

§. 66.

Im Allgemeinen wird den Mitgliedern der Musterungs-Commission zur Pflicht gemacht, die Untersuchung der Militärpflichtigen und die Ausscheidung der Untauglichen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen, gegen die Militärpflichtigen selbst ein humanes Benehmen zu

beobachten, über die Krankheiten und Gebrechen, die entdeckt werden, die strengste Verschwiegenheit zu halten, im Uebrigen aber durch harmonisches Zusammenwirken das Geschäft möglichst zu fördern.

§. 67.

Die Namen der im Bezirke visitirenden Aerzte (§. 62.) sind bis zur Musterung möglichst geheim zu halten, damit kein Bezirksangehöriger vorher wisse, welche Aerzte bei der Musterung erscheinen werden.

Den Aerzten selbst ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe untersagt, einen ihrem Musterungsbezirke angehörigen Militärpflichtigen, der vor der Musterung ihre Ansicht über seine Diensttüchtigkeit einholen wollte, einseitig und ohne hierzu ermächtigt zu seyn, einer Besichtigung zu unterwerfen.

Ueberhaupt haben die Musterungs-Aerzte alle fremden Einflüsterungen zurückzuweisen, insbesondere dem Oberamte auf der Stelle Anzeige zu machen, wenn ein Militärpflichtiger, oder in Beziehung auf einen solchen ein Dritter sich unterfangen sollte, ihnen im Hinblick auf die Musterung ein Geschenk anzubieten oder zu versprechen (vergl. Strafgesetz-Buch Art. 408.).

§. 68.

Zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung sind, ohne Rücksicht auf Loos-Nummer oder Dienstuntüchtigkeit, alle in der Ziehungsliste enthaltenen Militärpflichtigen, deßgleichen die zur Musterung des laufenden Jahres Verwiesenen der vorjährigen Altersklasse (Art. 51.) verbindlich erklärt, soweit nicht ein absolutes Hinderniß (z. B. Krankheit oder Haft) vorhanden ist, oder soweit nicht das Gesetz Einzelne vom persönlichen Erscheinen ausgenommen hat.

Zur Erläuterung dieser Ausnahmen wird Folgendes bemerkt:

1) Gleichwie Derjenige, der vor dem Aufrufe seiner Altersklasse freiwillig in den Militärdienst getreten ist und noch dient (Art. 48. Ziff. 1.), oder die Einjährige Dienstzeit, die ihm verwilligt worden, abgeleistet hat (Art. 34.), der Musterung nicht anzuwohnen hat, so darf auch bei der Musterung nicht erscheinen, wer vor dem Aufrufe seiner Altersklasse zu Ablösung seiner Militärdienstpflicht einen Stellvertreter zum Militär gestellt hat (Art. 73.).

2) Vom Erscheinen bei der Musterung sind in Folge Erkenntnisses des Bezirks-Rekruti-

Digitized by Google

rungsraths, vorausgesetzt, daß dieses definitiv erfolgt und nicht angefochten worden ist, ferner entbunden:

a) Solche, die unabhängig von der Musterungs-Commission als untauglich erklärt sind (Art. 48. Ziff. 2. §§. 52. 53.);

b) Diejenigen, welchen Befreiung auf den Grund des Art. 5. zuerkannt ist;

c) die wegen Berufs oder Familien-Verhältnisse bereits Zurückgestellten (Art. 29. Lit. A. u. B.). Endlich kann

3) ein Militärpflichtiger ungestraft von der Musterung wegbleiben, wenn vor oder bei derselben unter genügender Bürgschaft dem Oberamte die Erklärung gegeben worden ist, daß für ihn, falls er mit seiner Loosnummer in die Contingentsgränze fallen sollte, ein Ersatzmann gestellt werde, vorbehältlich der gesetzlichen Folgen, wenn dieses Versprechen nicht rechtzeitig erfüllt würde (Art. 91.).

Als genügende Bürgschaft ist zu betrachten, wenn der Vater oder Vormund, oder irgend ein Dritter, dessen bekannte Vermögens-Verhältnisse die Stellung eines Ersatzmanns zulassen, sich hierzu durch eine schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung verbindlich gemacht hat.

§. 69.

In der Regel ist nur die Musterungs-Commission desjenigen Bezirks, dem ein Militärpflichtiger angehört, zur Erkenntnißfällung wegen Diensttauglichkeit zuständig, soweit nicht der Ober-Rekrutirungsrath bei Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Musterungs-Commission (Art. 50.), oder, wenn Letztere nicht mehr versammelt ist (§§. 142. 174.), zu entscheiden hat.

In einem andern Bezirke, als in welchem er rekrutirungspflichtig ist, kann ein Militärpflichtiger nur entweder in den hiernach (§§. 70. 71. u. 72.) bezeichneten Ausnahmsfällen, oder in Folge besonderer Ermächtigung des Ober-Rekrutirungsraths, zur Musterung zugelassen werden.

§. 70.

Die Studirenden, mit Ausnahme der vom Bezirks-Rekrutirungsrath wegen Berufs bereits zurückgestellten Theologen, werden an einem hiezu bestimmten und bekannt zu machenden Tage am Sitze der Landes-Universität, sofern sie sich an solcher aufhalten, der Musterung unterworfen.

Digitized by Google

Nach Ziehung des Looses hat jedes Oberamt, dessen Bezirke ein militärpflichtiger auf der Landes-Universität Studirender angehört, einen Auszug der Ziehungsliste der Stadtdirektion in Tübingen zuzuschicken, welche das Weitere zu besorgen, und nach beendigter Musterung die erforderlichen Mittheilungen durch einfache Rückgabe obiger Auszüge, in denen das Ergebniß der Musterung am geeigneten Orte unter der Unterschrift des Stadtdirektors einzutragen ist, zu machen hat.

§. 71.

Unterlehrer und Schulgehülfen, soferne ihnen nicht bereits durch Erkenntniß des Bezirks-Rekrutirungsraths die Zurückstellung wegen Berufs zu Theil geworden ist, dürfen in demjenigen Bezirke, in welchem sich die Schulanstalt, bei der sie angestellt sind, befindet, zur Musterung zugelassen werden.

Die Oberämter, in deren Bezirke solche Unterlehrer und Schulgehülfen rekrutirungspflichtig sind, haben den Oberämtern derjenigen Bezirke, in welchen die pflichtigen Schulgehülfen angestellt sind, nach der Loosziehung Auszüge aus der Ziehungsliste zuzuschicken, in welche das Ergebniß der Musterung eingetragen wird, wobei im Uebrigen, wie bei den Studirenden angegeben worden, zu verfahren ist.

§. 72.

Militärpflichtige, welche der Untersuchung oder der Strafe wegen gefangen sitzen, sollen in dem Bezirke, in welchem sie sich in Haft befinden, der Musterung unterworfen werden.

Die Oberämter, denen solche außerhalb des Bezirks verhaftete Militärpflichtige angehören, haben sich rechtzeitig an diejenigen Oberämter und an diejenigen Verwaltungen, wo sich die Gefangenen befinden, zu wenden, damit sie an dem in diesen Bezirken stattfindenden Termine zur Musterung gestellt, und die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Die Vorsteher der Strafanstalten sind von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen, strafgefangene Militärpflichtige auf Ersuchen in dem Oberamtssitze, wo sich die Strafanstalt befindet, zur Musterung zu stellen.

§. 73.

Die Musterung beginnt nach der Reihenfolge der Ziehungsliste mit Prüfung des Meßgehalts, da bei Solchen, die wegen mangelnder Körpergröße auszuscheiden sind, jede weitere körperliche Untersuchung überflüssig wird.

Jeder Militärpflichtige wird laut aufgerufen.

Digitized by Google

§. 74.

Unmittelbar vor der Aushebung sollen in jedem Oberamts-Bezirke die Meß-Instrumente revidirt und durch das Pfechtamt richtig gestellt werden.

Die Musterungs-Offiziere erhalten einen Normalfuß, um die oberamtlichen Meß-Instrumente zu vergleichen und nöthigenfalls zu berichtigen.

§. 75.

Die Visitationslisten (Formular III.) werden vor der Musterung nach der Reihenfolge durch den Aktuar so kapitulirt, daß auf jede Seite fünf, im Ganzen auf jede aus einem halben Bogen bestehende Liste zehen Militärpflichtige aus der Ziehungsliste übergetragen werden.

Diese Listen erhalten eine fortlaufende Nummer.

Nach der Folge dieser Nummern werden die Militärpflichtigen vorgerufen, und, nachdem sich die Ortsvorsteher von der Identität der Personen überzeugt haben, gemessen.

§. 76.

Das Messen geschieht unter besonderer Aufsicht des Musterungs-Offiziers durch einen Sachverständigen, wozu der Landjäger-Stations-Commandant verwendet werden kann. Der Meßgehalt wird nach jeder Messung laut verkündet, wobei der Oberamtmann sich von der Richtigkeit der Messung zu überzeugen hat.

Uebrigens ist die Frage, ob ein Militärpflichtiger wegen mangelnder Körpergröße untüchtig zu erklären (Art. 3. Ziff. 1.), oder zur nächsten Aushebung zu verweisen sei (Art. 51.), keineswegs von der einseitigen Entscheidung des Offiziers abhängig, vielmehr haben bei zweifelhaftem Maß, oder wenn zwischen dem Oberamtmann und dem Offizier Meinungs-Verschiedenheit vorwaltet, sämmtliche Mitglieder der Musterungs-Commission abzustimmen.

§. 77.

Beim Messen werden die Militärpflichtigen in senkrechter Haltung und aus den Hüften gehoben, mit einwärts gezogenem Kinn und angeschlossenen Knieen, auf den Strümpfen, bei zweifelhaftem Meßgeßgehalt aber auf den bloßen Füßen so unter das Meß-Instrument gestellt, daß die Versen einwärts, die Zehen etwas auswärts gerichtet sind.

Der Meßgehalt ist von dem Aktuar in die vierte Columne der Ziehungsliste, und wenn ein Militärpflichtiger, der die gesetzliche Körpergröße nicht hat, ohne ärztliche Besichtigung

Digitized by Google

als untüchtig ausgeschieden wird, die Entscheidung der Musterungs-Commission in die siebente Columne mit den Worten: „unter dem Maß" einzutragen.

Diese Einträge müssen nach jeder Messung mit der größten Aufmerksamkeit geschehen.

§. 78.

Militärpflichtige, welche nicht die Normalgröße, dennoch aber eine Größe von vollen fünf Fuß vier Zoll erreicht haben, sind in der Voraussicht, daß sie im Laufe eines Jahres die erforderliche Körpergröße noch erlangen können, so weit sie mit ihrer Loosnummer in die Contingentsgränze fallen, für die laufende Aushebung zwar auszuscheiden, aber zu nochmaliger Untersuchung ihrer Körpergröße im nächsten Aushebungs-Jahre anzuhalten (Art. 51.), was mit den Worten:

„zur nächsten Jahres-Musterung verwiesen,"

hinter den Worten:

„Unter dem Maß,"

in der siebenten Columne der Ziehungsliste zu bemerken ist.

Verlangt ein solcher Militärpflichtiger, der außer dem mangelnden Maße ein körperliches Gebrechen zu haben behauptet, ärztliche Besichtigung, so ist auf den Grund derselben weiter zu entscheiden, und eine Verweisung zur nächsten Musterung findet nicht Statt, wenn er wegen Gebrechlichkeit von der Musterungs-Commission als untüchtig ausgeschieden worden ist.

§. 79.

Auf das Messen folgt die körperliche Untersuchung durch die Aerzte.

Die Militärpflichtigen müssen angewiesen werden, mit rein gewaschenem Körper und reiner Wäsche vor der Musterungs-Commission zu erscheinen.

Ihre Ueberweisung an die Aerzte geschieht partienweise, auf den Grund der kapitulirten und numerirten Visitationslisten (§. 75.).

Sind unter der Zahl der darin Verzeichneten solche, welche bei der Musterung nicht zu erscheinen hatten (§. 68.), oder ist ein Militärpflichtiger aus andern Gründen abwesend, oder bei der Messung unter dem Normalmaß erfunden worden (§. 77.), so sind die Namen derselben vor der Besichtigung in der Visitationsliste zu durchstreichen, in der fünften Columne dieser Liste aber ist der Grund der Löschung kurz zu bemerken.

Die nach Abzug derselben noch in der Visitations-Liste verzeichneten Militärpflichtigen werden sofort durch eine Urkundsperson zum Visitationslokal, wozu ein helles, geräumiges Zimmer zu wählen ist, geleitet.

Digitized by Google

§. 80.

Die Unterſuchung iſt unter Beobachtung des Anſtandes, und mit möglichſter Schonung des Zartgefühls, gemeinſchaftlich von beiden Aerzten, hinter einem Schirme (ſpaniſcher Wand) vorzunehmen. Inzwiſchen bleiben die andern Mitglieder der Muſterungs-Commiſſion mit dem Aktuar im Sitzungs-Zimmer zurück, um mit dem Meſſen fortzufahren. Sie können aber, ſo oft es nothwendig erachtet wird, der ärztlichen Beſichtigung beiwohnen, und ſollen überhaupt deren vorſchriftmäßige Vornahme, ſoweit es ihnen möglich iſt, überwachen.

Bis zu dem im §. 79. angegebenen Zeitpunkte darf immer nur Ein Militärpflichtiger nach dem andern vor die Aerzte treten.

Jedem Dritten, mit Ausnahme des Vaters oder Vormundes (Art. 50. Abſ. 2.), iſt der Zutritt zu verwehren.

Die Urkundsperſon, welche die Militärpflichtigen vorgeführt, und ſich während der Beſichtigung außerhalb des Schirmes aufzuſtellen hat, bringt die Beſichtigten mit der Viſitationsliſte, in welche Erfund und Gutachten der Aerzte eingetragen ſind, in das Sitzungs-Zimmer zurück.

Es müſſen Maßregeln getroffen werden, daß jeder Militärpflichtige, an dem die Reihe iſt, ſogleich zur Hand ſey, und Keiner ſich eigenmächtig entferne.

Wer beim Aufrufe fehlt, wird an's Ende der Muſterung verwieſen.

§. 81.

Beim Antritt zur Unterſuchung ſoll Jeder, nach vorgängiger Aufforderung zur Wahrheit, gefragt werden, ob und welche Gebrechen er an ſich habe, worauf, wenn ein ſolches angegeben wird, allererſt dieſes zu unterſuchen iſt.

Aber auch ſolche Militärpflichtige, welche ſich als geſund und vollkommen fehlerfrei angeben, dürfen der ärztlichen Unterſuchung nicht entgehen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß viele jungen Leute mit Gebrechen behaftet ſind, die ſie ſelbſt nicht kennen.

§. 82.

Im Uebrigen unterliegen der ärztlichen Prüfung zuerſt die Sinnes-Organe, dann Kopf, Hals, Arme und Füße. Wenn ſich hieran kein Fehler gefunden, ſo müſſen Bruſt und Unterleib unterſucht werden, und erſt, wenn auch an dieſen Alles fehlerfrei erfunden worden iſt, ſoll die Unterſuchung der Scham-, Hüft- und Kreuz-Gegend geſchehen.

Eine gänzliche Entblößung durch Ausziehung des Hemdes darf nur verlangt werden, wenn der Zweck der ärztlichen Unterſuchung es unumgänglich fordert.

Digitized by Google

Auch wird jede weitere Untersuchung eingestellt, sobald ein Gebrechen entdeckt worden ist, das untüchtig zum Militärdienste macht.

§. 83.

Die Aerzte müssen die Aufgabe unverrückt im Auge behalten, daß einerseits keine Leute für dienstuntüchtig erklärt werden, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nicht im Stande sind, den Forderungen des Soldatenstandes genügend zu entsprechen, andererseits aber, daß dem Militärdienste zum Nachtheile Dritter sowohl als des Ganzen keine tüchtigen Leute entzogen werden.

Erfordert das Gebrechen eines Militärpflichtigen eine sorgfältigere Beobachtung, als der Musterungstag gewöhnlich zuläßt, so ist die genauere Untersuchung desselben auf den nächstfolgenden Vormittag, an welchem die Musterungs-Commission noch versammelt ist (§. 65.), zu verlegen.

§. 84.

Da es öfters vorkommt, daß Pflichtige, um sich dem Dienste zu entziehen, durch Vorschützen gar nicht vorhandener Fehler und Gebrechen, oder um dergleichen falsche Angaben glaubwürdiger zu machen, durch künstliche Erzeugung von Krankheits-Erscheinungen, die Behörden zu täuschen suchen, so haben die untersuchenden Aerzte alle Vorsicht anzuwenden, damit sie sich nicht zu irrigen Urtheilen verleiten lassen.

Versuche, sich der Dienstpflicht auf rechtswidrige Weise zu entziehen, müssen auf der Stelle zur Anzeige und Untersuchung gebracht werden.

§. 85.

Während des Untersuchungs-Geschäfts ist keinem der Musterungs-Aerzte gestattet, sich über den Erfund der Untersuchung in einzelnen Fällen Privatnotizen zu machen, vielweniger Abschriften von den Visitationslisten zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 86.

Alle Erkenntnisse der Musterungs-Commission müssen auf selbsteigene Wahrnehmung gebaut werden, und zwar zunächst auf die der visitirenden und begutachtenden Aerzte, soweit nicht auch die übrigen Mitglieder der Musterungs-Commission durch eigene Anschauung von dem Vorhandenseyn eines Gebrechens sich überzeugt haben.

Sowie demnach die Musterungs-Commission zur Entscheidung der Beweisfrage über sinnlich nicht wahrnehmbare Gebrechen unzuständig ist, so darf auch den Zeugnissen, welche Militärpflichtige zu Begründung eines solchen angeblichen Gebrechens beibringen sollten, keine andere Bedeutung beigelegt werden, als soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der visiti-

Digitized by Google

renden Aerzte auf ein vorhandenes Gebrechen zu lenken und zu sorgfältiger Untersuchung desselben zu veranlassen.

Den Aerzten bleibt unbenommen, zu Unterstützung ihrer Wahrnehmung in einzelnen Fällen diagnostischer Hülfsmittel sich zu bedienen.

§. 87.

Die Beschlüsse der Musterungs-Commission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Jedes Mitglied hat seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben.

Der Vorsitzende hat eine zählende Stimme.

Das übereinstimmende Gutachten beider Aerzte wird zwar die mitentscheidenden, nicht kunstverständigen Mitglieder in der Regel zum Beitritt bestimmen, bindet sie aber nicht, wenn sie gegründete Ursache zu haben glauben, von der Ansicht der Kunstverständigen abzuweichen.

§. 88.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienste untüchtig machen, und worüber die Musterungs-Commission zu entscheiden hat, sind:

A. Krankheiten, nach Familien gruppirt:

I. Abmagerung (Atrophie).

1) Ungewöhnliche Abmagerung mit allgemein kränklichem (cachektischem Aussehen. b. u.*)

2) Schwinden einzelner wichtiger Organe des Körpers, z. B. des Auges, der Extremitäten u. u.**)

II. Abscesse.

3) Congestions-Abscesse u. u.

4) Lymph-Abscesse, mit constitutionell gewordener Cacherie complicirt. u. u.

5) Deßgleichen, ohne bedeutende Cacherie. b. u.

III. Brüche (Herniae).

6) Hirnbruch. u. u.

7) Brustbrüche. u. u.

8) Brüche der Unterleibs-Eingeweide. u. u.

---

*) bedingt untüchtig.

**) unbedingt untüchtig.

Digitized by Google

9) Bedeutende Anlage zu Brüchen; Unvollkommene Brüche. } b. u.

IV. Fettsucht.

10) Enorme allgemeine Fettsucht. u. u.

V. Fisteln.

11) Veraltete Fisteln, welche mit organischen Theilen, mit Knochen, Gelenken, Drüsen, Eingeweiden der Brust- oder Unterleibshöhle in Verbindung stehen. u. u.

12) Aechte Thränensack-Fistel. b. u.

13) Speichelfistel. b. u.

14) Harnfistel u. u.

15) Afterfistel. b. u.

VI. Gelenkskrankheiten.

16) Chronische permanente Anschwellung der Knie- und Fußgelenke. u. u.

17) Schlaffheit der Gelenkskapsel und der Gelenksbänder. u. u.

18) Chronische Entzündung der Gelenke. b. u.

Arthrocace.

Tumor albus.

19) Gelenksmäuse. b. u.

20) Gelenkverwachsung. Anchylose,

a) größerer Gelenke,

b) kleinerer Gelenke, wenn sie dem Waffendienste hinderlich ist. u. u.

21) Unheilbare Contractur. u. u.

22) Veraltete Luxationen, und solche Subluxationen, welche den freien Gebrauch des Gliedes hindern. u. u.

VII. Geschwülste.

23) Anevrismatische Geschwülste. u. u.

24) Bedeutende varicöse Erweiterung der Blutadern, insbesondere der Extremitäten und am After u. u.

25) Teleangiektasie. Erweiterung der Capillargefässe. b. u.

26) Lymphgeschwulst (siehe Lymph-Abscess). u. u.

27) Polypen des Gehörganges, der Stirn- und Maxillarhöhlen, der Nase, der Kehle, des Schlundes und des Mastdarmes. u. u.

Digitized by Google

28) Balggeſchwülſte, welche durch ihre Lagerung dem Waffendienſte hinderlich ſind. u. u.

29) Ueberbein (Ganglion). b. u.

30) Fettgeſchwulſt (Lipoma),
unheilbare. u. u.
heilbare b. u.

31) Speckgeſchwulſt, Steatom,
unheilbare. u. u.
heilbare. b. u. mit Rückſicht auf die Narbe (ſiehe Narbe).

32) Sarcom, unheilbares. u. u.
heilbares. b. u. mit Rückſicht auf die Narbe (ſ. Narbe).

33) Chroniſche Geſchwülſte und Drüſenanſchwellungen dyscreſiſcher Art, wie z. B. der Scrofeln, der Gicht u. ſ. w. u. u.

34) Thränenſack-Geſchwulſt (ſ. Fiſtel). b. u.

35) Chroniſche Speicheldrüſen-Geſchwulſt. b. u.

VIII. Geſchwüre.

36) Atoniſche, ſcorbutiſche Geſchwüre. u. u.

37) Scrophulöſe Geſchwüre. u. u.

38) Arthritiſche Geſchwüre. u. u.

39) Flechtenartige, umſichfreſſende Geſchwüre. b. u.

40) Veraltete, mit krankhafter Conſtitution zuſammenhängende Geſchwüre. u. u.

41) Varicöſe Geſchwüre, z. B. an den Füßen. u. u.

42) Alte, tief gehende, breite Geſchwüre, welche die Knochen entblößen, und große, feſtſitzende Narben bei der Heilung zurücklaſſen würden. u. u.

43) Inveterirte Fußgeſchwüre. u. u.

44) Inveterirte, veneriſche Geſchwüre (ſekundäre Syphilis). b. u.

45) Krätzgeſchwüre. b. u.

IX. Gicht.

46) Chroniſche Gicht, mit Anſchwellung der Gelenke (ſ. Geſchwülſte). u. u.

X. Hautkrankheiten.

47) Erbgrind. u. u.

48) Veraltete, mit Drüſenanſchwellung und Cachexie verbundene Krätze. b. u.

Digitized by Google

49) Veraltete, ausgebreitete Flechten. u. u.
50) Freſſende Flechten. Lupus. u. u.
51) Flechten von geringer Ausdehnung. b. u.
52) Schuppenkrankheit (Ichtyosis). u. u.
53) Elephantiasis. u. u.
54) Syphilitiſche Hautausſchläge (ſecundäre Syphilis). b. u.
55) Bedeutende, entſtellende, feſtſitzende, mißfarbige, ſpannende, insbeſondere das Tragen der Kopfbedeckung, ſowie der Armatur, und die Bewegung hindernde Narben. u. u.
56) Warzenartige und hornartige Auswüchſe der Haut, die theils ſehr entſtellen, theils die Funktion des betreffenden Organs behindern. b. u.
57) Hypertrophie der drüſigen Organe, wie z. B. der Ohr-Speicheldrüſen, der Kopfdrüſe (ſ. Krankheiten des Halſes), der Bruſtdrüſen, der Leber, der Milz, der Prostata. u. u.

XI. Knochenkrankheiten.

58) Bedeutender Subſtanz-Verluſt der Knochen. u. u.
59) Knochenbrüche mit unförmlicher und die Funktion hindernder Callus-Bildung; ſchief oder mit Verkürzung geheilte Knochenbrüche. u. u.
60) Falſche Gelenke. u. u.
61) Verbiegung einzelner Knochen, z. B. höherer Grad von Säbelbeinen. u. u.
62) Knochenfraß. Caries. u. u.
63) Knochenbrand. Necrosis,
von größerem Umfang. u. u.
von geringerer Ausdehnung. b. u.
64) Gumma und Periostosis. b. u.
65) Spina ventosa. u. u.
66) Exostosen, die nicht zu operiren ſind. u. u.
geringeren Grades. b. u.
67) Osteostealom. u. u.
68) Osteosarcom. u. u.
69) Osteomalacia. u. u.

Digitized by Google

XII. Krebs. Carcinom.

70) Scirrhus und Carcinom an den verschiedenen Theilen des Körpers, u. u.

71) Blutschwamm. u. u.

72) Markschwamm. u. u.

XIII. Lähmung (Paralysis).

73) Lähmung einzelner oder mehrerer Glieder, oder einzelner Theile derselben, mit Atrophie, z. B. vieljährige Lähmung des Schließmuskels, des Augenliedes, der Lippen. u. u.

XIV. Schwindsucht (Phthisis).

74) Schwindsucht des Kehlkopfs und der Luftröhre. u. u.

75) Lungenschwindsucht. u. u.

76) Unterleibsschwindsucht, d. h. organische Krankheiten des Unterleibs, welche hektischen Zustand zur Folge haben. u. u.

XV. Verengerung (Stenosis).

77) Bedeutende Verengerung der Nasenöffnungen. u. u.

78) Verengerung der Speiseröhre. u. u.

79) Bedeutende Verengerung eines oder beider äußeren Gehörgänge. u. u.

80) Verengernng des Mastdarms. u. u.

81) Verengerung der Harnröhre. b. u.

XVI. Verhärtung (Induratio).

82) Chronische, weit verbreitete Verhärtung des Zellgewebes. u. u.

XVII. Verkrümmung.

83) Verkrümmung des Rückgrats,

caput obstipum
Scoliosis
Cordosis
} u. u.

84) Verschiebung des Beckens. u. u.

XVIII. Wassersucht. (Hydropsia).

85) Chronische Hirnwassersucht. u. u.

86) Augapfelwassersucht (Hydrophthalmia). u. u.

87) Brustwassersucht. u. u.

88) Herzbeutelwassersucht. u. u.

Digitized by Google

89) Bauchwassersucht. u. u.
90) Hautwassersucht. b. u.
91) Schleimbeutelwassersucht. b. u.
92) Wasserbruch. b. u.
93) Gelenkhöhlenwassersucht. u. u.

B. Locale Krankheiten, nach den einzelnen Körpertheilen, vom Kopf bis zum Fuß, soweit sie nicht unter A. enthalten sind.

XIX. Krankheiten des Kopfes.

94) Nicht geschlossene Fontanellen und Näthe. u. u.
95) Bedeutende Entstellung, entweder in der Bildung des Schädels, oder durch monstrosen Umfang des Kopfes. u. u.
96) Knochenhervorragungen und widernatürliche Eindrückung oder Substanz-Verlust der Hirnschale, welche das Tragen der Kopfbedeckungen hindern. u. u.
97) Bleibende, gänzliche, oder dieser nahe kommende, theilweise Haarlosigkeit des Kopfes. u. u.
98) Vorübergehende Haarlosigkeit des Kopfes. b. u.

XX. Krankheiten des Gesichts.

99) Flecken oder Muttermäler, welche das Gesicht bedeutend entstellen. b. u.
100) Deformität einer oder beider Kinnladen, oder widernatürliche Stellung der Kinnladen, welche die Sprache, das Kauen und das Abbeißen der Patronen hindert. u. u.
101) Theilweiser oder gänzlicher Verlust einer Lippe. u. u.
102) Gespaltene Lippe, einfache Hasenscharte. b. u.
103) Hasenscharte mit gespaltenem Gaumen. u. u.
104) Bedeutende Verwachsung der Lippen unter sich. u. u.

XXI. Krankheiten der Augen.

105) Beträchtlicher Verlust der Augenwimpern, mit Zerstörung der Haarzwiebeln. u. u.
106) Vollkommene Verwachsung des einen oder beider Augenlieder mit dem Augapfel (Symblepharon), oder unter sich (anchyloblepharon), oder bedeutende Verengerung der Augenliederspalte. u. u.

Digitized by Google

107) Plärr-Auge (Ectropium). u. u.
108) Einwärtskehrung der Augenränder (Entropium). u. u.
109) Einwärtskehrung der Augenwimpern (Trichiasis). u. u.
110) Zweiwuchs der Augenwimpern (Dysthichiasis). u. u.
111) Veraltete Verhärtung der Augenliederränder (Tylosis). b. u.
112) Chronische Augenliederdrüsen-Entzündung mit Augenliederfluß (Blepharoblenorrhoe). b. u.
113) Sehr großes Hagelkorn (Chalazion). b. u.
114) Flügelfell (Pterygium). b. u.
115) Augenfell (Pannus). b. u.
116) Auswuchs der Thränen-Carunkel (Caruncula lacrymalis). Encanthis fungosa et scirrhosa. b. u.
117) Unheilbare Flecken und Wolken auf dem Auge, wenn sie der Pupille gegenüberstehen, oder ausgebreitet genug sind, um das Sehen zu beeinträchtigen,
auf dem rechten Auge. u. u.
auf dem linken, wenn sie die Sehfähigkeit ganz aufheben. u. u.
118) Geschwüre der Hornhaut. b. u.
119) Vorfall der Iris. u. u.
120) Staphylom der Hornhaut. u. u.
121) Krankhafte, bleibende Verengerung der Pupille. u. u.
122) Verschlossene (unheilbare) Pupille. u. u.
123) Angeborene Spaltung der Regenbogenhaut (Coloboma). u. u.
124) Verzerrung oder Zerreißung der Iris, mit Mißstaltung der Form der Pupille. u. u.
125) Mit der Hornhaut oder mit der Linsenkapsel verwachsene Iris (Synechia anterior s. posterior). b. u.
126) Grauer Staar (Cataracta). u. u.
127) Ausgebildeter grüner Staar (Glaucoma). u. u.
128) Schwarzer Staar, mit unbeweglicher, erweiterter Pupille (Amaurosis). u. u.
129) Krampfadern des Augapfels (Cirsophthalmia). u. u.
130) Chronische, habituelle Augen-Entzündungen. b. u.
131) Starkes Schielen. b. u.

Digitized by Google

132) Atrophie des Auges. S. Atrophie. u. u.

133) Augapfel-Waſſerſucht. S. Waſſerſucht. u. u.

134) Ungewöhnliches Hervortreten eines Augapfels (Exophthalmie). u. u.

135) Habituelles, krankhaftes Zittern des Augapfels (Nystagmus). u. u.

136) Lähmung, oder Verwachſung, oder Dislocation der Thränen-Punkte. u. u.

137) Albinos. u. u.

XXII. Krankheiten des Ohrs.

138) Stinkender, eiteriger Ohrenfluß, mit krankhafter Beſchaffenheit des äußern Gehörganges. u. u.

139 Taubheit mit bemerkbarer Zerſtörung des Trommelfells. u. u.

XXIII. Krankheiten der Naſe.

140) Polypoſe Aufwulſtung oder Durchlöcherung der Naſen-Scheidewand. u. u.

141) Eiteriger und ſtinkender Naſenfluß (Ozaena). u. u.

142) Einſinken der Naſe durch Zerſtörung der Naſenknochen oder der knorpelichten Scheidewand. u. u.

XXIV. Krankheiten der Mund- und Rachenhöhle.

143) Gänzlicher Verluſt der Schneide- und Hundszähne, zuſammen an einer Kinnlade. u. u.

144) Zahnfleiſchgewächs (Epulis). b. u.

145) Verwachſung des Zahnfleiſches mit den Wangen. b. u.

146) Durchbohrung des Gaumengewölbes mit Subſtanzverluſt. u. u.

147) Stark in die Höhe geſchobener knöcherner Gaumen, wodurch das Athmen durch die Naſe beſchwerlich wird. u. u.

148) Mangel des Gaumenſegels.
Verluſt oder Spaltung des Zäpfchens mit undeutlicher Sprache. } u. u.

149) Uebermäßige, bleibende Vergrößerung der Zunge. u. u.

150) Angewachſenſeyn der Zunge an den Wänden der Mundhöhle. u. u.
In minder bedeutendem Grade. b. u.

151) Mangel oder Verſtümmlung der Zunge. u. u.

152) Fröſchleingeſchwulſt (Ranula). b. u.

153) Bedeutende Anſchwellung oder Hypertrophie der Mandeln. b. u.

Digitized by Google

XXV. Krankheiten des Halses.

154) Anschwellung der Glandula thyreoidea mit Verhärtung (Kropf), u. u. ohne Verhärtung (dicker Hals). b. u.

155) Ungewöhnlich stark hervorstehender Kehlkopf. u. u.

156) Luftröhrenbruch (Bronchocele). u. u.

157) Sehr dicker Hals (Fetthals). b. u.

XXVI. Krankheiten der Brust.

158) Verschobener, und überhaupt nach andern Richtungen mißstalteter Brustkasten. u. u.

159) Nach verschiedenen, oder nach allen Richtungen im Durchmesser verengter Brustkasten. u. u.

160) Stark einwärts gedrücktes Brustbein, einwärts gebogener, schwertförmiger Fortsatz. u. u.

161) Gewölbter Rücken mit starker Plattheit des vordern Theils der Brust (Hohlrücken). u. u.

162) Krankhaftes, starkes, weit verbreitetes Pulsiren des Herzens. u. u.

163) Dislocation des Herzens. u. u.

XXVII. Krankheiten des Unterleibs und der Geschlechtstheile.

164) In die Sinne fallende, krankhafte Beschaffenheit der Unterleibs-Organe. u. u.

165) Künstlicher After. u. u.

166) Habitueller Vorfall des Afters. u. u.

167) Habitueller, starker, wundmachender Afterschweiß. u. u.

168) Epispadie oder Hypospadie, in der Mitte oder am Grund der Ruthe. u. u.

169) Hermaphroditismus. u. u.

170) Theilweiser oder gänzlicher Verlust der Ruthe. u. u.

171) Im Leistenring zurückgehaltener Hoden. b. u.

172) Krankhaft verhärteter Samenstrang. u. u.

173) Stärkerer Grad von Krampfaderbruch (Varicocele). b. u.

174) Krankhafte, mit spezifischer Cachexie zusammenhängende Affektion der Testikel, wenn sie als unheilbar anerkannt werden muß. u. u.

175) Verlust beider Hoden. u. u.

176) Blasensteine, oder Narben von überstandenem Steinschnitt. u. u.

Digitized by Google

XXVIII. Krankheiten der oberen Extremitäten.

177) Eine bedeutend höhere Schulter. u. u.

178) Zu große Länge oder bedeutende Verkürzung einer der oberen Extremitäten. u. u.

179) Bildungsfehler der Hand, zu kleine Hand, Klumphand, Verwachsung aller Finger, überzählige Finger. u. u.

180) Verlust des ersten Glieds an zwei Fingern Einer Hand. u. u.

181) Bedeutende Schwielen oder starke Risse, Schrunden (Rhagades) in der innern Handfläche. u. u.

182) Verwachsung des Ring- und kleinen Fingers. b. u.

183) Theilweiser Verlust eines Daumens oder des Zeigfingers, mit oder ohne Weichtheile. u. u.

184) Verlust eines Fingers an jeder Hand, oder mehrerer Finger an Einer Hand. u. u.

185) Verlust des ersten und zweiten Glieds eines oder mehrerer Finger Einer Hand. u. u.

186) Bedeutende Mißbildung oder gänzlicher Verlust der Nägel Einer Hand. u. u.

187) Bleibender Verlust des Nagels am Daumen und am Zeigfinger der rechten Hand. u. u.

XXIX. Krankheiten der untern Extremitäten.

188) Bleibende (angeborene oder erworbene) Verkürzung einer der untern Extremitäten. u. u.

189) Bleibende Verlängerung einer dieser Extremitäten in bedeutendem Grad. u. u.

190) Bedeutende Biegung eines oder beider Kniee nach einwärts, s. g. Weinstühle. u. u.

191) Deform geheilte Zerreißung des Kniescheibenbandes, und schlecht geheilter Bruch der Kniescheibe. u. u.

192) Verwachsung der Achilles-Sehne mit den Umgebungen, in Folge von Verletzung. u. u.

193) Schrunden und Risse (Rhagades) zwischen den Zehen. b. u.

194) Ausgebildeter Plattfuß in höherem Grade. u. u.

195) Steifheit der großen Zehen. u. u.

196) Theilweiser oder gänzlicher Verlust der großen Zehe. u. u.

197) Verlust sämmtlicher übrigen Zehen. u. u.

Digitized by Google

198) Verluſt zweier Zehen am nämlichen Fuß. u. u.

199) Starker Vorſprung der Artikulation der großen Zehe mit dem Metatarsus-Knochen und der erſten Phalanx. u. u.

200) Uebereinanderliegen der Zehen mit bleibenden Eindrücken. u. u.

201) Schlecht beſchaffene oder ungünſtig gelegene Narben an den Zehen (ſ. Haut-Krankheiten, Narben). u. u.

202) Auffallend unförmliche Biegung mit Steifheit des Gelenks einer Zehe. u. u.

203) Verwachſung ſämmtlicher Zehen. u. u.

204) Ueberzählige Zehen. u. u.

205) Bedeutende Mißbildung der Nägel. u. u.

206) Tief in das Fleiſch eingewachſene Nägel. b. u.

207) Bleibender Verluſt des Nagels der großen Zehe. u. u.

208) Habituell ſtark ſchwitzende Füße mit Abſchürfung der Oberhaut. u. u.

209) Verſchiebung und Verbiegung der Fußwurzel- und Mittelfuß-Knochen nach oben, mit ſtarker Convexität des Fußrückens. u. u.

210) Habituelle Froſtbeulen in bedeutendem Grade, und erfrorene Füße. u. u.

§. 89.

Voranſtehendes Verzeichniß ſoll für das Unterſuchungs-Geſchäft zum Leitfaden und Anhaltspunkte dienen.

Als eine unter allen Umſtänden bindende Richtſchnur, wovon keinerlei Abweichung geſtattet wäre, kann daſſelbe um ſo weniger betrachtet werden, als außer den bezeichneten immerhin noch andere ſinnlich wahrnehmbare Krankheiten und Gebrechen vorkommen können, welche die Dienſtuntauglichkeit begründen.

Den unterſuchenden Aerzten bleibt überlaſſen, nach den Grundſätzen ihrer Wiſſenſchaft, nach ihrer Erfahrung und nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen die etwa nothwendig werdenden Ergänzungen und Modifikationen eintreten zu laſſen, zumal wenn bei einem Militärpflichtigen mehrere kleine Gebrechen zuſammentreffen ſollten, die einzeln genommen zwar keine Untüchtigkeit begründen, wohl aber vereinigt eine ſolche herbeiführen.

§. 90.

So oft eine beſichtigte Abtheilung von Militärpflichtigen in das Sitzungs-Zimmer zurückgeführt worden (§§. 79. u. 80.), trägt der Oberamtmann den Erfund in geſchloſſener Sitzung, bei welcher die Ortsvorſteher anweſend bleiben, vor.

Digitized by Google

Auf den Grund des ärztlichen Gutachtens wird das Erkenntniß der Musterungs-Commission gefällt, von dem Aktuar in die siebente Columne der Ziehungsliste eingetragen, und den Betheiligten, welche sofort zu entlassen sind, eröffnet.

§. 91.

So lange die Aerzte unter sich einig sind, und so lange die nicht kunstverständigen Mitglieder der Musterungs-Commission keine gegründete Ursache haben, von dem übereinstimmenden Gutachten der Aerzte abzuweichen (§. 87.), bedarf es keines gemeinschaftlichen Zusammentritts mit Unterbrechung des Visitations-Geschäfts, da die Abstimmung der Aerzte in ihrem schriftlich gegebenen Gutachten enthalten ist.

Im andern Falle aber, wenn die Aerzte unter sich nicht einig sind, oder wenn die nicht kunstverständigen Mitglieder der Musterungs-Commission die Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens anzuerkennen Anstand nehmen, die entstandenen Bedenken aber durch näheres Befragen der Aerzte nicht beseitigt werden sollten, ist ein Zusammentritt aller Mitglieder der Musterungs-Commission zur Abstimmung nothwendig.

Auf die angegebene Weise wird bis an's Ende der Musterung fortgefahren.

Besonderer Visitations-Protokolle bedarf es nicht mehr.

Die Visitationslisten, als Beilagen zur siebenten Columne der Ziehungsliste, sind zu sammeln und in einem besonderen Faszikel wohl zu verwahren.

§. 92.

Die Gutachten der Aerzte sollen auf nachstehende Weise gefaßt werden:

I. Tüchtig (§. 94.);

II. zeitlich untüchtig (§. 95. Abs. 1.);

III. bedingt untüchtig (§. 95. Abs. 2.);

IV. unbedingt untüchtig (§. 95. Abs. 3.).

In der dritten Columne der Visitationsliste ist der Erfund, unter Verweisung auf die entsprechende Nummer, unter welcher das Gebrechen in obigem Verzeichniß (§. 88.) vorkommt, einzutragen, und in der vierten Columne das Gutachten beizusetzen, z. B.

Erbgrind Nro. 47.

„unbedingt untüchtig."

Kurz motivirt wird das Gutachten nur in dem im §. 89. vorgesehenen Falle, wenn das Gebrechen in dem Verzeichnisse entweder gar nicht vorkommt, oder wenn die Aerzte sich eine

Digitized by Google

Abweichung davon erlauben zu dürfen glauben, oder wenn sie unter sich nicht einig seyn sollten.

Ist kein Gebrechen entdeckt worden, so lautet der Eintrag:

„Ohne Gebrechen."

„Tüchtig."

Die durch den Aktuar einzutragenden Entscheidungen der Musterungs-Commission werden eben so einfach formulirt, wie die Gutachten der Aerzte, ohne daß das Gebrechen in der Ziehungsliste benannt werden darf. Ist die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefaßt worden, oder ist Stimmengleichheit vorhanden, so muß in der siebenten Columne die geeignete Bemerkung gemacht werden.

§. 93.

Den Musterungs-Aerzten ist zur Obliegenheit gemacht, Erfund und Gutachten nach jeder Besichtigung selbst in die Visitationsliste einzutragen, indem abwechslungsweise der eine oder der andere schreibt.

Jede einzelne Visitationsliste ist von beiden Aerzten zu unterzeichnen.

§. 94.

Als tüchtig zum Militärdienste dürfen nur gesunde und gerad gewachsene Leute erklärt werden, welche die erforderlichen Körperkräfte zu Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes in Garnison und im Felde besitzen.

Kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und andere Uebel, welche weder auf die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben, noch die freie Bewegung oder Kraft-Aeußerung des Körpers hindern, sollen eben so wenig berücksichtigt werden, als vorübergehende Krankheiten und Fehler, die voraussichtlich in der nächsten Zeit geheilt oder verschwunden seyn werden.

Militärpflichtige, die mit Krankheiten und Gebrechen behaftet seyn wollen, die für die Musterungs-Aerzte gar nicht erkennbar sind, oder von deren Vorhandenseyn sie sich während der kurzen Zeit der Besichtigung keine volle Ueberzeugung verschaffen konnten, werden, soweit nicht der Bezirks-Rekrutirungsrath ihre Ausscheidung erkannt hat (§§. 53—56.), als tüchtig erklärt, und nach der Entscheidung des Looses versuchsweise zur Beobachtung eingereiht (§§. 99—100.).

§. 95.

Individuen, die bei vollkommener Körper-Entwicklung, in Folge unverhältnißmäßigen Wachs-

Digitized by Google

thums, an allgemeiner Schwächlichkeit leiden, oder solche, die bei minder kräftiger Organisation oder in Folge vorausgegangener Krankheiten oder anderer ungünstiger Einflüsse in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, werden als zeitlich (für das laufende Jahr) untüchtig erklärt, sobald mit einigem Grunde anzunehmen ist, daß sie unter geeigneten Verhältnissen bis zur nächsten Aushebung die zur Zeit fehlende körperliche Tüchtigkeit erlangt haben werden.

Wer zum Militärdienste zwar unbrauchbar ist, zum Landwehrdienste aber möglicherweise noch brauchbar werden kann, wenn im Laufe der Zeit die vorhandenen Krankheiten oder Gebrechen durch Hülfe der Kunst oder der Natur gehoben werden sollten, muß als bedingt untüchtig bezeichnet werden.

Das Prädikat unbedingter Untüchtigkeit kommt Denjenigen zu, welche zum Kriegsdienste (Militär- und Landwehrdienst) gänzlich und für immer unbrauchbar sind.

In Zweifelsfällen verdient die zeitliche Untüchtigkeits-Erklärung vor der bedingten, und die bedingte vor der unbedingten den Vorzug.

§. 96.

Hiernach müssen

1) die Tüchtigen zum Contingente bezeichnet,
2) die zeitlich Untüchtigen zur nächsten Jahres-Musterung verwiesen und im Uebrigen nach Art. 51. behandelt werden, vorausgesetzt in beiden Fällen, daß sie mit ihren Loos-Nummern in die Contingentsgrenze fallen.
3) Bedingt Untüchtige werden der Militärpflicht entbunden, vorbehältlich der Verpflichtung zum Landwehrdienste, für den Fall, daß sie beim Aufrufe zu demselben die nöthige Tüchtigkeit erlangt haben werden.
4) Unbedingt Untüchtige sind für immer ausgemustert und kriegsdienstfrei erklärt.

§. 97.

Der Oberamtmann hat zu entscheiden, bis zu welcher Loosnummer die Besichtigung für den Zweck der Jahres-Aushebung zu erstrecken sey.

Mit der vollständigen ärztlichen Untersuchung ist aber, unter Berücksichtigung der möglicherweise eintretenden Ausfälle so lange fortzufahren, bis das Bezirks-Contingent mit Tüchtigerklärten so vollzählig gemacht werden kann, daß hierüber nicht der mindeste Zweifel mehr obwaltet.

Das fernere Musterungsverfahren, das bis zur letzten Loosnummer auszudehnen

ist, hat von der durch den Oberamtmann gesteckten Grenze an nur den Zweck, die für den Kriegsdienst unbedingt Untüchtigen auszumustern, damit solche nicht in die Landwehrlisten übergehen. Eine genauere Untersuchung der übrigen Militärpflichtigen findet nur statt, wenn sie auf Befragen selbst angeben, daß sie mit einem Gebrechen behaftet seyen. Diejenigen aber, welche sich für dienstfähig zur Landwehr erklären, werden keiner Besichtigung unterworfen.

§. 98.

Wenn über die Frage wegen Dienstauglichkeit unter den Mitgliedern der Musterungs-Commission Stimmengleichheit vorhanden ist, so muß der betreffende Militärpflichtige, der einstweilen als tüchtig anzunehmen ist, sogleich nach beendigter Musterung mit einer Marschroute und genauem Signalement an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt werden, damit über ihn definitiv erkannt werde.

Dem oberamtlichen Berichte ist ein Auszug aus der Visitationsliste beizuschließen.

Obige Maßregel erstreckt sich nur auf solche Militärpflichtige, die voraussichtlich in die Contingentsgrenze fallen.

§. 99.

So wenig der Militärbehörde die Befugniß zusteht, Militärpflichtige, welche von der Musterungs-Commission für diensttüchtig erkannt worden sind, wenn sie auch untüchtig seyn sollten, zurückzuweisen und von dem Bezirke dafür Ersatz zu verlangen, so wenig kann ein von der Musterungs-Commission für tüchtig erklärter Militärpflichtiger vor der Rekruten-Einreihung einer Nachvisitation unterworfen werden.

Der Musterungs-Commission selbst aber bleibt, so lange sie im Bezirke versammelt ist, unbenommen, auch nach gegebener Entscheidung, wenn hinreichender Anlaß dazu vorhanden seyn sollte, auf nochmalige Untersuchung eines Militärpflichtigen zurückzukommen und die frühere Entscheidung zu berichtigen.

Ergiebt sich nach der Einreihung, daß einer, den die Musterungs-Commission für tüchtig erklärt hat, als untüchtig hätte ausgeschieden werden sollen, so erhält er seine Entlassung, ohne daß eine nachfolgende Loosnummer in Anspruch genommen werden darf.

§. 100.

In Absicht auf die versuchsweise Eingereihten (§. 94.) besteht, soweit die Kenntnißnahme für die Betheiligten und die Oberämter von Interesse ist, folgende Einrichtung:

1) Jeder Militärpflichtige, der zur Einreihung bestimmt worden ist, aber mit einem Gebrechen behaftet zu seyn vorgiebt, das von der Musterungs-Commission nicht wahrgenom-

Digitized by Google

men werden konnte, wird bei seinem Truppentheile, und, wenn eine längere Beobachtung geboten scheint, in dem Garnisons-Spitale der Residenz, wo sich das höhere militärärztliche Personal befindet, beobachtet.

2) Die etwaigen Beweismittel für das angebliche Gebrechen sind der Commandobehörde, welche angewiesen ist, die Führung des Beweises auf jede mögliche Weise zu erleichtern, gleich nach der Einreihung anzugeben.

3) Außerordentliche Heilversuche in Beziehung auf das angegebene Gebrechen dürfen, wenn nicht der Einzelne es selbst wünschen sollte, nicht angestellt werden.

4) Die militärischen Befehlshaber sind angewiesen worden, keinen solchen Rekruten zu Uebungen oder Verrichtungen anzuhalten, in deren Folge er beim Vorhandenseyn seines angeblichen Gebrechens Schaden an seiner Gesundheit nehmen könnte, worüber das pflichtmäßige Gutachten des Regimentarztes eingeholt wird.

5) Stimmt die angestellte Beobachtung mit dem Vorgeben des Rekruten und mit seinen sonst beigebrachten Beweismitteln überein, so wird seine Dienstentlassung verfügt, im andern Falle aber entweder längere Beobachtung oder Beibehaltung im Dienste angeordnet.

Die Oberämter werden in vorkommenden Fällen die Betheiligten sachgemäß hierüber belehren.

§. 101.

Um die Auswahl der Rekruten zu den verschiedenen Waffengattungen (§§. 2. 131.) zu erleichtern, hat der Musterungsoffizier während der Verhandlungen zu bemerken, wenn sich ein Tüchtigerklärter nach Größe, Körperbeschaffenheit, Profession oder früherer Lebensweise vorzugsweise zur Eintheilung bei der Artillerie, Reiterei oder dem Pionniercorps eignen dürfte, und diese Bemerkung durch den Aktuar in die zehnte Columne der Ziehungsliste eintragen zu lassen.

z. B. „versteht mit Pferden umzugehen, eignet sich zur Reiterei, zum Artillerietrain." u. s. w.

Auf dieselbe Weise hat der Oberamtmann, aber unter keinen Umständen während des Musterungsgeschäfts selbst, das dadurch ungebührlich verzögert werden würde, sondern bei andern Gelegenheiten, die Wünsche Einzelner in Absicht auf ihre Eintheilung zu den eben benannten Waffengattungen aufzunehmen und einzutragen. z. B.

„wünscht zur Reiterei eingetheilt zu werden"
„bittet um Eintheilung bei der Artillerie" u. s. w.

Digitized by Google

Andere Bitten und Wünsche aber, namentlich um Eintheilung zur Infanterie, dürfen hier nicht aufgenommen werden.

§. 102.

Ueber die Hauptverhandlung, mit Beziehung auf die in der Ziehungsliste gemachten Einträge, oder, wenn sich während der Musterung Etwas ereignet hat, was nicht in die Ziehungsliste gehört, ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Mitgliedern der Musterungs-Commission und dem Aktuar zu unterzeichnen.

Die Namen der bei der Musterung unbefugterweise Ausgebliebenen und der zur nächsten Jahresmusterung Verwiesenen werden am Schlusse der Musterung in besondere Verzeichnisse gebracht, und den betreffenden Ortsvorstehern Abschriften davon mit der geeigneten Weisung zugestellt. (§§. 68. 179. 180.).

Sechstes Kapitel.

Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung, und Verwilligung einjähriger Dienstzeit.

Zu Art. 5. 29—35.

§. 103.

Berücksichtigungsansprüche sollen zu rechter Zeit, d. h. entweder schon bei der Aufzeichnung (§. 22.), oder in der Zwischenzeit, noch vor der Ziehung des Looses (§. 32.), längstens aber bis zu der Sitzung des Bezirks-Rekrutirungsraths, welche sich an die Ziehung des Looses anschließt (§. 55.), angemeldet werden.

Von diesem Tage an ist nur noch ein Termin von drei Tagen offen, indem das Gesetz will, daß später vorgebrachte Ansprüche unberücksichtigt bleiben sollen.

Eine Anmeldung, die auf das Ergebniß der Musterung ausgesetzt werden wollte, müßte daher, als zu spät angebracht, unberücksichtigt gelassen werden.

§. 104.

Aus eigenem Recht kann ein Militärpflichtiger auf Befreiung oder Zurückstellung wegen Familien-Verhältnisse weder Anspruch machen, noch Verzicht leisten, da nur die Rücksicht für die Familie entscheidend ist, und das Gesetz die Geltendmachung des Anspruchs vom Leben und Verlangen der Eltern, und in Absicht auf elternlose Geschwister vom Verlangen des Pflegers abhängig gemacht hat.

Digitized by Google

Dergleichen Ansprüche können mündlich oder schriftlich durch gesetzlich vermuthete Sachwalter, oder durch Bevollmächtigte, selbst durch den Ortsvorsteher, wenn dieser dazu beauftragt ist, vorgebracht werden.

§. 105.

Was dagegen die Zurückstellung wegen Berufs, und die Begünstigung mit einjähriger Dienstzeit betrifft, so hat das Gesetz dabei weder das Interesse der Familie im Auge, noch den Anspruch auf das Verlangen der Eltern ausgesetzt, vielmehr ist es Sache der Militärpflichtigen selbst, die gesetzliche Wohlthat in Anspruch zu nehmen, und diese Erklärung entweder mündlich oder schriftlich, oder durch Bevollmächtigte, oder durch ihre Eltern oder Pfleger, die hierzu keiner Vollmacht bedürfen, abzugeben oder darauf zu verzichten.

§. 106.

Der Normaltag (Art. 30. Ziff. 1.), nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Berücksichtigung begründender Umstand bereits eingetreten oder noch vorhanden sey, ist so auszulegen, daß der Berücksichtigungsgrund, welcher in irgend einem Augenblicke des Normaltages eingetreten, so angesehen wird, als ob derselbe bereits im ersten Augenblicke eingetreten sey.

Eine Wittwe z. B., wenn sie ihren Mann erst im Laufe des Normaltags verloren hat, kann gleichwohl für ihren Einzigen oder ältesten Sohn Zurückstellung verlangen.

Für Pflichtige, die bei einer frühern Aushebung übergangen und nachgetragen worden sind (§§. 21. u. 28.), ist nicht der Normaltag des Jahres, wo sie in ihrer Altersklasse der Aushebung unterlegen wären, sondern der Normaltag des Jahres, in welchem die nachträgliche Beiziehung zur Aushebung, erfolgt, als entscheidend zu betrachten, wogegen für solche, welche wegen zeitlicher Untauglichkeit zur nächsten Jahresmusterung verwiesen worden sind (§§. 78. 95.), die Vorschrift des §. 150. zur Anwendung kommt.

a) Befreiung.

§. 107.

Zu Begründung eines Befreiungs-Anspruchs müssen die Thatsachen, welche der Art. 5. voraussetzt, sofern sie nicht durch gemeinderäthlich bezeugte Notorietät, oder durch Akten des Oberamts erweislich sind, durch Zeugnisse der betreffenden Militärbehörden außer Zweifel gestellt werden.

Digitized by Google

b) Zurückstellung wegen Berufs.

§. 108.

Wer wegen Berufs Zurückstellung anspricht, hat durch ein Zeugniß der betreffenden Behörde nachzuweisen, daß er sich in einem der in Art. 29. A. aufgezählten Fälle befinde.

Es haben mithin beizubringen:

1) die in die theologischen Seminarien oder Convicte aufgenommenen Studirenden:

   ein Zeugniß des Vorstehers des Seminars oder Convicts;

2) die übrigen auf einer hohen Schule Theologie Studirenden:

   a) die Nachweisung, daß sie nach erstandener akademischer Vorprüfung die Erlaubniß zum Studium der Theologie erhalten haben, unter Berufung auf die im Regierungs-Blatte erfolgte Bekanntmachung des Königl. Studienraths;

   b) ein Zeugniß des Universitäts-Rektors über die Fortsetzung der theologischen Studien;

3) Unterlehrer und Schulgehülfen:

   ein von dem Bezirks-Schulaufseher beglaubigtes Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß sie durch die Oberschulbehörde geprüft und fähig erfunden, und bei einer Volksschule, oder bei einer durch das Gesetz (Art. 29. vergl. mit Art. 25. des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836.) den Volksschulen gleichgestellten, inländischen Unterrichtsanstalt wirklich auch angestellt sind.

Israelitische Jünglinge, welche nach erstandener akademischer Vorprüfung die israelitische Gottes-Gelahrtheit mit Ermächtigung der Staatsbehörde studiren, desgleichen auch die israelitischen Schulamtszöglinge haben in Gemäßheit des Art. 22. des Gesetzes vom 25. April 1828 unter gleichen Verhältnissen gleiche Begünstigung wie christliche anzusprechen.

§. 109.

In Absicht auf Zurücknahme einer Zurückstellung wegen Berufs wird Folgendes bemerkt:

Als seine Laufbahn verlassend wird auch derjenige Theologie Studirende betrachtet, der zu einer andern Fakultät übergetreten ist, vorbehältlich seines Rechts auf die Verwilligung Einjähriger Dienstzeit; nicht aber derjenige, der aus dem Seminar oder Convict zur Strafe entlassen, das Studium der Theologie fortzusetzen entschlossen ist.

Digitized by Google

Unter den Worten (Art. 31.): „zu Fortsetzung der angetretenen Laufbahn für unwürdig erklärt," versteht das Gesetz bei Theologie Studirenden zunächst die Relegation von der Universität, bei Schulamts-Candidaten die zur Strafe erfolgte Entlassung aus dem Schulstande.

Die Zurückstellung eines Schulamts-Candidaten, der aufgehört hat, bei einer Volksschulanstalt, wie sie das Gesetz voraussetzt, angestellt zu seyn, wird in dem Falle nicht als erloschen betrachtet, wenn er bei einer andern öffentlichen Lehranstalt, z. B. als Reallehrer verwendet wird.

Gleichwie übrigens die Zurückstellung wegen Berufs in allen andern Fällen zurückgenommen wird, wenn der Grund der Verwilligung aufhört (Art. 31.), so wird eine Zurückstellung, die gegen den Buchstaben des Gesetzes verwilligt worden, aufgehoben, weil zu deren Verwilligung ein Grund nie vorhanden war.

§. 110.

Ueber die wegen Berufs Zurückgestellten haben die Oberämter besondere Verzeichnisse zu führen, die alljährlich zur Zeit der Aushebung gemeinschaftlich mit den Ortsvorstehern, rückwärts bis zu der in Art. 31. festgesetzten Dauer, durchgegangen werden müssen.

Wenn einer von den Fällen, in welchen die verwilligte Zurückstellung aufhört, zur Kenntniß des Oberamts gelangt, so ist Bericht an den Ober-Rekrutirungsrath zu erstatten, welcher darüber zu erkennen hat, ob der Zurückgestellte der ihm zuerkannten Wohlthat verlustig zu erklären sey.

Damit aber kein wegen Berufs Zurückgestellter, welcher sich in dem Falle des Art. 31. befindet, der nachträglichen Erfüllung der Militärpflicht entgehe, ist den betreffenden Kirchen- und Schulbehörden zur Pflicht gemacht, das Oberamt von der eingetretenen Veränderung zu benachrichtigen.

c) Zurückstellung wegen Familien-Verhältnisse.

§. 111.

Die Thatumstände, welche eine Zurückstellung wegen Familienverhältnisse begründen, müssen auf nachstehende Weise bewiesen werden:

1) durch beglaubigte Auszüge aus dem Familienregister oder aus Kirchenbüchern, wenn es auf genealogische Verhältnisse ankommt, z. B. daß ein Militärpflichtiger Einziger oder ältester Sohn, oder Einziges Kind sey;

Digitized by Google

2) durch Notorietät, z. B. wenn allgemein bekannt ist, daß der Vater des Militärpflichtigen des Verstandes, oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt, oder blind ist, und die Notorietät durch den Gemeinderath bezeugt ist;
3) in allen andern Fällen durch gemeinderäthliche, und nach Umständen durch ärztliche Zeugnisse; wenn es sich aber von Fragen handelt, welche nur die Militärbehörde beantworten kann, durch Zeugnisse der betreffenden Commandostellen.

§. 112.

Das Gesetz, wo es von Vätern und Söhnen spricht, versteht immer nur leibliche, nicht aber Stiefväter oder Stiefsöhne.

Zurückstellung kann somit von einer Wittwe oder von einem im Sinne des Art. 29. B. Ziffer 3. gebrechlichen Vater für einen Militärpflichtigen nicht in Anspruch genommen werden, der in Bezug auf sie als Stiefsohn erscheint. Z. B. eine Wittwe, die kein eigenes Kind hat, kann die Zurückstellung des von ihrem verstorbenen Ehemanne in erster Ehe erzeugten Einzigen Sohnes nicht ansprechen.

Ebensowenig wird durch das Daseyn zugebrachter Kinder ein Zurückstellungsanspruch entzogen.

Z. B. Zwei Eheleute leben in zweiter kinderloser Ehe. Die Ehefrau hat aus erster Ehe drei Söhne, der Ehemann Einen Sohn, der militärpflichtig ist. Für diesen ist der Zurückstellungsanspruch, des Vorhandenseyns der drei Stiefsöhne unerachtet, begründet, wenn der Vater in obigem Sinne gebrechlich ist.

§. 113.

Der Satz, „daß zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern kein Unterschied gemacht werde, so lange der gemeinschaftliche Vater, oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben seyen," heißt mit andern Worten: daß, so lange der einseitige (gebrechliche) Vater, oder die einseitige (verwittwete) Mutter am Leben sich befinden, das Vorhandenseyn von Kindern aus verschiedenen Ehen dieses Vaters oder dieser Mutter den Zurückstellungsanspruch sowohl begründe, als entziehe. Z. B. der (gebrechliche Vater hat aus erster Ehe den Sohn A., der bereits im Militär steht, aus zweiter Ehe die Söhne B. C. D. — Obschon nun A. und B. Halbbrüder sind, kann dennoch die Zurückstellung des militärpflichtigen B., weil der älteste Sohn des Vaters bereits im Militärdienste steht, verlangt werden.

Digitized by Google

Die (verwittwete) Mutter hat aus erſter Ehe den Sohn A., aus zweiter Ehe den militärpflichtigen Sohn B. Für letzteren kann ein Zurückſtellungs-Grund nicht geltend gemacht werden; denn obgleich Einziger Sohn aus zweiter Ehe, iſt er durch das Vorhandenſeyn des ältern Halbbruders weder einziger, noch älteſter Sohn einer Wittwe.

§. 114.

Die Worte (Schluß des Art. 30.), daß unter elternloſen Geſchwiſtern nur diejenigen halbbürtigen in Betracht kommen, welche einen gemeinſchaftlichen Vater haben, werden dahin näher erläutert, daß nach dem Tode beider Eltern, des gemeinſchaftlichen oder einſeitigen Vaters, und der gemeinſchaftlichen oder einſeitigen Mutter, dergleichen elternloſe Geſchwiſter, welche verſchiedene Mütter, aber einen gemeinſchaftlichen Vater hatten, als Glieder einer einzigen Familie, wenn ſie dagegen eine gemeinſchaftliche Mutter, aber verſchiedene Väter hatten, als Glieder verſchiedener Familien zu betrachten ſeyen, in jenem Falle alſo der Anſpruch geltend gemacht werden könne, in dieſem aber nicht.

§. 115.

Bei der den einzigen oder älteſten Wittwenſöhnen zugeſtandenen Zurückſtellung wird vorausgeſetzt, daß der Wittwenſtand zur Zeit der Aushebung noch fortbeſtehe, daher für den einzigen oder älteſten Sohn einer Mutter, die nicht mehr Wittwe iſt, ein Zurückſtellungsgrund ſo wenig geltend gemacht werden kann, als für den einzigen oder älteſten Sohn einer abgeſchiedenen, oder von ihrem Manne verlaſſenen Frau, die nicht Wittwe iſt.

§. 116.

Für einen Sohn, der zugleich Einziges Kind iſt, kann Zurückſtellung verlangt werden, wenn er auch nur in Beziehung auf ſeinen Vater oder auf ſeine Mutter Einziges Kind iſt, vorausgeſetzt, daß dieſer Vater oder dieſe Mutter ſich am Leben befindet, wobei die Frage, ob erſterer im geſetzlichen Sinne gebrechlich ſey, und letztere im Wittwenſtande lebe, gar nicht in Betracht kommt.

Z. B. zwei Ehegatten leben in zweiter, kinderloſer Ehe. Aus erſter Ehe hat der Ehemann mehrere Kinder, die Ehefrau einen Sohn, der ihr Einziges Kind iſt, beigebracht. Die Mutter, obſchon ſie nicht Wittwe iſt, kann Zurückſtellung ihres Einzigen Kindes verlangen; ſie könnte es aber auch, wenn ſie von ihrem Manne geſchieden wäre, weil das Geſetz die fragliche Zurückſtellung nur von dem Leben der Mutter, nicht aber von der Fortdauer der Ehe abhängig macht.

Digitized by Google

§. 117.

Unter Brüdern, welche im Militärdienste befindlich sind, oder den im Dienste befindlichen gleichgeachtet werden dürfen (Art. 30. Ziffer 3. u. 7.), versteht das Gesetz einmal nur solche, welche für sich, d. h. ohne gegen die Einstandssumme eingestanden zu seyn, persönlich dienen, ohne Rücksicht, ob sie freiwillig oder durch das Gesetz berufen, eingetreten sind, oder ob sie nach ausgedienter Kapitulation freiwillig fortdienen (Art. 17.); zum andern nur solche, welche zum Waffendienste bestimmt sind, oder wenigstens in einem obligaten Dienstverhältnisse (mit Kapitulation) stehen.

Militärbeamte sind in dieser Beziehung nicht als im Militär dienend zu betrachten, ebensowenig Zöglinge der Offiziersbildungsanstalt, so lange sie den Dienst im Armeecorps noch nicht angetreten haben.

Dagegen dürfen Militärsträflinge, die zur Wieder-Einreihung bestimmt sind, ferner Deserteure und Vermißte, desgleichen Solche, die als unwürdig zum Waffendienste zu militärischen Arbeiten verwendet werden, so lange der Militärverband besteht, als dienend betrachtet werden.

§. 118.

Die dem ältesten Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung führen, zugestandene Zurückstellung ist auch dann begründet, wenn die Haushaltung nur mit Einem Geschwister gemeinschaftlich fortgeführt wird, vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen des Gesetzes zutreffen.

Zum Begriffe einer gemeinschaftlichen Haushaltung gehört gemeinschaftliches Zusammenleben und Wohnen, mit einem Worte: ein gemeinschaftlicher Herd.

§. 119.

Wenn bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zum Contingente bezeichnet worden sind, so ist die Zurückstellung dessen, der die höhere Loosnummer gezogen hat (Art. 30. Ziffer 6.), zu Gunsten der verwittweten Mutter, oder des in Art. 29. B. Ziffer 3. bezeichneten Vaters, oder der daselbst Ziffer 4. benannten elternlosen Geschwister nur unter der Voraussetzung zulässig, daß außer den beiden Brüdern sonst kein Bruder, oder kein älterer Bruder derselben vorhanden ist (Art. 30. Ziff. 3.), oder daß ihr älterer Bruder bereits im Militärdienste steht.

§. 120.

Das Gesetz will, daß außereheliche Kinder, wenn sie nicht durch nachfolgende Heirath

legitimirt sind, bei Begründung von Familien-Ansprüchen nicht in Betracht kommen sollen (Art. 30. Ziff. 2.).

Gleichwie demnach für einen außerehelichen Sohn, selbst wenn er Einziges Kind ist, ein Zurückstellungs-Grund nicht geltend gemacht werden kann, so kann auch durch das Vorhandenseyn unehelicher Kinder einem Zurückstellungs-Anspruch für einen ehelichen Sohn kein Eintrag geschehen.

Eine Mutter z. B., die einen ehelichen Sohn, sonst aber kein eheliches Kind hat, kann die Zurückstellung dieses Sohnes als Einzigen Kindes ansprechen, wenn sie gleich noch einen unehelichen Sohn hat.

Die Legitimation durch landesherrliches Rescript ist der Legitimation durch nachfolgende Heirath nicht gleichzustellen. Dagegen sind Kinder aus einer sogenannten putativen Ehe als eheliche zu betrachten.

§. 121.

Bei Adoptivkindern kommen in Absicht auf Militärpflicht nur die natürlichen Verhältnisse in Betracht.

So wenig daher bei Beurtheilung eines Zurückstellungs-Anspruchs die Adoption zum Vortheil der leiblichen oder der Adoptiv-Eltern berücksichtigt werden darf, so wenig kann sie zum Nachtheil derselben wirken.

Eine Wittwe z. B., welche zwei Söhne hat, deren ältester von einem Dritten adoptirt ist, kann nicht verlangen, daß der jüngere als Einziger Wittwen-Sohn zurückgestellt werde.

Umgekehrt aber hört der Einzige Sohn, der zugleich Einziges Kind ist, nicht auf, Einziges Kind zu seyn, wenn der Vater noch eine Adoptiv-Tochter hat.

§. 122.

Sollte einem Militärpflichtigen, der wegen Berufs Anspruch auf Zurückstellung hat, zu gleicher Zeit ein Zurückstellungs-Grund wegen Familien-Verhältnisse zur Seite stehen, so ist vorzugsweise der letztere Anspruch, der ohnehin für den Militärpflichtigen vortheilhafter ist (Art. 31. vergl. §§. 68. 109.), geltend zu machen. — Wird dieser Anspruch gegründet erfunden, so ist der Militärpflichtige nicht wegen Berufs, sondern wegen FamilienVerhältnisse zurückzustellen.

Ein Versäumniß in dieser Beziehung hat die Folge, daß für einen wegen Berufs Zurückgestellten, wenn er in den Fall kommt, wegen Verlassens der angetretenen Laufbahn die Mi-

Digitized by Google

litärpflicht nachträglich erfüllen zu sollen (Art. 31.), der Anspruch wegen Familien-Verhältnisse, der bei der Aushebung bestand, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Betheiligten sind vorkommenden Falls besonders hierüber zu belehren.

d) Verwilligung Einjähriger Dienstzeit.

§. 123.

Ein Militärpflichtiger, der die Rechts-Wohlthat des Art. 32. für sich in Anspruch nimmt, hat zu Begründung desselben

1) unter Berufung auf die öffentlich erfolgte Bekanntmachung des Studienraths nachzuweisen, daß er die akademische Vorprüfung mit Erfolg erstanden, und die Erlaubniß der Staatsbehörde zu Verfolgung einer wissenschaftlichen Laufbahn erhalten habe;
2) oder durch ein Dekret des Ministeriums des Innern darzuthun, daß ihm bei der Kunstprüfung die Eigenschaften, welche das Gesetz fordert, zugestanden worden sind.

Zu Verwilligung einjähriger Dienstzeit an Studirende ist nicht erforderlich, daß sich einer zur Zeit der Aushebung auf einer Universität befinde.

Zöglinge der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt, der polytechnischen, der Thier-Arznei-Schule, desgleichen auch solche Militärpflichtige, die sich an irgend einem Orte praktisch zu befähigen suchen, wenn sie nur obige Vorbedingung erfüllen, sind der Wohlthat des Art. 32. theilhaftig.

Davon ausgeschlossen sind aber Studirende, die, ohne die akademische Vorprüfung erstanden zu haben, einzelne Collegien gastweise besuchen, ferner sogenannte kunstgerechte Arbeiter, es wäre denn, daß Beflissenen der höheren Mechanik von Seiten des Ministeriums des Innern ein ähnliches Zeugniß, wie Künstlern, ausgestellt würde.

§. 124.

Die Einreihung derjenigen Militärpflichtigen, welchen einjährige Dienstzeit zugestanden ist, erfolgt an demselben Tage, an welchem die übrigen Rekruten eingeliefert werden.

Nachdem sie eingetheilt und verpflichtet sind, haben sie zu erklären, ob sie den Dienst sogleich antreten oder hinausschieben wollen, wozu keine besondere Erlaubniß nöthig ist.

Wer Letzteres erklärt, wird beurlaubt, und in den militärischen Stammlisten als solcher geführt.

Digitized by Google

Damit übrigens Jeder wisse, welche Folgen eine solche Erklärung hat, wird bemerkt, daß, so lange einer das Eine Dienstjahr nicht abgeleistet hat,

1) die militärische Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen gegen ihn begründet ist;
2) daß in Absicht auf seine Person dieselben Beschränkungen eintreten, denen jeder beurlaubte Soldat unterworfen ist;
3) daß die Uebertretung dieser Vorschriften Einberufung, und nach Umständen Bestrafung und Beibehaltung im Dienste auf die gesetzliche Dauer (Art. 32.) zur Folge haben müßte.

§. 125.

Wegen der übrigen Verhältnisse der mit einjähriger Dienstzeit Eingereihten während ihrer Anwesenheit bei der Fahne, wird das Kriegs-Ministerium den Commando-Behörden besondere Weisungen ertheilen.

In Absicht auf Urlaubs-Ertheilung während der einjährigen Dienstzeit wird bemerkt, daß es einzig und allein von den Fortschritten des Einzelnen, und von dem Grade seiner militärischen Ausbildung und Befähigung abhängig gemacht ist, ob er vor oder nach der Hälfte der angetretenen einjährigen Dienstzeit beurlaubt werden kann*).

§. 126.

Um die Ausführung des Art. 35. wegen Zurücknahme der Verwilligung Einjähriger Dienstzeit möglich zu machen, haben die Oberämter Dasselbe zu beobachten, was ihnen im §. 110. wegen der Berufs halber Zurückgestellten aufgegeben ist.

Siebentes Kapitel.

Bildung der Bezirks-Contingente.

Zu Art. 54—56.

§. 127.

Unmittelbar nach der Musterung hat der Bezirks-Rekrutirungsrath das Contingent zu bilden, und die Loosnummer auszumitteln, bis zu welcher sich das Contingent vorläufig erstreckt.

---

*) Durch ein Expeditions-Versehen bei der End-Redaktion des Gesetzes sind im Art. 32. die Worte: Urlaub „bis zu sechs Monaten," welche nach der ständischen Verabschiedung hätten weggelassen werden sollen, stehen geblieben.

Digitized by Google

Zu dieſem Zwecke wird jeder Militärpflichtige auf den Grund der von dem Bezirks-Rekrutirungsrathe oder der Muſterungs-Commiſſion gegebenen Entſcheidung in der achten Columne der Ziehungsliſte ſo bezeichnet, daß ſich aus der Bezeichnung ergiebt, in welcher Lage er ſich im Zeitpunkte der Contingents-Bildung befindet.

§. 128.

Die Bezeichnungen ſind nach Verſchiedenheit der Fälle folgende:

1) „Aushebungsfähig."

Als ſolche ſind zu erklären, alle Tüchtigerfundenen, denen weder Befreiung noch Zurückſtellung zuerkannt worden.

Iſt Rekurs ergriffen worden, ſo wird der Bezeichnung das Wort: „Rekurs" beigefügt.

2) „Als aushebungsfähig angenommen:"

a) mit dem Beiſatze: „abweſend" oder „krank" ſind Diejenigen zu bezeichnen, welche bei der Muſterung unbefugter Weiſe (§. 68.), oder wegen auswärtiger Haft (wenn die Beſichtigung nach §. 72. nicht geſchehen konnte), oder welche wegen Krankheit nicht erſchienen ſind, und deßhalb nach der Beſtimmung des Art. 48. als dienſttüchtig angenommen werden müſſen;

b) mit dem Beiſatze: „wegen Stimmengleichheit," wenn ein Militärpflichtiger wegen Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Muſterungs-Commiſſion (Art. 50. § 98.) einſtweilen, bis die Entſcheidung des Ober-Rekrutirungsraths erfolgt, tüchtig erklärt worden iſt, vorausgeſetzt in beiden Fällen, daß ihm weder Befreiung noch Zurückſtellung zuerkannt worden.

3) „Unentſchieden."

Wenn der Bezirks-Rekrutirungsrath noch keine Entſcheidung geben kann, namentlich wenn eine Befreiung, oder eine angeſprochene Zurückſtellung, oder die Frage wegen Dienſt-Untüchtigkeit, ſoweit deren Beurtheilung nach Art. 46. und §§. 52—54. in der Competenz des Bezirks-Rekrutirungsraths liegt, auf nähern Beweis ausgeſetzt iſt.

4) „Zurückgeſtellt wegen Berufs"
(z. B. als Theologie-Studirender).

5) „Zurückgeſtellt wegen Familien-Verhältniſſe"
(z. B. als Einziges Kind).

6) „Zur nächſten Jahres-Muſterung verwieſen."

Digitized by Google

7) „Befreit"
(auf den Grund des Art. 5.).
8) „Untauglich:"
a) unter'm Maß;
b) wegen Gebrechlichkeit.
9) „Freiwillig dienend,"

worunter die im §. 141. Aufgeführten zu verstehen sind.

10) „Gelöscht."

Wenn sich nach Ziehung des Looses ergiebt, daß ein Militärpflichtiger ungebührlich in die Ziehungsliste aufgenommen worden (§. 46.), oder wenn einer bis zu der vorläufigen Contingents-Ausscheidung gestorben ist. In beiden Fällen wird der Grund der Löschung in der sechsten Columne der Ziehungsliste angeführt und mit den bezüglichen Urkunden belegt.

Obige Bezeichnungen beziehen sich zunächst nur auf die Militärpflichtigen der laufenden Altersklasse. Sind aber in der Ziehungsliste unter Lit. A. Militärpflichtige von der vorigen Altersklasse vorhanden, welche wegen zeitlicher Untauglichkeit zur Musterung des laufenden Jahres verwiesen worden sind (§. 43.), so lauten die Hauptbezeichnungen:

1) „Aushebungsfähig:"

wenn ein solcher Militärpflichtiger tauglich erkannt worden ist.

2) „Als aushebungsfähig angenommen:"

wie oben Ziff. 2. Lit. a. u. b.

3) „Abermals untauglich:"
a) unter'm Maß;
b) wegen Gebrechlichkeit.

§. 129.

Um die vorläufige Grenze des Contingents zu bestimmen, werden mit Uebergehung
der wegen Familien-Verhältnisse Zurückgestellten,
der zur nächsten Jahres-Musterung Verwiesenen,
der Befreiten,
der als untauglich Ausgeschiedenen, und
der in der Ziehungsliste Gelöschten

von Loos-Nümmer 1. an eben ſo viele Loos-Nummern weggezählt, als dem Bezirke Rekruten zugeſchieden ſind.

Demnach verbleiben zu Bildung des Contingents, und werden nach der Ordnung der Loos-Nummern dazu beſtimmt:

1) die Aushebungsfähigerkannten;
2) die Aushebungsfähigangenommenen;
3) die mit unentſchieden Bezeichneten;
4) die wegen Berufs Zurückgeſtellten;
5) die freiwillig Dienenden (§. 141.).

Vorläufig einzurechnen ſind die unter Ziffer 2. und 3 Genannten, ſo lange über ihre Aushebungsfähigkeit nicht entſchieden iſt.

Definitiv aber ſind am Contingente einzurechnen, beziehungsweiſe als geſtellt aufzurechnen: die Aushebungsfähigerkannten, es wäre denn, daß von Einem oder dem Andern ein Rekurs noch vorläge, ferner die unter Ziff. 4. und 5. Genannten.

Das ſo gebildete Contingent, ſoweit es aus Aushebungsfähigen beſteht, iſt von dieſem Zeitpunkte an zur Verfügung des Kriegsminiſters geſtellt.

§. 130.

Die vorläufige Grenze des Contingents muß bis zur definitiven Ausſcheidung weiter vorgerückt werden, ſo oft einer der vorläufig Eingerechneten auf irgend eine Weiſe, oder einer der als Aushebungsfähigerkannten im Wege des Rekurſes vom Eintritte in das Contingent entbunden wird.

Mit Rückſicht auf dieſe möglichen Ausfälle iſt die erforderliche Zahl von Loos-Nummern bis zum Abſchluſſe der Contingentsliſte zur Ergänzung zu bezeichnen, auch hat der Oberamtmann unmittelbar vor der Rekruten-Einreihung die vorläufige Grenze des Contingents nach Maßgabe der inzwiſchen erfolgten Veränderungen zu berichtigen, und bei eingetretenen Ausfällen obiger Art die zu Ergänzung bezeichneten Militärpflichtigen in das Contingent nachrücken zu laſſen.

Achtes Kapitel.

Einlieferung der Rekruten.

Zu Art. 57.

§. 131.

Zum Zwecke der Auswahl der Rekruten zu den verſchiedenen Waffengattungen und der

Eintheilung bei den Truppenkörpern wird das Kriegs-Miniſterium einen Tag feſtſetzen und durch den Ober-Rekrutirungsrath bekannt machen laſſen, an welchem die Rekruten einzuliefern ſind.

Die Oberämter haben die Marſchroute ſo einzurichten, daß die Rekruten in der bezeichneten Garniſonsſtadt Vormittags bei guter Zeit eintreffen können.

§. 132.

Zur Einlieferung eignen ſich, mit nachſtehenden Ausnahmen, vorerſt nur die für Aushebungsfähigerkannten, ſoweit ſie in die vorläufig beſtimmte Contingentsgrenze fallen (§. 129.).

Hierunter ſind auch Diejenigen begriffen, für welche Berufung eingelegt iſt, da der Rekurs keine Suspenſivkraft hat (Art. 47. dritter Satz).

Nicht eingeliefert werden Diejenigen, für welche ein Erſatzmann bereits geſtellt iſt, oder, ſo lange nicht bekannt gemacht worden, daß die Liſte der Einſteher-Excapitulanten erſchöpft ſey (§. 170.), Solche, für welche die Einſtandsſumme bereits hinterlegt iſt.

Ausgeſetzt bleibt die Einlieferung derjenigen Aushebungsfähigerkannten, welche

1) krank, verhaftet, oder zu einer Freiheitsſtrafe rechtskräftig bereits verurtheilt ſind, bis die Herſtellung erfolgt, oder die Strafe im bürgerlichen Verhältniſſe vollzogen iſt; oder welche
2) einer Gemeinde angehören, wo die Menſchenpocken ausgebrochen ſind, oder unlängſt geherrſcht haben.

(Wenn nach Einſtellung der angeordnet geweſenen geſundheitspolizeilichen Maßregeln drei Wochen vorüber ſind, ohne daß ſich ein neuer Krankheitsfall obiger Art in der Gemeinde gezeigt hat, ſo iſt das Hinderniß als gehoben zu betrachten.)

In gleicher Art ausgeſetzt bleibt, bis über ihre Aushebungsfähigkeit definitiv entſchieden iſt, die Einlieferung Derjenigen, welche zwar in die vorläufig beſtimmte Contingentsgrenze fallen, jedoch

1) entweder nur für aushebungsfähig angenommen, oder
2) mit unentſchieden bezeichnet ſind.

Bei den zur Ergänzung Bezeichneten bleibt die Einlieferung ohnehin ausgeſetzt, bis entſchieden iſt, ob ſie in das Contingent nachzurücken haben.

Bei den wegen Berufs Zurückgeſtellten und den freiwillig Dienenden fällt die Einlieferung von ſelbſt weg.

Digitized by Google

§. 133.

Als Begleiter ist den Rekruten ein zuverlässiger Conducteur beizugeben, dessen Obliegenheit es ist, die Uebergabe derselben an die betreffende Commandostelle zu bewirken, unterwegs aber auf gute Mannszucht zu halten, und insbesondere zu verhindern, daß sich Keiner eigenmächtig vom Transporte entferne.

Würde sich ein Rekrut unterwegs eines Vergehens oder eines strafbaren Excesses schuldig machen, so hat die betreffende bürgerliche Behörde auf der Stelle einzuschreiten, und nöthigenfalls dessen Verhaftung und Bestrafung einzuleiten, vorbehältlich der Benachrichtigung der betreffenden Commandobehörde, und der späteren Einlieferung des Schuldigen.

Vergehen, welche von Rekruten auf dem Transporte verübt werden, aber erst nach der Einlieferung zur Kenntniß der bürgerlichen Strafbehörde gekommen sind, müssen der Militärbehörde zur Abrügung angezeigt werden.

§. 134.

Die einzuliefernden Rekruten werden vor ihrem Abgange in einer doppelt auszufertigenden Stammliste (Formular IV.) verzeichnet.

Ein Exemplar, das vom Oberamte zu unterschreiben ist, dient als Lieferungsschein, das andere Exemplar erhält der Conducteur von der Commandobehörde, an welche die Abgabe erfolgt ist, unterschrieben zurück, und dient als Empfangsbescheinigung.

Da es sich gegenüber von den Militärcommando's nicht von Liquidation der Contingente handelt, so dürfen in die Stammliste nur Diejenigen eingezeichnet werden, deren Einlieferung wirklich erfolgt.

So weit die Ziehungsliste Anleitung giebt, sind die Rubriken der Stammliste durch Uebertäge aus derselben auszufüllen.

In der zwölften Columne müssen unter Anführung des Vergehens die Strafen eingetragen werden, welche ein Rekrut vor seiner Einreihung schon erstanden hat.

Auch ist daselbst anzumerken, wenn einer etwa confinirt seyn sollte.

Die Oberämter haben sich vor der Einlieferung die erforderlichen Notizen so vollständig, als es geschehen kann, zu verschaffen.

In die dreizehnte Columne sind, außer den sonst etwa zu machenden Bemerkungen, aus der Ziehungsliste die Notizen überzutragen, welche der Musterungsoffizier über die Qualifikation einzelner Militärpflichtigen zu den Spezial-Waffen gemacht hat.

Desgleichen sind in diese Columne die bei dem Oberamte vorgebrachten Bitten und

Digitized by Google

Wünsche einzelner Militärpflichtigen, um Eintheilung bei der Reiterei, Artillerie oder dem Pionniercorps, mit kurzen Worten aufzunehmen (§. 101.).

§. 135.

Militärpflichtige, welche das Gesetz der Ehre des Waffendienstes für unwürdig erklärt hat, gleichwohl aber, wenn sie durch das Loos zur Einreihung bestimmt und aushebungsfähig sind, in das Contingent eingerechnet wissen will (Art. 4.), sind abgesondert vom allgemeinen Rekrutentransporte unmittelbar an den Ober-Rekrutirungsrath einzuliefern, oder, wenn sie ihre Strafe zu der Zeit noch nicht erstanden haben, dahin nachzuliefern. Dem oberamtlichen Berichte muß eine Abschrift des gegen sie ergangenen Straferkenntnisses beigelegt werden.

Bestimmt zu Arbeiten, welche auf die Landesvertheidigung Bezug haben, werden dergleichen Individuen, nachdem sie militärisch verpflichtet sind, während ihrer Dienstzeit auf besondere Verfügung des Kriegsministeriums nach Bedarf verwendet werden.

Im Uebrigen erhalten sie auf die Dauer ihrer Verwendung Kleidung, Soldatenlöhnung und Verpflegung, und werden auch sonst, namentlich in Absicht auf Disciplin, Gerichtsstand, Urlaubsertheilung u. s. w., wie andere Soldaten behandelt.

§. 136.

Den Oberämtern steht nicht zu, der Einlieferung einzelner Rekruten Anstand zu geben.

Dagegen darf solchen, denen die Rechtswohlthat einjähriger Dienstzeit zugestanden ist, auf besonderes Bitten aber auch Anderen, die von Vätern oder Vormündern begleitet zu werden, und den Marsch auf eigene Rechnung zu machen wünschen, wenn kein Verdacht einer bösen Absicht vorliegt, gestattet werden, sich einzeln in die bezeichnete Garnisonsstadt zu begeben, woselbst sie mit den übrigen Rekruten einzutreffen haben.

Uebrigens sind solche Rekruten, weil sie unter die Zahl der wirklich Einzuliefernden gehören, in die dem Conducteur mitzugebende Stammliste mit der geeigneten Bemerkung aufzunehmen.

§. 137.

Die Nachsendung solcher Rekruten, deren Einlieferung ausgesetzt blieb (§. 132.), soll nach gehobenem Hinderniſſe ungesäumt bewirkt werden.

Ist ihre Aushebungsfähigkeit in Absicht auf körperliche Tüchtigkeit bereits entschieden, so werden sie an das Regiment, an welches der Bezirk seine Rekruten abgegeben hat, nachgelie-

Digitized by Google

fert, im andern Falle aber, unter Beobachtung der in §. 174. enthaltenen Vorschriften, zunächst an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt.

Ein Gleiches ist unter Anschluß einer Abschrift des Straferkenntnisses zu beobachten, wenn Militärpflichtige, die zum Contingente bezeichnet sind, erst nach der allgemeinen Rekruten-Einlieferung aus einer Strafanstalt entlassen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie zur Musterung beigezogen worden sind oder nicht.

Ungehorsamen oder Widerspenstigen, die sich nicht freiwillig gestellt haben, deßgleichen solchen einzeln einzuliefernden Rekruten, die der Flucht verdächtig sind, ist ein Landjäger zur Begleitung beizugeben.

Andere einzeln einzuliefernde Rekruten dürfen, versehen mit einer Marschroute, in welcher die Marschstationen vorgeschrieben sind, ohne Begleitung abgeschickt werden.

In allen diesen Fällen ist eine Stammliste mit genauem Signalement dem oberamtlichen Schreiben oder Berichte beizuschließen.

§. 138.

Was die Verpflegung der Rekruten auf dem Marsche betrifft, so wird zu der Verfügung vom 14. Januar 1837 (Regierungs-Blatt S. 31.) noch Folgendes bemerkt:

Die Rekruten haben, wie dieß bei dem Militär üblich ist, in der Regel von einer Nachtstation zur andern zu marschiren.

Nur bei stärkeren Tagmärschen dürfen sie über Mittag einquartirt werden.

Für den Aufenthalt in der Oberamtsstadt, von der ausmarschirt wird, findet Quartiervergütung nicht statt. In der Marschroute ist aber ausdrücklich zu bemerken, ob die Rekruten Vor- oder Nachmittags aus der Oberamtsstadt abgegangen sind, weil sie im ersteren Falle in der Nachtstation die volle Verpflegung für einen ganzen Tag, im letztern Falle aber nur Nachtessen und Frühstück zu empfangen haben, wornach sich auch die den Gemeinden zu leistende Vergütung richtet.

Einzelne, mit oder ohne Begleitung nachzuliefernde Rekruten erhalten auf Verlangen in den Marschstationen von den Gemeinden gegen Wiedererſatz aus der Oberkriegskasse die gewöhnliche Verpflegung.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Endliche Ausscheidung des Contingents.

Contingentsliste.

Zu Art. 54—56.

§. 139.

Vierzig Tage nach der Musterung muß die Grenze des Bezirks-Contingents, so weit dessen Bildung nicht bereits zu Stande gekommen ist, durch endliche Ausscheidung festgestellt, und die Contingentsliste zum Abschlusse gebracht werden.

Abweichungen von obigem Termine sind nicht gestattet.

§. 140.

Zu diesem Zwecke ist die achte Columne der Ziehungsliste einer Revision zu unterwerfen.

In der neunten Columne wird sofort die gegenwärtige Lage jedes einzelnen Militärpflichtigen, wie solche seit der Contingentsbildung entweder verblieben oder durch erfolgte Entscheidungen verändert worden ist, nach Verschiedenheit der Fälle in nachstehenden Bezeichnungen ausgedrückt:

1) zum Contingent:

A. definitiv;

B. bedingt.

A. Definitiv gestellt sind, und werden auch als solche bezeichnet:

a) die bei Bildung des Contingents als aushebungsfähig Eingerechneten, sofern nicht im Rekurswege ein abänderndes Erkenntniß erfolgt ist;

b) die bei der Contingentsbildung Aufgerechneten:

aa) die wegen Berufs Zurückgestellten;

bb) die freiwillig Dienenden nach §. 141.

Ferner sind nunmehr definitiv zu bezeichnen:

c) die bei Bildung des Contingents vorläufig Eingerechneten, und zwar:

aa) die für aushebungsfähig Angenommenen, nachdem sie entweder für dienstüchtig erklärt worden sind, oder, wenn vor dem Abschlusse der Contingentsliste nach §. 142. über ihre Dienstauglichkeit nicht mehr entschieden werden konnte;

Digitized by Google

bb) die mit „unentschieden" Bezeichneten, wenn sie in der Zwischenzeit für aushebungsfähig erkannt worden sind.

d) Die von dem Rekrutirungsrathe Befreiterklärten, oder wegen Familienverhältnisse Zurückgestellten, wenn sie in Folge des von dem Inhaber einer nachfolgenden Loosnummer ergriffenen Rekurses (Art. 47.) von dem Ober-Rekrutirungsrathe für aushebungsfähig erklärt wurden.

B. Bedingt zum Contingente.

Wenn über die Aushebungsfähigkeit eines Militärpflichtigen zur Zeit des Abschlusses der Contingentsliste noch nicht definitiv entschieden werden kann, z. B. in dem §. 143. vorgesehenen Falle, oder weil die Entscheidung auf näheren Beweis ausgesetzt wurde, und dieser ohne Verschulden des Betheiligten noch nicht geführt ist.

2) Ausgeschieden, mit folgenden bei der Contingentsbildung oder erst später erhaltenen Bezeichnungen, werden diejenigen Militärpflichtigen, welche nicht zum Contingente zählen, aber in dessen Grenze fallen:

a) Gelöscht (§. 143. Ziff 1.);

b) Untauglich;

c) Befreit;

d) Wegen Familienverhältnisse zurückgestellt;

e) Zur nächsten Musterung verwiesen.

§. 141.

Zum Contingente werden gezählt solche Freiwillige, die vor dem Aufrufe ihrer Altersklasse mit sechsjähriger (Art. 16.), beziehungsweise einjähriger Dienstzeit (Art. 34.), in's Militär getreten sind, vorausgesetzt, daß sie mit ihrer Loosnummer in die Grenze des Contingents fallen, und überdieß zur Zeit der Aushebung die übernommene Verbindlichkeit bereits erfüllt haben, oder noch in deren Erfüllung begriffen sind.

In gleicher Weise, und unter der Voraussetzung, daß sie mit ihrer Loosnummer in die Grenze des Contingents fallen, darf auch die Aufrechnung Derjenigen geschehen, welche durch Stellung eines Ersatzmannes ihre Militärpflicht voraus erfüllt haben (Art. 73.).

Wie Freiwillige sind in dieser Beziehung Zöglinge der Offiziersbildungsanstalt zu betrachten, wenn sie auch noch nicht in das Armeecorps übergetreten seyn sollten, indem sie verpflichtet sind, nach vierjährigem Lehrkurs in der Anstalt sechs Jahre im Militär zu dienen.

Digitized by Google

§. 142.

Mit den bei der Musterung nicht erschienenen Militärpflichtigen, welche als aushebungsfähig angenommen und bei der Contingentsbildung vorläufig eingerechnet wurden, ist bis zu obigem Termine nach Vorschrift des §. 174. zu verfahren.

Wenn sie aber bis dahin an den Ober-Rekrutirungsrath nicht eingeliefert werden können, sey es, daß sie ausgewichen, oder in auswärtiger Haft, oder noch krank sind, so müssen sie beim Ablauf des Termins präsumtiv tüchtig erklärt, und beim Abschlusse der Contingentsliste zum Contingente definitiv bezeichnet werden (§. 140. Lit. c. aa.).

Hieraus folgt, daß für keinen Derselben ein Mann zur Ergänzung bezeichnet werden darf, wie bei den Bedingtbezeichneten der Fall ist.

Uebrigens ist durch ein der Contingentsliste beizulegendes, von dem behandelnden Arzte, oder in dessen Ermanglung von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugniß nachzuweisen, daß die Gesundheitsumstände eines Kranken nicht gestattet haben, ihn vor Ablauf jenes Termins Behufs des Erkenntnisses über seine Diensttüchtigkeit zum Ober-Rekrutirungsrathe einzuliefern.

§. 143.

In Absicht auf die im Contingente entstehenden Ausfälle und deren Ergänzung wird bestimmt:

1) Wer bei Bildung des Contingents als aushebungsfähig eingerechnet, oder wegen Berufs, oder als freiwillig dienend (§. 141.) aufgerechnet worden ist, bleibt gezählt, welche Veränderung auch mit seiner Person, selbst wenn er gestorben ist, in der Zwischenzeit und bis zur definitiven Ausscheidung des Contingents vorgegangen seyn sollte.

2) Jeder Ausfall aber, der durch einen bei der Contingentsbildung vorläufig Eingerechneten entsteht, ist bis zur endlichen Ausscheidung des Contingents durch einen Aushebungsfähigen nach der Ordnung der Nummern zu ergänzen.

3) Mit Ablauf des vierzigtägigen Termins nach der Musterung findet für Ausfälle im Contingente keinerlei Ersatz mehr statt, es wäre denn ein Fall der in Ziff. 2. angegebenen Art bereits bei den Behörden anhängig, der vor Abschluß der Contingentsliste nicht mehr entschieden werden könnte.

Wenn z. B. ein bei der Musterung nicht Erschienener kaum erst vor Ablauf des Termins sich gestellt hat, und über seine Diensttüchtigkeit innerhalb des Termins von dem Ober-Rekrutirungsrathe nicht erkannt werden, oder das Erkenntniß bis zum Ablaufe des-

ſelben an das Oberamt nicht mehr gelangen kann, ſo muß ein ſolcher Militärpflichtiger erſetzt werden, falls er ſpäter untüchtig erfunden werden ſollte, daher denn auch beim Abſchluſſe der Contingentsliſte ſeine Bezeichnung nur bedingt erfolgen darf (§. 140. B. §. 145).

§. 144.

Das Contingent in ſeiner endlichen Bildung beſteht nach der Ordnung der Nummern aus eben ſo vielen definitiv oder bedingt Bezeichneten, als dem Bezirke Rekruten zugeſchieden ſind, wobei diejenigen Militärpflichtigen, welche nach Vorſchrift der §§. 129. u. 140. und des §. 143. Ziff. 1. aufgerechnet werden dürfen, wie zum Contingente Bezeichnete gezählt werden.

Die Bezeichnung „zum Contingente" wird nicht weiter fortgeſetzt, als zu Ausſcheidung deſſelben erforderlich iſt.

In der Contingentsliſte Formular V. werden Diejenigen eingetragen, aus denen das Contingent beſteht.

§. 145.

Für jeden bedingt zum Contingente Bezeichneten iſt nach der Ordnung der Nummern ein Anderer zur Ergänzung zu bezeichnen, und zwar ein ſolcher, deſſen Aushebungsfähigkeit außer Zweifel iſt, oder der als abweſend oder krank für aushebungsfähig angenommen wird, oder dem Contingente aufgerechnet werden darf (§§. 141. u. 143. Ziff. 1.).

Würde der zur Ergänzung zu Bezeichnende gleichfalls bedingt bezeichnet ſeyn, ſo muß noch ein weiterer Militärpflichtiger, der die eben angegebenen Eigenſchaften hat, zur Ergänzung bezeichnet werden.

Die zur Ergänzung Bezeichneten werden gleichfalls in die Contingentsliſte eingetragen, und zwar unmittelbar nach den zum Contingente Bezeichneten, mit der Bemerkung, daß und für wen ſie zur Ergänzung bezeichnet ſind.

§. 146.

Die Contingentsliſte wird doppelt ausgefertigt; das eine Exemplar bleibt bei den oberamtlichen Akten, das andere wird durch das Oberamt unmittelbar nach dem Abſchluſſe an den Ober-Rekrutirungsrath eingeſchickt, und von dieſem geprüft, indem die Contingentsliſte zugleich den Zweck hat, die Bezirks-Contingente gegenüber von der Militärbehörde zu liquidiren.

Hiezu iſt die achte, neunte und zehnte Columne der Contingentsliſte beſtimmt.

Digitized by Google

In der achten Columne wird die Einlieferung zum Militär angeführt, z. B. „D... zum 4ten Infanterie-Regiment in Stuttgart."

Ist die Einlieferung noch nicht erfolgt, so bleibt die achte Columne leer, und wenn der zum Contingente Bezeichnete nicht unter die Zahl der Abwesenden gehört, so wird in der neunten Columne der Grund angeführt, warum die Einlieferung nicht stattgefunden, welches nach Verschiedenheit des Falles ungefähr Folgendermaßen auszudrücken ist:

„Hat den N. N. von N. Oberamts N. als Einsteher gestellt, welcher den .... zum .... Regiment assentirt wurde,"

oder:

„hat das für Excapitulanten bestimmte Einstandsgeld à 400 fl. bei der Amtspflegekasse hinterlegt,"

oder:

„wegen Berufs zurückgestellt als angestellter Schulgehülfe,"

oder:

„derzeit krank, und konnte deßhalb nach beiliegendem ärztlichen Zeugnisse nicht eingeliefert werden,"

oder:

„hat Aufschub wegen der Einreihung erhalten durch Dekret des Königl. Ober-Rekrutirungsraths d. d...."

oder:

„ist laut anliegenden Todtenscheins nach der Contingentsbildung, bei der er als aushebungsfähig eingerechnet worden, gestorben, und wird daher als gestellt in Rechnung gebracht,"

oder:

„ist den .... als Freiwilliger mit sechsjähriger (einjähriger) Dienstzeit zum .... Regiment assentirt worden, und wird daher als gestellt in Rechnung gebracht,"

oder:

„hat schon im vorigen Jahre durch Stellung eines Ersatzmannes seine Militärpflicht vorauserfüllt, und wird daher als gestellt in Rechnung gebracht,"

oder:

„befindet sich gegenwärtig wegen .... in Untersuchungshaft, im Kreisgefängniß u. s. w., und konnte deßhalb nicht eingeliefert werden,"

Digitized by Google

oder:

„ist bedingt bezeichnet, weil .... (den Grund anzuführen, warum er bedingt bezeichnet ist)."

Wenn aber der zum Contingente Bezeichnete abwesend ist, so bleibt die achte und neunte Columne leer, und in die zehnte Columne wird gesetzt: „abwesend." Ist der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt, so wird dieser angeführt, im entgegengesetzten Falle aber „Aufenthalt unbekannt" beigesetzt.

Von diesen Vorschriften wird keinerlei Abweichung nachgesehen, indem nur durch pünktliche Befolgung derselben eine ungestörte Uebersicht bei Prüfung der Contingentslisten möglich ist.

Namentlich darf in die Rubrik „Bemerkungen" kein Eintrag gemacht werden, der in die achte, neunte oder zehnte Columne gehört, vielmehr ist jene Rubrik, wo nichts Besonderes zu bemerken ist, leer zu lassen.

§. 147.

In einem Anhange sind die in der Contingentsliste übersprungenen Loosnummern (§. 140. 2.) dergestalt zu liquidiren, daß daraus erhelle, wie viele aus jedem der gesetzlichen Gründe von dem Eintritt in das Contingent entbunden worden sind.

Gesetzt, das dem Oberamtsbezirke zugeschiedene Contingent betrage sechszig Mann, und das Contingent schließe mit der Nummer einhundert und neunzig, so beträgt die Zahl der übersprungenen Loosnummern einhundert und dreißig, und diese einhundert und dreißig Loosnummern müssen liquidirt werden.

§. 148.

Jener Anhang erhält die Ueberschrift: „Liquidation der übersprungenen Loosnummern," und soll nachstehende Rubriken enthalten:

I. als untüchtig ausgeschieden:
   1) unter'm Maß . . . . . — : (Zahl)
   2) gebrechlich . . . . . — : ——
   ——— : (Zahl)
II. Befreit, auf den Grund des Art. 5. . . . . — : ——
III. Zur nächsten Jahresmusterung verwiesen, als zeitlich untauglich, . . . — : ——
IV. Wegen Familienverhältnisse zurückgestellt, und zwar:
   1) einzige Söhne, die zugleich einzige Kinder sind . . — : (Zahl)
   2) einzige Söhne von Wittwen . . . . . — : ——

3) einzige Söhne von Vätern, die des Verſtandes, oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt, oder blind ſind . . . . . —⁚· (Zahl)
4) älteſte oder zweitälteſte Söhne ſolcher Väter . . . —⁚· ——
5) älteſte oder zweitälteſte Wittwenſöhne . . . . . —⁚· ——
6) älteſte oder zweitälteſte Brüder elternloſer Geſchwiſter —⁚· ——

————⁚· (Zahl)

hiezu

V. die durch Löſchung vorläufig Bezeichneter entſtandenen Ausfälle . . . . —⁚· ——

Hauptſumme —⁚· (Zahl)

§. 149.

Sind in einem Bezirke aus der Zahl der von der vorigen Altersklaſſe wegen zeitlicher Untauglichkeit zur Muſterung des laufenden Jahres Verwieſenen einzelne Militärpflichtige tüchtig erfunden worden, ſo werden dieſe an dem Contingente der aufgerufenen Altersklaſſe gut gerechnet.

Geſetzt, der Bezirk habe ſechzig Mann zu ſtellen, es ſeyen aber von zwanzig der vorjährigen Altersklaſſe angehörigen, zur Muſterung des laufenden Jahres verwieſenen Militärpflichtigen fünf tüchtig erfunden worden, ſo werden zunächſt dieſe fünf, und von der aufgerufenen Altersklaſſe nur fünf und fünfzig Mann geſtellt.

Wenn daher mit Rückſicht auf dieſe Gutrechnung das Contingent der laufenden Altersklaſſe mit der Nummer hundert und achtzig ſchließt, ſo ſind nur hundert und fünf und zwanzig überſprungene Loosnummern zu liquidiren.

Würde einer der obigen Militärpflichtigen von der vorjährigen Altersklaſſe bei der Muſterung, zu der er verwieſen worden, aus irgend einem Grunde nicht erſchienen ſeyn, ſo iſt er wie ein in dem gleichen Falle befindlicher Militärpflichtiger der laufenden Altersklaſſe zu behandeln, d. h. bei der Bildung des Bezirks-Contingents als aushebungsfähig anzunehmen und zu bezeichnen (§. 128.), beim Abſchluſſe der Contingents-Liſte aber, wenn in der Zwiſchenzeit über ſeine Aushebungsfähigkeit nicht entſchieden werden konnte, als präſumtiv tüchtig zu erklären (§. 142.), und an dem Contingente der laufenden Altersklaſſe definitiv gut zu rechnen.

Die im §. 143. enthaltenen Sätze finden auf ſolche Militärpflichtige der vorjährigen Altersklaſſe gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

§. 150.

Sowie das in ihrer Altersklasse gezogene Loos, wodurch sie zur Einreihung in's Militär bestimmt worden sind, für die wegen zeitlicher Untauglichkeit zur nächsten Jahres-Musterung Verwiesenen entscheidend bleibt, und sowie sie für den Fall ihrer Einreihung in Absicht auf Dienstzeit ihren Altersgenossen gleichgehalten werden sollen (Art. 51.), so verbleiben sie auch in Absicht auf Berücksichtigungs-Ansprüche in der Lage, in der sie sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse befunden haben.

Ein Zurückstellungs-Anspruch, der zur Zeit, wo das Loos gezogen worden, nicht vorhanden war, und erst in der Zwischenzeit eingetreten ist, kann daher in dem Jahre, wo sie der Musterung zum Zweitenmale anzuwohnen haben, für sie nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 151.

Die Contingents-Liste erhält unter obiger Voraussetzung (wie die Ziehungsliste §. 43.) zwei Abtheilungen:

A. die von der vorjährigen Altersklasse wegen zeitlicher Untauglichkeit zur Musterung des laufenden Jahres verwiesenen Militärpflichtigen;

B. die Militärpflichtigen aus der laufenden Altersklasse, wenn und soweit sie in beiden Abtheilungen nach obigen Regeln definitiv oder bedingt zum Contingente bezeichnet sind.

Eine Liquidation der übersprungenen Loosnummern in der oben §. 148. bemerkten Weise ist bei der Abtheilung A. nicht anwendbar, weil alle in derselben Begriffenen für den Fall erlangter Aushebungsfähigkeit zur Einreihung bestimmt sind.

Dagegen ist am Schlusse der Contingents-Liste die Zahl der in dieser Abtheilung stehenden Militärpflichtigen, welche nicht zur Einreihung bestimmt wurden, in der Art zu liquidiren, daß die Zahl der bei der Musterung Erschienenen und hiebei

a) abermals unter dem Maß,

b) abermals schwächlich

Erfundenen anzugeben ist.

Die Ueberschrift des Anhangs lautet in diesem Falle:

„Liquidation"

zu A. der als untüchtig definitiv Ausgeschiedenen;

zu B. der übersprungenen Loosnummern.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 152.

Den Oberämtern bleibt überlassen, den Abschluß der Contingents-Liste ohne Mitwirkung des Bezirks-Rekrutirungsraths vorzunehmen, wenn keine Fälle mehr vorliegen, die von der Entscheidung des Letztern abhängig sind.

Sollte aber die Contingents-Liste noch Bedingtbezeichnete enthalten, über welche das definitive Erkenntniß dem Bezirks-Rekrutirungsrathe zusteht, so muß derselbe zu Erledigung dieser Fälle, sobald sie spruchreif sind, vor dem Abschlusse der Contingentsliste noch einmal zusammenberufen werden (§. 55.).

§. 153.

Die Bekanntmachung der Contingents-Grenzen (Art. 56.) geschieht mittelst des Regierungs-Blattes durch den Ober-Rekrutirungsrath.

Als Grenze des Contingents wird, wenn dasselbe einen Bedingtbezeichneten enthält, die Nummer des Letzteren, wenn aber mehrere Bedingtbezeichnete vorhanden sind, die höchste bedingt bezeichnete Nummer angegeben.

Nachdem die allgemeine Bekanntmachung erfolgt ist, haben die Oberämter in den Lokalblättern die Nummer, bis zu welcher sich das Contingent des Bezirks erstreckt, bekannt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Stellvertretung.

Zu Art. 72—87. 92. Ziff. 2. und 97. I. b.

§. 154.

Des Rechts, sich durch einen Ersatzmann im Kriegsdienste vertreten zu lassen, sind

1) die Widerspenstigen (Art. 92.)

und

2) Diejenigen, welche den Versuch gemacht haben, sich zum Dienste unbrauchbar zu machen, Art. 97. I. b.

desgleichen

3) solche israelitische Jünglinge verlustig, welche bis zu der Aushebung in ihrer Altersklasse kein ordentliches Gewerb erlernt, noch auch den Wissenschaften mit

Erstehung der akademischen Vorprüfung sich gewidmet haben. (Ges. v. 25. April 1828. Art. 33.)

§. 155.

In Absicht auf die Stellvertretung im Dienste des aktiven Heeres sind folgende Fälle und Zeitperioden zu unterscheiden:

Die Stellung eines Ersatzmannes ist gestattet:

1) einem Militärpflichtigen, der zur Einreihung bestimmt worden ist;
2) in Friedenszeiten einem bereits Eingereihten, wenn seit der Rekruten-Einlieferung, oder wenn einer ohne seine Schuld (z. B. wegen Krankheit) später eingeliefert worden, seit seiner Einreihung noch nicht dreißig Tage abgelaufen sind.

In diesen beiden Fällen ist die Privat-Uebereinkunft ausgeschlossen, so lange die Liste der Exkapitulanten, welche sich zum Einstehen gemeldet haben, noch nicht erschöpft ist (Art. 77. 79.).

3) Ein länger als dreißig Tage Dienender muß die Erlaubniß zu Stellung eines Ersatzmannes auf den Rest seiner Dienstzeit im militärischen Dienstwege einholen, und durch Zeugnisse nachweisen, daß ihn, falls er zum Fortdienen bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit angehalten würde, Nachtheile treffen würden, oder daß er Vortheile entbehren müßte, und daß diese Umstände erst nach seinem Eintritte in das Militär eingetreten seyen.

Stellvertreter dürfen nur aus ganz besonders dringenden Gründen die Erlaubniß nachsuchen, sich selbst wieder vertreten zu lassen.

Privat-Uebereinkunft ist in diesem Verhältnisse zwar zugelassen, der Ersatzmann muß aber Exkapitulant und darf nicht über zwei Jahre beabschiedet seyn, sofort aber muß derselbe, wenn der Einsteller einer der Spezialwaffen (Artillerie, Reiterei, technische Abtheilung) angehört, neben den allgemeinen Einsteher-Eigenschaften, überdieß die Qualification dieser Waffengattung haben (Art. 84.).

Wird einer mit seinem Gesuche um Erlaubniß, auf den Rest seiner Dienstzeit einen Ersatzmann stellen zu dürfen, von seiner Commando-Behörde zurückgewiesen, so darf seine etwaige Beschwerdeführung gleichfalls nur im militärischen Dienstwege erfolgen.

Eltern oder Vormündern aber ist die schriftliche Beschwerdeführung bei dem Kriegs-Ministerium nicht versagt.

Digitized by Google

4) Die Vorauserfüllung der Militärpflicht durch Stellung eines Erſatzmannes (Art. 73.) iſt an die Cognition des Ober-Rekrutirungsraths geknüpft.

Privat-Uebereinkunft iſt in dieſem Falle ſo lange ausgeſchloſſen, als in der Einſteher-Liſte des laufenden Jahres noch Erkapitulanten zur Verfügung ſtehen.

§. 156.

Die Einſtandsgelder ſollen nur bei der Amtspflegkaſſe desjenigen Oberamts-Bezirks, welchem der Einſteller als militärpflichtig angehört, hinterlegt werden.

So lange wegen des den Erkapitulanten eingeräumten Vorzuges die Privat-Uebereinkunft ausgeſchloſſen iſt, wird die volle Einſtandsſumme mit vierhundert Gulden, im Falle aber der Einſtands-Vertrag der Privat-Uebereinkunft überlaſſen iſt, nur die Einſtands-Caution mit dreihundert Gulden hinterlegt.

Die Hinterlegung bei der Aushebung darf nicht früher geſchehen, als das Contingent vorläufig ausgeſchieden, und ausgemittelt iſt, ob den, der einſtellen will, die Reihe trifft. Hängt aber die Stellung eines Erſatzmannes von beſonderer Erlaubniß, oder von der Cognition der Behörde ab, ſo ſoll die Hinterlegung erſt geſchehen, wenn dieſe erfolgt ſind.

Wird früher hinterlegt, ſo geſchieht es in beiden Fällen auf Gefahr des Hinterlegers.

§. 157.

Für die hinterlegte Einſtandsſumme, oder, wenn nur die Einſtands-Kaution hinterlegt werden darf, für die hinterlegte Einſtands-Caution (§§. 155 u. 156.) ſtellt der Amtspfleger einen Empfangſchein in der unten angegebenen Form aus *).

---

*) 1) Wenn das Einſtellen vor der Rekruten-Einlieferung geſchieht:

„Für den noch nicht eingelieferten Militärpflichtigen N.— von N.—, welchen das Loos zur Einreihung getroffen hat, und der einen Andern für ſich einſtellen will, iſt heute die Einſtands-Summe (Einſtands-Caution) mit 400 fl. (300 fl.) bei hieſiger Amtspflege hinterlegt worden. Wofür beſcheint ꝛc."

2) Wenn erſt nach der Rekruten-Einlieferung, aber noch innerhalb der dreißigtägigen Zeitfriſt hinterlegt wird:

„Für den bereits eingelieferten Rekruten N.— von N.—, im — Regimente, welcher einen Andern für ſich einzuſtellen entſchloſſen iſt, u. ſ. w."

3) Wenn ein länger Dienender auf den Reſt ſeiner Dienſtzeit einen Erſatzmann ſtellen will:

„Für den Soldaten N.— von N.—, im — Regimente, welcher die Erlaubniß erhalten hat, auf den Reſt ſeiner Dienſtzeit einen Erſatzmann zu ſtellen, u. ſ. w."

Digitized by Google

Dieſen Empfangſchein hat der Hinterleger dem Oberamte zu übergeben, welches denſelben zu beglaubigen, zu ſiegeln, und, ohne daß es eines Beiberichts bedarf, unverweilt an den Ober-Rekrutirungsrath einzuſenden hat.

Auf Verlangen ſtellt das Oberamt dem Hinterleger einen Gegenſchein aus.

Den Amtspflegern wird empfohlen, ſich genau an die vorgeſchriebenen Formulare zu halten, und ſich insbeſondere beim Schreiben der Namen von Perſonen und Orten der Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen.

Für Siegelung des Empfangſcheins darf eine Sportel nicht angeſetzt werden.

Empfangſcheine mit undeutlich geſchriebenen Namen ſind vom Oberamte zurückzuweiſen.

§. 158.

Wenn die Einſtands-Summe für einen iſraelitiſchen Jüngling hinterlegt wird, ſo hat das Oberamt

1) zu prüfen, ob er des Rechts, einen Erſatzmann ſtellen zu dürfen, theilhaftig ſey (§. 154. Ziff. 3.);
2) im bejahenden Falle ſolches auf dem für die hinterlegte Summe von der Amtspflege ausgeſtellten Empfangsſcheine zu beurkunden;
3) im entgegengeſetzten Falle die Einleitung zu treffen, daß die hinterlegte Einſtands-Summe an den Hinterleger zurückgezahlt werde;
4) in zweifelhaften Fällen bei dem Ober-Rekrutirungsrathe anzufragen.

§. 159.

Wird die Caution durch eine württembergiſche Staats-Obligation berichtigt, ſo iſt ſolches am Schluſſe des Empfangsſcheins von dem Amtspfleger mit den Worten zu bemerken:

„Durch eine Staats-Obligation . . . . . 300 fl."

„baar (wenn 400 fl. zu hinterlegen ſind) . . . . . 100 fl."

Zur Caution eignen ſich nur ſolche — auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Staats-Obligationen, welche, einzeln oder zuſammengerechnet, genau die Summe von 300 fl. betragen.

---

4) Wenn vor Berufung zum Militärdienſte, oder vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter die Militärpflicht vorauserfüllt werden will:

„Für den N.— von N.—, geboren den — 18.., welcher ſeine Militärpflicht durch Stellung eines Erſatzmannes vorauserfüllen will, iſt, nachdem die Cognition des Königl. Ober-Rekrutirungsraths erfolgt iſt, u. ſ. w."

Digitized by Google

Wenn die Staats-Obligation auf den Namen lautet, so muß außer Zweifel gesetzt seyn, daß dem Hinterleger das freie Verfügungsrecht über die zu hinterlegende Obligation zustehe, auch muß ein gerichtliches Protokoll darüber aufgenommen werden, daß der Hinterleger sich seines Rechts auf die Obligation zu Gunsten des künftigen Einstehers begebe.

§. 160.

Wer als Ersatzmann zugelassen zu werden wünscht, hat nachstehende Urkunden beizubringen:

1) einen oberamtlich beglaubigten Tauf- oder Geburts-Schein. (Eine Ausnahme findet bei Excapitulanten statt, wenn der Commandobehörde, unter welcher der Einsteher gestanden, das Alter bereits bekannt ist);
2) im Falle der Minderjährigkeit, die schriftliche oder vor dem Ortsvorsteher zu Protokoll erklärte Einwilligung des Vaters, oder der verwittweten Mutter, oder, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, des Vormunds;
3) ein gemeinderäthliches, vom Oberamte beglaubigtes Prädikatszeugniß.

Dasselbe muß weiter enthalten:

a) daß der Einsteher unverheirathet oder kinderloser Wittwer sey. (Eine Ausnahme hat das Gesetz nur bei Excapitulanten für zulässig erklärt);
b) daß er sich zur Zeit wegen Vergehen in keiner gerichtlichen Untersuchung befinde;
c) wenn er früher gestraft worden, so sind die Vergehen und Strafen, polizeiliche und gerichtliche, in dem Prädikatszeugnisse aufzuführen, auch ist es zu bemerken, wenn er wegen eines Vergehens in Untersuchung gewesen, und von der Instanz entbunden worden ist.

Ueberdieß hat Derjenige, der im Militär gedient hat und bereits entlassen ist,

d) neben dem Zeugnisse der Civilbehörde und seinem Militärabschiede, noch ein besonderes Prädikatszeugniß von seiner früheren Commandobehörde beizubringen.

4) Einsteher, die nicht Excapitulanten sind, müssen mit einem oberamtlichen Signalement, und mit einem Zeugnisse versehen seyn, daß und wie sie ihrer eigenen Militärpflicht Genüge geleistet haben, und aus welchem Grunde sie mit der Einreihung verschont geblieben.

Ist einer bei der Musterung untüchtig erfunden worden, so muß dieser Umstand mit Bezeichnung des Gebrechens bemerkt werden.

Digitized by Google

Uebrigens dürfen alle dieſe Beſcheinigungen nebſt dem Signalement auf denſelben Bogen, auf welchem ſich das gemeinderäthliche Prädikatszeugniß befindet, geſetzt werden;

5) endlich ſoll, wenn die Stellvertretung auf Privatübereinkunft beruht, der Einſtandsvertrag im Original zu den Akten gebracht werden (§. 171. letzter Abſatz).

Die körperliche Tüchtigkeit des Einſtehers muß ſo vollkommen ſeyn, daß nach dem Urtheile der Militärärzte kein Grund zu bezweifeln vorliegt, daß der Einſteher während der übernommenen Dienſtzeit noch feldkriegsdienſttüchtig ſeyn werde.

Bei Entſcheidung über Annahme oder Abweiſung wegen des Prädicats verfährt die Militärbehörde wie bei der Annahme von Freiwilligen nach pflichtmäßigem Ermeſſen (vergl. §. 2.).

Im Allgemeinen iſt die Annahmefähigkeit dadurch bedingt, daß der Einſteher ſich ſtets gut betragen habe.

Solche, die zu einjähriger Dienſtzeit zugelaſſen worden ſind, können nach Ablauf dieſes Einen Dienſtjahres, ſo lange ſie als landwehrpflichtig vorzugsweiſe zur Verfügung des Kriegsminiſters geſtellt ſind (Art. 32. dritter Abſatz), als Einſteher nicht zugelaſſen werden.

§. 161.

Die Excapitulanten, welche einzuſtehen Willens ſind, und die in Art. 75. des Geſetzes bemerkten Eigenſchaften haben, ſind aufgefordert, ſich Behufs der Aufnahme in die für jedes Aushebungsjahr neu anzulegende Einſteherliſte im Monate Januar zu melden, zu welchem Ende ein öffentlicher Aufruf ergehen wird.

Die Meldung ſoll in der Regel bei demjenigen Regimente geſchehen, bei welchem der Excapitulant unmittelbar vor ſeiner Verabſchiedung gedient hat, es würde denn in dem zu erlaſſenden Aufrufe beſonders geſtattet werden, daß Diejenigen, welche von dem Garniſonsorte ihres vorigen Regiments allzuweit entfernt ſind, ſich in dem ihrem Aufenthaltsorte nächſtgelegenen Garniſonsorte, bei einem andern Regimente ihrer Waffe, zur Aufnahme in die Einſteherliſte melden dürfen.

Unter Excapitulanten werden Diejenigen verſtanden, welche die geſetzliche Dienſtzeit von ſechs Jahren im Militär zugebracht haben, eingeübt ſind, und entweder freiwillig fortdienen, ohne förmlich beabſchiedet zu ſeyn, oder nicht über zwei Jahre beabſchiedet ſind.

§. 162.

Nach ſorgfältiger Prüfung ihrer Eigenſchaften und Körperbeſchaffenheit werden die Excapitulanten, welche annahmfähig erfunden worden ſind, zunächſt bei den Regimentern, bei wel-

Digitized by Google

chen sie sich gemeldet haben, verzeichnet, und in einer mit den bezüglichen Urkunden belegten Liste nach Maßgabe der dienstlichen Brauchbarkeit und des Prädikats jedes Einzelnen so locirt, daß nur das Interesse des Dienstes entscheidet, wem vor dem Andern der Vorzug einzuräumen sey.

Auf den Grund dieser dem Kriegsministerium zu übergebenden Listen wird, nach Maßgabe der einlaufenden Quittungen über die hinterlegte Einstandssumme, jedem Einsteller, soweit die Zahl reicht, ein Einsteher mit fortlaufender correspondirender Nummer zugetheilt.

Mit dem letzten Februar jeden Jahrs erfolgt in der Regel der Abschluß der Einsteherliste.

§. 163.

Wenn die Quittung über die hinterlegte Einstandssumme eingekommen, und der Einsteher bezeichnet ist, so nimmt das Stellvertretungsgeschäft, so lange es sich von dem Vorzuge der in der Einsteherliste enthaltenen Excapitulanten handelt, folgenden weiteren Gang:

1) die betreffende Commandobehörde erhält für den Einsteher einen Assentschein, in welchem, damit Letzterer den Namen des Einstellers, für den er bezeichnet ist, nicht erfahre, die entsprechende Nummer der Einsteherliste (§. 162.), nicht aber der Name des Einstellers beigesetzt ist.
2) Die Commandobehörde schickt nach erfolgter Verpflichtung des Einstehers einen dem Assentscheine gleichlautenden Gegenschein ein.

   Sollte ein in der Einsteherliste Verzeichneter in der Zwischenzeit, und vor geschehener Verpflichtung, gestorben seyn, oder die zum Einstehen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften, z. B. durch eingetretene Dienstuntüchtigkeit u. s. w. verloren haben, so wird die Aufnahme in die Einsteherliste, beziehungsweise die Assentirung, zurückgenommen.
3) Das betreffende Oberamt erhält die erforderliche Nachricht mit dem Auftrage, die Amtspflege anzuweisen, daß von den hinterlegten 400 fl.
   a) 300 fl. an die Staatsschuldenzahlungskasse,
      und
   b) 100 fl. an das Regimentsquartiermeisteramt des betreffenden Regiments zu übersenden seyen.
4) Der Amtspfleger schickt hierauf unverweilt die hinterlegte Summe an a. und b. ein, be-

Digitized by Google

nennt aber in den Lieferungsscheinen*) nicht den Namen, sondern nur die Nummer des Einstellers.

5) Die Staatsschuldenzahlungskasse stellt eine Quittung aus, in welcher der Name des Einstehers zwar genannt, statt des Namens des Einstellers aber nur die entsprechende Nummer gesetzt wird, und übergiebt solche dem Ober-Rekrutirungsrathe.

Diese Quittung gilt als Schuldverschreibung.

6) Eine ähnliche Quittung stellt das Regimentsquartiermeisteramt aus, und schickt solche an den Ober-Rekrutirungsrath.

7) Sobald diese beiden Quittungen eingekommen sind, wird die von der Amtspflege ausgestellte Quittung zurückgeschickt, und von dem Ober-Rekrutirungsrathe auf derselben bezeugt, daß die hinterlegte Summe vorschriftmäßig eingeliefert sey. Damit ist die Amtspflege entlastet, ohne daß sie besonderer Quittungen von der Staatsschuldenzablungskasse oder von dem betreffenden Regimentsquartirmeisteramt bedarf.

8) Gleichzeitig wird für den Einsteller von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths ein Freischein, vorbehältlich der Verbindlichkeit zum Landwehrdienste, ausgestellt, den das Oberamt demselbem auszuhändigen hat.

9) Diejenigen Hundert Gulden, welche der Einsteher-Excapitulant von der Einstandssumme erhält, werden ihm gegen Bescheinigung zur freien Verfügung zugestellt, es wäre denn,

a) daß eine Beschränkung wegen Erfüllung von Privatverbindlichkeiten gesetzlich zulässig seyn, oder daß die Commandobehörde aus militärisch disciplinarischen Grün-

---

*) Die Lieferungsscheine sind in nachstehender Form zu fassen:

a) Die Amtspflege zu N. ... liefert zur Staatsschuldenzahlungskasse

Dreihundert Gulden,

welche von dem Einsteller Nro. ... hinterlegt worden, und zur Caution für den als Einsteher bezeichneten (Vor- und Zuname, Gemeinde und Oberamtsbezirk des Einstehers, Grad und Regiment, in welchem derselbe dient), bestimmt sind.

N..... den.. ..... Unterschrift des Amtspflegers.

b) Die Amtspflege zu N..... liefert an das Regimentsquartiermeisteramt des ..... Regiments

Einhundert Gulden,

welche von dem Einsteller Nro. ... hinterlegt worden, und für den als Einsteher bezeichneten (Vor- und Zuname, Gemeinde und Oberamtsbezirk des Einstehers, Grad und Regiment, in welchem derselbe dient), bestimmt sind.

N..... den..... Unterschrift des Amtspflegers.

den eine successive Verwendung des Geldes für den Einsteher nach seiner Individualität passend erachten und anordnen sollte; oder

b) daß er selbst obige Summe ganz oder theilweise als Depositum in der Kasse des Regimentsquartiermeisters lassen wollte, was er mit seiner Unterschrift zu erklären hat.

10) Wird die Caution, statt in baarem Gelde, mit einer Staatsobligation berichtigt, so ist letztere unmittelbar an den Ober-Rekrutirungsrath einzuschicken.

§. 164.

Den Oberämtern wird bei eigener Verantwortung aufgegeben, sich zu vergewissern, daß den Weisungen, welche den Amtspflegen wegen Einsendung der Einstandsgelder zugehen, unverweilt Genüge geschehe.

§. 165.

Die Dienstzeit der Einsteher lauft vom Tage der Verpflichtung, bei solchen Einstehern aber, welche bis zu der gesetzlichen Frist (Art. 74.) für Rekruten eingestanden sind, von dem Tage an, wo die Dienstzeit der übrigen Rekruten beginnt (Art. 66.).

Wenn die frühere Dienstzeit eines Excapitulanten zur Zeit, wo er zum Einstehen zugelassen wird, noch nicht ganz abgelaufen seyn sollte, so muß er den Rest derselben nach Ablauf der neu übernommenen Dienstzeit ausdienen.

§. 166.

Sobald die in Art. 81. Abs. 1. enthaltenen Bedingungen erfüllt sind, gehen in Absicht auf den Kriegsdienst alle Rechte und Pflichten auf den Ersatzmann über, und jede sofort mit dem Einsteher, oder mit dem Einsteller vor sich gehende persönliche Veränderung ist ohne Wirkung auf das Verhältniß der Stellvertretung. Stirbt z. B. der Einsteller unmittelbar, nachdem das Einstandsgeschäft durch die erfolgte Verpflichtung des Einstehers perfekt geworden ist, so können die Erben desselben die Einstandssumme, für welche der Einsteher die übernommene Dienstzeit auszudienen hat, so wenig zurückfordern, als beim Tode, oder bei der Desertion des Einstehers, ein Rückgriff auf den seiner Dienstpflicht enthobenen Einsteller gemacht werden darf.

Der Einsteher erwirbt übrigens erst durch treue Vollendung der von ihm übernommenen Dienstzeit (Art 82. zweiter Abs. §. 168.) das unbeschränkte Eigenthum der Einstands-Caution.

Die Cautionen der im Felde vermißten Einsteher werden gleich mit dem übrigen Vermögen der Vermißten nach den bestehenden Gesetzen behandelt.

Digitized by Google

§. 167.

Ist der Einsteher, in einem der Art. 82. Abs. 2. aufgeführten Fälle, der Einstands-Caution verlustig erklärt, so wird von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths die Ersatzmannstellung für denselben aus der Zahl der Excapitulanten auf die im Verhältniß zu der Größe der Einstandssumme zu bemessende Dienstzeit baldmöglichst bewirkt, und wegen Umschreibung der Caution auf den neuen Einsteher Einleitung getroffen werden.

§. 168.

Die Einstands-Caution ist während der ganzen Dienstzeit des Einstehers unablöslich.

Vormerkungen auf das Cautions-Capital wegen Erfüllung von Privatverbindlichkeiten können mit rechtlicher Wirkung nur in Folge richterlichen Erkenntnisses, unbeschadet der Rechte Dritter (Art. 82.), geschehen; im Uebrigen wird, was die Wirkung der administrativen Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital betrifft, auf die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 24. April 1833 (Regierungs-Blatt S. 131.) verwiesen.

Ist die Dienstzeit eines Einstehers zu Ende, so wird ihm durch Vermittlung seiner Commandobehörde das Cautions-Capital von der Staatsschuldenzahlungskasse zurückbezahlt, worüber besondere Vorschriften bestehen.

§. 169.

Der Tausch der Loosnummern zwischen Militärpflichtigen ist nicht gestattet.

Wenn jedoch die Liste der Einsteher-Excapitulanten erschöpft ist, kann selbst ein der aufgerufenen Altersklasse Angehöriger, der mit seiner Loosnummer nicht in das Contingent fällt, und die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, für einen Militärpflichtigen derselben Altersklasse einstehen.

Ein Bruder aber darf, wenn er die in Art. 75. u. 83. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, für seinen ausgehobenen Bruder ohne Cautionsleistung einstehen, auch wenn die Liste der Einsteher-Excapitulanten noch nicht erschöpft seyn sollte.

Will ein Bruder, an dessen Altersklasse die Aushebung noch nicht vorüber ist, für seinen militärpflichtigen Bruder eintreten, so hat das Oberamt den Letzteren über die gesetzliche Bedingung, der er sich zu unterwerfen hat (Art. 83. Abs. 3.), zu belehren, und Sorge zu tragen, daß dieser ältere Bruder den jüngeren seiner Zeit, wann dessen Altersklasse aufgerufen wird, vertrete, und an des jüngeren Stelle in die Rekrutirungsliste aufgenommen, zur Aushebung beigezogen, und überhaupt so behandelt werde, als wäre er der jüngere Bruder.

Ueber das Einstehen eines Bruders für den andern ist das Erkenntniß dem Bezirks-Re-

Digitized by Google

krutirungsrathe überlassen, wenn der Bruder, der einstehen will, bei der Musterung des laufenden Jahres besichtigt und für diensttüchtig erkannt worden ist (§. 61.). Außerdem erkennt hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.

§. 170.

Ist die Liste der Exkapitulanten erschöpft, ehe die Musterung in allen Oberamts-Bezirken stattgefunden hat, so wird, zu Vermeidung willkührlicher Steigerung der Einstands-Summe, und um solche Oberämter, in welchen die Musterung später, als in andern Bezirken stattfand, nicht in Nachtheil zu bringen, die Einrichtung getroffen werden, daß der Ober-Rekrutirungsrath die Einstands-Verträge in der Art vermittle, daß die Einsteher, welche um die für Exkapitulanten festgesetzte Summe von Vierhundert Gulden einzustehen Willens sind, aufgefordert werden, sich bei dieser Stelle zu melden; daß die Einsteller, welche diese Vermittlung wünschen, die Einstands-Summe bis zu weiterer Bekanntmachung in gewöhnlicher Weise hinterlegen können, ohne sich um Beischaffung von Einstehern selbst umsehen zu müssen, und daß sofort jedem Einsteller, der hinterlegt hat, soweit die Zahl der sich meldenden Ersatzmänner reicht, ein Einsteher aus obiger Zahl zugetheilt werde, wobei es dann, wie im §. 163. angegeben ist, gehalten werden wird.

Sollte daher die öffentliche Bekanntmachung, daß die Liste der Einsteher-Exkapitulanten erschöpft sey, erfolgen, so ist es Sache der Oberämter, die Bezirks-Angehörigen, die in dem Falle sind, unter Verwarnung vor übereilter Eingehung von Einstands-Verträgen mit gesteigerter Einstands-Summe, auf angemessene Weise zu belehren.

§. 171.

Wer sich seinen Stellvertreter im Wege der Privat-Uebereinkunft zu verschaffen gesonnen und berechtigt ist, hat ein taugliches Individuum rechtzeitig, und zwar innerhalb des Termins, wo ein solcher besteht (Art. 74. §. 155.), dem Ober-Rekrutirungsrathe vorzustellen, widrigenfalls er zur persönlichen Dienstleistung verbindlich bleibt, wenn ihm nicht ausnahmsweise eine weitere Frist zu Beischaffung eines andern Ersatzmannes verwilligt wird.

Der Einstands-Vertrag ist stets in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form (Art. 79. Abs. 3.) vorzunehmen. Die Protokollirung des Vertrages kann bei jeder Orts-Behörde geschehen.

§. 172.

Die Amtspfleger, bei welchen die Einstands-Summen hinterlegt werden, sind befugt, für das Zählen, Aufbewahren, Verpacken und Absenden des Geldes eine Gebühr von dem Hin-

terleger zu erheben, die jedoch bei keiner einzelnen Caution mehr als im Ganzen höchstens einen Gulden betragen darf.

Das Porto für die Uebersendung des hinterlegten Geldes an die Staatsschuldenzahlungs-Kasse ꝛc. ist in dem Betrage, in welchem es jedesmal bezahlt werden muß, von dem Hinterleger zu bestreiten und einzuziehen.

§. 173.

Sowie bei der Stellvertretung im Landwehrdienste die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Stellvertretung im Dienste des aktiven Heeres bestehen, mit den im Art. 85. angegebenen Modifikationen Anwendung finden, so sind auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, soweit sie sich auf das Einstehen im Wege der Privat-Uebereinkunft beziehen, auf die Stellvertretung im Landwehrdienste verhältnißmäßig gleichfalls anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, Ungehorsame, Widerspenstige, Simulanten und Selbstverstümmler.

Zu Art. 88. bis 101.

§. 174.

Jeder Pflichtige, welcher bei der Musterung zu erscheinen hatte (§. 68.), aus irgend einem Grunde aber nicht erschienen ist, oder nicht erscheinen konnte, muß, vorausgesetzt, daß er nach der Entscheidung des Looses in das Contingent fällt, wenn es immer möglich gemacht werden kann, noch vor Ablauf des zum Abschlusse der Contingents-Liste bestimmten Termins (Art. 54.), unter Beobachtung der wegen Nachlieferung einzelner Rekruten bestehenden Vorschriften (§. 137), an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt werden, damit über seine Diensttauglichkeit erkannt werde.

Zuvor aber ist derselbe messen zu lassen, und von dem Oberamts-Arzte des Bezirks zu untersuchen. Auch soll, wo es erforderlich ist, protokollarische Vernehmung vorangehen.

Dem Berichte ist ein Auszug aus der Ziehungsliste, nebst dem oberamtsärztlichen Gutachten und dem Verhörs-Protokolle, beizuschließen.

§. 175.

Das Gesetz unterscheidet zwei Grade des Ungehorsams:

1) den einfachen;

2) den qualificirten Ungehorsam, oder die Widerspenstigkeit.

Digitized by Google

Wer unterlassen hat, sich in die Rekrutirungsliste eintragen zu lassen (Art. 88.), ist nicht ungehorsam. Ihn trifft nur der Rechtsnachtheil, daß er, so lange die Dienstzeit der Ausgehobenen seiner Altersklasse nicht vorüber ist, der nachträglichen Aufzeichnung bei der auf die Entdeckung seiner Uebergehung folgenden Aushebung unterliegt, und seine Militärpflicht später erfüllen muß.

Auch Derjenige, der bei der Loosziehung nicht erschienen ist, macht sich keines strafbaren Ungehorsams schuldig. Sein Ausbleiben hat für ihn nur die Folge, daß er sich dem Loose, das in seiner Abwesenheit ein Dritter für ihn gezogen hat (§. 41.), unterwerfen muß.

Ungehorsam ist nur der, welcher entweder in seiner Altersklasse, oder, weil er von der vorjährigen Aushebung als zeitlich untauglich zur Musterung des laufenden Jahres verwiesen worden, am Musterungstermine ausgeblieben ist, ohne dazu berechtigt gewesen zu seyn, oder ohne sich rechtfertigen zu können. Unwissenheit dient hier so wenig zur Entschuldigung, als die Ueberzeugung, durch eine hohe Loosnummer sich freigespielt zu haben, oder das Bewußtseyn unbedingter und bleibender Untüchtigkeit.

Wer sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigen will, hat sich mit einem ärztlichen Zeugnisse, oder nach Umständen mit einem Zeugnisse des Ortsvorstehers, wenn diesem der Zustand bekannt geworden, auszuweisen.

§. 176.

Der Ungehorsam geht in Widerspenstigkeit über, wenn der Abwesende, welcher zur Einreihung bestimmt ist, nicht binnen dreißig Tagen, vom Musterungs-Tage an gerechnet, sich zur Verfügung der Behörde stellt (Art. 91. Ziff. 1.).

Während dieser Frist können Eltern, Vormünder, so wie jeder Dritte, durch Stellung eines Ersatzmannes von dem Abwesenden die Folgen abwenden, welche bei längerem Ausbleiben eintreten, vorbehältlich der wegen einfachen Ungehorsams verwirkten Strafe.

Wer durch Entscheidung des Looses mit der Einreihung verschont geblieben, ist wegen Nichterscheinens bei der Musterung, ohne Rücksicht, ob er vor oder nach obiger Frist sich gestellt hat, immer nur wegen einfachen Ungehorsams zu bestrafen.

§. 177.

Unmittelbar nach dem Abschlusse der Contingentsliste haben die Oberämter, unter Rücksprache mit den betreffenden Gerichts-Behörden, die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen, vorbehältlich der Rechte Dritter, zu veranlassen.

Da Jeder den Zeitpunkt, in welchem er seine Militärpflicht zu erfüllen hat, kennt, und

Digitized by Google

kennen soll, so bedarf es zu dieser Maßregel eines Abwesenheits-Prozesses um so weniger, als vor jeder Aushebung eine allgemeine und öffentliche Vorladung ergeht (Art. 38.).

§. 178.

Die Vermögens-Beschlagnahme erstreckt sich nicht nur auf das mit Nutzen und Eigenthum, sondern auch auf das nur mit Eigenthum angefallene, sogenannte hinterfällige Vermögen, desgleichen auf solche Vermögenstheile, welche dem Widerspenstigen erst während seiner strafbaren Abwesenheit zufallen.

Jede auch theilweise Aushändigung des mit Beschlag belegten und gerichtlich vorzumerkenden Vermögens ist untersagt.

Im Uebrigen ist, was die Vollziehung dieser Maßregel betrifft, zu beobachten, was die Strafprozeßordnung (Art. 174. u. f.) über die Vermögens-Beschlagnahme flüchtiger Verbrecher verordnet.

Auf gleiche Weise haben die Oberämter in Absicht auf das Vermögen der Deserteure zu verfahren, nachdem sie von der Militär-Behörde hiezu veranlaßt worden sind.

§. 179.

Auch wegen persönlicher Verfolgung der Widerspenstigen sind die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Alle Polizeistellen sind verbunden, ausgewichene Kriegsdienstpflichtige im Betretungsfalle verhaften und an ihr Oberamt abliefern zu lassen.

Sobald bekannt wird, daß ein Widerspenstiger an einem bestimmten Orte eines deutschen Bundesstaates sich aufhalte, soll die auswärtige Behörde um Auslieferung desselben ersucht werden.

In dieser Beziehung wird auf die allgemeine Kartel-Convention der deutschen Bundes-Staaten vom 10. Februar 1831. (Reg.Blatt vom 12. April 1831. S. 167.), und auf die Bekanntmachung der den 17. Mai 1832. von der Bundes-Versammlung erfolgten näheren Bestimmungen (Reg.Blatt vom 15. August 1832. S. 287.) verwiesen.

Obwohl nun in dem Art. 12. dieser Convention nur von kriegsdienstpflichtigen Unterthanen die Rede ist, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder eines andern Bundesglieds übergetreten sind, so sind, nach den von der Bundes-Versammlung ertheilten Erläuterungen, dennoch hierunter auch jene zu begreifen, die zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß in diese Länder übergetreten, jedoch nicht zur gebührenden Zeit zurückgekehrt,

Digitized by Google

und der Erfüllung der ihnen obliegenden Kriegsdienstpflicht durch längeren Aufenthalt ausgewichen sind.

§. 180.

Die Verzeichnisse, welche die Oberämter über ungehorsame und widerspenstige Militärpflichtige zu führen haben (§. 102.), müssen so angelegt seyn, daß jahrgangweise die Namen derselben, nebst der getroffenen Verfügung, ersehen werden können.

Diese Verzeichnisse sind alljährlich zur Zeit der Aushebung mit den Orts-Vorstehern zu durchgehen und zu berichtigen.

Bei dieser Gelegenheit muß Erkundigung eingezogen, und erforderlichen Falls gemeinderäthliche Nachweisung verlangt werden, ob dem Widerspenstigen in der Zwischenzeit Vermögen angefallen sey, worauf die weitere Verfügung nach §. 178. zu treffen ist.

§. 181.

So wie die Oberämter, vorbehältlich des Rekurses an den Ober-Rekrutirungsrath, zu Bestrafung des Ungehorsams derjenigen Pflichtigen zuständig sind, welche die Reihe der Aushebung nicht trifft, so bleibt ihnen auch gegen diejenigen unter der Herrschaft des Rekrutirungsgesetzes vom Jahr 1828 von der Musterung ungehorsam Ausgebliebenen, welche nicht in die Contingentsgrenze gefallen sind, das Straferkenntniß vorbehalten. Uebrigens sind auf solche Ungehorsame von früheren Aushebungen sowohl die Bestimmungen über Strafverjährung (Art. 96.), als die milderen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 90—93.) anzuwenden.

Da ferner in Zukunft nur das Vermögen der zum Contingente bezeichneten und als widerspenstig erklärten Abwesenden mit Beschlag belegt werden darf (Art. 91. 93), während früher diese Beschlagnahme gegen alle von der Musterung Ausgebliebenen, ohne Rücksicht, ob sie zur Einreihung bezeichnet waren oder nicht, verhängt worden ist, so erhalten die Oberämter die Weisung, rückwärts die Aufhebung aller Vermögensbeschlagnahmen, welche nach dem neuen Gesetze unzulässig sind, zu veranlassen.

Was sofort diejenigen Abwesenden betrifft, welche die Reihe zum Kriegsdienste getroffen hat, und welche das Gesetz als Widerspenstige bezeichnet, so ist in allen Fällen, wo es sich um Bestrafung, oder Strafverjährung, oder Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme handelt, Bericht an den Ober-Rekrutirungsrath zu erstatten.

§. 182.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmung, daß der Ablauf der Verjährungszeit zwar

die Strafe, nicht aber die Verbindlichkeit zu nachträglicher Erfüllung der Dienstpflicht aufhebe (Art. 96.), muß auch nach abgelaufener Verjährungszeit jeder zurückgekommene oder habhaft gemachte Widerspenstige, unter Beobachtung der in §. 174. ertheilten Vorschriften, an den Ober-Rekrutirungsrath eingeschickt werden, damit er entweder seiner Militärpflicht enthoben, oder, wenn er noch tüchtig ist, zu nachträglicher Erfüllung derselben angehalten werden könne. — Jedenfalls wird auch nach Ablauf der Verjährungszeit die verhängte Vermögensbeschlagnahme von Seiten des Ober-Rekrutirungsrathes nicht aufgehoben werden, so lange der Abwesende in seinem qualifizirten Ungehorsam verharrt, und die Entscheidung über seine Person durch unterlassene persönliche Stellung unmöglich macht.

§. 183.

Wenn ein Pflichtiger bei der Musterung mit Krankheiten und Fehlern, die nach der ärztlichen Untersuchung nicht vorhanden sind, behaftet zu seyn fälschlicher Weise vorgiebt (§. 81.), so sind auf ihn die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, wegen Lügen vor der Obrigkeit, durch die Bezirks-Polizeistellen in Anwendung zu bringen.

Hat er aber, in der Absicht, dem Dienste zu entgehen, zu Unterstützung seines falschen Vorbringens, durch künstliche Mittel Veränderungen an seinem Körper, und Krankheitserscheinungen, die mit dem vorgeschützten Uebel verbunden zu seyn pflegen (z. B. Hautausschläge, Ohrenflüsse, Geschwüre, Kopfgrind und dergleichen, durch Einreiben scharfer ätzender Stoffe), hervorgebracht, so ist diese Handlung durch das Gesetz, rücksichtlich der gedrohten Strafe, der Selbstverstümmlung, oder dem Versuche derselben gleichgestellt worden. Fälle dieser Art sind daher, wie die eigentliche Selbstverstümmlung, soweit nicht nach Art. 100., verglichen mit Art. 97., der Ober-Rekrutirungsrath für die Entscheidung zuständig ist, an die Gerichte zu verweisen.

§. 184.

Wer gegen die Strafverfügung eines Oberamts den Rekurs an den Ober-Rekrutirungsrath ergreifen will (Art. 28. u. 100. letzter Abs.), hat sich nach den bestehenden Bestimmungen zu richten, worüber von den Oberämtern Belehrung zu ertheilen ist.

Straferkenntnisse, welche der Ober-Rekrutirungsrath gegen Ungehorsame und Widerspenstige, welche durch die Entscheidung des Looses zur Einreihung bestimmt wurden, und gegen

ſolche Pflichtige, welche ſich des Verſuchs der Selbſtverſtümmlung ſchuldig gemacht haben, und mit Dienſtzeit-Verlängerung zu beſtrafen ſind, auszuſprechen hat, werden theils von den militäriſchen Commandobehörden, wenn der Geſtrafte bereits eingereiht iſt, theils von den Oberämtern eröffnet, wenn der Geſtrafte wegen Dienſtuntüchtigkeit ſeiner Dienſtpflicht entbunden werden mußte.

In Abſicht auf die Eröffnung ſolcher Straferkenntniſſe, und auf die Belehrung des Geſtraften über das Rekursrecht, haben ſich die Oberämter an die beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu halten.

Geſchieht aber die Eröffnung durch das Militärcommando, ſo findet ein durch die militäriſchen Dienſtverhältniſſe modificirtes Verfahren ſtatt, das, ſoweit es ſich hieher eignet, in Nachſtehendem bekannt gemacht wird:

1) Will der Geſtrafte den Rekurs an den Königl. Geheimen-Rath ergreifen, ſo hat er von dieſem Entſchluſſe ſeiner Commandobehörde längſtens binnen zweimal vierundzwanzig Stunden, von der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, Anzeige zu machen.
2) Zur Ausführung ſeiner Beſchwerde wird eine Friſt von dreißig Tagen, von der Anmeldung des Rekurſes an zu rechnen, geſtattet.
3) Binnen dieſer Friſt hat der Geſtrafte der Commandobehörde eine ſchriftliche Beſchwerde-Ausführung, die in Form einer dienſtlichen Meldung abgefaßt ſeyn darf, zu übergeben.
4) Die zur Anmeldung und Ausführung des Rekurſes feſtgeſetzten Friſten ſind unerſtrecklich; ein Verſäumniß derſelben, ſowie die Umgehung der Commandobehörde, zieht den Verluſt des Beſchwerderechtes nach ſich.
5) Das Straferkenntniß wird dem Geſtraften durch den Auditor, in Beiſeyn eines Offiziers, eröffnet. Zugleich wird derſelbe über die Nothfriſt zur Anmeldung des Rekurſes, und wenn er innerhalb der geſetzlichen Friſt erklärt, daß er den Rekurs ergreifen wolle, über die weiteren Förmlichkeiten, ſowie über die Folgen einer dießfälligen Verſäumniß, und über das Schärfungsrecht der Rekursbehörde belehrt.
6) Befindet ſich der Soldat, welchem ein ſolches Straferkenntniß eröffnet werden ſoll, im Urlaub, ſo geſchieht zwar die vorſchriftsmäßige Eröffnung des Erkenntniſſes auf Erſuchen der Commandobehörde durch das betreffende Oberamt, der Beurlaubte hat aber gleichwohl ſeine Beſchwerdeſchrift bei ſeinem Militärcommando einzureichen.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Maßregeln zu Sicherung der ungehinderten Verfügung über die pflichtige Mannſchaft.

Zu Art. 102 u. 103.

§. 185.

So oft ein junger Mann, der noch in dem Alter ſteht, daß bei etwaiger Uebergehung ſeiner Perſon in der Rekrutirungsliſte, deſſen nachträgliche Beiziehung zur Aushebung geſetzlich zuläßig iſt (Art. 88. §§. 21. u. 28.), in einem der in Art. 103. verzeichneten Fälle ſich befindet, oder ſo oft ein ſolcher einen Reiſepaß, oder ein Wanderbuch, oder ſonſt eine Urkunde Behufs ſeiner Niederlaſſung im Auslande nachſucht, hat das Oberamt durch Nachſchlagung der Ziehungsliſte ſich zu vergewiſſern, daß derſelbe ſeiner Militärpflicht Genüge geleiſtet habe.

Ergiebt ſich bei dieſer Gelegenheit, daß er bei der Aufzeichnung übergangen worden, ſo iſt er in das Nachtragsverzeichniß (§. 28.) aufzunehmen, und nach Art. 103. zu behandeln.

§. 186.

Die Ertheilung von Reiſepäſſen oder Wanderbüchern zu Reiſen außerhalb des Königreichs für einen jungen Mann, an deſſen Altersklaſſe die Aushebung noch nicht vorüber iſt, unterliegt mit Rückſicht auf Militärpflicht keiner weiteren Beſchränkung, als in Art. 102. angegeben iſt.

Nur etwa, wenn die Reiſe auf ſolche Entfernung, oder zu ſolchen Zwecken unternommen werden will, daß die Unmöglichkeit, bis zum Anfang des Aushebungsjahres, auf welchen Zeitpunkt die Ausſtellung des Paſſes beſchränkt iſt, einleuchtet, oder wenn die Abſicht, bis dahin nicht zurückkommen zu wollen, unumwunden erklärt worden iſt, kann der Reiſepaß aus dem Grunde der Militärpflicht verweigert werden.

Die protokollariſche Belehrung, welche der Art. 102. vorſchreibt, darf ebenſowohl vor den Ortsbehörden, als vor dem Oberamte geſchehen, im erſteren Falle aber muß das Protokoll dem Oberamte übergeben und von demſelben aufbewahrt werden.

§. 187.

In den Reiſepäſſen und Wanderbüchern, welche an junge Leute, die von der Militärpflicht noch nicht entbunden worden, zu ertheilen ſind, iſt ausdrücklich zu bemerken, wann ihre Altersklaſſe zum Aufrufe kommt, und wann ſie zu Erfüllung ihrer Militärpflicht ins Vaterland zurückgekehrt ſeyn müſſen.

Digitized by Google

Die Polizeistellen sind zu ersuchen, auf diesen Eintrag Rücksicht zu nehmen, und den Inhaber zur angegebenen Zeit nach Hause zu weisen.

§. 188.

Die landwehrpflichtige Mannschaft ist in allen diesen Beziehungen auf keine Weise zu beschränken, doch soll Jeder, der im ersten Aufgebote der Landwehr steht, beim Empfang eines Passes oder Wanderbuchs über seine dießfallsige Verpflichtung (Art. 64.) mündlich belehrt werden.

§. 189.

Vom 1. Januar an bis zur vorläufigen Ausscheidung des Contingents darf in der Regel Keinem, welcher der aufgerufenen Altersklasse angehört, und bei der Musterung persönlich zu erscheinen hat (§. 68.), worunter auch die zu dieser Musterung Verwiesenen, ein Reisepaß oder Wanderbuch in's Ausland (ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen, höchstens nur bis zum 1. März) ertheilt werden.

Nach beendigter Musterung und vorläufiger Ausscheidung des Contingents aber ist Keinem, von dem mit Sicherheit angenommen werden darf, daß ihn die Reihe nicht trifft, Paß oder Wanderbuch zu verweigern.

Auch den von der Aushebung Befreiten, oder wegen Familienverhältnisse Zurückgestellten, soll nach obigem Zeitpunkt das Reisen und Wandern, obschon das ihre Person betreffende Erkenntniß des Bezirks-Rekrutirungsraths noch während vier Wochen, vom Abschlusse der Contingentsliste an gerechnet, von den Betheiligten angefochten werden kann (Art. 47. fünfter Satz), nicht erschwert werden, wenn sie sich anheischig machen, bis zum Ablauf jener vier Wochen die Ortsbehörde von ihrem Aufenthaltsorte in Kenntniß zu erhalten.

Sechster Abschnitt.

Controle der landwehrpflichtigen Mannschaft.

Landwehrliste.

Zu Art. 62.

§. 190.

Vorerst wird nur das erste Aufgebot der landwehrpflichtigen Mannschaft nach Altersklassen in besondere Listen gebracht.

Ueber die in diesem Aufgebote stehenden Excapitulanten der beiden letzten Jahre, desgleichen über die zu einjährigem Dienste Zugelassenen, nach Vollendung dieses Einen Dienst-

Digitized by Google

jahres, führen die Militärcommando's Controle und Listen, worüber sie von dem Kriegsministerium besondere Weisung erhalten werden.

Aufgabe der Oberämter ist daher nur, die in die Abtheilung A. Ziff. 1. 2. u. 4. des Art. 58. fallende Mannschaft aus den vier jüngsten Altersklassen in jahrgangweise anzulegenden Landwehrlisten zu verzeichnen und zu controliren.

§. 191.

Alljährlich nach vollendeter Aushebung, sobald die Bekanntmachung der Contingentsgrenze erfolgt ist, werden der Reihenfolge nach, in welcher die Militärpflichtigen in der Ziehungsliste stehen, mit Hinweglassung der im Militär Dienenden, der unbedingt Untüchtigen (worunter auch die, welche nicht über 5' im Meßgehalt hatten), und der Befreiten, in die Landwehrliste (Formular VI.) übergetragen, Alle welche

1) nach der Entscheidung des Looses mit der Einreihung verschont geblieben sind;
2) bei der Musterung als bedingt untüchtig erklärt wurden;
3) einen Ersatzmann gestellt haben;
4) wegen Berufs oder Familienverhältnisse zurückgestellt worden sind.

Wenn nach Anlegung der Landwehrliste

5) Befreite ihren Befreiungsgrund durch den Tod ihrer Eltern verloren,
6) Dienende vor beendigter Dienstzeit aus irgend einem Grunde ihre Entlassung aus dem Militär erhalten haben,

so sind dieselben in der Liste nachzutragen, wie dieß

7) auch bei Eingewanderten, die ihrem Alter nach zu dem Jahrgange zählen, geschehen muß *).

§. 192.

Nachdem die Landwehrliste der jüngsten Altersklasse angelegt ist, werden auch die Landwehrlisten der drei rückwärts liegenden Altersklassen durchgesehen und berichtigt.

Mit der geeigneten Bemerkung in der betreffenden Columne sind zu löschen:

1) die inzwischen Gestorbenen und Ausgewanderten;
2) Diejenigen, welche nach Art. 61. als verheirathet oder Wittwer mit Kindern in das dritte Aufgebot übergegangen, und endlich

*) Auf gleiche Weise werden nach der Aushebung des Jahres 1844. auch die hinter dem laufenden Jahrgange liegenden drei Altersklassen nachträglich verzeichnet, nur mit der Abweichung, daß, weil früher ein Unterschied zwischen bedingter und unbedingter Untüchtigkeit nicht gemacht worden ist, sämmtliche bei der Musterung als untüchtig Erklärten von diesen drei Altersklassen, mit Ausnahme der von dem Bezirks-Rekrutirungsrathe als untüchtig Ausgeschiedenen, in die Listen übergehen.

Digitized by Google

3) Diejenigen, welche nach Art. 60. Ziffer 1—3. vor dem Austritte aus dem gesetzlichen Alter von der Landwehrpflicht entbunden sind.

Nachträge und Löschungen sollen auch in der Zwischenzeit, wo sich Gelegenheit dazu giebt, geschehen.

Wegen des Verfahrens bei der Einreihung zur Landwehr werden, soweit nicht das Gesetz und die gegenwärtige Instruktion schon Ziel und Maß geben, seiner Zeit, wenn der Aufruf zur Landwehr erfolgt, noch nähere Vorschriften ertheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Kosten.

Zu Art. 106. und 107.

§. 193.

Von den in den Gemeinden und Aushebungs-Bezirken mit Vollziehung des Gesetzes beauftragten, oder bei der Ausführung thätigen öffentlichen Dienern hat Keiner für seine Dienstgeschäfte, so lange solche innerhalb des Wohnorts vorgenommen werden, eine besondere Belohnung anzusprechen. — Demnach erhalten weder Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Rathschreiber für Fertigung und Berichtigung der Orts-Rekrutirungsliste, noch Geistliche für ihre Mitwirkung dabei eine Vergütung.

Auch der Oberamtmann und Oberamtsarzt dürfen für ihre Verrichtungen in der Oberamtsstadt so wenig eine Anrechnung machen, als der Amtsversammlungs-Aktuar, wenn derselbe seinen Wohnsitz daselbst hat, oder der Amtspfleger, soweit Letzterem nicht im §. 172. eine Gebührerhebung von den Einstellern zugestanden ist.

Insbesondere wird bemerkt, daß der Oberamtsarzt auch für die Besichtigung einzelner Militärpflichtigen, welche bei der Musterung abwesend waren, und vor ihrer Einlieferung an den Ober-Rekrutirungsrath von dem Oberamtsarzte am Sitze des Oberamts besichtigt werden müssen (§. 174.), eine Gebühr nicht anzusprechen hat, da diese Verrichtung als eine Fortsetzung des Musterungsgeschäfts anzusehen ist.

Die Reisekosten, Diäten und Taggelder für die außerhalb ihres Wohnorts zu einzelnen Verrichtungen verwendeten öffentlichen Diener sind nach dem Regulativ vom 17. Juni 1822. (Reg.Blatt S. 425.), beziehungsweise nach der Königlichen Verordnung vom 22. Februar 1841. (Reg.Blatt S. 83.), und was die Offiziere und Militär-Aerzte betrifft, nach den über Diäten und Reisekosten der Militärpersonen bestehenden, besondern Bestimmungen zu bemessen.

§. 194.

Die Kosten, welche mit Vollziehung des Gesetzes verbunden sind, werden auf nachstehende Weise bestritten:

Die Kasse jeder Gemeinde trägt:

1) diejenigen Kosten, welche durch Entwerfung und Berichtigung der Orts-Rekrutirungsliste verursacht werden.

Der Bedarf der für den ganzen Bezirk hierzu erforderlichen Formulare wird von der Amtspflege angeschafft, der Aufwand kann aber, wenn nicht die Amtskörper-

Digitized by Google

schaft auf den Wiedereinzug verzichtet, jeder einzelnen Gemeinde nach Maßgabe ihres Verbrauchs zum Ersatze angerechnet werden.

2) Die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Ortsvorsteher, welche etwa Behufs der Revision der Orts-Rekrutirungslisten oder der vorläufigen Prüfung der Befreiungs- und Zurückstellungs-Gründe an den Sitz des Oberamts einberufen werden (§ 35.).

§. 195.

Auf die Amtskörperschaftskasse fallen:

1) Die Anschaffung und Erhaltung der Loosziehungs-Apparate und der Meß-Instrumente, ferner die Anschaffung der gedruckten Formulare für die bei der Loosziehung, Musterung, Contingents-Ausscheidung und Rekruten-Einlieferung erforderlichen Listen, und der bei den Hauptverhandlungen im Bezirke nöthigen Schreibmaterialien, so wie der Formulare zu den Landwehrlisten, endlich die Belohnung des Sachverständigen, der beim Messen der Militärpflichtigen verwendet wird, sofern es nicht ein Mitglied des Landjäger-Corps ist (§. 76.), das diese Verrichtung ohne besondere Belohnung zu versehen hat.

2) Die Taggelder, Diäten und Reisekosten,
   a) der Ortsvorsteher, welche bei der Loosziehung und Musterung anwesend sind,
   b) der Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungsraths, sofern diese außerhalb des Oberamtssitzes wohnen, oder als unbesoldet Taggelder anzusprechen haben.

In Absicht auf Gebühren-Anrechnung sind die Mitglieder des Bezirks-Rekrutirungsraths den Ortsvorstehern gleichgestellt.

§. 196.

Der Oberamtmann hat von seinem allgemeinen Kanzleikosten-Aversum die Kosten der Ausfertigung und der hiezu erforderlichen Schreibmaterialien bei allen im Bezirks-Verfahren sowohl, als in einzelnen Fällen vorkommenden Geschäften, soweit deren Ausfertigung nicht dem Amtsversammlungs-Aktuar obliegt, zu tragen.

Dahin gehören Schreiben, Berichte, Verzeichnisse, welche zu führen sind, Fertigung des Duplikats der Contingentsliste, und die doppelte Anfertigung der Stammliste bei der Rekruten-Einlieferung.

§. 197.

Die Staatskasse übernimmt:

1) die Diäten und Reisekosten der zur Musterung ernannten Offiziere, Civil- und Militär-Aerzte, so wie des in Kriegszeiten statt des Offiziers abgeordneten Beamten eines andern Bezirks, überhaupt allen durch Verwendung von Staatsdienern außerhalb ihres Wohnorts entstehenden Aufwand;

ferner die Kosten

2) für die Verpflegung und den Transport der Rekruten bei ihrer Einlieferung zu den Regimentern, und die Belohnung ihrer Begleiter;

3) der Auslieferung der in Gemäßheit der allgemeinen Kartel-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831. in ihre Heimath gelieferten, abwesenden Kriegsdienstpflichtigen;

4) der Untersuchung und Strafvollziehung bei Vergehen der Kriegsdienstpflichtigen,

Digitized by Google

in beiden letztern Fällen jedoch nur, wenn und soweit der zu deren Bezahlung Verurtheilte hiezu unvermögend ist.

Die Kostenverzeichnisse werden zunächst dem Ober-Rekrutirungsrathe eingereicht, welcher wegen deren Prüfung und Zahlungsanweisung das Weitere einzuleiten hat.

§. 198.

In Betreff der von der Ober-Kriegskasse, Namens der Staatskasse, zu leistenden Vergütung für die Verpflegung der Rekruten bei ihrer Einlieferung, und für die Belohnung ihrer Begleiter, ist sich nach den Verfügungen des Ober-Rekrutirungsraths vom 14. Januar 1837. (Reg.Blatt S. 31.) und vom 10. Februar 1840. (Reg.Blatt S. 81.) vergl. §. 138. zu achten.

Die Kostenverzeichnisse müssen am Schlusse des Monats April übergeben werden.

Wegen der Auslieferungskosten für abwesende Kriegsdienstpflichtige, in Folge der allgemeinen Kartel-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831., kommen die Bestimmungen dieser Convention (Reg.Blatt von 1831. S. 167.) in Anwendung.

Was die Untersuchungs- und Strafvollziehungs-Kosten betrifft, so wird auf die Verfügung vom 28. Juni 1827., die Ausdehnung der Criminalgebühren-Ordnung auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend (Reg.Blatt S. 250.), verwiesen.

§. 199.

Vorstehende, die Kosten bei der jährlichen Aushebung zunächst berührende Vorschriften finden verhältnißmäßig auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche durch den Aufruf zur Landwehr verursacht werden.

Die bisherige Instruktion zum Rekrutirungsgesetze vom Jahr 1828., nebst den sonstigen Verfügungen, welche die Rekrutirung betreffen, sind hierdurch aufgehoben.

Da es die Absicht ist, daß in allen Bezirken ein gleichheitliches Verfahren durchgängig bestehe, so wird den Oberämtern zur Pflicht gemacht, sich strenge an die gegenwärtige Instruktion zu halten, und sich keine willkürliche Abweichung davon zu erlauben.

Der Ober-Rekrutirungsrath wird außer den von Zeit zu Zeit anzuordnenden Visitationen alljährlich nach beendigter Aushebung sämmtliche Listen und Akten sammt den Orts-Rekrutirungslisten aus einzelnenn Bezirken einfordern, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob der vorgezeichnete Gang des Verfahrens in allen Theilen eingehalten werde, und insbesondere, ob die Listen regelmäßig und pünktlich geführt seyen.

Stuttgart, den 30. December 1843.

Auf besonderen Befehl:

Göriz.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

in den Penſionsſtand verſetzt.

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 20. Januar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrei in Börtlingen, Dekanats Göppingen. — Verlegung des Postamts von Lutzhausen nach Denkendorf. — Verlegung der Post von Bühlerthann nach Oberfontheim. — Errichtung einer Posthalterei zu Eßlingen und Verlegung eines Postamts von Plochingen nach Reichenbach. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1844.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den Oberamts-Richter Günzler, von Sulz, wegen andauernder Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung für den Fall seiner Genesung, in den Pensionsstand versetzt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Professor an der polytechnischen Schule, Dr. Kurr, unbeschadet seines ordentlichen Berufes, zum Mitgliede des statistisch-topographischen Bureau gnädigst ernannt, wie auch

den Revierförster Danner, von Leidringen, Forstamts Sulz, auf sein Ansuchen wegen Krankheit, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle wiedererlangter Diensttüchtigkeit, in den Pensionsstand versetzt.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Roßwaag, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Staub zu Dürrwangen, Dekanats Balingen,

die erledigte evangelische Helfersstelle zu Böblingen dem ersten Stadtvikar zu Stuttgart, Repetenten Gerock,

die erledigte evangelische Pfarrei Goldbach, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrverweser Rau in Unterensingen, Dekanats Nürtingen,

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Wurmlingen, dem Stadtpfarrer und Dekan Zipfebli zu Oberndorf, unter Belassung des Titels und Rangs als Dekan, gnädigst übertragen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. den Oberamts-Richter Rooschütz, von Marbach, auf die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Sulz, und

den Oberamts-Richter Fleischmann in Urach auf die hiedurch in Erledigung gekommene Oberamts-Richtersstelle in Marbach zu versetzen geruht.

Unter dem 12. d. M. ist der Cameralamts-Buchhalter Seitz in Neuenbürg auf sein Ansuchen auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Stadtkameralamt Stuttgart versetzt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Posthalter Weiß in Plochingen, und

dem Posthalter Schmid in Luizhausen die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 442) für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirks-Gerichten beigegeben:

Digitized by Google

1) der Referendär Belser dem Oberamts-Gerichte Künzelsau.
2) — Freiherr v. Breuning dem Stadt-Gerichte Stuttgart.
3) — Gmelin, von Ludwigsburg, dem Oberamts-Gerichte Calw.
4) — Gmelin, von Reutlingen, dem Oberamts-Gerichte Heidenheim.
5) — Göz dem Criminal-Amte Stuttgart.
6) — Heß dem Oberamts-Gericht Ellwangen.
7) — Klett dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg.
8) — Nast dem Oberamts-Gerichte Hall.
9) — Sigel dem Oberamts-Gerichte Stuttgart.
10) — Stettner dem Oberamts-Gerichte Eßlingen.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten spätestens acht Tage nach ihrem Austritt von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftsmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 12. Januar 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrei in Börtlingen, Dekanats Göppingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die Errichtung einer durch einen Verweser zu besorgenden evangelischen Pfarrei in Börtlingen, Dekanats Göppingen, unter Aufhebung des bisherigen Verbandes dieser Gemeinde mit der Pfarrei Oberwälden genehmigt.

Stuttgart den 4. Januar 1844. Schlayer.

b) Verlegung des Postamts von Luizhausen nach Denkenthal.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. ist die Verlegung der Posthalterei und Expedition von Luizhausen, Oberamts Ulm, nach Denkenthal in dem gleichen Oberamts-Bezirke genehmigt worden; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bis auf Weiteres die Funktionen dieser Postdienst-Stelle durch einen Commissär der Postverwaltung werden versehen werden.

Stuttgart den 12. Januar 1844. Schlayer.

Digitized by Google

c) Verlegung der Post von Bühlerthann nach Oberſontheim.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. iſt die Verlegung des ſeitherigen Poſtſtalls ohne Expedition von Bühlerthann nach Oberſontheim und die Uebertragung deſſelben an den bisherigen Poſthalter Heid, zu Bühlerthann, unter der Bedingung ſeiner Ueberſiedlung nach Oberſontheim, genehmigt worden.

Stuttgart den 12. Januar 1844. Schlayer.

d) Errichtung einer Poſthalterei zu Eßlingen und Verlegung eines Poſtamts von Plochingen nach Reichenbach.

Durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. iſt die Errrichtung einer Poſthalterei zu Eßlingen und die Verlegung des Poſtamts mit Expedition und Stall von Plochingen nach Reichenbach, Oberamts Göppingen, genehmigt, und die von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter vorgeſchlagene Uebertragung

a) der Poſthalterei zu Eßlingen an den Kronenwirth Jakob Silber daſelbſt,

b) des Poſtamts zu Reichenbach an den reſignirten Stadtrath von Winnenden, Ludwig Friedrich Keßler, mit dem Titel als Poſthalter

beſtätigt worden:

Stuttgart den 12. Januar 1844. Schlayer.

C) Der Departements des Innern und des Kriegsweſens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1844.

Den 1. März 1844 wird in ſämtlichen Oberamts-Bezirken, Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahr 1844, das Loos gezogen.

Sodann wird in den verſchiedenen Oberamts-Bezirken die Muſterung, nämlich die Unterſuchung der Dienſttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

Den 7. März:

Backnang, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Vaihingen, Nagold, Gmünd, Riedlingen, Wiblingen.

Digitized by Google

Den 9. März:

Leonberg, Maulbronn, Stuttgart Amt, Sulz, Gaildorf, Heidenheim, Ehingen, Saulgau.

Den 11. März:

Böblingen, Brackenheim, Cannstatt, Balingen, Hall, Neresheim, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 13. März:

Eßlingen, Neckarsulm, Rottenburg, Spaichingen, Aalen, Crailsheim, Münsingen, Tettnang.

Den 15. März:

Weinsberg, Horb, Tuttlingen, Urach, Ellwangen, Gerabronn, Kirchheim, Wangen.

Den 18. März:

Heilbronn, Herrenberg, Nürtingen, Rottweil, Mergentheim, Welzheim, Göppingen, Leutkirch.

Den 20. März:

Besigheim, Calw, Oberndorf, Reutlingen, Künzelsau, Schorndorf, Geißlingen, Waldsee.

Den 22. März:

Marbach, Waiblingen, Freudenstadt, Neuenbürg, Oehringen, Biberach, Ulm.

An demselben Tage wird in Tübingen die körperliche Untersuchung der auf der Landes-Universität Studirenden, so weit ihnen nicht als Theologen Zurückstellung wegen Berufs von dem Rekrutirungsrathe ihres Bezirks bereits zuerkannt worden ist, und

den 23. März

die Musterung der Militärpflichtigen des Oberamts-Bezirks Tübingen vor sich gehen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahr 1844 die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämtliche im Jahr 1823 geborenen Jünglinge, unter den im Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch mit der Bemerkung vorgeladen, daß die erforderliche weitere Belehrung in dem Landes-Intelligenzblatt und im schwäbischen Merkur enthalten ist.

Stuttgart den 15. Januar 1844.

Göriz.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamtsrichtersstelle in Urach haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch den Tod des Oberreallehrers Stetter ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der Ober-Realklasse in Reutlingen in Erledigung gekommen. Dieselbe ist zu 24 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, und zwar zunächst in der deutschen und französischen Sprache, in der Arithmetik, Geschichte und Geographie, so wie im Zeichnen und Modelliren. Sein jährlicher fixer Gehalt besteht in 800 fl. (ohne Hausmiethe-Entschädigung), wozu noch eine besondere Belohnung für den Unterricht in der englischen Sprache kommt, dessen Ertheilung in weiteren Stunden gewünscht wird. Die befähigten Bewerber um diese Lehrstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die 791 Kirchengenossen zählende Pfarrei Unterjettingen, Dekanats Herrenberg, mit einem in Preisen des Sportelgesetzes zu 665 fl. berechneten Einkommen, dessen Verwandlung eingeleitet ist und nach der von der Oberkirchen-Behörde zu treffenden Bestimmung für den künftigen Geistlichen verbindlich wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Beinstein, Dekanats Waiblingen, welche 1042 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 631 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Leidringen, Forstamts Sulz, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 27. Januar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung eines an die Oberteibunal-Procuratoren ergangenen Bescheids zu Erzielung eines rascheren Prozeßgangs. — Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement das Inneen betreffend. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Beedesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1843. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sitzes der katholischen Pfarrei Mönhof, Dekanats Gmünd, nach Bartholomä, desselben Dekanats. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehefach.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den Kreis-Medicinalrath Bossert in Reutlingen seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Lebensalters, wie auch

den katholischen Pfarr-Caplan Grebert zu Thunau, Dekanats Tettnang, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt, sodann

die erledigte evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrer Wolff zu Wallhausen, Dekanats Blaufelden,

die erledigte evangelische Pfarrei Steinheim an der Murr, Dekanats Marbach, dem Stadtpfarrer Heep in Niedernhall, Dekanats Künzelsau,

die erledigte katholische Garnisons-Pfarrei Hohen-Asberg, Dekanats Stuttgart, dem Caplan Mühlebach in Rottenburg-Ehingen,

die erledigte Caplanei zu St. Johann in Ellwangen dem Pfarrverweſer Nachbaur in Mooshauſen, Dekanats Leutkirch, und

die neu errichtete katholiſche Pfarrei Beffendorf, Dekanats Oberndorf, dem Pfarrverweſer Knöpfler zu Obernheim, Dekanats Spaichingen, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 18. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Biberach dem Referendär erſter Claſſe, Hirſchmüller von Abtsgmünd, Oberamts Aalen, gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung eines an die Obertribunal-Procuratoren ergangenen Beſcheids zu Erzielung eines raſcheren Prozeßgangs.

Um das Verfahren in den bei dem Civil-Senate des Obertribunals anhängigen Prozeßſachen zu beſchleunigen, iſt durch einen am 19. December 1843 erlaſſenen Beſcheid den Obertribunal-Procuratoren zur Nachachtung eröffnet worden:

1) Daß künftig in Fällen, in welchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen verſäumte Nothfriſten gebeten wird, zugleich mit dem Reſtitutions-Geſuche die erforderlichen Nachweiſe, wo nur immer ſolche gegeben werden können, darüber: daß die Jantiſche Partei das Ihrige zu Wahrung der Nothfriſt gethan habe, oder daß ſie hieran durch unverſchuldete, das Wiedereinſetzungs-Geſuch an ſich begründende Umſtände gehindert geweſen, dem Obertribunal vorgelegt werden müſſen.

2) Daß man künftig in allen Prozeßſachen zu Befolgung richterlicher Auflagen eine zweite Friſt nur dann, wenn das dießfällige Geſuch durch eine Beſcheinigung erheblicher Gründe unterſtützt iſt; eine dritte Friſt aber nur in dem Falle, wenn die Unmöglichkeit, der Auflage binnen der verlängerten Friſt Folge zu leiſten, überzeugend nachgewieſen wird, verwilligen, und auf Friſtgeſuche, welche nicht, oder nicht gehörig begründet ſind, keine Rückſicht nehmen werde; wonach die Entſchuldigung eines Procurators, er ſey von dem Schriftverfaſſer der Partei noch nicht in den Stand geſetzt, der Auflage nachzukommen, nicht mehr als ein die Verlängerung der Friſt rechtfertigender Grund werde angenommen werden.

Digitized by Google

3) Daß, statt der häufig vorkommenden unstatthaften Vorbehalte besseren Beweises für die in den früheren Instanzen vorgetragenen Behauptungen, oder der Eides-Delation bezüglich solchen Vorbringens, in jedem einzelnen Falle eine bestimmte, wenigstens eventuelle Erklärung darüber erwartet werde, ob die Partei in Beziehung auf Vorbringen der bezeichneten Art weiteren Beweis führen oder der Eideszuschiebung sich wirklich bedienen wolle, worin die Beweismittel bestehen, oder über welche Thatumstände der Eid dem Gegner zugeschoben werde, widrigenfalls auf jene unbestimmten und allgemeinen Vorbehalte bei der Entscheidung der Sache keine Rücksicht werde genommen werden.

Vorstehende Beschlüsse werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Januar 1844. Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend.

Bei der am 2. und den folgenden Tagen dieses Monats vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der Königl. Verordnung von 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departement für befähigt erklärt worden:

1) Ernst Friedrich Boleg, von Aich, O.A. Nürtingen.
2) Gustav Griesinger, von Gültstein, O.A. Herrenberg.
3) Gottlieb Keller, von Alpirsbach, O.A. Oberndorf.
4) Johannes Rath, von Rottweil.

Reutlingen den 8. Januar 1844. Rummel.

2. Des evangelischen Consistorium.

Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1843.

Nachdem die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungsfonds vom 1. Juli 1842—43 geprüft und justificirt ist, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. November 1842 (Reg.Blatt S. 609 ff.) folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

I. Stand des Fonds auf den 1. Juli 1843.

1) Aktivstand.

A. Von supprimirten Kirchenstellen.

Am 1. Juli 1842 betrug solcher		6173 fl. 46 kr.
Von 1842—43 sind hinzugekommen:		
in Folge der Verwandlung von Naturalien in Geld:		
Beilstein, supprimirte Helfersstelle, Dekanats Marbach .	1 fl. 50 kr.	
—:.		6175 fl. 36 kr.
abgegangen:		
Beilstein, supprimirte Helfersstelle.		
Unter den eingezogenen Einkommenstheilen von dieser Stelle (Reg.Blatt von 1833, S. 22) ist eine ihr früher ausgesetzte Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds selbst (Reg.Blatt von 1822, S. 626) aufgerechnet, welche dagegen bei dem Passivstande unter den bleibenden Zulagen bisher fortgeführt, nun aber als durch Heimfall erloschen beiderseits abgeschrieben worden ist mit	6 fl. 35 kr.	
Rest auf 1. Juli 1843 —:.		6169 fl. 1 kr.

B. Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Diese betrugen am 1. Juli 1842		15,311 fl. 27 kr.
Von 1842—43 sind hinzugekommen:		
in Folge der Verwandlung von Naturalien in Geld:		
bei den Pfarreien		
Großfüßen, Dekanats Geißlingen	1 fl. 58 kr.	
Mössingen, Dekanats Tübingen	4 fl. 23 kr.	
Täferroth, Dekanats Aalen	1 fl. 48 kr.	
Walddorf, Dekanats Tübingen	7 fl. 28 kr.	
durch neue Abzüge:		
Asch, Dekanats Blaubeuren	60 fl. —	
Beuren, Dekanats Nürtingen	40 fl. —	

Digitized by Google

Gerſtetten, Dekanats Heidenheim	100 fl.	—
Goldburghauſen, Dekanats Aalen	80 fl.	—
Hengen, Dekanats Urach	60 fl.	—
Mägerkingen, Dekanats Reutlingen	40 fl.	—
Oberlenningen, Dekanats Kirchheim	60 fl.	—
—:·	15,767 fl.	4 kr.

abgegangen:
durch Aufhebung beſtandener Abzüge:
bei den Pfarreien

Langenbrand, Dekanats Neuenbürg	180 fl.	30 kr.
Möſſingen, Dekanats Tübingen	328 fl.	8 kr.
Waldorf, Dekanats Tübingen	194 fl.	20½ kr.

und
bei der General-Superintendenz (erſten Frühpredigers-ſtelle) in Ulm . . . . . 500 fl. —

—:·	1202 fl.	58½ kr.
Reſt auf 1. Juli 1843 —:·	14,564 fl.	5½ kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbeſoldungen.

Am 1. Juli 1842	390 fl.	—
Von 1842—43 hinzugekommen:		
Knittlingen, Helfersſtelle	36 fl.	—
—:·	426 fl.	—
abgegangen	0	
Betrag auf 1. Juli 1843		426 fl. —
Summe des Aktivſtandes —:·	21,159 fl.	6½ kr.

2) Paſſivſtand.

A. Bleibende Zulagen.

Am 1. Juli 1842	17,108 fl.	2½ kr.
Von 1842—43 hinzugekommen:		
in Folge der Verwandlung von Naturalien in Geld:		
Kleiningersheim, Pfarrei, Dekanats Beſigheim	—	36 kr.

Digitized by Google

neue Zulagen:

Attenweiler, Pfarrverweserei, Dekanats Biberach . . .	150 fl.	—
Winnenden, Stadtpfarrei, Dekanats Waiblingen . . .	100 fl.	—
—:·	17,358 fl.	38½ kr.

abgegangen:

durch Aufhebung bestandener Zulagen:

Beilstein, suppr. Helfersstelle, Dekanats Marbach (vergl. den Aktivstand)	6 fl.	35 kr.
Höpfigheim, Pfarrei, Dekanats Marbach	18 fl.	15 kr.
Lampoldshausen, Pfarrei, Dekanats Neuenstadt . . .	81 fl.	45 kr.
—:·	106 fl.	35 kr.

Rest auf 1. Juli 1843 —:· 17,252 fl. 3½ kr.

B. Temporäre Zulagen.

Am 1. Juli 1842	1,625 fl.	15 kr.

Von 1842—43

hinzugekommen:

Hengen, Pfarrei, auf die Dienstzeit des Pfarrers Geßler daselbst	32 fl.	—
Belsen, neu errichtete Kirchenstelle, Dekanats Tübingen, für den Pfarrhausbaufonds derselben, bis das Bauwesen zu Stande gekommen seyn wird	100 fl.	—
—:·	1,757 fl.	15 kr.

abgegangen:

Geiffertshofen, Dekanats Gaildorf, Pfarrer Cellarius gestorben	155 fl.	—
Gültlingen, Dekanats Nagold, Pfarrer Moser gestorben	100 fl.	—
—:·	255 fl.	—

Rest auf 1. Juli 1843 —:· 1,502 fl. 15 kr.

Summe des Passivstandes —:· 18,754 fl. 18½ kr.

Es ergibt sich somit auf 1. Juli 1843 eine disponible Summe von —:· 2404 fl. 48 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	1561 fl. 41 kr.
— Oberhofkasse	357 fl. 27½ kr.
— Stiftungskassen	485 fl. 39½ kr.
—:·	2,404 fl. 48 kr.

wobei die Naturalien in Preisen der Taxordnung von 1808 berechnet sind.

Die wirkliche Vergütung für die Naturalien aber geschieht nach diesen Preisen nur bei der Staatshauptkasse, wogegen bei der Oberhofkasse und bei Stiftungskassen laufende Preise zu Grunde gelegt werden. Hienach haben sich mit Einschluß der Raten bis zum Tage des Abgangs einzelner Theile und vom Anfange neuer an bis zum Schlusse des Etatsjahrs

II. an Einnahmen und Ausgaben

vom 1. Juli 1842—43 ergeben:

1) Einnahmen.

a) Einkommenstheile von supprimirten Kirchenstellen .	6201 fl. 1 kr.	
b) Besoldungs-Abzüge	15,487 fl. 8 kr.	
		21,688 fl. 9 kr.

2) Ausgaben.

a) auf Verbesserung von Pfarrbesoldungen . . .	17,321 fl. 13 kr.	
b) Temporäre Zulagen	1538 fl. 26 kr.	
		18,859 fl. 39 kr.

3) Ueberschuß,

welcher in die Casse des geistlichen Unterstützungsfonds bezahlt wird

—:· 2828 fl. 30 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	1709 fl. 55 kr.
— Oberhofkasse	380 fl. 36 kr.
bei Stiftungskassen	737 fl. 59 kr.
—:·	2828 fl. 30 kr.

Stuttgart den 18. December 1843. Scheurlen.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sitzes der katholischen Pfarrei Mönhof, Dekanats Gmünd, nach Bartholomä, desselben Dekanats.

Da im Einverständniß des bischöflichen Ordinariats der Sitz der katholischen Pfarrei Mönhof, Oberamts und Dekanats Gmünd, von da nach Bartholomä, desselben Oberamts und Dekanats, verlegt worden ist; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Januar 1844. Linden.

Digitized by Google

4. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache.

In Folge der am 5. December 1843 und den folgenden Tagen vorgenommenen Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfach sind für befähigt erklärt worden:

A. Zu Ober-Reallehrstellen:

Theodor Molt, von Maulbronn, Reallehrer in Crailsheim.
Johann Sailer, von Tübingen.
Johann Georg Wick, von Glems, O.A. Urach, Reallehrer in Aalen.

B. Zu Real-Lehrstellen:

Johann Georg Fischer, von Großsüßen, O.A. Geislingen.
Johann Philipp Glöckler, von Thuningen, O.A. Tuttlingen.
Carl Motz, von Stuttgart.
Xaver Stehle, von Biberach.
Wilhelm Vogel, von Heilbronn.
Johannes Wiest, von Lorch, O.A. Welzheim.

C. Auf Elementar-Lehrstellen:

Georg David Huth, von Reutlingen.
Friedrich Schwarz, von Setzingen, O.A. Ulm.

D. Auf Fach-Lehrstellen:

Dr. Eduard Breitschwerdt im Fache der französischen Sprache, der Geschichte und Geopraphie.
Ludwig Renner, Präzeptor an dem Gymnasium in Ulm, im Fache der französischen Sprache.

Stuttgart den 9. Januar 1844. Knapp.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Stelle eines Kreis-Medicinalraths werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem gedachten Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 2. Februar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation. — Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Beschwerde-Schriften durch die bei den höheren Gerichten angestellten Procuratoren. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn und Majors a. D. v. Hardt-Wöllenstein in den Freiherrnstand. — Verfügung, betreffend die gleichzeitige Versicherung eines Mobiliar-Eigenthums bei verschiedenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. — Bekanntmachung, die Belehnung des Schultheißen Metzler zu Marbach, K. fürstlichen Bezirksamts Buchau, und des israelitischen Kirchenpflegers Mändle zu Buchau, betreffend. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Staffen-Eintheilung der Gemeinde Gültlingen, Oberamts Nagold. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im October 1843 Statt gehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. den aus K. Griechischen Diensten entlassenen Lieutenant, Graf Wilhelm v. Normann-Ehrenfels, als Lieutenant im sechsten Infanterie-Regiment angestellt, und

den Lieutenant Blumhardt im sechsten zu dem vierten Infanterie-Regimente versetzt, wie auch

die Stelle eines Sekretärs und Registrators bei dem Ober-Kriegsgerichte dem Auditor Dr. Kapff der Garnisons-Compagnien, unter Belassung seines bisherigen Dienstcharakters als Auditor, übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 24. v. M. den Freiherrn Hermann vom Holtz in Nippenburg zu Höchst-Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt,

den Oberamtmann Krauß in Leonberg seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen, wie auch

die erledigte evangelische Pfarrei Dobel, Dekanats Neuenbürg, dem Pfarrer Käferle zu Perouse, Dekanats Leonberg, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den Referendär erster Classe, Vogel von Brackenheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Ellwangen genommen.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem auf sein Ansuchen aus K. Militärdiensten beabschiedeten Wachtmeister im dritten Reiter-Regiment, Rilliet de Constant, den Charakter eines Lieutenants verliehen, ferner

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf die Revierförstersstelle zu Dankolzweiler, Forstamts Ellwangen, den Revierförster Junginger zu Irrmannsweiler, Forstamts Heidenheim, gnädigst befördert, und

auf die Revierförstersstelle in Adelberg, Forstamts Schorndorf, den Revierförster Stierlin in Welzheim, seinem Ansuchen gemäß, versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation.

Nachdem der hienach folgenden Bekanntmachung des Civil-Senates des K. Ober-Tribunals vom 12. d. M. zu Folge von den höheren Gerichten künftig durchgängig der Grundsatz in Anwendung gebracht werden wird, daß die neunzigtägige Nothfrist in den bei den höheren Gerichten anhängigen Ations-Prozessen ferner nicht als gewahrt werde betrachtet werden, wenn die Beschwerde-Schrift binnen derselben nicht durch einen Procurator des betreffenden Gerichtes unterzeichnet und eingereicht worden ist; so will man unter Beziehung auf die dießfällige Verfügung des Ober-Tribunals vom 13. October 1820 (Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatte S. 39 ff.) sämtliche Bezirks-Gerichte angewiesen haben, in das den Parteien bei deren Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation einzuhändigende Formular den Punkt II. von nun an in folgender Fassung aufzunehmen:

Digitized by Google

„Wenn die eine oder die andere dieser beiden Nothfristen versäumt oder die Beschwerde-Schrift nicht durch einen Procurator des Gerichtshofs eingereicht wird; so wird die Appellation von dem Gerichtshofe gar nicht angenommen."

Stuttgart den 30. Januar 1844. Prieser.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Beschwerde-Schriften durch die bei den höheren Gerichten angestellten Procuratoren.

Da in den bei den höheren Gerichten anhängigen Appellations-Prozessen die Beschwerde-Schriften, der längst bestehenden Vorschrift zuwider, häufig, mit Umgehung der Procuratoren, von den Parteien unmittelbar eingereicht werden; so hat der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, zu Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf solche Schriftsätze, im Einverständnisse mit den Civil-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe, beschlossen:

1) Appellations-Beschwerdeschriften, mögen sie von der Partei selbst, oder von einem bei dem betreffenden Obergerichte nicht als Procurator angestellten Advokaten verfaßt seyn, werden künftig nur dann angenommen, wenn sie von einem Procurator dieses Gerichtes unterzeichnet und eingereicht sind.
2) Ist diese Vorschrift nicht beobachtet; so wird die Beschwerde-Schrift dem Appellanten zurückgegeben, und wenn sie vor dem Ablaufe der zweiten Appellations-Nothfrist nicht in der vorschriftmäßigen Form wieder eingereicht wird, die Appellation für verlassen erklärt.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Januar 1844. Harpprecht.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn und Majors a. D. v. Hardt-Wöllenstein in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. November v. J. allergnädigst geruht, den Kammerherrn und Major a. D. Victor Remuald Heinrich v. Hardt-Wöllenstein zu Ulm in den Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Stuttgart den 22. Januar 1844. Berolbingen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die gleichzeitige Versicherung eines Mobiliar-Eigenthums bei verschiedenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Da manche Staatsangehörige Theile ihres beweglichen Eigenthums gleichzeitig bei mehreren Gesellschaften gegen Feuersgefahr in Versicherung geben; so wird, unter Hinweisung auf das Verbot der mehrmaligen Versicherung derselben Vermögenstheile, verfügt, wie folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, welcher sein bewegliches Eigenthum, sey es nun nach ideellen Theilen, oder nach einzelnen Rubriken gleichzeitig bei verschiedenen Gesellschaften gegen Feuersgefahr versichern, oder, nachdem er bereits einen Theil seiner Mobilien bei einer Gesellschaft versichert hat, einen andern Theil bei einer andern Gesellschaft in Versicherung geben will, hat in den von ihm bei der Gemeindebehörde einzureichenden Versicherungs-Anträgen (Vollziehungs-Instruktion vom 26. Mai 1830, §. 11, Reg.Blatt S. 219) genau anzugeben: welche Theile seines beweglichen Vermögens, und in welchem Anschlag er bei jeder der betreffenden Gesellschaften entweder bereits versichert habe oder versichern wolle.

§. 2.

Die Gemeinderäthe und die statt derselben zur Beurtheilung von Mobiliar-Versicherungs-Anträgen berufenen Schätzungs-Commissionen (Gesetz vom 25. Mai 1830, Art. 2 und Vollziehungs-Instruktion §§. 1 und 7, Reg.Blatt S. 208 und 216) haben vor Beglaubigung von Versicherungs-Anträgen der im §. 1 benannten Art die sämmtlichen theilweisen Versicherungen eines Eigenthümers auf jeder Antrags-Urkunde unter Benennung aller dabei betheiligten Versicherungs-Gesellschaften, so wie unter Angabe der bei jeder derselben versicherten Vermögenstheile und ihres Anschlags zusammenzustellen und sorgfältig zu prüfen: ob der bei verschiedenen Gesellschaften gleichzeitig in Versicherung zu gebende Gesammtwerth eines ganzen Mobiliars oder einzelner Rubriken desselben wirklich vorhanden sey? und ob dem gesetzlichen Verbote der mehrfachen Versicherung eines und desselben Gegenstandes nicht zuwider gehandelt werde?

§. 3.

Diejenigen Gesellschaften, bei welchen bereits Theile eines Mobiliar-Eigenthums in Ver-

ſicherung ſtehen, ſind, wenn der Eigenthümer die Verſicherung weiterer Theile bei einer anderen Geſellſchaft bewerkſtelligt, hievon durch die Gemeindebehörde in Kenntniß zu ſetzen. Wie dieſes geſchehen, iſt in dem Regiſter der Gemeindebehörde (Vollziehungs-Inſtruktion §. 23, Reg. Blatt von 1830, S. 221) zu bemerken.

Stuttgart den 18. Januar 1844. Schlayer.

b) Bekantmachung, die Belobung des Schultheißen Mezler zu Marbach, K. fürſtlichen Bezirksamts Buchau, und des israelitiſchen Kirchenpflegers Mändle zu Buchau, betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. aus Anlaß der Viſitation des K. fürſtlichen Bezirksamts Buchau gnädigſt verfügt, daß dem Schultheißen Mezler von Marbach, wegen ſeiner Verdienſte um das Wohl dieſer Gemeinde, und dem israelitiſchen Kirchenpfleger Mändle zu Buchau, wegen ſeiner uneigennützigen und ſehr erſprießlichen Amtsführung Höchſtdero Wohlgefallen öffentlich ausgedrückt werde; was hiemit in Vollzug geſetzt wird.

Stuttgart den 19. Januar 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung einer Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Gültlingen, Oberamts Nagold.

Nachdem die Gemeinde Gültlingen, Oberamts Nagold, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden iſt; wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Januar 1844. Schlayer.

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Oktober v. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 10. October v. J. und an den folgenden Tagen mit ſiebenzehn Candidaten in Gemäßheit der K. Verordnung vom 19. April 1807 vorgenommenen Dienſt- und Anſtellungsprüfung ſind nachſtehende vierzehn Prieſter zu Pfarrſtellen fähig erkannt worden:

1) Adis, Leo, von Weilderſtadt.
2) Betz, Joſeph, von Gmünd.
3) Bletzger, Fidel, von Ellwangen.

4) Bomas, Johann, von Gmünd.
5) Braun, Joseph, von Ehingen.
6) Dannecker, Anton, von Rathshausen.
7) Geyer, Johann, von Ehingen.
8) Gnödler, Joseph, von Holzleute.
9) Köhler, Bernhard, von Bargau.
10) Molitor, Carl, von Weilderstadt.
11) Piskalar, Alois, von Stimpfach.
12) Rummel, Johann, von Wiesensteig.
13) Schwithelm, Franz Joseph, von Ulm.
14) Wirth, Anton, von Mühlheim.

Stuttgart den 16. Januar 1844. Linden.

3. Des K. Studienraths.

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird am 21. und 22. März (Donnerstag und Freitag), wozu nach Beschaffenheit der Umstände noch der 23. (Samstag) hinzukommt, vorgenommen werden. Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, welche genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt S. 19), und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sitten-Zeugnissen zu begleiten sind, müssen unfehlbar am 1. März eingelaufen seyn.

Stuttgart den 27. Januar 1844. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Leonberg werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

2) Bei den K. Garniſons-Compagnien iſt die Auditorsſtelle mit dem Gehalte zweiter Claſſe von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber, welche ihre Befähigung zum Richteramte nachzuweiſen haben, werden aufgefordert, ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem K. Ober-Kriegsgerichte einzureichen.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Oberwälden, Dekanats Göppingen, welche, nachdem das Filial Börtlingen vom Mutterorte getrennt iſt, 317 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Verwandlung des zu 731 fl. berechneten Einkommens iſt eingeleitet und wird für den künftigen Geiſtlichen auch ohne ſeine Zuſtimmung verbindlich.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Wallhauſen, Dekanats Blaufelden, welche 550 Kirchengenoſſen zählt und deren verwandeltes Einkommen auf 710 fl. berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

Es werden wieder beſetzt werden:

5) die katholiſche Stadt- und Garniſons-Pfarrei Ludwigsburg. Der Stadtpfarrer hat einen ſtändigen Vikar zu halten, und mit demſelben ſowohl in der Stadtpfarrkirche als in dem Arbeitshauſe zu Ludwigsburg den vollſtändigen pfarrlichen Gottesdienſt zu verſehen. Den Strafgefangenen daſelbſt iſt jeden Sonntag Nachmittags und einigemal in der Woche katechetiſcher Unterricht zu ertheilen, auch hat der Stadtpfarrer die Privatſeelſorge im Arbeitshaus zu übernehmen. Das beſtändige Einkommen beträgt neben freier Wohnung, über Abzug von 150 fl. für den ſtändigen Vikar, zum größten Theil in baar Geld beſtehend, 1100 fl. Für den Fall, daß eine Aenderung in Betreff der Paſtoration des Arbeitshauſes ſollte getroffen werden, hat ſich der Stadtpfarrer anderweitige Verfügung über den Vikariatsgehalt gefallen zu laſſen;

6) die katholiſche Pfarrſtelle in Sontheim, Oberamts Heilbronn und Dekanats Neckarſulm, welche in dem Mutterorte 901 und in 5 Filialien 9 Kirchengenoſſen zählt, und deren reines Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten, Beſoldungen und Gebühren 894 fl. beträgt; wobei bemerkt wird, daß man beabſichtigt, mit dieſer Pfarrſtelle das Nebenamt eines Landkapitels-Kämmerers zeitlich zu verbinden;

7) die katholiſche Pfarrei Zepfenhan, Oberamts und Dekanats Rottweil, welche im Pfarrdorf und einem Hof 716 Pfarrgenoſſen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten; Grundgefällen, Kapitalzinſen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 908 fl. ge-

Digitized by Google

währt, worauf jedoch ein noch bis zum Jahr 1849 andauerndes Provisorium mit jährlich 50 fl. nebst abnehmenden Zinsen haftet;

8) die katholische Pfarrei Huldstetten, Oberamts Münsingen, Dekanats Zwiefalten, mit einem beständigen Einkommen von 622 fl. von eigenen Gütern, Grundgefällen, Kapitalzinsen und Besoldungen, sodann einer Seelenzahl von 287 im Pfarrdorf und einem nahe gelegenen Pfarrweiler;

9) die Georgs-Kaplanei in der Oberamtsstadt Gmünd, verbunden mit einem beständigen Einkommen aus eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren im Betrage von 654 fl.

Die Bewerber um diese fünf Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Revierförsters-Stelle erster Classe zu Welzheim, Forstamts Lorch, so wie

11) um die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Revierförsters-Stelle in Irrmannsweiler, Forstamts Heidenheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer für den Jaxtkreis vorschriftsmäßig zu melden.

12) Die Bewerber um das durch das Ableben des Amts-Notars Rueff in Erledigung gekommene, in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notariat Teinach, O.A. Calw, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

13) Nach höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät soll den Cameralämtern Großbottwar und Neuenstadt je ein zweiter Buchhalter mit dem normalmäßigen Gehalte von 500 fl. nebst Wohnung beigegeben werden. Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, sich unter Anschluß ihres Nationals je bei dem betreffenden Cameral-Verwalter binnen drei Wochen zu melden.

Berichtigungen.

In der Nummer 3 des Reg.Blatts vom 18. Januar 1844, S. 55, Linie 7 von oben (§. 80. Abs. 2) ist anstatt: „bis zu dem im §. 79 angegebenen Zeitpunkte," zu lesen: „bis zu dem im §. 97 angegebenen Zeitpunkte;" sodann ist S. 53, Linie 3 von unten, statt: „Versen" zu lesen: „Fersen."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 13. Februar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz. — Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot einiger Druckschriften. — Vertheilung der akademischen Preise. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. — Bekanntmachung, Veränderungen bei den Vereinszollstellen betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 11. d. M. an den Ordenskanzler, Höchst-Ihren Adjutanten, Obersten v. Rüpplin und Oberst-Lieutenant v. Ellrichshausen, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Lehrstelle an der ersten Realklasse zu Ludwigsburg dem bisherigen Verweser derselben, Reallehramts-Candidaten Glöckler,

Digitized by Google

die Stelle eines Reallehrers zu Freudenstadt dem seitherigen provisorischen Lehrer Decker definitiv, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Spaichingen dem Gerichts-Aktuar Hartmann in Ulm zu übertragen, und

auf die hierdurch in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgericht Ulm den Gerichts-Aktuar Kehrer, von Heilbronn, zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. haben Höchstdieselben den Auditor Butsch der dritten Infanterie-Brigade wegen leidender Gesundheit, auf sein Ansuchen, in den Pensionsstand versetzt, und

die dadurch erledigte Auditorsstelle bei der dritten Infanterie-Brigade dem bisherigen Verweser derselben, Oberamts-Gerichtsaktuar v. Kellenbach von Welzheim, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Sülzbach, Dekanats Weinsberg, dem Helfer und Präzeptor Schultes zu Leutkirch gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Stälin zu Calw auf die fernere Ausübung der Rechts-Praxis verzichtet hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Februar 1844.

Prieser.

2. Des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz.

Bei der den 8., 9., 10., 12. und 13. Januar d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung in dem

Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

Maximilian Elwert, von Waldorf, O.A. Tübingen,
Carl Gabriel Hosch, von Heidenheim,
Wilhelm Friedrich Majer, von Stuttgart, und
Johann Adam Weinheimer, von Ebingen, O.A. Balingen.

Tübingen den 13. Januar 1844.

Hufnagel.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Da durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 31. v. M. genehmigt worden ist, daß, nachdem

1) der K. Kammerherr August Freiherr v. Hornstein-Bußmannshausen, als Besitzer der Rittergüter Orsenhausen und Bußmannshausen, Oberamts Wiblingen,

2) der K. Baiern'sche Major à la Suite Wilhelm Erhard Freiherr v. Gumppenberg-Pöttmös zu Schloß Wallerburg im Königreiche Baiern, als Besitzer des Rittergutes Hohen-Gundelfingen, Oberamts Münsingen,

den Verzicht auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit erklärt haben, die Bestimmungen der K. Deklaration vom 8. December 1821, in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, unter Einräumung der in den §§. 30 und 41 für den Fall jenes Verzichtes zugesicherten Surrogate der beiden zuerst genannten Rechte, auf sie und ihre gedachten Besitzungen angewendet werden;

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Februar 1844.

Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot einiger Druckschriften.

Durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 22. December v. J. wurden die polizeilich mit Beschlag belegten Druckschriften:

1) Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas in allen verschiedenen Ausgaben in französischer Sprache,
2) les liaisons dangereuses. Paris, chez les marchands des nouveautés 1833. 4. tomes, und
3) Grecourts auserlesene Werke in deutscher und französischer Sprache,

wegen ihres dem §. 5 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts für verboten erklärt.

Diese Verfügung wird hiemit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1840 (Reg.Blatt von 1840 S. 79), wornach die deutsche Uebersetzung der unter Ziff. 1 erwähnten Schrift „das Leben des Chevalier Faublas" bereits verboten ist, mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr nach §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes der Verkauf eines jeden Exemplars der vorgedachten drei Schriften in das In- und Ausland zum erstenmale mit 75 fl. und im Wiederholungs-Falle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 1. Februar 1844.

Für den Vorstand:
Klett.

3. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Die öffentliche Austheilung der akademischen Preise für das Jahr $18\frac{43}{44}$ fand heute auf die gewöhnliche feierliche Weise Statt.

Bei der evangelisch-theologischen Fakultät blieb dießmal der wissenschaftliche Preis unvergeben; jedoch erhielten öffentliche Belobung:

Emil Andler, von Calw, Zögling des evangelischen Seminars, und
Joseph Florian Rieß, von Tiefenbach, O.A. Neckarsulm, Zögling des Wilhelmsstifts.

Digitized by Google

Der zweite homiletiſche Preis wurde dem

Ernſt Carl v. Jan aus Ohrenberg, O.A. Oehringen, Zögling des evangeliſchen Seminars, zuerkannt; wogegen der erſte Prediger-Preis unvertheilt blieb.

Den erſten katechetiſchen Preis erhielt:

Carl Eberhard Fuchs, von Neuenbürg,

und den zweiten Preis durch das Loos mit dem oben genannten Studirenden v. Jan:

Friedrich Bärlin, von Tübingen, beide Zöglinge des evangeliſchen Seminars.

Bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät wurde der wiſſenſchaftliche Preis dem

Franz Schwarz, von Donzdorf,

zuerkannt; eine öffentliche Belobung aber dem

Joſeph Kolb, von Rhein bei Tettnang, beide Zöglinge des Wilhelmsſtifts.

Den erſten Prediger-Preis erhielt:

Wilhelm Birkler aus Buchau, Alumnus des Prieſter-Seminars in Rottenburg, während dem

Anſelm Eiſenbarth, von Neresheim, und

Anton Pfizer, von Schrezheim bei Ellwangen, beide Zöglinge des Wilhelmsſtifts, je ein zweiter homiletiſcher Preis ertheilt wurde.

Den erſten katechetiſchen Preis erhielt:

Nikolaus Sorg, von Dewangen, Alumnus im Prieſter-Seminar.

Bei der juridiſchen Fakultät wurde der Preis dem

Franz David Bucheler, von Geislingen, Studirenden der Rechtswiſſenſchaft, verliehen.

Die mediciniſche Fakultät erhielt in dieſem Jahre keine Arbeit über die wiſſenſchaftliche Aufgabe.

Des chirurgiſchen Preiſes wurden drei Candidaten, nämlich:

Johann Carl Krak, von Nürtingen, Studirender der Medicin,

Chriſtian Friedrich Wall, von Owen, Aſſiſtent am geburtshülflichen Clinikum, und

Johann Munk, von Dürnau, Studirender der Chirurgie,

für gleich würdig erachtet. Das Loos unter denſelben entſchied für

Chriſtian Friedrich Wall.

Digitized by Google

Bei der philosophischen Fakultät blieb der Preis unvergeben.

Den Preis der staatswirthschaftlichen Fakultät erhielt:

Johann August Jakob Maier, aus Kohlstetten, O.A. Münsingen, Studirender der Regiminal-Wissenschaft.

Der Freiherrlich v. Palm'sche Stiftungs-Preis wurde dem

Gustav Friedrich Christoph Schmoller aus Pflummern, Studirenden der Philosophie, ertheilt; und den von der Verwaltung der Fürst Bischof v. Speier'schen Stiftung ausgesetzten Preis erhielt:

Joseph Schätzle, von Delthofen, Zögling des Wilhelmsstifts.

Tübingen den 6. November 1843.

Dr. Schmid.

4. Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd betreffend (Reg.Blatt S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 18$\frac{4}{4}$ wieder auf 100 fl. festgesetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Cassier-Amt des Instituts zu entrichten ist. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wasche, sowie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigenen Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder, im Falle dieß von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung ꝛc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Digitized by Google

Die Bittschriften um die Aufnahme für den im Mai d. J. beginnenden Lehr-Cursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis 30. März d. J. bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.

Stuttgart den 24. Januar 1844.

Schedler.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, Veränderungen bei den Vereinszollstellen betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekannntmachung vom 18. October 1838 (Reg.Blatt S. 560) werden dem §. 108 der Zollordnung gemäß folgende Veränderungen veröffentlicht, welche bei K. Preußischen Zollstellen eingetreten sind:

1) In Neuß am Rhein ist ein Hauptzollamt mit Packhofs-Niederlage errichtet, und dieser Ort zugleich zum Freihafen im Sinne der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 über die Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen bestimmt, desgleichen
2) auch die Stadt Wesel zum Freihafen mit den demselben nach der ebengedachten Vereinbarung zustehenden Rechten erklärt worden.

Stuttgart den 31. Januar 1844.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Da um die erledigte und mit einem jährlichen Einkommen von 1247 fl. verbundene Pfarrei Weil im Schönbuch, Dekanats Böblingen, deren Verhältnisse in Nr. 58 des Regierungsblatts vom 20. December 1843 angegeben sind, sich keine genügende Anzahl befähigter Bewerber eingefunden hat; so wird der Aufruf zur Bewerbung um dieselbe von Seite des evangelischen Consistorium andurch für die Dauer von vier Wochen erneuert.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die 1159 Einwohner zählende Pfarrei Thalheim, Dekanats Tübingen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen ist zu 1111 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, wobei der anzustellende Geistliche sich die Verwandlung einzelner Theile, wie solche von der Ober-Kirchenbehörde bestimmt werden wird, gefallen zu lassen hat.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Steinenkirch, Dekanats Geislingen, welche mit Einschluß von 48 Filialisten 344 Kirchengenossen zählt und mit einem, vorbehältlich der Verwandlung, welche der künftige Geistliche sich nach den Bestimmungen der Ober-Kirchenbehörde gefallen zu lassen hat, auf 943 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Heilbronn haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Welzheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

6) Die befähigten Bewerber um eine bei dem Ministerium des Innern zu besetzende Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jener Behörde zu melden.

Am 3. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 20. Februar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses im Jahr 1843 und die Aussetzung neuer Preise für das Jahr 1844. — Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung von Preisen für die Anlegung zweckmäßiger Flachsröste-Gruben. — Bekantmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. an den Ordenskanzler, dem Kapellmeister Lindpaintner das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Unter dem 10. d. M. ist der Forstwart Schweinle im Revier Enzklösterle, Forstamts Altensteig, auf die erledigte Forstwartsstelle im Revier Dankolzweiler, Forstamts Ellwangen, versetzt worden.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Gestütsverwalter, Kammerherrn v. Mylius zu Güterstein, seinem Ansuchen gemäß, we-

Digitized by Google

gen geschwächter Gesundheit, unter dem Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle der Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen,

die erledigte evangelische Helfersstelle zu Nürtingen dem Helfer Brakenhammer in Sulz,

die erledigte Lehrstelle für Philosophie an der Landes-Universität dem Privatdocenten Reiff in der Eigenschaft eines außerordentlichen Professors zu übertragen,

dem Präzeptor Köstlin zu Beilstein den Titel eines Helfers zu verleihen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. das erledigte Amtsnotariat Schrotzberg, Oberamts Gerabronn, dem Amtsnotar Klumpp, von Abtsgmünd, Oberamts Aalen, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amtsnotariat Abtsgmünd dem Gerichts-Notariats-Assistenten Reuß in Oehringen zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses im Jahr 1843 und die Aussetzung neuer Preise für das Jahr 1844.

Von den vermöge der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. December 1842 (Reg.Blatt S. 631) ausgesetzten Preisen für vorzüglichen, im Lande erzeugten Flachs sind durch Urtheil des Preisgerichts zuerkannt worden:

1) Preise von 60 fl.:
   a) dem Gottfried Heimsch, und
   b) dem Schultheißen Heimsch, beide von Kemnath, Oberamts Stuttgart;
2) Preise von 50 fl.:
   a) dem Johannes Aldinger, von Endersbach, Oberamts Waiblingen, und
   b) dem Philipp Adam Bauer in Nellingen, Oberamts Eßlingen;

und zwar diese vier Preise für im Wasser gerösteten Flachs;

3) von den zwei Preisen von 40 fl. einer:
   dem Jakob Braun in Altburg, Oberamts Calw;
4) Preise von 30 fl.:

Digitized by Google

a) dem Wilhelm Notter in Magſtadt, Oberamts Böblingen,

b) dem Jakob Schwämmle in Röthenbach, Oberamts Calw;

die drei letzten Preiſe für im Thau geröſteten Flachs.

Zu weiterer Aufmunterung einer veredelten Flachscultur haben Seine Königliche Majeſtät auch für das Jahr 1844 die Ausſetzung von acht Preiſen für vorzüglichen, im Lande gebauten und zubereiteten Flachs, und zwar:

zwei je zu . . . . 60 fl.
zwei je zu . . . . 50 fl.
zwei je zu . . . . 40 fl.
zwei je zu . . . . 30 fl.

gnädigſt zu genehmigen geruht.

Die Bedingungen der Preiſebewerbung ſind folgende:

1) Ausgeſchloſſen von der Bewerbung ſind diejenigen, welche im Jahr 1843 einen Preis erlangt haben.

2) Jeder Bewerber muß eine Probe des von ihm bereiteten Flachſes in einer Quantität von wenigſtens vierzig Pfunden an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Stuttgart noch vor dem 15. November 1844 portofrei einſenden.

3) Der Flachs muß im Lande gepflanzt und bereitet und bis zum Verſpinnen zugerichtet ſeyn. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachſes durch eine und dieſelbe Perſon geſchehen ſey, vielmehr können diejenigen, welche den von Anderen im Lande gepflanzten Flachs erworben und ſich nur mit deſſen Zubereitung befaßt haben, ebenſowohl um einen Preis ſich bewerben, als diejenigen, welche Pflanzer und Bereiter zugleich ſind. Ob der Flachs im Waſſer oder im Thau geröſtet wurde, macht keinen Unterſchied. Hingegen muß er wenigſtens den zum Ausſpinnen von zehn Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen und weder eine dunkelgraue, noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachſichtlich erwartet, daß das ganze zur Preisbewerbung vorgelegte Flachs-Quantum durchaus rein gehechelt und von gleicher Beſchaffenheit, namentlich alſo die Docken nicht eingelegt ſeyen.

4) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingeſendet wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorſtehers oder Bezirksbeamten geſchloſſen und auf derſelben der Name des Preisbewerbers beigeſetzt ſeyn.

5) Außerdem iſt durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachſes eingeſchloſſen ſeyn darf,

Digitized by Google

a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande,

b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Röste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächen-Inhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röste zu beurkunden.

Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b) erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung der eingesendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

6) Ueber die Preisvertheilung erkennt, unter der Leitung der genannten Centralstelle, eine von dem Ministerium des Innnern bestellte Commission von fünf unbetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens acht Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen.

7) Die Flachsproben werden sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgesendet, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

Die Bezirks-Polizeiämter und Ortsvorsteher der Gemeinden, in welchen der Flachsbau einheimisch ist, werden hiedurch angewiesen, die sichere Vorkehr zu treffen, daß die vorstehende Preisaussetzung und insbesondere auch die Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften des preiswürdigen Flachses und des Schlusses der Bewerbungsfrist denjenigen Amtsuntergebenen, welche sich mit dem Anbau und der Bereitung des Flachses befassen, gehörig bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 11. Februar 1844. Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Ausſetzung von Preiſen für die Anlegung zweckmäßiger Flachsröſte-Gruben.

Seine Königliche Majeſtät haben in Erwägung, daß der im Waſſer geröſtete Flachs für die Maſchinen-Spinnerei vorzugsweiſe tauglich iſt, daß aber die Anwendung der Waſſerröſte die verdiente weitere Verbreitung bis jetzt nicht erlangt hat, durch höchſte Entſchließung vom 10. v. M. gnädigſt angeordnet, daß auf das Jahr 1844 für die Anlegung kunſtmäßiger Röſte-Gruben

zwei Preiſe je zu . . . . 50 fl.
zwei Preiſe je zu . . . . 40 fl.
zwei Preiſe je zu . . . . 30 fl.

aus der Staatskaſſe ausgeſetzt werden ſollen.

Die Bedingungen der Preiſebewerbung ſind folgende:

1) Die Grube, für welche ein Preis nachgeſucht werden will, muß in einer regelmäßigen Form und vollkommen waſſerhaltend angelegt ſeyn; die Wände ſind mit gutem Gemäuer oder mit einer Vertäfelung aus Dielen oder Balken zu verſehen, die Sohle aber iſt entweder mit Steinen zu pflaſtern oder mit Dielen oder Balken zu belegen.

   Gruben mit einer Sohle von Kies werden zwar, wenn die Kiesbedeckung wenigſtens eine Dicke von einem halben Fuß hat, von der Preiſebewerbung nicht unbedingt ausgeſchloſſen, jedoch den vorhinbezeichneten nachgeſtellt.

2) Die Tiefe muß 5½ bis 6 Schuhe und der Flächengehalt der Sohle mindeſtens 144 Quadrat-Schuhe betragen, ſo daß ungefähr 14 Zentner Flachsſtengel, aufrecht geſtellt, Raum in der Grube finden können.

3) Die Grube muß mit reinem, weichem, namentlich von Eiſentheilen freiem Waſſer nach Belieben gefüllt und von demſelben wieder entleert werden können, zu welch letzterem Zweck ein Grundablaß anzubringen iſt. Der Zufluß des Waſſers in die Grube darf nur langſam vor ſich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das friſche Waſſer auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwaſſer aber von der Oberfläche des Waſſerſpiegels abfließt.

4) Die Lage der Grube muß ſonnig ſeyn, und es darf daher die letztere nicht durch Gebüſch in Schatten gebracht werden.

5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Geſtellen von Rahmſchenkeln und

Digitized by Google

Latten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisevertheilung vor derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat.

Ebenso wird

6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifnuthen Stangen eingeschoben werden können, um die Röstekästen ohne Beschwerung durch Steine unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben werden, bei welchen diese Einrichtung fehlt.

7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahres 1844 auf eigene Kosten solche Einrichtungen gemacht, sondern auch Ortsvorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten.

8) Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. November dieses Jahrs

a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung,

b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund- und Aufriß und einer Meßurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle,

c) mit einem von dem Ortsvorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurer- oder Zimmer-Meisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, so wie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs

dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. December d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat.

Wenn ein Ortsvorsteher als Bewerber auftritt, ist das zu c vorgeschriebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das in §. 40 der Fischerordnung vom 6. Juli 1719 (Reyscher, Regierungsgesetze, Bd. 2, S. 1165) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde.

Die Bezirks-Polizeiämter und die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau getrieben wird, haben die vorstehende Preisaussetzung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart den 11. Februar 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Zu Belebung der vaterländischen Industrie sind von Seiner Majestät dem Könige nachstehende Jahres-Preise gnädigst ausgesetzt, deren wirkliche Ertheilung am 27. September 1844 erfolgen soll, und sofort öffentlich bekannt gemacht werden wird:

1) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die beste, von einem Württemberger erfundene und zur Ausführung gekommene Maschine oder Vorrichtung zu einem gemeinnützigen, besonders landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche;
2) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die nützlichste, von einem Württemberger gemachte chemische Entdeckung oder neue Anwendung bekannter chemischer Mittel und Grundsätze zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen oder technischen Gewerbe;
3) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer nützlicher Culturen oder für wesentliche Verbesserungen in dem Betriebe der Landwirthschaft überhaupt oder ihrer einzelnen Zweige; namentlich des Ackerbaues, des Futterbaues, des Weinbaues, des Obstbaues, des Waldbaues, der Torfgewinnung und der Viehzucht.

Die Bewerbungen um vorstehende Preise sind bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines, welcher die Prüfung und Begutachtung der betreffenden Gegenstände aufgetragen ist, spätestens bis zum 15. August 1844, und zwar mit oberamtlichen Berichten begleitet, einzureichen. Eingaben ohne oberamtliche Berichte werden nicht berücksichtiget.

Bei mechanischen Erfindungen müssen entweder die Maschinen selbst oder genaue Modelle miteingesendet; bei chemischen Gegenständen deutliche Beschreibungen nebst den Präparaten mitvorgelegt werden.

Sind zu Darstellung der chemischen Gegenstände neue oder verbesserte Apparate nöthig, so sind dieselben genau anzugeben oder durch Zeichnungen deutlich zu machen.

Die Bewerber um den landwirthschaftlichen Preis haben ihre Angaben, geeigneten Falls, mit glaubwürdigen Zeugnissen zu belegen. Sollen Pflüge und andere Ackerwerkzeuge zur Bewerbung kommen; so müssen, während die Bewerbungs-Eingabe selbst längstens in der

Digitized by Google

obigen Frist an die Centralstelle einzureichen ist, die Werkzeuge, mit den nöthigen Zeugnissen des Gemeinde-Rathes und Oberamtes, spätestens bis zum 1. August an die Direktion des landwirthschaftlichen Institutes zu Hohenheim eingeliefert werden, um mit denselben die geeigneten Versuche anzustellen.

Stuttgart den 9. Februar 1844. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen, welche mit Einschluß von 28 Einwohnern von Rechentshofen, 1394 Kirchengenossen zählt und mit einem in Preisen des Sportelgesetzes auf 834 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die neu errichtete Reallehrstelle in Neuenbürg, welche mit einem Einkommen von 600 fl. neben freier Wohnung und mit der Verpflichtung zu wöchentlich 28—30 Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) An der Realschule zu Kirchheim ist eine zweite Lehrstelle für die Knaben von 10—12 Jahren errichtet worden, womit die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und ein Einkommen von 540 fl. (darunter 40 fl. vorerst widerruflich), ohne Anspruch auf freie Wohnung, verbunden ist; daneben ist der Lehrer zu wöchentlich 2—3 Stunden Unterricht in einer Töchterschule gegen besondere angemessene Belohnung verpflichtet. Die befähigten Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Reallehrers in Wildbad, O.A. Neuenbürg, womit die Verpflichtung zu wöchentlich 30 Unterrichtsstunden und neben freier Wohnung ein Einkommen von 600 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Forstwartsstelle im Revier Enzklösterle, Forstamts Altensteig, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 27. Februar 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Buchhändler-Verein zu Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei für die Orte Wuchzenhofen und Lutolsberg. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Extrapost-Taxe. — Bekanntmachung, das Resultat der im Monate Februar d. J. vorgenommenen Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. — Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1844.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 17. d. M. an den Ordenskanzler, dem Geheimen Legationsrathe, Kammerherrn v. Neurath, die nachgesuchte Erlaubniß, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 19. d. M. dem bei der Hofbank angestellten Rudolph Kaulla zu Stuttgart den Titel und Rang eines K. Hofraths zu ertheilen,

Digitized by Google

den Gewehrfabrik-Verwalter, Hauptmann v. Alberti zu Oberndorf, seinem Ansuchen gemäß wegen Krankheit, vorbehältlich seiner Wiederanstellung im Falle der Genesung, in den Pensionsstand zu versetzen,

zum Revisor bei dem K. Steuer-Collegium den Umgelds-Commissär Schmidt in Stuttgart zu ernennen,

die erledigte Revisorsstelle bei der Finanzkammer in Reutlingen dem Kanzlei-Assistenten Keller daselbst zu übertragen, auch

als Buchhalter bei dem Cameralamte Tübingen den Finanz-Referendär Erpf zu bestellen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließungen vom 21. d. M. wurde das Oberamt Münsingen dem bisherigen Oberamts-Verweser Scholl definitiv gnädigst übertragen,

der evangelische Pfarrer Gollmar zu Aichelberg, Dekanats Schorndorf, seiner Bitte gemäß wegen hohen Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt, wie auch

die erledigte evangelische Pfarrei Botenheim, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrgehülfen Elsässer zu Weilheim, Dekanats Kirchheim, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 22. d. M. den Oberamtsrichter Hartmann in Wiblingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Urach, und

den Amtsnotar Wunderlich in Waldenbuch, Oberamts Stuttgart, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand gnädigst versetzt, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte zweite Cabinets-Kanzlistenstelle dem seitherigen Geheimen Kanzlisten Runzler bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gnädigst übertragen.

Der patronatischen Nomination des Lehramts-Candidaten Haaga, aus Marbach, auf das Präzeptorat in Leonberg wurde unter dem 17. d. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. d. M. die dem Postverwalter Klaiber zu Isny seinem Ansuchen gemäß ertheilte Dienst-Enthebung genehmigt, und sofort

dem von dem Fürsten Erbland-Postmeister für den vereinigten Post-Expeditions- und Posthaltereidienst vorgeschlagenen Johann Jakob Riby, von Isny, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Buchhändler-Verein zu Stuttgart.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 7. December 1843 den vorgelegten Statuten der von der Mehrzahl der Buchhandlungen zu Stuttgart zur Pflege und Förderung der Interessen des Buchhandels unter dem Namen des „Vereins der Buchhändler zu Stuttgart" gegründeten Gesellschaft die Staats-Genehmigung gnädigst ertheilt und hiemit dem Vereine die Rechte einer moralischen Person verliehen haben; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Februar 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei für die Orte Wuchzenhofen und Lutolsberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die Errichtung einer besonderen katholischen Pfarrei für die Orte Wuchzenhofen und Lutolsberg, Oberamts Leutkirch, unter Auflösung ihres Verbandes mit der katholischen Stadtpfarrei Leutkirch, genehmigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 22. Februar 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Extrapost-Taxe.

Durch höchste Entschließung vom 21. d. M. ist die Extrapost-Taxe für den Zeitraum vom 1. März 1844 bis letzten Februar 1845 auf 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und eine Station festgesetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 22. Februar 1844. Schlayer.

2. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung, das Resultat der im Monate Februar d. J. vorgenommenen Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend.

Bei der im Monate Februar d. J. vorgenommenen zweiten Dienstprüfung wurde Max Herz, von Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, für befähigt zur Anstellung als Rabbine erklärt.

Stuttgart den 8. Februar 1844. Steinhardt.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1844.

Die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1842 im Jahr 1844 auszuhebenden 4000 Rekruten sind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungslisten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	350.	86.
Besigheim	262.	68.
Böblingen	234.	61.
Brackenheim	191.	49.
Cannstadt	241.	62.
Eßlingen	238.	62.
Heilbronn	213.	55.
Leonberg	241.	62.
Ludwigsburg	324.	84.
Marbach	296.	77.
Maulbronn	204.	53.
Neckarsulm	267.	69.
Stuttgart, Stadt	253.	66.
Stuttgart, Amt	299.	77.
Vaihingen	239.	62.
Waiblingen	294.	76.
Weinsberg	221.	57.
Summe	4,347.	1,126.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	294.	76.
Calw	248.	64.
Freudenstadt	239.	62.
Herrenberg	217.	56.
Horb	212.	55.
Nagold	255.	66.
Neuenbürg	250.	65.
Nürtingen	269.	70.
Oberndorf	241.	62.
Reutlingen	299.	77.
Rottenburg	249.	65.
Rottweil	299.	77.
Spaichingen	248.	64.
Sulz	201.	52.
Tübingen	279.	72.
Tuttlingen	257.	61.
Urach	261.	68.
Summe	4,298.	1,112.

Digitized by Google

III. Jart-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	219.	57.
Crailsheim	184.	48.
Ellwangen	245.	63.
Gaildorf	249.	65.
Gerabronn	246.	64.
Gmünd	226.	59.
Hall	201.	52.
Heidenheim	276.	72.
Künzelsau	318.	82.
Mergentheim	253.	66.
Neresheim	236.	61.
Oehringen	247.	64.
Schorndorf	270.	70.
Welzheim	211.	55.
Summe	3,381.	878.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	239.	62.
Blaubeuren	129.	33.
Ehingen	217.	56.
Geislingen	225.	58.
Göppingen	311.	81.
Kirchheim	280.	73.
Leutkirch	189.	49.
Münsingen	198.	51.
Ravensburg	203.	53.
Riedlingen	254.	66.
Saulgau	173.	45.
Tettnang	179.	46.
Ulm	285.	74.
Waldsee	166.	43.
Wangen	170.	44.
Wiblingen	193.	50.
Summe	3,411.	884.

Recapitulation.

I.	Neckarkreis	4,347.	1,126.
II.	Schwarzwaldkreis	4,298.	1,112.
III.	Jartkreis	3,581.	878.
IV.	Donaukreis	3,411.	884.
	Gesammtsumme aller vier Kreise	15,437.	4,000.

Stuttgart den 24. Februar 1844.

Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle zu Wiblingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Gewehrfabrik-Verwaltersstelle zu Oberndorf, mit welcher eine Besoldung von 1100 fl. neben freier Wohnung verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem K. Bergrathe, unter Nachweisung bestandener Dienstprüfung im Fache des Berg- und Hüttenwesens, sich zu melden.

3) Mit der erledigten Helfersstelle in Sulz ist ein jährliches bereits verwandeltes Einkommen von 647 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden. Der Helfer hat neben den gewöhnlichen Geschäften eines zweiten Stadtgeistlichen die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Holzhausen zu versehen, und daselbst jeden zweiten Sonntag zu predigen und zu katechisiren, viermal im Jahre das heilige Abendmahl zu reichen, in jeder Woche einen Gottesdienst zu halten, sämtliche Casual-Gottesdienste zu versehen, die Schule zu beaufsichtigen und den Religions-Unterricht in derselben zu ertheilen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Hochdorf, Dekanats Waiblingen, welche 395 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Verwandlung des zu 829 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommens wird gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Obergröningen, Dekanats Gaildorf, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Mit Einschluß des eine Stunde entfernten Filials Untergröningen, woselbst die Gottesdienste abwechselnd mit Obergröningen zu halten sind, zählt die Pfarrei 1373 Kirchengenossen. Die Verwandlung des auf 812 fl. in Preisen des Sportel-Gesetzes berechneten Einkommens wird von Seite der Ober-Kirchenbehörde vorbehalten und für den künftigen Pfarrer auch ohne seine Zustimmung verbindlich.

6) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Umgelds-Commissariat Stuttgart haben sich binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

7) Bei der Finanzkammer in Reutlingen ist eine Kanzlei-Assistentenstelle der Bekanntmachung vom 25. October 1840 (Reg.Blatt S. 473) gemäß mit einem für den höheren Forstdienst Befähigten zu besetzen. Die Bewerber um diese mit einer Besoldung von 600 fl. verbundene Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um das erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Amtsnotariat Waldenbuch, Amtsoberamts Stuttgart, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Am 21. d. M. ist das Register des Regierungs-Blatts vom Jahrgang 1843, und am 26. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. März 1844.

Königl. Dekrete, Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. v. M. die erledigte Stelle eines Unteramts-Arztes zu Schussenried, Oberamts Waldsee, dem ausübenden Arzte Dr. Schulz in Laupheim gnädigst verliehen, und

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Lieutenant Trautwein im sechsten Infanterie-Regiment auf sein Ansuchen aus dem K. Militärdienste entlassen.

Am 13. v. M. erhielt der von dem Fürsten zu Fürstenberg zur Pfarrei Weitingen patronatisch ernannte Pfarrer Joseph Hahn in Lauterbach die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen.

Zu Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. v. M. werden in der Beilage I. die mit allseitiger Zustimmung der Zollvereinsstaaten zur Erleich-

Digitized by Google

terung des Waaren-Durchgangs, ſtatt des ſeitherigen Abſchnitts III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs von 1843 bis 1845 (Reg.Blatt von 1842, S. 577 ff.), neu getroffenen, mit dem 1. Mai d. J. in Wirkung tretenden Beſtimmungen unter dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß zugleich die in der Beilage II. bemerkten Durchgangszoll-Erleichterungen auf kurzen Straßen, ſtatt der in der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 17. October 1842 (Reg.Blatt S. 579—580) enthaltenen, in Anwendung kommen.

Stuttgart den 27. Februar 1844.

Herdegen.

Beilage I.

Neuer Abſchnitt III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche
   a) über die weſtliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen;
   b) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken (dieſen Ort eingeſchloſſen) bis zur Ober-Elbe (einſchließlich Neuſtadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

2) Von Waaren, welche
   a) über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
   c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein (beide Orte eingeſchloſſen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche

d) über die Grenzlinie von Schuſterinſel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.

3) Vom Vieh, und zwar

von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern vom Stück . . . . . $\frac{5}{6}$ Sgr. oder 3 kr.

von Säuge-Füllen, Schweinen und Schaafvieh vom Stück . . $\frac{1}{3}$ Sgr. oder 1 kr.

Bemerkung zu Nr. 2, lit. b. Es bleibt vorbehalten, auf den Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenzlinie von Neuburg bis Habkirchen einſchließlich führen, die bisher für dieſen Tranſit beſtandene Durchfuhr-Abgabe von $\frac{1}{2}$ kr. wiederherzuſtellen, wenn ſich, nach dem Ermeſſen der Königlich Bayeriſchen oder der Großherzoglich Badiſchen Regierung, das Bedürfniß hiezu in der Folge ergeben ſollte.

Beilage II.

Verzeichniß der kurzen Straßen, auf welchen die Waaren-Durchfuhr nach Abſchnitt IV. der dritten Abtheilung des Tarifs beſteuert wird.

Als Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßen wird in Württemberg, Bayern und Baden behandelt und demnach beſteuert die Durchfuhr auf

1) den Straßen, welche öſtlich des Straßenzuges von Waldſaſſen nach Pfronten, dieſen eingeſchloſſen, ein- und austreten, mit . . . . . $\frac{1}{2}$ kr.,

2) den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einſchließlich oder ſüdlich dieſer Linie berühren, mit . . . . . $\frac{1}{2}$ kr.,

3) den Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſo wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen), mit . . . . . $\frac{1}{2}$ kr.,

4) den Straßen, welche von Mainz und Bieberich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, mit . . . . . $\frac{1}{2}$ kr.,

Digitized by Google

5) den Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Randegg in Baden einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, mit . . . ½ kr.

Bemerkung zu Nr. 5. Für den Fall, daß die Königlich Bayerische Regierung auf der über Reichenhall durch Bayerisches Gebiet führenden Salzburg-Inspruck-Straße eine höhere Transit-Abgabe, als ½ kr. vom Centner anlegen würde, soll diese Abgabe gleichmäßig auch auf die Straßenzüge Anwendung finden, welche auf der südlichen Grenzlinie von Randegg in Baden bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, vorausgesetzt, daß dieser Transit dadurch nicht stärker, als mit 5 kr. vom Centner belastet wird.

Dienst-Erledigung.

Bei dem K. Geheimenrathe ist die Stelle eines Geheimen-Sekretärs, mit welcher ein Gehalt von 1200 fl. verbunden ist, wieder zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der bezeichneten Staatsbehörde einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 14. März 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Altersgränze bei den in die niederen Convikte aufzunehmenden Zöglingen. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Schumacher Fischer auf eine Vorrichtung zur Befestigung von Unterschuhen (Galoschen). — Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinden Rattheim und Gussenstadt, Oberamts Heidenheim. — Verleihung eines Erfindungs-Patents für den Orgelbauer Walcker auf Verbesserungen im Bau der Windladen bei den Orgeln. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Sommer-Semester 1844 gehalten werden. — Verfügung, betreffend die Besetzung der K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forst-Verwaltung Buchau.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 29. v. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe zu Eßlingen dem Aktuar des Stadtgerichts zu Stuttgart, v. Neubronner, zu übertragen,

den Amtsnotar Krais zu Beilstein, Oberamts Marbach, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und leidender Gesundheit, wie auch

den Oekonomie-Verwalter Golther zu Weingarten, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Lebensalters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

die erledigte evangelische Pfarrei Unterjettingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrverweser Machtholf zu Riederich, Dekanats Urach, und

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Schorndorf dem Regierungs-Referendär erster Classe, Leypold von Hall, ferner

Digitized by Google

durch höchste Entschließungen vom 1. d. M. die erledigte Präzeptorsstelle zu Freudenstadt dem Collaboratur-Verweser Fehleisen zu Calw zu übertragen, und

den bisherigen Straßenbau-Inspektions-Verweser Glück zum Straßenbau-Inspektor in Ehingen zu ernennen gnädigst geruht.

Am 27. v. M. erhielt der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis zur Pfarrei Altheim patronatisch ernannte Pfarrer Heinrich Manser, seitherigen Pfarrverweser daselbst,

am 1. d. M. der von dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein zur Pfarrei Kirchheim patronatisch ernannte von Ellwangen gebürtige Pfarrverweser Friedrich Zimmerle in Geißlingen, und

am 5. d. M. der von dem Freiherrn Friedrich v. Späth-Untermarchthal zur Pfarrei Untermarchthal patronatisch ernannte Priester Franz Joseph Schwithelm, von Ulm, seitheriger Vikar in Obermarchthal, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Altersgränze bei den in die niederen Convicte aufzunehmenden Zöglingen.

Da die in §. 5 der Verfügung vom 20. September 1824 (Reg.Blatt S. 721) für die Aufnahme in die niederen Convicte festgesetzte Altersgränze erfahrungsmäßig zu niedrig ist, als daß sie bisher hätte eingehalten werden können; andererseits aber eine allzu große Alters-Verschiedenheit der Zöglinge der niederen Convicte mehrfache Mißstände zur Folge hat; so wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 21. d. M. verfügt:

> daß vom Schuljahr 1848 an nur Zöglinge in die niederen Convicte aufgenommen werden dürfen, welche am 1. October des Aufnahmejahrs das vierzehente Lebensjahr zurückgelegt und das siebenzehente noch nicht angetreten haben.

Diese Vorschrift wird in Rücksicht auf die bisherige Uebung und auf zeitige Vorbereitung der künftigen Convikts-Zöglinge jetzt schon bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Februar 1841.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Schumacher Fischer auf eine Vorrichtung zur Befestigung von Unterschuhen (Galoschen).

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem Schumacher Wilhelm Fischer zu Stuttgart das nachgesuchte Patent auf die von ihm erfundene Vorrichtung zur Befestigung von Unterschuhen (Galoschen) mit sechsjähriger Dauer gnädigst verwilligt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1843, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Februar 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinden Nattheim und Gussenstadt, Oberamts Heidenheim.

Nachdem die Gemeinden Nattheim und Gussenstadt, Oberamts Heidenheim, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden sind; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. März 1844. Schlayer.

d) Verleihung eines Erfindungs-Patents für den Orgelbauer Walcker auf Verbesserungen im Bau der Windladen bei den Orgeln.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. dem Orgelbauer Walcker zu Ludwigsburg das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die von ihm vorgelegten Verbesserungen im Bau der Windladen bei den Orgeln mit fünfjähriger Dauer gnädigst verwilligt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. März 1844. Schlayer.

2. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Sommer-Semester 1844 gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Geschichte der alten Philosophie, in drei wöchentlichen Stunden, Dr. Schwegler.

Geschichte der Philosophie, von Carteſius bis auf die neueſte Zeit, in 4—5 Stunden, Professor Dr. Reiff.

Digitized by Google

Logik, Prof. Dr. Reiff.

Psychologie, in vier Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Metaphysik und allgemeine Religions-Philosophie (spekulative Theologie) in 4—5 wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Fichte.

Metaphysik viermal wöchentlich, Prof. Dr. Reiff.

B. Mathematische Wissenschaften.

Elementar-Mathematik (die Elemente der Arithmetik und Algebra, der ebenen Geometrie und Trigonometrie) von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Die Elemente der niederen und höheren Analysis mit Anwendung auf Geometrie, von 6—7 Uhr, Derselbe.

Praktisch-geometrische Uebungen in zwei Stunden und mathematische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Praktische Geometrie in fünf Stunden, auf Verlangen, und Conversatorien über Gegenstände der reinen Mathematik in zwei Stunden, Dr. Osterdinger.

Allgemeine Naturlehre dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, Derselbe.

Experimental-Physik fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Physikalische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

C. Natur-Wissenschaften.

Erster Theil der allgemeinen Chemie von 9—10 Uhr wöchentlich fünf Stunden, Prof. Dr. Chr. Gmelin.

Stöchiometrie, auf Verlangen, Derselbe.

Organische Chemie, Prof. Dr. Sigwart.

Technische Chemie, in Verbindung mit allgemeiner, fünf Stunden, Derselbe.

Geognosie, in Verbindung mit Excursionen, in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Quenstedt.

Petrefactenkunde in zwei Stunden, Derselbe.

Zoologisch-botanische Uebungen im Reallehrer-Seminar, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Digitized by Google

Derſelbe erbietet ſich zu Repetitionen in der Mineralogie.

Allgemeine Botanik, wöchentlich fünf Stunden, Prof. Dr. H. Mohl.

Mediciniſche Botanik, wöchentlich 2—3 Stunden, Derſelbe.

Specielle Botanik, mit beſonderer Rückſicht auf die officinellen Gewächſe und in Verbindung mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens wöchentlich fünfmal von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Märklin.

Specielle Botanik, Prof. Dr. Sigwart.

Zoologie von 2—3 Uhr wöchentlich fünf Stunden, Prof. Dr. v. Rapp.

D. Geſchichte.

Der Univerſal-Geſchichte zweiter Theil, in ſechs wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Geſchichte des dreißigjährigen Kriegs, Derſelbe.

Geſchichte Deutſchlands ſeit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis in die erſten Jahre des jetzigen, öffentlich, Dr. Bröcker.

Hiſtoriſche und geographiſche Uebungen im Reallehrer-Seminar, Prof. Dr. Haug.

Geſchichte der europäiſchen Staaten vom Ende des fünfzehnten bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Prof. Dr. Fallati.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunſt und ſchöne Wiſſenſchaften.

Geſchichte der hebräiſchen National-Literatur (oder ſogenannte Einleitung in's Alte Teſtament), viermal wöchentlich Dr. E. Meier.

Derſelbe erbietet ſich in zwei wöchentlichen Stunden ausgewählte Pſalmen zu erklären.

Aramäiſche Sprache (chaldäiſch und ſyriſch) öffentlich, Prof. Dr. v. Ewald.

Arabiſche Interpretations-Uebungen (zweiter Curſus) in zwei Stunden, Dr. E. Meier.

Arabiſche oder armeniſche Sprache wöchentlich zweimal, Prof. Dr. Welte.

Anfangsgründe des Sanscrit, Prof. Dr. v. Ewald.

Einzelne Abſchnitte der Einleitung in die römiſche Literatur, Prof. Dr. Tafel.

Digitized by Google

Die Frösche des Aristophanes in 2—3 Stunden, Prof. Dr. Walz.

Platon's Phädrus, in vier Stunden von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Tafel.

Dr. Schwegler erbietet sich das erste und zwölfte Buch der Aristotelischen Metaphysik, oder, wenn es gewünscht wird, die Aristotelischen Bücher von der Seele zu erklären.

Im philologischen Seminar läßt Prof. Dr. Tafel den Agamemnon des Aeschilus, Prof. Dr. Walz eine Auswahl römischer Satyren und Epigramme erklären; der Erstere leitet die griechischen, dieser die lateinischen Stylübungen.

Die römische Religion und Staatsverfassung, in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Walz.

Göthes Faust, zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Vischer.

Geschichte der altdeutschen Poesie, viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Erklärung von Otfrieds evangelischer Geschichte nach Graffs Ausgabe (Königsberg 1831), einmal wöchentlich, Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur (nach W. Wackernagels deutschem Lesebuch, Thl. I. Basel 1839) im Reallehrer-Seminar, einmal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der französischen Literatur von Corneille an, zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Peschier.

Erklärung der Femmes savantes von Molière, als französisches Sittengemälde des siebenzehnten Jahrhunderts, und mit besonderer Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Sprachänderungen, einmal wöchentlich, Derselbe.

Französische Styl- und Sprach-Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Privatstunden über die englische Sprache und Literatur, Derselbe.

Die Vorlesungen über Shakespeares Tragödien wird in zwei wöchentlichen Stunden Prof. Dr. Vischer fortsetzen.

Geschichte der Malerei in zwei Stunden, Derselbe.

Privatdocent Dr. Moriz Rapp erbietet sich zu folgenden Vorlesungen:

1) Erklärung von Camoens Lusiade; 2) Shakespeares Macbeth; 3) Tegnérs Frithiofsage.

Digitized by Google

F. Theologie.

a) evangelisch-theologische Fakultät.

Erster Theil der christlichen Glaubenslehre, mit Einschluß der Apologetik, fünf bis sechsmal um 7 Uhr, Prof. Landerer.

Apologetik in vier wöchentlichen Stunden, Privatdocent Zeller.

Examinatorium über Dogmatik in Verbindung mit Dogmengeschichte und biblischer Theologie in fünf wöchentlichen Stunden, Privatdocent Zeller.

Erster Theil der christlichen Sittenlehre in fünf wöchentlichen Stunden um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Ueber Schleiermacher'sche und Hegel'sche Theologie mit vorangeschickter Einleitung in die frühere Geschichte der protestantischen Theologie in drei wöchentlichen Stunden, Privatdocent Zeller.

Examinatorium über Dogmengeschichte und Dogmatik, in Verbindung mit Exegese, in vier wöchentlichen Stunden, Repetent Müller.

Theologie des Alten Testaments, verbunden mit den wichtigsten Theilen der Archäologie, in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Ewald.

Entwicklung der apostolischen Lehrbegriffe, hauptsächlich nach den neutestamentlichen Briefen, in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr, Prof. Dr. Schmid.

Erklärung des zweiten Briefs an die Corinthier in zwei wöchentlichen Stunden um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erklärung der beiden Briefe Petri dreimal wöchentlich um 6 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Anleitung zur homiletischen Behandlung der evangelischen Perikopen, unter Zugrundlegung einer Auswahl aus den beiden württembergischen Perikopen-Sammlungen, in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr, Prof. Dr. Schmid.

Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts in zwei wöchentlichen Stunden um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen in der evangelischen Prediger-Anstalt, Prof. Dr. Schmid.

Digitized by Google

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, wöchentlich viermal von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Fortsetzung der Erklärung des Jesaja am Montag, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr, am Samstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

(Arabische oder armenische Sprache: Derselbe; s. bei den Sprachen.)

Fortsetzung der synoptischen Erklärung der Evangelien täglich um 3 Uhr, Prof. Gehringer.

Erklärung des Briefes an die Römer, täglich von 3—4 Uhr, Privatdocent Schimele.

Zweiter Theil der christlichen Kirchengeschichte in sieben wöchentlichen Stunden, täglich von 9—10 Uhr und am Dienstag und Samstag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Christliche Archäologie in drei wöchentlichen Stunden am Montag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, Derselbe.

Christliche Apologetik, täglich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. v. Drey.

Fortsetzung der Dogmatik, täglich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Die dogmatische Lehre von der Heilsanstalt und den Heilsmitteln, täglich von 3—4 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung der christlichen Moral am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr, Prof. Gehringer.

Theorie der Seelsorge am Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung der Pädagogik und Didaktik und Erklärung der in Württemberg bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen in drei wöchentlichen Stunden, Wilhelmsstifts-Direktor, Oberkirchenrath Schott.

G. Rechtswissenschaft.

Institutionen des römischen Rechts, sechsmal von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Rechtsphilosophie, viermal von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Pandekten, erster Theil, eilfmal von 11—12 Uhr und 4—5 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Digitized by Google

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruch, täglich um 11 Uhr, Privatdocent Dr. Bruns.

Römische Rechtsgeschichte nach Hugo, fünfmal von 3—4 Uhr und dreimal von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Exegetische Vorlesung über das römische Recht, täglich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Deutsches Staats- und Bundesrecht nach Zachariae's Grundriß (zweite Abtheilung, Göttingen 1841, 1842), fünfmal um 10 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Das württembergische Privatrecht, nach seinem Grundrisse, unter Benutzung von Wächters Handbuch, sechsmal von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeines und württembergisches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, mit Rücksicht auf Richters Lehrbuch, fünfmal von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Gemeines und württembergisches Strafrecht und Polizeistrafrecht, nach Feuerbach, erster Theil, sechsmal von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Gemeiner und württembergischer Strafprozeß, fünfmal von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Den ordentlichen Civilprozeß des gemeinen und württembergischen Rechts, fünfmal von 4—5 Uhr oder 5—6 Uhr und Donnerstags von 8—9 Uhr, nach seinem Grundriß, unter Beiziehung von Linde's Lehrbuch, Prof. Dr. Michaelis.

Die sämmtlichen summarischen Civilprozesse, mit Einschluß des Concursprozesses, dreimal von 7—8 Uhr, nach seinem Grundrisse, unter Beiziehung von Linde's Lehrbuch, Derselbe.

H. Heilkunde.

Anatomie des Menschen, fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr Morgens, Prof. Dr. Baur.

Physiologie des Menschen, fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. v. Rapp.

Allgemeine Anatomie mit Demonstrationen und Anleitung zu mikroskopischen Untersuchungen, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Hermann Meyer.

Physische Antropologie zwei bis dreimal wöchentlich, Derselbe.

Digitized by Google

Allgemeine Pathologie und Therapie der chirurgiſchen Krankheiten, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Roſer.

Materia medica, von 11—12 Uhr, Prof. Dr. F. v. Gmelin.

Pharmacognoſie, wöchentlich zwei bis dreimal, Prof. Dr. Märklin.

Formulare, zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Autenrieth.

Formulare, eine Stunde wöchentlich, Prof. Dr. Oeſterlen.

Erſter Theil der ſpeciellen Krankheitslehre von 7—8 Uhr, wöchentlich fünfmal, Prof. Dr. F. v. Gmelin.

Zweiter Theil der ſpeciellen Pathologie und Therapie, wöchentlich fünf Stunden von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Syphilitiſche Krankheiten und chroniſche Dyscroſien mit kliniſchen Repetitionen, 3—4 Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Oeſterlen.

Kinderkrankheiten drei Stunden wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Kreußer.

Pſychiatrie, drei Stunden wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Griesinger.

Specielle Chirurgie, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Bruns.

Augen- und Ohren-Heilkunde, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. v. Riecke.

Curſus der Augenoperationen, Derſelbe.

Chirurgiſche Verbandlehre mit Uebungen, Privatdocent Dr. Frank.

Cursus operationum chirurgicarum am Cadaver, Derſelbe.

Uebungen am geburtshülflichen Fantom, Derſelbe.

Gerichtliche Medicin, drei Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Mediciniſche Clinik, Prof. Dr. Wunderlich, täglich um 11 Uhr.

Poliklinik, Prof. Dr. Autenrieth, täglich von 2—3 Uhr.

Chirurgiſche Clinik: Prof. Dr. Bruns, täglich von 10—11 Uhr.

Geburtshülfliche Clinik, in Verbindung mit den Uebungen in der geburtshülflichen Diagnoſtik und mit dem geburtshülflichen Operations-Curſus, täglich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Riecke.

Vorleſungen über allgemeine Pferde-Wiſſenſchaft bietet an: Oberamts-Thierarzt Vötſch.

I. Staats-Wirthschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaften, Prof. Dr. R. v. Mohl, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Geschichte der europäischen Staaten vom Ende des fünfzehnten bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. (s. Geschichte.)

Encyklopädie der Landwirthschaft (nach Veits Handbuch der Landwirthschaft) in Verbindung mit Demonstrationen und Excursionen, Prof. Dr. Knaus, in wöchentlich fünf Stunden, Abends von 5—6 Uhr.

Landwirthschaftliche Taxationslehre mit Bezug auf Domainenwirthschaft, Grundsteuerwesen, Lasten und Servituten, so wie Lehenverhältnisse, Derselbe, fünf Stunden wöchentlich sammt praktischen Uebungen Montag, Mittwoch, Freitag Morgens von 8—9 Uhr und Donnerstag Nachmittag von 5—7 Uhr.

Specielle Technologie in Verbindung mit Demonstrationen und Excursionen, Prof. Dr. Volz, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Allgemeine Maschinenlehre mit Maschinenbau, Derselbe, fünfmal wöchentlich in der Morgenstunde von 7—8 Uhr.

(Technische Chemie, s. Naturwissenschaften.)

National-Oekonomie (nach seinem Lehrbuch, Tübingen 1843), Prof. Dr. Schüz in fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr.

Ueber die national-ökonomischen Zustände Deutschlands, Derselbe, in drei noch zu bestimmenden Stunden.

Polizei-Wissenschaft (nach der zweiten Ausgabe seines Lehrbuches), Prof. Dr. Robert v. Mohl fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr.

System der württembergischen Finanzgesetzgebung (zweiter Theil, Steuer- und Rechnungswesen), Prof Dr. Hoffmann fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Gemeinden und Amtskörperschaften Württembergs, Derselbe, dreimal wöchentlich am Dienstag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr.

Zu Examinatorien in den Cameral- und Reginimal-Fächern erbietet sich Prof. Dr. Schüz.

Digitized by Google

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten giebt Stallmeister v. Heermann.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Institute werden von den Zeichnungslehrern Helwig und Leibnitz gemeinschaftlich Donnerstags von 8—12 Uhr und in zwei weiteren noch zu bestimmenden Stunden geleitet werden. Beide sind zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp giebt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufsicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeister Beck.

Das Ende der Osterferien ist auf den 16. April festgesetzt; den 17. April wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 18. April ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne besonderen Grund keine Immatrikulation mehr stattfinden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 22. Februar 1844. Schmid.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Besetzung der K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwaltung Buchau.

Da der, statt des auf sein Ansuchen pensionirten Forstverwalters Häckel zu Buchau, zum K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwalter ernannte seitherige Revierförster zu Uttenweiler, Troll, als befähigt für jene Stelle erkannt worden ist; so wird dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Februar 1844. Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Zwerenberg, Dekanats Calw, welche im Mutterorte 318, in den Filialien Hornberg, Aichhalden, Martinsmoos, Gaugenwald, Aichelberg und Oberweiler, wovon die vier ersteren eigene Kirchen haben, in welchen abwechselnd Gottesdienste zu halten sind, 1209 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Verwandlung des auf 953 fl. berechneten Einkommens hat sich der künftige Pfarrer, wie solche von der Ober-Kirchenbehörde bestimmt werden wird, gefallen zu lassen.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Maichingen, Dekanats Böblingen, welche 1039 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 833 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, dessen Verwandlung der künftige Pfarrer sich nach den Bestimmungen der Ober-Kirchenbehörde gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Neckarkreises zu besetzende Revisorsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der gedachten Regierung zu melden.

4) Die Bewerber um die durch das Ableben des Oberjustiz-Prokurators Holland bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen in Erledigung gekommene Prokurators-Stelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe zu melden.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Stadt-Gerichte zu Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notariat Beilstein, Oberamts Marbach, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

7) Die Bewerber um die Oekonomie-Verwalter-Stelle bei dem Waisenhause in Weingarten werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der K. Commission für die Erziehungshäuser vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

8) Die Bewerber um eine bei der Eisenbahn-Commission zu besetzende Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jener Behörde zu melden.

9) Da die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Backnang definitiv besetzt werden soll; so werden hiezu befähigte Bewerber aufgefordert, sich unter Anschluß ihres Nationals bei dem dortigen Cameralverwalter binnen drei Wochen zu melden.

10) Die Buchhaltersstelle bei dem Saline-Cassenamt Wilhelmshall, womit die Besoldung von 500 fl. neben freier Wohnung verbunden ist, soll mit einem durch die höhere Finanz-Dienstprüfung befähigten Cameralisten besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem dortigen Salinekassier zu melden.

Am 8. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 21. März 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Bewilligungen zur Annahme fremder Orden.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 17. d. M. an den Ordenskanzler, dem Ober-Inspektor des K. Waisenhauses in Stuttgart, Rektor Zoller, und dem Verwalter dieser Anstalt, Hofrath Ludwig, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. an den Ordenskanzler, dem Rittmeister à la Suite, Prinzen Felix v. Hohenlohe-Oehringen, die nachgesuchte Erlaubniß, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen erhaltene Dekoration des St. Johanniter-Ordens und das von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig ihm verliehene Commandeurkreuz erster Classe vom Löwenorden, annehmen und tragen zu dürfen, so wie

dem K. Kammerherrn Freiherrn Wilhelm vom Holtz die erbetene Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.

Die in manchen Ortschaften des Königreichs vorkommende, unter dem Namen „Cretinismus" bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat in den letzten Jahren den Gegenstand besonderer staatspolizeilicher Untersuchung gebildet.

Auf den Grund der hiebei durch einen ärztlichen Commissär an Ort und Stelle erhobenen Notizen und der hierüber gepflogenen Berathung ist von dem K. Medicinal-Collegium die nachfolgende

„Belehrung über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus"

verfaßt worden, welche hiemit bekannt gemacht, und wobei zugleich in Folge höchster Vollmacht vom 4. d. M. verfügt wird:

1) Die Bezirks-Polizeiämter haben für möglichste Verbreitung dieser Belehrung, insbesondere durch Aufnahme derselben in die Bezirksblätter, Sorge zu tragen.

2) In Gemeinden oder Gemeinde-Parzellen, wo der Cretinismus häufiger vorkommt, namentlich wo derselbe das Maaß von zwei Procenten der Bevölkerung übersteigt, und im Zunehmen begriffen ist, haben sich die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, die Stiftungs- und die Gemeinde-Räthe die Hebung der Ursachen desselben nach Anleitung der beiliegenden Belehrung allen Ernstes angelegen seyn zu lassen.

3) Die Bezirks-Polizeiämter haben in Beziehung auf die am meisten von dem Cretinismus heimgesuchten Ortschaften, welche ihnen von den Kreisregierungen, unter Beifügung der kommissarisch erhobenen Notizen, werden bezeichnet werden, mit Beirath des Oberamtsarztes und unter Rücksprache mit den Bezirks- und Orts-Behörden (Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, Schulinspektionen und Amtsversammlungen) näher zu prüfen, was für die Verhütung des Uebels geschehen könne, und sodann die ihnen zu Gebot stehenden Mittel hiefür in Anwendung zu bringen, auch, so weit es einer Mitwirkung der höheren Behörde bedarf, diese deßhalb anzugehen.

Digitized by Google

4) Die Oberamtsärzte haben in jedem ihrer Jahresberichte der vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus besonders zu erwähnen, und zu bemerken, was hiefür namentlich in denjenigen Orten geschehen sey, auf welche die oben erwähnten kommissarischen Erhebungen sich beziehen.

5) Den einzelnen am Cretinismus leidenden Unglücklichen haben die Orts- und die Bezirks-Polizei-Behörden ein besonderes Augenmerk zu widmen, und sich angelegen seyn zu lassen, daß die nicht selten in hohem Grade vernachläßigte Lage derselben verbessert werde und in Beziehung auf sie den Rücksichten der Menschlichkeit volle Genüge geschehe.

Stuttgart den 8. März 1824. Schlayer.

Belehrung

über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus.

Die unter dem Namen des Cretinismus bekannte körperliche und geistige Entartung der menschlichen Natur hat neuerlich auch in Württemberg die Aufmerksamkeit der Staats-Regierung in Anspruch genommen.

Den hierüber Statt gehabten Erhebungen zufolge kommt derselbe an manchen Orten (sowohl unter verschiedenen Abstufungen des Kropfs und einer dem Zwerghaften mehr oder minder sich nähernden Körper-Gestalt, verbunden mit träger, kindischer Geistes-Aeußerung oder auch eigentlichem Stumpfsinn, als in der höchsten cretinischen Mißstaltung mit Blödsinn, häufig auch mit Taubstummheit) in solcher Ausdehnung vor, daß die öffentliche Fürsorge alle Ursache hat, sich mit der Verstopfung der Quellen, aus welchen er entspringt, ernstlich zu beschäftigen.

Auf den Grund der über diese Quellen an Ort und Stelle gepflogenen Untersuchungen und dessen, was die Wissenschaft hierüber an die Hand gibt, wird daher in Beziehung auf die vorbeugenden Maßregeln gegen das fragliche Uebel nachstehende allgemeine Belehrung ertheilt.

Digitized by Google

I. Von Beseitigung der den Cretinismus begünstigenden äußeren Einflüsse.

1) Die erste Rücksicht verdient die Sicherung einer trockenen Lage für die nächsten Umgebungen der Wohnplätze. Dahin gehört, daß in wasserreichen Thälern und Niederungen zur Beseitigung und Verhütung von Versumpfungen Abzugs-Gräben gezogen werden, durch welche das sich sammelnde Wasser rasch genug ablaufen kann, daß Flüsse und Bäche regulirt, in möglich geradester Richtung fortgeführt, und gehörig eingedämmt werden, um Ueberschwemmungen und der Bildung von Altwassern vorzubeugen. Seen und Teiche, welche Zu- und Abfluß haben, und um anderer Zwecke willen nicht entbehrt werden können, wären auf den Umfang zu beschränken, bei welchem ein rascher Zu- und Abfluß jederzeit gesichert ist; und dafür, daß solche im Stande erhalten werden, wäre mit fortwährender Aufmerksamkeit Sorge zu tragen. Seen und Moräste ohne Zu- und Abfluß wären einzutrocknen und, der umgebenden Fläche gleich, aufzufüllen. Innerhalb der Ortschaften sollte ganz besonders auf Trockenheit der die verschiedenen Theile des Orts verbindenden Straßen, Gassen und freien Plätze gehalten werden. Zu diesem Zwecke dient, daß man die Straßen pflastert, oder wenigstens zu beiden Seiten mit steinernen Rinnen (Kandeln) versieht, welche den nöthigen Fall haben, um das in ihnen sich sammelnde Wasser rasch wegzuführen. Insbesondere in Orten, durch welche ein Bach oder Fluß fließt, wäre solcher in möglich geradester Richtung durchzuführen und das Ufer so aufzubauen, daß Ueberschwemmung verhütet wird; kleinere Bäche sollten in gemauerten Canälen durch die Ortschaften geführt seyn und theils durch Bedeckung, theils durch regelmäßige Reinigung wäre dafür zu sorgen, daß sich in ihnen kein Schlamm anhäufe und der freie Abfluß des Wassers erhalten werde. Die Düngerhaufen an den Straßen wären einzuschließen, die Mistjauche-Ansammlungen und Abtritte an den Straßen und in den Hofräumen gehörig zu bedecken. In alten Städten sollten die Stadtmauern und Thorthürme abgebrochen werden, welche den Zutritt von Luft und Licht hindern; ferner wäre jede Gelegenheit zu ergreifen, enge Straßen zu erweitern und Luftverbindungen zwischen denselben und zwischen den einzelnen Häusern herzustellen. Zu viele Bäume innerhalb der Orte oder in deren nächster Umgebung wären in so weit zu lichten, daß die Sonne den gehörigen Zugang erhält, was um so nothwendiger in Lagen erscheint, welche aus andern Ursachen feucht und schattig sind.

2) Nicht minder wichtig ist die Stellung und Einrichtung der Wohngebäude.

Digitized by Google

Dieſelben ſollten, wo möglich, auf erhöhter Fläche, und am Beſten nach dem ſogenannten Sennenbau aufgeführt werden; wenigſtens ſollte das Bauen an einen Abhang, unmittelbar an eine Bergwand, in den Berg hinein vermieden und auf genügende Breite der Straßen, ſo wie auf Zwiſchenräume zwiſchen den einzelnen Häuſern Bedacht genommen werden, ſo daß Licht und Luft von allen Seiten gehörigen Zutritt haben.

Wo die Wohnungen in tiefen und engen Thälern, Thalkeſſeln und ſchmalen Bergeinſchnitten ſtehen, da ſollte bei einem Neubau derſelben für ihre Verlegung auf höher gelegene, der freien Luftſtrömung, und zwar beſſer dem Oſt- und Nordoſt-Wind, als dem Weſt- und Süd-Wind ausgeſetzte Punkte geſorgt, jedenfalls bei den Planen für neue Bauanlagen außerhalb des bisher überbauten Flächenraums auf die Feſthaltung dieſes Geſichtspunkts geſehen werden.

Einſtockige Häuſer oder ſolche, deren unterſter Stock zum Wohnen beſtimmt iſt, wären immer mit einer mehrere Schuhe über den Boden herausragenden Grundmauer zu verſehen.

Den bewohnten Gemächern wäre ſtets eine Höhe von mindeſtens 8 bis 9 Fuß zu geben, und Schlaf- und Wohn-Zimmern vorzugsweiſe die Morgen- und Mittag-Seite einzuräumen.

3) Als weiterer weſentlicher Gegenſtand der Fürſorge iſt das Trinkwaſſer, deſſen ſich die Bewohner eines Orts bedienen, zu betrachten.

Die Quellen wären überhaupt ſo zu faſſen und in gehöriger Tiefe bis zu den Brunnen zu leiten, daß das Waſſer nicht einfrieren, noch ſich erwärmen und verunreinigt werden kann.

Für gutes Material und für gute Unterhaltung der Waſſerleitungen wäre Sorge zu tragen. Insbeſondere aber iſt bei dem Trinkwaſſer darauf zu ſehen, daß es klar, friſch und kalt ſey, und daß es nicht eine größere Menge von erdigen Theilen, namentlich Kalk und Gyps, enthalte. Wo in der nahen Umgebung der Orte, welche hartes gypshaltiges Waſſer haben, auch reineres, aus dem den Gyps gewöhnlich begleitenden Sandſtein quellendes Waſſer zu gewinnen iſt, da ſollte letzteres allein zum Trinken und Kochen benützt werden. Wo die Waſſer nach jedem Regen ſich trüben, da wären die Quellen beſſer zu faſſen; wo dieſes nicht hilft, könnte der Zweck durch einen einfachen Filtrir-Apparat erreicht werden. Jedenfalls iſt den Orts-Angehörigen zu empfehlen, ein ſo getrübtes Waſſer vor dem Gebrauche ſo lange ſtehen zu laſſen, bis der Schlamm ſich zu Boden geſetzt haben wird, und daſſelbe ſodann von dieſem Schlamme vorſichtig in ein anderes Gefäß abzugießen.

Wo es thunlich iſt, ſollten gut gefaßte, reine Trinkquellen auch im Felde und an den Wegen hergeſtellt werden.

Digitized by Google

II. Von Vermeidung der von den Eltern herrührenden Anlage zum Cretinismus.

4) Vorzüglicher Beachtung werth ist der Keim des Cretinismus, der in der Lebensart der Eltern liegt.

Schon der verkümmerte Nahrungsstand, mit welchem manche Familien und Gemeinden zu kämpfen haben, ist als ein solcher Keim zu betrachten, und daher wird Alles, was zur Verbesserung jenes Nahrungsstandes dient, auf die Tilgung dieses Keims wohlthätig einwirken. Ungleich häufiger aber, als unzureichende Nahrung, ist unzweckmäßiger und unmäßiger Genuß derselben die Ursache leiblicher und geistiger Entartung. Insbesondere ist hier das Laster der Trunkenheit und der tägliche, zur Gewohnheit gewordene Genuß des Branntweines hervorzuheben, durch welchen besonders schwächere Naturen der Thalbewohner nur um so sicherer zu Grunde gerichtet werden. In manchen Orten ist der Genuß des Branntweins so sehr verbreitet, daß er selbst Kindern und jüngern Leuten gereicht wird. Der Nachtheil ist aber nicht blos auf die unmittelbaren Folgen des zur Gewohnheit gewordenen Branntwein-Genusses oder eines Uebermaaßes desselben beschränkt, sondern es wirken Excesse der Eltern nicht selten höchst nachtheilig auf die von ihnen erzeugten Kinder, namentlich auch in Absicht auf cretinische Entartung ein, und somit unter sonst begünstigenden Umständen auch auf die Entwicklung einer Familien-Anlage zum Cretinismus, der nun zum Erbtheil mancher Familien wird. Es sollte daher der Gewohnheit des allgemeinen Branntweintrinkens besonders in denjenigen Orten und Gegenden, in welchen der Cretinismus herrscht, auf alle Weise gesteuert, es sollte namentlich von den geistlichen und weltlichen Behörden, so wie von den Lehrern und dem gesammten ärztlichen Personal hierauf hingewirkt und den Mäßigkeitsvereinen jeder Vorschub geleistet, auch getrachtet werden, an die Stelle des Branntweines anderes gesundes Getränk, z. B. Bier, einzuführen.

5) Eben so verdient überhaupt der Gesundheits-Zustand derjenigen, die eine eheliche Verbindung eingehen, alle Aufmerksamkeit, um die Besorgniß einer cretinischen Entartung bei den von ihnen erzeugten Kindern zu beseitigen.

Nicht nur Personen, bei denen eine solche Entartung Statt findet, sollten an der Fortpflanzung derselben auf Nachkommen gehindert werden, sondern auch das Heirathen von Personen, welche mit entschiedenem Siechthum, wie Drüsenkrankheit, Epilepsie und anderen, unheilbar gewordenen, schweren Nerven-Krankheiten behaftet sind, erscheint bedenklich, ganz unräthlich aber die Verbindung zweier Personen, welche beiderseits an einem solchen Uebel leiden.

Digitized by Google

6) Als hauptsächliche Quelle des Cretinismus ist ferner anzusehen das stete Ineinanderheirathen einer kleinen Zahl von Familien, sowohl überhaupt, als insbesondere, wenn die Anlage zu dem Uebel sich bereits in solchen festgesetzt hat.

Wünschenswerth wäre daher, daß

a) besonders in kleineren Ortschaften, vor allem aber in solchen, in welchen der Cretinismus häufiger vorkomnt, und deren Lage und Beschaffenheit die Entwicklung dieses Uebels begünstigt, Heirathen einheimischer Söhne und Töchter mit Auswärtigen, namentlich aus solchen Orten, denen der Cretinismus fremd ist, vornehmlich einheimischer Jungfrauen mit auswärtigen Jünglingen, auf alle Weise begünstigt werden.

b) Heirathen zwischen Mitgliedern zweier Familien, in welchen beiderseits Cretinen vorkommen, wären, wo möglich, zu vermeiden, wenn auch die einzelnen Personen, welche sich heirathen wollen, selbst nicht kretinisch sind, und zwar um so mehr, wenn die Letzteren in sehr naher Verwandtschaft zu einander stehen.

III. Von Verhütung der die Entwicklung des Cretinismus fördernden Gebrechen der Erziehung.

7) Schlechte Pflege der Kinder von der Wiege an, besonders wo von den äußeren Einflüssen und von den Eltern her die Anlage zur kretinischen Entartung gegeben ist, kann wesentlich zu der Ausbildung des Uebels beitragen.

Als verwerflich erscheint in dieser Beziehung die Anwendung des Thees von Mohnköpfen (sogenannten Klepperles-Thees), um den Schlaf oder vielmehr die Betäubung der Kinder zu erzwingen; die Gewohnheit, sie durch sogenannte Schlotzer oder Zulpen zur Ruhe zu bringen, und statt mit Milch sie beinahe ausschließlich mit Mehlbrey zu nähren, und dieselben unter Aufsicht von kleinen Geschwistern oder geistig verwahrlosten Personen in dumpfen Stuben oder Kammern ohne regelmäßigen Genuß der frischen Luft liegen zu lassen.

Auf die Abstellung solcher Mißgriffe sollte ernstlich hingewirkt werden. Besondere Begünstigung verdient da, wo die Eltern mehr oder weniger durch ihre Verhältnisse gehindert sind, den Kindern in ihren ersten und den nächstfolgenden Lebensjahren die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen, die Errichtung und Unterhaltung von Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten; ein strenges Halten in denselben über Ordnung und Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung, über regelmäßiger Bewegung und Spielübungen im Freien. Dazu komme die Fürsorge für die Versehung der Kinder mit der, der jeweiligen Jahreszeit entsprechenden,

Digitized by Google

Kleidung, zumal da, wo die Luft bedeutendem Wechsel der Temperatur unterworfen ist: die Nachhülfe durch kräftigere Nahrung, wo möglich mit einem Zusatze von Fleisch, bei schwächlichen, in der Entwicklung zurückgebliebenen Individuen.

8) Eben so nachtheilig für ihre körperliche und geistige Entwicklung muß der Mißbrauch der Kinder zu unangemessenen Geschäften, zum Hüten und Schleppen von kleineren Kindern, ihre ausschließliche Verwendung zum Viehhüten mit gänzlicher Vernachläßigung ihrer übrigen Erziehung, ihre frühzeitige und allzulang andauernde Beschäftigung in Fabriken und bei Handwerken wirken.

Diesen Mißbräuchen wäre daher vorzüglich da, wo der Cretinismus häufiger auftritt, mit allem Nachdruck zu begegnen.

Selbst der Unterricht der Kinder in den Volks- und Industrie-Schulen wäre so einzurichten, daß über demselben die Rücksicht auf die Kräftigung ihres Körpers nicht aus den Augen gesetzt wird.

9) Als Hauptmittel einer solchen Kräftigung und eben damit der Verhütung der in Frage stehenden Entartung erscheint die gehörige Pflege der Haut.

Diese ist doppelt nothwendig in feuchten, feuchtwarmen und bedeutenderem Temperaturwechsel unterworfenen Gegenden, in welchen ein häufigeres Vorkommen des Cretinismus beobachtet wird. Es ist daher hier vor Allem Reinlichkeit zu beobachten, und in den Schulen ganz besonders auf solche zu halten. Fleißiges Waschen des ganzen Körpers, und Baden, zuerst während der zarten Kindheit in mäßig warmem, später in etwas kälterem und, wo immer Gelegenheit hiezu gegeben ist, in fließendem Wasser ist eine Hauptbedingung des Gedeihens der Menschen, vorzugsweise aber in Orten, deren Luftbeschaffenheit die Entstehung des Cretinismus begünstigt. Fleißiges Baden der Kinder in eigens dazu eingerichteten Badeplätzen im Fluß, unter Aufsicht verständiger erwachsener Personen, ist ganz besonders zu empfehlen.

Viele der bisher angeführten Maßregeln sind theils aus anderen Veranlassungen schon früher empfohlen, theils schon polizeilich vorgeschrieben; sie sind aber mit den übrigen hier bezeichneten Maßregeln zusammengefaßt, weil sich nur in Folge der nachhaltigen Berücksichtigung aller erwarten läßt, daß die Zahl der Unglücklichen, die ein Opfer des Cretinismus sind, immer mehr sich vermindern, und der Erfolg dieser Fürsorge wenigstens den künftigen Geschlechtern zu gut kommen werde.

Stuttgart den 6. Februar 1844. K. Medicinal-Collegium.

Gedruckt bei G Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 28. März 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines katholischen Dekanats-Bezirks Schömberg.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. d. M. an den Ordenskanzler, den Oberamtsrichtern, Ober-Justizrath Rümelin zu Heilbronn und Ober-Justizrath Schickardt zu Eßlingen, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Kraft erhaltener Vollmacht Seiner Königlichen Majestät ist unter dem 13. d. M. der Oberamtsarzt Dr. Wolfhofer zu Gerabronn wegen vorgerückten Alters mit der ihm gesetzlich gebührenden Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Lehrstelle an der zweiten Classe des unteren Gymnasiums zu Stuttgart dem Präzeptor Zimmermann an der ersten Classe derselben Anstalt, und

Digitized by Google

die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle an der ersten Classe dem Gymnasialvikar Weckherlin gnädigst übertragen,

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Commandanten des siebenten Infanterie-Regiments, Obersten v. Arand, wegen Krankheit aggregirt,

den aggregirten Hauptmann v. Bregenzer desselben Regiments auf sein Ansuchen, wegen Dienstuntüchtigkeit, in den Ruhestand versetzt, und

die erledigte Auditorsstelle bei den Garnisons-Compagnien dem Oberamts-Gerichtsaktuar Erbe zu Ludwigsburg übertragen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. dem Ober-Lieutenant a. D., Straßenbau-Inspektor Albert zu Gmünd, den Titel und Rang eines Hauptmanns verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 20. d. M. auf die erledigte Stelle eines General-Superintendenten und ersten Frühpredigers in Heilbronn den Dekan Hafner in Knittlingen gnädigst befördert,

das Rektoramt an der Universität für das Studienjahr 1844—45 dem Professor Reyscher an der juridischen Fakultät,

das erledigte Oberamt Leonberg dem Regierungs-Assessor Schmidlin in Reutlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Beinstein, Dekanats Waiblingen, dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Jäger,

die erledigte evangelische Pfarrei Oberwälden, Dekanats Göppingen, dem Pfarrverweser Schöll zu Maichingen, Dekanats Böblingen,

die erledigte Stelle eines katholischen Stadtpfarrers und Dekans zu Biberach dem Kaplan Kautzer zu Stuttgart gnädigst übertragen,

der Bitte des zum Präzeptor in Vaihingen an der Enz ernannten Präzeptors Preuner zu Oehringen um Belassung auf seiner seitherigen Stelle gnädigst entsprochen, und

die hiedurch wieder in Erledigung kommende Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule zu Vaihingen dem Präzeptoratsverweser Linck zu Spaichingen gnädigst übertragen, ferner

den Kaplan Schmid von Hirrlingen, Dekanats Rottenburg, seinem Ansuchen gemäß, auf die Marien-Kaplanei in Munderkingen, Dekanats Ehingen, gnädigst versetzt, und

den Oberamts-Aktuar Mohr in Brackenheim zum Kanzlei-Assistenten bei dem Ministerium des Innern gnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 21. d. M. der Bitte des Rechtsgelehrten Dr. Hehl zu Tübingen um Entbindung von der Stelle eines

Digitized by Google

Dollmetschers für die bei den Gerichten des Königreichs einkommenden, in russischer Sprache abgefaßten Urkunden zu entsprechen,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Heilbronn dem Referendär erster Classe, v. Trott aus Stuttgart,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Welzheim dem Referendär erster Classe, Schuster von Ulm, zu übertragen,

dem pensionirten Ober-Justiz-Sekretär Bleaß zu Tettnang die erbetene Ermächtigung zu Ausübung der Rechtspraxis zu verleihen, wie auch

dem Gerichts-Aktuar Härlin zu Brackenheim die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen, und denselben in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen gnädigst geruht. In letzterer Eigenschaft hat er Stuttgart zum Wohnorte gewählt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. den Oberst-Lieutenant, Bataillons-Commandanten im siebenten Infanterie-Regiment, v. Rampacher, zum Obersten und Commandanten dieses Regiments ernannt.

Die von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg dem Kaplan Aloys Lichtenstein in Zeil ertheilte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Altmannshofen, und

die von dem Fürsten v. Thurn und Taxis dem von Obermarchthal gebürtigen Pfarrverweser Joseph Niedermüller in Kirchbierlingen ertheilte Präsentation auf die Peter- und Paul-Kaplanei Buchau, erhielten unter dem 8. d. M., so wie

die patronatische Ernennung des Pfarrers Fraas in Riedbach, Dekanats Langenburg, zu der evangelischen Pfarrei Mainhardt, Dekanats Weinsberg, den 12. d. M. die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines katholischen Dekanats-Bezirks Schömberg.

Da Seine Königliche Majestät die im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariat beantragte Bildung eines katholischen Dekanats-Bezirks Schömberg, bestehend aus den katholischen Pfarreien:

Digitized by Google

Schömberg, Dormettingen, Dotternhauſen, Roßwangen, Hauſen am Thann,	Oberamts Rottweil,
Erlaheim, Geislingen, Lautlingen, Margarethenhauſen, Unterdigisheim,	Oberamts Balingen,
Rathshauſen, Weiler unter den Rinnen,	Oberamts Spaichingen,
Binsdorf, Oberamts Sulz,	

und die Verbindung des Dekanats mit der katholiſchen Stadtpfarrei Schömberg genehmigt haben; ſo wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. März 1844.

Schlayer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Eiſenbahn-Commiſſion zu beſetzende Stelle eines rechtsverſtändigen Raths werden aufgefordert, ſich bei jener Behörde innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden. Neben Bekanntſchaft mit Verwaltungs-Gegenſtänden wird insbeſondere gründliche Kenntniß des Civilrechts gefordert.

2) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu beſetzende Aſſeſſorsſtelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei jener Behörde vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamts-Arztes in Gerabronn, womit ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskaſſe und von 100 fl. aus Körperſchaftskaſſen neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-

Digitized by Google

Aversum verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Jaxtkreises sich zu melden.

4) Die Bewerber um das Dekanat und die Stadtpfarrei Besigheim, welche mit einem verwandelten Einkommen von 1200 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Dekanat umfaßt 18 Gemeinden des Oberamts Besigheim mit 27,100 Einwohnern; als Stadtpfarrer hat der Dekan die 2490 Kirchengenossen zählende Gemeinde Besigheim in Gemeinschaft mit dem Helfer zu besorgen.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Gingen, Dekanats Geislingen, welche 1405 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Verwandlung des zu 1105 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommens wird gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten.

Es werden wieder besetzt werden:

6) die mit dem neu errichteten Dekanat zu verbindende Stadtpfarrei Schömberg, Oberamts Rottweil, welche 1692 Kirchengenossen zählt, und deren reines Einkommen aus eigenen Gütern, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 1000 fl. beträgt, wozu noch eine jährliche Zulage von 100 fl. aus dem Interkalarfonds für die dem Dekan entgehende Unterstützung durch einen ständigen Vikar und für Ausgaben wegen außerordentlicher Beihülfe kommt;

7) die katholische Pfarrei Eggmansried, Oberamts und Dekanats Waldsee, mit 231 Pfarrgenossen im Pfarrort und fünf Filialien und einem beständigen Einkommen von 738 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinsen, gestifteten Gebühren und besonders Besoldungen;

8) die katholische Pfarrei Horgen, Oberamts und Dekanats Rottweil, mit 463 Pfarrgenossen im Pfarrort und einem beständigen Einkommen von 757 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren;

9) die katholische Pfarrei Stuppach, Oberamts und Dekanats Mergentheim; sie begreift im Pfarrdorf und zwei Filialweilern 793 Pfarrgenossen, und hat an eigenen Gütern, Zehenten, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren, ein beständiges reines Einkommen von 700 fl.;

10) die mit einem Präzeptorat verbundene Katharina-Kaplanei in der Dekanats- und Oberamtsstadt Neckarsulm, welche an Güterertrag, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besol-

Digitized by Google

dung und gestifteten Gebühren über Abzug einer Proviſoriumsſchuld ein ſtändiges jährliches Einkommen von 728 fl. gewährt.

Die Bewerber (bei Nro. 10 unter Nachweiſung ihrer Befähigung für Uebernahme eines Präzeptorats) haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

11) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuarsſtelle in Ludwigsburg haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Brackenheim haben ſich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

13) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsſtelle in Brackenheim werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreiſes zu melden.

Am 23. d. M. iſt das Regiſter der Rechts-Erkenntniſſe vom Jahrgang 1843 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 6. April 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienstmedaille an den Hofkammerrath Schwing.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. v. M. an den Ordenskanzler, dem General-Lieutenant v. Bartruff, seitherigen Commenthur des Ordens der württembergischen Krone, das Großkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. auf das erledigte Stadtkameralamt Stuttgart den Cameralverwalter v. Walcher in Weingarten gnädigst zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage wurde zum Buchhalter bei dem Cameralamt Ehingen der Finanz-Referendär Kretz in Ulm,

zum Buchhalter bei dem Cameralamt Großbottwar der bisherige Gehülfe bei dem Cameralamt Kirchheim, Finanz-Referendär Planitz, und

Digitized by Google

zum Buchhalter bei dem Cameralamt Neuenstadt der bisherige Rentamts-Commissär zu Oehringen, Finanz-Referendär Schütz, gnädigst ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage folgende Veränderungen in der Besetzung der Staatsforstdienste verfügt:

der Revierförster Häusler in Tuttlingen, Forstamts Rottweil, ist auf die erledigte Revierförstersstelle in Leidringen, Forstamts Sulz, versetzt, und

die hiedurch erledigte Revierförstersstelle in Tuttlingen dem Forstamts-Assistenten Hiller in Wildberg gnädigst übertragen,

der Revierförster Gauß in Gönningen, Forstamts Urach, wird auf das Revier Harrasheim, Forstamts Rottweil, dagegen

der Revierförster Hoch zu Harrasheim auf das Revier Plochingen, Forstamts Kirchheim, versetzt, und

der Revierförster Luithlen in Plochingen auf die Revierförstersstelle in Gönningen gnädigst befördert,

der Revierförster Schelling in Schlierbach, Forstamts Kirchheim, ist auf die Revierförstersstelle zu Leutkirch, Forstamts Altdorf, versetzt, und dagegen

der Revierförster Litz in Leutkirch auf die Revierförstersstelle zu Schlierbach gnädigst befördert worden.

Auch wurde durch höchstes Dekret von demselben Tage der Forstgeometer v. Zell zum Revierförster (unter einstweiliger Aussetzung seiner Eintheilung auf ein bestimmtes Revier) gnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 27. v. M. die erledigte Stelle eines Medicinalraths bei der Regierung des Schwarzwaldkreises dem Oberamtsarzt Dr. Bauer in Mergentheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Weil im Schönbuch, Dekanats Böblingen, dem Instituts-Vorsteher Strebel zu Stetten, Dekanats Cannstatt,

die erledigte evangelische Pfarrei Steinenkirch, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Schäffler zu Unterhaumbach, Dekanats Weinsberg,

die erledigte katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei in Ludwigsburg dem Präzeptorats-Caplan Vogt in Scheer,

die Stelle eines zweiten Lehrers an der Ober-Realklasse in Reutlingen dem Reallehramts-Candidaten Baur, von Tübingen, zu übertragen, und

den Gestütsverwalter Wammerl zu Offenhausen auf die erledigte Gestüts-Verwalters-stelle zu Güterstein zu versetzen gnädigst geruht.

An demselben Tage ist der Oberamts-Aktuar Neuffer zu Oehringen auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Ellwangen versetzt worden.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Wiblingen dem Ober-Justiz-Assessor Bosscher in Ulm gnädigst übertragen,

den Amtsnotar Reinhardt in Winnenden, Oberamts Waiblingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. auf die erledigte Revierförstersstelle zu Welzheim, Forstamts Lorch, den Revierförster Fischer in Kapfenburg, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. nachstehende Beförderungen, Veränderungen und Ernennungen in dem K. Armeekorps verfügt:

der Platz-Adjutant in Ludwigsburg, Oberst-Lieutenant v. Szymborski, wird auf sein Ansuchen, wegen Alters und Kränklichkeit, sodann

der Hauptmann v. Reichstadt im siebenten Infanterie-Regiment, seiner Bitte gemäß wegen Dienstuntüchtigkeit, in das K. Ehren-Invalidenkorps versetzt;

in der K. Artillerie rücken vor:

der Hauptmann v. Binder zum Major und Bataillons-Kommandanten der reitenden Artillerie,

der Ober-Lieutenant v. Wallbrunn zum Hauptmann,

der Lieutenant Eichstrom zum Ober-Lieutenant;

der aggregirte Lieutenant Buchholz wird eingetheilt;

in der K. Infanterie werden befördert:

der Major, Platz-Adjutant zu Stuttgart, v. Schüßler, und

der Major, Bataillons-Kommandant im sechsten Infanterie-Regiment, v. Schmid, zu Oberst-Lieutenanten,

der Hauptmann im ersten Infanterie-Regiment, v. Fechthelm, zum Major und Platz-Adjutanten in Ludwigsburg,

der Hauptmann im achten Infanterie-Regiment, v. Neumayer, zum Major und Bataillons-Kommandanten im dritten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier im achten Regiment, Krauß, zum Hauptmann in diesem,

der Ober-Lieutenant, Adjutant der vierten Brigade, Glaser, zum Hauptmann im siebenten,

der Ober-Lieutenant, Adjutant des vierten Regiments, v. Baumbach, zum Hauptmann im ersten Regimente;

ernannt werden:

zum Regiments-Adjutanten, Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier Edelmann im vierten Regiment,

zu Schützen-Offizieren:

Ober-Lieutenant Eduard v. Hügel im vierten und

Ober-Lieutenant v. Kechler im achten Regiment;

versetzt werden:

Major, Bataillons-Kommandant v. Soden, vom dritten zum siebenten und

Ober-Lieutenant v. Hayn, vom achten zum vierten Regiment.

C) K. Oberhofrath.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienstmedaille an den Hofkammerrath Schwing.

Vermöge höchster Entschließung vom 30. März haben Seine Königliche Majestät dem Hofkammerrath Schwing, als Merkmal Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen fünfunddreißigjährigen Diensten, die goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 1. April 1844. Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Bei der im März v. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende dreizehen Candidaten des evangelischen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

1) Diezel, Gustav Friedrich, von Nassau, Oberamts Mergentheim.

2) Elwert, Carl Friedrich, von Tübingen, Seminarist.

Digitized by Google

3) Hoffmann, Jakob Friedrich, von Ravensburg.
4) Holzbauer, Ludwig, von Bopfingen, Oberamts Neresheim.
5) Holzer, Carl Friedrich, von Bietigheim, Oberamts Besigheim.
6) Lang, Theodor Wilhelm Friedrich, von Frommern, Oberamts Balingen.
7) Liebermeister, Albert, von Jartheim, Oberamts Crailsheim.
8) Motz, Ludwig, von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg.
9) Schnaufer, Gottlieb Friedrich, von Renningen, Oberamts Leonberg.
10) Schöll, Carl Wilhelm, von Güglingen, Oberamts Brackenheim, Seminarist.
11) Seybold, Ludwig, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg.
12) Wieland, Conrad Dieterich, von Ulm.
13) Wüst, Wilhelm Friedrich, von Tübingen.

Stuttgart den 29. März 1844. Scheurlen.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 71 Universitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem	Studium	der	Rechtswissenschaft	7,
—	—	—	— Reginminalwissenschaft . . .	5,
—	—	—	— Medicin und höheren Chirurgie . .	8,
—	—	—	— Kameralwissenschaft	3,
—	—	—	— Forstwissenschaft	7,

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitätsstudien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie.

Ehmann, Hermann Carl Ludwig, Sohn des Pfarrers in Poppenweiler.
Oehler, Victor Friedrich, Sohn des Präzeptors in Ebingen.
Scheuermann, Christian, Sohn des Schultheißen in Unterhambach.
Schuh, Immanuel, Sohn des Pfarrers in Pfrommern.

II. Zum Studium der mosaischen Theologie.

Sänger, Baruch, Sohn des Lehrers in Laupheim.

Digitized by Google

III. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

Beck, Richard, Sohn des Kameralverwalters in Wiblingen.
Bezner, Daniel Wilhelm August, Sohn des Pfarrers in Altburg.
Dann, Rudolph, Sohn des Apothekers in Stuttgart.
Dorsch, Otto, Sohn des Kanzleiraths in Stuttgart.
Enßlin, Heinrich, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
Gleich, Eduard Heinrich, Sohn des Dr. Phil. in Stuttgart.
Heinrich, Carl Friedrich, Sohn des Gastwirths in Heilbronn.
Herdegen, Joseph, Sohn des Amtmanns in Obersulmentingen.
Höring, Gustav, Sohn des Oberamtsarztes in Ludwigsburg.
Graf v. Mandelsloh, August Gustav, Sohn des Kreisforstraths in Ulm.
Milz, Ewald, Sohn des Arsenaldirektors in Ludwigsburg.
Möhrlin, Johann Georg, Sohn des Kaufmanns in Ravensburg.
Probst, Victor, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.
Rettenmaier, Robert Ernst Wilhelm, Sohn des Stadtschultheißen in Ellwangen.
Schoder, Gustav Gottlob Friedrich, Sohn des pens. Regierungs-Registrators in Ludwigsburg.
Scholl, Carl Gotthilf, Sohn des Dekans in Herrenberg.

IV. Zum Studium der Reginiinalwissenschaft.

Faber, Carl Gottlieb Friedrich, Sohn des pens. Oberamtmanns in Böblingen.
Hetzel, Michael, Sohn des † Accifers in Vöhringen.
Lamparter, Gustav Heinrich, Sohn des † Pfarrers in Ueberkingen.
Mulot, Emil, Sohn des Pfarrers in Altenstadt.
Roggenstein, Herrmann August, Sohn des † Apothekers in Rosenfeld.
Zengerle, Max Herrmann, Sohn des Fabrikanten in Altshausen.

V. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie.

Beck, Johannes, Sohn des Weingärtners in Stetten.
Bertsch, Carl Adolph, Sohn des † Schullehrers in Brackenheim.
Klett, Theodor Wilhelm, Sohn des Stadtarztes in Heilbronn.
Schrag, Carl, Sohn des † Arztes in Schorndorf.
Weisser, Carl Wilhelm, Sohn des † Ober-Tribunalraths in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Kameralwissenschaft.

Bühler, Carl August Ferdinand, Sohn des Umgelds-Commissärs in Freudenstadt.

Digitized by Google

Dallinger, Carl Theodor Friedrich, Sohn des Kaufmanns in Oeffingen.
Ebert, Wilhelm, Sohn des ſchwediſchen Oberjägermeiſters zu Bordſjö in Schweden.
Eidenbenz, Ernſt Chriſtian Wilhelm, Sohn des Profeſſors in Ellwangen.
Krais, Carl, Sohn des † Kameralverwalters in Maulbronn.
Reinhardt, Chriſtian, Sohn des Pfarrers in Wittlingen.
Schenk, Guſtav Herrmann, Sohn des Pfarrers in Altenberg.
Stockdorph, Julius Franz, Sohn des Pfarrers in Rommelshauſen.

VII. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft.

Fiſchbach, Otto Heinrich, Sohn des Hofgärtners in Hohenheim.

Stuttgart den 30. März 1844. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Finanz-Dienſtprüfung.

Bei der am 27. bis 30. März 1844 vorgenommenen niederen Dienſtprüfung ſind nachgenannte Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

Deffner, Friedrich, Stabsfourier im K. erſten Reiter-Regimente in Ludwigsburg.
Majer, Carl Adolph, Cameralamts-Gehülfe in Horb.
Schmid, Carl, Cataſterbüreau-Aſſiſtent in Stuttgart.

Stuttgart den 1. April 1844. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofes in Tübingen erledigte Aſſeſſors-Stelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aſſeſſors-Stelle in dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Mergentheim, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskaſſe und von 50 fl. aus Körperſchafts-Kaſſen neben

Digitized by Google

einer Pferds-Ration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Jart-Kreises sich zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Weingarten werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförsters-Stelle zu Kapfenburg haben bei der Finanzkammer des Jart-Kreises binnen vier Wochen sich zu melden.

Es werden besetzt werden:

6) die katholische Pfarrei Mittelbuch, Oberamts und Dekanats Biberach, welche im Pfarrdorfe und in mehreren Filialweilern und Höfen 614 Pfarrgenossen hat, gewährt von eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 894 fl.;

7) die katholische Pfarrei Berg, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche in dem Mutterorte 139 und in vier Filialien 225 Pfarrgenossen zählt und nach Abrechnung einer Provisoriumsschuld von jährlichen 50 fl. nebst abnehmenden Zinsen an Gütergenuß, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen und ständigen Gebühren ein reines Diensteinkommen von 750 fl. gewährt;

8) die katholische Pfarrei zu Untergröningen, Oberamts Gaildorf und Dekanats Hofen, begreift 280 Pfarrangehörige im Pfarrdorf und 170 in der Umgegend. Dieselbe hat von eigenen Gütern, Capitalzinsen und Besoldungen ein beständiges Einkommen von 700 fl.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um das in der ersten Gehaltsklasse stehende Amtsnotariat Winnenden, Oberamts Waiblingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Forstamts-Assistentenstelle zu Wildberg werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem dortigen Oberförster vorschriftmäßig sich zu melden.

11) Die Bewerber um die bei dem Oberamt Oehringen zu besetzende Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Jart-Kreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 10. April 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, die Stations-Distanz zwischen Herrenalb und Pforzheim betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der katholischen Jünglinge, welche sich dem Volksschullehrerstande widmen wollen. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrerseminar in Gmünd oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalt betreffend. — Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. an den Ordenskanzler, Höchst-Ihrem Adjutanten, Major v. Massenbach, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Hopf zu Wurmberg, Dekanats Knittlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Thalheim, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Elwert zu Brettach, Dekanats Neuenstadt,

Digitized by Google

die erledigte Helfersſtelle zu Sulz dem Repetenten und erſten Stadtvikar in Stuttgart, Lang,

die erledigte katholiſche Pfarrei Sontheim, Dekanats Neckarſulm, dem Pfarrer Weiger zu Mörſingen, Dekanats Riedlingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Zepfenhan, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Lindau zu Wendelsheim, Landdekanats Rottenburg, und

die erledigte St. Georgs-Kaplanei zu Gmünd dem Verweſer dieſer Stelle, Vogt, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage die nachgeſuchte Entlaſſung des Poſtverwalters Stälin zu Böblingen allerhöchſt landesherrlich ertheilt.

Der hiedurch erledigte Poſt-Expeditions- und Poſthalterei-Dienſt zu Böblingen wurde durch höchſte Entſchließung von eben dieſem Tage dem von dem Fürſten Erbland-Poſtmeiſter vorgeſchlagenen Guſtav Stälin von da gnädigſt verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Wohnſitzveränderung eines Rechts-Conſulenten.

Der Rechts-Conſulent Härlin hat ſeinen Wohnſitz von Stuttgart nach Kirchheim verlegt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. April 1844. Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, die Stations-Diſtanz zwiſchen Herrenalb und Pforzheim betreffend.

Nachdem die Stations-Entfernung zwiſchen Herrenalb und Pforzheim für den Zweck der zwiſchen dieſen beiden Orten im Einvernehmen mit der Großherzoglich Badiſchen Ober-Poſt-Behörde zugelaſſenen direkten Extrapoſt-Fahrten auf 1½ Poſten feſtgeſetzt worden iſt; ſo wird dieß mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. April 1841 (Reg.Blatt S. 151) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. März 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der katholiſchen Jünglinge, welche ſich dem Volksſchullehrer-Stande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Volksſchullehrer-Stande widmen wollen, werden aufgefordert, ſich unter genauer Beobachtung der Vorſchriften vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 82) und vom 12. März 1828 (Reg.Blatt S. 168) bis zum 30. April d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Zu dieſem Behuf hat das betreffende Pfarramt über die Geiſtes- und Gemüths-Anlagen, das ſittliche und religiöſe Verhalten und die Erziehung des Zöglings ein beſtimmtes Zeugniß dem Bezirksſchulaufſeher zuzuſtellen. Das Zeugniß des Arztes ſoll ſich beſtimmt darüber ausſprechen, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten Anlagen zu Gebrechen, welche für den Schullehrerſtand untüchtig machen würden, vermuthen laſſe.

Denjenigen Jünglingen, welche erſt im Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen, kann zwar eine vorläufige Ermächtigung ertheilt, die Vorbereitungszeit aber erſt vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet werden, weßhalb ſie auch nicht gehalten ſind, früher bei dem Vorbereitungs-Lehrer einzutreten.

Den Pfarrgeiſtlichen wird empfohlen, die Söhne chriſtlich geſinnter Eltern, welche die erforderlichen Eigenſchaften des Körpers und Geiſtes beſitzen, zur Meldung aufzumuntern, indem die Oberſchulbehörde den Eltern die Bildungskoſten durch Verleihung von Stipendien möglichſt zu erleichtern ſuchen wird.

Stuttgart den 20. März 1844. Linden.

b) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privatſchullehrer-Bildungs-Anſtalt betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schulamtszöglinge, welche auf den 1. Mai d. J. den zweijährigen Vorbereitungskurs vollenden und in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd oder in eine der Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalten zu Ehingen, Ellwangen, Ravensburg und Rottweil aufgenommen zu werden wünſchen, haben ihre dießfälligen Eingaben ſpäteſtens bis zum 30. April d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe einzureichen.

Die Bezirks-Schulaufſeher haben dieſe Eingaben nach den Beſtimmungen der organiſchen Statuten vom 25. Februar 1825 (Reg.Blatt S. 22) und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 81) genau zu prüfen, erforderlichen Falls berichtigen zu laſſen,

Digitized by Google

und in ihrem Beiberichte sich über den Erfolg des Unterrichts, den Charakter und die Sittlichkeit des Candidaten bestimmt auszusprechen.

Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Gmünd erhalten, je nach dem Bedürfnisse und der Würdigkeit, Stipendien im Betrage von 25—50 und 75 Gulden, auch den Zöglingen der genannten vier Privat-Seminarien werden verhältnißmäßige Unterstützungen aus Staatsmitteln zu Theil werden.

Diejenigen Candidaten, welche die Aufnahme in das Seminar zu Gmünd nachsuchen, haben ein gemeinderäthliches, nach der bestehenden Vorschrift eingerichtetes, Vermögens-Zeugniß ihrem Gesuche sogleich beizulegen und nachzuweisen, wie sie mit Beizug des Stipendiums die Kosten ihrer Verpflegung aufzubringen vermögen.

Stuttgart den 20. März 1844. Linden.

c) Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Die dießjährige erste Prüfung der Lehrgehülfen für Schuldienste und der Schulmeister zur Beförderung wird Mittwoch den 12. Juni d. J. und an den folgenden Tagen, die zweite im October d. J. an dem noch näher zu bestimmenden Tage abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu der ersten Prüfung müssen bis zum 1. Mai d. J. bei der diesseitigen Oberschulbehörde einkommen und sind die Vorschriften vom 10. Februar 1835 (Reg.Blatt von 1835, S. 87) genau zu beobachten.

Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht zurückgewiesen werden, haben sich am 12. Juni Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des K. katholischen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 20. März 1844. Linden.

Dienst-Erledigung.

Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans des Bezirkes Maulbronn und Stadtpfarrers in Knittlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Bezirk begreift 20 Pfarrorte mit 22,786 evangelischen Kirchengenossen, wovon 2460 der Stadtgemeinde Knittlingen zugehören. Das Einkommen der Stelle, dessen Regulirung der Oberkirchenbehörde vorbehalten bleibt, ist auf 1100 fl. in Preisen des Sportelgesetzes gestellt. Da der Dekanatssitz von Knittlingen nach Maulbronn, als dem Sitze der übrigen Bezirksstellen, sobald die noch vorwaltenden Hindernisse beseitigt seyn werden, verlegt werden wird; so hat der neu zu ernennende Dekan sich jederzeit die Versetzung an letzteren Ort gefallen zu lassen und sodann anstatt der Stadtpfarrei Knittlingen die Pfarrgeschäfte in Maulbronn allein zu übernehmen.

Gedruckt bei G Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 18. April 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels in Beziehung auf die Besitzungen des gräflichen Hauses Fugger-Kirchberg-Weißenhorn. — Bekanntmachung, betreffend die Distanzbestimmungen für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Obersontheim. — Bekanntmachung, betreffend die im August 1844 zu Berlin beginnende öffentliche Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen des Zollvereinsgebiets. — Verfügung, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie von Eßlingen bis Ludwigsburg. — Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. — Verfügung, betreffend das Verhalten der Kassenbeamten bei Wahrnehmung falscher Münzen. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Obergröningen, Dekanats Gaildorf, dem Verweser der Helfersstelle zu Sulz, Cramer, und

die erledigte evangelische Pfarrei Wallhausen, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrverweser Wandel zu Beimbach, desselben Dekanats, gnädigst übertragen, wie auch

den Wasserbau-Inspektor Cloß, die Straßenbau-Inspektoren Möhrlin und Beckh und den provisorischen Wasserbau-Inspektor Kalbfell zu Bezirks-Ingenieurs für den Eisenbahndienst mit dem Rang und Gehalt von Straßenbau-Inspektoren gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. folgende Beförderungen und Veränderungen in der K. Infanterie vorgenommen:

der Ober-Lieutenant und Schützen-Offizier im siebenten Regiment, Hermann v. Hügel, ist zum Adjutanten der vierten Brigade, und

der Ober-Lieutenant Stängel des siebenten Regiments zum Schützen-Offizier ernannt;

zu Ober-Lieutenants sind befördert:

die Lieutenants: Graf Reischach im vierten Regiment, bei diesem Regiment,
Arlt im dritten beim achten Regiment,
Blumhardt im vierten bei diesem Regiment,
v. Fechthelm im ersten beim achten Regiment;

zu Lieutenants sind ernannt:

die Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Classe, Feldwebel Oßwald im vierten beim ersten Regiment, und

Feldwebel v. Scheler im siebenten beim dritten Regiment;

endlich sind die Regiments-Adjutanten:

Ober-Lieutenant Fischer des ersten und

Ober-Lieutenant Rampacher des siebenten Regiments

gegenseitig versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels in Beziehung auf die Besitzungen des gräflichen Hauses Fugger-Kirchberg-Weißenhorn.

Nachdem der Graf Raimund v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn den Verzicht auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forst-Gerichtsbarkeit erklärt hat; so ist, vorbehältlich der persönlichen Vorzüge des standesherrlichen Adels für den Grafen und seine Familie, die Anwendung der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels auf die im Besitze des gräflichen Hauses befindlichen Rittergüter Kirchberg und Schnürpflingen, Oberamts Wiblingen, und zwar unter Einräumung der in den §§. 30 und 41 zugesicherten Surrogate der beiden erstgenannten Rechte, durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 27. d. M. genehmigt worden; was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. März 1844. Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Ober-Sontheim.

In Folge der durch höchste Entschließung vom 10. Januar d. J. verfügten Verlegung des seitherigen Poststalls ohne Expedition von Bühlerthann nach Ober-Sontheim sind die Stations-Entfernungen zwischen dieser und den benachbarten Poststationen in nachstehender Weise, nämlich zwischen Ober-Sontheim und

1) Ellwangen auf 1½ Post,
2) Hall auf 1 Post,
3) Crailsheim auf 1 Post,
4) Gaildorf auf ⅔ Post

festgesetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 4. April 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die im August 1844 zu Berlin beginnende öffentliche Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen des Zollvereins-Gebietes.

Gemäß der im Jahr 1842 unter den zollvereinten Staaten getroffenen Verabredung über die Veranstaltung von Ausstellungen der Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zollvereins-Gebietes in Zwischenräumen von wenigstens fünf Jahren wird eine solche Ausstellung vom 15. August d. J. an acht Wochen hindurch in Berlin Statt finden.

Indem die Gewerbetreibenden des Landes zur Beschickung dieser Ausstellung eingeladen werden, wird Folgendes angefügt:

1) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preiserhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

Jeder Theilnehmer soll nicht eine Mehrzahl gleichartiger Exemplare, sondern nur dann mehrere Stücke seiner Fabrikation einsenden, wenn diese sich wesentlich von einander unterscheiden.

Digitized by Google

Gegenstände von großem Gewicht oder bedeutendem Umfang dürfen der beträchtlichen Entfernung wegen nur in dem Falle eingesandt werden, wenn der Einsender die Transportkosten auf sich leidet.

2) Die Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben zuvor entweder den ihnen vorgesetzten Oberämtern oder der Anmeldungs-Commission in Stuttgart eine schriftliche Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster, wovon Exemplare zur Ausfüllung bei den K. Oberämtern zu haben sind, zu übergeben, welche jeden einzelnen Artikel nebst dessen Benennung, den Verkaufspreis beim Absatz in größeren Quantitäten und den Namen und Ort des Fabrikanten enthalten muß.

Die Frist für die Anmeldung geht mit dem 1. Juni d. J. zu Ende und es können später eingehende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Oberämter haben die bei ihnen einkommenden Anmeldungen unverzüglich an die hiesige Commission einzusenden.

3) Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, ist in Stuttgart eine eigene Commission unter dem Titel „Anmeldungs-Commission für die Industrie-Ausstellung in Berlin" bestellt.

Von den zur Ausstellung geeignet gefundenen Gegenständen wird die Anmeldungs-Commission spätestens bis zum $\frac{15}{20}$. Juni d. J. den Anmeldern Behufs der Einsendung derselben Nachricht geben.

4) Die Gegenstände müssen entweder spätestens bis zum 22. Juli d. J. an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin mit Bezeichnung eines Bevollmächtigten in Berlin, an welchen die Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind, kostenfrei, oder spätestens bis zum 1. Juli d. J. an einen diesseits aufgestellten Spediteur, welcher später öffentlich angezeigt werden und der auch die Zurücksendung einleiten wird, eingesendet werden.

5) Die Kosten der Versendung hin und zurück, jedoch nur mittelst gewöhnlicher Frachtfuhren, werden, mit Ausnahme der in Ziff. 1 und 8 bemerkten Fälle, aus der K. Staatskasse bestritten. Alle Gefahr bei der Versendung dagegen ruht auf dem Einsender.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird von der K. Preußischen Staats-Regierung, unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissarius in Berlin eine besondere Commission bestellt.

Digitized by Google

7) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der oben genannten K. Preußischen Commission gegen Feuersgefahr versichert, überdieß sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

8) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden.

In Beziehung auf die durch den aufgestellten Spediteur eingesendeten Gegenstände wird ein Berliner Handlungshaus mit der Zurücknahme, Verpackung und Zurücksendung auf Kosten diesseitiger Staatskasse beauftragt werden. Die Verpackung geschieht übrigens auf Gefahr des Einsenders. Denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen und des Spediteurs sich nicht bedient haben, werden ihre Waaren auf ihre Gefahr und Rechnung, respektive durch die Post oder durch Spedition, nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Ebenso ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der K. Preußischen Commission in Berlin namhaft zu machen.

9) Die Einsender von Gegenständen haben bei der Ausstellung derselben in Berlin freien Eintritt.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche sich zu ihren Einsendungen nicht des aufgestellten Spediteurs bedient haben, müssen die Nachweisung ihrer Transport-Kosten der hiesigen Ministerial-Kasse des Innern spätestens bis zum 1. December einsenden, damit wegen des der Staatskasse in Aussicht gestellten Rück-Ersatzes aus den Einnahmen von der Ausstellung zeitig genug Mittheilung an die Commission in Berlin gemacht werden kann.

10) Die sonst je von drei zu drei Jahren angeordnete Ausstellung von inländischen Gewerbe-Erzeugnissen wird in Rücksicht auf die erst vor 1½ Jahren in Mainz veranstaltete und jetzt in Berlin wiederkehrende Ausstellung für die Industrie-Produkte des gesammten Vereinsgebiets nicht im Frühjahr 1845, sondern etwas später wieder angeordnet werden.

Stuttgart den 8. April 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

d) Verfügung, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie von Eßlingen bis Ludwigsburg.

Mit höchster Genehmigung ist der Bau der Eisenbahnlinie von Eßlingen bis Ludwigsburg in vier Bau-Sektionen abgetheilt worden, von welchen die erste Sektion Türkheim von Eßlingen bis Cannstatt einschließlich der beiden Bahnhöfe dem Bezirks-Ingenieur Möhrlin, die zweite Sektion Rosenstein von der Neckarbrücke bei Cannstatt bis zu der Querstraße zwischen dem obern und untern Schloßgarten dem Bezirks-Ingenieur Kalbfell, die dritte Sektion Stuttgart bis an den Postsee auf dem Rebenstein dem Bezirks-Ingenieur Beckh, die vierte Sektion Zuffenhausen von Anfang des Tunnels durch die Prag bis nach Ludwigsburg dem Bezirks-Ingenieur Cloß übergeben wurde. Die Bezirks-Ingenieurs haben ihren Amtssitz in Ober- oder Unter-Türkheim, in Cannstatt, in Stuttgart und in Zuffenhausen. Die bezeichneten Eisenbahnbau-Sektionen sind für die Dauer des Eisenbahn-Baues gegründet, und es ist sich im amtlichen Verkehre hienach zu richten.

Stuttgart den 10. April 1844.

Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Am 18. Juni d. J. und den folgenden Tagen, so wie im Laufe des Monats October d. J. werden Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für definitive Anstellung auf Kirchenstellen vorgenommen werden, zu welcher Geistliche sich melden können, welche im Jahr 1841 und früher die Priesterweihe empfangen haben.

Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen werden wollen, haben sich schriftlich zu melden und in ihren Eingaben, welche jedenfalls bis zum 10. Mai d. J. dahier eingekommen seyn müssen, bestimmt anzugeben, ob sie zur nächst anberaumten oder im Herbst abzuhaltenden Prüfung einberufen zu werden wünschen, auch haben sie sich spätestens bis zum 18. Juni über den Besitz eines Gemeindebürger- oder Beisitz-Rechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen.

Uebrigens bezieht man sich auf die im Regierungs-Blatte von 1819 und in den besonderen Erlassen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 9. April 1844.

Linden.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend das Verhalten der Kaſſenbeamten bei Wahrnehmung falſcher Münzen.

Um dem Umlauf falſcher Münzen und den hiedurch entſtehenden Täuſchungen im Verkehre ſo viel möglich vorzubeugen, werden hiemit alle mit einer Kaſſenführung beauftragte öffentliche Diener der Departements des Innern und der Finanzen den beſtehenden Geſetzen gemäs angewieſen, falſche Münzen, die ihnen zur Zahlung angeboten werden, an den Zahlenden nicht anders, als nachdem ihnen ein Zeichen ihrer Nichtswürdigkeit, z. B. mittelſt ſtarker Durchlöcherung oder durch Einſchnitte, beigebracht, und ſo jedem ferneren Mißbrauche begegnet ſeyn wird, zurückzugeben; in Fällen aber, in welchen nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Perſon des Zahlenden der Verdacht der Begehung eines Münzverbrechens (Art. 206—210 des Strafgeſetzbuchs) entſteht, dem zuſtändigen Bezirksgerichte unter Anſchluß der eingenommenen falſchen Münze Mittheilung zu machen.

Die Beobachtung dieſer Weiſung haben die betreffenden vorgeſetzten Stellen zu überwachen und vorkommende Unterlaſſungen mit Ordnungsſtrafen zu ahnden.

Stuttgart den 2. April 1844. Schlayer. Herdegen.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Zu der am Montag den 6. Mai d. J. und den folgenden Tagen in Tübingen Statt findenden erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind als zulaſſungsfähig erkannt worden:

Theodor Ammon, von Unterſontheim, derzeit in Tübingen.
Joſeph Ludwig Baur, von Biberach.
Blaſius Bechinger, von Hüttenreute, in Tübingen.
Hugo v. Bourdon, von Dürmentingen.
Adolph Fetzer, von Ludwigsburg, in Tübingen.
Georg Auguſt Fiſcher, von Stuttgart, Hofkameralamts-Gehülfe in Freudenthal.
Friedrich Joſeph Herdegen, von Stuttgart, derzeit in Weingarten.

Digitized by Google

Carl Wilhelm Necker, von Wildberg, derzeit in Tübingen.

Carl Wilhelm Schickhardt, von Weingarten, derzeit in Tübingen.

Carl Friedrich Wilhelm Schöll, von Stuttgart, derzeit in Ludwigsburg.

August Schweickle, von Stuttgart, derzeit in Tübingen.

Dieselben werden unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) aufgefordert, an dem genannten Tage Morgens 7 Uhr in dem Lokal der Prüfungs-Commission sich einzufinden.

Stuttgart den 6. April 1844. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

Es werden wieder besetzt werden:

1) die katholische Pfarrei Hiltensweiler, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche in dem Pfarrorte und 17 Weilern und Höfen 793 Pfarrgenossen zählt und über Abzug eines zweiundzwanzigjährigen Provisoriums und der abnehmenden Zinsen ein in dem Genusse aus eigenen Gütern, Zehenten, Capitalien, Besoldungen und Gebühren bestehendes reines Einkommen von 722 fl. gewährt;

2) die katholische Pfarrei Burgberg, Oberamts Heidenheim und Dekanats Ulm, welche im Pfarrort 996 und in mehreren außerordentlichen Filialien 50 Pfarrgenossen zählt, und mit Einschluß einer aus dem Interkalarfonds bewilligten Zulage ein in Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes reines Einkommen von 700 fl. gewährt. Bis zu Herstellung eines neuen Pfarrhauses im Orte Burgberg, mit dessen Erbauung demnächst begonnen wird, hat der Pfarrer eine in dem Maierei-Gebäude auf dem Schloßberge eingeräumte Interims-Wohnung zu beziehen;

3) die katholische Pfarrei Städtlen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrdorfe und in mehreren Filialweilern und Höfen 623 Pfarrgenossen hat; sie gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldung, gestifteten Gebühren und Capitalzinsen ein beständiges Einkommen von 618 fl.;

4) die Caplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen, womit die gewöhnlichen Caplanei-Obliegenheiten verbunden sind, und welche an Gartenertrag, Besoldungen, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 632 fl. gewährt; auch wird bis zur baulichen Herstellung des Caplaneihauses eine Hausmiethe-Entschädigung von jährlichen 77 fl. abgereicht.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Cameralamte Weingarten erledigte Buchhalterstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 27. April 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1842—43. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Stadtschultheißen Stahl und öffentliche Belobung des Schultheißen Zepf.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 9. d. M. an den Ordenskanzler, dem an Höchst-Ihrem Hoflager beglaubigten K. Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Vicomte v. Fontenay, den Friedrichs-Orden, und

dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hof-Marschall und Major Freiherrn v. Buttlar das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. Höchst-Ihrem Gesandten in Paris, General-Major v. Fleischmann, die erbetene Erlaubniß zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehenen Groß-Offiziers-Insignien des Ordens der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Riedlingen dem ausübenden Arzte Dr. Vogel daselbst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. wurden folgende Personal-Veränderungen bei den nachgenannten Hauptzollämtern verfügt:

der Hauptzollamts-Assistent v. Bühler in Heilbronn wird wegen vorgerückten Alters pensionirt, und

auf dessen Stelle der Grenz-Controleur Kettner in Friedrichshafen versetzt;

der Grenz-Controleur Ruckhäberlen in Langenargen wird seinem Ansuchen gemäß für die gleiche Stelle in Friedrichshafen bestimmt, und

der Hauptzollamts-Assistent Cotta in Friedrichshafen zum Grenz-Controleur in Langenargen gnädigst ernannt;

die hiedurch erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen wird dem Hallverwalter Krauß in Heilbronn, dagegen

die Hallverwaltersstelle in Heilbronn dem bisherigen Hallverwalter Hartmayer in Friedrichshafen übertragen;

zum Hallverwalter in Friedrichshafen wird der dortige Hauptzollamts-Assistent v. Hailer bestimmt, und

auf die hiedurch erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen der Buchhalter des aufgelösten Cameralamts Alpirsbach, Müller, gnädigst versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf das erledigte Umgelds-Commissariat Stuttgart den Umgelds-Commissär Helfferich von Pfullingen, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, sodann

den bei dem Kataster-Büreau angestellten Kanzlei-Assistenten Silber zum Umgelds-Commissär für den Bezirk Pfullingen gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung vom gleichen Tage wurde die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises dem Forstpraktikanten Sträßle von Altheim gnädigst übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die evangelische Pfarrei Hochdorf, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrverweser Feucht zu Perouse, Dekanats Leonberg, gnädigst verliehen,

dem Helfer Wunderlich zu Winterbach, Dekanats Schorndorf, die nachgesuchte Entlassung von seiner Pfarrstelle gnädigst ertheilt,

die Präzeptorats-Caplanei zu St. Michael in Riedlingen dem Verweser dieser Stelle, Piscalar,

die zweite Reallehrstelle zu Kirchheim dem Reallehramts-Candidaten Weegmann in Heidenheim,

die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Revisorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Hochstetter in Ludwigsburg gnädigst übertragen, wie auch

den Regierungs-Referendär erster Classe, Jäger von Stuttgart, zum Kanzlei-Assistenten bei der Eisenbahn-Commission gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. den Referendär erster Classe, Traub von Ravensburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Rottweil zu seinem Wohnsitze gewählt.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Stadtgerichte Stuttgart dem Referendär erster Classe, Hölder von Stuttgart,

die bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg erledigte Aktuarsstelle dem bisherigen Verweser derselben, Referendär erster Classe, Müller von Stuttgart,

das erledigte Amtsnotariat Waldenbuch, Oberamts Stuttgart, dem Amtsnotar Ludwig in Donzdorf, Oberamts Geislingen, und

das erledigte Amtsnotariat Teinach, Oberamts Calw, dem Amtsnotar Schramm in Liebenzell, desselben Oberamts, zu übertragen geruht.

Unter dem 19. d. M. wurden die Oberamts-Aktuare Maier in Hall und Schemmel in Wangen gegenseitig versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Gewehr-Fabrik-Verwaltersstelle in Oberndorf dem bisherigen Verweser derselben, Hüttenamts-Assistent Eisenlohr, gnädigst übertragen, und

zum Buchhalter bei dem Cameralamt Backnang den Finanz-Referendär Wilhelm Hochstetter gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Die patronatische Ernennung des bisherigen Pfarrers Braun zu Crispenhofen, Dekanats Künzelsau, auf die erledigte Stadtpfarrei Niedernhall, desselben Dekanats, ist den 19. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Scherer zu Stuttgart hat auf die Ausübung der Rechtspraxis verzichtet; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. April 1844. Prieser.

b) Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten rechtzeitig übergeben haben, werden hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Bazing,
Herdegen,
Neher,
Walter,
Zwißler;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Gmelin,
Klemm,
Ruoff,
Speidel,
Völter.

Digitized by Google

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am

Freitag den 17. Mai d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung

Freitag den 24. desselben Monats

in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr, auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 17. April 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1842—43.

Die Ergebnisse der Verwaltung der Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse für Gebäude in dem Jahre 1842—43 werden auf den Grund der von der K. Ober-Rechnungskammer geprüften und abgehörten Rechnung hiemit veröffentlicht.

Stuttgart den 29. März 1844. Schlayer.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der K. Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1842—43.

Einnahme.

Baarer Kasse-Vorrath nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli 18$\frac{41}{42}$ (Reg.Blatt von 1843, S. 190)	8630 fl. 23 kr.
Ersatzposten, worunter 91 fl. 8 kr. wegen Brandstiftung begriffen sind, die in Abgang verrechnet wurden	326 fl. 56 kr.
Nachträge von früheren Umlagen	8 fl. 1 kr.
Beiträge von der unter dem $\frac{1}{18}$. Juni 1842 (Reg.Blatt S. 325) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:	
der Gesammtanschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der vorjährigen Umlage von 1841 sich auf . . . . 315,996,275 fl.	

belaufen hatte, ist inzwischen um		15,597,650 fl.
gestiegen und hat betragen		331,593,925 fl.
Auf diese Summe wurden zu 8 kr. von 100 fl. Gebäudeanschlag umgelegt		
—:	442,125 fl. 14 kr.	
der Ueberschuß hat betragen	9 fl. 3 kr.	
—:	442,134 fl. 17 kr.	
Hievon gehen wegen zeitweiser Befreiung	73 fl. 32 kr.	
Rest —:	442,060 fl. 45 kr.	
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungskosten geliefert worden sind mit		442,060 fl. 45 kr.
Von der K. Hof-Banque:		
Kapital	171,000 fl. —	
Zinse	2,008 fl. 12 kr.	
		173,008 fl. 12 kr.
Fremde Gelder, für die Staats-Hauptkasse		40 fl. —
Summe der Einnahme —:		624,074 fl. 17 kr.

Ausgabe.

Zu viel bezahlte Beiträge zurückerstattet	2 fl. 24 kr.
Brand-Entschädigungen, nach der Zusammenstellung in der Uebersicht Nr. III.	409,698 fl. 33 kr.
Entschädigungen, welche an die Casse zurückbezahlt worden waren und dann wieder erstattet worden sind	100 fl. —
Ersatzposten	1 fl. 44 kr.
Kapitalsteuer	87 fl. —
Bei der K. Hof-Banque gegen Verzinsung angeliehen	184,000 fl. —
Abgegangen	91 fl. 8 kr.
Fremde Gelder, für die Staats-Hauptkasse	40 fl. —
Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen, welche durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Blatt S. 155) auf die Anstalt übernommen und durch die Ministerial-Verfügungen vom 9 October 1828 (Reg.	

Digitized by Google

Blatt S. 791) und vom $\frac{7}{13}$. Juni 1838 (Reg.Blatt S. 339, 340) näher bestimmt wurden . . . . . 20,708 fl. 17 kr.

Summe der Ausgabe —:· 614,729 fl. 6 kr.

Folglich ergibt sich ein baares Remanet von
—:· 9,345 fl. 11 kr.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brand-Versicherungs-Hauptkasse am 30. Juni 1843.

Aktivstand.

Baares Kasse-Remanet		9,345 fl. 11 kr.
Ersatzposten bei Brandstiftern, auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhend, 99,980 fl. 54 kr., wovon jedoch zur Zeit nach den vorwaltenden Umständen als einbringlich betrachtet werden können nur . . .		711 fl. 40 kr.
Verzinsliche Capitalien:		
Bei der K. Hof-Banque standen am 1. Juli 1842 nach Nr. II. des Rechenschafts-Berichts für $18\frac{41}{42}$	87,000 fl.	
Von $18\frac{42}{43}$ wurden angeliehen	184,000 fl.	
—:·	271,000 fl.	
Hievon abgelöst nach Nr. I. oben	171,000 fl.	
Rest —:·		100,000 fl. —
Summe —:·		110,056 fl. 51 kr.

Passivstand.

Decretirte noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen	237,834 fl. 4 kr.
Rückständige Belohnung einiger Oberamtspfleger	12 fl. 42 kr.
Rückständige Cataster-Renovationskosten	100 fl. 48 kr.
Summe —:·	237,947 fl. 34 kr.

Es ergibt sich sonach ein Deficit von
—:· 127,890 fl. 43 kr.

Digitized by Google

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 18$\frac{4}{5}$ bezahlten Brand-Entschädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Backnang	Vorderwestermurr	18$\frac{4}{5}$	1,000	—		
	Backnang	18$\frac{3}{4}$	392	1		
	Unterbrüden	—	20	—		
				—	1,412	1
Besigheim	Schozach	—	113	30	113	30
Böblingen	Altdorf	18$\frac{4}{5}$	889	47	889	47
Brackenheim	Güglingen	18$\frac{4}{5}$	666	55		
	Stetten	—	521	—		
	Wilhelmsthalerhof	18$\frac{4}{5}$	1,980	20		
	Massenbach	—	183	30		
	Güglingen	18$\frac{3}{4}$	613	—		
				—	3,964	45
Cannstatt	Hedelfingen	18$\frac{4}{5}$	50	—		
	Fellbach	18$\frac{3}{4}$	92	52		
				—	142	52
Heilbronn	Kirchhausen	18$\frac{4}{5}$	662	30		
	Heilbronn	—	2,916	40		
	Bonfeld	18$\frac{3}{4}$	318	20		
	Großgartach	—	12	30		
				—	3,910	—
Leonberg	Weil im Dorf	18$\frac{4}{5}$	113	—		
	Weil die Stadt	—	400	—		
				—	513	—
Ludwigsburg	Zuffenhausen	18$\frac{3}{4}$	146	52		
	Ludwigsburg	—	41	40		
	Benningen	—	539	—		
	Schwieberdingen	—	35	—		
				—	762	32
Marbach	Marbach	18$\frac{3}{6}$	150	—		
	Beilstein	18$\frac{4}{5}$	133	—		
	Beilstein	—	15	—		

Digitized by Google

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Marbach	Marbach	18 43	935	—		
	Kirchberg	—	6	15		
				—	1,239	15
Maulbronn	Derdingen	18 41	268	8		
	Wurmberg	—	410	—		
				—	678	8
Neckarsulm	Domeneck	18 43	160	—	160	—
Stuttgart, Stadtdirektion	Stuttgart	18 42	5,845	38		
	Stuttgart	—	1,877	30		
	Stuttgart	18 43	30	—		
	Stuttgart	—	56	—		
				—	7,809	8
Stuttgart, Amtsoberamt	Birkach	18 41	285	—		
	Echterdingen	18 43	100	—		
				—	385	—
Vaihingen	Unterrieringen	—	2	—		
	Mühlhausen	—	5	12		
				—	7	12
Waiblingen	Winnenthal	18 39 40	455	10		
	Burkhardshof	18 41	265	—		
	Winnenden	18 43	1,876	42		
	Hochberg		338	40		
				—	2,935	32
Weinsberg	Waldbach	18 42	554	—		
	Waldbach	—	4,041	—		
	Waldbach	18 43	102	30		
				—	4,697	30
		Summe im Neckar-Kreise		—	29,620	12

II. Schwarzwald-Kreis.

Balingen	Ebingen	18 42	25	—		
	Dürrwangen	—	591	—		
	Geißlingen	—	55	—		
	Dürrwangen	—	1	40		
	Laufen	18 43	1,693	40		
	Ebingen	—	2,685	34		

Digitized by Google

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Balingen	Winterlingen	18 2/3	1,035	12		
	Ebingen	—	7,781	21		
	Ebingen	—	873	30		
				—	14,739	57
Calw	Hofstett	18 1/2	1,353	20		
	Neubulach	—	15	—		
	Aichelberg	—	665	—		
	Neubulach	18 2/3	400	—		
				—	2,433	20
Freudenstadt	Cresbach	18 1/2	354	10		
	Mittelthal	—	650	—		
	Göttelfingen	—	2,660	1		
	Dornstetten	—	33	57		
	Kniebis	—	583	20		
	Buhlbach	18 2/3	166	40		
	Wittlensweiler	—	830	—		
	Dornstetten	—	243	6		
				—	5,521	14
Herrenberg	Altingen	—	25	—	25	—
Horb	Wachendorf	18 1/2	431	15		
	Weitingen	—	1,473	9		
	Mühringen	—	500	—		
	Gündringen	18 2/3	31	49		
				—	2,436	13
Nagold	Enzthal	18 1/41	458	20		
	Rohrdorf	—	100	—		
	Gültlingen	18 1/2	6,845	5		
	Gaugenwald	—	133	20		
	Wenden	—	55	—		
	Warth	18 2/3	41	40		
	Ebhausen	—	360	—		
				—	7,993	25
Neuenbürg	Bernbach	18 3/34	47	—		
	Bernbach	18 39/40	1,150	—		
	Oberniebelsbach	18 1/2	200	—		
	Neuenbürg	—	711	40		

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Neuenbürg	Rothensohl	18 41/43	1,130	—		
	Bernbach	18 42/43	81	1		
	Lautenhof	—	916	40		
	Wildbad	—	2,112	19		
	Neuenbürg	—	175	—		
				—	6,523	40
Nürtingen	Nürtingen	—	203	7		
	Nürtingen	—	5,000	—		
				—	5,203	7
Oberndorf	Rauſtein	18 39/40	166	40		
	Imbrand	18 40/41	233	20		
	Oberndorf	—	1,510	45		
	Harthauſen	—	575	—		
	Oberndorf	—	1,215	—		
	Oberndorf	—	1,049	57		
	Aichhalden	18 41/42	350	—		
	Schramberg	—	242	20		
	Römlinsdorf	—	1,723	20		
	Alpirsbach	—	2,514	—		
	Fluorn	—	1,001	30		
	Oberndorf	—	2,525	—		
	Alpirsbach	18 42/43	153	8		
	Oberndorf	—	66,884	11		
	Hardt	—	1,700	—		
	Mariazell	—	724	40		
	Betzweiler	—	2,866	40		
	Oberndorf	—	725	—		
	Oberndorf	—	1,000	43		
	Oberndorf	—	58	20		
	Alpirsbach	—	630	—		
	Röthenbach	—	175	—		
	Römlinsdorf	—	709	—		
	Fluorn	—	1,275	—		
				—	89,808	32
Reutlingen	Reutlingen	18 38/39	300	—		
	Pfullingen	18 42/43	218	45		
	Reutlingen	—	129	17		
					648	2

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Rottenburg	Rottenburg	18$\frac{42}{43}$	25	—		
	Rottenburg	—	13	7		
	Dettingen	—	560	—		
				—	598	7
Rottweil	Schwenningen	18$\frac{41}{42}$	1,520	32		
	Stunkenhof	—	300	—		
	Lackendorf	—	55	20		
	Böhringen	—	790	—		
	Flözlingen	—	800	—		
	Schömberg	18$\frac{42}{43}$	600	—		
	Rottweil, Altstadt	—	485	—		
	Schwenningen	—	661	7		
	Schömberg	—	200	—		
				—	5,389	59
Spaichingen	Denkingen	18$\frac{41}{42}$	3,750	—		
	Spaichingen	—	2,263	58		
	Aldingen	18$\frac{42}{43}$	575	—		
	Spaichingen	—	761	36		
	Egesheim	—	585	20		
				—	7,713	54
Sulz	Aistaig	18$\frac{41}{42}$	1,208	20		
	Bubenhofen	—	4,991	40		
	Binsdorf	—	116	40		
	Sulz	18$\frac{42}{43}$	114	35		
	Binsdorf	—	1,050	—		
	Renfrizhausen	—	2,000	—		
				—	9,481	15
Tübingen	Pfrondorf	—	2,127	—	2,127	—
Tuttlingen	Tuttlingen	18$\frac{41}{42}$	45	—		
	Thuningen	—	3,279	10		
	Thuningen	18$\frac{42}{43}$	75	—		
	Nendingen (Neumühle)	—	1,000	—		
				—	4,399	10
Urach	Ehningen	18$\frac{41}{42}$	760	—		
	Metzingen	—	1,500	—		
				—	2,260	—
	Summe im Schwarzwald-Kreise			—	**167,301**	**55**

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Aalen	Essingen	18$\frac{40}{41}$	507	30		
	Bühler	18$\frac{41}{42}$	333	20		
	Abtsgmünd	—	393	45		
	Bühler	18$\frac{42}{43}$	40	50		
	Lauterburg	—	6,070	—		
	Essingen	—	1,295	57		
	Bühler	—	712	—		
				—	9,353	22
Crailsheim	Beeghof	—	75	—		
	Crailsheim	—	1,673	40		
				—	1,748	40
Ellwangen	Leinenfürst	18$\frac{40}{41}$	600	—		
	Hardt	18$\frac{41}{42}$	300	—		
	Gaishardt	18$\frac{42}{43}$	44	26		
	Hardt	—	437	31		
				—	1,381	57
Gaildorf	Hundsberg	18$\frac{41}{42}$	1,125	—		
	Untergröningen	—	104	10		
	Immersberg	18$\frac{42}{43}$	1,877	30		
	Seelach	—	350	—		
				—	3,456	40
Gerabronn	Michelbach an der Lücke	18$\frac{39}{40}$	800	—		
	Gaggstadt	18$\frac{41}{42}$	53	20		
	Michelbach an der Lücke	18$\frac{42}{43}$	905	31		
	Brettenfeld	—	300	—		
				—	2,058	51
Gmünd	Durlangen	18$\frac{41}{42}$	20	50		
	Gmünd	18$\frac{42}{43}$	13	47		
	Durlangen	—	133	20		
				—	167	57
Hall	Wielandsweiler	18$\frac{41}{42}$	400	—		
	Neunkirchen	—	825	—		
	Weckrieden	—	15	—		
	Untersontheim	18$\frac{42}{43}$	600	—		
	Oberscheffach	—	125	—		
	Röthenhof	—	950	—		
				—	2,915	—

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Heidenheim	Brenz	18 11/12	1,300	—		
	Steinheim	18 12/13	87	30		
	Schnaitheim	—	20	—		
	Giengen	—	345	50		
	Schnaitheim	—	5,378	20		
	Heidenheim	—	525	—		
	Brenz	—	450	—		
	Heidenheim	—	36	40		
				—	8,143	20
Künzelsau	Eberbach	18 10/11	168	20		
	Nagelsberg	18 12/13	750	57		
				—	918	57
Mergentheim	Althausen	18 10/11	168	45	168	45
Neresheim	Neresheim	—	41	40		
	Weidendorfhof	18 11/12	850	—		
	Kerkingen	—	1,283	51		
	Neresheim	—	6,776	30		
	Oberdorf	—	500	—		
	Aufhausen	—	4,746	15		
	Bopfingen	—	2,517	45		
	Flochberg	—	605	6		
	Beuren	18 12/13	4,766	40		
	Eglingen	—	291	40		
	Unterriffingen	—	5,948	36		
	Schloßberg	—	3,517	30		
	Pflaumloch	—	1,000	—		
	Dorfmerkingen	—	85	42		
	Flochberg	—	76	23		
	Baldern	—	150	—		
	Aufhausen	—	241	—		
	Aufhausen	—	300	—		
	Aufhausen	—	300	—		
				—	33,998	38
Oehringen	Windischenbach	18 11/12	25	—		
	Mittelsteinbach	18 12/13	201	47		

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Oehringen . . .	Michelbach am Walde .	$18\frac{43}{43}$	133	20		
	Pfedelbach	—	12	30		
				—	572	37
Schorndorf . . .	Schorndorf	$18\frac{40}{41}$	2,100	—		
	Schornbach	—	600	—		
	Weiler	$18\frac{41}{42}$	483	20		
	Bärenbachhof . . .	—	600	—		
	Winterbach	—	50	—		
	Schorndorf	$18\frac{42}{43}$	525	—		
	Grunbach	—	188	—		
				—	4,546	20
Welzheim	Kaisersbach	$18\frac{40}{41}$	900	—		
	Pfahlbronn	$18\frac{41}{42}$	800	—		
	Wäschenbeuren . . .	—	400	—		
	Wäschenbeuren . . .	$18\frac{42}{43}$	102	9		
				—	2,202	9
		Summe im Jaxt-Kreise	—	—	71,433	13

IV. Donau-Kreis.

Biberach	Bechtenroth	$18\frac{41}{42}$	238	45		
	Laubach	—	1,541	40		
	Biberach	—	9,739	7		
	Biberach	—	4,893	20		
	Hürbel	$18\frac{42}{43}$	833	20		
	Hürbel	—	1,166	40		
	Biberach	—	142	15		
	Untersulmentingen . .	—	693	—		
	Erolzheim	—	100	—		
	Alberweiler	—	1,708	57		
	Biberach	—	90	—		
				—	21,147	2
Blaubeuren . . .	Ringingen	—	500	—		
	Schelklingen	—	306	15		
	Sonderbuch	—	1,844	47		
				—	2,651	2

Digitized by Google

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Ehingen	Untermarchthal	18 41/42	600	—		
	Hausen ob Allmendingen	18 42/43	1,541	40		
	Rettighofen	—	600	—		
	Oberdischingen	—	1,300	—		
				—	4,041	40
Geislingen	Deggingen	18 41/42	50	—		
	Oberböhringen	—	750	—		
	Wiesensteig	18 42/43	175	—		
	Oberböhringen	—	8	20		
	Steinenkirch	—	170	—		
	Unterböhringen	—	1,716	40		
				—	2,870	—
Göppingen	Rechberghausen	18 41/42	45	—		
	Rechberghausen	18 42/43	7	—		
	Göppingen	—	1,500	—		
	Boll	—	242	51		
				—	1,794	51
Kirchheim	Owen	18 41/42	395	—		
	Weilheim	18 42/43	2,257	50		
	Häringhof	—	2,527	51		
	Hochdorf, Ziegelhütte	—	800	—		
	Kirchheim	—	483	20		
				—	6,443	41
Leutkirch	Rothis	18 41/42	5,795	50		
	Hauerz	—	2,200	—		
	Illerbachen	—	2,750	—		
	Reichenhofen	—	75	—		
	Wurzach	18 42/43	23	1		
	Pfaffenried	—	3,000	—		
	Leutkirch	—	108	45		
	Leutkirch	—	22,096	27		
	Leutkirch	—	175	—		
	Leutkirch	—	208	20		
	Leutkirch	—	262	30		
				—	56,694	53
Münsingen	Oberstetten	18 41/42	208	20		

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Münsingen	Oberstetten	18 1/2 1/2	691	12		
	Feldstetten	18 1/3 1/3	111	6		
	Buttenhausen	—	46	40		
				—	1,057	18
Ravensburg	Altdorf	18 1/2 1/2	10	—		
	Altdorf	—	15	—		
	Hof	18 1/3 1/3	5,500	—		
	Wiesenhofen	—	1,666	40		
	Azenweiler	—	1,700	—		
	Waidenhofen	—	16	24		
	Hazenthurm	—	1,000	—		
				—	7,908	4
Riedlingen	Oggelshausen	18 1/2 1/2	466	39		
	Buchau	—	445	—		
	Wolfartsmühle	—	1,885	—		
	Kanzach	18 1/3 1/3	24	11		
	Pflummern	—	400	—		
	Friedingen	—	15	—		
	Offingen	—	600	—		
				—	3,835	50
Saulgau	Bollstern	18 1/2 1/2	164	—		
	Hospitalhöfe	—	3,041	40		
	Ebenweiler	—	337	30		
	Altshausen	—	1,470	—		
	Renhardsweiler	18 1/3 1/3	15	—		
				—	5,028	10
Tettnang	Steinbach	18 1/2 1/2	450	—	450	—
Ulm	Oberstotzingen	—	481	37		
	Oellingen	—	525	—		
	Söflingen	—	216	25		
	Oellingen	—	8,217	2		
	Oberstotzingen	18 1/3 1/3	1,816	40		
	Ulm	—	1,083	20		
	Oellingen	—	150	—		

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Ulm	Langenau	$18\frac{42}{43}$	35	—		
	Ulm	—	250	—		
				—	12,775	4
Waldsee	Hochdorf	$18\frac{41}{42}$	2,300	—		
	Krummen	—	191	40		
	Greut	—	450	—		
	Fünfhäuser	—	3,708	20		
	Stadels	—	916	40		
	Röthenbach	—	300	—		
	Haslach	$18\frac{42}{43}$	8,031	15		
	Merbottenweiler . . .	—	2,800	—		
	Steinhausen	—	690	—		
	Lippertsweiler . . .	—	2,083	20		
	Lippertsweiler . . .	—	333	20		
	Kümerazhofen . . .	—	600	—		
	Untermöllenbronn . .	—	78	34		
	Bergatreute	—	766	—		
				—	23,249	9
Wangen	Wagnerhof	$18\frac{41}{42}$	833	20		
	Oberhorgen	—	916	40		
	Oberhälber	—	1,300	—		
	Blizer	—	1,200	—		
	Ratzenried	$18\frac{42}{43}$	1,700	—		
	Wangen	—	10	—		
				—	5,960	—
Wiblingen . . .	Achstetten	$18\frac{38}{39}$	200	—		
	Mietingen	$18\frac{41}{42}$	375	—		
	Laupheim	—	516	40		
	Gögglingen	—	20	—		
	Steinberg	—	375	—		
	Walpertshofen . . .	—	32	48		
	Wangen	$18\frac{42}{43}$	441	40		
	Achstetten	—	503	7		
				—	2,464	15
			Summe im Donau-Kreise	—:·	138,370	59

Digitized by Google

	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung.		Summe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.	Weilheim	18$\frac{41}{42}$	24	23		
	Wilflingen	18$\frac{42}{43}$	1,420	—		
	Killer	—	70	19		
	Wilflingen	—	1,457	32		
				—	2,972	14

Summe sämtlicher im Verwaltungsjahr 1842—43 geleisteten Brand-Entschädigungen: — 409,698 fl. 33 kr.

Zur Beglaubigung:
Brand-Versicherungs-Hauptkassier:
Vogt.

b) Verleihung der silbernen Verdienstmedaille an den Stadtschultheißen Stahl und öffentliche Belobung des Schultheißen Zepf.

Aus Veranlassung der Visitation des Oberamts Tuttlingen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 11. d. M. dem Stadtschultheißen Stahl, von Friedingen, in Anerkennung seines unermüdeten und uneigennützigen Strebens für das Wohl seiner Gemeinde die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen, und ferner die öffentliche Belobung des Schultheißen Zepf zu Weilheim in Rücksicht auf seine sechsundzwanzigjährige gute Amtsführung anzuordnen gnädigst geruht.

Stuttgart den 13. April 1844. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförsters v. Au erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle in Altensteig haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe

zählt im Mutterorte 1109 und in den Filialien, worunter Maitis eine eigene Schule und eine Kirche hat, in welcher jährlich drei Predigten zu halten sind, 609 Kirchengenossen und ist mit einem auf 900 fl. 14 kr. berechneten Einkommen verbunden, dessen Verwandlung gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Oberböbingen, Dekanats Aalen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe umfaßt im Mutterorte 282, in sechs zugetheilten Dörfern und Weilern 119 evangelische Einwohner und ist mit einem Einkommen von 768 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden, dessen Verwandlung der anzustellende Geistliche sich, wie solche von der Oberkirchenbehörde bestimmt werden wird, gefallen zu lassen hat.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Wurmberg, Dekanats Knittlingen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt im Mutterorte 970, in dem eine kleine halbe Stunde entfernten und mit einer eigenen Schule versehenen Filial Bärenthal 183 Kirchengenossen und ist mit einem verwandelten Einkommen von 758 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden.

5) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Amtsnotariat Liebenzell, Oberamts Calw, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

6) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Neckarkreises zu besetzende Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der gedachten Behörde vorschriftmäßig zu melden.

Am 16. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. Mai 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Georg Walter von Weikersheim. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Thierarzt Feuerstein in Waldsee. — Verleihung eines Einführungspatents an die Stahl-Fabrikbesitzer Gebrüder Marx in München für ihre Methode der Cement-Stahl-Bereitung. — Bekanntmachung, in Betreff der Postdistanzen zwischen Illingen, Stuttgart und Ulm. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern. — Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse in dem Etatsjahr 1842—43 betreffend. — Verfügung, betreffend die Zeugengebühren in den Strafsachen der Verwaltungs-Behörden.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Maichingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Klemm zu Weiler, Dekanats Brackenheim,

die Lehrstelle an der neu errichteten Realschule zu Neuenbürg dem Reallehramts-Candidaten Weismann von Stuttgart,

die Lehrstelle an der neu errichteten Realschule zu Wildbad, Oberamts Neuenbürg, dem Reallehramts-Candidaten Ziegler von Heilbronn, und

die Stelle eines Oekonomie-Verwalters bei dem Waisenhaus in Weingarten dem Oberamtspfleger Erath in Ehingen gnädigst verliehen, ferner

Digitized by Google

die Regiſtratorsſtelle bei dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens dem bisherigen Verweſer der Stelle, Kanzlei-Aſſiſtent Braitmayer, definitiv übertragen, wie auch

den Ober-Geometer Darer in Cannſtatt zum Ober-Geometer für den Eiſenbahndienſt mit dem Range eines Straßenbau-Inſpektors, unter den Beſtimmungen des §. 4 der Dienſt-Pragmatik, gnädigſt ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 25. v. M. den Gerichts-Aktuar Zirkler in Wiblingen auf die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Brackenheim zu verſetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Wiblingen dem Referendär erſter Claſſe, Stark von Göppingen, zu übertragen geruht, ferner

durch höchſte Entſchließung vom 29. v. M. den charakteriſirten Hauptmann v. Mauch, Ober-Aufſeher an der Militär-Strafanſtalt in Stuttgart, auf ſein Anſuchen, zu dem K. Ehren-Invalidenkorps verſetzt, und

den Lieutenant Siegel im dritten Infanterie-Regiment zum Ober-Lieutenant bei den Garniſons-Kompagnien befördert.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Friedrich Franz Maier zu Rieden, Dekanats Hall, zu der evangeliſchen Pfarrei Vorbachzimmern, Dekanats Weikersheim, iſt den 23. v. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſtmedaille an Georg Walter von Weikersheim.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Georg Walter, Soldat, von Weikersheim, Oberamts Mergentheim, welcher mit Gefahr ſeines Lebens zwei Menſchen vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, für ſein muthvolles und menſchenfreundliches Benehmen die ſilberne Verdienſtmedaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 25. April 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienstmedaille an den Thierarzt Feuerstein in Waldsee.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. dem Thierarzt Feuerstein in Waldsee wegen seiner Verdienste um Beförderung der Pferde- und Rindvieh-Zucht die silberne Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 25. April 1844. Schlayer.

c) Verleihung eines Einführungspatents an die Stahlfabrik-Besitzer Gebrüder Marx in München für ihre Methode der Cementstahl-Bereitung.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. d. M. den Stahlfabrik-Besitzern Gebrüder Marx in München auf die von ihnen angegebene Methode der Cementstahl-Bereitung für den Rest der Dauer des mit dem 26. November 1848 zu Ende gehenden K. baierischen Erfindungspatents ein Einführungspatent gnädigst bewilligt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. April 1844. Schlayer.

d) Bekanntmachung in Betreff der Postdistanzen zwischen Illingen, Stuttgart und Ulm.

Die Poststations-Entfernungen zwischen Illingen, Stuttgart und Ulm sind in Folge verschiedener in der Organisation der Poststellen auf dieser Route, so wie durch Straßen-Correktion in der Wegeslänge eingetretenen Veränderungen einer Revision unterworfen und für die Zukunft folgendermaßen festgesetzt worden:

1) zwischen Illingen und Schwieberdingen auf 1 Station,
2) — Schwieberdingen und Stuttgart auf 1 Station,
3) — Stuttgart und Eßlingen auf 1 Station,
4) — Eßlingen und Reichenbach auf $\frac{3}{4}$ Stationen,
5) — Reichenbach und Göppingen auf 1 Station,
6) — Göppingen und Geißlingen auf 1 Station,
7) — Geißlingen und Denkenthal auf $\frac{7}{8}$ Stationen,
8) — Denkenthal und Ulm auf $\frac{7}{8}$ Stationen.

Es wird nun dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Mai 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am $\frac{16}{18}$. d. M. von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Donaukreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachbenannte Candidaten zur Bewerbung und Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Franz Anton Dangelmaier, von Salach, Oberamts Göppingen.
2) Christian Carl Louis Frast, Schultheiß zu Wangen, desselben Oberamts.
3) Franz Carl Johann Gams, von Roth, Oberamts Leutkirch.
4) Constantin Miller, von Kislegg, Oberamts Wangen.
5) Carl Felician Mösch, von Geißlingen.
6) Johann Adam Renner, von Ehingen.
7) Carl Roth, von Wiesensteig, Oberamts Geißlingen.
8) Otto Schaupp, von Buttenhausen, Oberamts Münsingen.
9) August Steiner, von Waldsee.
10) Franz Joseph Wieser, von Wangen.

Ulm den 18. April 1844.

Holzschuher.

3. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse in dem Etatsjahr 1842—43 betreffend.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für 1842—43 werden hiemit vorschriftmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem die K. Oberrechnungs-Kammer diese Jahresrechnung geprüft, abgehört und die Erledigung an die Kassenverwaltung ertheilt hat. Wegen der Entstehungsweise, des Zweckes und der Verwaltungsform der israelitischen Central-Kirchenkasse wird auf das Regierungsblatt vom Jahre 1839 (S. 611), wegen der Rechnungs-Ergebnisse von 1841—42 aber auf das Regierungsblatt des Jahres 1843 (S. 454) verwiesen.

Stuttgart den 18. März 1844.

Steinhardt.

Digitized by Google

Rechnungs-Ergebnisse

der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1842—43.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand am 30. Juni 1842 . . .	248 fl. —	
2) Aktivausstände	781 fl. 50 kr.	
(Hierunter 250 fl. 52 kr. rückständige Capitalzinsen)		
3) Ersatzposten	11 fl. —	
		1,040 fl. 50 kr.
B. Vom Grundstock:		
1) Abgelöste und verwiesene Capitalien . .	6,550 fl. —	
2) Aufgenommene Capitalien	0	
		6,550 fl. —
C. Laufendes:		
1) Capitalzinse	1,399 fl. 58 kr.	
(Im Rest verblieben 669 fl. 22 kr.)		
2) Personalsteuer, nach Abzug des den israelitischen Kirchen-Gemeinden für ihre örtlichen Fonds zugewiesenen Antheils mit 3,274 fl. 24½ kr.	5,032 fl. 2½ kr.	
3) Außerordentliche Umlage	0	
4) Beiträge der israelitischen Kirchen-Gemeinden zu den Rabbinats-Besoldungen	3,251 fl. 51 kr.	
5) Stiftungen	0	
6) Außerordentliche Einnahmen	0	
		9,683 fl. 51½ kr.
D. Zuschuß der K. Staatshauptkasse		3,000 fl. —
E. Fremde Gelder		24 fl. —
Summe der Einnahmen —		20,298 fl. 41½ kr.

Digitized by Google

Ausgaben.

A. Reste:				
1) Zahlungsrückstände (durchlaufend) . . .	0			
2) Ersatzposten	5 fl.	7 kr.		
3) Abgang und Nachlaß (durchlaufend) . .	0			
			5 fl.	7 kr.
B. Vom Grundstock:				
1) Hingeliehene Capitalien	6,700 fl.	—		
2) Heimgezahlte Passiv-Capitalien	0			
			6,700 fl.	—
C. Laufendes:				
I. Aufsichts- und Verwaltungs-Kosten:				
1) Besoldungen	1,873 fl.	—		
2) Einzugsgebühr von der Personalsteuer, hier nur innerhalb Falzes, 210 fl. 54 kr.				
3) Schreibmaterialien-Entschädigung . . .	33 fl.	—		
4) Inventarstücke und Schreibmaterialien (einschließlich 75 fl. Abschlagszahlung für Lithographirung der Choral-Melodien) . . .	134 fl.	45 kr.		
5) Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten . .	38 fl.	3 kr.		
6) Postporto und Botenlöhne für die Central-Kirchenkasse	23 fl.	27 kr.		
			2,102 fl.	15 kr.
II. Allgemeine Ausgaben;				
1) Rabbinats-Besoldungen			6,500 fl.	—
2) Unterstützungen an vormalige Rabbinen und Vorsänger . . .			1,485 fl.	—
3) Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirks-Rabbinen . . . . (714 fl. 36 kr. blieben im Rest)			672 fl.	58 kr.
4) Kirchenkosten-Beiträge			0	
5) Unterstützungen an 13 arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge			275 fl.	27 kr.
6) Unterstützungen an 85 arme israelitische Gewerbslehrlinge u. s. w. .			1,904 fl.	53 kr.
7) Beiträge zur Armenversorgung			57 fl.	20 kr.
8) Außerordentliche Ausgaben			36 fl.	—

Digitized by Google

9) Uebrige allgemeine Ausgaben:

a) Kapitalsteuer	49 fl. 2 kr.		
b) Fremde Gelder	24 fl. —		
		73 fl.	2 kr.
III. Passiv-Capitalzinse		0	
Summe der Ausgaben — :		19,812 fl.	2 kr.
Zieht man von der Einnahme mit		20,298 fl.	41½ kr.
die Ausgaben ab, mit		19,812 fl.	2 kr.
so bleiben		486 fl.	39½ kr.

welche sich als Cassenbestand auf den 30. Juni 1843 vorfanden.

Darstellung des Fonds.

Am 30. Juni 1843 betrug das Vermögen des israelitischen Central-Kirchenfonds:

an Capitalien		49,175 fl.	—
an Ausständen		1,677 fl.	59 kr.
an Cassenvorrath		486 fl.	39½ kr.
— :		51,339 fl.	18½ kr.
Hievon ab die noch an Reisekosten zu zahlende Entschädigung an die Bezirks-Rabbinen mit		714 fl.	36 kr.
— :		50,624 fl.	42½ kr.
Am 30. Juni 1842 hat er betragen (Reg.Blatt von 1843, S. 454)		50,648 fl.	42 kr.
und hat mithin im Verwaltungsjahr 1842—43 abgenommen um . .		23 fl.	59½ kr.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit der revidirten Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse beurkundet

Collegial-Assessor Dr. Weil.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Zeugengebühren in den Strafsachen der Verwaltungs-Behörden.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. v. M. werden die Verwaltungs-Behörden der Departements des Innern und der Finanzen ange-

wiesen, bei Berechnung der Gebühren von Zeugen in Verwaltungs- (Polizei-, Finanz- und Forst-) Straffachen die K. Verordnung vom 4. Januar d. J., §§. 1—7, gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 27. April 1844.

Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines evangelischen Geistlichen an dem Arbeitshause zu Ludwigsburg, womit neben freier Wohnung ein Gehalt von jährlichen 800 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem K. Strafanstalten-Collegium vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die Kassiersstelle bei der Eisenbahn-Commission, mit welcher zunächst die Geschäfte eines Magazin-Verwalters verbunden sind, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jener Behörde zu melden und sich zugleich über ihre Cautions-Befähigung zu erklären. Der Gehalt des Eisenbahn-Kassiers, welcher den Rang eines Collegial-Expeditors erhalten wird, ist auf 1000 fl. festgesetzt.

3) Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines zweiten Reallehrers in Hall, mit welcher gegen einen Gehalt von 600 fl. (ohne Antheil am Schulgeld und ohne Hausmiethe-Entschädigung) die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den gewöhnlichen Realfächern, hauptsächlich in der französischen Sprache, verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 9. Mai 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung von silbernen Verdienst-Medaillen an die Schultheißen Fuchs in Merklingen. [illegible] betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 2. d. M. an den Ordenskanzler, dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Ludwigsburg, General-Lieutenant v. Röder, als Zeichen Höchst-Ihrer Anerkennung seiner eifrigen Bestrebungen um die Beförderung der Landwirthschaft, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht, wie auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem pensionirten katholischen Pfarrer Löwe zu Schussenried, Dekanats Waldsee, aus Anlaß seiner fünfzigjährigen Priester-Jubelfeier das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone gnädigst verliehen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. den seitherigen Oberamtsactuar zu Ellwangen, Freiherrn v. Thumb-Neuburg, der K. Gesandtschaft in München beizugeben und demselben hierbei den Titel und Rang eines K. Gesandtschafts-Sekretärs zu verleihen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Stadtrichter, Ober-Justizrath v. Rümelin in Stuttgart die Stelle eines Raths bei der Eisenbahn-Commission unter Verleihung des Titels und Rangs eines Ober-Regierungsraths,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Assessorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Kern in Reutlingen zu übertragen,

den Stadtdirektionsarzt, Ober-Medicinal-Assessor Dr. Reuß in Stuttgart, wegen mehr als einjähriger Verhinderung an Versehung des Dienstes durch Krankheit, ohne Hoffnung vollständiger Wiederherstellung, mit Pension in den Ruhestand zu versetzen,

auch demselben in Anerkennung der vieljährigen ersprießlichen Dienste, die er als Collegial-Hülfsarbeiter bei dem Medicinal-Collegium geleistet, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, als Cyrus-Wingter [illegible] nach Zulassung seiner Gesundheits-Umstände, Theil zu nehmen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage dem ausübenden Arzte Dr. Riecke in Stuttgart, als Beweis der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Leistungen als Collegial-Hülfsarbeiter des Medicinal-Collegiums, den Titel und Rang eines Ober-Medicinal-Assessors gnädigst verliehen,

die erledigte evangelische Pfarrei Zwerenberg, Dekanats Calw, dem Stadtpfarrer Veittinger zu Bernek, Dekanats Nagold, gnädigst übertragen, und

dem Oberamts-Aktuar Harrsch in Waiblingen die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Referendär erster Classe, Märklin von Urach, und

den Referendär erster Classe, Feuerlein von Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Der Erstere hat Urach, der Letztere Aalen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verleihung von ſilbernen Verdienſt-Medaillen an die Schultheißen Fuchs in Merklingen, Wegſt in Pappelau und Heinz in Arnegg.

Aus Anlaß der Viſitation des Oberamts Blaubeuren haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 18. v. M. den Schultheißen:

Fuchs in Merklingen,
Wegſt in Pappelau und
Heinz in Arnegg,

in gnädigſter Anerkennung ihrer vieljährigen guten Dienſtleiſtungen, die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 1. Mai 1844. Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienſtprüfung im Finanzfache.

Am Montage den 3. Juni d. J. wird eine zweite höhere Dienſtprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart Statt finden, zu welcher ſich die nachbenannten, für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten in dem neuen Canzleigebäude an der Königsſtraße Morgens 7 Uhr einzufinden haben, und zwar:

Eben, Otto, aus Biberach, Finanzreferendär zweiter Claſſe.
Mederle, Wilhelm, aus Riedlingen, Finanzreferendär zweiter Claſſe.
Oſiander, Wilhelm, aus Beſigheim, Finanzreferendär zweiter Claſſe.
Schwarz, prov. Hüttenkaſſen-Buchhalter in Waſſeralfingen.
v. Wider, aus Hohenasberg, Finanzreferendär zweiter Claſſe.

Stuttgart den 4. Mai 1844. Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Stadtrichters in Stuttgart, womit die Besoldung erster Classe verbunden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Stadtdirektionsarztes von Stuttgart, mit welcher normalmäßig ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse und einer von 50 fl. aus Körperschaftskassen neben dem gewöhnlichen doppelten Schreib-Materialien-Aversum verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Waiblingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. Mai 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 16. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, den Marchese Julius Cäsar da Vassano zum K. Consul in Genua zu ernennen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 18. v. M. den von Marbach nach Sulz versetzten Oberamtsrichter Rooschütz, seinem Ansuchen gemäß, wegen Dienstuntüchtigkeit zu pensioniren geruht,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. zum Buchhalter bei dem Salinen-Kassenamt Wilhelmshall den bisherigen Cameralamts-Gehülfen in Rottenburg, Finanz-Referendär erster Classe, Förster, und

Digitized by Google

zum Forſtwart im Revier Enzklöſterle, Forſtamts Altenſteig, den Forſtſchützen, Forſtpraktikanten Maier in Rübgarten, Forſtamts Tübingen, gnädigſt ernannt,

vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Beſigheim dem Helfer Zeller daſelbſt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gingen, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Köhler zu Schömberg, Dekanats Freudenſtadt,

die Profeſſorsſtelle für Mathematik und Phyſik an dem oberen Gymnaſium zu Ellwangen dem proviſoriſch für dieſelbe beſtellten Profeſſor Zorer definitiv gnädigſt übertragen, wie auch

durch höchſte Entſchließung vom 13. d. M. den Regiments-Offizierszögling erſter Claſſe, Wachtmeiſter im erſten Reiter-Regiment, Kunkler, zum aggregirten Lieutenant im dritten Reiter-Regiment ernannt.

Die von dem Fürſten von Thurn und Taxis dem von Nietheim gebürtigen Pfarrverweſer Alexander Blank in Ludwigsburg ertheilte Nomination auf die Pfarrei Schloß-Neresheim erhielt am 7. d. M., und

die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Heinrich Schmitt zu Riedbach, Dekanats Langenburg, auf die evangeliſche Pfarrei daſelbſt am 10. d. M. die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Austritt eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Nägele zu Gmünd auf die Ausübung der Rechtspraxis verzichtet hat; ſo wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Mai 1844.

Prieſer.

Digitized by Google

2. Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 15., 16., 17., 19. und 20. April d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Hahn, von Unterkochen.
2) Conrad Heilenmann in Oehringen.
3) Carl Heim, von Hall.
4) Gottfried Friedrich Hilbert, von Hall.
5) Friedrich Ludwig, von Ilzhofen.
6) Adolph Majer, von Hall.
7) Maximilian Millauer, von Ellwangen.
8) Carl Christian Gustav Wilhelm Oesterlein, von Steinkirchen.

Ellwangen den 20. April 1844.

Bauer.

3. Des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 22., 23., 24. und 26. April d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Donaukreis vorgenommenen niedern Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Bischoff, von Schelklingen, Oberamts Blaubeuren.
2) Gottfried Gläser, von Marbach.
3) Heinrich v. Heider, von Biberach.
4) Johannes Keller, von Leutkirch.
5) Philipp Loser, von Großgartach, Oberamts Heilbronn.
6) Gottlieb Schurr, von Göppingen.

Ulm den 26. April 1844.

Reinhardt.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der vom 24. bis 27. April d. J. vorgenommenen ersten Staatsprüfung in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und sonach für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktischer Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung sich zu melden:

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:

Heinrich Otto Gärtner, von Backnang,
Johann Carl Krak, von Nürtingen,
Johann Georg Friedrich Erhard Sailer, von Ulm,
Christian Friedrich Schott, von Hemmingen, Oberamts Leonberg,
Christian Carl Voßler, von Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen;

b) in der höheren Wundarzneikunde:

Johannes Munk, von Dürnau, Oberamts Göppingen,
Jakob David Dürr, von Hall.

Stuttgart den 9. Mai 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der am $\frac{6}{7}$. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) August Florian Heinrich Caspar Freiherr v. Egloffstein, von Birkach, O.A. Stuttgart.
2) Maximilian Friedrich Wilhelm Huber, von Rothenacker, O.A. Ehingen.
3) Ludwig Keppler, von Pfullingen, O.A. Reutlingen.
4) Rudolph Kohler, von Stuttgart.

Stuttgart den 11. Mai 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend.

Bei der am 22. und den folgenden Tagen dieses Monats vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Johann Jakob Hartmann, von Ebingen, Oberamts Balingen.
2) Christian David Kuhn, von Urach.
3) Johann Jakob Mengs, von Calw.
4) Johann Gottfried Roller, von Wildberg, Oberamts Nagold.
5) Christoph Steinhilber, von Mössingen, Oberamts Rottenburg.

Reutlingen den 30. April 1844.

Rummel.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten.

In Folge der am 16. April d. J. vorgenommenen Dienstprüfung sind zu Präzeptoraten an lateinischen Schulen für befähigt erklärt worden:

Anton Staudacher, von Buchau, O.A. Riedlingen.

Hugo Hiller, von Großgartach, O.A. Heilbronn, Elementarlehrer in Metzingen.

Stuttgart den 2. Mai 1844.

Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Sulz, mit welcher der Gehalt dritter Classe verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jenem Collegium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Besigheim werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Biberach, und

5) die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle zu Ehingen

werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 25. Mai 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Aufstellung eines neuen Dolmetschers für die russische Sprache betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Pfahlheim, Oberamts Ellwangen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Kupferschmid Storz auf eine Einrichtung an Feuerspritzen. — Verleihung eines Einführungspatents an den Fabrikbesitzer Brielmayer auf eine Einrichtung von Getreide-Mahlmühlen. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwen-Casse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1842—43.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem evangelischen Pfarrer Magenau zu Hermaringen, Dekanats Heidenheim, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

Ferner haben Höchstdieselben nach höchstem Dekrete vom 16. d. M. an den Ordenskanzler, dem Großherzoglich badischen Geheimen-Rath, Professor Chelius in Heidelberg, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. den provisorischen Cameralamts-Buchhalter zu Cannstatt, v. Valois, zum Kanzlei-Assistenten bei dem K. Steuer-Collegium gnädigst ernannt,

durch höchste Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Stelle eines evangelischen Stadtpfarrers und Dekans zu Knittlingen dem Helfer Lempp zu Balingen,

Digitized by Google

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Brackenheim dem Regierungs-Referendär Pfeilsticker in Balingen gnädigst übertragen, und

dem Oberamts-Aktuar Neuffer in Ellwangen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die zu einer Hauptlehrstelle erhobene Lehrstelle für Arithmetik an dem unteren Gymnasium in Ulm dem Lehrer Scharpf daselbst mit dem Titel und Rang eines Präzeptors zu verleihen,

durch höchste Entschließung vom 20. d. M. den Bataillons-Kommandanten im zweiten Infanterie-Regiment, Oberst-Lieutenant von der Osten, zum Obersten und Kommandanten des vierten Infanterie-Regiments zu befördern, und

dem Ober-Lieutenant Dimmler im fünften Infanterie-Regiment die Ober-Aufsehersstelle an der Militär-Strafanstalt zu Stuttgart, ferner

das erledigte Cameralamt Weingarten dem Finanz-Assessor Schoffer in Reutlingen zu übertragen, auch

zum Umgelds-Commissär in Freudenstadt den bisherigen Verweser dieser Stelle, früheren Cameralamts-Buchhalter Neuffer, zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 23. d. M. gnädigst geruht, die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Kanzlei-Assistenten bei diesem Gerichtshofe, Arnold, und

die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Tübingen dem Rechts-Consulenten Pfeiffer von Rottenburg zu übertragen, sodann

dem Gerichts-Aktuar Seeger von Hall den Titel und Rang eines Ober-Justiz-Assessors zu ertheilen, ferner

das erledigte Amtsnotariat Beilstein, Oberamts Marbach, dem Kanzlei-Assistenten Staib bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu verleihen,

auf das erledigte Amtsnotariat Winnenden, Oberamts Waiblingen, den Amtsnotar Rieger von Unterweissach, Oberamts Backnang, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

das hierdurch in Erledigung gekommene Amtsnotariat Unterweissach dem Stadtgerichts-Notariats-Assistenten Fischer in Stuttgart, und

die erledigte Ober-Justiz-Prokuratorsstelle bei dem Gerichtshofe in Tübingen dem Gerichts-Aktuar Pfeilsticker von Nürtingen zu übertragen.

Digitized by Google

Die patronatiſche Nomination des Pfarrers Walz zu Seeburg, Dekanats Urach, auf die evangeliſche Pfarrei Holzgerlingen, Dekanats Böblingen, iſt den 14. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

1. Des Juſtiz-Miniſterium.

Verfügung, die Aufſtellung eines neuen Dolmetſchers für die ruſſiſche Sprache betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. die erledigte Stelle eines Dolmetſchers der bei den Gerichten einkommenden, in ruſſiſcher Sprache verfaßten Urkunden dem Profeſſor Brutzer an der polytechniſchen Schule zu Stuttgart gnädigſt zu übertragen geruht; was hiermit unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Verfügung vom 30. Januar 1822 (Reg.Blatt S. 100) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. Mai 1844. Prieſer.

2. Des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 3., 4. und 6. d. M. von der Prüfungs-Commiſſion für den Neckar-Kreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Eberhard Friedrich Aigſter, von Stuttgart.
2) Heinrich Lahner, von Schönenberg, Oberamts Maulbronn.
3) Friedrich Moll, von Weiler, Oberamts Weinsberg.
4) Georg Gottlieb Widmayer, von Beſigheim.

Eßlingen den 6. Mai 1844. Bezzenberger.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung.

Bei der im Laufe d. M. vorgenommenen erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Digitized by Google

Ludwig August Gottlieb Friedrich Belser, von Herrenberg.
Wilhelm Drescher, von Winzerhausen, Oberamts Marbach.
Ludwig Eberhard Ernst Alexander Güntner, von Böblingen.
Christian Hensinger, von Möckmühl, Oberamts Neckarsulm.
Friedrich Carl Lohmann, von Steinbach, Oberamts Hall.
Joseph Schweizer, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim.

Stuttgart den 14. Mai 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Pfahlheim, Oberamts Ellwangen.

Nachdem die Gemeinde Pfahlheim, Oberamts Ellwangen, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Mai 1844. Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungspatents an den Kupferschmid Storz auf eine Einrichtung an Feuerspritzen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 15. d. M. dem Kupferschmid J. G. Storz zu Tuttlingen auf die von ihm angegebene Einrichtung an Feuerspritzen das nachgesuchte Erfindungspatent für die Dauer von sechs Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Mai 1844. Schlayer.

d) Verleihung eines Einführungspatents an den Fabrikbesitzer Brielmayer auf eine Einrichtung von Getreide-Mahlmühlen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 15. d. M. dem Fabrikbesitzer Anselm Brielmayer zu Lerchenau in Tyrol auf die von ihm vorgelegte Einrichtung von Getreide-Mahlmühlen ein Einführungspatent für die Dauer von fünf Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Mai 1844. Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwen-Casse für Volksschullehrer vom 1. Juli $18^{42}/_{43}$.

Nach vollzogener Prüfung und Abhör der über die Verwaltung der Schulmeister-Pensions-Casse und der Schulmeister-Wittwen-Casse auf das Etatsjahr $18^{42}/_{43}$ abgelegten Rechnungen werden die Ergebnisse derselben, in Gemäßheit der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1. in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen (A und B) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Mai 1844. Herdegen.

Beilage A.

Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Pensions-Casse vom 1. Juli $18^{42}/_{43}$.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand auf den 30. Juni 1842 . .	254 fl. 3 kr.	
2) Aktivausstände	0	
3) Ersatzposten	14 fl. 19 kr.	
		268 fl. 22 kr.
B. Für den Grundstock:		
Zurückerhaltene Anlehen		0
C. Laufendes:		
1) Jährliche Beiträge der Staatshauptkasse:		
a) zu Pensionen	0	
b) zu Gratialien aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staatshauptkasse zu Bestreitung der nicht pensionsberechtigten Schullehrern verwilligten Unterstützungen (Siehe Ausgabe C 3)	1,083 fl. 57 kr.	
		1,083 fl. 57 kr.

2) Abzüge an den Ruhegehalten:			
a) wegen Versehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Gesetz, Art. 57)	69 fl. 20 kr.		
b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Gesetz, Art. 58)	0		
			69 fl. 20 kr.
3) Zinse:			
a) aus dem Ausstattungskapital	37,200 fl.		
b) aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen	2,560 fl.		
			39,560 fl.
4) Außerordentliche Einnahmen			0
Summe der Einnahmen —			40,981 fl. 59 kr.

Ausgaben.

A. Reste:			
1) Mehr-Ausgabe am Schlusse des vorigen Rechnungs-Jahrs	0		
2) Passiv-Rückstände	0		
3) Ersatzposten	0		
			0
B. Auf den Grundstock:			
Hingeliehene Gelder vom jährlichen Einnahme-Ueberschuß (Gesetz, Art. 60)			17,000 fl.
C. Laufendes:			
1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfs-Lehrer (Gesetz, Art. 55):			
a) evangelischer Confession	2,371 fl. 12 kr.		
b) katholischer Confession	1,317 fl. 40 kr.		
			3,688 fl. 52 kr.
2) Ruhegehalte an des Dienstes enthobene Schullehrer (Gesetz, Art. 54—56):			
a) evangelischer Confession	12,137 fl. 19 kr.		
b) katholischer Confession	8,058 fl. 36 kr.		
			20,195 fl. 55 kr.

Digitized by Google

3) Gratialien und Unterstützungen an entweder schon vor Verkündigung des Schulgesetzes zur Ruhe gesetzte oder überhaupt nicht pensionsberechtigte Schullehrer

a) evangelischer Confession	905 fl. 35 kr.	
b) katholischer Confession	178 fl. 22 kr.	
		1,083 fl. 57 kr.
4) Verwaltungskosten		200 fl.
Summe der Ausgaben — ∴		42,168 fl. 44 kr.

Es ergibt sich somit auf den 30. Juni 1843 eine Mehr-Ausgabe von
— ∴ 1,187 fl. 5 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf den 30. Juni 1843.

A. Capitalien:

bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt à 4 Procent		1,006,000 fl.
(darunter neu von $18\frac{42}{43}$ nach der Ausgabe B oben 17,000 fl.)		
Davon gehen:		
Mehr-Ausgabe auf den 30. Juni 1843		1,187 fl. 5 kr.
Bleibt Gesammtvermögen auf den 30. Juni 1843 — ∴		1,004,812 fl. 55 kr.

Zuwachs in Vergleichung mit dem Stand am 30. Juni 1842
von 989,254 fl. 3 kr.
— ∴ 15,558 fl. 52 kr.

III. Unterstützungs-Genossen auf den 30. Juni 1843.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten

an 40 evangelische Schullehrer	2,213 fl. 36 kr.	
— 23 katholische Schullehrer	1,358 fl. 15 kr.	
		3,571 fl 51 kr.

B. Jährliche Ruhegehalte

an 67 evangelische Schullehrer	13,127 fl. 19 kr.	
— 44 katholische Schullehrer	8,652 fl. 22 kr.	
		21,779 fl. 41 kr.

Digitized by Google

C. Gratialien, jährliche			
an 26 evangelische Schullehrer		820 fl.	
— 6 katholische Schullehrer		155 fl.	
			975 fl.

Beilage B.

Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwenkasse vom 1. Juli 1842/43.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:			
1) Cassenbestand am 30. Juni 1842		0	
2) Aktivausstände an nachgeholten Jahresbeiträgen vom 31. December 1836 an		193 fl. 26 kr.	
3) Ersatzposten		5 fl. 22 kr.	
			198 fl. 48 kr.
B. Für den Grundstock: zurückerhaltene Anlehen			0
C. Laufendes:			
1) Eintrittsgelder (Gesetz, Art. 62):			
von evangelischen Schullehrern		1,568 fl. 47 kr.	
— katholischen Schullehrern		860 fl. 37 kr.	
			2,429 fl. 24 kr.
2) Jährliche Beiträge (Gesetz, Art. 62) auf den 31. December 1842:			
a) aus Diensigehalten von Schullehrern			
evangelischer Confession		7,732 fl. 24 kr.	
katholischer Confession		4,061 fl. 52 kr.	
			11,794 fl. 16 kr.
b) aus Ruhegehalten von Schullehrern			
evangelischer Confession		235 fl. 11 kr.	
katholischer Confession		163 fl. 22 kr.	
			398 fl. 33 kr.

Digitized by Google

3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Gesetz, Art. 63):		
a) von evangelischen Schuldienst-Candidaten .	170 fl. 24 kr.	
b) — katholischen Schuldienst-Candidaten . .	102 fl. 12 kr.	
		272 fl. 36 kr.
4) Capitalzinse:		
a) aus dem Ausstattungsfonds	2,200 fl.	
b) aus den von Einnahme-Ueberschüssen angesammelten Capitalien	3,600 fl.	
		5,800 fl.
5) Ersatzposten		0
6) Zuschüsse der Staats-Hauptkasse aus dem allgemeinen Gratialienfonds zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C 3)		1,997 fl. 15 kr.
7) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —		22,890 fl. 52 kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Mehr-Ausgabe am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs	1,968 fl. 7 kr.	
2) Erst in diesem Jahr ihrem Betrag nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahre	0	
3) Rückersätze:		
a) an zu viel erhobenen Eintrittsgeldern von früheren Jahren	7 fl. 54 kr.	
b) an zu viel erhobenen Jahres-Beiträgen von früheren Jahren	0	
		1,976 fl. 1 kr.
B. Auf den Grundstock: angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberschüssen		12,000 fl.

Digitized by Google

C. Laufendes:

1) Sterb-Nachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz, Art. 65):		
a) evangelischer Confession	738 fl. 15 kr.	
b) katholischer Confession	606 fl. 31 kr.	
		1,344 fl. 46 kr.
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz, Art. 66—68):		
a) evangelischer Confession	4,007 fl. 46 kr.	
b) katholischer Confession	1,764 fl. 52 kr.	
		5,772 fl. 38 kr.
3) Gratialien an Hinterbliebene der vor Erscheinung des Gesetzes Verstorbenen oder überhaupt nicht pensionsberechtigten Schullehrer (Ministerial-Verfügung §§. 22 und 30):		
a) evangelischer Confession	1,429 fl. 45 kr.	
b) katholischer Confession	567 fl. 30 kr.	
		1,997 fl. 15 kr.
4) Rückersätze von zu viel erhobenen laufenden Eintrittsgeldern und Jahres-Beiträgen . .		6 fl. 34 kr.
5) Verwaltungs-Kosten (Gesetz, Art. 71):		
a) Belohnung der Oberamtspfleger	640 fl. —	
b) Geldträgerlöhne an Postboten und für Post-Scheine	10 kr.	
c) Aufwand für die mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkasse verbundenen Geschäfte .	100 fl. —	
		740 fl. 10 kr.
Summe der Ausgaben — ∴		23,857 fl. 24 kr.

Es ergiebt sich demnach auf den 30. Juni 1843 eine Mehr-Ausgabe von

— ∴ 946 fl. 32 kr.

Digitized by Google

II. Vermögens-Berechnung auf den 30. Juni 1843.

Activa.

A. Capitalien:

bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Procent verzinslich angelegt:

1) Ausstattungs-Capital von der Staats-Haupt-Casse	55,000 fl. —	
2) von den Einnahme-Ueberschüssen seit dem Jahr 1828 bis 30. Juni 1843 angelegt . . .	102,000 fl. —	
		157,000 fl.
(darunter von $18\frac{42}{43}$ neu angelegt 12,000 fl.)		

B. Unverzinsliche Aktiv-Ausstände:

a) Reste, angeborgte Jahres-Beiträge . . .	56 fl. 21 kr.	
b) Laufendes an unverfallenen Eintritts-Geldern bei Schullehrern		
evangelischer Confession	442 fl. 24 kr.	
katholischer Confession	586 fl. 38 kr.	
rückständige Jahresbeiträge	5 fl. 54 kr.	
		891 fl. 17 kr.
Zusammen, Activa — :·		157,891 fl. 17 kr.

davon gehen

Mehrausgabe auf 30. Juni 1843.	946 fl. 32 kr.
Bleibt Gesammtvermögen auf 30. Juni 1843	156,944 fl. 45 kr.

Bei Vergleichung mit dessen Stand am 30. Juni 1842 à 143,851 fl. 28 kr.

ergiebt sich ein Zuwachs von

—:· 13,093 fl. 17 kr.

Digitized by Google

III. Personal-Bestand am 30. Juni 1843.

A. Beitragspflichtige:

nach dem Stand an dem Normaltage 31. December 1842:

a) im aktiven Dienste:

evangelische Schullehrer	1380	
katholische Schullehrer	736	
		2116

b) im Ruhestande:

evangelische Schullehrer	61	
katholische Schullehrer	42	
		103
		2219 Personen.

B. Im Pensions- und Gratialien-Genuß stehende Wittwen und Waisen:

1) Jährliche Pensionen (eine Portion ist auf 28 fl. für die Etatsperiode von $18\frac{42}{43}$ festgesetzt):

a) Hinterbliebene evangelischer Confession:

76 Portionen	an 76 Wittwen	ohne Kinder.
59 —	— 59 Wittwen	mit 134 Kindern.
19 —	— 32 Kinder	(ohne Wittwen).
154 Portionen.		

b) Hinterbliebene katholischer Confession:

38 Portionen	an 38 Wittwen	ohne Kinder.
29 —	— 29 Wittwen	mit 70 Kindern.
4 —	— 6 Kinder	(ohne Wittwen).
71 Portionen.		
225 Portionen.		

Digitized by Google

2) Im Genuß von Gratialien stehen:

156 Hinterbliebene von Schullehrern evangelischer Confession, welche in 131 Portionen . . . . . 1,395 fl. 45 kr.

62 Hinterbliebene von Schullehrern katholischer Confession, welche in 45 Portionen . . . . . 554 fl. 30 kr.

erhalten.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Assessors bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises, mit welcher ein Gehalt von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Reutlingen vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die erledigte Dom- und St. Martins-Kaplanei zu Rottenburg, welche aus Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 900 fl. nebst freier Amtswohnung gewährt, und womit die gewöhnlichen Dienst-Obliegenheiten eines Dom- und Stadt-Kaplans verbunden sind, wird wieder besetzt werden, und wird zugleich mit dieser Kirchenstelle einstweilen und bis auf weitere Verfügung die Verweserei der erledigten Dom- und ersten Stadtpfarrei in Rottenburg gegen die besondere Belohnung von jährlichen 300 fl., so wie gegen die der Stadtpfarrei zukommenden Stohlgebühren verbunden werden. Die Bewerber haben sich nun binnen vier Wochen in vorschriftmäßigen Eingaben bei dem Domkapitel in Rottenburg zu melden.

3) An der Realanstalt in Ulm sind die zwei obersten Lehrstellen der niederen Abtheilung, für Schüler von 13 und 14 Jahren, womit bei der Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden, eine Besoldung von beziehungsweise 1100 fl. und 1000 fl. verbunden ist, zu besetzen; und haben sich die Bewerber binnen vierzehn Tagen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Sodann ist

4) an der mittleren Abtheilung des Gymnasiums in Ulm die zweit-oberste Lehrstelle für Schüler von 12—13 Jahren, mit einer Besoldung von 1000 fl. und der Verpflichtung

Digitized by Google

zu wöchentlich 30 Unterrichtsſtunden zu beſetzen, um welche die Bewerbungen gleichfalls binnen vierzehn Tagen bei dem K. Studienrathe einzureichen ſind.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Nürtingen haben ſich bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen,

6) die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen bei eben dieſem Gerichtshofe, und

7) die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm bei dieſem

je innerhalb vierzehen Tagen zu melden.

8) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgericht Oehringen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsſtelle in Ellwangen werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

10) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Miniſterium des Innern ſich zu melden. Sie wird einem Württemberger, der wenigſtens die erſte mediciniſche Staatsprüfung mit Erfolg erſtanden, und bei gleicher Tüchtigkeit von mehreren Bewerbern vorzugsweiſe demjenigen, der ſich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum mindeſten theoretiſch gewidmet hat, auf Ein Jahr übertragen. Mit der Stelle iſt der Genuß freier Wohnung im Krankenhauſe und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden, wozu bei einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufriedenheit verſehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu geſtifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. kommt. Den Eingaben der Bewerber ſind Zeugniſſe über ihre perſönlichen (namentlich auch ökonomiſchen) Verhältniſſe beizuſchließen.

Am 16. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 30. Mai 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfach. — Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungsanstalt. — Verfügung in Betreff des den Forstdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugnissen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 25. d. M. an den Ordenskanzler, Höchst-Ihrem Bundestags-Gesandten, Staatsrathe Freiherrn v. Blomberg, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von des Kaisers von Oesterreich Majestät ihm verliehenen Orden der eisernen Krone erster Classe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die bei dem K. Geheimenrathe erledigte Stelle eines Geheimen-Sekretärs dem bisherigen Verweser derselben, Gerichts-Aktuar Grafen v. Taube in Stuttgart,

Digitized by Google

durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Gerabronn dem ausübenden Arzte Dr. Berg in Langenburg zu übertragen,

dem Aktuar des Universitätsamts, Wildt, den Titel und Rang eines Sekretärs zu verleihen, und

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Oehringen dem Regierungs-Referendär erster Classe, Hiller von Bietigheim, zu übertragen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des K. katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. April d. J. (Reg.Blatt Nr. 16), die dießjährigen Anstellungsprüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend, werden von denjenigen Candidaten, welche sich hiezu gemeldet haben, nachstehende neunzehen zu der am 18. Juni d. J. dahier beginnenden Prüfung hiemit einberufen:

1) Baumeister, Robert, Pfarrverweser in Sechtenhausen.
2) Butz, Joseph, Repetent in Tübingen.
3) Cloos, Johann Baptist, Kaplanei- und Präzeptorats-Verweser in Horb.
4) Dreher, Joseph, Vikar in Bremelau.
5) Gams, Joseph, Pfarrverweser in Egesheim.
6) Haberbosch, Johann Nepomuk, Priester in Neufra.
7) Hauschel, Bernhard, Vikar in Ellwangen.
8) Lindner, Franz Otto, Pfarrverweser in Friedingen.
9) Mack, Sebastian, Kaplan in Oepfingen.
10) Manz, Johann Baptist, Pfarrverweser in Stödtlen.
11) Mast, Joseph, Repetent in Rottenburg.
12) Mayer, Carl, Pfarrverweser in Bartholomä.
13) Ochs, Johann Nepomuk, Vikar in Rottweil.
14) Pfahler, Georg, Kaplanei- und Präzeptorats-Verweser in Tettnang.

Digitized by Google

15) Rist, Anton, Pfarrverweser in Schussenried.

16) Sattler, Moriz, Kaplanei- und Präzeptorats-Verweser in Ravensburg.

17) Schuster, Anton, Kaplanei-Verweser in Schleinsee.

18) Seyz, Eduard, Vikar in Leutkirch.

19) Stempfle, Wilhelm, Pfarrverweser in Waldenburg.

Vorbenannte Candidaten haben sich am 18. Juni d. J. Morgens 7 Uhr auf der Canzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden. Die übrigen Candidaten, welche sich weiter um Zulassung zu einer der dießjährigen Anstellungsprüfungen gemeldet haben, und nicht besonders beschieden wurden, haben bei der im October d. J. Statt findenden Prüfung, wofür die Tage noch näher werden bestimmt werden, in Stuttgart zu erscheinen.

Stuttgart den 17. Mai 1844. Linden.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache.

In Folge der am 26. März d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache sind für befähigt erklärt worden:

1) zu Oberreallehrstellen.

Gottlieb Gutscher, von Rieth, Oberamts Vaihingen.

2) zu Reallehrstellen:

Albert Friedrich Abel, von Waldbach, Oberamts Weinsberg.

Gustav Adolph Woldemar Benz, von Heidenheim.

Friedrich Haag, von Künzelsau.

Jakob Friedrich Mürdter, von Hundsholz, Oberamts Schorndorf.

Johann Leonhard Sihler, von Ballendorf, Oberamts Ulm.

Paul Heinrich Schmid, von Böblingen.

3) Zu Elementarlehrstellen:

Wilhelm August Braun, von Dornstetten, Oberamts Freudenstadt.

Eberhardt Friedrich Viel, von Eßlingen.

Johann Bernhard Vogt, von Nehren, Oberamts Tübingen.

4) Zu Fachlehrstellen in der französischen Sprache:

Herrmann Hauber, von Eßlingen.

Carl Eduard Krämer, von Kleebronn, Oberamts Brackenheim.

Stuttgart den 18. Mai 1844. Knapp.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden, nach Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843, Art. 56, die Loosnummern, mit welchen die Contingente in den verschiedenen Oberamtsbezirken schließen, unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Inhaber der höheren Loosnummern als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind, und alsbald in das Verhältniß der Landwehrpflicht übertreten.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	247.	Balingen	161.
Besigheim	187.	Calw	167.
Böblingen	137.	Freudenstadt	239.
Brackenheim	142.	Herrenberg	141.
Cannstatt	129.	Horb	117.
Eßlingen	147.	Nagold	166.
Heilbronn	129.	Neuenbürg	179.
Leonberg	146.	Nürtingen	147.
Ludwigsburg	175.	Oberndorf	159.
Marbach	199.	Reutlingen	170.
Maulbronn	131.	Rottenburg	125.
Neckarsulm	204.	Rottweil	176.
Stuttgart, Stadt	133.	Spaichingen	158.
Stuttgart, Amt	136.	Sulz	160.
Vaihingen	180.	Tübingen	158.
Waiblingen	176.	Tuttlingen	149.
Weinsberg	188.	Urach	149.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	119.
Crailsheim	123.
Ellwangen	114.
Gaildorf	156.
Gerabronn	163.
Gmünd	101.
Hall	174.
Heidenheim	130.
Künzelsau	243.
Mergentheim	158.
Neresheim	91.
Oehringen	153.
Schorndorf	146.
Welzheim	121.

IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	124.
Blaubeuren	71.
Ehingen	120.
Geißlingen	135.
Göppingen	171.
Kirchheim	145.
Leutkirch	109.
Münsingen	108.
Ravensburg	126.
Riedlingen	121.
Saulgau	89.
Tettnang	119.
Ulm	180.
Waldsee	75.
Wangen	70.
Wiblingen	91.

Stuttgart den 25. Mai 1844.

Göriz.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungsanstalt.

Durch höchste Entschließung vom 25. März haben Seine Königliche Majestät eine wesentliche Abänderung in dem Lehrplane der K. Offiziers-Bildungsanstalt und, als damit zusammenhängend, auch eine solche der Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt genehmigt. Letztere treten von jetzt an in Wirkung und werden in Folgendem zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.

Die Prüfung zur Aufnahme der Bewerber erfolgt in der Regel im Monate September und wird jedesmal vier Wochen früher von dem K. Kriegs-Ministerium öffentlich ausgeschrieben.

2.

Als Zöglinge werden nur Inländer und Söhne von solchen Ausländern aufgenommen, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Als Lehrgenossen können nach den Inländern auch Ausländer, jedoch nur in dem Falle Aufnahme finden, wenn dadurch die Zahl der aufzunehmenden Lehrgenossen und überhaupt die ganze Zahl der Zöglinge und Lehrgenossen nicht überschritten wird.

Die Lehrgenossen stehen, mit Ausnahme der Verpflichtung zu einer sechsjährigen Dienstzeit oder zu einem entsprechenden Kostenersatz, in gleichen Verhältnissen wie die Zöglinge.

Ausländischen Lehrgenossen jedoch wird bei dem Austritt aus der Anstalt ein Recht auf Anstellung nicht eingeräumt.

3.

Die weiteren, sowohl von den Zöglingen als Lehrgenossen zu erfüllenden Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) Der Bewerber muß zur Zeit derselben das sechszehnte Jahr zurückgelegt und darf das achtzehnte noch nicht angetreten haben.

Ausnahmsweise können jedoch auch Jünglinge von frühzeitig körperlicher und geistiger Entwicklung schon nach zurückgelegtem fünfzehntem Jahre auf dem Wege der Gnade die Zulassung zu der Prüfung nachsuchen, insofern sie den sonstigen Aufnahme-Bedingungen entsprechen.

Wer Alters-Dispensation erhalten hat, wird in jeder Beziehung wie derjenige behandelt, welcher vermöge seines entsprechenden Alters aufgenommen worden ist.

Digitized by Google

2) Ein gesunder, fehlerfreier Körper, wozu namentlich ein gutes Gesicht und Gehör zu rechnen ist.

3) Sittliches Wohlverhalten vor der Anmeldung.

4) Hinreichendes Vermögen, um die Kosten für den Unterhalt in der Anstalt und die künftige Offiziers-Ausrüstung bestreiten zu können.

5) Das Bestehen in der Prüfung in den vorgeschriebenen Kenntnissen.

Endlich haben sich

6) die Zöglinge, aber nicht die Lehrgenossen, zu verpflichten, nach vollendetem vierjährigem Cursus sechs Jahre in dem K. Truppenkorps zu dienen oder die auf sie verwendeten Kosten zu ersetzen.

Diese Verbindlichkeit haben die Eltern oder Vormünder der Zöglinge durch ihre Unterschrift zu verbürgen.

4.

Die Bewerber zur Aufnahme haben sich vierzehn Tage vor dem zur Prüfung ausgeschriebenen Termine schriftlich bei dem K. Kriegs-Ministerium anzumelden und folgende Urkunden einzureichen:

a) Einen Taufschein zur Beurkundung des vorgeschriebenen Alters.

b) Ein ärztliches Zeugniß über die verlangte körperliche Tüchtigkeit.

c) Zeugnisse der bisherigen Lehrer über sittliches Wohlverhalten und den genossenen Unterricht. Diese Zeugnisse müssen wenigstens den Zeitraum der letztverflossenen zwei Jahre umfassen und es wird vorausgesetzt, daß dieselben mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen.

d) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß der Bewerber im Falle seiner Aufnahme die vorgeschriebenen Unterhaltungs- und Ausrüstungs-Kosten zu bestreiten im Stande sey.

Hierbei haben die Behörden nicht allein die Aechtheit der Unterschrift desjenigen, der die Urkunde ausgestellt hat, sondern auch zu beglaubigen, daß die Vermögens-Umstände die Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten zulassen.

Gehört der Vater des Bewerbers dem aktiven Militär an, so hat die Beglaubigung dieser Urkunde das zuständige Militärgericht zu vollziehen. Befindet sich der Vater im Civilstande, wozu in dieser Beziehung auch die pensionirten Offiziere gerechnet werden, so erfolgt die Beglaubigung durch die zuständige Civilgerichtsstelle.

Digitized by Google

Lebt endlich der Vater nicht mehr, so ist es nöthig, daß die Urkunde von der Mutter und dem Vormunde unterzeichnet und daß auch die Bestellung des Letztern von der betreffenden Gerichtsstelle beglaubiget werde.

5.

Die Prüfung leitet eine Commission, bestehend aus einem General und zwei Stabsoffizieren, welcher ein Subalternoffizier als Protokollführer beigegeben wird.

Die Commission beginnt mit der Prüfung der Zeugnisse und berichtet hierauf das Resultat an das K. Kriegs-Ministerium, von welchem sodann diejenigen Bewerber, welche zu der wissenschaftlichen Prüfung nicht zugelassen werden können, Nachricht erhalten. Wer keine Nachricht erhält, hat sich zur vorgeschriebenen Zeit an dem Orte der Prüfung einzufinden.

6.

Der wissenschaftlichen Prüfung geht die Visitation der Bewerber durch einen jedesmal besonders damit zu beauftragenden Militärarzt voraus, um sich von ihrer körperlichen Tüchtigkeit zu überzeugen.

Etwaige Anstände werden von der Commission sogleich an das K. Kriegs-Ministerium berichtet, wodurch jedoch die Prüfung keinen Aufenthalt erleidet.

7.

Die wissenschaftliche Prüfung wird vor der Commission durch Lehrer der betreffenden Fächer schriftlich und mündlich abgehalten.

Die schriftliche Prüfung geschieht unter strenger Aufsicht, damit keine unerlaubte Hülfsmittel gebraucht werden.

Die Aufgaben sind für jeden Aspiranten gleich.

Bei der mündlichen Prüfung werden dieselben einzeln vor die Commission gerufen und an einen Jeden die gleichen Fragen gerichtet.

Die Examinatoren sind, zum Behufe einer Controle, daß sie ihre Fragen auch wirklich in dem Sinne des gegebenen Programmes stellen, gehalten, je vor der Prüfung eines Gegenstandes, dem Vorstande der Commission mehrere Fragen zur Auswahl zu übergeben.

8.

Als Vorkenntnisse werden gefordert:

1. Religion:

Bekanntschaft mit sämtlichen Lehrsätzen der geoffenbarten Religion, ihren Belegen aus den heiligen Urkunden und der menschlichen Vernunft, so wie ihrer praktischen Bedeutung.

Digitized by Google

2. Deutsche Sprache:

a) Richtiger mündlicher Vortrag eines klassischen Abschnittes, bei dessen Interpretation der Aufzunehmende sich über die Kenntnisse der Regeln der reinen Wort- und Satzlehre auszuweisen hat, wobei deutsche oder lateinische Terminologie gestattet ist.

b) Fähigkeit in der Abfassung leichter Aufsätze, besonders im beschreibenden und erzählenden Styl, ohne Fehler gegen die Richtigkeit der Orthographie, der Wort- und Satzverbindung.

3. Französische Sprache:

a) Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Wortlehre, wobei die Fragen und Antworten in französischer Sprache gegeben werden;

b) richtige Uebersetzung einer jeden historischen französischen Schrift;

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische;

d) einige Uebung im Sprechen mit besonderer Rücksicht auf die Aussprache.

4. Lateinische Sprache:

a) richtige mündliche Uebersetzung der nicht allzuschweren Historiker (Cäsar, Livius);

b) eine leichtere schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische, ohne gröbere Verstöße gegen die Grammatik und den Geist der lateinischen Sprache.

5. Geschichte:

Uebersicht der alten Geschichte, insbesondere Kenntniß der römischen und griechischen.

6. Geographie:

Bekanntschaft mit der allgemeinen Geographie der fünf Welttheile.

7. Arithmetik:

a) die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen;

b) Lehre von den gewöhnlichen und den Decimalbrüchen;

c) arithmetische und geometrische Proportionen und gründliche Entwicklung der verschiedenen hieher gehörigen Lehrsätze. Anwendung der Proportionen;

d) die vier Spezies der Buchstabenrechnung;

e) Kenntniß der Lehre von den Potenzen mit ganzen Exponenten und den Quadrat- und Cubik-Wurzeln.

8. Geometrie:

die ganze ebene Geometrie.

Digitized by Google

9. Zeichnen:

a) einige Uebung im Linearzeichnen;

b) Freihandzeichnen bis einschließlich der Köpfe.

10. Schönschreiben:

deutliche und schöne deutsche und lateinische Handschrift.

9.

Um den verschiedenen Prüfungsgegenständen ihren gebührenden Werth für die Lokation einzuräumen, werden für dieselben folgende Nummern festgesetzt:

Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie.	8 Nummern.
Zeichnen, Schönschreiben.	4 Nummern.

Die Prädikate werden in Worten und in Zahlen, wie folgt, ausgedrückt:

Wissenschaftliche Fächer:

sehr gut	8.	
gut bis sehr gut	7,	1 bis 9.
gut	6,	1 — 9.
ziemlich gut bis gut	5,	1 — 9.
ziemlich gut	4,	1 — 9.
mittelmäßig	3,	1 — 9.
gering	2,	1 — 9.
schlecht	1,	1 — 9.
nichts	0.	

Zeichnen und Schönschreiben:

sehr gut	4.	
gut	3,	1 bis 9.

Digitized by Google

ziemlich gut . . . . . 2, 1 bis 9.
ſchlecht . . . . . 1, 1 — 9.

10.

Um in dem betreffenden Fache für befähigt zu gelten, muß bei den wiſſenſchaftlichen Fächern wenigſtens das Prädikat „ziemlich gut bis gut" mit 5, bei dem Zeichnen und Schönſchreiben, wobei das Linear- und Freihand-Zeichnen als ein Fach zu behandeln iſt, „ziemlich gut" mit 2, 5 ertheilt werden, und um überhaupt für befähigt zur Aufnahme erklärt werden zu können, muß der Bewerber in wenigſtens zwei Drittheilen der Fächer, alſo von 10 in 7, beſtanden ſeyn, unter welch letzteren die Geometrie und Arithmetik gehören müſſen.

11.

Von jedem Fache wird eine eigene Liſte angefertigt und ſolche von dem Examinator unterſchrieben. In dieſen Liſten wird das Reſultat der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung zuſammen addirt, mit 2 dividirt und die Mittelzahl als maßgebend angenommen.

Aus dieſen einzelnen Liſten trägt alsdann die Prüfungs-Commiſſion eine Hauptlokations-Liſte zuſammen, ſummirt die Nummern, welche ein jeder der Geprüften erhalten hat, und ſtellt nach dem Ergebniß die Lokation feſt.

12.

Dieſe Lokationsliſte wird von der Prüfungs-Commiſſion mit Bericht und unter Anſchluß ſämtlicher Urkunden und des über die Prüfung geführten Protokolls an das K. Kriegs-Miniſterium eingereicht.

Dieſelbe hat zugleich auf Zurückweiſung derjenigen Bewerber anzutragen, welche den vorſchriftmäßigen Anforderungen nicht entſprochen haben, ſelbſt wenn die Zahl der Aufzunehmenden dadurch nicht erreicht würde.

13.

Den Bericht der Prüfungs-Commiſſion legt der Kriegsminiſter mit ſeinen Anträgen dem Könige vor, Höchſt-Welcher ſodann über die wirkliche Aufnahme der Zöglinge und Lehrgenoſſen verfügt.

Da nach den bisher geltenden, nun aber aufgehobenen Bedingungen für die Aufnahme, die oben unter 8, Punkt 4 erwähnte lateiniſche Sprache nicht enthalten war und die Aneignung derſelben in der geforderten Ausdehnung den Bewerbern nicht ſogleich möglich wäre, ſo wird geſtattet, daß die Bewerber bei den im Herbſte 1844 und 1845 ſtattfindenden Aufnahmsprüfungen ausnahmsweiſe nicht in der lateiniſchen Sprache geprüft werden.

Stuttgart den 25. Mai 1844. Graf v. Sontheim.

Digitized by Google

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff des den Forstdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugnissen.

Da den Forstdienern, abgesehen von den im Art. 444 des Strafgesetzbuches bezeichneten Amtsvergehen derselben, der ihnen durch die Dienstanweisung allgemein untersagte Privathandel mit Holz, wozu auch andere Wald-Erzeugnisse als Holzpflanzen, Holzsaamen und dergleichen zu zählen sind, noch ferner bei Vermeidung von Ordnungsstrafen und nach Umständen strengerer Ahndung verboten bleibt; so wird solches, um diesfalls entstandenen Zweifeln zu begegnen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1844. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Untergruppenbach, Dekanats Heilbronn, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Pfarrei zählt im Mutterorte 913, in fünf Filialien, wovon Happenbach eine eigene Schule hat, 756 Kirchengenossen und ist mit einem auf 1059 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen verbunden, dessen Verwandlung der künftige Pfarrer nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen sich jederzeit gefallen zu lassen hat.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Steinenberg, Dekanats Schorndorf, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt im Mutterorte 794, in 11 Filialien, wovon zwei mit eigenen Schulen versehen sind, 1778 Kirchengenossen und ist mit einem verwandelten Einkommen von 1032 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden, worunter sich jedoch Einkommenstheile im Anschlage von 10 fl. befinden, für deren Fortdauer dem künftigen Pfarrer nicht garantirt werden kann.

3) Die Bewerber um die bei dem K. katholischen Kirchenrath erledigte Sekretärsstelle mit einem Gehalte von 800 fl. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die durch das Ableben des Gerichts-Aktuars Gemming in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gericht Ulm haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren der Nummer 21 des Reg.Blatts vom 25. Mai 1844 ist S. 268, Linie 6 von oben, anstatt Tübingen, zu lesen: „Eßlingen."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 5. Juni 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete., Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben dem bisherigen K. Agenten in Neapel, Fr. Klenz, auf dessen Ansuchen, die Entlassung von dieser Stelle in Gnaden zu ertheilen,

und diese Stelle vermöge höchster Entschließung vom 16. April d. J. dem Kaufmann Friedrich Löffler in Neapel gnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 27. v. M. haben Höchstdieselben den Bataillons-Commandanten im ersten Infanterie-Regiment, Oberst-Lieutenant Grafen v. Bylandt, auf sein Ansuchen wegen körperlicher Leiden, mit dem Charakter als Oberst in das K. Ehren-Invalidenkorps aufgenommen, und folgende Beförderungen und Ernennungen verfügt:

Befördert werden:

zu Oberst-Lieutenanten:

die Majore v. Holland, Stabs-Offizier im vierten Reiter-Regiment,

v. Stadlinger, Bataillons-Commandant im vierten Infanterie-Regiment,

v. Soden, Bataillons-Commandant im siebenten Infanterie-Regiment;

zu Majoren und Bataillons-Commandanten:

Hauptmann v. Martens im fünften bei dem achten,

— v. Moſer im achten bei dem zweiten Infanterie-Regiment;

zu Hauptleuten:

der Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier v. Hügel im achten bei dem fünften,

der Ober-Lieutenant Vollſtetter im zweiten bei dem achten Infanterie-Regiment;

zu Ober-Lieutenanten:

der Lieutenant v. Meisrimmel im dritten bei dem zweiten,

— v. Sturmfeder im fünften bei dem achten,

— v. Ellrichshauſen im fünften bei dem ſiebenten Infanterie-Regiment.

Der Ober-Lieutenant Knörzer im achten Regiment wird zum Schützen-Offizier ernannt, und

der Major, Bataillons-Commandant v. Donop vom achten zum erſten, ſo wie

der Ober-Lieutenant v. Hueber vom ſechsten zum fünften Infanterie-Regiment verſetzt.

Sodann haben Seine Königliche Majeſtät den Lieutenant Brüderlein im dritten Infanterie-Regiment aus dem Militärdienſte entlaſſen.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung von 27. v. M. zum Buchhalter bei dem Cameralamte Weingarten den bisher in dieſer Eigenſchaft proviſoriſch angeſtellten Finanz-Referendär Bleſſing zu ernennen,

vermöge höchſter Entſchließungen vom 29. v. M. die erledigte katholiſche Pfarrei Huldſtetten, Dekanats Zwiefalten, dem Patronatspfarrer Fink zu Kleinſüſſen, Dekanats Ehbach, zu übertragen,

dem Unteramtsarzte von Buchau, Oberamtsarzt Dr. Kohn in Riedlingen, die nachgeſuchte Entlaſſung von der Stelle eines Unteramtsarztes zu Buchau, unter Anerkennung ſeiner langen und treuen Dienſtleiſtung und unter Beſtätigung des Titels und Rangs eines Oberamtsarztes, zu gewähren, wie auch

die bei der Regierung des Neckarkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle dem Oberamts-Aktuar Sigmundt in Tübingen, und

vermöge höchſten Dekrets vom 31. v. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Calw dem Referendär erſter Claſſe, Lieb, von Freudenſtadt, zu übertragen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Autenrieth, Carl Johann Ludwig, von Wiesensteig, Oberamts Geislingen,
Boßert, Carl Friedrich, von Reutlingen,
Bucheler, Franz David, von Geislingen,
Cleß, Conrad Herrmann, von Stuttgart,
Dietter, Moriz, von Geislingen,
v. Egloffstein, Eugen Heinrich Caspar, von Stuttgart,
Erhardt, Johann Conrad, von Ulm,
Heermann, Gotthilf Otto, von Schönthal, Oberamts Künzelsau,
Heigelin, Gustav Julius, von Stuttgart,
Klumpp, Gustav Adolph, von Stuttgart,
Koch, Georg Friedrich Ernst, von Waldenbuch, Oberamts Stuttgart,
Künstle, Wilhelm Julius, von Stuttgart,
Mayer, Friedrich Conrad Ludwig, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen,
Pfeiffer, Leopold, von Weickersheim, Oberamts Mergentheim,
Plank, Carl, von Feuerbach, Oberamts Stuttgart,
v. Schad, Moriz, von Ulm,
Schliz, Moriz Julius Ernst Nikolaus, von Biberach,
Seeger, Herrmann, von Bietigheim, Oberamts Besigheim,
Sieß, Wilhelm, von Ulm,
Sigwart, Herrmann Gottlob Friedrich, von Tübingen,
v. Soden, Arthur Sigmund August, von Stuttgart,
Steck, Eduard, von Stuttgart,

Digitized by Google

Ströbel, Herrmann Ludwig, von Stuttgart,
Traub, Wilhelm, von Schmiedelfeld, Oberamts Gaildorf,
Wallensteiner, Jakob, von Buchau, Oberamts Riedlingen,
Weinland, Paul August Ernst, von Ravensburg,
Zeller, Eduard Maximilian, von Stuttgart, und
Graf v. Zeppelin, Johann Friedrich Traugott, von Stuttgart,

werden unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg. Blatt S. 416) hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 10. Juni d. J. und an den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieselben haben sich daher

Samstag den 8. Juni d. J. Nachmittags drei Uhr

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 28. Mai 1844. Prieser.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Balingen haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Neben den gewöhnlichen Diakonats-Geschäften in der 3286 Kirchengenossen zählenden Stadt Balingen hat der Helfer die ¾ Stunden entfernte Pfarrei Heselwangen mit 602 Einwohnern zu versehen, in welcher an jedem Fest-, Sonn- und Feier-Tage (mit Ausnahme der Communiontage in Balingen) zu funktioniren, jedoch in den Monaten November bis Februar zwischen Predigt und Katechese mit angehängter Rede abzuwechseln ist. Ferner sind daselbst die Taufen, Confirmationen, Communionen und Trauungen vorzunehmen und in jeder zweiten Woche, in welche nicht ein Fest- oder Feier-Tag fällt, ein weiterer Gottesdienst zu halten. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle ist nach Abzug von 36 fl. Reiseaufwand zu 762 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

2) Die Bewerber um das Diakonat in der 2490 Kirchengenossen zählenden Oberamtsstadt Besigheim, mit welchem ein Einkommen von 636 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, dessen etwaige Verwandlung der künftige Helfer sich nach den Bestimmungen der Ober-Kirchenbehörde gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Criminalamte Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei der Stadtdirektion und dem Oberamte Tübingen werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 12. Juni 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate Mai d. J. — Verfügung, betreffend die Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinschaftlicher Unterämter, welche wegen der Vornahme von Verhandlungen in Ehesachen zu reisen haben. — Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf der Route zwischen Stuttgart und Friedrichshafen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. — Verfügung, betreffend die Aufsicht über die Irren-Pfleganstalt Zwiefalten. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern. — Verleihung der goldenen Militär-Verdienstmedaille an den Feldwebel Kanterener. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung einer K. fürstl. Thurn- und Taxis'schen Försterstelle.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 3. d. M. den Ober-Lieutenant v. Sturmfeder im achten Infanterie-Regiment auf sein Ansuchen aggregirt, wie auch

dem Gesuche des Revierförsters Stierlin in Adelberg, Forstamts Schorndorf, und des Revierförsters Fischer in Welzheim, Forstamts Lorch, um gegenseitige Versetzung gnädigst entsprochen.

Vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. haben Höchstdieselben die erledigte evangelische Pfarrei Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrverweser Wurster zu Pfrondorf, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Oberböbingen, Dekanats Aalen, dem Verweser derselben, Gros,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Wurmberg, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrverweser Nast zu Holzgerlingen, Dekanats Böblingen, und

die erledigte Oberamtsarztsstelle zu Mergentheim dem ausübenden Arzte Dr. Krauß in Niederstetten, Oberamts Mergentheim, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den Referendär erster Classe, Neher, von Musbach, Oberamts Saulgau, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Wangen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage das erledigte Amtsnotariat Liebenzell, Oberamts Calw, dem Notariats-Candidaten Reinmann, von Schorndorf, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät folgende Ernennungen und Versetzungen in der K. Infanterie verfügt:

der Lieutenant Sonntag im siebenten Regiment wird zum Ober-Lieutenant in diesem, und

der Lieutenant v. Marchthaler im siebenten zum Ober-Lieutenant im achten Regiment befördert;

der Lieutenant v. Kahlden der Garnisons-Compagnien zum dritten Infanterie-Regiment, und

der Lieutenant v. Wagner im vierten Infanterie-Regiment zu der Artillerie versetzt, und Letzterer daselbst aggregirt;

sodann werden zu Lieutenanten ernannt:

die Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Classe:

Feldwebel Keßler des sechsten im fünften Infanterie-Regiment,

— Arlt des vierten Infanterie-Regiments bei den Garnisons-Compagnien,

— v. Baldinger des ersten im dritten Infanterie-Regiment,

— Knörzer des ersten im siebenten,

— Lüllich des fünften im sechsten, und

— Visel des vierten im achten Infanterie-Regiment.

Die patronatische Ernennung des Pfarramtsverwesers Carl Raiffeisen zu Eschelbach, Dekanats Oehringen, auf die evangelische Pfarrstelle daselbst ist am 31. v. M. bestätigt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. der von dem Fürsten Erbland-Postmeister beabsichtigten Uebertragung der vereinigten Posterpedition und Poststallmeisterei in Geislingen an Carl Friedrich Weckherlen daselbst die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Nachdem der Stadtschultheiß, Rechts-Consulent Hofmeister zu Rottenburg auf die fernere Ausübung der Rechts-Praxis verzichtet hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Juni 1844. Prieser.

b) Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate Mai 1844.

In Folge der am 21. und 28. Mai d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende neun, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Franz Hugo Bazing, von Stuttgart.
2) Heinrich Ernst Gmelin, von da.
3) Gottlieb Eduard Herdegen, von Oberſulmetingen, Oberamts Biberach.
4) Hermann Klemm, von Stuttgart.
5) Johann Caspar Neher, von Biberach.
6) Carl Speidel, von Schorndorf.
7) Maximilian Völter, von Kirchheim.
8) Franz Conrad Walther, von Stuttgart.
9) Gustav Adolph Zwißler, von Reutlingen.

Stuttgart den 6. Juni 1844. Prieser.

c) Verfügung, betreffend die Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinschaftlicher Unterämter, welche wegen der Vornahme von Verhandlungen in Ehesachen zu reisen haben.

Um in Beziehung auf die Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinschaftlicher Unterämter, welche wegen der Vornahme von Verhandlungen in Ehesachen zu reisen haben, die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, wird, nach vorheriger Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern, Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

1) In der Regel sind die Verhandlungen der gemeinschaftlichen Unterämter in Ehesachen mit den Stiftungsraths- oder Kirchen-Convents-Sitzungen zu verbinden, wobei eine besondere Anrechnung nicht Statt findet.

2) Wenn solches in einzelnen Fällen wegen Dringlichkeit der Sache nicht geschehen kann; so ist die Verhandlung am Sitze des Pfarramtes vorzunehmen.

3) Ist der Ort, an welchen sich der Schultheiß Behufs der Verhandlung zu begeben hat, innerhalb des bei zusammengesetzten Gemeinden die Markungen sämtlicher Gemeinde-Parzellen umfassenden Gemeinde-Bezirks gelegen; so hat der Schultheiß nach den §§. 1, 4 und 14 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83) keinerlei Vergütung anzusprechen.

4) Im entgegengesetzten Falle aber ist er nach den Bestimmungen der §§. 4 b), 10, 11 b) und 14 der gedachten Verordnung zu belohnen, beziehungsweise zu entschädigen.

5) Die hiernach zulässigen Gebühren haben die vermöglichen Partien zu bezahlen. Sind die Partien zahlungsunfähig, so hat, sofern die gemeinschaftlichen Unterämter noch innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises handeln, die betreffende Gemeindekasse einzutreten; sind aber jene nur als Organe der ehegerichtlichen Behörden thätig; so werden die Gebühren durch den betreffenden ehegerichtlichen Senat auf die bezirksgerichtliche Sportelkasse zur Zahlung angewiesen.

Stuttgart den 8. Juni 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf der Route zwischen Stuttgart und Friedrichshafen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 5. d. M. ist für die täglichen Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Friedrichshafen die Erlaubniß zum Nebeneinanderspannen von drei Pferden im Wege der Dispensation von der Vorschrift des §. 26 der Wegordnung vom 23. October 1808 versuchsweise und widerruflich unter folgenden Bestimmungen ertheilt worden:

1) Es dürfen nur hinten unmittelbar am Wagen drei Pferde nebeneinander geführt werden, welche durch Kreuzzügel verbunden seyn müssen.

Digitized by Google

2) Die Achsenlänge der Wagen, an welchen drei Pferde auf diese Art geführt werden, darf nicht über sechs Schuhe betragen.

3) Das dritte Pferd darf auf der Wildbahn gehen, hiezu dürfen jedoch nur ganz zuverläßige fromme Pferde verwendet werden.

4) Vor dem Einfahren in einen Ortsetter ist ein Posthorn-Signal zu geben.

5) Innerhalb der Ortsetter darf auf breiten, geraden und ebenen Straßen im kurzen Trott, auf anderen Straßen aber und bei allen Straßenwendungen solle nur im Schritt gefahren werden.

6) Auch außerhalb Etters soll auf Brücken, so wie beim Ausweichen auf schmalen Straßenstrecken im Schritt gefahren werden.

Es wird nun dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. Juni 1844. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Aufsicht über die Irren-Pfleganstalt Zwiefalten.

In Erwägung der nahen Beziehungen, in welchen die beiden Staats-Irrenanstalten zu einander stehen, wird vermöge Königlicher Entschließung vom 5. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Vom 1. Juli 1844 an geht die bisher von der Regierung des Donaukreises geführte Aufsicht über die Irren-Pfleg-Anstalt Zwiefalten an die Aufsichts-Commission für die Irren-Heil-Anstalt Winnenthal über, und Letztere nimmt die Benennung

„Aufsichts-Commission für die Staats-Kranken-Anstalten in Winnenthal und Zwiefalten"

an.

2) Die sämmtlichen an gedachtem Termine noch unerledigten, die Pfleganstalt Zwiefalten betreffenden Geschäftsgegenstände werden an die Aufsichts-Commission übergeben, ausgenommen diejenigen, die sich auf das Rechnungswesen des Verwaltungsjahrs $18\frac{43}{44}$ beziehen, welches von der Regierung des Donaukreises noch vollständig zu bereinigen ist.

3) Die Aufnahme von Geisteskranken in die Pfleg-Anstalt steht von dem bemerkten Tage an ausschließend der Aufsichts-Commission zu.

4) Ueber die Fragen: ob die Nachsuchung dieser Aufnahme ohne Rücksicht auf die Zustimmung der zu Versorgung des Kranken zunächst verpflichteten Verwandten und Vormünder von Obrigkeitswegen zu verfügen sey, oder von wem in einem solchen

Digitized by Google

Falle, oder auch, wenn die Vertreter des Kranken seine Aufnahme nachsuchen wollen, bei der Mittellosigkeit des Aufzunehmenden und seiner alimentationspflichtigen Verwandten die Verpflegungskosten zu tragen seyen? bleibt die Entscheidung auch künftig der Regierung desjenigen Kreises vorbehalten, welchem der Kranke angehört.

Die betheiligten Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart den 6. Juni 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des laufenden Sommerhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende

1) der evangelischen Theologie	174,
wovon im Verbande des evangelischen Seminars 90.	
2) der katholischen Theologie	162,
hievon im Verbande des Wilhelmsstifts 141.	
3) der mosaischen Theologie	1,
4) der Rechtswissenschaft	163,
5) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	133,
6) der Regierungs- und Finanz-Wissenschaft	106,
7) der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wissenschaften	106,
worunter evangelische Seminaristen 33 und Zöglinge des Wilhelmsstifts 50.	
Zusammen —:	845.

Stuttgart den 6. Juni 1844. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am 6. May d. J. und an den folgenden Tagen von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Neckar-Kreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung sind die nachbenannten dreizehen Candidaten zu Uebernahme und Bekleidung der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

Bender, Franz Adolph, von Neckarſulm.
Blank, Georg Michael, von Hornberg.
Braun, Wilhelm, von Knittlingen.
Braun, Carl Wilhelm, von Backnang.
Brodbek, Chriſtian, von Pfedelbach.
Haas, Adolph, von Oberndorf.
Hiller, Auguſt, von Bietigheim.
Schweikert, Wilhelm Friedrich, von Nußdorf.
Speidel, Auguſt, von Beſigheim.
Strölin, Viktor, von Stuttgart.
Uhland, Friedrich, von Zaberfeld.
Vollmer, Gottlob Conrad, von Oetisheim.
Widmaier, Johann Melchior, von Merklingen.

Ludwigsburg den 20. Mai 1844. Soden.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Militär-Verdienſtmedaille an den Feldwebel Kanterener.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 10. d. M. dem Feldwebel Kanterener im K. Ehren-Invalidenkorps, aus Anlaß ſeines 50jährigen Dienſt-Jubiläums, die goldene Militär-Verdienſtmedaille gegen Zurückgabe der ſilbernen, gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 10. Juni 1844. Graf v. Sontheim.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Bei der am 6. bis 14. d. M. vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache, welcher von den unter dem 6. April vorgeladenen eilf Candidaten nur ſieben ſich unterzogen haben, ſind die Nachſtehenden als befähigt erkannt und zu Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Digitized by Google

1) Theodor Ammon, von Untersontheim, Oberamts Hall.
2) Joseph Ludwig Baur, von Biberach.
3) Blasius Bechinger, von Hüttenreute, Oberamts Saulgau.
4) Hugo v. Bourdon, von Buchau.
5) Carl Wilhelm Schickhart, von Weingarten.
6) August Schweikle, von Stuttgart.

Stuttgart den 25. Mai 1844.

Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung einer K. fürstlich Thurn und Taris'schen Försterstelle.

Da man gegen die Uebertragung der erledigten Revierförstersstelle in Uttenweiler, K. fürstlich Thurn und Taris'schen Forstverwaltungsbezirks Buchau, an den fürstlichen Revierförster Müller, von Neresheim, bisherigen Forst-Assistenten in Regensburg, Nichts zu erinnern gefunden hat; so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Mai 1844.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) An dem oberen Gymnasium in Ulm ist die mit wöchentlich 20 Unterrichtsstunden und einem Gehalt von 1200 fl. verbundene Stelle eines ordentlichen Professors, welcher in den klassischen Sprachen, in Geschichte und in der französischen Sprache zu unterrichten hat, zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Aktuarsstelle bei dem Oberamt Riedlingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

Am 10. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 25. Juni 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille. — Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Posthalterei von der Post-Expedition zu Reutlingen und die Errichtung eines besonderen Poststalles daselbst. — Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Mechaniker Heinrich Ortlieb zu Wangen, Oberamts Cannstatt, verliehenen Erfindungspatents auf ein horizontales Wasserrad. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. — Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanzdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 11. d. M. an den Ordenskanzler, dem Archivrathe Kausler die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Forstamts-Assistentenstelle in Wildberg dem provisorischen Forstamts-Assistenten Bechtner in Crailsheim, und

vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. die erledigte Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen an dem Arbeitshause in Ludwigsburg dem bisherigen Verweser derselben, Vikar Stotz, von Rosenfeld, Oberamts Sulz, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den Revierförster Schelling in Leutkirch, Forstamts Weingarten, seinem Ansuchen gemäß, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit in den Pensionsstand versetzt,

Digitized by Google

die erledigte Revierförstersstelle in Kapfenburg, Forstamts Kapfenburg, dem Forstwart Brude in Calmbach, und

die erledigte Revierförstersstelle zu Irrmannsweiler, Forstamts Heidenheim, dem Forstwart Kröner in Urach gnädigst übertragen, auch

den Revierförster Greiner zu Schwarzenberg, Forstamts Freudenstadt, auf die Revierförstersstelle zu Altenstaig befördert, und

zum Revierförster in Schwarzenberg den Forstwart Bolley in Zwiefalten gnädigst ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Rottenburg dem bisherigen provisorischen Buchhalter Spiegel daselbst gnädigst übertragen, und

dem Cameralamts-Buchhalter Jäger in Maulbronn die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle gnädigst ertheilt, wie auch

durch höchste Entschließungen vom 19. d. M. den Regierungs-Direktor v. Rummel in Reutlingen, unter gnädigster Verleihung des Friedrichsordens als Zeichen der Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Lebensalters in den Ruhestand versetzt,

die erledigte katholische Pfarrei Berg, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Fricker in Donaurieden, Dekanats Ehingen,

die neu errichtete Lehrstelle an der fünften Classe des Gymnasiums zu Ulm dem Präzeptor Renz zu Calw,

die Hauptlehrstelle an der fünften Classe der Realschule zu Ulm dem seitherigen Lehrer der französischen Sprache und Geschichte an der lateinischen und Realschule zu Biberach, Beurlin, und

die Hauptlehrstelle an der sechsten Classe derselben Anstalt dem Ober-Reallehrer Reuß zu Göppingen,

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Biberach dem Regierungs-Referendär erster Classe, Waiblinger, von Bronnweiler, Oberamts Reutlingen, und

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Ehingen dem Regierungs-Referendär erster Classe, Schippert, von Waldrems, Oberamts Backnang, gnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. die erledigte Oberamtsrichters-Stelle in Sulz dem Gerichts-Aktuar v. Baldinger in Ravensburg gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. dem Oberamts-Aktuar Kühner in Riedlingen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt, und demselben zugleich in Anerkennung seiner verdienstlichen Bemühungen um Beförderung der Landwirthschaft und um Einführung von Gemeindebacköfen in dem Bezirke Riedlingen die goldene Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 6. Juni 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Posthalterei von der Post-Expedition zu Reutlingen und die Errichtung eines besonderen Poststalles daselbst.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 5. d. M. ist die Trennung der Posthalterei von der Post-Expedition zu Reutlingen und die Errichtung eines besonderen Poststalles daselbst genehmigt und die von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagene Uebertragung der Posthalterstelle an den Frachtfahrer August Gänßlen von Reutlingen landesherrlich bestätigt worden.

Stuttgart den 7. Juni 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Mechaniker Ortlieb zu Wangen, Oberamts Cannstatt, verliehenen Erfindungs-Patents auf ein horizontales Wasserrad.

Da das durch höchste Entschließung vom 11. Mai 1842 dem Mechaniker Heinrich Ortlieb zu Wangen, O.A. Cannstatt, auf ein horizontales, durch die natürliche Strömung des Flusses um zu drehendes Wasserrad mit beweglichen Schaufeln verliehene achtjährige Erfindungspatent (Reg.Blatt S. 286) durch Verzicht erloschen ist; so wird dieses in Gemäßheit des Art. 159 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Juni 1844. Schlayer.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Unter Hinweisung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjäger-Corps werden die mehreren Unter-Offizieren und Landjägern wegen ausgezeichneter Dienstleistungen verwilligten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Stations-Commandanten Spiegel in Tettnang die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

Stations-Commandant Gündele in Rottenburg.
— Steck in Reutlingen.
— Geck in Vaihingen.
— Zimmermann in Neuenbürg.
— Betzmann in Saulgau.
— Schweizer in Riedlingen.
— Ruoß in Urach.
— Weibel in Leonberg.
— Strobel in Ravensburg.
— Grohe in Gerabronn.
— Mühleisen in Oehringen.
— Walter in Hall.
— Mößner in Freudenstadt.
— Hettinger in Schorndorf.
— Hoß in Weinsberg.
— Schmidberger in Wangen.
— Jocher in Cannstatt.
— Staiger in Heidenheim.

Landjäger Rühle in Stuttgart.
— Frommknecht in Heidenheim.
— Schwegler in Künzelsau.
— Gretzel in Crailsheim.
— Krieg in Gerabronn.
— Falschebner in Neresheim.

Digitized by Google

Landjäger Reich in Waldsee.
— Ludwig in Geislingen.
— Fix in Tettnang.
— Adler in Wangen.
— Schiek in Wangen.
— Böhringer in Riedlingen.

3) Oeffentlich belobt werden:

Stations-Commandant Schneider in Tübingen.
— Drösſel in Kirchheim.
— Sippel in Balingen.
— Stumpp in Ehingen.
— Friz in Horb.
— Wurſt in Crailsheim.
— Lerch in Neckarſulm.
— Spiegel in Rottweil.
— Sautter in Calw.
— Looſer in Leutkirch.
— Kicherer in Nürtingen.
— Wurſt in Beſigheim.
— Feeſer in Münſingen.

Landjäger Herrmann in Maulbronn.
— Horn in Neckarſulm.
— Clauß in Neckarſulm.
— Baal in Neckarſulm.
— Beck in Neckarſulm.
— Weeſer in Horb.
— Flinſpach in Reutlingen.
— Reiſer in Freudenſtadt.
— Meffle in Gerabronn.
— Koch in Welzheim.
— Günther in Gerabronn.
— Stauch in Schorndorf.
— Vollmer in Gerabronn.

Digitized by Google

Landjäger Steinmetz in Gerabronn.
— Ege in Saulgau.
— Müller in Leutkirch.
— Nachtmann in Riedlingen.
— Frech in Saulgau.
— Maier in Ravensburg.
— Heckmann in Ravensburg.
— Ade in Ravensburg.
— Saile in Besigheim.
— Schmalzriedt in Neckarsulm.
— Amann in Cannstatt.
— Härle in Eßlingen.
— Widenmaier in Leonberg.
— Berger in Reutlingen.
— Hengstler in Reutlingen.
— Frank in Freudenstadt.
— Ziegler in Reutlingen.
— Krenkel in Tuttlingen.
— Schlipf in Spaichingen.
— Allgaier in Tuttlingen.
— Schaufler in Oehringen.
— Stegmaier in Oehringen.
— Atz in Gmünd.
— Dänz in Hall.
— Bareiß in Ellwangen.
— Brünet in Münsingen.
— Wicker in Biberach.
— Wohlleber in Saulgau.
— Horn in Saulgau.
— Schurr in Wangen.
— Klaiber in Ravensburg.
— Liebermann in Saulgau.

Stuttgart den 20. Juni 1844. Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am 6., 7. und 8. Mai d. J. von der Regierung des Jaxtkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Caspar Blank, von Unterfischach, Oberamts Gaildorf.
2) Philipp Ernst Heller, von Reichenbach, O.A. Freudenstadt.
3) Joseph Herrmann, von Neckarsulm.
4) Joseph Köhle, von Hohenberg, Oberamts Ellwangen.
5) Herrmann Friedrich Maier, von Schorndorf.
6) Wilhelm Mühleisen, von Gmünd.

Ellwangen den 12. Juni 1844. Mosthaf.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß.

Zu Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. wird das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß, welches sich zu Hohenasperg unter den Befehlen des Festungs-Commandos befindet, am 1. Juli d. J. nach Stuttgart versetzt und unter die Befehle des hiesigen Stadt-Commandos gestellt werden.

Stuttgart den 11. Juni 1844. Graf v. Sontheim.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanzdienstprüfung.

Bei der vom 3. bis 7. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind von den nach der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. (Reg.Blatt S. 247) zugelassenen Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

Digitized by Google

1) Eben, Otto, geb. zu Biberach, Finanz-Referendär in Biberach.
2) Mederle, Wilhelm Christian Johann, geb. zu Riedlingen, Finanz-Referendär in Reutlingen.
3) Osiander, Carl Friedrich Wilhelm, geb. zu Besigheim, Finanz-Referendär in Ulm.
4) Schwarz, Emil Friedrich Wilhelm, geb. zu Stuttgart, prov. Hüttenkassen-Buchhalter in Wasseralfingen.
5) v. Wider, Ludwig Heinrich, geb. zu Hohenasperg, Finanz-Referendär in Ludwigsburg.

Stuttgart den 13. Juni 1844. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch den Tod des Cameralverwalters Grundler erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Leonberg haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Altheim, Dekanats Ulm, welche im Mutterorte 993, in den Filialien Zähringen und Seglingen 112 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. In der Filialkirche zu Zähringen sind an allen Sonntagen, mit Ausnahme der Communiontage im Mutterorte, Morgenpredigten, viermal jährlich in Verbindung mit Communionen, wöchentlich eine Katechisation und monatlich eine Bußtagspredigt zu halten. Das Einkommen ist auf 1161 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, und es wird die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile, nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen, vorbehalten.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Wannweil, Dekanats Reutlingen, welche 655 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 1092 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle dritter Classe in Leutkirch, Forstamts Weingarten, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigten Forstwartsstellen zu Urach und Zwiefalten haben sich binnen vier Wochen bei den betreffenden Finanzkammern vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Maulbronn haben sich binnen vier Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Münsingen erledigte Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. Juli 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1844—45. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Preßmer zu Kuchen. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Oberamts-Thierarztes Völm wegen Heilung raudekranker Schafe. — Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte: 2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar in Schönthal als Zögling oder als Hospes; 3) für die Zulassung zu akademischen Studien; 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar in Tübingen; 5) für die Aufnahme in das höhere katholische Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 22. v. M. dem Sekretär J. K. H. der Prinzessin von Oranien, Legationsrathe v. Weckherlin, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von des Königs der Niederlande Majestät verliehene Ritterkreuz des niederländischen Löwenordens annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. v. M. die mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei Schömberg dem Pfarrer und Schul-Inspektor Maihöfer zu Berg, Dekanats Ravensburg, gnädigst übertragen.

Digitized by Google

Der Oberamts-Aktuar Fortenbacher zu Maulbronn wurde unter dem 21. v. M., seinem Ansuchen gemäß, auf die Oberamts-Aktuarsstelle in Waiblingen versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. dem Finanzrath, Vicedirektor v. Zeller zu Reutlingen, unter gnädigster Zufriedenheits-Bezeugung mit seinen langjährigen eifrigen Diensten, die nachgesuchte Pensionirung gnädigst bewilligt.

Durch höchstes Dekret von demselben Tage ist der Finanzrath v. Kober in Ulm mit dem Titel eines Vicedirektors zu der Finanzkammer in Reutlingen, und

dagegen von dieser der Finanz-Assessor Rümelin zu der Finanzkammer in Ulm gnädigst versetzt, auch

bei letzterer der Assessor Bühler zum Finanzrathe befördert worden.

Ferner wurde vermöge höchsten Dekrets vom gleichen Tage bei dem Finanz-Ministerium dem Ministerial-Assessor, Finanzrath Sigel zugleich die Kanzlei-Direktion gnädigst übertragen, und

dem Ministerial-Sekretär Klemm der Titel als Finanz-Assessor gnädigst verliehen, auch

zum Kanzlei-Assistenten der bisher auf dem Ministerial-Büreau verwendete Finanz-Referendär Sick gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung von eben diesem Tage haben Seine Königliche Majestät den Sekretär und Registrator Scholz des Ober-Rekrutirungsrathes wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit, unter gnädigster Verleihung des Titels eines Kanzleirathes, auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Kanzlei-Assistenten Heintzeler im Kriegs-Ministerium die erledigte Stelle eines Registrators bei dem Ober-Rekrutirungsrathe zu übertragen,

vermöge höchster Entschließungen vom 26. v. M. die katholische Pfarrei Mittelbuch, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Stäuble, von Lippach, Dekanats Ellwangen, zu verleihen,

dem Straßenbau-Inspektor Thrän in Ulm die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen, und

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Georgii in Aalen zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. den Referendär erster Classe, Zwißler von Reutlingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Reutlingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage den Gerichts-Aktuar Schuster in Welzheim auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Ulm zu versetzen,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg dem Referendär erster Classe, Ehrlenspiel von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Nürtingen dem Referendär erster Classe, Jeitter von Tübingen,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Oehringen dem Referendär erster Classe, Oesterlen von Stuttgart,

die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Gerichts-Aktuar Mörz in Oehringen, und

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar Osiander in Neuenbürg zu übertragen geruht.

Die patronatische Ernennung des Pfarrverwesers Carl Göz zu Berneck, Dekanats Nagold, zu der evangelischen Stadtpfarrei daselbst ist den 21. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Dr. v. Wangenheim hat seinen Wohnsitz von Ulm nach Rottenburg verlegt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Juni 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Gemeinde-Bezirks.

Nachdem die Parzelle Winterreute, Oberamts Biberach, mit Genehmigung der zuständigen Regierungs-Behörde von ihrem bisherigen Verbande mit der Gemeinde Ummendorf

getrennt und der Gemeinde Ringschnait einverleibt worden ist; so wird diese Veränderung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Juni 1844.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der im vorigen Monate vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und in der höheren Chirurgie sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

Carl Friedrich Heinrich Christian Eschenmayer, von Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Maulbronn,
Carl Friedrich Haasis, von Böblingen,
Carl Johann Heller, von Horb,
Jakob Friedrich Märklin, von Bartenstein, O.A. Gerabronn,
Johann Georg Schnürlen, von Hochdorf, O.A. Freudenstadt,
Friedrich Eduard Wiedersheim, von Schanbach, O.A. Cannstatt;

b) in der Medicin:

August Otto Nathanael Köstlin, von Nürtingen,
Carl Friedrich Jakob Rapp, von Schorndorf;

c) in der höheren Chirurgie:

Anselm Braun, von Kirchberg, O.A. Marbach,
Joseph Kreutle, von Ehingen,
Johannes Rendler, von Kohlberg, O.A. Nürtingen.

Stuttgart den 22. Juni 1844.

Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1844—45.

Durch höchste Entschließung vom 19. d. M. ist für das Verwaltungsjahr $18\frac{44}{45}$ eine ordentliche Brandschadens-Umlage von vier Kreuzern vom Hundert Gulden des Gesammt-Ge-

Digitized by Google

bäude-Anſchlags des Königreichs und des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen (vergl. Reg. Blatt von 1838, S. 447) angeordnet worden, wovon die eine Hälfte auf den 1. Oktober d. J., die andere Hälfte auf den 1. Februar 1845 zum Einzug gebracht werden ſoll.

Die K. Oberämter werden angewieſen,

1) die Umlage nach Richtigſtellung der Brand-Verſicherungs-Kataſter auf den Stand vom 1. Juli vorzunehmen;
2) die Umlage-Urkunden, welche mit den den Kreisregierungen vorzulegenden Aenderungs-Ueberſichten genau übereinſtimmen müſſen, ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. an die Brand-Verſicherungs-Hauptkaſſe einzuſenden, auch
3) den Einzug und die Einlieferung der Brand-Verſicherungs-Beiträge rechtzeitig zu bewerkſtelligen.

Stuttgart den 22. Juni 1844.

Schlayer.

d) Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Preßmer zu Kuchen.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 26. d. M. dem Schultheißen Preßmer zu Kuchen, Oberamts Geißlingen, in Rückſicht auf ſeine lobenswerthe amtliche Wirkſamkeit, die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 27. Juni 1844.

Schlayer.

e) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Oberamts-Thierarztes Völm wegen Heilung raudekranker Schafe.

Der Oberamts-Thierarzt Völm zu Herrenberg hat in den letzten Jahren eine größere Zahl von raudekranken Schafen aus mehreren Orten des Bezirks durch Anwendung des unter dem 27. März 1834 (Reg.Blatt S. 303) bekannt gemachten Verfahrens je in wenigen Wochen und mit geringem Koſtenaufwand vollſtändig geheilt. Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 26. d. M. demſelben deßhalb eine außerordentliche Belohnung aus der Staatskaſſe zu bewilligen geruht, auch befohlen haben, daß derſelbe öffentlich belobt werden ſolle; ſo wird ſolches hiemit, unter Beziehung auf den §. 11 der Miniſterial-Verfügung von obigem Tage, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Juni 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Durch Entschließung vom 11. Juni d. J. ist die Trennung der Parzellen Hegensberg und Kimmichsweiler, von der Gemeinde Ober-Eßlingen, O.A. Eßlingen, und ihre Erhebung zu einer selbstständigen vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit tretenden Gemeinde Hegensberg genehmigt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ludwigsburg den 21. Juni 1844. Soden.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar in Schönthal als Zögling oder als Hospes;
3) für die Zulassung zu akademischen Studien;
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar in Tübingen;
5) — — — — — — katholische Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte wird am Donnerstag und Freitag den 22. und 23. August, erforderlichen Falls auch noch am nächstfolgenden 24. August vorgenommen werden.

II. Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar in Schönthal, bei welcher auch, ohne Unterschied des künftigen Berufes, alle diejenigen zu erscheinen haben, welche als Hospites ebendahin aufgenommen zu werden wünschen, wird am Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 28. bis 30. August stattfinden.

Die jüngere Jahresklasse (Exspektanten 1. vice) hat nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen.

III. Die Prüfung der Universitäts-Candidaten ist auf Montag und Dienstag den 9. und 10. September festgesetzt, und wird nach Umständen auch noch auf den folgenden Tag ausgedehnt werden. Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

IV. Die Konkursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar beginnt am Montag den 30. September und wird an den beiden

Digitized by Google

nächſtfolgenden Tagen fortgeſetzt. Zu derſelben ſind Cicero de Officiis und Tacitus, die platoniſchen Dialogen Phädon, Kriton und Eutyphron, desgleichen eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

Die vorgedachten Prüfungen werden insgeſammt in Stuttgart vorgenommen.

V. Für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) und für die Zulaſſung zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb deſſelben wird die Conkursprüfung am Montag den 23. September und den folgenden Tagen an dem Gymnaſium in Ehingen ſtattfinden. Zu derſelben ſind Cicero de Officiis, die platoniſchen Dialogen Phädon und Kriton, ferner eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

Diejenigen Candidaten, welche zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtifts ermächtigt werden wollen, haben ihre Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen, insbeſondere in Betreff der phyſiſchen Tauglichkeit vor dem 17. Auguſt bei dem K. Studienrathe einzureichen.

Die Perſonal-Tabellen für die Prüfung Nr. II. (bei welchen das Hebräiſche nicht vorkommt) ſind mit Nachweiſungen über das Bürgerrecht und mit Blatter-Impfungsſcheinen zu verſehen, und müſſen ſpäteſtens am Samſtag den 20. Julius,

die Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung Nr. III., welche genau nach den Beſtimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt Nr. 19) einzurichten, und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sitten-Zeugniſſen zu begleiten ſind, müſſen unfehlbar am 5. Auguſt,

die Anmeldungs-Eingaben für die Prüfung Nr. IV. müſſen ſpäteſtens am 20. Auguſt bei dem K. Studienrathe eingelaufen ſeyn.

Was die letztgenannten Eingaben (um Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar) betrifft, ſo ſind in denſelben in Beziehung auf die phyſiſche Tauglichkeit der Bewerber nicht bloß die ſchon bisher geſtellten beſonderen Fragen, ſondern auch die allgemeinere Frage: ob nicht in Beziehung auf die phyſiſchen Verhältniſſe des betreffenden Schülers Grund zu der Beſorgniß vorhanden ſey, daß er für den Beruf eines Geiſtlichen dereinſt nicht werde tauglich ſeyn, ſpeciell zu beantworten, und beziehungsweiſe hierüber ein Zeugniß des Oberamtsarztes beizubringen.

Stuttgart den 22. Juni 1844.

Knapp.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das mit der Stadtpfarrei verbundene Dekanat Blaubeuren, welches, mit Einschluß von in Gemeinschaft mit dem Helfer zu besorgenden 2059 Einwohnern der Oberamtsstadt, 16 Pfarrgemeinden mit 12,080 Kirchengenossen umfaßt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das auf 1291 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnete Einkommen ist noch unverwandelt und es hat sich der künftige Dekan die Verwandlung und die wegen derselben etwa anzuordnenden Maßregeln nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde jederzeit gefallen zu lassen.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Neuenbürg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Welzheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Maulbronn werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Aalen werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen vorschriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreises zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Straßenbau-Inspektion Ulm werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

7) Bei dem Kriegs-Ministerium ist die Stelle eines Kanzlei-Assistenten mit dem Normalgehalt von jährlichen 600 fl. in Erledigung gekommen. Diejenigen Bewerber, welche die höhere Dienstprüfung bei dem K. Ministerium des Innern oder der Finanzen mit gutem Erfolge erstanden haben, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bei dem Kriegs-Ministerium binnen der nächsten vier Wochen einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 5. Juli 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. — Verfügung, betreffend Aenderungen des Zolls auf Eisen. — Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer vom Rübenzucker im Zollverein auf den 1. September 1844 bis 1847.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend Aenderungen des Zolls auf Eisen.

Nachdem die Zollvereinsstaaten über Aenderungen in den Zollsätzen für fremdes Eisen übereingekommen sind, so werden dieselben, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. d. M., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6, lit. a, b und c des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845, vom 14. Oktober 1842 (Reg.Blatt S. 577 ff.) sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

Digitized by Google

	Abgaben-Sätze nach dem 14 Thalerfuße: beim Eingang:		beim Ausgang:		24½ Guldenfuße: beim Eingang:		beim Ausgang:	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag pro Centner	—	10	—	7½	—	35		26¼
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl, pro Centner	1	15	—	—	2	37½	—	—
c1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt, pro Centner	2	15	—	—	4	22½	—	—
c2) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, pro Centner	3	—	—	—	5	15	—	—

Anmerkung 1) An den Zollgränzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerkung 2) Von Rohstahl, seewärts von der russischen Gränze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Anmerkung 3) Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Gränze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Centner eingehen.

Anmerkung 4) Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c 2 verzollt.

Digitized by Google

2) Bei der Verzollung der unter lit. b und c genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten	—:·	10 Pfund	vom Centner Brutto-Gewicht
in Körben	—:·	6 —	
in Ballen	—:·	4 —	

für Tara vergütet.

3) Die Positionen 6 lit. d und e des Zolltarifs vom 14. Oktober 1842 bleiben unverändert in Kraft.

4) Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahrs 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Stuttgart den 27. Juni 1844.

Herdegen.

b) Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer von Rübenzucker im Zollverein auf den 1. September 1844 bis 1847.

Unter Beziehung auf die mit der Königlichen Verordnung vom 24. August 1841, betreffend den Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841, zugleich verkündete besondere Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers (Reg. Blatt von 1841, S. 319 bis 322) werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. folgende für die drei Jahre 1. September 1844 bis 1847 vereinbarten Bestimmungen hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Vom ausländischen Zucker und Sirop (bisher zweite Abtheilung des Vereins-Zolltarifs Ziff. 25, lit. x und u ist künftig an Eingangszoll zu erheben, und zwar von:

Digitized by Google

	nach dem 14 Thaler-fuße: Rthlr.	Gr.	nach dem 24½ Gul-denfuße: fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund:
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker, vom Centner . .	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern Fäſſern, 13 in Kiſten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern Fäſſern, 16 in Kiſten von 8 Centner und darüber, 15 in Kiſten unter 8 Centner,
c) Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren, unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canaſſers, Cranjans), 7 in andern Körben, 6 in Ballen.
2) Sirop, vom Centner	4	—	7	—	11 in Fäſſern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker ſoll Einen Thaler (1 fl. 45 kr.) für den Zoll-Centner betragen, und von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben mit 5¼ Kreuzer von jedem Zoll-Centner roher Rüben (20 Centner Rüben gleich 1 Centner Rohzucker gerechnet) erhoben werden.

Zu Vollziehung dieſer Beſtimmungen wird nähere Anweiſung gegeben werden.

Stuttgart den 2. Juli 1844.

Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 10. Juli 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. — Das Ergebniß der Konkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1844 betreffend. — Die Bestellung von sechszehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Oeffentliche Belobung des Amtspflegers Hopf und der Schultheißen Roth und Storz. — Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Ruplingen, Oberamts Spaichingen. — Neue Organisation des Gymnasiums und der Realanstalt in Ulm. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Staatsprüfung im Baufache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. dem Fabrikanten Christoph Ulrich Springer in Isny wegen seiner ausgezeichneten und erfolgreichen Gewerbsthätigkeit das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. auf die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Rathsstelle den Ober-Steuerrath Mohl versetzt, sodann

durch höchste Entschließungen vom 3. d. M. den Ober-Regierungsrath v. Schumm zum Direktor der Regierung des Schwarzwaldkreises zu ernennen,

die erledigte Stadtdirektions-Arztsstelle in Stuttgart dem ausübenden Arzte Dr. Duvernoy daselbst zu übertragen,

den Kreis-Medicinalrath Hochstetter in Ludwigsburg, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen tüchtigen Dienstleistungen, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Lebensalters in den Ruhestand zu versetzen,

dem außerordentlichen Professor der französischen und englischen Sprache und Litteratur in Tübingen, Peschier, den Titel und Rang eines ordentlichen Professors der Universität zu verleihen,

den evangelischen Pfarrer Leube in Nemmingsheim, Dekanats Tübingen, in den Ruhestand zu versetzen,

dem Ober-Präzeptor Welker in Rottweil den Titel eines Professors zu ertheilen,

die bei dem katholischen Kirchenrath erledigte Sekretärsstelle dem bisherigen Canzlei-Assistenten bei dieser Behörde, Höschle, wie auch

die Oberamts-Aktuarsstelle in Besigheim dem Regierungs-Referendär Kohler, von Stuttgart, zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. auf die erledigte Stadtrichtersstelle in Stuttgart den Oberamtsrichter in Eßlingen, Ober-Justizrath v. Schickardt gnädigst zu versetzen,

die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Oehringen dem Referendär erster Classe, Schliz von Mergentheim, zu übertragen, und

auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Criminalamte Stuttgart den Gerichts-Aktuar Hegelmaier in Waiblingen, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen geruht.

Am 25. v. M. erhielt die von dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein dem von Laudenbach gebürtigen Pfarrverweser Caspar Gaß in Geißlingen, Dekanats Ellwangen, auf diese Pfarrstelle ertheilte Präsentation, und

am 28. v. M. der von dem Freiherrn Nikolaus Leopold v. Enzberg auf Mühlheim zur Pfarrei Mühlheim patronatisch ernannte Pfarrer Lorenz Leingruber, seitheriger Pfarrer in Irrendorf, die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Ergebniß der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1844 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende siebenzehn in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Carl Friedrich Bossert, von Reutlingen.
2) Franz David Bucheler, von Geislingen.
3) Conrad Herrmann Cleß, von Stuttgart.
4) Moriz Dietter, von Geislingen.
5) Gustav Julius Heigelin, von Stuttgart.
6) Gustav Adolph Klumpp, von Leonberg.
7) Wilhelm Julius Künstle, von Stuttgart.
8) Leopold Pfeiffer, von Weikersheim, O.A. Mergentheim.
9) Carl Plank, von Feuerbach, O.A. Stuttgart.
10) Moriz v. Schad, von Ulm.
11) Herrmann Gottlob Friedrich Sigwart, von Tübingen.
12) Eduard Steck, von Stuttgart.
13) Herrmann Ludwig Ströbel, von da.
14) Jakob Wallersteiner, von Buchau, O.A. Riedlingen.
15) Paul August Ernst Weinland, von Ravensburg.
16) Eduard Maximilian Zeller, von Stuttgart.
17) Johann Friedrich Traugott Graf v. Zeppelin, von da.

Stuttgart den 2. Juli 1844. Prieser.

b) Die Bestellung von sechszehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Von denjenigen siebenzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind sechszehn ihrem Ansuchen gemäß zu Refe-

Digitized by Google

rendären zweiter Classe bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Cleß,
Heigelin,
Künstle,
Plank;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Dietter,
Pfeiffer,
Sigwart,
Steck;

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Bossert,
Bucheler,
Ströbel,
Zeller;

IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
v. Schad,
Wallersteiner,
Weinland,
Graf v. Zeppelin.

Die vorbezeichneten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 2. Juli 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Oeffentliche Belobung des Amtspflegers Hopf und der Schultheißen Roth und Storz.

Aus Veranlassung der Visitation des Oberamts Sulz haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die öffentliche Belobung des Amts-

pflegers Hopf zu Sulz und der Schultheißen Roth zu Neufrizhausen und Storz zu Trichtingen wegen ihrer vieljährigen treuen Dienste gnädigst verfügt.

Stuttgart den 22. Juni 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Nusplingen, Oberamts Spaichingen.

Nachdem die Gemeinde Nusplingen, Oberamts Spaichingen, auf den Grund der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Classe der Gemeinden vorgerückt worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Juli 1844. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Neue Organisation des Gymnasiums und der Realanstalt in Ulm.

Vermöge höchster Entschließung vom 17. Mai d. J. sind in der bisherigen Organisation des K. Gymnasiums und der Realanstalt in Ulm nachstehende Veränderungen eingetreten.

Die bisher unter Einem Vorstande vereinigten Lehranstalten des Gymnasiums und der Realschule sind für die Zukunft von einander getrennt, und jede derselben hat, wie ihr eigenes Schulgebäude, ihre eigenen Apparate ꝛc., so auch ihren eigenen Vorstand in der Person eines Rektors.

I. Das Gymnasium besteht

1) statt der bisherigen vier aus sechs untern Classen (Classe I—VI.) mit je einjährigem Lehrkurs für 8—14jährige Schüler und hat eben so viele Hauptclassenlehrer, nebst einem Hauptlehrer für die Arithmetik durch alle sechs Klassen und den erforderlichen Fachlehrern im Zeichnen, Singen und Schreiben. Zur Aushülfe in Krankheitsfällen ꝛc. eines Lehrers ist ein eigener Vikar aufgestellt;
2) aus dem oberen Gymnasium für 14—18jährige Schüler in vier Jahres-Abtheilungen (statt der bisherigen zwei), von welchen die beiden jüngeren (Classe VII. und VIII.) bei je einjährigem Curs in den meisten Lehrfächern getrennt sind, während die zwei ältesten im größeren Theile des Unterrichts vereinigt sind, in einigen Fächern jedoch, wie Mathematik, Physik, Philosophie, französische Sprache, getrennte Abtheilungen bilden.

Die Zahl der Professoren des oberen Gymnasiums, welche mit Einschluß des Rektors

Digitized by Google

bisher vier betrug, ist durch Errichtung einer neuen Professur für Philologie, französische Sprache und Geschichte auf fünf gesetzt, auch der Professor der Mathematik und Naturwissenschaften, welcher bisher zugleich Hauptlehrer der Ober-Realclasse war, dem Gymnasium ausschließlich zugetheilt.

Für den Unterricht im Gesang und Zeichnen wird durch Hülfslehrer gesorgt.

II. Die Realanstalt besteht gleichfalls

1) aus sechs untern Classen (Classe I—VI.) mit je einjährigem Lehrkurs für 8—14jährige Schüler, und hat anstatt der bisherigen vier in Zukunft sechs Hauptclassenlehrer, so zwar, daß immer zwei derselben an je zwei Classen (Classe I. und II. Cl. III. und IV. Cl. V. und VI.), der Eine vorzugsweise den sprachlichen und historischen, der Andere vorzugsweise den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht zu geben haben.

Neben denselben sind eigene Fachlehrer für das Zeichnen, Schreiben und Singen aufgestellt.

Auch diese Anstalt hat zur Aushülfe einen eigenen Vikar.

2) Aus einer Ober-Realclasse (Classe VII.) für 14—16jährige und ältere Schüler, welche in „ordentliche," d. h. solche, die, wo nicht alle, doch die meisten Lehrstunden besuchen, theils in „außerordentliche" zerfallen, die nur in Einem oder einigen Fächern den Unterricht benützen können und wollen.

Hauptlehrer der Ober-Realklasse sind der Rektor der Anstalt und ein Ober-Reallehrer. Neben denselben wird Unterricht in der Religion, im Zeichnen, Singen, desgleichen in englischer Sprache durch eigene Fachlehrer gegeben.

III. Die Elementarschule bildet die gemeinschaftliche Vorbereitungs-Anstalt für das Gymnasium und die Realanstalt für Knaben von 6—8 Jahren in zwei Classen mit zwei Lehrern, aus welcher, je nach ihrer Bestimmung, die Schüler im 8—9ten Jahr entweder in die Classe I. des Gymnasiums oder in Classe I. der Realanstalt übergehen. Diese Anstalt ist unter die unmittelbare Aufsicht des Rektors der Realschule gestellt.

Gemeinschaftlich ist ferner beiden erstgedachten Anstalten die unter die Aufsicht beider Rektoren gestellte Turnanstalt mit einem eigenen hiefür besonders belohnten Turnlehrer.

Das Claßgeld beträgt:

a) im Ober-Gymnasium und in der Ober-Realclasse jährlich . . . . . 14 fl.
b) in Classe VI. und V. des Gymnasiums und ebenso der Realschule . . . . 10 fl.

Digitized by Google

c) in Classe IV. und III. beider Anstalten . . . . . 8 fl.
d) in Classe II. und I. derselben . . . . . 6 fl.
e) in der Elementarschule . . . . . 4 fl.

Außerdem hat jede Classe noch eine bestimmte Zahl von Freiplätzen für Bedürftige und zugleich durch Sitten, Fleiß und Fortschritte sich auszeichnende, sowohl fremde als einheimische Schüler.

Stuttgart den 3. Juli 1844. Knapp.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Staatsprüfung im Baufache.

Bei der im Mai d. J. vorgenommenen ersten Staatsprüfung im Baufach wurden nachstehende Candidaten für befähigt erkannt:

Carl Wilhelm Heinrich Binder, von Kirchheim u. T.
Carl Ludwig Christian Bitzer, von Münster, Oberamts Cannstatt.
Ludwig Heinrich Brenner, von Stuttgart.
Joseph Ferdinand Halder, von Neuhaus, Oberamts Tettnang.
Christian August Herdegen, von Lauffen, Oberamts Besigheim.

In Gemäßheit des §. 14 der K. Verordnung vom 22. August 1843 erhalten daher diese Candidaten der Baukunst, vorbehältlich ihrer Beeidigung, die Befugnisse von Bau- und Feldmessern erster Classe.

Stuttgart den 25. Juni 1844. Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Ministerium des Innern sind zwei Stellen von Ministerialräthen zu besetzen; die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Kreis-Medicinalrathsstelle, mit welcher ein Gehalt von 900 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen vierzehen Tagen bei der gedachten Kreis-Regierung zu melden.

Digitized by Google

3) Bei dem katholischen Kirchenrathe ist die Stelle eines Canzlei-Assistenten mit dem normalmäßigen Gehalt von 600 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamts-Richtersstelle in Eßlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe daselbst zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Steuer-Collegium zu besetzende Stelle eines Finanz-Assessors, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden besetzt werden:

6) die katholische Pfarrstelle Schelklingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, welche in der Stadt und einigen Parzellen 1183 Pfarrgenossen zählt und ein nach Abzug des Gehalts für einen ständigen Vikar noch 908 fl. betragendes beständiges Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren gewährt;

7) die neu errichtete katholische Pfarrei Mochenwangen, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche in zwölf Parzellen 592 Seelen zählt und ein in eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinsen und Besoldungen bestehendes beständiges Einkommen von 620 fl. gewährt;

8) die katholische Pfarrei Frommenhausen, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, welche 416 Pfarrgenossen im Pfarrdorf begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 618 fl. gewährt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Waiblingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

10) Die befähigten Bewerber um die erledigte Hauptlehrerstelle an der oberen für 12—15jährige Schüler bestimmte Classe der Realschule in Göppingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Der Lehrer hat mit Einschluß des Unterrichts in der Handwerkerschule wöchentlich 30—32 Stunden zu geben, und bezieht, einschließlich der Hausmiethe-Entschädigung, einen Gehalt von 800 fl.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 17. Juli 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Werkmeister Andreas Kolb zu Hall für die Anlegung von Wasserleitungen aus Cement. — Verleihung eines Patents an den Uhrenmacher Stoß und Sohn in Ulm auf eine Einrichtung zu Abwendung nachtheiliger Einwirkung des Sturms und Unwetters auf das Gehwerk bei Thurmuhren. — Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Laufe dieses Sommers. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1844—45.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem evangelischen Dekan und Stiftsprediger Dietzsch in Oehringen in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Amtsführung das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Höchst-Dero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Französischen Hofe, General-Major v. Fleischmann, in gleicher Eigenschaft auch am K. Belgischen Hofe zu beglaubigen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Assessorsstelle dem bei derselben angestellten Revisor Haux gnädigst übertragen, und

durch höchstes Dekret von demselben Tage den bei dem Finanz-Ministerium angestellten Registrator v. Steffelin seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Untergruppenbach, Dekanats Heilbronn, dem Pfarrer Häfner in Darmsheim, Dekanats Böblingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Steinenberg, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Guoth in Luizhausen, Dekanats Ulm,

die erledigte evangelische Helferstelle in Balingen dem ersten Stadtvikar in Stuttgart, Repetenten Hermann,

die evangelische Helferstelle in Besigheim dem Repetenten am evangelischen Seminar zu Tübingen, Dörtenbach,

die erledigte Kaplanei Rottenburg-Ehingen dem Verweser derselben, Heinzelmann,

die erledigte katholische Pfarrei Untergröningen, Dekanats Hofen, dem Pfarrverweser Blochinger zu Höchstberg, Dekanats Neckarsulm,

die erledigte katholische Pfarrei Stuppach, Dekanats Mergentheim, dem Pfarrverweser Kern in Obergiesbach, Dekanats Amrichshausen,

die erledigte katholische Pfarrei Hiltensweiler, Dekanats Tettnang, dem Pfarrverweser Janz in Mariabronn, desselben Dekanats,

die erledigte katholische Pfarrei Horgen, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Merk in Hornfischbach, Dekanats Biberach,

die erledigte katholische Pfarrei Eggmannsried, Dekanats Waldsee, dem Pfarrer Zett in Obernau, Landdekanats Rottenburg, und

die erledigte katholische Pfarrei Stödtlen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Beck zu Waldhausen, Dekanats Neresheim, gnädigst übertragen.

Die von dem Freiherrn v. Münch dem Pfarrer Germann Villinger in Wiesensteten auf die Pfarrstelle Mühringen ertheilte Präsentation erhielt unter dem 2. d. M. die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 3. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 6) für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben;

1) der Referendär Ammon dem Oberamtsgerichte Hall;
2) — — Binder dem Oberamtsgerichte Tübingen;
3) — — Freiesleben dem Oberamtsgericht Ulm;
4) — — Gänßlen dem Oberamtsgerichte Reutlingen;
5) — — Gerold dem Oberamtsgerichte Stuttgart;
6) — — Geßler dem Oberamtsgerichte Mergentheim;
7) — — Göhrum dem Stadtgerichte Stuttgart;
8) — — Hallberger dem Oberamtsgericht Eßlingen;
9) — — Harpprecht dem Criminalamte Stuttgart;
10) — — v. Hayn dem Oberamtsgerichte Marbach;
11) — — Hörner dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg;
12) — — Lamparter dem Oberamtsgerichte Welzheim;
13) — — Osiander dem Oberamtsgerichte Ellwangen;
14) — — Weiß dem Oberamtsgerichte Cannstatt.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten spätestens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Functionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftsmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 9. Juli 1814.

Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungspatents an den Werkmeister Andreas Kolb zu Hall für die Anlegung von Wasserleitungen aus Cement.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. d. M. dem Werkmeister Andreas Kolb zu Hall auf das von ihm angegebene Verfahren in Anlegung von Wasserleitungen mittelst Anwendung eines Wasserschlauchs, zu Bildung der aus Cement zu gießenden Röhren, ein Erfindungspatent auf die Dauer von zehen Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Juli 1844. Schlayer.

b) Verleihung eines Patents an den Uhrenmacher Stoß und Sohn in Ulm auf eine Einrichtung zu Abwendung nachtheiliger Einwirkung des Sturmes und Unwetters auf das Gehwerk bei Thurmuhren.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. dem Uhrenmacher Valentin Stoß und Sohn in Ulm das nachgesuchte Patent auf die von ihnen dargelegte Einrichtung zu Abwendung nachtheiliger Einwirkung des Sturmes und Unwetters auf das Gehwerk bei Thurmuhren mit sechsjähriger Dauer gnädigst ertheilt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Juli 1844. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Laufe dieses Sommers.

Von den zur zweiten Dienstprüfung im Laufe dieses Sommers zugelassenen Candidaten des evangelischen Predigtamtes sind nachstehende fünf und zwanzig für befähigt erklärt worden:

1) Dippner, von Schorndorf.
2) Distelbarth, von Monrepos.
3) Engelbrecht, von Riedbach.

Digitized by Google

4) Eytel, von Kirchheim.
5) Faber, von Oberensingen.
6) Feuchter, von Knittlingen.
7) Hachtel, von Dunzendorf.
8) Kemmler, von Apfelhof.
9) Löffler, von Renningen.
10) Müller, von Unterbalzheim.
11) Mittler, von Ulm.
12) Müller, von Winnenden.
13) Neubronner, von Ulm.
14) Pfeilsticker, von Balingen.
15) Pressel, von Tübingen.
16) Raiffeisen, von Waldenburg.
17) Rommel, von Nürtingen.
18) Römer, von Stuttgart.
19) Stark, von Göppingen.
20) Storz, von Tuttlingen.
21) Trick, von Dürrmettstetten.
22) Vincenz, von Stuttgart.
23) Vischer, von Ludwigsburg.
24) Wagner, von Stuttgart.
25) Weihenmaier, von Cannstatt.

Stuttgart den 5. Juli 1844. Scheurlen.

C) Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1844—45.

Vermöge des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1842 sollen für das Finanzjahr 1844—45 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . . 2,000,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Digitized by Google

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich:	
	a) das Grundeigenthum	1,341,921 fl.
	b) die Gefälle	74,746 fl.
	—:	1,416,667 fl.
$\frac{4}{24}$	die Gebäude	333,333 fl.
$\frac{3}{24}$	die Gewerbe	250,000 fl.
	—:	2,000,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, worüber die erforderlichen Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach denen auch der Lokalsteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a)	das Grund-Cataster nach dem angenommenen Reinertrag auf	15,956,255 fl.	46 kr.
	und		
	das Gefäll-Cataster auf	888,778 fl.	51 kr.
	Demnach die Staats-Steuer je auf 100 fl. Reinertrag zu		8 fl. 24 kr. $3\frac{6}{10}$ hlr.
b)	das in Folge der Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom. 30. Juli 1840 (Reg.Blatt S. 528) nach dem Stande vom 1. Juli 1843 ergänzte Gebäude-Cataster nach den Capitalwerthen auf	177,015,860 fl.	—
	und die Staatssteuer je auf 100 fl. Capitalwerth zu		11 kr. $1\frac{6}{10}$ hlr.
c)	die Cataster-Ansätze für die Gewerbesteuer betragen	392,379 fl.	6 kr.
	und kommen zur Umlage der Summe von 250,000 fl. auf 100 fl. Cataster-Ansatz . .		63 fl. 42 kr. 5 hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer von 1844—45 unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden nun die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherr-

Digitized by Google

ſchaften, unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters, insbeſondere des ergänzten Gebäude-Cataſters, vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unterausttheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſter-Zweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie hinſichtlich der Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Corporations-Anlagen wird auf die Verordnungen vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen. Insbeſondere aber ſieht man ſich bei der aus Anlaß der vorgenommenen periodiſchen Ergänzung des Gebäude-Cataſters gemachten Wahrnehmung, daß die örtlichen Steuerrollen nicht überall geordnet geführt, auch die Geſchäfte des örtlichen Steuerſatzes häufig nicht zeitig beſorgt werden, veranlaßt, den K. Oberämtern die Ueberwachung der inſtruktionsgemäßen Fortführung der Gebäude- und Gewerbe-Steuerrollen, ſo wie der rechtzeitigen Vornahme des Steuerſatzes erforderlichen Falles im Einvernehmen mit den K. Bezirksgerichten hinſichtlich der dabei den Gerichts- und Amts-Notaren obliegenden Verrichtungen nachdrücklich zu empfehlen.

Da es übrigens für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unterausttheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen, ſo werden die K. Oberämter, unter Beobachtung der wegen des Steuereinzugs ſchon früher, insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen, ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unterausttheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 1. Juli 1844. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 3. Juli 1844.

Herdegen.

Digitized by Google

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domänenkammer und die Staatskasse-Renten von 1844—45.

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	18,633	292	4,479	3,860	27,264
Besigheim	18,471	573	5,788	3,327	28,159
Böblingen	19,377	294	5,340	3,533	28,544
Brackenheim	19,223	1,105	4,389	2,108	26,825
Cannstatt	15,454	204	5,473	3,641	24,772
Eßlingen	18,828	670	4,723	5,619	29,840
Heilbronn	20,266	1,069	8,956	9,148	39,439
Leonberg	26,320	841	6,881	2,944	36,986
Ludwigsburg	23,597	835	8,316	4,611	37,359
Marbach	25,596	599	4,977	3,013	34,185
Maulbronn	17,631	153	4,471	1,932	24,187
Neckarsulm	25,381	794	5,317	3,599	35,091
Stuttgart, Stadt . . .	4,982	200	26,114	22,851	54,147
Stuttgart, Amt	20,069	469	5,328	2,920	28,786
Vaihingen	18,314	635	4,643	2,590	26,182
Waiblingen	19,706	132	4,743	2,909	27,490
Weinsberg	18,494	867	3,810	2,195	25,366
	330,542	9,732	113,748	80,800	534,622

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
II. Schwarzwaldkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	18,441	459	4,588	4,203	27,691
Calw	13,611	78	4,958	3,703	22,350
Freudenstadt	15,895	51	4,240	3,290	23,476
Herrenberg	22,172	295	4,936	2,053	29,454
Horb	15,954	855	4,609	2,439	23,857
Nagold	14,360	251	4,905	3,315	22,851
Neuenbürg	10,254	209	3,597	2,464	16,304
Nürtingen	18,169	443	4,612	2,853	26,077
Oberndorf	14,253	345	3,698	2,589	20,865
Reutlingen	21,371	467	7,723	8,895	38,456
Rottenburg	25,385	544	6,184	2,999	35,112
Rottweil	22,388	914	4,776	3,731	31,809
Spaichingen	13,057	309	2,155	1,987	17,488
Sulz	16,051	156	2,991	2,033	21,231
Tuttlingen	17,159	766	3,278	2,748	23,951
Tübingen	18,869	560	7,287	4,833	31,549
Urach	18,079	178	4,178	4,136	26,571
—	293,408	6,858	78,515	58,271	457,052

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
III. Jaxtkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	13,075	855	3,301	3,133	20,364
Crailsheim	16,980	804	3,083	2,971	23,838
Ellwangen	22,597	1,042	4,238	3,676	31,553
Gaildorf	18,265	550	2,539	2,060	23,414
Gerabronn	36,613	1,960	4,110	3,183	45,866
Gmünd	15,803	1,087	3,470	4,737	25,097
Hall	29,909	4,645	4,907	4,401	43,862
Heidenheim	21,459	525	5,543	5,095	32,622
Künzelsau	26,639	1,548	4,318	3,673	35,978
Mergentheim	29,881	1,596	4,436	3,286	39,199
Neresheim	18,926	2,985	2,945	2,808	27,664
Oehringen	37,154	2,071	5,305	3,568	48,098
Schorndorf	15,385	181	4,402	2,279	22,247
Welzheim	14,368	404	2,763	1,676	19,211
—	317,054	20,053	55,360	46,546	439,013

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
IV. Donaukreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	33,129	2,809	6,554	5,713	48,185
Blaubeuren	18,360	594	3,505	2,694	25,353
Ehingen	29,330	4,055	5,196	3,046	41,627
Geißlingen	17,429	1,007	3,982	3,813	26,231
Göppingen	24,169	675	6,088	6,067	36,999
Kirchheim	22,297	354	5,422	3,846	31,919
Leutkirch	24,554	1,768	4,416	2,832	33,570
Münsingen	17,608	787	3,098	2,315	23,808
Ravensburg	30,322	1,037	7,246	4,514	43,119
Riedlingen	28,321	3,243	6,461	3,122	41,147
Saulgau	30,897	2,063	4,926	3,517	41,403
Tettnang	20,554	490	3,914	2,253	27,191
Ulm	26,529	2,663	9,872	11,368	50,234
Waldsee	29,361	2,441	6,080	2,888	40,770
Wangen	21,886	1,322	5,788	3,239	30,255
Wiblingen	20,260	2,371	4,270	2,810	29,711
—:·	394,986	27,681	84,798	64,037	571,502
V. K. Hof-Domänenkammer	6,131	7,504	912	346	14,693
VI. Staatskasse-Renten .	—	3,118	—	—	3,118
Zusammen —:·	1,541,921	74,746	333,333	250,000	2,000,000

Stuttgart den 27. Juni 1844.

Zur Beglaubigung:

K. Steuer-Revisorat

Klemm.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine dritte bei dem Ministerium des Innern erledigte Rathsstelle werden aufgefordert, sich dießfalls binnen drei Wochen zu erklären.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Revisors bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dieser Behörde vorschriftmäßig zu melden.

3) Es wird besetzt werden die neu errichtete katholische Pfarrei Stetten, Dekanats Wurmlingen, welche im Pfarrort 407 Pfarrgenossen zählt, und ein in eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes reines Einkommen von 675 fl. gewährt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle an der obersten Classe der lateinischen Schule in Calw, mit welcher die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Lehrstunden in den gewöhnlichen Lehrfächern und ein, einschließlich des Schulgeldes der Classe, zu 676 fl. berechnetes Einkommen neben freier Wohnung oder Hausmiethe-Entschädigung verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

5) Das zu besetzende Bezirks-Rabbinat Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg, mit welcher neben freier Wohnung, neben Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei auswärtigen Gottesdiensten, und neben den Stolgebühren im Anschlag von 60 fl. eine Besoldung von 500 fl. bei der israelitischen Central-Kirchenkasse verbunden ist, begreift die Kirchengemeinden Lehrensteinsfeld, Affaltrach, Oberamts Weinsberg, Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, Sontheim, Oberamts Heilbronn, Massenbachhausen, Oberamts Brackenheim, und die hiezu gehörigen, fürsorglich mit selbstständigem Gottesdienste versehenen Filiale Eschenau, Oedheim, Thalheim und Bonfeld, zusammen mit 1158 Israeliten. Die Entfernung des Rabbinatssitzes Lehrensteinsfeld von Affaltrach beträgt 2, von Kochendorf 4, von Sontheim 4, von Massenbachhausen 6, von Eschenau 2½, von Oedheim 4½, von Thalheim 4½ und von Bonfeld 6½ Poststunden. Der Rabbine hat an jedem Sabbath und an den Hauptfesttagen der jüdischen Kirche Predigt und Katechisation, und zwar an den Sabbathen abwechslungsweise in dem Rabbinatssitze und in den übrigen vier Kirchengemeinden nach einer bestimmten Reihenfolge, in den vier Filialien aber je am dritten Sabbath, an welchem der Gottesdienst an den Mutterort käme, zu halten, und in dem Rabbinatssitze der erwachsenen Jugend den Religions-Unterricht in drei wöchentlichen Stunden zu ertheilen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, so wie ihrer Bildungs-Laufbahn binnen vier Wochen bei der israelitischen Oberkirchenbehörde zu melden.

Am 17. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monate Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 20. Juli 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Die Verlängerung des Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Oberappellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verlängerung des Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Oberappellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal betreffend.

Nachdem im August 1843 die Zeit abgelaufen war, auf welche der zwischen der Krone Württemberg und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Oberappellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal im Jahr 1824 abgeschlossene Vertrag (Reg.Blatt S. 766) letztmals verlängert

worden war; so haben beide kontrahirende Theile die Geneigtheit bezeigt, auf eine abermalige Verlängerung jenes Vertrages unter bestimmten Modifikationen einzugehen, und es ist auf die deßhalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand eine weitere Uebereinkunft abgeschlossen, auch von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, von welcher, als hiezu sich eignend, die nachfolgenden Artikel hiemit öffentlich bekannt gemacht werden.

Da ferner die einen Anhang des Vertrags von 1824 bildende Oberappellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Folge der theils schon früher, theils jetzt verabredeten Aenderungen in derselben einer neuen Redaktion unterworfen worden ist; so wird solche zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheien hiemit verkündet.

Stuttgart den 9. Juli 1844.

Der Chef des Justiz-Departements:
Prieser.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Art. I.

Dem K. Württembergischen Ober-Tribunal werden auch für einen weiteren sechsjährigen, mit dem 31. December 1849 zu Ende gehenden Zeitraum die Funktionen eines Oberappellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen übertragen, und es behalten hiefür alle in den Art. I—X. des Vertrags vom Jahre 1824 enthaltenen Bestimmungen ihre fortdauernde Gültigkeit.

Art. III.

Das Fürstliche Hofgericht wird zu der Befolgung der Vorschriften über Kanzlei-Ausfertigungen, Einrichtung und Ordnung der Akten ꝛc. angewiesen werden, über welche die Bevollmächtigten sich vereinigt haben, und welche in einer besondern Zusammenstellung enthalten sind.

Art. V.

Würde von keinem der beiden kontrahirenden Theile vor dem 1. Julius 1849 eine Aufkündigung dieses Vertrags erfolgen: so ist derselbe als hierdurch stillschweigend auch für die weitere sechsjährige Periode vom 1. Januar 1850 bis 31. December 1855 verlängert zu betrachten.

Digitized by Google

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung

für das

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Abschnitt I.

Von der Zuständigkeit des K. Württembergischen Ober-Tribunals in den bei der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Gerichtsstelle verhandelten bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1.

Die Zuständigkeit des K. Württembergischen Ober-Tribunals in der Art. I. des Staats-Vertrags vom 21. Mai 1844 bezeichneten Eigenschaft, erstreckt sich über alle bürgerlichen Rechtssachen, welche bei dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hofgerichte angebracht worden sind, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Berufung an das Ober-Tribunal findet in der Regel gegen alle von dem Fürstlichen Hofgericht ergangenen förmlichen Erkenntnisse Statt, welche nach der in den Fürstlichen Landen geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können.

§. 3.

Bei Ehesachen der Katholiken gebührt dem Ober-Tribunal das Erkenntniß nur rücksichtlich der Ausscheidung des Vermögens, wenn der Streit über diesen Punkt in der ordnungsmäßigen Stufenfolge bis dahin gelangt.

§. 4.

Die Fürstlichen Verwaltungs-Behörden sind in reinprivatrechtlichen Sachen, worin sie als streitende Theile vor den betreffenden Landesgerichten erscheinen, den Entscheidungen des Ober-Tribunals als letzter Gerichts-Instanz unterworfen.

§. 5.

Persönliche Klagsachen gegen den Landes-Fürsten oder gegen Mitglieder seiner Familie können nicht vor das Ober-Tribunal gezogen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Tribunal ist

1) in den bei dem Fürstlichen Hofgerichte in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen der Exemten nur dann zuläßig, wenn die Hauptsumme der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, fünfzig Gulden oder darüber, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwei Gulden jährlich beträgt.
2) In den bei dem Fürstlichen Hofgerichte in zweiter Instanz entschiedenen Rechtssachen ist die Appellation nur zuläßig, wenn die Hauptsumme der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten,
   a) im Falle der Gleichförmigkeit der Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen, fünfhundert Gulden oder darüber, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwanzig Gulden jährlich, und
   b) im Falle die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen nicht gleichförmig sind, dreihundert Gulden oder darüber, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt.

§. 7.

Natural-Gefälle werden mit drei vom Hundert kapitalisirt. Bei unständigen Renten oder Gefällen wird eine Durchschnittssumme von neun Jahren zum Maaßstabe angenommen. Kann diese Durchschnittssumme nicht ausgemittelt werden; so ist der einjährige Ertrag zu schätzen, und sodann diese Schätzung zur Norm anzunehmen.

Bei Dienstbarkeiten, welche sich auf einen jährlichen Ertrag zurückführen lassen, dient dieser Ertrag zum Maaßstabe. Jedoch sind Dienstbarkeiten, welche einem Grundstücke ankleben, ohne Unterschied als appellabel anzusehen, es wäre dann, daß der Kapitalwerth des dienenden oder des herrschenden Guts, je nachdem der Besitzer des einen oder des andern die Appellation ergriffen hat, nicht einmal die in §. 6 bestimmte Beschwerdesumme erreichte.

§. 8.

Ohne Rücksicht auf die Summe ist die Appellation zuläßig, wenn der Streitgegenstand entweder eine reine Ehrensache oder das ganze Vermögen der appellirenden Parthei betrifft.

§. 9.

Bei Klagen über unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens kommt die Größe oder der Werth des Streitgegenstandes oder der Beschwerde nicht in Betrachtung.

Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nur dann begründet werden, wenn ein wesentlicher

Digitized by Google

Mangel in der Person des Richters, oder von Seiten der streitenden Theile, oder an den Bestandtheilen des Prozesses vorhanden ist, oder wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil gesprochen worden, oder die Sentenz etwas Unmögliches oder Widersprechendes enthält.

§. 10.

Die Berufung an das Ober-Tribunal, deren Zuläßigkeit im einzelnen Falle vorausgesetzt (§. 6 ff.), hat keine suspensive Wirkung:

1) bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, insofern dieser einer Parthei zugesprochen worden;
2) bei Arrestsachen, insofern der Arrest erkannt ist;
3) bei Rechtsstreitigkeiten, welche Alimente betreffen, wenn diese zuerkannt sind.

Ein Erkenntniß des Fürstlichen Hofgerichts auf Eröffnung des förmlichen Konkurses kann nur im Wege des Rekurses binnen dreißig Tagen bei dem Ober-Tribunal angefochten werden. Durch Ergreifung dieses Rekurses werden die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Verfügungen nicht gehemmt oder aufgehoben.

Ist das Ganterkenntniß von einem Fürstlichen Bezirksamte ausgesprochen worden; so findet kein weiterer Rekurs an das Ober-Tribunal Statt.

Abschnitt II.

Von den Förmlichkeiten der Appellation und dem Appellations-Verfahren.

§. 11.

Die Berufung an das Ober-Tribunal geschieht bei dem Fürstlichen Hofgerichte entweder unmittelbar nach erfolgter Kundmachung des beschwerenden Erkenntnisses mündlich zum Protokolle, oder schriftlich mittelst einer zu übergebenden Anzeige. Hierbei ist die Parthei nicht verbunden, ihre Beschwerde auszudrücken.

§. 12.

Der Termin zu Einlegung der Berufung ist auf zehen Tage, von der Bekanntmachung des Erkenntnisses an, festgesetzt; wobei der Tag der Publikation nicht eingerechnet wird. Dieser Termin ist unerstrecklich; die Versäumniß desselben zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine bloße Protestation gegen das Urtheil ist nicht als Appellation zu betrachten.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn das beschwerende Erkenntniß der Parthei nicht unmittelbar an dem Gerichtsorte selbst, sondern an dem Orte ihres Aufenthalts durch schriftliche Zustellung publicirt wird; so ist von dem Fürstlichen Hofgerichte die Gerichtsstelle, in deren Bezirke der Aufenthaltsort der Parthei liegt, um die Publikation und Insinuation des Urtheils und um deren ordnungsmäßige Bescheinigung zu den Akten anzugehen.

Bei dieser Gerichtsstelle kann von der sich beschwert erachtenden Parthei die Appellation binnen der Nothfrist von zehen Tagen mündlich eingelegt werden. Das darüber von der Gerichtsbehörde auszustellende Certificat muß jedoch binnen zwanzig Tagen, von dem Tage nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Hofgerichte vorgelegt werden. Bei Versäumung dieser unerstrecklichen Frist wird die Appellation für desert angesehen.

§. 14.

Das Fürstliche Hofgericht hat nach angemeldeter Appellation dem Appellanten eine Bescheinigung über die eingelegte Berufung, in welcher der Tag der Einlegung ausgedrückt seyn muß, auszustellen, auch hiervon den Appellanten zu benachrichtigen.

§. 15.

Die angemeldete Appellation muß binnen der weiteren, vom Verflusse der Anmeldungs- oder Vorlegungs-Frist an (§§. 12, 13) laufenden Nothfrist von dreißig Tagen bei dem Ober-Tribunal eingeführt werden.

Zu diesem Ende ist der appellirenden Parthei in der nach §. 14 auszustellenden Bescheinigung zugleich zu eröffnen, daß die Appellation binnen dreißig Tagen, vom Verfluß der ersten Nothfrist an gerechnet, bei dem Ober-Tribunal schriftlich eingeführt und gerechtfertigt werden müsse.

§. 16.

Die Appellations-Akten sind spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Anmeldung von Amtswegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzusenden.

Vermag der Appellant innerhalb der Nothfrist von dreißig Tagen seine Berufung nicht vollständig zu rechtfertigen; so muß er binnen eben dieser Frist in der an das Ober-Tribunal gerichteten Einführungsschrift um Dilation zu Uebergebung seines ausführlichen Beschwerde-Libells, bei Verlust der Appellation, bitten. In einem solchen Falle darf der Termin zu Einreichung der Beschwerdeschrift sechszig Tage der Regel nach nicht überschreiten, und es wird das Ober-Tribunal bei Nichteinhaltung desselben keinerlei nicht gemeinrechtlich begründete Nachsicht eintreten lassen.

Digitized by Google

§. 17.

Nach Einführung der Berufung bei dem Ober-Tribunal hat dieſes die weitere Verhandlung in der daſelbſt eingeführten geſetzlichen Ordnung des Verfahrens, ſo weit nicht die Beſtimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schluſſe der Sache einzuleiten.

Jedoch werden bei Zeugen-Verhören die Zeugen auf den in dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen geſetzlichen Eidesvorhalt beeidigt, auch werden denſelben die daſelbſt geſetzlichen allgemeinen Frageſtücke vorgelegt.

Im Uebrigen ſind zwar bei den von dem Ober-Tribunal angeordneten Zeugen-Verhören die in Württemberg geltenden Vorſchriften des Verfahrens anzuwenden; jedoch werden in ſolchen Fällen nicht nur die Punkte, worüber die Partheien zu vernehmen ſind, möglich genau und vollſtändig bezeichnet, ſondern auch die bei der Vernehmung zu beobachtenden Vorſchriften, ſtatt einer bloßen Hinweiſung auf die betreffenden Geſetze, in die Inſtruktion aufgenommen, oder derſelben in Auszügen beigelegt.

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation ſteht ausſchließend dem Ober-Tribunal zu.

In Abſicht auf die Statthaftigkeit neuer Thatſachen und Beweismittel hat das Ober-Tribunal die hierüber in dem Fürſtenthum geltenden Normen zu befolgen.

§. 18.

Die Mittheilung der Gerichts-Akten im Original an die Partheien oder deren Prokuratoren und Rechtsfreunde iſt nicht zuläßig. Dagegen darf deren Einſicht und Benützung zu Fertigung des Beſchwerde-Libells, oder zu anderem rechtlichen Behufe, in der Kanzlei des Ober-Tribunals unter Aufſicht, niemals erſchwert werden. Auch kann die Einſichtsnahme der Akten den Partheien oder ihren Rechtsfreunden auf Anſuchen in der Gerichts-Kanzlei ihres Wohnortes geſtattet werden.

§. 19.

Beſchwerden wegen unheilbarer Nichtigkeit (§. 9), ſo wie Reſtitutions-Geſuche, ſind nach gemeinrechtlichen Grundſätzen zu behandeln.

Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nur bei dem höheren Richter, mithin bei dem Ober-Tribunal, angebracht werden: ſoll Suſpenſiv-Wirkung eintreten; ſo muß jene gleichzeitig mit der Einreichung gerechtfertigt werden.

Digitized by Google

Abſchnitt III.

Von der Reviſion.

§. 20.

Das Ober-Tribunal bildet unter den nachſtehenden Vorausſetzungen die Reviſions-Inſtanz. Hierbei ſind jedesmal die vorigen Referenten von der Berathung und Entſcheidung gänzlich auszuſchließen, und es iſt neben dem neuen Referenten ein Correferent zu beſtellen.

§. 21.

Die Reviſion gegen Erkenntniſſe des Ober-Tribunals findet nur dann Statt, wenn daſſelbe in zweiter Inſtanz eine Rechtsſache verhandelt und entſchieden hat, und wenn zugleich der Gegenſtand der Beſchwerde von der im §. 6, II. b. erwähnten Größe oder Beſchaffenheit iſt.

Daher ſteht dieſes Rechtsmittel denjenigen Partheien zu, welche dem Fürſtlichen Hofgericht in erſter Inſtanz untergeben und bei demſelben belangt worden, oder welche gegen den Exemten in erſter Inſtanz bei dieſem Gerichte als Kläger aufgetreten ſind.

§. 22.

Das Rechtsmittel der Reviſion iſt jedoch in allen denjenigen Fällen nicht zuzulaſſen, in welchen das Ober-Tribunal als Appellations-Gericht ein in erſter Inſtanz von dem Fürſtlichen Hofgerichte gefälltes Erkenntniß unbedingt beſtätigt hat.

§. 23.

Die Reviſion muß innerhalb der Nothfriſt von neunzig Tagen, von Zeit der Inſinuation des Urtheils an gerechnet, mittelſt Einreichung der Beſchwerdeſchrift bei dem Ober-Tribunal ergriffen werden.

Der Tag jener Inſinuation kommt hiebei nicht in Berechnung.

In Anſehung der weiteren Verhandlungen findet der im §. 17 beſtimmte Grundſatz Statt.

Abſchnitt IV.

Von der Verſendung der Akten an Juriſten-Fakultäten.

§. 24.

Der Ausſpruch der deutſchen Bundes-Akte, daß jeder Parthei in bürgerlichen Rechtsſachen auf die Verſchickung der Akten an einen Schöppenſtuhl oder eine Juriſten-Fakultät anzutragen

Digitized by Google

verstattet sey, wird stets gehandhabt, und es wird keiner Parthei die Gewährung eines solchen Gesuchs abgeschlagen werden.

§. 25.

Dieses Gesuch ist bei dem Fürstlichen Hofgerichte einzureichen, ehe von demselben die Akten an das Ober-Tribunal eingesendet sind.

Ist der Gegenstand an das Ober-Tribunal gebracht (§. 16); so findet die Akten-Versendung nicht mehr Statt.

Abschnitt V.

Von den Zuständigkeiten des Ober-Tribunals in Strafsachen.

§. 26.

Gegen alle von dem Fürstlichen Hofgerichte in erster Instanz erlassenen Straferkenntnisse ist eine Berufung an das K. Ober-Tribunal zuläßig. Akten-Versendung an einen Schöppenstuhl oder eine Juristen-Fakultät findet in Criminal- und Polizeisachen nach dem Bundes-Beschlusse vom 13. November 1834 nicht mehr Statt.

§. 27.

Die Berufung gegen Straferkenntnisse der erwähnten Art (§. 26) ist binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach Eröffnung der Sentenz dem publicirenden Gerichte von dem Angeschuldigten selbst, oder von seinem Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten anzuzeigen, und sodann binnen dreißig Tagen von Zeit dieser Anmeldung bei dem Ober-Tribunal auszuführen. Die Versäumung der letztern Frist macht jedoch nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerden verlustig.

Der Richter hat sogleich bei Eröffnung des Urtheils dem Verurtheilten das ihm zustehende Rechtsmittel und die gesetzlichen Fristen zu dessen Anmeldung und Ausführung bekannt zu machen, auch in jedem Falle bis zum Ablauf der Frist von zweimal vier und zwanzig Stunden, wenn nicht ausdrücklich auf den Rekurs verzichtet wird, der Strafvollziehung Anstand zu geben.

§. 28.

Das Fürstliche Hofgericht ist verbunden, innerhalb fünfzehn Tagen nach Anmeldung des Rekurses die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal mit Bericht zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

In dieſem Berichte kann ſich das Hofgericht über den Gegenſtand und Gehalt der Beſchwerden kürzlich äußern, inſofern dieſes, außer einer Beziehung auf die in den Akten jedesmal befindlichen Entſcheidungsgründe, in einzelnen Fällen noch für nöthig befunden würde.

§. 29.

Die Ergreifung des Rekurſes hat Suſpenſiv-Wirkung, wofern nicht die Berufung ohne Anfechtung der Strafgattung nur wegen ihrer Dauer eingewendet wird.

§. 30.

Dem Ober-Tribunal als Rekurs-Inſtanz ſteht zu, das Straferkenntniß des Hofgerichts nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtätigen, zu mildern oder zu ſchärfen.

§. 31.

Die Betretung des Gnadenwegs, ſie geſchehe vor oder nach Anmeldung des Rekurſes, iſt als Entſagung auf den Rechtsweg anzuſehen.

Abſchnitt VI.

Von einfachen Beſchwerden.

§. 32.

Beſchwerden gegen das Fürſtliche Hofgericht wegen nicht geſetzlich geleiſteter Rechtspflege in bürgerlichen oder in Strafſachen, werden bei dem Ober-Tribunal angebracht. Hierbei findet keine Nothfriſt Statt, auch kommt die Größe oder Beſchaffenheit des Beſchwerde-Gegenſtandes nicht in Betrachtung.

§. 33.

Sogleich nach Einlangung einer ſolchen Beſchwerde erläßt das Ober-Tribunal an das Hofgericht, je nach den Umſtänden, ein Schreiben um Bericht oder ein Beförderungsſchreiben.

§. 34.

Das Hofgericht hat den ihm abgeforderten Bericht innerhalb der ihm hiezu anberaumten Friſt zu erſtatten, und darin anzuzeigen, wie der ergangenen Auflage Genüge geleiſtet, oder aus welchen Gründen die Beſchwerde für unſtatthaft anzuſehen ſey.

§. 35.

Im Falle beharrlicher Nichtbefolgung der Verfügung des Ober-Tribunals iſt von demſelben auf dem im Art. IX. des Staats-Vertrags von 1824 bezeichneten Wege die Sache zur Kenntniß der höchſten Staats-Behörde zu bringen.

Digitized by Google

§. 36.

Grundlose oder frevelhafte Beschwerden werden gegen den Beschwerdeführer und dessen Rechtsfreund nach Maaßgabe der Verschuldung unnachsichtlich mit empfindlicher Strafe geahndet.

Abschnitt VII.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 37.

Das Ober-Tribunal ist berechtigt, auf dem gesetzlichen Wege die Vollstreckung seiner Erkenntnisse und Verfügungen zu bewirken, und sich darüber zu versichern. (Vergl. Art. 7, 8, 9 des Vertrags von 1824.)

Abschnitt VIII.

Von den Sporteln, Succumbenz-Geldern und Strafen.

§. 38.

Ueber die Sportel-Gebühr für das Urtheil wird von dem Ober-Tribunal nach Maaßgabe des Königlichen Gesetzes vom 23. Junius 1828 (Reg.Blatt S. 486 und 529 ff.) erkannt. Der Betrag derselben ist von der Parthei einzuziehen und an die erwähnte oberste Gerichtsstelle abzuliefern.

§. 39.

Succumbenz-Gelder und Stempel-Gebühren finden nicht Statt.

§. 40.

Geldstrafen, welche das Ober-Tribunal erkennt, werden für denjenigen Staat eingezogen, dem der Bestrafte angehört.

Ist der Bestrafte keinem der beiden kontrahirenden Staaten unterworfen; so wird die erkannte Geldstrafe für jeden der beiden Staaten zur Hälfte eingezogen.

Abschnitt IX.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Das Ober-Tribunal ist in der Entscheidung der von dem Fürstlichen Hofgerichte an dasselbe erwachsenden Rechtssachen an die ihm bekannt zu machenden Landesordnungen und Gewohnheiten, und an das gemeine Recht gebunden.

Digitized by Google

Die Königl. Württembergischen Gesetze, soferne sie nicht bloß die Ordnung des Prozeß-Verfahrens betreffen (§. 17), finden als solche keine Anwendung in den aus dem Fürstenthum Hohenzollern an das Ober-Tribunal gelangenden Rechtssachen.

§. 42.

Die Einreichungen von gerichtlichen Erklärungen oder Schriftsätzen in den von dem Fürstlichen Hofgericht an das Ober-Tribunal erwachsenden Rechtssachen muß durch die bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokuratoren geschehen, welche hierbei ihre allgemeinen und besonderen Amtspflichten genau zu beobachten haben.

Schriftsätze, welche nicht auf die hievor bemerkte Weise eingereicht sind, werden als nicht eingereicht betrachtet.

Zur Verfassung von dergleichen Schriften ist jedoch jeder befugt, welcher in einem der beiderseitigen Staaten zur Ausübung der gerichtlichen Praxis legitimirt ist.

Außergerichtliche Eingaben und Beschwerden können von dem Betheiligten selbst, oder von einem nach der ebenerwähnten Bestimmung befähigten Rechtsfreunde exhibirt werden.

Dem Ober-Tribunal wird jährlich, je auf den 31. December, ein amtliches Verzeichniß der Veränderungen, welche in dem Personalstande der in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen zur Rechts-Praxis ermächtigten Personen eingetreten sind, mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung hinsichtlich der Königlich Württembergischen Rechts-Consulenten wird von Seite des Königlichen Justiz-Ministerium an das Fürstliche Hofgericht erfolgen.

Die Bearbeitung von Armensachen liegt den Sigmaringenschen Anwälten ausschließend ob.

§. 43.

Hinsichtlich etwaiger Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 44.

Vorstehende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von sämmtlichen Behörden und Partheien in allen vorkommenden Fällen auf's Genaueste zu befolgen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 31. Juli 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Verbesserung einer Unrichtigkeit in den „Vorschriften für Pfleger" betreffend. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der beiden polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten für männliche Confinirte in eine einzige. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte aus der Staatskasse verwilligten Beiträge. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. — Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von Belgischem Eisen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. v. M. den Ingenieur L. Klein aus Wien zum technischen Mitgliede der Eisenbahn-Commission mit Verleihung des Titels und Rangs eines Ober-Baraths zu bestellen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. den Lieutenant Grafen v. Grävenitz im dritten Reiter-Regiment, wegen Kränklichkeit die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste ertheilt, und

den aggregirten Lieutenant v. Einsiedel im ersten Reiter-Regiment daselbst eingetheilt.

Vermöge Entschließung vom 25. d. M. ist der Dr. Paul Achatius Pfizer, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die von dem Fürsten Erbland-Postmeister beabsichtigte Pensionirung des Postmeisters Baader in Tuttlingen genehmigt, und

der Uebertragung des hiedurch erledigten Posthalterei- und Post-Expeditions-Dienstes an Johann Jakob Baader zu Tuttlingen die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Die patronatische Ernennung des bisherigen Vikars zu Ober-Eßlingen und Lehrers an der Erziehungs-Anstalt in Stetten, Herrmann Herwig, zu der evangelischen Pfarrei Crispenhofen, Dekanats Künzelsau, ist den 23. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Verbesserung einer Unrichtigkeit in den „Vorschriften für Pfleger" betreffend.

Da in dem §. 27 der mittelst Verfügung vom 26. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 424 ff.) bekannt gemachten revidirten „Vorschriften für Pfleger" die Worte

„oder wenigstens anderthalbfachen"

(Reg.Blatt S. 433, Linie 2 von unten) durch ein Versehen aufgenommen worden und somit als nicht vorhanden zu betrachten sind; so wird solches zur Richtigstellung dieser Vorschriften andurch veröffentlicht.

Stuttgart den 16. Juli 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen.

Nachdem die Gemeinde Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen, in Folge der Trennung der Parzellen Hegensberg und Kimmichsweiler unter den Normalstand der für eine Gemeinde

Digitized by Google

zweiter Classe erforderlichen Einwohnerzahl herabgesunken, und daher in Gemäßheit der K. Verfügung vom 14. April 1829 von der zweiten in die dritte Classe der Gemeinden versetzt worden ist; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. Juli 1844.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der beiden polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten für männliche Confinirte in eine einzige.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 4. April d. J. gnädigst genehmigt haben, daß die polizeiliche Beschäftigungs-Anstalt für männliche Confinirte zu Rottenburg mit derjenigen zu Vaihingen vereinigt, und dagegen zu Rottenburg eine Beschäftigungs-Anstalt für weibliche Confinirte eingerichtet werde; so wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Versetzung der männlichen Eingewiesenen von Rottenburg nach Vaihingen bereits vollzogen ist, daß hienach die in der Bekanntmachung vom 9. December 1842 (Reg. Blatt S. 653) unter Punkt 3 festgesetzte Vertheilung der Eingewiesenen nach Bezirken wegfällt, und daß künftig alle männlichen Eingewiesenen vom ganzen Land in die Anstalt zu Vaihingen zu liefern sind.

Ueber die Eröffnung der Beschäftigungs-Anstalt für Frauenspersonen zu Rottenburg wird demnächst das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 19. Juli 1844.

Schlayer.

c) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte aus der Staatskasse verwilligten Beiträge.

Im Etatsjahr 1843—44 wurden nachstehenden weiteren Gemeinden und Gemeinde-Parzellen, welche die gesetzlichen Gehalte ihrer Volksschullehrer nicht vollständig aufzubringen vermögen, von Seiner Majestät dem Könige jährliche Beiträge aus der Staatskasse verwilligt, und zwar:

1) Wurzach, K. F. Amts Wurzach	50 fl.
2) Berlichingen, O.A. Künzelsau	80 fl.
3) Burgberg, O.A. Heidenheim, zu bisherigen 90 fl. weitere . . .	100 fl.
4) Wetzgau, O.A. Gmünd, zu bisherigen 27 fl.	10 fl.

Digitized by Google

5)	Mochenwangen, O.A. Ravensburg	48 fl.
6)	Laufen, O.A. Rottweil	40 fl.
7)	Leinzell mit Göggingen, O.A. Gmünd, zu früher bewilligten 69 fl. .	122 fl.
8)	Lauterbach, O.A. Oberndorf	60 fl.
9)	Schwendi, O.A. Wiblingen	30 fl.
10)	Fachsenfeld-Pfannenstiel, O.A. Aalen, zu früheren 150 fl. . . .	46 fl.
11)	Hausen am Thann, O.A. Rottweil, zu seitherigen 20 fl. . . .	25 fl.
12)	Regglisweiler, O.A. Wiblingen	20 fl.
13)	Abtsgmünd, O.A. Aalen	50 fl.
14)	Aufhofen, O.A. Neresheim	70 fl.
15)	Geishardt, O.A. Ellwangen, zu früheren 95 fl.	25 fl.
16)	Illerrieden, O.A. Wiblingen, zu seitherigen 33 fl.	25 fl.
17)	Berwinkel, O.A. Backnang, zu früher verwilligten 49 fl. 24 kr. . .	20 fl.
18)	Jux, O.A. Backnang, zu früheren 90 fl.	60 fl.
19)	Unteraichen, O.A. Stuttgart, zu bereits verwilligten 13 fl. 20 kr. weitere	60 fl.
20)	Bürg, O.A. Waiblingen, zu bisherigen 25 fl.	35 fl.
21)	Herdtmannsweiler, O.A. Waiblingen	40 fl.
22)	Kleinheppach, O.A. Waiblingen, zu seitherigen 28 fl.	25 fl.
23)	Unterhaugstett, O.A. Calw, zu früheren 20 fl.	25 fl.
24)	Honhardt, O.A. Crailsheim, zu seither verwilligten 24 fl. 2 kr. weitere .	50 fl.
25)	Benzenzimmern, O.A. Ellwangen, zu früheren 37 fl. weitere . .	30 fl.
26)	Eutendorf, O.A. Gaildorf	36 fl.
27)	Frankenberg, O.A. Gaildorf, zu früheren 109 fl. 36 fl. . . .	40 fl.
28)	Frickenhofen, O.A. Gaildorf	50 fl.
29)	Täferroth, O.A. Gmünd	50 fl.
30)	Neunkirchen, O.A. Hall, zu seitherigen 52 fl. 36 kr.	25 fl.
31)	Zumhof, O.A. Welzheim, zu seither bewilligten 59 fl. 36 kr. . .	20 fl.
32)	Birkendorf, O.A. Biberach	50 fl.
33)	Aichelberg, O.A. Kirchheim	30 fl.
	—	1447 fl.

Digitized by Google

Mit Einschluß der in den Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 (Reg.Blatt S. 424), vom 7. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 508), vom 11. Juli 1840 (Reg.Blatt S. 319), vom 17. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 285), vom 31. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 449) und vom 15. August 1843 (Reg.Blatt S. 622) aufgeführten Verwilligungen im Gesammtbetrage von —:· 24,455 fl. belaufen sich die seit dem 1. Juli 1833 angewiesenen Beiträge auf jährliche —:· 25,902 fl.

Stuttgart den 26. Juli 1844.

Schlayer.

d) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge.

Zu Unterstützung unvermögender Gemeinden und Gemeinde-Parzellen bei dem Bau-Aufwande für Schulgebäude sind von Seiner Königlichen Majestät im Etatsjahre 1843—44 die nachgenannten Beiträge aus der Staatskasse gnädigst bewilligt worden, und zwar:

1)	der Schulgemeinde	Sontheim, O.A. Heidenheim	140 fl.
2)	— —	Hattenburg, O.A. Biberach	500 fl.
3)	— —	Oberohrn, O.A. Oehringen	550 fl.
4)	— —	Mangoldsall und Fußbach, O.A. Oehringen .	300 fl.
5)	— —	Birkendorf, O.A. Biberach	660 fl.
6)	— —	Staig, O.A. Wiblingen	600 fl.
7)	— —	Bach, O.A. Ehingen	360 fl.
8)	— —	Lackendorf, O.A. Rottweil	500 fl.
9)	den Parzellen Kaltenberg, Tanau und Neukirch, O.A. Tettnang, und Bodnegg, O.A. Ravensburg, zum Schulhausbau in Krumbach .		600 fl.
10)	der Schulgemeinde	Ueberkingen, O.A. Geislingen	370 fl.
11)	— —	Weiler, O.A. Schorndorf	150 fl.
12)	— —	Mittelbronn, O.A. Gaildorf	400 fl.
13)	— —	Schornbach mit Mannshaupten, O.A. Schorndorf	270 fl.
14)	— —	Ruith, O.A. Stuttgart	450 fl.
15)	— —	Reichenbach, O.A. Spaichingen	400 fl.
16)	— —	Aschhausen, O.A. Künzelsau	650 fl.
17)	— —	Eschach, O.A. Gaildorf	600 fl.

Digitized by Google

18)	der Schulgemeinde	Mörsingen, O.A. Riedlingen	450 fl.
19)	— —	Jettkofen, K. F. Amts Scheer	300 fl.
20)	— —	Aich, O.A. Nürtingen	350 fl.
21)	— —	Sommenhardt, O.A. Calw	250 fl.
22)	— —	Offingen, K. F. Amts Marchthal . . .	150 fl.
23)	— —	Bellamont, O.A. Biberach	360 fl.
24)	— —	Illerrieden, O.A. Wiblingen	100 fl.
25)	— —	Maithis, O.A. Göppingen	350 fl.
26)	— —	Gaishardt, O.A. Ellwangen	400 fl.
27)	— —	Stetten, O.A. Cannstatt	560 fl.
28)	— —	Feuerbach, O.A. Stuttgart	450 fl.
29)	— —	Waldrennach, O.A. Neuenbürg	660 fl.
30)	— —	Oberroth, O.A. Gaildorf	400 fl.
31)	— —	Mariakappel, O.A. Crailsheim	300 fl.
32)	— —	Klein-Anspach, O.A. Gerabronn . . .	300 fl.
33)	— —	Lonsingen, O.A. Urach	300 fl.
34)	— —	Hepsisau, O.A. Kirchheim	120 fl.
35)	— —	Siegelsberg, O.A. Backnang	200 fl.
36)	— —	Hinterbüchelberg, O.A. Backnang . . .	225 fl.
		Zusammen — :	13,725 fl.

Ferner sind zu Baukosten israelitischer Schulen verwilligt worden:

1)	der israelitischen Gemeinde	Steinbach, O.A. Hall	100 fl.
2)	— — —	Bonfeld, O.A. Heilbronn . . .	180 fl.
3)	— — —	Buchau, zugleich zum Bau eines Rabbinathauses	500 fl.
		— :	780 fl.

Die Summe sämmtlicher Beiträge beträgt hienach . . . . 14,505 fl.

Stuttgart den 26. Juli 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgischem Eisen.

Vermöge höchster Entschließung ist in Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten bestimmt worden, daß von dem aus Belgien zu Land oder auf dem Rhein eingehenden Eisen, und zwar

a) Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag ein Eingangszoll von 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner, und von

b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des im Zolltarif vom 14. Oktober 1842 (Reg.Blatt S. 577 ff.) Abthlg. II. Pos. 6, lit. b. bestimmten Zollsatzes von 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr., ein Eingangszoll von Einem Thaler fünfzehn Silbergroschen oder 2 fl. 37½ kr. vom Centner

sofort erhoben, mit der vom 1. September d. J. an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen (Verfügung vom 27. Juni d. J., Reg.Blatt S. 309) aber das vorstehend unter a. und b. genannte Eisen ꝛc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um 50 Procent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden, sind, belegt werden soll.

Die letztere dieser Anordnungen, welche hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht werden, soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der K. Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Stuttgart den 25. Juli 1844.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch den Tod des Oberförsters, Kreis-Forstraths v. Wiedenmann erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Forstamt Bebenhausen haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Es werden besetzt werden:

2) die katholische Pfarrstelle in St. Christina, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche im Pfarrorte nebst sieben Filialhöfen und Weilern 371 Pfarrgenossen zählt und ein reines Einkommen von 647 fl. gewährt, das in dem Genuß aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren besteht;

3) die katholische Pfarrei Mörfingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche in dem Pfarrorte, einem Weiler und einem Hof 329 Pfarrgenossen zählt und ein reines Einkommen von 742 fl. von eigenen Gütern, Besoldungen und Gebühren gewährt;

4) die katholische Pfarrei Egesheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, mit 1126 Pfarrgenossen, wovon 448 in dem ½ Stunde vom Pfarrorte entfernten Filialdorfe Königsheim sich befinden, mit je einer Schule in diesen beiden Orten und einem beständigen Einkommen von 720 fl., welches in Gütergenuß, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren besteht. Der jeweilige Pfarrer in Egesheim hat nebst dem ordentlichen pfarrlichen Gottesdienste daselbst, vorsorglich auch in dem Filial Königsheim, wo die Errichtung einer eigenen Pfarrei beabsichtigt wird, die Pastoration und binirend vollständigen Gottesdienst zu besorgen, wofür eine besondere Belohnung von 205 fl. gereicht wird.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Oberamts-Arztsstelle in Geislingen, mit welcher neben einer Pferdsration ein Gehalt von 450 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

6) Die befähigten Bewerber um eine bei der Stadtdirektion Stuttgart zu besetzende Oberpolizei-Commissärsstelle werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich bei der Stadtdirektion Stuttgart zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 12. August 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Baupolizei-Behörden in Beziehung auf Neubauten. — Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahr $18^{43}/_{44}$.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. an den Ordenskanzler, dem Kommandanten des sechsten Infanterie-Regiments, Obersten v. Brand, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Großherzogs zu Hessen und bei Rhein Königlicher Hoheit ihm verliehene Kommandeur-Kreuz zweiter Classe des Großherzoglichen Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 25. v. M. ist der Cameralverwalter Geßler zu Ellwangen seinem Ansuchen gemäß, wegen andauernder Kränklichkeit, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle der Genesung, in den Pensionsstand, wie auch

der Regierungs-Kanzlist Kohler in Ulm wegen fortdauernder Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. den Finanzminister, Geheimenrath v. Herdegen, auf sein Ansuchen, der Verwaltung des Finanz-Departements enthoben und in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Die patronatiſche Ernennung des Predigtamts-Candidaten Johann Georg Hachtel, aus Dunzendorf, Oberamts Mergentheim, zu der evangeliſchen Pfarrei Unterhambach, Dekanats Weinsberg, iſt den 26. v. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Zuſtändigkeit der Baupolizei-Behörden in Beziehung auf Neubauten.

Zu Beſeitigung von Zweifeln in Beziehung auf die Frage:

„ob die zur Aufführung von Gebäuden auſſerhalb Etters einzuholende Erlaubniß der Regierungs-Behörde auch für Bauplätze erfordert werde, welche in dem Bauplan eines Orts zu Bauſtellen bezeichnet ſind?“

findet ſich das Miniſterium des Innern veranlaßt, folgende Erläuterung zu ertheilen:

1) Die für Städte und andere größere Wohnbezirke eingeleitete Aufſtellung von Bauplanen bezweckt lediglich, ein planmäßiges Verfahren der Orts- und Regierungs-Behörden bei Neubauten zu begründen.

Die Baulinien, die dabei für künftig mögliche Erweiterungen eines Wohnbezirks vorgeſehen werden, ſind nicht als unwiderruflich feſtgeſtellt anzuſehen, ſondern können jederzeit, wie es Bedürfniß und veränderte Umſtände erheiſchen, verbeſſert werden. Durch die Feſtſetzung ſolcher Baulinien erlangen daher die Beſitzer der angrenzenden Grundſtücke keine Bauberechtigung.

2) Die Vorſchriften, wornach zur Aufführung von Gebäuden auf Allmanden, Feldgütern und auf anderen unberechtigten Stellen eine Regierungs-Erlaubniß erfordert wird (Verfügungen vom 1. November 1820, Reg.Blatt S. 585, vom 28. December 1837, im Reg.Blatt von 1838, S. 5, und vom 9. September 1840, Punkt 6, lit. a., Reg.Blatt S. 391), finden ihre Anwendung, auch wenn in dem Ortsbauplane die Stelle, auf welche ein Gebäude aufgeführt werden will, voraus zum Ueberbauen bezeichnet worden iſt.

Stuttgart den 2. Auguſt 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahr $18^{43}/_{44}$.

Nachſtehende Ueberſicht der in dem Verwaltungsjahr 1843—44 durch das Landjägerkorps ergriffenen und eingelieferten Perſonen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Auguſt 1844. Schlayer.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Etatsjahre 1843—44 durch die Mannschaft des K. Landjägerkorps ergriffenen und eingelieferten Personen.

Kreise.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs: Inländer.	Deserteurs: Ausländer.	Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Vaganten: männliche.	Vaganten: weibliche.	Bettler: männliche.	Bettler: weibliche.	Sonstige Gesetzesübertreter.
eckarkreis . .	1	1	—	143	3	3	—	—	83	35	250	183	1302
chwarzwaldkreis	—	—	—	186	1	5	—	1	167	61	337	358	917
rtkreis . . .	2	5	—	400	8	—	—	—	178	92	192	449	781
naukreis . .	1	3	1	115	3	—	—	—	338	143	704	350	1245
—:·	4	9	1	844	15	8	—	1	766	331	1483	1340	4245

Zusammen —:· 9047 Personen.

Zur Beglaubigung:
die Kanzlei-Direktion des Ministerium des Innern:
Camerer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Donaukreises erledigte Assessorstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der gedachten Behörde zu melden.

2) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Ellwangen haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförsters Balz erledigte Stelle eines Revierförsters zu Freudenstadt, mit welcher die Besoldung erster Classe verbunden ist, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Es wird wieder besetzt werden: die katholische Pfarrei Bartholomä, welche im Pfarrorte 637 und in 13 Filialien 21 Pfarrgenossen zählt, und ein in eigenen Gütern, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes Einkommen von 736 fl. gewährt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

5) Die Bewerber um die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlistenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jener Kreisregierung zu melden.

Am 6. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 19. August 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz. — Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwischen Eßlingen und Kirchheim. — Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät die evangelische Pfarrei Wannweil, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Camerer zu Dapfen, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. ist der evangelische Pfarrer Märklin in Kuchen, Dekanats Geislingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters, in den Ruhestand versetzt worden.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. wurde der von dem Posthalter Rieger in Herrenalb nachgesuchten Dienstentlassung, und

der Uebertragung dieses Posthaltereidienstes an den Ochsenwirth August Schmidt daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz.

Bei der den 29., 30., 31. Juli und 1. August d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl David Bayha, von Thumlingen, Oberamts Freudenstadt, und

2) Ferdinand Buzengeiger, von Gönningen, Oberamts Tübingen.

Tübingen den 1. August 1844.

Hufnagel.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung betreffend die Stations-Entfernung zwischen Eßlingen und Kirchheim.

Nachdem die Entfernung zwischen der Poststation Eßlingen und derjenigen zu Kirchheim auf eine Post festgesetzt worden ist; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. August 1844.

Schlayer.

b) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend.

In Beziehung auf das bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstatt wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre Samstag den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert.

Digitized by Google

§. 2.

Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privat-Beschälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.) verwiesen.

Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privat-Beschälhalter in der Beschälperiode des Jahrs 1843 den Maßstab abgeben.

Diejenigen Privat-Beschälhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Bezirksämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Commission vorlegen werden.

§. 4.

Die Preise bei dem dießjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer silbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A. bei den Mutterstuten:

a) als Hauptpreise für die drei besten Mutterstuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen:
in 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a. gedachten Thieren am nächsten stehen:
in je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

Digitized by Google

B. bei den Zuchthengsten von Privat-Beschälhaltern:

a) in drei Hauptpreisen von 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold; und

b) in zehen Nachpreisen von je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

a) für die sechs besten zwei- und dreijährigen Zuchtstiere:
in 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

b) für trächtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trächtig oder mit einem Kalbe:
in sechs Preisen zu 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

III. in der Schafzucht:

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Widder:
in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Mutterschafe:
in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die drei besten Eber:
in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten Mutterschweine:
in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II—IV. genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengsten nicht mehr als Einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht, welche, gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulirung dem K. Land-Oberstallmeister vorgezeigt haben, und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren

Digitized by Google

Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekosten-Ersatz von sechs und dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt, und eine Entschädigung von einem Gulden und zwölf Kreuzern für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine, nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen.

Die gleiche Reisekosten- und Aufenthalts-Entschädigung wird, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannstatt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beschälhaltern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 6.

Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar

a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privat-Gestüts oder von Landbeschälern durch ordnungsmäßige Beschälscheine,

b) im Falle der Abstammung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegirten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt,

darzuthun.

Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitze haben, sich auszuweisen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaf- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sey.

§. 8.

Sämmtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden Morgens acht Uhr, mit den Schafen und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verord-

Digitized by Google

neten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchem die oben §§. 5, 6 und 7 vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr, haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 10.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehen Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den dritten Preis.

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der vorschriftmäßig (oben §. 5) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt, und eine Entschädigung von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch

Digitized by Google

zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die inneren, zur Ausstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschlusse von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen, bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 12. August 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in diesem Jahre um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben sich unter der Voraussetzung, daß sie den, in der Verfügung des Kriegs-Ministerium vom 25. Mai d. J. (Reg.Blatt Nr. 22 vom 30. Mai d. J.) enthaltenen Bedingungen entsprechen,

Sonntag den 29. September, Vormittags neun Uhr

auf der Adjutantur des Kriegs-Ministers persönlich zu melden und 14 Tage früher die vorgeschriebenen Urkunden an das Kriegs-Ministerium einzusenden.

Die Prüfung, welche in Stuttgart abgehalten wird, beginnt am

Montag den 30. September

und wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt. Im Uebrigen wird sich auf obige Verfügung vom 25. Mai bezogen.

Stuttgart den 16. August 1844.

Für den Kriegs-Minister:
General-Lieutenant
v. Brand.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Stelle eines rechtsverständigen Raths der Eisenbahn-Commission werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jener Behörde zu melden. Die Besoldungsklasse des zu ernennenden Beamten wird nach den besonderen Verhältnissen des zu Berufenden bestimmt werden.

2) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Kanzlistenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 27. August 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Weite der Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Winzerhausen, Oberamts Marbach. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1844—45 gehalten werden. — Aufruf der Bewerber für die im Oktober d. J. abzuhaltende Prüfung zur Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. — Bekanntmachung in Betreff der Erwerbung des Meisterrechts von beurlaubten Soldaten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. an den Ordenskanzler, dem Geheimen Legationsrathe v. Neurath, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. an den Ordenskanzler, dem Ober-Tribunal-Direktor v. Harpprecht die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von den Fürsten von Hohenzollern Durchlauchten ihnen verliehene Ehrenkreuz zweiter Classe des Hohenzollernschen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die mit der Stadtpfarrei verbundene Stelle eines evangelischen Dekans zu Blaubeuren dem Dekan Haas zu Nagold zu übertragen,

Digitized by Google

dem Vorſtande der polytechniſchen Schule, Baurath v. Fiſcher, den Titel und Rang eines Ober-Baraths zu verleihen, und

die erledigte Lehrſtelle der franzöſiſchen Sprache an dem Pädagogium und der Realanſtalt zu Eßlingen dem Verweſer derſelben, Grieſinger von Stuttgart, zu übertragen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Weite der Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen.

In der Verfügung vom 28. März 1831, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen (Reg.Blatt S. 180), iſt beſtimmt, daß die Rauchabzugsröhren dieſer Oefen fünf Decimalzolle weit gefertigt ſeyn müſſen.

Dieſe Vorſchrift wird auf den Grund eines Gutachtens von Sachverſtändigen mit höchſter Genehmigung vom 8. d. M. dahin abgeändert, daß der Durchmeſſer der ſturzblechenen Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen mindeſtens drei und einen halben Zoll zu betragen habe.

Stuttgart den 15. Auguſt 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſeneintheilung der Gemeinde Winzerhauſen, Oberamts Marbach.

Nachdem die Gemeinde Winzerhauſen, Oberamts Marbach, mit Abſtetterhof und Holzweilerhof auf den Grund der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden iſt; ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Auguſt 1844. Schlayer.

2. Des Rektoramts der Univerſität Tübingen.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche an der Univerſität Tübingen im Winter-Semeſter 1844—45 gehalten werden.

A. Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Logik und philoſophiſche Encyclopädie viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Fichte.

Digitized by Google

Hegels Encyclopädie, zunächst die Logik, auf Verlangen Repetent Staib.

Psychologie, viermal in der Woche, Prof. Dr. Reiff.

Praktische Philosophie (Rechtsphilosophie und Ethik) in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Philosophie der neueren Geschichte in zwei bis drei Stunden, Repetent Plank.

Geschichte der griechischen Philosophie in vier Stunden, Prof. Dr. Reiff.

Dieselbe in fünf Stunden, Privatdocent Dr. Zeller.

Erklärung der aristotelischen Politik, auf Verlangen Privatdocent Dr. Schwegler.

Geschichte der Moral, drei Stunden wöchentlich, auf Verlangen Repetent Feuerlein.

B. Mathematische Wissenschaften.

Elementar-Mathematik (Elemente der Arithmetik und Algebra, der ebenen Geometrie und Trigonometrie) fünfmal in der Woche, Prof. Dr. Hohl.

Theorie der sieben arithmetischen Species viermal von 11—12 Uhr, Derselbe.

Reine Stereometrie in Verbindung mit den Kegelschnitten viermal von 6—7 Uhr, und mathematische Uebungen im Reallehrer-Seminar in zwei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Höhere Analysis mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik, fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Analytische Mechanik des Lichts in drei wöchentlichen Stunden, und physikalische Uebungen im Reallehrer-Seminar in zwei Stunden, Derselbe.

Theoretische Astronomie zweimal von 3—4 Uhr und dreimal in noch zu bestimmenden Stunden, und

Populäre Astronomie dreimal in der Woche von 3—4 Uhr, Dr. Osterdinger.

C. Natur-Wissenschaften.

Zweiter Theil der allgemeinen Chemie von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Chr. Gmelin.

Examinatorium in der Chemie in zwei wöchentlichen Abendstunden um 6 Uhr, Derselbe.

Allgemeine und specielle Chemie, mit besonderer Rücksicht auf Medicin und Pharmacie, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Sigwart.

Digitized by Google

Zoochemie mit Analysen fünf Stunden von 5—6 Uhr, Derselbe.

Mineralogie in fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Quenstedt.

Krystallographie in zwei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Petrefactologische Uebungen zweimal in der Woche, auf Verlangen Derselbe.

Geographie, mit besonderer Rücksicht der physikalischen Verhältnisse, in vier bis fünf Stunden, Derselbe.

Geographisch-mineralogische Uebungen im Reallehrer-Seminar, zwei Stunden, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Gewächse in fünf Stunden, Prof. Dr. H. Mohl.

Ueber Cryptogamen drei Stunden, Derselbe.

D. Geschichte.

Erster Theil der Universal-Geschichte in sechs Stunden von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Geschichte der politischen Entwicklung des neueren Europa's, zwei Stunden, Derselbe.

Historische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Deutsche Geschichte seit dem dreißigjährigen Kriege bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, öffentlich, Privatdocent Dr. Bröcker.

Württembergische Geschichte, s. Staatswissenschaften.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunst und schöne Wissenschaften.

Erklärung des Propheten Jesaja in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. E. Meier.

Arabische Interpretations-Uebungen, Derselbe.

Arabische Sprache in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Welte.

Anfangsgründe des Arabischen dreimal wöchentlich öffentlich, Prof. Dr. v. Ewald.

Bhagavad-Gitâ und andere Sanscritstücke öffentlich, Derselbe.

Griechische Encyclopädie und Sophocleischer zweiter Oedipus, auf Verlangen Prof. Dr. L. Tafel.

Prometheus des Aeschilus und Philoclet des Sophocles in vier Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Walz.

Digitized by Google

Erklärung des Herodots und griechische Stilübungen im philologischen Seminar, Derselbe.

Annalen des Tacitus in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. L. Tafel.

Interpretation der Horaz'schen Satiren und lateinische Stilübungen im philologischen Seminar, Derselbe.

Miles gloriosus des Paulus und Heautontimorumenos des Terenz in vier Stunden, Prof. Dr. Walz.

Altdeutsche Interpretations-Uebungen nach W. Wackernagels altdeutschem Lehrbuche, Montag und Dienstag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Keller.

Deutsche Sprache und Literatur nach W. Wackernagels altdeutschem Lehrbuche, Freitag und Samstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Die Niebelungen und Gudrun zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Dr. Vischer.

Erklärung des Tartuffe, mit besonderer Rücksicht auf die seit dem siebenzehnten Jahrhundert eingetretenen Sprachänderungen, Prof. Dr. Peschier.

Stil- und Sprach-Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Erklärung des altfranzösischen Gedichts von den sieben weisen Meistern, nach seiner Ausgabe (li romans des sept sages, Tübingen, 1836), Mittwoch von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Keller.

Cursorische Lektüre und ästhetische Critik von Victor Hugo's Schauspielen, Privatdocent Dr. Moriz Rapp.

Grammatische Erklärung von Calderon's El alcalde de Zalumea, Derselbe.

Grammatische Erklärung der ersten Gesänge von Don Juan von Byron, Derselbe.

Privatstunden in der englischen Sprache und Literatur, Prof. Dr. Peschier.

Aesthetik fünfmal in der Woche von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Vischer.

F. Theologie.

a) evangelisch-theologische Fakultät.

Zweiter Theil der christlichen Glaubenslehre, sechsmal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Landerer.

Digitized by Google

Zweiter Theil der christlichen Sittenlehre, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erster Theil der christlichen Dogmengeschichte, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Examinatorium über Dogmengeschichte und Dogmatik, viermal wöchentlich, Repetent Stark.

Entwicklung des Lehrsystems der katholischen Kirche, mit einer Einleitung in die Symbolik, dreimal wöchentlich, am Montag um 6 Uhr, am Dienstag und Mittwoch um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erklärung der wichtigsten Stücke der prophetischen und dichter'schen Bücher des Alten Testaments, viermal wöchentlich um 2 Uhr und Donnerstags um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Ewald.

Auslegung des Briefs Pauli an die Römer, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. Schmid.

Erklärung des Briefs an die Galater und des Jakobi-Briefs, zweimal wöchentlich, am Freitag und Samstag um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erklärung der Pastoral-Briefe, dreimal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Auslegung des Briefs an die Hebräer, drei bis viermal wöchentlich um 6 Uhr, Prof. Landerer.

Erklärung der Apocalypse, zwei bis dreimal wöchentlich, Privatdocent Zeller.

Homiletik und Katechetik mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt, viermal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. Schmid.

Pastoral-Theologie, zweimal wöchentlich, Dekan Pressel.

Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen in der evangelischen Prediger-Anstalt, Prof. Dr. Schmid.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, vier bis fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Drey.

Hebräische Archäologie, am Montag, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr und am Samstag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Erklärung des Buches Hiob, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Arabiſche Sprache, Derſelbe. (Siehe bei den Sprachen.)

Synoptiſche Erklärung der vier Evangelien, erſte Hälfte, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Gehringer.

Erklärung des Briefs an die Galater, am Montag, Dienſtag und Mittwoch von 4—5 Uhr, Privatdocent Schimele.

Den erſten Theil der Kirchengeſchichte in ſieben wöchentlichen Stunden, täglich von 9—10 Uhr, und am Dienſtag und Samſtag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Patrologie und Patriſtik, am Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr, Derſelbe.

Einleitung in die Dogmatik, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Fortſetzung der Dogmatik, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Derſelbe.

Die erſte Hälfte der chriſtlichen Moral, täglich um 9 Uhr, Privatdocent Schimele.

Die erſte Hälfte der Paſtoral-Theologie, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Gehringer.

Pädagogik und Didaktik mit Erläuterung der vaterländiſchen Elementar-Schulgeſetze, dreimal wöchentlich, Oberkirchenrath Schott.

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie, viermal um 3 Uhr, Privatdocent Dr. Bruns.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, nach Mühlenbruch, ſechsmal um 11 Uhr, Derſelbe.

Pandekten, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruch's doctrina Pand., täglich um 9 und 11 Uhr, und zweimal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Derſelben zweiten Theil (Familien- und Erbrecht), ſechsmal um 11 Uhr und ein bis zweimal um 9 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Deutſches Privatrecht, ſechsmal um 8 Uhr, Prof. Dr. Reyſcher.

Gemeines deutſches und württembergiſches Handels-, Wechſel- und Gewerbe-Recht, zweimal, und in einer ſpäteren dritten Stunde um 6 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Das württembergiſche Privatrecht, nach ſeinem Grundriſſe, unter Zuziehung

Digitized by Google

von Wächters Handbuch, vier bis fünfmal um 9 Uhr und in einer weiteren noch zu bestimmenden Stunde, Derselbe.

Kirchenrecht betreffend, wird die Ankündigung später erfolgen.

Gemeines deutsches Strafrecht, um 9 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Württembergisches Strafrecht, um 8 Uhr, Derselbe.

Gemeinen deutschen und württembergischen Straf- und Polizei-Strafrechts zweiten Theil, fünfmal um 3 Uhr und einmal Donnerstags, Prof. Dr. Hepp.

Ordentlichen Civilprozeß, in sechs bis sieben Stunden um 4 Uhr und in einer bis zwei weiteren Stunden, Prof. Dr. Mayer.

Die sämmtlichen summarischen Civilprozesse, mit Einschluß des Concurs-Prozesses, nach seinem Grundrisse, unter Beiziehung von Linde's Lehrbuch, zweimal um 6 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeinen deutschen und württembergischen Strafprozeß, nach Martin, täglich um 8 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Civil- und Civilprozeß-Practicum, sammt dem Relatorium, verbunden mit praktischen Ausarbeitungen nach mitzutheilenden Akten, vier bis fünfmal um 4 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Criminal-Practicum, Prof. Dr. Köstlin.

Gerichtliche Arzneikunde für Juristen, wöchentlich in zwei Abendstunden, Prof. Dr. Autenrieth.

H. Heilkunde.

Knochen- und Bänderlehre von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Baur.

Repetitionen der Anatomie von 3—5 oder auch 6 Uhr,

Unterricht im Präpariren und zweimal wöchentlich populäre Anatomie, Derselbe.

Demonstrationen der Anatomie des Menschen, Prof. Dr. v. Rapp.

Vergleichende Anatomie von 11—12 Uhr, Derselbe.

Pathologische Anatomie drei bis vier Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Oesterlen.

Digitized by Google

Allgemeine Pathologie und Therapie fünfmal von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Allgemeine und ſpecielle Therapie von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Formulare, Prof. Dr. F. v. Gmelin.

Zweiter Theil der ſpeciellen Krankheitslehre von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Kinderkrankheiten, drei Stunden, Aſſiſtenzarzt Dr. Kreuſer.

Phyſiologie des Seelenlebens, öffentlich eine Stunde in der Woche, Dr. Grieſinger.

Geſchichte der Medicin zweimal wöchentlich auf Verlangen, Prof. Dr. Wunderlich.

Repetitorium über die ſpecielle Pathologie und Therapie viermal wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Grieſinger.

Mediciniſche Repetitionen, auf Verlangen Dr. F. G. Majer.

Materia chirurgica oder allgemeine Chirurgie fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Frank.

Specielle Chirurgie dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr an noch zu beſtimmenden Tagen, Prof. Dr. Bruns.

Operations-Curſus fünfmal wöchentlich von 1—2 Uhr, Derſelbe.

Geſchichte der neueren Chirurgie, zwei Stunden, Privatdocent Dr. Roſer.

Chirurgiſches Examinatorium dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Repetitionen in der Chirurgie, Dr. Frank.

Theoretiſche Geburtshülfe fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Riecke.

Repetitionen in der Geburtshülfe und Fantom-Uebungen, Dr. Frank.

Mediciniſche Klinik, Prof. Dr. Wunderlich.

Kliniſche Exercitien, eine Stunde wöchentlich, Prof. Dr. Oeſterlen.

Poliklinik, Prof. Dr. Autenrieth.

Chirurgiſche Klinik, Prof. Dr. Bruns.

Geburtshülfliche Klinik und geburtshülflicher Operationskurs, Prof. Dr. v. Riecke.

Exterieur des Pferdes mit praktiſchen Demonſtrationen, auf Verlangen Oberamts-Thierarzt Vötſch.

Digitized by Google

I. Staatswirthschaft.

Encyclopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schüz.

Württembergische Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Staatsverfassung, vier bis fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Fallati.

Encyclopädie der Forstwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Forst-Polizei und Forst-Cultur-Gesetzgebung, viermal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Knaus.

Technopropädeutik fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Specielle Maschinenlehre Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr, Derselbe.

Gewerbe-Oekonomie Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Finanz-Wissenschaft fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Politik fünfmal von 4—5 Uhr, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Völkerrecht in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Abends von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Fallati.

Württembergisches Staatsrecht fünfmal von 10—11 Uhr, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Württembergisches Polizeirecht in Verbindung mit einem Relatorium, fünf bis sechsmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergisches Finanzrecht, erster Theil, nebst Einleitung in die württembergische Finanz-Geschichte und Praktikum und Relatorium fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Zu einem Conversatorium in der Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Gesetzgebung in den Abendstunden von 6—7 Uhr erbietet sich Prof. Dr. Knaus.

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Musik-Direktor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Institute werden von dem Zeichnungslehrer Leibnitz Donnerstags von 8—12 Uhr und in zwei weiteren noch zu bestimmenden Stunden geleitet werden. Derselbe ist zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Digitized by Google

Fechtmeister Kastropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufsicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeister Beck.

Das Ende der Herbstferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt; den 24. October wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorlesungen werden am 25. Oktober ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne besonderen Grund keine Immatrikulation mehr Statt finden. Zum Zweck für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 8. August 1844. Dr. Reyscher.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

a) Aufruf der Bewerber für die im Oktober d. J. abzuhaltende Prüfung zur Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter.

Diejenigen Jünglinge, welche die dießjährige Vorprüfung zur Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter zu bestehen wünschen, haben sich

Sonntag den 20. Oktober, Morgens 9 Uhr

persönlich bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, General-Lieutenant v. Barttruff Excellenz in Ludwigsburg zu melden, vierzehen Tage vorher aber folgende Urkunden an das K. Kriegs-Ministerium zu übersenden:

1) den Taufschein, zur Beurkundung, daß sie das achtzehnte Jahr angetreten, und das neunzehnte nicht überschritten haben.
2) Ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden, fehlerfreien Körper, gutes Gesicht und Gehör haben.
3) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre sittliche Aufführung und ihre Studien. Diese Zeugnisse müssen wenigstens einen Zeitraum von den letzten zwei Jahren umfassen, und es wird vorausgesetzt, daß dieselben mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen.

Digitized by Google

4) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte, und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß sie, im Falle der Aufnahme, bei den fußgehenden Waffen eine monatliche Zulage von 7 Gulden, und bei den reitenden Waffen von 10 Gulden, mit Ausschluß der Kleidung, beziehen werden, und daß sie die Mittel besitzen, bei der Ernennung zum Offizier, bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Ausrüstung bestreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältniß des Mehraufwandes sich ausrüsten, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 Gulden erhalten zu können.

Die Vorprüfung findet zu Ludwigsburg am 21. Oktober und den folgenden Tagen Statt und umfaßt nachstehende wissenschaftliche Fächer:

1) Deutsche Sprache:

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre (Reinbeck, Regellehre der deutschen Sprache);

b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler gegen die Orthographie, die Richtigkeit der Sprache, Wort- und Satzverbindung, mit besonderer Rücksicht auf deutliche Schrift.

2) Französische Sprache:

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre (abrégé de la grammaire française, de Noël et Chapsal etc. par demandes et par réponses, par Gérard. Stouttgart, chez Schweizerbart. 1833):

b) richtige Uebersetzung jeder historischen französischen Schrift;

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, mit Rücksicht auf gute Schrift;

d) Fähigkeit, vorgelegte Fragen in französischer Sprache zu beantworten.

3) Geschichte:

a) Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Hauptperioden;

b) Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten aus den verschiedenen Perioden, so wie aus der vaterländischen Geschichte. (Bredow, umständliche Erzählungen der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte. Pölitz, kleine Weltgeschichte. Memminger, Geschichte von Württemberg.)

4) Geographie:

a) nöthige Vorkenntniß in der mathematischen Geographie; physikalische Geographie;

b) politische Geographie der europäischen und außereuropäischen Länder;

Digitized by Google

c) mehr specielle Kenntniß von Deutschland, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden. (Lehrbuch von Dittenberger.)

5) Philosophische Kenntnisse;

Kenntniß der Hauptgesetze der Psychologie, so wie der Logik.

6) Religion:

christliche Sittenlehre.

7) Arithmetik:

a) die vier Rechnungsarten in benannten und unbenannten Zahlen;
b) Lehre von den gewöhnlichen und Decimalbrüchen;
c) die vier Rechnungs-Arten mit Buchstaben;
d) die vier Rechnungs-Arten mit Potenzen;
e) das Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzel;
f) Verhältnisse und Proportionen und ihre Anwendung auf die Regel de tri;
g) Gleichungen des ersten und zweiten Grades.

8) Geometrie:

a) ebene Geometrie (die vier ersten Bücher von Legendre);
b) Stereometrie, Lehre von den Ebenen, den körperlichen Winkeln und von den Polyedern (fünftes und sechstes Buch von Legendre);
c) Aufnehmen mit dem Meßtisch und einem Winkelmesser.

9) Zeichnen:

Freihandzeichnen bis einschließlich der Köpfe.

Diejenigen Bewerber, welche bei der Artillerie einzutreten wünschen, werden neben diesen allgemeinen Anforderungen noch speciell geprüft in:

1) Arithmetik:

der Lehre von den Progressionen und Logarithmen.

2) Geometrie:

der ebenen Trigonometrie, und der beschreibenden Geometrie.

3) Physik und Chemie:

den Elementar-Kenntnissen.

In allem Uebrigen wird sich auf die Verordnung vom 23. December 1842 (s. Reg.Blatt vom 7. Januar 1843) bezogen.

Stuttgart den 21. August 1844. Graf v. Sontheim.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung in Betreff der Erwerbung des Meisterrechts von beurlaubten Soldaten.

Beurlaubte Soldaten, welche vor Vollendung ihrer Kriegsdienstpflicht das Meisterrecht in ihrer Profession erlangen wollen, bedürfen hiezu keiner Erlaubniß ihrer militärischen Vorgesetzten, können aber gleichwohl dieses Meisterrecht nur unbeschadet ihrer Verhältnisse zum Wehrverbande erwerben.

Stuttgart den 22. August 1844. Graf v. Sontheim.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Remmingsheim, Dekanats Tübingen, welche 596 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 998 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) An dem K. Museum der bildenden Künste ist die Stelle eines Hauptlehrers erledigt. Die Dienstobliegenheiten desselben bestehen

a) in der Theilnahme an der Anleitung zum Zeichnen nach Gyps und am Unterricht im Zeichnen nach dem lebenden Modell, mit zwei andern Hauptlehrern im Wochen-Turnus, so wie in der Unterweisung der ihm deßhalb zugewiesenen Kunstschüler in den technischen Elementen der Malerkunst;

b) in der ordentlichen Mitgliedschaft der K. Direktion der Kunstschule, welche zur Theilnahme an deren Berathungen und an der Erstattung technischer Gutachten, so wie zur Uebernahme kommissarischer Aufträge und eintretenden Falls der Vorstandschaft der Kunst-Lehranstalt im Jahreswechsel mit drei anderen Hauptlehrern, jedoch bezüglich der letzteren Auflage gegen einen besonderen Gehalt von 200 fl. für das betreffende Jahr, verpflichtet.

Mit der Stelle ist der Titel und Rang eines Professors in der siebenten Rangstufe und ein ordentlicher jährlicher Gehalt von 800 fl., so wie die Benützung eines Ateliers in der Kunstschule, verbunden, das auf Kosten der Anstalt geheizt wird. Die übrigen Staatsdiener- und Pensionsrechte dieser Stelle sind im ersten Abschnitte des Gesetzes vom 6. Juli 1842 (Staats- und Reg.Blatt S. 393) bestimmt. Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Eingaben, belegt mit einem Nationale, mit Zeugnissen und einer Darstellung ihrer Künstler-Laufbahn, binnen drei Wochen bei der K. Kunstschul-Direktion einzureichen.

3) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförster Pahl erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Gundelsheim, Forstamts Neuenstadt, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer für den Neckarkreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 4. September 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. — Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalt für Frauenspersonen zu Rottenburg. — Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarzneischule.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 17. v. M. haben Seine Königliche Majestät den vormals in K. Großbrittanischen Diensten gewesenen Lieutenant William Cusak Smith zum aggregirten Lieutenant im ersten Reiter-Regiment ernannt, sodann

durch höchste Entschließungen vom 22. v. M. den evangelischen Dekan und Stadtpfarrer Binder zu Ludwigsburg, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt, wie auch

dem Oberamts-Aktuar Kieser in Gaildorf die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt, ferner

durch höchste Entschließungen vom 24. v. M. den Stadtbaumeister De Millas in Heilbronn zum Straßenbau-Inspektor in Ulm zu ernennen, und

die Aktuarsstelle bei dem Oberamte und der Stadtdirektion Tübingen dem Oberamts-Aktuar Billich zu Heilbronn zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Eßlingen den Oberamtsrichter, Ober-Justizrath v. Hammer in Ulm, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Waiblingen dem Referendär erster Classe, Mayer von Eßlingen,

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Neuenbürg dem Referendär erster Classe, Ganzhorn von Böblingen, und

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Welzheim dem Referendär erster Classe, Stahl von Böblingen, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließungen vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Lieutenant Jehlin im zweiten Infanterie-Regiment aus dem K. Militärdienste entlassen, wie auch

dem als Prosektor an die Universität in Zürich berufenen seitherigen Privatdocenten in Tübingen, Dr. Hermann Meyer aus Frankfurt, in Anerkennung seiner bisherigen Leistungen, den Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors gnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den seitherigen Präsidenten der K. Hofkammer, Geheimen-Rath v. Gärttner, unter Enthebung von ersterer Stelle, zum Finanz-Minister, und

den Hof-Domänenrath Ergenzinger zum Hofkammer-Direktor gnädigst zu ernennen geruht.

Durch höchstes Dekret von demselben Tage haben Höchstdieselben das Fräulein Marie v. Trott, Tochter des verstorbenen Staatsraths, zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Auguste gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalt für Frauenspersonen zu Rottenburg.

Nachdem der Termin der Eröffnung der nunmehr in Rottenburg eingerichteten polizeilichen Beschäftigungs-Anstalt für weibliche Confinirte auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt wor-

Digitized by Google

den iſt; ſo wird dieſes, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 347), die Vereinigung der früher in Rottenburg beſtandenen Anſtalt für männliche Confinirte mit der gleichen zu Vaihingen betreffend, unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlieferung der Eingeſprochenen auf den bemerkten Termin zuverläßig zu geſchehen hat.

Zugleich werden die K. Kreisregierungen und Bezirksämter aufgefordert, die zeitige Erledigung der noch in der Einleitung begriffenen Einweiſungen ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Das der Kaſſe der Beſchäftigungs-Anſtalt nach §. 30, Ziff. 1 der Miniſterial-Verfügung vom 9. December 1842 (Reg.Blatt S. 641) zu entrichtende Koſtgeld wird für eine weibliche Arbeiterin ebenſo wie für einen männlichen auf tägliche 10 kr. hiemit feſtgeſetzt.

Stuttgart den 29. Auguſt 1844. Schlayer.

2. Der Behörde für die K. Thierarzneiſchule.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurſes bei der K. Thierarzneiſchule.

Mit Anfang des Monats November d. J. beginnt bei der K. Thierarzneiſchule ein neuer Lehrkurs. Diejenigen, welche Antheil daran zu nehmen wünſchen und die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, in welcher Beziehung auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt von 1842 Seite 503 verwieſen wird, haben ihre Geſuche ſo zeitlich den betreffenden K. Oberämtern zu übergeben, daß dieſe nicht gehindert ſind, dieſelben noch im Laufe des Monats September d. J. an die Behörde für die K. Thierarzneiſchule einzuſenden.

Stuttgart den 20. Auguſt 1844. Haußmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamts-Richtersſtelle in Ulm haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers in Nagold haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchrift-

Digitized by Google

mäßig zu melden. Der Dekanatsbezirk begreift 19 Pfarrorte mit 27,620 Zugehörigen; die Amtsstadt Nagold zählt 2490 evangelische Kirchengenossen. Das Einkommen der Stelle aber berechnet sich zu 1200 fl. in Preisen des Sportelgesetzes.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kuchen, Dekanats Geißlingen, welche 1174 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 1089 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Dapfen, Dekanats Münsingen, welche 450 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 1064 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Bickelsberg, Dekanats Sulz, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt in Bickelsberg 628, in dem Filial Brittheim, wo an jedem Sonn- und Festtage zu predigen, im Winter alle vierzehen Tage, im Sommer alle drei Wochen eine Wochenkatechisation zu halten, eine Schule zu besorgen und alle Casualien zu versehen sind, 340. Bei dem in Preisen des Sportelgesetzes auf 1019 fl. berechneten Einkommen wird die Verwandlung nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen vorbehalten.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, welche 815 Kirchengenossen zählt und mit einem in Preisen des Sportelgesetzes auf 635 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung, wenn solche vorgenommen werden wollte, der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Heilbronn zu besetzende Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Gaildorf zu besetzende Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 12. September 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen und Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Oeffentliche Belobung. — Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Steindruckerei-Besitzer Lau verliehenen Patents auf eine Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall u. s. w. aufzutragen. — Bekanntmachung, betreffend den Schulrath der polytechnischen Schule. — Bekanntmachung der in das K. evangelische Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen und Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 2. d. M. dem Fürsten v. Ottajano in Neapel das Commenthur-Kreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht, wie auch

dem Direktor des K. Bergraths, v. Wepfer, die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme des von des Königs von Bayern Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes des K. Baierischen Verdienstordens vom heil. Michael gnädigst ertheilt, und

dem K. Bayerischen General-Direktor der Bergwerks- und Salinen-Administration, v. Wagner, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone gnädigst verliehen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließungen vom 2. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Hauptmann v. Stahl im zweiten Infanterie-Regiment wegen körperlicher Leiden in das Ehren-Invalidenkorps versetzt, und

den Hauptmann v. Röll im fünften Infanterie-Regiment, so wie

den Ober-Lieutenant v. Linden der Artillerie, beide wegen Krankheit auf ein Jahr aggregirt, ferner

den Finanz-Referendär Kübler aus Stuttgart zum Cameralamts-Buchhalter in Maulbronn gnädigst ernannt,

den Forstwart Buchwald in Aichelberg, Forstamts Altensteig, auf die Forstwartsstelle in Urach versetzt, und

die hiedurch erledigte Forstwartsstelle in Aichelberg dem provisorischen Forstwart Faber in Enzklösterle gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage dem Forstwart Buchholz in Steinhausen, Reviers und Forstamts Ochsenhausen, die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 4. d. M. den außerordentlichen Professor Dr. Vischer an der philosophischen Fakultät zum ordentlichen Professor dieser Fakultät, und

den Privatdocenten Dr. Bruns in Tübingen zum außerordentlichen Professor in der Juristen-Fakultät gnädigst ernannt,

die erledigte evangelische Pfarrei Altheim, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Pfitzenmaier in Zainingen, Dekanats Urach, gnädigst übertragen,

den Kanzleirath Högg in Ellwangen wegen körperlicher Leiden, seinem Ansuchen gemäß, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle völliger Wiedergenesung, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

den städtischen Ober-Polizei-Commissär Kegelen in Ulm zum Ober-Polizei-Commissär in Stuttgart gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Ministerial-Assessor, Regierungsrath Sautter, und

den Kanzlei-Direktor, Regierungsrath Camerer zu Ministerial-Räthen mit dem damit verbundenen Titel und Rang von Ober-Regierungsräthen, und

Digitized by Google

den Regierungs-Aſſeſſor Herder zum Regierungsrath in dem Departement des Innern gnädigſt ernannt, wie auch

die durch die Beförderung des Regierungsraths Sautter in Erledigung gekommene Miniſterial-Aſſeſſorsſtelle mit dem Titel und Rang eines Regierungsraths dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Seeger gnädigſt verliehen, ferner

vermöge höchſter Entſchließung von demſelben Tage den Referendär erſter Claſſe, Schwab von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Conſulenten gnädigſt aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Stuttgart zum Wohnſitze gewählt.

Seine Königliche-Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. den Ober-Finanzrath v. Schmidlin zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen-Raths zu ernennen gnädigſt geruht.

Durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. haben Höchſtdieſelben folgende Ernennungen und Verfügungen getroffen:

In der Artillerie wird der Lieutenant Barttruff zum Ober-Lieutenant befördert, und

der aggregirte Lieutenant Roſchmann eingetheilt.

In der Infanterie werden befördert:

Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier im ſiebenten Regiment, v. Biberſtein, zum Hauptmann im fünften,

Ober-Lieutenant Baur im fünften zum Hauptmann,

Ober-Lieutenant Miller im zweiten zum Hauptmann,

beide letztere in ihren Regimentern;

Lieutenant Schäffer im erſten zum Ober-Lieutenant im fünften,

Lieutenant v. Schröder der 2te im ſiebenten Regiment zum Ober-Lieutenant bei den Garniſons-Compagnien,

Lieutenant Pflüger im zweiten zum Ober-Lieutenant in demſelben Regimente.

Zum Schützen-Offizier im ſiebenten Regiment wird der Ober-Lieutenant Mieg deſſelben,

zum Adjutanten der Garniſons-Compagnien der Ober-Lieutenant derſelben, Sigel, ernannt, und

der Ober-Lieutenant, Adjutant der Garniſons-Compagnien, Burkhardt, zu dem ſiebenten Regimente verſetzt.

Digitized by Google

Die bei dem Kriegs-Ministerium in Erledigung gekommene Canzlei-Assistentenstelle wird dem Cameralamts-Buchhalter List in Tübingen übertragen.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. d. M. wurde der von dem Domkapitel in Rottenburg vorgenommenen Ernennung des bisherigen Subregens am Priester-Seminar, Haas, zu der Domkaplanei zum heiligen Martin die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Oeffentliche Belobung.

Seine Königliche Majestät haben auf den Vortrag der Ergebnisse der Visitation des Oberamtsgerichts Künzelsau vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. gnädigst verfügt, daß den Beamten dieser Gerichtsstelle und besonders dem Vorstande derselben, Oberamtsrichter Schmid, Höchst Ihre Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung zu erkennen gegeben und solches durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde; was hiermit in Vollzug gesetzt wird.

Stuttgart den 7. September 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Steindruckereibesitzer Lau verliehenen Patents auf eine Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall u. s. w. aufzutragen.

Nachdem der Steindruckereibesitzer Lau zu Wangen auf das ihm unter dem 28. Juni 1843 verliehene Erfindungspatent auf die von ihm dargelegte Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall ꝛc. aufzutragen, Verzicht geleistet hat; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. August 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des K. Studienraths.

a) Bekanntmachung, betreffend den Schulrath der polytechnischen Schule.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. Juli d. J. in den Schulrath der polytechnischen Schule an die Stelle der mit Tod abgegangenen Oberbauraths v. Etzel und res. Stadtschultheißen Kaiser

den Hofkammerbaumeister Gaab und

den Fabrikanten Oeffner von Eßlingen, Mitglied der K. Eisenbahn-Commission, gnädigst berufen haben; so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1834 (Reg. Blatt S. 556) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. September 1844. Knapp.

b) Bekanntmachung der in das K. evangelische Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge.

Von den 70 Schülern, welche sich bei der dießjährigen Conkursprüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Schönthal eingefunden haben, sind Nachstehende als Zöglinge aufgenommen worden:

1) Bauer, Sohn des Oberamtswundarztes in Ludwigsburg.
2) Esenwein, Sohn des Präceptors in Stuttgart.
3) Fricker, Sohn des Salinenkassiers in Friedrichshall.
4) Gihring, Sohn des Schloßmeßners in Tübingen.
5) Haas, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen.
6) Haug, Sohn des Schulmeisters in Kirchheim u. T.
7) Heyd, Sohn des Gerichtsnotars in Sulz.
8) Honold, Sohn des Pfarrers in Fluorn.
9) Jäger, Sohn des Obermedicinalraths und Professors in Stuttgart.
10) Kachel, Sohn des Kaufmanns in Ilsfeld.
11) Kapff, Sohn des Kanzleiraths in Tübingen.
12) Kaufmann, Sohn des Reallehrers in Heilbronn.
13) Köstlin, Sohn des † Stiftsoberhelfers in Stuttgart.
14) Kraft, Sohn des Oberamtsgerichtsdieners in Cannstatt.
15) Moser, Sohn des Dekans in Kirchheim u. T.
16) Pichler, Sohn des Pfarrers in Mössingen.
17) Pressel, Sohn des Dekans in Tübingen.

Digitized by Google

18) Preuner, Sohn des Präceptors in Oehringen.
19) Roller, Sohn des Oberpräceptors in Stuttgart.
20) Rüdinger, Sohn des Schulmeisters in Tübingen.
21) Schaaf, Sohn des Professors am Lyceum in Tübingen.
22) Schäfflen, Sohn des † Reallehrers in Nürtingen.
23) Schmid, Sohn des Oberamtsrichters in Heidenheim.
24) Steudel, Sohn des † Professors der Theologie in Tübingen.
25) Stieglitz, Sohn des Finanzkammer-Registrators in Reutlingen.
26) Stotz, Sohn des Stadtraths in Rosenfeld.
27) Tritschler, Sohn des † Oberamtsarztes in Cannstatt.
28) Vaihinger, Sohn des Reallehrers in Cannstatt.
29) Wagner, Sohn des † Schulmeisters in Waldenburg.
30) Walcker, Sohn des Kaufmanns in Tübingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar ist der achtzehnte Oktober; bei demselben sind dem Ephorus die Verpflichtungsurkunden (mit der im Reg.Blatt vom 6. November 1826 S. 491 vorgeschriebenen oberamtsgerichtlichen Beglaubigung), desgleichen schriftliche Bemerkungen über die Gesundheitsverhältnisse der Zöglinge, besonders in Beziehung auf die Krankheiten der Kinderjahre zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, wird das Ephorat im Schwäbischen Merkur bekannt machen.

Diejenigen, welche um Aufnahme als Hospites bitten wollen, und solches noch nicht bereits gethan haben, haben ihre Bittschriften spätestens bis zum Donnerstag den 19. September bei dem K. Studienrathe einzugeben.

Stuttgart den 5. September 1844. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Nachdem die Errichtung einer Helferstelle in der evangelischen Gemeinde Plieningen, Amtsdekanats Stuttgart, die höchste Genehmigung erhalten hat, so sind die Pfarrei und die Helferstelle daselbst zu besetzen und es werden die Bewerber um jede dieser Stellen aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt im Mutterorte 2330; in dem Filial Hohenheim 129. Letzteres wird ausschließlich dem Helfer zugewiesen, welcher daselbst je am zweiten Sonntag einen Vormittags-Gottesdienst, in jeder Woche eine Christenlehre mit der schulpflichtigen Jugend zu halten, die Schule regelmäßig zu besuchen und den Religionsunterricht in derselben zu er-

Digitized by Google

theilen hat. In Plieningen hat der Helfer die Trauungen zu vollziehen, der Pfarrer aber die Proklamationen zu beſorgen; bei den Taufen haben beide Geiſtliche nach Wochen abzuwechſeln, die Beerdigungen und die Ertheilung des Confirmandenunterrichts richten ſich nach dem beichtväterlichen Verhältniß. In die Geſchäfte an den Schulen und an dem Rettungshauſe zu Plieningen haben ſich beide Geiſtliche zu theilen. Wegen Führung der Kirchenbücher wird die Feſtſetzung einer Geſchäftsabtheilung vorbehalten. Die übrigen Parochialgeſchäfte zu Plieningen liegen dem Pfarrer ob. Uebrigens bleibt es dem Conſiſtorium vorbehalten, nach den ſich ergebenden Erfahrungen in der Geſchäftsabtheilung zwiſchen beiden Geiſtlichen Aenderungen vorzunehmen. Das verwandelte Einkommen, welches in Geld, Naturalien und (bei der Pfarrei) in Gütergenuß beſteht, iſt bei der Pfarrſtelle auf 1270 fl., bei der Helferſtelle auf 650 fl. nebſt 100 fl. Entſchädigung für Hausmiethe, berechnet.

2) Die Bewerber um das Diakonat in der 2664 Einwohner zählenden Oberamtsſtadt Heidenheim, mit welchem ein Einkommen von 692 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes verbunden iſt, wobei die Verwandlung einiger Einkommenstheile der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, welche 520 Kirchengenoſſen zählt und mit einem Einkommen von 712 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes verbunden iſt, deſſen Verwandlung, nebſt den hiezu führenden Maßregeln, der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Seeburg, Dekanats Urach, welche im Mutterorte 307, in dem Filial Rietheim 316 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Neben den Pfarrgeſchäften in Seeburg hat der Pfarrer in Rietheim an jedem Sonntage, alle drei Wochen mit angehängter Katechiſation, zu predigen, ſechsmal jährlich das heilige Abendmahl, nach vorangegangener Vorbereitungs-Predigt und Beicht, auszutheilen und alle Caſualien zu verſehen. Das Einkommen iſt, neben 30 fl. Reiſeaufwand wegen des Filials, von wo auch dem Pfarrer zu ſeinen amtlichen Verrichtungen jedesmal ein Pferd zu ſtellen iſt, auf 600 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet. Im Falle des Wegfallens einiger in Verhandlung begriffener Einkommenstheile hat der Pfarrer die Vergütung nach dem Competenz-Anſchlage anzuſprechen.

Es werden wieder beſetzt werden:

5) die erledigte katholiſche Pfarrei Weilheim, Oberamts Tuttlingen, Dekanats Wurm-

Digitized by Google

lingen, welche 426 Pfarrgenossen zählt und ein in dem Genusse aus eigenen Gütern, in Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und ständigen Gebühren bestehendes Einkommen von 1094 fl;

6) die erledigte katholische Pfarrei Dürrenwaldstetten, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche in dem Pfarrorte nebst 3 Filialen 330 Pfarrgenossen zält, und ein in dem Genusse aus eigenen Gütern, in Zehentsurrogatgeld, Capitalzinsen, Besoldungen und ständigen Gebühren bestehendes Einkommen von 994 fl;

7) die erledigte katholische Pfarrei Hausen ob Rottweil, Oberamts und Dekanats Rottweil, welche in dem Pfarrorte nebst 7 Filialhöfen 393 Pfarrgenossen zählt, und ein in dem Genusse aus eigenen Gütern, in Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren bestehendes Einkommen von 679 fl.;

8) die erledigte katholische Pfarrei Wörth, Oberamts und Dekannts Ellwangen, welche in dem Pfarrorte nebst 16 Filialweilern und Höfen 626 Pfarrgenossen zählt, und ein in dem Genusse aus eigenen Gütern, in Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und ständigen Gebühren bestehendes Einkommen von 621 fl. gewährt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

9) Das zu besetzende Rabbinat Buchau, fürstlich Thurn und Taxisschen Bezirksamts allda, mit welchem das Vorsängeramt verbunden ist, und welches neben freier Wohnung, und neben den Stolgebühren im Anschlag von 40 fl. eine Besoldung von 525 fl. bei der israelitischen Central-Kirchen-Casse gewährt, begreift die Kirchengemeinde Buchau und das $\frac{1}{4}$ Stunde davon entfernte mit selbstständigem Gottesdienste versehene Filial Kappel, zusammen mit 777 Israeliten. Der Rabbine hat an den Hauptfesttagen der jüdischen Kirche und je an zwei Sabbathen in dem Rabbinatssitze, und je den dritten Sabbath in dem Filial Predigt und Katechisation zu halten, auch in dem Rabbinatssitze der erwachsenen Jugend den Religionsunterricht wenigstens in 3 wöchentlichen Stunden zu ertheilen, und die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Vorsängers zu erfüllen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, so wie ihrer Bildungs-Laufbahn binnen vier Wochen bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde zu melden.

10) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Jaxtkreises zu besetzende Sekretärsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jener Kreisbehörde vorschriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Hall werden aufgefordert, sich bei dem Gerichtshof in Ellwangen binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zweiter Classe zu Rottenburg haben sich binnen drei Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

13) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle in Steinhausen, Reviers und Forstamts Ochsenhausen, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer für den Donaukreis vorschriftmäßig zu melden.

Am 4. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monate Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 20. September 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Patentirung des Papierfabrikanten Carl Bullinger zu Unterkochen, Oberamts Aalen, für die von ihm erfundene Papier-Glätt-Maschine. — Erlöschung des dem Kaufmann Kurtz verliehenen Patents für Vorrichtungen an Drosselstühlen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei für die evangelische Gemeinde Lauffen, Dekanats Balingen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition in Schömberg. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition zu Leonberg. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition zu Winnenden, Oberamts Waiblingen. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kleiner in Eglofs. — Bekanntmachung einer milden Stiftung des gestorbenen Johannes Krimmel, Kaufmanns zum Lamm in Ebingen. — Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Bezirks-Rabbinats Lehrensteinsfeld.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. den Cameral-Verwalter Umfried in Schönthal auf das erledigte Cameralamt Leonberg zu befördern, und

die erledigte Revierförstersstelle in Leutkirch, Forstamts Weingarten, dem Forstwart Müller in Schussenried, Forstamts Ochsenhausen, zu übertragen,

durch höchste Entschließungen vom 11. d. M. den Ober-Medicinalrath, Staatsrath v. Ludwig zum Direktor des Medicinal-Collegiums zu ernennen,

den Oberamtmann, Regierungsrath Weckherlin in Urach, seinem Ansuchen gemäß, wegen körperlicher Gebrechen, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle seiner Wiedergenesung, ferner

Digitized by Google

den Oberamtmann Wirth in Waiblingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Lebensalters, und

den evangelischen Pfarrer Schumacher in Rietenau, Dekanats Backnang, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen, wie auch

die erledigte Lehrstelle an der obersten Classe der lateinischen Schule zu Calw dem Präzeptor Knoll in Balingen zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem vormaligen Gerichts-Aktuar Hammer zu Nürtingen die nachgesuchte Ermächtigung zu Ausübung der Rechtspraxis zu ertheilen geruht. Derselbe wird Oehringen zu seinem Wohnsitze nehmen.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Sekretär bei der Hof-Domänenkammer, dem Ober-Hofrathe und dem Oberst-Kammerherrnamte, Reich, zum Assessor bei der Hof-Domänenkammer, und

den bisherigen Hofkammer-Revisor Honold zum Sekretär bei den ebengenannten Stellen, und zugleich zum Oekonomie-Verwalter der Hof-Krankenpflege gnädigst ernannt, auch

dem Kanzlei-Assistenten Schwarz die hiedurch erledigte Stelle eines Revisors bei der Hof-Domänenkammer, und

dem bisherigen Hofkammer-Registrator Lauser die erledigte Stelle eines Cassiers bei dem Hofkameralamte Stuttgart gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage den Grafen Friedrich v. Pückler-Limburg, Sohn des K. Kammerherrn Grafen v. Pückler-Limburg zu Gaildorf, zum aggregirten Lieutenant im ersten Reiter-Regiment ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 15. d. M. haben Höchstdieselben den Rittmeister im ersten Reiter-Regiment, v. Minkwitz, zum Major und Stabs-Offizier im dritten Reiter-Regiment,

den Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier im ersten Reiter-Regiment, Grafen v. Normann, zum Rittmeister,

den Lieutenant Weckherlin im ersten Regiment, zum Ober-Lieutenant,

beide letztere in demselben Regimente, befördert;

den aggregirten Lieutenant v. Lützow des zweiten Regiments bei dem ersten eingetheilt, und

den Ober-Lieutenant v. Wirsing im ersten Reiter-Regiment zum Schützen-Offizier daselbst ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät in Folge höchster Entschließung von demselben Tage den beurlaubten Wachtmeister v. Rantzau des ersten Reiter-Regiments zum Lieutenant à la Suite der Reiterei ernannt, wie auch

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Regiments-Quartiermeister v. Gemmingen, seinem Ansuchen gemäß, vom dritten zum zweiten Infanterie-Regiment versetzt, und

vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage den Oberförster Plieninger in Zwiefalten auf das erledigte Forstamt Tübingen gnädigst befördert.

Am 6. d. M. erhielt der von dem Fürsten zu Hohenlohe-Jaxtberg zur Stadtpfarrei Niederstetten patronatisch ernannte Priester Carl Büchler, von Gmünd, seitheriger Repetent am Wilhelmsstift in Tübingen, und

der von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Wurzach auf die Caplanei Zeil präsentirte Priester Bernhard Köhler, von Bargau, Oberamts Gmünd, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Patentirung des Papierfabrikanten Carl Bullinger zu Unterkochen, Oberamts Aalen, für die von ihm erfundene Papier-Glätt-Maschine.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 4. d. M. dem Papierfabrikanten Carl Bullinger zu Unterkochen, Oberamts Aalen, auf die von ihm vorgelegte Papier-Glätt-Maschine das nachgesuchte Erfindungspatent auf die Dauer fünf Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. September 1844. Schlayer.

b) Erlöschung des dem Kaufmann Kurtz verliehenen Patents für Vorrichtungen an Drosselstühlen.

Nachdem der Kaufmann C. F. Kurtz zu Stuttgart auf das ihm durch die höchsten Entschließungen vom 18 August 1840 und 13. Januar 1841 (Reg.Blatt von 1841, S. 35) für Vorrichtungen an Drosselstühlen verliehenen Einführungspatent Verzicht geleistet hat; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. September 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrweserei für die evangelische Gemeinde Lauffen, Dekanats Balingen.

Vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Errichtung einer beständigen Pfarrweserei in der evangelischen Gemeinde Lauffen, Dekanats Balingen, und die Trennung dieses Orts von ihrem bisherigen kirchlichen Verbande mit der Pfarrei Dürrwangen zu genehmigen geruht.

Stuttgart den 12. September 1844. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition in Schömberg.

Durch höchste Entschließung vom 11. d. M. ist der von dem Erblandpostmeister beabsichtigten Errichtung einer Post-Expedition zu Schömberg, Oberamts Rottweil, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. September 1844. Schlayer.

e) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition zu Leonberg.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. der Errichtung einer Post-Expedition zu Leonberg die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt haben; so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. September 1844. Schlayer.

f) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition zu Winnenden, Oberamts Waiblingen.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. der Errichtung einer Post-Expedition zu Winnenden die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt haben; so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. September 1844. Schlayer.

g) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kleiner in Eglofs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Schultheißen Kleiner in Eglofs, Oberamts Wangen, in Anerkennung seiner vieljährigen lobenswürdigen Amtsführung die silberne Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht; welche Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. September 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung einer milden Stiftung des gestorbenen Johannes Krimmel, Kaufmanns zum Lamm in Ebingen.

Der nunmehr verstorbene Johannes Krimmel, Kaufmann zum Lamm in Ebingen, hat in einer letzten Willensverordnung vom 10. December 1843 für die Armen der Orte Truchtelfingen, Thailfingen, Onstmettingen, Pfeffingen, Zillhausen, Streichen, Bergfelden, Margarethenhausen, Lautlingen, Lauffen, Meßstetten, Hossingen, Winterlingen und Biz, sämmtlich Oberamts Balingen, ein Legat von 3000 fl. ausgesetzt, welche nach der Bestimmung des Stifters unter die genannten Orte vertheilt worden sind.

Diese edle Handlung des Stifters wird hiemit zur ehrenden Annerkennung öffentlich bekannt gebracht.

Reutlingen den 3. September 1844.

Für den Direktor:
Widenmann.

3. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Bezirks-Rabbinats Lehrensteinsfeld.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens ist auf den Vorschlag der K. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde unter dem 27. v. M. das Bezirks-Rabbinat Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg, dem Rabbinen Maier Löwengardt in Jebenhausen, auf dessen Ansuchen, übertragen worden.

Stuttgart den 2. September 1844. Steinhardt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Waiblingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu bewerben.

2) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamt Urach haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises einzureichen.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Forstamt Zwiefalten, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Schönthal werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Es werden besetzt werden:

5) die erledigte katholische Pfarrei Gosheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche 767 Pfarrgenossen im Pfarrdorfe begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 983 fl.;

6) die erledigte katholische Pfarrei Berg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche in dem Pfarrorte und in den Filial-Weilern 775 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und ständigen Gebühren ein beständiges Einkommen von 812 fl. gewährt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Bei der Hofdomainenkammer ist die Stelle eines Registrators und die eines Kanzlei-Assistenten zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen, in der vorgeschriebenen Weise, bei der Hofdomainenkammer zu melden.

8) Bei dem Kriegsministerium ist die Stelle eines Kanzlei-Assistenten mit dem Normalgehalte von jährlichen 600 fl. in Erledigung gekommen. Die gesetzlich befähigten Bewerber werden aufgefordert, binnen der nächsten 14 Tage sich durch ihre Instanzen in vorschriftmäßigen Eingaben an das Kriegsministerium zu wenden.

9) Die Bewerber um das neu gebildete Umgelds-Commissariat zweiter Classe Backnang (S. Reg.Blatt von 1843, S. 444) werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Tübingen haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorschriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle in Schussenried, Forstamts Ochsenhausen, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer für den Donaukreis vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 27. September 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Auszeichnung zweier Schullehrer. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in Zwiefalten. — Bekanntmachung, die Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. — Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die unter der katholischen Oberschulbehörde stehenden Volksschullehrer. — Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung. — Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forstdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Medicinalrathsstelle dem Regimentsarzt Dr. Seeger in Ludwigsburg,

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Assessorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Bitzer daselbst,

die erledigte Stelle eines Kanzlei-Assistenten bei dem katholischen Kirchenrathe dem Gerichts-Aktuar, Grafen Friedrich v. Adelmann in Gmünd, und

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlistenstelle dem Regierungs-Copisten Nieß in Ulm gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. auf die erledigte Registratorsstelle bei dem Finanz-Ministerium den Ministerial-Sekretär Rüdiger, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, und

die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Reviorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Wittich bei dem Kataster-Büreau gnädigst übertragen.

Am 17. d. M. erhielt die von dem Fürsten v. Waldburg zu Wolfegg und Waldsee dem Pfarrer Rom in Winterstettenstadt ertheilte Präsentation auf die Pfarrstelle Waldburg, so wie

der von dem Grafen v. Quadt-Wikradt-Isny zu Isny auf die Pfarrei Menelzhofen, Dekanats Wangen, präsentirte Kaplan Wilhelm Stütz zu Isny die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnung zweier Schullehrer.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. den katholischen Schulmeistern Burger von Weissenstein, O.A. Geislingen, und Hähnle zu Hohenstadt, O.A. Aalen, in Rücksicht auf ihre vieljährige musterhafte Amtsführung die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 19. September 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in Zwiefalten.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. ist mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der Pfleganstalt in Zwiefalten die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in diesem Orte für die evangelischen Bewohner von Zwiefalten, Ehrenfels, Huldstetten, Gossenzugen, Hayingen und Sondersbuch, unter Aufhebung ihres bisherigen kirchlichen Verbands mit der evangelischen Pfarrei Pflummern, Dekanats Münsingen, genehmigt worden.

Stuttgart den 19. September 1844. Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Nachstehende Schulmeister und Lehrgehülfen aus den Schulaufsichtsbezirken Amrichshausen, Ellwangen, Ephach, Gmünd, Hofen, Lauchheim, Mergentheim und Neresheim, haben sich

Digitized by Google

während mehrjähriger erfolgreicher Amtsführung durch Kenntniſſe und Dienſttreue ausgezeichnet, und der für das Etatsjahr 1843—1844 ausgeſetzten Prämien würdig gemacht:

I. Bauer, Johann, in Haltenbergſtetten.
Bopp, Franz, in Kupferzell.
Eith, Gabriel, in Röhlingen.
Graf, Joſeph, in Röttingen.
Hack, Joſeph, in Bieringen.
Kämerer, Johann Baptiſt, in Bartenſtein.
Lorenz, Joſeph, in Hofen.
Metzger, Caſimir, in Waldhauſen.
Mettenleiter, Dominikus, in Thannhauſen.
Müller, Martin, in Deggingen.
Oſtertag, Anton, in Großeislingen.
Retinger, Caſpar, in Neresheim.
Römer, Bernhard, in Ellwangen.
Ruf, Alexander, in Leinzell.
Stelzle, Johann Nepomuk, in Waſſeralfingen.
Veit, Johann, in Nagelsberg.
Wolf, Joſeph, in Bartholomä.
Wurſt, Jakob, in Ellwangen.

II. Lehrgehülfen:
Möhler, Sebaſtian, in Gmünd.
Straub, Franz Anton, in Mergentheim.

Stuttgart den 6. September 1844. Linden.

b) Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die unter der katholiſchen Oberſchulbehörde ſtehenden Volksſchullehrer.

Die den Schulmeiſtern und Lehrgehülfen, welche unter der katholiſchen Oberſchulbehörde ſtehen, vorgelegte Preisfrage (Reg.Blatt vom Jahr 1840, S. 324) hat ungeachtet der reichen Kenntniſſe und Erfahrungen, welche aus fünf mit großem Fleiße bearbeiteten Abhandlungen hervorleuchten, der Hauptſache nach eine ganz befriedigende Löſung nicht gefunden.

Digitized by Google

Als neue Preisaufgabe soll die Frage beantwortet werden:

Worauf gründet sich die Forderung: aller Unterricht in den Volksschulen sey religiös, und in welcher Weise soll der Volksschullehrer dieser Forderung entsprechen?

Die nach der Vorschrift vom 1. December 1825 (Reg.Blatt S. 753) einzurichtenden Abhandlungen müssen bis zum 1. Januar 1846 bei dem katholischen Kirchenrath einkommen.

Stuttgart den 13. September 1844. Linden.

c) Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Denjenigen katholischen Geistlichen, welche um Zulassung zu der im Herbste d. J. stattfindenden zweiten Kirchendienst- oder Anstellungs-Prüfung gebeten haben, wird hiemit eröffnet, daß diese Prüfung Dienstag den 15. Oktober d. J., früh 7 Uhr, in der Kanzlei des K. katholischen Kirchenraths dahier beginnen wird.

Stuttgart den 20. September 1844. Linden.

d) Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Die diesjährige zweite Prüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen für Schuldienste, wird am Montag den 28. Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen in Stuttgart vorgenommen werden. Die Meldungs-Eingaben für diese Prüfung müssen bis zum 10. Oktober bei der diesseitigen Ober-Schulbehörde einkommen, und haben sich diejenigen Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, am 28. Oktober d. J., Morgens 7½ Uhr, in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Im Uebrigen wird auf die öffentliche Bekanntmachung der ersten diesjährigen Dienstprüfung vom 20. März 1844 hingewiesen.

Stuttgart den 20. September 1844. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung.

Nachbenannte zur ersten Forstdienstprüfung für zulassungsfähig erkannte Candidaten werden vorgeladen,

Donnerstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr

in dem Kanzlei-Gebäude in der Kasernenstraße Nr 2 dahier sich einzufinden, und zwar:

Digitized by Google

Friedrich Auer, von Regensburg, Gehülfe bei der K. fürstl. Thurn- und Taxis'schen Forstverwaltung Neresheim.

Albert v. Deschler, von Königseggwald, Forst-Candidat in Kißlegg, O.A. Wangen.

Leopold Engel, von Hauerz, fürstl. Wurzach'scher Forstpraktikant in Kißlegg, O.A. Wangen.

Christian Friedrich August Fribolin, von Stuttgart, Lieutenant a. D. in Tübingen.

Carl Ludwig Friedrich Herrmann v. Gaisberg, von Helfenberg, Forst-Candidat in Zwiefalten.

Carl Friedrich Heinrich Holland, von Ulm, Forst-Candidat in Eßlingen.

Herrmann Leo, von Sulzbach, Forst-Candidat in Tübingen.

Carl Christoph Schneider, von Kirchberg, O.A. Gerabronn, Waldschütz in Dapfen, Forstamts Urach.

Wilhelm Franz Carl Speth, Forst-Candidat in Mergentheim.

Maximilian Stoppel, von Neukirch, Forst-Candidat in Bernried, O.A. Tettnang.

Stuttgart den 20. September 1844. Gärttner.

b) Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forstdienstprüfung.

Nachbenannte Forst-Candidaten, welche sich zur zweiten Dienstprüfung gemeldet haben, und für zulassungsfähig erkannt worden sind, haben sich hiezu an den nachbenannten Tagen in dem Kanzlei-Gebäude in der Kasernenstraße Nr. 2 dahier einzufinden, und zwar:

A. Montag den 14. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr:

Johann Ernst Bauer, Forst-Candidat, von Neuenhaus, O.A. Nürtingen, in Hohenheim.

Carl Betzendörfer, Forst-Candidat, von Roth, O.A. Leutkirch.

Carl Gustav Calwer, Forst-Candidat, von Stuttgart, in Kapfenburg.

Ludwig Christian Gottschick, von Pleidelsheim, K. Forstwart in Agenbach, Forstamts Wildberg.

Ferdinand Günthner, von Sprollenhaus, K. Forstwart in Kirchentellinsfurt, Forstamts Tübingen.

Carl Friedrich Gwinner, von Oetisheim, K. Waldschütz in Bothnang, Forstamts Leonberg.

Otto Hahn, von Ingelfingen, Forst-Candidat in Kirchheim.

Guſtav Friedrich Herdegen, von Stuttgart, Forſt-Candidat in Zwiefalten.

Carl Alexander Hochmiller, von Kleinkuchen, Forſt-Candidat in Elchingen.

Bernhard Illeſon, von Remmensberg, K. Waldſchütz in Großſießen, Forſtamts Kirchheim.

Friedrich Junginger, von Schnaitheim, K. Waldſchütz in Kocherhof, Forſtamts Ellwangen.

Thomas Keßler, von Bühl, K. Waldſchütz zu Gerlingen, Forſtamts Leonberg.

Carl Freiherr v. Knöringen, proviſoriſcher Forſt-Aſſiſtent bei der K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Sießen.

Guſtav Langen, von Schuſſenried, Forſt-Candidat in Ellwangen.

Carl Leute, von Donaurieden, K. Waldſchütz in Winzenweiler, Forſtamts Comburg.

Carl Loreck, von Oggelsbeuren, Stations-Gehülfe in Fleinheim, K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſcher Forſtverwaltung Neresheim.

Johann Ferdinand Friedrich Mäule, von Heutingsheim, Waldmeiſter in Metzingen, O.A. Urach.

Johann Michael Maurer, von Wöllſtein, ſtädtiſcher Waldſchütz in Stuttgart.

Georg Chriſtian Ludwig Mejer, von Kohlhau, Gehülfe bei der K. fürſtl. Hohenlohe'ſchen Forſtverwaltung Oehringen.

Joſeph Oeſterle, von Eichen, Gehülfe bei der K. fürſtl. Thurn- und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Sießen.

Franz Anton Rau, von Stoffelberg, K. Waldſchütz in Hutzenbach, Forſtamts Freudenſtadt.

Johann Jakob Rau, von Dennach, Forſt-Candidat in Feuerbach, O.A. Stuttgart.

Ludwig Renner, von Ulm, Forſt-Candidat in Urſpring, Oberamts Blaubeuren.

Philipp Rommel, von Altheim, fürſtl. Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſcher Büchſenſpanner in Wolfegg.

B. Donnerſtag den 24. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr:

Daniel Schaupp, von Kiebingen, Forſtſchütz in Waldenbuch, Forſtamts Tübingen.

Johann Georg Schmidt, von Riedhauſen, K. fürſtl. Hohenlohe'ſcher Revierförſter in Baumerlenbach, K. fürſtl. Forſtverwaltung Oehringen.

Wilhelm Iſrael Seitz, von Huldſtetten, Forſt-Candidat in Urach.

Digitized by Google

Ernſt Carl Julius Stadelmann, von Neresheim, Forſtpraktikant in Kapfenburg.
Ernſt Stickel, von Schlaitdorf, Forſtſchütz in Rutesheim, Forſtamts Leonberg.
Friedrich Stock, von St. Johann, K. Forſtwart in Pflummern, Forſtamts Zwiefalten.
Wilhelm Friedrich Strobel, von Stuttgart, Forſtſchütz in Wilflingen, Forſtamts Ellwangen.
Jakob Friedrich Uhl, von Gächingen, Forſtſchütz in Rübgarten, Forſtamts Tübingen.
Anton Vogler, von Ehingen, K. Waldſchütz in Goldbach, Forſtamts Crailsheim.
Joſeph Zoller, von Ebnat, Forſt-Candidat in Ebnat, Oberamts Neresheim.
Friedrich Zweigart, von Kaltenthal, Forſt-Candidat in Kapfenburg.

Stuttgart den 20. September 1844. Gärttner.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Gmünd werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die mit dem Dekanate verbundene Stadtpfarrei Ludwigsburg haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Dekanat umfaßt 21 Pfarrgemeinden mit 30,091 Kirchengenoſſen, die Stadt Ludwigsburg zählt 5324 evangeliſche Einwohner. Das Einkommen beträgt 1300 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Darmsheim, Dekanats Böblingen, welche 951 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem akademiſchen Senat der Univerſität Tübingen vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt nach Abzug eines Beitrags von 30 fl. für den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds zu 927 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet, wobei die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile und die Anordnung der hierzu dienlichen Maßregeln der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Dürrwangen, Dekanats Balingen, welche nach erfolgter Lostrennung des Filials Lauffen, im Mutterorte 742 und in dem Filial Stockenhauſen 221 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen iſt zu 890 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet.

Digitized by Google

5) Die Bewerber um die Pfarrei Perouſe, Dekanats Leonberg, welche 514 Kirchengenoſſen zählt und deren Einkommen zu 711 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet iſt, wobei die Verwandlung einzelner Einkommenstheile nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Beſtimmungen vorbehalten wird, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um das mit der Pfarrei Weiler verbundene Diakonat Winterbach, deſſen verwandeltes Einkommen auf 600 fl. berechnet iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Gemeinde Winterbach, an welcher der Helfer jährlich 16 Sonn- und Feiertagspredigten, einen Theil der Nachmittags- und Wochengottesdienſte, die Taufen und die Führung des Taufbuchs zu übernehmen, auch bei der Feier des heiligen Abendmahls zu adminiſtriren hat, zählt 2550, die Pfarrei Weiler, in welcher ſämmtliche Pfarrgeſchäfte, mit Ausnahme der Sonntage, an welchem der Hülfer in Winterbach zu predigen hat, eines Theils der Sonntags-Kinderlehre und der gewöhnlichen Wochengottesdienſte, nicht aber der Bußtagspredigten, zu beſorgen ſind, 973 Kirchengenoſſen. Für den Fall der Verlegung des Pfarrſitzes nach Weiler hat ſich der Helfer die Ueberſiedlung dahin gefallen zu laſſen; auch iſt derſelbe verbunden, wenn eine Aenderung in den Geſchäftsverhältniſſen bei den Parochieen Winterbach und Weiler vorgenommen werden ſollte, ſich den dießfallſigen Anordnungen, gegen competenzmäßige Entſchädigung für etwaigen Einkommensverluſt zu unterziehen.

7) Die befähigten Bewerber um die Stelle eines zweiten Hauptlehrers an der Ober-Realklaſſe in Ulm, welche mit einem jährlichen Gehalte von 1100 fl. und der Obliegenheit zu 20 bis 22 wöchentlichen Unterrichtsſtunden verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden. Der neu zu ernennende Ober-Reallehrer hat neben einigen mathematiſchen Stunden, vornehmlich in deuſcher und franzöſiſcher Sprache, in Geſchichte und Geographie zu unterrichten.

8) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsſtelle bei dem Finanz-Miniſterium, womit eine Beſoldung von 1000 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei gedachtem Miniſterium vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Gmünd haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

10) Die Bewerber um die bei der Regierung des Donaukreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei jenem Collegium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 1. Oktober 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Ober-Büchsenspanner Gutbrod.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 22. v. M. an den Ordenskanzler, dem Freiherrn v. Stillfried, Vice-Ober-Ceremonienmeister und Kammerherrn Seiner Majestät des Königs von Preußen, das Commenthurkreuz Höchst-Ihres Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. an den Ordenskanzler dem General-Lieutenant Grafen zur Lippe, bisher Commenthur des Ordens der württembergischen Krone, das Großkreuz dieses Ordens, sodann

dem Staats-Sekretär v. Goes,

Höchst-Ihrem Gesandten am K. Französischen Hofe, General-Major v. Fleischmann, und

dem Vorstande der Landgestüts-Commission, General-Major v. Gemmingen, den Friedrichs-Orden, ferner

dem wirklichen Staatsrathe v. Gmelin,

dem Kammerherrn und Gesandten am K. Baiern'schen Hofe, Grafen v. Degenfeld-Schomberg,

dem Kammerherrn und Gesandten am K. Großbrittanischen Hofe, v. Hügel,

Digitized by Google

Höchst-Ihrem Adjutanten, Obersten v. Rüpplin,

dem Direktor der Ober-Rechnungskammer und der Staatskassen-Verwaltung, v. Jäger,

dem Direktor des Gerichtshofs in Ellwangen, v. Bauer,

dem Vorstande der Zolldirektion, Direktor v. Schmidlin,

sämmtlich bisherige Ritter des Kron-Ordens, so wie

dem Obersten v. Faber du Faur,

dem K. Preußischen Major v. Prittwitz, Festungsbau-Direktor zu Ulm, und

dem eidgenössischen Staats-Sekretär Dr. v. Gonzenbach das Commenthurkreuz des Ordens der Krone verliehen, auch

zu Rittern dieses Ordens ernannt:

den Kammerherrn, Geheimen Legationsrath v. Neurath,

den Kammerherrn, Legationsrath v. Maucler,

den Kammerherrn, Legationsrath v. Wächter zu St. Petersburg,

den Ober-Finanzrath v. Braun, Bevollmächtigten bei der Großherzoglichen Zolldirektion in Darmstadt,

den Ober-Regierungsrath Autenrieth,

den Ober-Tribunalrath Pfizer,

den Ober-Tribunalrath Zeyer,

den Ober-Tribunalrath v. Plessen,

den Ober-Justizrath Tscherning zu Tübingen,

den Regierungsrath Schott zu Ludwigsburg,

den Professor Dr. Schmid, und

den Professor Dr. Hugo Mohl, beide an der Universität zu Tübingen,

den Ephorus Krauß am Seminar zu Urach,

den Kreis-Schulaufseher, Gymnasial-Rektor Bucher in Ellwangen,

den Regierungsrath, Geheimen-Sekretär Weisser,

den Legationsrath, Cabinets-Registrator Hummel,

den Kriegsrath beim Ober-Kriegsgericht, Landauer,

den Kriegsrath, Kanzlei-Direktor Schweizerbarth,

den Hauptmann v. Keinitz, Commandanten der Pionniers-Compagnie,

den K. Preußischen Hauptmann v. Völker bei der Festungsbau-Direktion zu Ulm,

den Regimentsarzt im Invalidenkorps, Dr. Ruthardt,

den Regimentsarzt des sechsten Infanterie-Regiments, Dr. Klein,

Digitized by Google

den evangelischen Dekan Schelling zu Marbach,
den katholischen Dekan Sengle zu Ellwangen,
den Oberamtmann Pfeiffer zu Nürtingen,
den Cameral-Verwalter, Finanzrath Vogel zu Ulm,
den Cameral-Verwalter Mittler zu Heidenheim,
den Hofrath Ehrlenspiel,
den Kanzleirath Holland,
den Architekten Dr. Zanth,
den Hofmaler Gegenbaur.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die Vorstandsstelle an der Realschule zu Ulm mit dem Titel eines Rektors und dem Range in der sechsten Stufe dem Professor Nagel daselbst, wie auch

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem Ober-Consistorialrath Dr. v. Klaiber den Titel und Rang eines evangelischen Prälaten, und

dem Geheimen-Registrator, Canzleirath Keller, den Titel und Rang eines Regierungs-Raths in Gnaden verliehen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage haben Höchstdieselben in Höchst-Ihrer Adjutantur den Oberst-Lieutenant v. Ellrichshausen zum Obersten, und

den Rittmeister Prinzen Hugo v. Hohenlohe-Oehringen zum Major befördert, und

den Ober-Lieutenant Grafen v. Degenfeld der Leibgarde zu Pferd, unter gleichzeitiger Beförderung zum Rittmeister, zu Höchst-Ihrem Adjutanten ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. dem von dem Fürsten Erblandpostmeister für den erledigten Postdienst zu Horb vorgeschlagenen Jakob Wetzel daselbst die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

C) Hof-Jägermeisteramt.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Ober-Büchsenspanner Gutbrod.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem Ober-Büchsenspanner Gutbrod, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienste, die goldene Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 28. September 1844. Spitzemberg.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Bei der im laufenden Monat vorgenommenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende 27 Candidaten des evangelischen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

1) Bissinger, von Burgstall.
2) Braun, von Dörzenzimmern, Seminarist.
3) Breuning, von Reutlingen.
4) Dillmann, von Illingen, Seminarist.
5) Ebert, von Creglingen, Seminarist.
6) Eytel, Julius, von Eßlingen, Seminarist.
7) Eytel, Carl, von Backnang, Seminarist.
8) Faißt, von Eßlingen, Seminarist.
9) Fischer, von Reutlingen, Seminarist.
10) Heintzeler, von Seissen, Seminarist.
11) Heller, von Braunsbach.
12) Hochstetter, von Waiblingen, Seminarist.
13) Kielmaier, von Pfullingen, Seminarist.
14) Knaus, von Brackenheim.
15) Knauß, von Nürtingen, Seminarist.
16) Köstlin, von Urach, Seminarist.
17) Kuttler, von Ulm, Seminarist.
18) Mörike, von Stuttgart, Seminarist.
19) Müller, von Möhringen, Seminarist.
20) Reinhardt, von Neubronn, Seminarist.
21) Reuß, von Stuttgart, Seminarist.
22) Sarwey, von Tübingen, Seminarist.
23) Schmidt, von Stuttgart, Seminarist.
24) Steudel, von Winzerhausen, Seminarist.

Digitized by Google

25) Teichmann, von Backnang, Seminarist.

26) Wieland, von Ulm, Seminarist.

27) Zeller, von Mühlhausen a. N., Seminarist.

Stuttgart den 17. September 1844. Scheurlen.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monat August d. J. mit 83 Candidaten dahier vorgenommenen Prüfung, und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenschaften sind:

I. folgende 40 Gymnasialschüler in den ersten Curs der niederen katholischen Convikte aufgenommen worden:

A. in den Convikt zu Ehingen:

1) Beron, Joseph Valentin, Sohn des Schulmeisters in Biberach;
2) Diemand, Wendelin, Sohn des Wund- und Geburtsarztes in Deggingen, O.A. Geißlingen;
3) Dobler, Aloys, Sohn des weiland Schulmeisters in Ratzenried, O.A. Wangen;
4) Duelli, Johann Baptist, Sohn des Schulmeisters in Musbach, O.A. Saulgau;
5) Frei, Bernhard, Sohn des Anwalts in Unterrekenstall, O.A. Gmünd;
6) Geiselmann, Joseph, Sohn des Söldners in Wiblingen;
7) Haas, Richard, Sohn des Rentamtmanns in Ostrach;
8) Harder, Joseph Benedikt, Sohn des Polizeisoldaten in Ravensburg;
9) Horn, Fridolin, Sohn des Schulmeisters in Felldorf, O.A. Horb;
10) Knödler, Cyriak, Sohn des weiland Gemeindepflegers in Oberbettringen, O.A. Gmünd;
11) Kronthaler, Joseph Anton, Sohn des Wundarztes in Aufhausen, O.A. Neresheim;
12) Kurfürst, Carl Anton, Sohn des weiland Kornmessers in Biberach;
13) Martin, Joseph, Sohn des Strumpfwebers in Donzdorf;
14) Notz, Franz Xaver, Sohn des Schulmeisters in Immenried, O.A. Wangen;
15) Rau, Carl, Sohn des Stadtförsters in Ehingen;
16) Schneider, Aloys, Sohn des Bäckermeisters in Ellwangen;
17) Stemmer, Ludwig Wilhelm, Sohn des Schultheißen in Pfronnstetten, O.A. Münsingen;

Digitized by Google

18) Vogel, Johann Ferdinand, Sohn des Bäckers in Mergentheim;
19) Wagner, Gottlob, Sohn des Canzleiaufwärters in Reutlingen;
20) Wetzer, Joseph, Sohn des Spitalvaters in Waldsee;

B. in den Convikt zu Rottweil:

21) Barack, Carl August, Sohn der Sophie Barack in Oberndorf;
22) Baur, Stephan, Sohn des Bauers in Felldorf, O.A. Horb;
23) Bucher, Joseph, Sohn des Sailers in Oeffingen, O.A. Cannstatt;
24) Buhl, Xaver, Sohn des Schmids in Leinstetten;
25) Burger, Anton, Sohn des Schreiners in Scheer;
26) Gall, Johann Baptist, Sohn des Stadtpflegers in Weil der Stadt;
27) Gall, Joseph Anton, Sohn des Metzgers in Weil der Stadt;
28) Geiger, Carl Lorenz, Sohn des Wagmeisters in Ravensburg;
29) Grather, Franz, Sohn des Schultheißen in Offingen, O.A. Riedlingen;
30) Greeter, Joseph Anton, Sohn des Kleemeisters in Weil der Stadt;
31) Hoch, Emil Robert, Sohn des Schulmeisters in Saulgau;
32) Klaiber, Clemens, Sohn des Bauers in Roßwangen;
33) Letzgus, Constantin, Sohn des Glasermeisters in Rottenburg;
34) Neher, Johann Baptist, Sohn des Güteraufsehers in Hausen am Thann;
35) Platz, Georg, Sohn des Bauers in Eutingen, O.A. Horb;
36) Preißle, Carl Joseph, Sohn des weiland Schulmeisters in Lauchheim;
37) Rauch, Carl, Sohn des weiland Stadtraths in Saulgau;
38) Schiebel, Moriz, Sohn des Weingärtners in Rottenburg;
39) Treuttler, Carl Ferdinand, Sohn des Hofkammerförsters in Altshausen;
40) Wunsch, Jakob Dionys, Sohn des weiland Gerichtsnotars in Bartenstein.

II. Ferner werden dem ersten Curse der niedern Convikte nachstehende 10 Schüler zugetheilt, welche ihren Bitten gemäß, statt der Naturalverpflegung im Institute die hiefür festgesetzten Stipendien mit der Erlaubniß erhalten, bis auf Weiteres ihre Studien an einem der inländischen Ober-Gymnasien fortsetzen zu dürfen, und zwar werden:

a) dem Conviktsverbande zu Ehingen zugetheilt:

41) Buck, Johann, Sohn des Küfers in Stafflangen, O.A. Biberach;
42) Gegenbauer, Anselm, Sohn des Bauers in Herlazhofen, O.A. Leutkirch;
43) Ott, Meinrad, Sohn des Bauers in Oepfingen, O.A. Ehingen;

Digitized by Google

44) Schilling, Andreas, Sohn des weiland Wirths in Kanzach, O.A. Riedlingen;
45) Schneider, Carl Joseph, Sohn des Maurers in Aulendorf;

b) dem Convictsverbande zu Rottweil:

46) Flatz, Franz, Sohn des weiland Oberamtspflegers in Ehingen;
47) Grammling, Ernst, Sohn des Schulmeisters in Neuler, O.A. Ellwangen;
48) Kapp, Friedrich, Sohn des Bezirksamtmanns in Scheer;
49) Mährle, Julius, Sohn des Canzlei-Assistenten in Stuttgart;
50) Rau, Joseph, Sohn des Stadtraths in Ellwangen.

Die erstgenannten 40 Schüler haben sich Dienstag den 22. Oktober d. J., mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, in dem betreffenden Institute einzufinden; die übrigen 10 aber an demselben Tage bei dem Rektorate desjenigen Gymnasiums, an welchem sie ihre Studien fortsetzen wollen, sich anzumelden. Im Uebrigen bezieht man sich hinsichtlich der Stipendiaten auf die unter dem 9. November 1839 (Reg.Blatt Nr. 62, S. 723) gegebenen Bestimmungen.

Stuttgart den 20. September 1844. Linden.

3. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Die von Seiner Königlichen Majestät aus Höchst-Ihrer Oberhofkasse gnädigst ausgesetzten Jahrespreise zu Beförderung der vaterländischen Industrie haben in diesem Jahre wieder mehrfache Bewerbungen veranlaßt.

Nachdem dieselben sorgfältig geprüft, und Seiner Königlichen Majestät unterthänigster Bericht darüber erstattet worden, wird, nach höchster Entschließung vom 22. dieß, das Ergebniß in Folgendem bekannt gemacht:

I. Unter den sechs Bewerbungen um den mechanischen Preis erschien als preiswürdig die des

Mechanikus Christoph Klein in Cannstatt, für die von ihm verfertigten Wein- und Obstmost- (Kelter-) Pressen, die in Cannstatt mit ganz befriedigendem Erfolge bereits im Großen angewendet sind, und sich hauptsächlich durch Wohlfeilheit im Vergleiche mit den sonst im Gebrauche stehenden Baumpressen, so wie durch Raum-Ersparniß, Zeitgewinn, auch bessere und reinlichere Arbeit auszeichnen, und die, bei dem

Digitized by Google

ausgedehnten Bedürfnisse an derartigen Maschinen in den Weinbau und Obstbau treibenden Gegenden des Landes eine besonders auch hinsichtlich der Gemeinnützigkeit wichtige Verbesserung genannt zu werden verdienen;

daher diesem Bewerber der Preis von 30 Dukaten und einer silbernen Medaille zuerkannt wurde.

II. Von den sechs Bewerbungen um den chemischen Preis von 30 Dukaten und einer silbernen Medaille wurde keine als preiswürdig erfunden.

III. Unter den Bewerbungen um den landwirthschaftlichen Preis von 30 Dukaten und einer silbernen Madaille wurde ebenfalls keine gefunden, die den Anforderungen der Preisaufgabe nach allen Theilen entsprochen, und daher ausschließlichen Anspruch auf den Preis gehabt hätte.

Einer Ankennung jedoch wurden folgende Leistungen würdig erkannt, und demgemäß

1) dem Oberst-Lieutenant, Adjutanten Seiner Majestät des Königs, Freiherrn v. Ellrichshausen in Stuttgart, Gutsbesitzer zu Ludwigshöhe, Oberamts Münsingen, der Bewerbung gemäß zu Gunsten des Verwalters Haßl zu Ludwigshöhe, 20 Dukaten zuerkannt, wegen der nach den Planen des verstorbenen Freiherrn Ludwig v. Ellrichshausen, seit 13 Jahren durchgeführten Gründung des geschlossenen Guts Ludwigshöhe auf der rauhen Alb von 1160 Morgen mittelst Zusammenkaufs zwar kulturfähiger, aber wegen der Entfernung von den benachbarten Ortschaften früher beinahe werthloser Außenfelder; Einführung einer passenden Bewirthschaftung nach den Regeln des Fruchtwechsels; verbesserter Feldbestellung mittelst besserer Ackergeräthe; und wegen des hiedurch aufgestellten großartigen Beispiels besserer Bewirthschaftung der der Alb eigenthümlichen Außenfelder, so wie wegen des gegebenen Anlasses zu sonstigen Verbesserungen in dem landwirthschaftlichen Betriebe der Umgegend.

Ebenso

2) dem Georg Heß jun., Stadtrath und Tuchmacher in Oehringen, 10 Dukaten wegen fortgesetzter eifriger und gelungener Bemühungen um Einführung und Verbreitung der Seidezucht, sowohl durch eigenen ziemlich ausgedehnten Betrieb derselben, als durch Belehrung und Unterstützung Anderer; weßwegen er auch schon im Jahr 1841 durch die landwirthschaftliche Preismedaille ausgezeichnet worden.

3) Die landwirthschaftliche Preismedaille wurde ertheilt dem Pfarrer Regele in Hasenweiler, Oberamts Ravensburg, wegen seiner vieljährigen eifrigen Bemühungen für Verbreitung und Verbesserung der Obstbaumzucht in Oberschwaben durch Unterricht und Beispiel;

4) die gleiche Medaille dem Schultheißen Löckle in Thamm, Oberamts Ludwigsburg, wegen seines eifrigen auf Verbesserungen in verschiedenen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes seiner Gemeinde gerichteten Bestrebens, durch das in seiner eigenen Oekonomie gegebene mannigfaltige Beispiel.

Das Nähere über diese Preisbewerbungen wird in einem der nächsten Hefte des landwirthschaftlichen Corresponden-Blattes erscheinen.

Stuttgart den 27. September 1844.

Für den Präsidenten:
Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 3. Oktober 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Finanz-Ministerium. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anlegung der Gemeinde-Güterbücher. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrei für die Gemeinde Altenburg, Dekanats Tübingen. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung von zwei Ortsvorstehern. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Zimmermann Klingler von Blaubeuren. — Verfügung, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Bereitung von Lack und Firniß und des Trocknens lackirter Waaren mittelst künstlicher Wärme.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Finanz-Ministerium.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betracht der bei dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorwaltenden Geschäfts-Ueberbürdung, so wie der bedeutenden Einwirkung, welche der Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf den Finanz-Haushalt äußern wird, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths zu verfügen, wie folgt:

Art. 1.

Die Leitung des Eisenbahnwesens in seinem ganzen Umfange wird dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens abgenommen und an das Finanz-Ministerium allein überwiesen.

Digitized by Google

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1844.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.
Der Finanz-Miniſter:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließungen vom 26. v. M. den Oberamtsrichter Schweikhardt in Göppingen, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Ulm zu verſetzen geruht, wie auch

den bisher in proviſoriſcher Eigenſchaft der Geheimen-Cabinets-Kanzlei zugetheilten Oberamts-Aktuar v. Gemingen nunmehr definitiv zum Cabinets-Kanzlei-Aſſiſtenten in Gnaden ernannt und demſelben den Titel und Rang eines Regierungs-Aſſeſſors verliehen.

Durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. haben Höchſtdieſelben folgende Ernennungen und Verſetzungen in dem K. Armeekorps vorgenommen:

Zu Lieutenanten werden befördert:

der Guide und Regiments-Offiziers-Zögling erſter Claſſe, Seitzer, in dem erſten Infanterie-Regiment,

der Guide und Regiments-Offiziers-Zögling erſter Claſſe, Proß, in ſeiner bisherigen Dienſtfunktion,

der Zögling erſter Claſſe der Offiziers-Bildungs-Anſtalt, Wundt, im erſten Infanterie-Regiment,

der Zögling erſter Claſſe der Offiziers-Bildungs-Anſtalt, v. Auſin, im ſechsten Infanterie-Regiment,

der Zögling erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Prinz Hermann v. Sachsen-Weimar Durchlaucht, als aggregirt im zweiten Reiter-Regiment,

der Zögling erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Knörzer, im vierten Infanterie-Regiment,

der Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel v. Könneritz des sechsten im fünften Infanterie-Regiment, und

der Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel v. Misani des fünften im zweiten Infanterie-Regiment;

versetzt werden:

der Lieutenant Adolph v. Moltke des zweiten Reiter-Regiments zu der K. Leibgarde zu Pferd,

der Lieutenant Roth des achten Infanterie-Regiments zu den Garnisons-Compagnien,

der Lieutenant Geigisky der Garnisons-Compagnien zu dem achten Infanterie-Regiment, und

der Lieutenant, Guide erster Classe, Dorn, als aggregirter Lieutenant zu dem Artillerie-Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Anlegung der Gemeinde-Güterbücher.

Durch die bei Prüfung einiger neu gefertigter Gemeinde-Güterbücher aufgefundenen Mängel sieht man sich veranlaßt, die genaueste Beobachtung der in Beziehung auf die Fertigung neuer Güterbücher in den Ministerial-Verfügungen vom 3. December 1832 (Reg.Blatt von 1832 S. 471 ff.) und 6. December 1836 (Reg.Blatt von 1836, S. 670 ff.) ertheilten Vorschriften im Allgemeinen einzuschärfen, auch den betreffenden Gemeindebehörden die Auswahl ganz tüchtiger Geschäftsmänner für die Bearbeitung neuer Güterbücher auf's Dringendste zu empfehlen.

Digitized by Google

Insbesondere aber werden, was

I. die in §. 32 der Verfügung vom 3. December 1832 erwähnten allgemeinen Vorbemerkungen betrifft, da durch eine oberflächliche und flüchtige Behandlung der dießfälligen Einträge in das Güterbuch, welches in seiner Allgemeinheit auf diese Vorbemerkungen sich gründet, der Werth und insbesondere die Beweiskraft desselben sehr geschwächt wird, die Güterbuchs-Commissäre, so wie die betreffenden Aufsichtsbehörden aufgefordert, der vollständigen und richtigen Entwerfung und Aufnahme der Vorbemerkungen in die Güterbücher ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Alle Zehent-, Lehens-, Gült-, Weide- und Jagd- ꝛc., auch Steuer-Verhältnisse, welche sich auf die ganze Gemeindemarkung oder einen größeren Theil derselben gemeinschaftlich beziehen, sind aufzunehmen; auch müssen die Quellen, auf welche die Einträge sich gründen, genau und sorgfältig nachgewiesen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorbemerkungen ist durch den betreffenden Gemeinderath mit Umsicht und Sorgfalt zu prüfen und besonders zu beurkunden.

Betreffend

II. die in §. 40 der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832 vorgeschriebene Beurkundung der einzelnen Güterbuchs-Einträge durch die Eigenthümer, wird, um Zweifel zu beseitigen, bestimmt, daß, wenn die Unterschrift des Eigenthümers sich auf mehrere Grundstücke oder Gebäude bezieht, diese in der Beurkundung durch Angabe ihrer Nummern zu bezeichnen sind,

z. B. Anerkannt in Beziehung auf die Nummern der Gebäude und Grundstücke
175. 726. 735.
Den ꝛc.

Wenn statt der Gutsbesitzer die unterschriftliche Anerkennung der Einträge durch dritte Personen geschieht, so haben diese sich zuvor durch Vollmachten, welche dem Güterbuchs-Protokoll beizulegen sind, auszuweisen.

Bei der allgemeinen Beurkundung des Güterbuchs durch den Commissär und die Urkundspersonen ist noch besonders zu bezeugen, daß in Gegenwart der Urkundspersonen die Durchgehung der Einträge in dem Güterbuche mit den einzelnen Grundbesitzern nach der Vorschrift des §. 40 der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832 und die unterschriftliche Anerkennung Statt gefunden habe.

III. Die Güterbuchs-Commissarien haben sich der eigenhändigen Ausarbeitung der Güter-

Digitized by Google

bücher zu unterziehen und sind nicht befugt, die Reinschrift derselben durch Gehülfen besorgen zu lassen.

Das Ausschneiden und Einfügen einzelner Blätter in die Güterbücher, so wie Radirungen sind (wie sich von selbst verstehen sollte) unzuläßig.

Etwa nöthige Correkturen müssen besonders beglaubigt werden.

IV. Wenn das Güterbuch in einzelne Bände oder Hefte abgetheilt angelegt wird, so genügt es, daß die einzelnen Abtheilungen, welche je mit besonderem Titel zu versehen und zu numeriren sind, nur von dem Güterbuchs-Commissär und den beigezogenen Urkundspersonen am Schlusse unterzeichnet werden, die vollständige Beglaubigung aber erst dem letzten Bande unter Angabe der Zahl der Abtheilungen, auf welche sich die Beurkundung erstreckt, beigefügt wird.

V. Zu §§. 52 u. 53 der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832 wird noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß über die vorgenommene Prüfung und Uebergabe der neuen Güterbücher an die Gemeinderäthe ein besonderes Protokoll aufzunehmen, die sich ergebenen Mängel und Anstände, so wie die Verfügungen, welche zu deren Berichtigung und Ergänzung getroffen worden, darin zu bemerken und späterhin die erforderlichen Nachweisungen über die wirklich erfolgte Richtigstellung zu geben sind.

Stuttgart den 18. September 1844. Prieser. Schlayer.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrei für die Gemeinde Altenburg, Dekanats Tübingen.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Errichtung einer evangelischen Pfarrei für die von ihrem kirchlichen Verbande mit der Pfarrei Oferdingen zu trennende Gemeinde Altenburg, Dekanats Tübingen, genehmigt.

Stuttgart den 20. September 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung von zwei Ortsvorstehern.

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der diesjährigen Visitation des Oberamts Münsingen vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Stadtschultheißen Steiner

zu Hayingen, in gnädigſter Anerkennung ſeiner 25jährigen vorzüglichen Amtsführung, die goldene, und dem Schultheißen Rudolph zu Sonderbuch, in gnädigſter Berückſichtigung ſeiner vieljährigen guten Dienſtleiſtungen, die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 23. September 1844. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Zimmermann Klingler von Blaubeuren.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. dem Zimmermann Abraham Klingler von Blaubeuren, in Anerkennung der mit eigener Lebensgefahr von ihm bewirkten Errettung eines in den Blaufluß gefallenen Kindes vom Tode des Ertrinkens, ſo wie des bei verſchiedenen anderen Anläſſen von ihm bethätigten aufopfernden Muthes die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 26. September 1844. Schlayer.

d) Verfügung, betreffend feuerpolizeiliche Vorſchriften hinſichtlich der Bereitung von Lack und Firniß und des Trocknens lackirter Waaren mittelſt künſtlicher Wärme.

In Erwägung der mit der Bereitung von Lack und Firniß und dem Trocknen lackirter Waaren mittelſt künſtlicher Wärme verknüpften Feuersgefahr wird mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 25. d. M. verfügt, wie folgt:

I. Betreffend die Bereitung von Lack und Firniß:

1) Lack und Firniß darf, ſobald es in größerer Quantität geſchieht, alſo namentlich von Lackirern und Fabrikanten lackirter oder gefirnißter Waaren, nur im Freien, entfernt von Gebäuden und anderen brennbaren Gegenſtänden, oder in ganz feuerfeſten gewölbten Küchen oder Laboratorien bereitet werden.

2) Die zu Bereitung von Lack und Firniß beſtimmten Küchen oder Laboratorien müſſen mit einem auf dem Gewölbe aufruhenden, durchaus mit liegenden Steinen aufgeführten Kamine verſehen ſeyn, an welchem eine ſowohl innerhalb, als außerhalb des Lokals zu handhabende ſchließbare Klappe von Eiſen anzubringen iſt.

Die Fenſteröffnungen ſind mit Läden zu verſchließen, welche auswärts aufgehen, und ganz von Eiſen gefertigt, oder wenigſtens auf der inneren Seite mit ſtarkem Sturzblech beſchlagen ſeyn müſſen.

Digitized by Google

3) Zum Kochen von Lack und Firniß dürfen nur Gefäſſe von Eiſen oder anderem dem Feuer widerſtehenden Metall mit gut ſchließenden Deckeln von gleichem Metall verwendet werden.

4) Gewerbsleuten, welche, wie Schreiner und Dreher ꝛc. nur hin und wieder Lack oder Firniß in kleinen Quantitäten zum eigenen Gebrauche bereiten, iſt geſtattet, dieſe Verrichtung in ſolid gebauten Koch- und in Waſchküchen vorzunehmen.

Sie haben ſich aber hiebei gleichfalls nur der in Ziff. 3 vorgeſchriebenen metallenen Gefäſſe zu bedienen.

II. Betreffend das Trocknen lackirter Waaren.

5) Zum Trocknen lackirter Waaren mittelſt künſtlicher Wärme dürfen nur ganz maſſiv gebaute, im Erdgeſchoße, oder im zweiten Stocke unmittelbar und ohne Gebälke auf einem Gewölbe, angebrachte Lokale benützt werden, welche oben zugewölbt und mit ganz paſſend ſchließenden eiſernen Thüren verſehen ſeyn müſſen.

Der Scheitel des das Lokal gegen oben ſchließenden Gewölbes muß von dem darüber befindlichen Gebälke mindeſtens drei Fuß entfernt bleiben, und auf demſelben iſt überdieß eine wenigſtens einen Fuß hohe Schichte von Lehm oder einem anderen nicht wärmeleitenden Material anzubringen.

6) Der Fußboden des Trockenlokals, ſo wie der mit dieſem Lokal in Verbindung ſtehende Vorplatz vor der Eingangsthüre, und zwar letzterer allſeitig drei Fuß breit, müſſen mit Steinen belegt, oder mit Sturzblech beſchlagen ſeyn.

7) Die Zugöffnungen, durch welche die Dünſte beim Trocknen der Waaren entweichen ſollen, ſind mit von außen leicht zu handhabenden eiſernen Schließklappen zu verſehen.

* * *

Die Orts- und Ober-Feuerſchauer und die Polizei-Behörden haben der Beobachtung vorſtehender Anordnungen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Verfehlungen gegen obige Vorſchriften werden nach den Beſtimmungen der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 geahndet.

Stuttgart den 28. September 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Göppingen haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

2) Die mit der Kaplanei zu Allerheiligen verbundene sechste Lehrstelle an dem obern Gymnasium in Rottweil soll wieder besetzt werden. Der zu ernennende Professor hat in achtzehen wöchentlichen Lehrstunden Unterricht in den klassichen Sprachen und philosophischen Wissenschaften zu ertheilen, und an der Besorgung des Gottesdienstes in der zweiten Stadtkirche Theil zu nehmen. Die Besoldung wird je nach Umständen 800 oder 1000 fl. betragen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 11. Oktober 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen abgeschlossenen Familienvertrag betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines Ritterguts an die bisherige Staatsdomäne Horn im Oberamte Biberach. — Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholischen Theologie zu Rottenburg ertheilte Priesterweihe. — Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge, theils der zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb desselben für befähigt Erklärten. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt. — Bekanntmachung eines Prüfungstermins für Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. den Cameral-Verwalter Seiferheld in Roth am See auf das erledigte Cameralamt Ellwangen gnädigst befördert, und

die erledigte Forstwartsstelle im Revier Zwiefalten, Forstamts Zwiefalten, dem bei der Finanzkammer in Ellwangen angestellten Copisten, früheren Waldschützen Müller, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Lehrstelle des katholischen Kirchenrechts an der Landes-Universität dem Geheimen-Hofrath Warnkönig in Freiburg,

die erledigte evangelische Pfarrei Remmingsheim, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Roller in Thieringen, Dekanats Balingen, gnädigst übertragen, und

den Oberamtsarzt Dr. v. Launer in Freudenstadt, seinem Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. haben Höchstdieselben den aggregirten Lieutenant v. Gumppenberg des ersten Reiter-Regiments bei dem zweiten eingetheilt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte katholische Stadtpfarrei Schelklingen, Dekanats Ehingen, dem Pfarrer Frank zu Felldorf, Dekanats Horb, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, einen von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen abgeschlossenen Familien-Vertrag betreffend.

Von dem Fürsten August zu Hohenlohe-Oehringen ist ein zwischen demselben und seinen drei Söhnen, Friedrich, Hugo und Felix unter dem 22. August 1842 abgeschlossener Familien-Vertrag Seiner Königlichen Majestät unterthänigst vorgelegt worden, kraft dessen der älteste Sohn des Fürsten August, Fürst Friedrich, auf seine Erstgeburts- und Successionsrechte in die standesherrlichen Besitzungen des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen zu Gunsten seiner Brüder, zunächst des Fürsten Hugo, und eventuell des Fürsten Felix, verzichtet hat.

Da dieser Vertrag nichts gegen die Landesverfassung und die bestehenden Gesetze enthält; so wird dessen vorbezeichneter Inhalt in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 25. v. M. andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach der zweitgeborne Sohn des Fürsten August, Fürst Hugo, als der präsumtive Nachfolger in den Stamm- und Fidei-Commiß-Besitzungen des Fürstlichen Hauses zu betrachten ist.

Stuttgart den 1. Oktober 1844.

Prieser. Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines Ritterguts an die bisherige Staatsdomäne Horn im Oberamt Biberach.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. der von dem Staatsrathe Freiherrn v. Wächter-Spittler erkauften Staatsdomäne Horn im Oberamtsbezirk Biberach, einer vormals reichsritterschaftlichen Besitzung, die Rechte eines Ritterguts, jedoch mit Ausschluß aller Ausflüsse der Hoheit, gnädigst zu verleihen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. Oktober 1844.

Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholischen Theologie zu Rottenburg ertheilte Priesterweihe.

Am 28. August d. J. sind nachstehende 38 Candidaten der katholischen Theologie in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Ackermann, Max, von Buchau.
Auer, Max, von Gmünd.
Balle, Joseph, von Schechingen.
Bolter, Carl, von Mengen.
Breitenbach, Franz, von Höchstberg.
Brischer, Johann Nepomuck, von Horb.
Buohler, Johann Baptist, von Ehingen.
Eisenbarth, Anselm, von Neresheim.
Fröhlich, Jakob August, von Ellwangen.
Fiederer, Joseph, von Obermarchthal.
Gnant, Gottlieb, von Buchau.
Haller, Dominikus, von Altdorf.

Digitized by Google

Hieber, Michael, von Neresheim.
Holderried, Lukas, von Bildechingen.
Hummel, Wilhelm, von Altdorf.
Köhler, Anton, von Bargau.
Lacher, Anton, von Leupolz.
Lang, Joseph, von Oberweiler.
Leuchs, Baltas, von Laudenbach.
Maier, Nikolaus, von Ellwangen.
Mast, Franz Heinrich, von Altdorf.
Ott, Wilhelm, von Gmünd.
Pfadenhauer, Johann, von Edelfingen.
Pfitzer, Anton, von Schrezheim.
Piscalar, Johann Baptist, von Stimpfach.
Rauch, Joseph, von Saulgau.
Ruckgaber, Gustav, von Stuttgart.
Ruetz, Joseph, von Altdorf.
Schätzle, Joseph, von Oelkofen.
Schwelle, Joseph, von Wolfertsweiler.
Seyz, Carl, von Gmünd.
Stemmer, Ernst, von Dahenfeld.
Straub, Constantin, von Kolbingen.
Ströbele, Franz Joseph, von Baustetten.
Wendelstein, Jakob, von Rottenburg.
Wilhelm, Xaver, von Aepfingen.
Wolf, August, von Gmünd, und
Zink, Albert, von Weißenstein.

Stuttgart den 1. October 1844.

Linden.

3. Des K. Studienraths.

a) Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge, theils der zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb desselben für befähigt Erklärten.

In Folge der am 18. u. f. September d. J. mit 51 Jünglingen vorgenommenen Conkursprüfung, sind:

I. In das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Barner, Sohn des Lehrers und Hausvaters in Kornthal.
2) Baur, Sohn des Pfarrers in Göttingen und Albeck.
3) Bender, Sohn des Schultheißen in Ilsfeld.
4) Bohnenberger, Sohn des Professors in Blaubeuren.
5) Burk, Sohn des Pfarrers in Warmbronn.
6) Eisenbach, Sohn des Dekans in Neuenbürg.
7) Gerock, Sohn des Stadtdekans in Stuttgart.
8) Hiller, Sohn des † Schulmeisters in Lustnau.
9) Kalchreuter, Sohn des Seilermeisters in Marbach.
10) Köstlin, Sohn des Obermedicinalraths in Stuttgart.
11) Kohn, Sohn des Schulmeisters in Ulm.
12) Krauß, Sohn des Hospital-Verwalters in Blaubeuren.
13) Kraut, Sohn des Bindermeisters in Ulm.
14) Kübel, Sohn des Rechts-Consulenten in Kirchheim.
15) Lang, Sohn des Pfarrers in Schwenningen.
16) Linck, Sohn des Wagnermeisters in Thunningen.
17) Maisch, Sohn des † Pfarrers in Orlach.
18) Menzel, Sohn des Dr. philos. in Stuttgart.
19) Pfisterer, Sohn des † Amtsnotars in Neckarthailfingen.
20) Reuß, Sohn des † Oberamtsthierarztes in Biberach.
21) Riecke, Sohn des Seminar-Rektors in Eßlingen.
22) Roth, Sohn des Bandfabrikanten in Göppingen.
23) Rumpp, Sohn des Reallehrers in Göppingen.
24) Ruthardt, Sohn des Wundarztes in Tübingen.

Digitized by Google

25) Schiller, Sohn des Pfarrers in Bizfeld.
26) Schmoller, Sohn des Profeſſors in Blaubeuren.
27) Späth, Sohn des † Oberamts-Wundarztes in Nürtingen.
28) Ströhlein, Sohn des Schumachermeiſters in Crailsheim.
29) Theurer, Sohn des Oberamtsarztes in Leonberg.
30) Traub, Sohn des Präceptors in Ludwigsburg.

Die Voranſtehenden haben am Mittwoch den 23. Oktober d. J. in das Seminar einzutreten, und diejenigen von ihnen, welche bisher nicht Seminariſten in Schönthal waren, haben bei ihrem Eintritte die Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeſchriebenen Form dem Ephorus der Anſtalt zu übergeben.

II. Zum akademiſchen Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars ſind für befähigt erklärt:

1) Abel, Sohn des Präceptors in Stuttgart.
2) Bruckmann, Sohn des † Stadtſchultheißen in Heilbronn.
3) Conz, Sohn des † Helfers in Göppingen.
4) Geyer, Sohn des Pfarrers in Kohlſtetten.
5) Hochſtetter, Sohn des penſ. Kreismedicinalraths in Ludwigsburg.
6) Maier, Sohn des Schreinermeiſters in Kirchheim.
7) Mohr, Sohn des Pfarrers in Ehningen.
8) Moſer, Sohn des Dekans in Kirchheim.
9) Paret, Sohn des Pfarrers in Ober-Enſingen.
10) Pezold, Sohn des Pfarrers in Loffenau.
11) Pfaff, Sohn des Conrektors in Eßlingen.
12) Pichler, Sohn des Pfarrers in Möſſingen.
13) Rieger, Sohn des Pfarrers in Oberlenningen.
14) Schloßberger, Sohn des Oberrechnungsraths in Stuttgart.
15) Schmidgall, Sohn des Kaufmanns in Beilſtein.
16) Schott, Sohn des Pfarrers in Wendlingen.
17) Sommer, Sohn des † Finanzkammer-Direktors in Reutlingen.
18) Spittler, Adoptivſohn des Sekretärs der Bibelanſtalt in Baſel.
19) Zeller, Sohn des † Pfarrers in Thailfingen.

Stuttgart den 30. September 1844. Knapp.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in dieſem Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademiſchen Studien ſind von den dabei erſchienenen 87 Univerſitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntniſſe

von dem	Studium	der	evangeliſchen	Theologie	1,
—	—	—	—	Rechtswiſſenſchaft	2,
—	—	—	—	Reginalwiſſenſchaft	6,
—	—	—	—	Medicin und höheren Chirurgie	5,
—	—	—	—	Kameralwiſſenſchaft	2,
—	—	—	—	Philoſophie	1,
—	—	—	—	Forſtwiſſenſchaft	5,

zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitätsſtudien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

Eiſinger, Immanuel, Sohn des Schulmeiſters in Entringen.
Glöklen, Carl, Sohn des † Schulmeiſters in Langenau.
Hecker, Julius Otto Jonathan, Sohn des Pfarrers in Flacht.
Müller, Johann Jakob, Sohn des Bauers in Münchingen.
Schanzenbach, Gottlieb Philipp, Sohn des Schneiders in Grantſchen.

II. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

v. Adelmann, Graf, Anton Siegfried Carl, Sohn des † K. Kammerherrn in Ellwangen.
Bauer, Theodor, Sohn des Oberrentamts-Direktors in Wolfegg.
Beck, Chriſtoph Eduard, Sohn des Kanzleiraths in Ulm.
Bucher, Rudolph, Sohn des Rektors in Ellwangen.
Buk, Valentin Mathias, Sohn des Bierbrauers in Ertingen.
Clemens, Julius, Sohn des Gerichtsnotars in Brackenheim.
Cloß, Wilhelm, Sohn des Kameralverwalters in Schorndorf.
Frank, Julius, Sohn des Gerichtsnotars in Eßlingen.
Geß, Friedrich Wilhelm Ferdinand, Sohn des † Dekans in Reutlingen.
Gmelin, Guſtav, Sohn des † Ober-Juſtizraths in Eßlingen.
Hahn, Otto, Sohn des † Kameralverwalters in Reutlingen.

Digitized by Google

Hopfengärtner, Carl, Sohn des Prokurators in Stuttgart.
Jordan, Isidor, Sohn des israelitischen Handelsmanns in Ludwigsburg.
Kolb, Wilhelm Adolph, Sohn des Oberförsters in Blaubeuren.
Köstlin, Carl, Sohn des Direktors in Stuttgart.
Krieger, Johann Carl August, Sohn des Rentamtmanns in Vaihingen.
Laderer, Ludwig, Sohn des Gerichtsnotars in Ravensburg.
Müller, Gustav, Sohn des Amtsnotars in Freudenstadt.
v. Oldershausen, Maximilian, Sohn des pens. Obersten in Stuttgart.
v. Prieser, Heinrich, Sohn des Geheimeraths in Stuttgart.
Rapp, Ernst Gottlob Friedrich, Sohn des Dekans in Böblingen.
Schall, Carl, Sohn des Regierungsraths in Ulm.
Scheid, Theodor, Sohn des † Finanzkammer-Revisors in Reutlingen.
Schelling, Julius Eduard, Sohn des Dekans in Marbach.
Scheurlen, Otto, Sohn des Consistorial-Direktors in Stuttgart.
Schmoller, Rudolph Christoph Friedrich, Sohn des Pfarrers in Häfnerhaslach.
Schott, Sixt Gustav Friedrich, Sohn des Pupillenraths in Eßlingen.
v. Spitzemberg, Carl, Sohn des Oberstkammerherrn ꝛc. in Stuttgart.
Wächter, Wilhelm Christian, Sohn des † Dekans in Leonberg.
Winter, Carl Gottlieb, Sohn des † Stadtschultheißen in Brackenheim.
Wolsdorff, Theodor, Sohn des Ober-Justizraths in Ulm.

III. Zum Studium der Reginalwissenschaft:

Binder, Adolph, Sohn des Dekans in Echterdingen.
Breitinger, Georg Friedrich, Sohn des Schneidermeisters in Blaubeuren.
Frank, Carl, Sohn des Gerichtsnotars in Künzelsau.
Funk, Christian Theodor, Sohn des Conditors in Biberach.
Gagstetter, August, Sohn des † Prososen in Stuttgart.
Güntner, Herrmann, Sohn des Regierungs-Canzlisten in Reutlingen.
Martin, Carl Friedrich, Sohn des Stadt-Accisers in Neuenbürg.
Mohn, Carl Ferdinand, Sohn des Kastenverwalters in Gmünd.
Schauffler, Gottlob Friedrich, Sohn des Stadtraths und Rothgerbers in Göppingen.
Sigel, Otto, Sohn des † Pfarrers in Ebhausen.

Digitized by Google

IV. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie:

Bopp, Julius, Sohn des Hofzahnarzts in Stuttgart.
Dürr, Robert, Sohn des Oberamtsarzts in Hall.
Fuoß, Friedrich Wilhelm, Sohn des Wundarzts in Bolheim.
Haffner, Max, Sohn des Oberamtsarzts in Rottenburg.
Knauß, Herrmann Otto, Sohn des Pfarrers in Mußberg.
Mosbrugger, Alois, Sohn des Schultheißen in Unlingen.

V. Zum Studium der Kameralwissenschaft:

Göhrung, Eduard Friedrich, Sohn des Kaufmanns in Brackenheim.
Krauß, Friedrich Wilhelm, Sohn des Rosenwirths in Winnenden.
Rümelin, Otto Benjamin, Sohn des Kaufmanns in Heilbronn.
Scholl, Carl Friedrich, Sohn des † Regierungs-Sekretärs in Ellwangen.

VI. Zum Studium der Philologie und Philosophie:

Benz, Eberhard, Sohn des Kirchenpflegers in Rottweil.

VII. Zum Studium der Forstwissenschaft:

Dorrer, August, Sohn des Schloßverwalters zu Taxis.
Hopfengärtner, Herrmann, Sohn des † Hofarzts in Stuttgart.
Pöppel, Herrmann, Sohn des Domainenraths in Haltenbergstetten.
Stier, Alois, Sohn des † Landschaftskassiers in Wolfegg.

VIII. Zum Studium der Naturwissenschaften:

Beutter, Herrmann, Sohn des Wundarzts in Münchingen.
Dann, Carl, Sohn des Apothekers in Stuttgart.
Tafel, Julius, Sohn des Hofdomainenraths in Stuttgart.

IX. Zum Studium des Bergwesens:

Wiedersheim, Justin Gustav, Sohn des Hofkameral-Verwalters in Stetten.

Suttgart den 30. September 1844.

Knapp.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Von denjenigen Jünglingen, welche die vom 30. September bis 3. Oktober stattgehabte Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt erstanden haben, sind von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 7. d. M. folgende für befähigt erklärte Bewerber als Zöglinge vierter Classe in die Anstalt aufgenommen worden:

Mit Präbende:

Leopold Reichstadt, Sohn des Hauptmanns im Ehren-Invalidencorps.
Friedrich Seitzer, Sohn des Regiments-Thierarzts der Artillerie.
Joseph v. Freyberg, Sohn des Freiherrn in Raunau.
Julius v. Reischach, Sohn des Rittmeisters, Commandanten der Feldjäger-Schwadron.
Gustav v. Tröltsch, Sohn des verstorbenen Oberst-Lieutenants.

Ohne Präbende:

Heinrich Alexander v. Linden, Sohn des Rittmeisters im dritten Reiter-Regiment.
Ludwig v. Wagner, Sohn des verstorbenen Oberst-Lieutenants.
Wilhelm v. Perglas, Sohn des Hauptmanns, Bezirks-Commandanten im Landjägercorps.
Johann Clemens Graf v. Beroldingen, Sohn des Oberförsters in Bönnigheim.
Julius Mundorff, Sohn des Hauptmanns im ersten Infanterie-Regiment.

Stuttgart den 7. Oktober 1844. Graf v. Sontheim.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung eines Prüfungs-Termins für Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde.

Im Laufe des Monats November d. J. wird im Fache der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde eine erste und eine zweite Dienstprüfung bei dem K. Bergrath vorgenommen werden.

Digitized by Google

Die Bewerber um Zulassung zu der einen oder der anderen dieser Prüfungen haben sich unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 20. November 1838 (Reg.Blatt S. 621) bezeichneten Erfordernisse spätestens bis zum 10. November d. J. bei dem K. Bergrathe zu melden, worauf den Zulassungsfähigen durch die Prüfungs-Commission die Vorladung zugehen wird.

Stuttgart den 8. Oktober 1844.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Für die bei der Eisenbahn-Commission einzureichenden Bewerbungen um die Stelle eines rechtsverständigen Rathes bei derselben wird eine weitere Frist von vierzehn Tagen unter dem Anfügen eröffnet, daß die Besoldung vorerst auf 1800 fl. bestimmt ist.

2) Die Bewerber um das erledigte in der dritten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Roth am See werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Arztsstelle in Freudenstadt, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatskasse und 100 fl. aus Körperschaftskassen neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

4) An der oberen Abtheilung des Gymnasiums in Ulm ist die Stelle eines Professors der Mathematik und der Naturwissenschaften zu besetzen, womit die Verpflichtung zu 18—20 Unterrichtsstunden in der Woche und eine Besoldung von 1200—1300 fl. verbunden ist. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Brettach, Dekanats Neuenstadt, welche 1020 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 765 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium

vorschriftmäßig zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile wird, nebst den zu Einleitung derselben zu treffenden Maaßregeln, der Verfügung der Oberkirchenbehörde, gegenüber von dem künftigen Pfarrer, vorbehalten.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Weiler, Dekanats Brackenheim, welche 364 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 628 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung gegenüber von dem künftigen Pfarrer der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 19. Oktober 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgischem Eisen. — Verfügung in Betreff der Weinlese. — Verfügung, betreffend die von der Eisenbahn-Commission den Cameral- und Forstämtern zukommenden Aufträge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Mörsingen, Oberamts Riedlingen, dem von Wiesensteig, Oberamts Geißlingen, gebürtigen Joseph Schweizer, Caplanei- und Präzeptorats-Verweser in Waldsee gnädigst übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Cameralamts-Buchhalter Hailer in Horb die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und

auf die erledigte Revierförstersstelle in Freudenstadt den Revierförster Frank in Baiersbronn, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt, sodann

durch höchste Entschließungen vom 9. d. M. den Vorstand der Eisenbahn-Commission, Direktor v. Köstlin, unter Enthebung von dieser Vorstandsstelle, zum Direktor und ersten Mitglied der Ober-Regierung,

den Hofkammer-Direktor v. Ergenzinger zum Dirigenten der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, und

den Kreisbaurath Knoll definitiv zum technischen Mitgliede der Eisenbahn-Commission gnädigst ernannt, ferner

den Oberamtmann Röslin in Brackenheim seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter gnädigster Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt,

die erledigte Unteramts-Arztsstelle in Buchau, Oberamts Riedlingen, dem praktischen Arzte Dr. Stützle in Mengen, und

die erledigte Stelle eines Kreisbaraths-Assistenten bei der Regierung des Neckarkreises dem provisorischen Assistenten bei dem Eisenbahnbau, Mieg, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. haben Höchstdieselben den zu Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen bisher kommandirten Ober-Lieutenant v. Berlichingen der Feldjäger-Schwadron, zum Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit ernannt und demselben den Charakter eines Rittmeisters verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commissarien des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats stattgehabten ersten Dienstprüfung und mit Rücksicht auf die anderweitigen Eigenschaften der Prüfungs-Candidaten sind nachbenannte 48 Studierende der katholischen Theologie in das Priester-Seminar zu Rottenburg aufgenommen worden:

1) Amma, Anton, von Rottweil.
2) Arnold, Ferdinand, von Wilsingen, O.A. Münsingen.
3) Betzler, Johann, von Dewangen, O.A. Aalen.
4) Bieg, Georg, von Straßdorf, O.A. Gmünd.
5) Braig, Joseph, von Berg, O.A. Ehingen.
6) Breitenbach, Johann Carl, von Höchstberg, O.A. Neckarsulm.

Digitized by Google

7) Bühler, Joseph, von Altstadt bei Rottweil.
8) Gern, Anton, von Scheer.
9) Gessele, Christoph Xaver, von Ellwangen.
10) Haas, Johann Baptist, von Baienfurth, O.A. Ravensburg.
11) Heilig, Thaddäus, von Weissenstein.
12) Himpel, Felix, von Ravensburg.
13) Hoyer, Joseph, von Buchau.
14) Ingelfinger, Carl Anselm, von Binswangen, O.A. Neckarsulm.
15) Jutz, Franz, von Mengen.
16) Klein, Joseph, von Gmünd.
17) Kober, Franz, von Warthhausen bei Biberach.
18) Kösler, Anton, von Mittelbiberach.
19) Kohler, Hubert, von Wolfegg.
20) Kolb, Joseph, von Rhein, O.A. Tettnang.
21) Kollmann, Georg, von Walchesreute, O.A. Tettnang.
22) Kornig, Carl Anton Ludwig, von Ulm.
23) Kreutzer, Gratus, von Aichstetten, O.A. Leutkirch.
24) Lander, Philipp Bernhard, von Friedrichshafen.
25) Lanz, Mathäus, von Rottenburg.
26) Link, Augustin, von Herrenzimmern. O.A. Rottweil.
27) Lochner, Johann, von Laudenbach, O.A. Mergentheim.
28) Lutz, Anselm, von Dürnau, O.A. Riedlingen.
29) Mattes, Paul, von Renquishausen, O.A. Tuttlingen.
30) Maier, Joseph, von Hüttlingen, O.A. Aalen.
31) Meyer, Augustin, von Rottweil.
32) Münst, Mathäus, von Neufra, O.A. Riedlingen.
33) Neubrand, Johann Nepomuk, von Riedlingen.
34) Prestle, Franz, von Biberach.
35) Probst, Joseph, von Ehingen.
36) Rieß, Joseph Florian, von Tiefenbach, O.A. Neckarsulm.
37) Röhrich, Franz, von Altdorf, O.A. Ravensburg.
38) Ruf, Carl, von Neuhausen, O.A. Eßlingen.

Digitized by Google

39) Rüdinger, Joseph, von Westernhausen, O.A. Künzelsau.
40) Schaupp, Johann Franz, von Oberkochen, O.A. Aalen.
41) Schlewek, Franz, von Ennetach bei Mengen.
42) Schmidberger, Joseph Anton, von Stafflangen, O.A. Biberach.
43) Schwarz, Franz, von Donzdorf, O.A. Geißlingen.
44) Schweitzer, Johann Baptist, von Rohrdorf, O.A. Horb.
45) Seifriz, Herrmann, von Ehingen.
46) Vochezer, Aloys, von Merazhofen, O.A. Leutkirch.
47) Vogel, Xaver, von Binswangen, O.A. Riedlingen.
48) Wäscher, Johann, von Steinenberg, O.A. Waldsee.

Stuttgart den 8. Oktober 1844.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgischem Eisen.

Nachdem der Anlaß zu der ausnahmsweise verfügten höheren Eingangsbesteuerung des belgischen Eisens im Zollverein (Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., Reg.Blatt S. 351) beseitigt ist, so wird, mit höchster Genehmigung, dieselbe hiemit außer Wirkung gesetzt, und ist demnach das aus Belgien zu Lande oder auf dem Rhein eingehende Eisen von nun an blos den allgemeinen Eingangszollsätzen von fremdem Eisen (Verfügung vom 27. Juni d. J., Reg.Blatt S. 309) zu unterwerfen.

Stuttgart den 9. Oktober 1844.

Gärttner.

b) Verfügung in Betreff der Weinlese.

Für die dießjährige Weinlese werden den K. Cameralämtern, unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen, folgende Vorschriften gegeben:

1) Die noch in Natur zu erhebenden Weingefälle des Staats sind in gesetzlicher und hergebrachter Weise unter gehöriger Aufsicht einzuziehen und nach ihrer verschiedenen Qualität zu sortiren.

Digitized by Google

2) Von den erhobenen Gefällweinen werden die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Wein-Besoldungen, Pensionen und Gülten unter den Keltern in Natur abgereicht, so weit nicht für deren Abgabe besondere Bestimmungen erfolgen.

3) Die über die Natural-Abgaben bevorbleibenden Gefällweine sind unter den Keltern bestmöglich zu verwerthen.

4) Die Herbstrechnungen sind in der vorgeschriebenen Form an die betreffenden Finanzkammern so bald einzusenden, daß diese die vorgeschriebene Uebersicht über die Wein-Gefäll-Einnahmen spätestens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorlegen können.

Stuttgart den 15. Oktober 1844.

Gärttner.

c) Verfügung, betreffend die von der Eisenbahn-Commission den Cameral- und Forstämtern zukommenden Aufträge.

Nachdem die Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern an das Finanz-Ministerium übergegangen ist, erhalten die Cameral- und die Forstämter die Weisung, den Aufträgen, welche ihnen von Seite der Eisenbahn-Commission werden ertheilt werden, alle Aufmerksamkeit zu widmen und gebührend nachzukommen.

Stuttgart den 17. Oktober 1844.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Finanz-Ministerium ist die Stelle eines Ministerial-Assessors mit dem Titel und Rang eines Finanzraths und mit der Besoldung von 1600 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem genannten Ministerium vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Sodann ist bei dem Finanz-Ministerium hauptsächlich für die das Eisenbahnwesen betreffenden Geschäfte ein Rath mit der Besoldung von 2000 fl. anzustellen. Die Bewerber um diese Stelle aus den Departements des Innern und der Finanzen werden ebenfalls aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jenem Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Brackenheim werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Revierförsters zu Baiersbronn, Forstamts Freudenstadt, mit welcher die Besoldung erster Klasse verbunden ist, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Die Bewerber um die bei dem Cameralamt Horb erledigte Buchhaltersstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

Am 16. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 26. Oktober 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. — Verfügung, betreffend die Controlirung der Getränke-Versendungen von inländischen nach inländischen Orten mit Berührung ausländischen Gebiets.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 9. d. M. ist die erledigte katholische Pfarrei St. Christina, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrverweser Rettinger in Kappel, desselben Dekanats, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. den bisherigen Ministerial-Assessor, Finanzrath v. Knapp, zum Ober-Finanzrath gnädigst ernannt und ihm provisorisch die Direktion der Eisenbahn-Commission übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließungen vom 16. d. M. den Direktor des Medicinal-Collegiums, Staatsrath v. Ludwig, seinem Wunsche gemäß von der Theilnahme an den Geschäften der Aufsichts-Commission für die Staats-Kranken-Anstalten in Winnenthal und Zwiefalten gnädigst enthoben, und

den Direktor der Ober-Regierung, v. Köstlin, zum Vorstand, und den Ober-Medicinalrath Dr. v. Hardegg zum Mitglied dieser Behörde, ferner

den Ministerial-Assessor, Regierungsrath Geyer, zum rechtsverständigen Mitglied des Medicinal-Collegiums gnädigst ernannt,

die erledigte evangelische Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Dörnacher zu Schweindorf, Dekanats Aalen, und

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Nagold dem Helfer Stockmayer in Hall, wie auch

vermöge höchster Entschließungen vom 20. d. M. die bei der Hof-Domänenkammer erledigte Stelle eines Registrators dem bisherigen Kanzlei-Assistenten bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, Stroh,

die ebendaselbst erledigte Stelle eines Kanzlei-Assistenten dem bisherigen Cameralamts-Buchhalter Blessing in Weingarten, und

die bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erledigt gewesene Stelle eines Geheimen-Kanzlisten dem bisherigen Verweser derselben, Gottlieb Friedrich Schmidt, von Stuttgart, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majestät den dem Kriegs-Ministerium aggregirten Oberst-Lieutenant v. Sternenfels auf sein Ansuchen, wegen leidenden Gehörs, pensionirt;

den Schützen-Offizier des ersten Infanterie-Regiments, Ober-Lieutenant Huber, auf seine Bitte dieser Stelle enthoben, und

den Ober-Lieutenant v. Abele desselben Regiments zum Schützen-Offizier ernannt, wie auch

die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei dem Kriegs-Ministerium dem Cameralamts-Buchhalter Frey zu Heidenheim, ferner

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die bei dem Finanz-Ministerium erledigte Sekretärsstelle dem Hofkammer-Sekretär Honold gnädigst übertragen,

den Bergraths-Sekretär, Kanzleirath Benz, so wie

den Revierförster Spannagel zu Ennahofen, Forstamts Blaubeuren, ihrem Ansuchen gemäß, wegen Alters und Kränklichkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. den seitherigen Assessor bei dem K. Lehenrathe, v. Lindenau, zum Legationsrath und vortragenden Rath bei dem genannten Collegium gnädigst befördert.

Digitized by Google

Am 15. d. M. erhielten der von dem Fürſten v. Thurn und Taxis zur Katharina-Kaplanei Herbertingen patronatiſch ernannte Geiſtliche Lorenz Gebhard, Pfarrverweſer in Tannau, Dekanats Tettnang, und

der von dem Grafen Cajetan v. Biſſingen-Nippenburg in Schramberg zur Pfarrei Lauterbach patronatiſch ernannte Pfarrverweſer Eduard Buhl daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Termin zu Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Klaſſe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 ſich zu der bevorſtehenden zweiten Dienſtprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probe-Arbeiten rechtzeitig übergeben haben, werden hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächſt bei der Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Gmelin, von Ludwigsburg,
Heß,
Klett,
Naſt,
Stettner;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Gmelin, von Reutlingen,
Göz,
Ludwig,
Ruoff,
Sigel.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am

Freitag den 15. November d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung

Freitag den 22. desselben Monats

in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr, auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 17. Oktober 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen.

Auf den Grund der am 23. September und den folgenden Tagen d. J. in Ehingen abgehaltenen Prüfung sind von 61 dabei erschienenen Zöglingen der beiden niederen Convikte zu Ehingen und Rottweil und den übrigen Lehranstalten nachstehende 51 Schüler vom K. Studienrathe zum akademischen Studium der katholischen Theologie ermächtigt und vom K. katholischen Kirchenrath in das Wilhelmsstift zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Abbt, Franz, Sohn der Johanna Abbt in Rottenburg.
2) Adis, Franz, Sohn des Schneiders in Rottenburg.
3) Baur, Carl Herrmann, Sohns des Kaufmanns in Waldsee.
4) Büchler, Eduard, Sohn des Gold- und Silber-Controleurs in Gmünd.
5) Brauchle, Xaver, Sohn des Bauers in Busenberg, Oberamts Waldsee.
6) Bundschuh, Xaver, Sohn des † Müllers in Heuenbach, Oberamts Geißlingen.
7) Dreher, Felix, Sohn des † Bauers in Daugendorf, Oberamts Riedlingen.
8) Drexler, Peter Paul, Sohn des Schullehrers in Haßlach, Oberamts Leutkirch.
9) Engel, Gustav, Sohn des † Uhrenmachers in Rottenburg.
10) Fischer, Philipp, Sohn des Schlossers in Horb.
11) Fröhle, Johann Paul, Sohn des Ipsers in Deggingen.
12) Gerum, Gustav, Sohn des Schullehrers in Altdorf.
13) Güntner, Johann Paul, Sohn des † Bauers in Rattstadt, Oberamts Ellwangen.

Digitized by Google

14) Hartmann, Franz Xaver, Sohn des Hufschmids in Bußmannshausen, Oberamts Wiblingen.
15) Henzler, Eusch, Sohn des Geometers in Mühlheim, Oberamts Tuttlingen.
16) Hitzfelder, Johann Adam, Sohn des Schultheißen in Apfelbach, Oberamts Mergentheim.
17) Hofmeister, Carl, Sohn des Werkmeisters in Rottenburg.
18) Höhn, Carl, Sohn des † Wirths in Bollingen, Oberamts Blaubeuren.
19) Hug, Anton, Sohn des Hafners in Oberkochen, Oberamts Aalen.
20) Joos, Johannes, Sohn des Bauers in Bodnegg, Oberamts Ravensburg.
21) Kiene, Johann Nepomuk, Sohn des † Rothgerbers in Ehingen.
22) Knaupp, Joseph, Sohn des Kaufmanns in Deggingen, Oberamts Geißlingen.
23) Madlener, Anton, Sohn des Schultheißen in Hochberg, Oberamts Saulgau.
24) Manz, Wilhelm, Sohn des Metzgers in Rottenburg.
25) Martini, Ferdinand Christ., Sohn des † Seifensieders in Biberach.
26) Nieser, Joseph Anton, Sohn des Bäckers in Leutkirch.
27) Norz, Anton, Sohn des Küfers in Poltringen, Oberamts Herrenberg.
28) Oßwald, Jos. Anton, Sohn des Waldschützen in Ehingen.
29) Reiser, Franz Xaver, Sohn des Schulmeisters in Ellwangen.
30) Riegel, Wilhelm, Sohn des fürstlichen Mundschenken in Niederstetten.
31) Sambeth, Johann Georg, Sohn des Kaufmanns in Mergentheim.
32) Schabell, Hugo, Sohn des Kanzleiraths in Bartenstein.
33) Schenzle, Bartholomä, Sohn des † Küfers in Oberstetten, Oberamts Münsingen.
34) Schneider, Stephan, Sohn des Bauers in Westerstetten, Oberamts Ulm.
35) Schuh, August, Sohn des Kupferschmids in Rottenburg.
36) Schüle, Franz, Sohn des Schlossers in Wangen.
37) Silberer, Johann, Sohn des † Bäckers in Ellwangen.
38) Stehrer, Johann, Sohn des † Schullehrers in Alleshausen, Oberamts Riedlingen.
39) Steiner, Anton, Sohn des Taglöhners in Hoßelbach, Oberamts Gmünd.
40) Staiger, Ernst, Sohn des Registrators in Stuttgart.
41) Stiefenhofer, Dominikus, Sohn des Bäckers in Wangen.
42) Straub, Nikolaus, Sohn des Bäckers in Degmarn, Oberamts Neckarsulm.
43) Thorwarth, Andreas, Sohn des Bauers in Unterschneidheim, Oberamts Ellwangen.

44) Uhl, Stephan, Sohn des Bauers in Oberschneidheim, Oberamts Ellwangen.
45) Ulmer, Johann Nepomuk, Sohn des Wundarztes in Rottenburg.
46) Weber, Carl Wilhelm, Sohn des Schullehrers in Auernheim, Oberamts Neresheim.
47) Wiehl, Matthäus, Sohn des Bauers in Mühlhausen, Oberamts Tuttlingen.
48) Windbühler, Franz Joseph, Sohn des Krämers in Urlau.
49) Zeller, Joseph Bernhard, Sohn des Metzgers in Ellwangen.
50) Zeller, Joseph Isidor, Sohn des Postillons in Ellwangen.
51) Zwickel, Joseph, Sohn des Söldners in Lippach, Oberamts Ellwangen.

Diese und die übrigen Zöglinge des höhern Convikts haben sich den 24. d. M. Nachmittags mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen im Wilhelmsstifte zu Tübingen einzufinden, und bei dem Stifts-Direktor sich zu melden.

Stuttgart den 11. Oktober 1844. Linden.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Controlirung der Getränke-Versendungen von inländischen nach inländischen Orten mit Berührung ausländischen Gebiets.

Zur Ergänzung der Vorschriften für die Controlirung des Getränke-Verkehrs (vergl. die Bekanntmachungen vom 30. December 1835, Reg.Blatt S. 493 und vom 7. Januar 1841, Reg.Blatt S. 20) wird weiter angeordnet:

„daß bei jeder Wein-, Obstmost-, Bier- und Branntwein-Versendung, die von inländischen nach inländischen Orten mit Berührung ausländischen Gebietes geschieht, in Absicht auf Scheinlösung im Versendungsorte und Anmeldung des Austritts über die Grenze, beziehungsweise Anmeldung des Eintritts in dem Nachbarstaat, wie auch in Absicht auf die Anmeldung beim Grenz-Acciseamt des diesseitigen Wieder-Eintrittsorts ganz dieselben Vorschriften zu beobachten sind, welche überhaupt für die Controlirung der Getränke-Aus- und Einfuhren nach und von dem Auslande bestehen."

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung hat, vermöge der besonderen Verfügungen vom 16. Mai 1838, Reg.Blatt S. 307 und vom 23. December 1841, Ziff. 3, Reg.Blatt S. 573, Bestrafung nach Maßgabe des Zoll-Strafgesetzes zur Folge.

Stuttgart den 5. Oktober 1844. Gärttner.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem K. Studienrath erledigte Rathsſtelle für das Referat über das Realſchulweſen werden unter Beziehung auf die in Nr. 38 des Regierungsblatts von 1842, S. 466 enthaltene Bekanntmachung aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

2) Bei der Hof-Domänenkammer iſt die Stelle eines Sekretärs, womit zugleich das Sekretariat bei dem Ober-Hofrathe und dem Oberſt-Kammerherrnamte verbunden iſt, zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen in der vorgeſchriebenen Weiſe bei der Hof-Domänenkammer zu melden.

3) Die Bewerber um die bei dem Bergrath erledigte Sekretärsſtelle, womit eine Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei dem Bergrathe vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Ennahofen, Forſtamts Blaubeuren, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Pflummern, Dekanats Münſingen, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Nach Errichtung einer ſtändigen Pfarrverweſerei in Zwiefalten umfaßt die Pfarrei Pflummern noch den Mutterort mit 636 Kirchengenoſſen und 138 evangeliſche Einwohner in verſchiedenen Orten des Oberamts Riedlingen. Das Einkommen, deſſen Verwandlung nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Beſtimmungen vorbehalten wird, iſt zu 614 fl. berechnet.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Marienkappel, Dekanats Crailsheim, welche im Mutterorte 265, in vier Filialien, deren keines eine eigene Kirche oder Schule hat, 299 Kirchengenoſſen zählt und mit einem auf 605 fl. berechneten Einkommen verbunden iſt, deſſen Verwandlung nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Beſtimmungen vorbehalten wird, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die erledigte Lehrſtelle der dritten Claſſe des untern Gymnaſiums in Ellwangen wird beſetzt werden. Der Lehrer hat in wöchentlich 30 Stunden Unterricht in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und in den gewöhnlichen Realien zu ertheilen. Das Einkommen der erledigten Stelle beträgt 600 fl. nebſt einem zu 60 fl. berechneten Antheil an dem Schul-

geld. Iſt der Lehrer im Stande, auch den Unterricht im Geſang zu übernehmen, ſo würde ihm dafür eine beſondere Belohnung von 100 bis 120 fl. ausgeſetzt werden. Die Bewerber haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe einzureichen.

8) An der Realſchule zu Rottweil iſt eine zweite Lehrſtelle für Knaben von 10—12 Jahren, mit der Verpflichtung zu wöchentlichen 30—32 Unterrichtsſtunden und einer Beſoldung von 600 fl. (jedoch keiner Amtswohnung), neu errichtet worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 26. Oktober 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Vollmachten der durch Wahl berufenen Stände-Mitglieder demnächst erlöschen und die Zeit herannaht, in welcher zu Feststellung des Finanzhaushalts des Staats ein ordentlicher Landtag einzuberufen ist; so haben Wir nach Ansicht der §§. 127 und 157 der Verfassungs-Urkunde und nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen, eine neue Wahl der

Abgeordneten, welche nicht Amts halber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, anzuordnen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. October 1844.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Unter Beziehung auf die vorstehende K. Verordnung werden

1) die verfassungsmäßig hiezu berufenen Behörden beauftragt, eine neue Wahl derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, welche nicht Amts halber Sitz und Stimme in dieser Kammer haben, in sämtlichen Wahlbezirken des Landes sofort einzuleiten und demnächst vorzunehmen.

2) Bei Vollziehung dieses Auftrags haben sich die Behörden, welchen die Leitung des Wahlgeschäfts zusteht, nach den Bestimmungen der §§. 133 bis 154 der Verfassungs-Urkunde, sodann nach den Instruktionen vom 6. und 12. December 1819 (Reg.Blatt S. 860—866 und 879—883), und vom 15. November 1831 (Reg.Blatt S. 576—581, vergl. jedoch hienach Ziffer 3 und 4), so wie nach dem letzten Absatz der Ministerial-Verfügung vom 29. März 1833 (Reg.Blatt S. 88) zu richten.

3) Außer der Verurtheilung zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Festungs-Strafe macht auch die Verurtheilung zu bleibendem oder zeitlichem Verlust der Dienst- und Ehren-Rechte, letztere während der Dauer der Entziehung dieser Rechte, so wie die durch gerichtliches

Erkenntniß angeordnete polizeiliche Aufsicht während ihrer Dauer activ und passiv wahlunfähig. (Strafgesetzbuch, Art. 27, 28, 44.)

4) In der wegen des Wahltermins ergehenden Bekanntmachung (Verfassungs-Urkunde, §. 149, Instruktion vom 6. Decbr. 1819, §§. 15—17, vom 15. November 1831, Art. 6, 15) ist neben dem Zeitpunkt des Beginns der Wahl zugleich der für dieselbe anberaumte Zeitraum anzugeben. Dieser ist nach Maßgabe des §. 17 der Instruktion vom 6. December 1819 so zu bemessen, daß auf einen Tag höchstens die Abstimmung von 400 Wahlmännern gerechnet wird, vorbehältlich einer Verlängerung des auf weniger als drei Tage bestimmten Zeitraums, wenn am Schlusse desselben die gesetzliche Stimmenzahl von mindestens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten noch nicht abgegeben oder aber so getheilt seyn sollte, daß keiner der Wahl-Candidaten ein Drittheil der Stimmen erhalten hätte (Verfügung vom 3. November 1838, Ziffer 4, Reg.Blatt S 580.).

5) Behufs der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der Beilage der dermalige Stand

a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,

b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer,

wie er sich aus den Akten der Adels-Matrikel-Commission ergiebt, verzeichnet. Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder so weit es seinen Kreis betrifft, unter Benützung der bei ihnen theils schon vorliegenden, theils ihnen noch von den Gerichtshöfen zukommenden neueren Notizen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreis-Regierungen zur Entscheidung zu bringen.

Stuttgart den 23. Oktober 1844.

Schlayer.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

sämmtlicher immatrikulirter ritterschaftlichen Familien vom Jahr 1844.

1) v. Adelmann, Graf.
2) v. Adelsheim-Wachbach, Freiherr.
3) v. Baldinger.
4) v. Batz, Freiherr.
5) v. Bautz, genannt Cappler, Freiherr.
6) v. Berlichingen, Freiherr.
7) v. Berolbingen, Graf.
8) Besserer v. Thalfingen, adelige und freiherrliche Linie.
9) v. Bismark, Graf.
10) v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
11) v. Bouwinghausen, Freiherr.
12) v. Breitschwert, Freiherr.
13) v. Breuning zu Kochendorf, Freiherr.
14) Castell zu Dischingen, Graf.
15) Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
16) v. Crailsheim-Rügland, Freiherr.
17) v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
18) v. Dillen, Graf.
19) v. Ellrichshausen, Freiherr.
20) v. Enzberg, Freiherr.
21) v. Eyb, Freiherr.
22) v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
23) v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, Graf.
24) v. Gaisberg, Freiherr.
25) v. Gemmingen, Freiherr.
26) v. Görlitz, Graf.
27) v. Gültlingen, Freiherr.

Digitized by Google

28) v. Gumppenberg-Pöttmös, Freiherr.
29) Hardt v. Wöllenstein, Freiherr.
30) v. Hayn zu Gerolseck, Freiherr.
31) v. Hermann, Freiherr.
32) Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
33) Hofer v. Lobenstein, Freiherr.
34) vom Holz, Freiherr.
35) v. Hornstein-Bußmannshausen, Freiherr.
36) v. Hornstein-Grüningen, Freiherr.
37) v. Hügel zu Eschenau, Freiherr.
38) Ifflinger v. Granegg, Freiherr.
39) v. Kauffmann.
40) v. Kechler, Freiherr.
41) v. Killinger, Freiherr.
42) v. Kniestedt-Schaubeck, Freiherr.
43) v. König zu Warthausen und zu Mauren, Freiherr.
44) v. Lang, Freiherr.
45) v. Leutrum-Ertingen, Graf und Freiherr.
46) v. Linden, Freiherr.
47) v. Maldeghem, Graf.
48) v. Massenbach, Freiherr.
49) v. Maucler, Freiherr.
50) v. Münch, Freiherr.
51) v. Münchingen, Freiherr.
52) v. Neubronner.
53) v. Normann-Ehrenfels, Graf.
54) v. Ow-Wachendorf, Freiherr.
55) v. Palm, Freiherr.
56) v. Pflummern, Freiherr.
57) v. Phull-Rieppur, Freiherr.
58) von der Planitz.
59) v. Plessen zu Hohenentringen.

60) v. Racknitz auf Laibach, Freiherr.
61) v. Raßler, Freiherr.
62) v. Reichlin-Meldegg, Freiherr.
63) v. Reischach, Graf und Freiherr.
64) Reuttner v. Weyl, Graf.
65) v. Röder, Freiherr.
66) v. Saint-André, Freiherr.
67) v. Salm-Dyck-Reiferscheid, Fürst.
68) Schad v. Mittelbiberach.
69) Schertel v. Burtenbach, Freiherr.
70) Schott v. Schottenstein, Freiherr, genannt v. Hopfer.
71) v. Schütz-Pflummern, Freiherr.
72) v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
73) v. Seutter, Freiherr.
74) v. Soden, Graf.
75) v. Speth, Freiherr.
76) v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
77) v. Stain zum Rechtenstein, Freiherr.
78) v. Stetten, Freiherr.
79) v. Sturmfeder, Freiherr.
80) v. Tessin, Freiherr.
81) v. Thannhausen, Freiherr.
82) v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
83) v. Troyff zu Domeneck, Freiherr.
84) v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
85) v. Uexküll-Gyllenband, Graf.
86) v. Varnbüler, Freiherr.
87) v. Vischer zu Ihingen.
88) v. Wächter zu Lauterbach, Freiherr.
89) v. Wächter-Spittler zu Horn, Freiherr.
90) Wagner v. Frommenhausen.
91) v. Weiler, Freiherr.

Digitized by Google

92) Werner v. Kreit.
93) v. Wiederhold, Freiherr.
94) v. Wölkern zu Balzheim.
95) v. Wöllwarth, Freiherr.
96) v. Zeppelin, Graf.

II.

Verzeichniß

der stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer.

A. Im Neckarkreis.

1) Freiherr Gustav Wolfgang v. Bautz, genannt Cappler, Revierförster in Söflingen.
2) Freiherr Götz v. Berlichingen zu Jarthausen, O.A. Neckarsulm.
3) Freiherr Carl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr, Rittmeister, Adjutant des Kronprinzen Königl. Hoheit, zu Stuttgart.
4) Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.
5) Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.
6) Freiherr Wilhelm Gustav v. Breitschwert, K. Kammerherr, Vice-Direktor des K. Gerichtshofs zu Tübingen.
7) Freiherr Johann Carl Georg v. Breuning zu Kochendorf, General-Major (a. D.), in Stuttgart.
8) Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Baierischer Kammerherr, zu Stuttgart.
9) Graf Friedrich Wilhelm Carl v. Dillen, K. Kammerherr, zu Dätzingen, O.A. Böblingen.
10) Freiherr Ernst Carl Julius v. Ellrichshausen, Oberst und Adjutant des Königs Majestät, zu Stuttgart.
11) Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Ober-Lieutenant im K. 7ten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

12) Freiherr Friedrich Ernſt Carl Julius v. Ellrichshauſen, Großherzogl. Badiſcher Kammerherr und Geheimer-Rath, zu Maiſenhölden, O.A. Neckarſulm.

13) Freiherr Ludwig Albert Benjamin v. Gaisberg, Major und Bataillons-Commandant im K. 1ſten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

14) Freiherr Carl Ludwig Heinrich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Ober-Forſtmeiſter zu Leonberg.

15) Freiherr Ludwig Carl Sigmund Wilhelm v. Gaisberg, K. Kammerherr und Präſident des K. Ober-Tribunals zu Stuttgart.

16) Freiherr Ludwig Georg Dieterich v. Gaisberg, K. Kammerherr, General-Major und Gouverneur zu Ulm.

17) Freiherr Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberſt-Hofmeiſter der Königin Majeſtät, in Stuttgart.

18) Freiherr Carl v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforſtmeiſter (a. D.), in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

19) Freiherr Philipp v. Gemmingen, K. Kammerherr, General-Major, Vorſtand der Landgeſtüts-Commiſſion und Direktor der K. Privatgeſtüte, in Stuttgart.

20) Freiherr Eduard Friedrich Ludwig v. Gemmingen, Großherzogl. Badiſcher Lieutenant (a. D.), zu Bonfeld.

21) Freiherr Carl Auguſt Heinrich v. Gemmingen zu Fürfeld, O.A. Heilbronn.

22) Freiherr Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, ebendaſelbſt.

23) Freiherr Carl Wilhelm Friedrich v. Gemmingen, Regiments-Quartiermeiſter im K. 3ten Infanterie-Regiment zu Ulm.

24) Freiherr Auguſt Rudolph Friedrich v. Gemmingen, Großherzogl. Badiſcher Lieutenant (a. D.), ebendaſelbſt.

25) Freiherr Friedrich Franz Carl Dieterich v. Gemmingen, Oberamtsrichter in Gaildorf.

26) Freiherr Franz Carl Wilhelm Dieterich v. Gemmingen, K. Lieutenant (a. D.), in Stuttgart.

27) Freiherr Carl Franz Ludwig Dieterich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforſtmeiſter (a. D.), zu Stuttgart.

28) Freiherr Albert v. Hügel zu Eſchenau, K. Kammerherr und Rittmeiſter (a. D.), zu Ludwigsburg.

29) Freiherr Friedrich Wilhelm Ludwig v. König, K. Kammerherr, in Mauren, O.A. Böblingen.

30) Freiherr Carl Ludwig Friedrich v. Leutrum-Ertingen, Großherzogl. Badiſcher Kammerherr, zu Unterrieringen, O.A. Vaihingen.

31) Freiherr Adolph Friedrich Philipp Balduin v. Leutrum-Ertingen, Legations-Sekretär bei der K. Bundestags-Geſandtſchaft in Frankfurt a. M.

32) Freiherr Alexander Friedrich Heinrich Hermann v. Maſſenbach, Major und Adjutant des Königs Majeſtät, in Stuttgart.

33) Freiherr Friedrich Carl Wilhelm v. Maſſenbach, Hauptmann im K. General-Quartiermeiſterſtab zu Ludwigsburg.

34) Freiherr Siegfried Wilhelm v. Münchingen, K. General-Lieutenant und Oberſt-Stallmeiſter (a. D.), in Stuttgart.

35) Freiherr Johann Eberhard Chriſtian Jonathan v. Palm zu Mühlhauſen, O.A. Cannſtatt.

36) Freiherr Julius Samuel Carl Eduard Ludwig v. Reiſchach, K. Rittmeiſter und Commandant der Feldjäger-Schwadron in Stuttgart.

37) Freiherr Eduard Albert v. Reiſchach, K. Kammerherr und Land-Oberſtallmeiſter, daſelbſt.

38) Freiherr Ernſt Hermann Albert v. Reiſchach, K. Kammerherr und Rittmeiſter (a. D.), daſelbſt.

39) Freiherr Leo Ludwig Rudolph v. Reiſchach, Oberamtmann in Cannſtatt.

40) Freiherr Carl Siegfried Johann v. Schertel-Burtenbach, K. Rittmeiſter (a. D.), in Mergentheim.

41) Freiherr Carl Franz Auguſt Sebaſtian v. Schertel-Burtenbach, Oberförſter in Ochſenhauſen.

42) Freiherr Ferdinand Franz Georg v. Sturmfeder, K. Kammerherr, zu Oppenweiler, O.A. Backnang.

43) Freiherr Benjamin Franz v. Teſſin, Major (a. D.,) zu Hochdorf, O.A. Vaihingen.

44) Freiherr Carl Franz v. Troyff zu Domeneck, Oberſt und Commandant des K. 2ten Reiter-Regiments in Ludwigsburg.

45) Freiherr Friedrich Gottlob Carl v. Varnbüler, K. Kammerherr, in Hemmingen.

Digitized by Google

46) Freiherr August Heinrich Christoph v. Wächter zu Lauterbach, K. Kammerherr und Geheimer-Legationsrath (a. D.), in Stuttgart.
47) Freiherr Wilhelm Friedrich Franz v. Weiler zu Weiler, O.A. Weinsberg.
48) Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeister (a. D.), zu Essingen, O.A. Aalen.

B. Im Schwarzwaldkreis.

1) Freiherr Carl Leopold Friedrich v. Batz, Oberst im K. Ehren-Invalidenkorps, zu Leinstetten, O.A. Sulz.
2) Graf Cajetan v. Bissingen-Nippenburg in Schramberg.
3) Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Baierischer Kammerherr, in Stuttgart.
4) Graf Friedrich Wilhelm Carl v. Dillen, K. Kammerherr, zu Dätzingen, O.A. Böblingen.
5) Freiherr Nikolaus Leopold v. Enzberg zu Mühlheim, O.A. Tuttlingen.
6) Freiherr Christian Carl v. Gültlingen, K. Rittmeister (a. D.), Erbkämmerer, in Stuttgart.
7) Freiherr Wilhelm Carl v. Gültlingen, Ober-Lieutenant im K. 4ten Reiter-Regiment in Eßlingen.
8) Freiherr Adolph Wilhelm Balthasar v. Gültlingen, Forstamts-Assistent in Bönnigheim.
9) Freiherr Friedrich v. Gültlingen, K. Baierischer Hauptmann (a. D.), in Gmünd.
10) Freiherr Wilhelm Ernst v. Gültlingen, Oberförster in Crailsheim.
11) Freiherr Friedrich Heinrich Elias Christian v. Hayn zu Gerolseck, K. Kammerherr und Kreis-Forstrath (a. D.) zu Stuttgart.
12) Freiherr Carl Joseph Ferdinand Hiller v. Gärtringen, K. Kammerherr und Landvogt (a. D.), zu Stuttgart.
13) Freiherr Gustav Ernst Carl Wilhelm v. Kechler zu Stuttgart.
14) Freiherr Joseph v. Linden, Direktor des K. katholischen Kirchenraths in Stuttgart.
15) Freiherr Franz Joseph v. Linden, K. Kammerherr und Geheimer-Legationsrath in Stuttgart.
16) Freiherr Friedrich v. Münch, K. Baierischer Kammerherr, zu Hohen-Mühringen, O.A. Horb.

17) Freiherr Maximilian v. Ow, K. Regierungsrath (a. D.) und Kaiserl. Oesterreichischer Kämmerer, zu Wachendorf, O.A. Horb.
18) Freiherr Johann Nepomuk Carl v. Ow in Wachendorf.
19) Freiherr Edmund v. Ow, Oberamtsgerichts-Aktuar in Tübingen.
20) Freiherr Franz Joseph Adolph v. Ow in Wachendorf.
21) Wilhelm Friedrich Albrecht v. Pleſſen zu Hohenentringen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforſtmeiſter (a. D.) zu Stuttgart.
22) Wilhelm Auguſt v. Pleſſen zu Hohenentringen, Ober-Tribunalrath in Stuttgart.
23) Freiherr Joſeph v. Raßler, K. Oberſt (a. D.), in Weitenburg, O.A. Horb.
24) Freiherr Guſtav Ferdinand Adolph v. St. André, K. Rittmeiſter (a. D.), zu Cresbach, O.A. Tübingen.
25) Freiherr Carl Friedrich Wilhelm Schott v. Schottenſtein, genannt v. Hopfer, zu Bläſiberg, O.A. Tübingen.
26) Freiherr Guſtav Heinrich v. Stain zum Rechtenſtein, K. Baieriſcher Kammerherr in Harthauſen, O.A. Oberndorf.
27) Freiherr Chriſtian Wilhelm v. Teſſin, K. K. öſterreichiſcher Ober-Lieutenant (a. D.), zu Kilchberg, O.A. Tübingen.
28) Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v. Teſſin, daſelbſt.
29) Freiherr Wilhelm Friedrich v. Teſſin, ebendaſelbſt.
30) Freiherr Alfred v. Thumb-Neuburg, Lieutenant im K. 3ten Reiter-Regiment zu Ulm.
31) Freiherr Carl Friedrich v. Thumb-Neuburg in Stuttgart.
32) Freiherr Otto v. Thumb-Neuburg, K. Geſandtſchafts-Sekretär in München.
33) Carl Fidel Anton Wagner v. Frommenhauſen, K. Kammerherr und Hofjägermeiſter (a. D.), zu Frommenhauſen, O.A. Rottenburg.
34) Freiherr Carl Friedrich Cuno v. Wiederhold, Hauptmann im K. General-Quartiermeiſterſtab zu Ludwigsburg.

C. Im Jaxtkreis.

1) Graf Sigmund Clemens Philipp v. Adelmann, Gerichts-Aktuar in Waldſee.
2) Graf Honor Leopold Clemens Sigmund Anſelm Nikolaus v. Adelmann zu Hohenſtadt, O.A. Ellwangen.

3) Graf Clemens Philipp Friedrich Wilhelm v. Adelmann, Ober-Lieutenant in der K. Leibgarde zu Pferd in Stuttgart.
4) Graf Friedrich Joseph Carl Patriz v. Adelmann, Kanzlei-Assistent bei dem K. katholischen Kirchenrath in Stuttgart.
5) Freiherr Carl Joseph v. Adelsheim-Wachbach, Major im K. Ehren-Invalidenkorps zu Mergentheim.
6) Freiherr Götz v. Berlichingen zu Jaxthausen, O.A. Neckarsulm.
7) Freiherr Carl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr, Rittmeister, Adjutant des Kronprinzen Königl. Hoheit, in Stuttgart.
8) Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.
9) Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.
10) Graf Joseph v. Beroldingen, K. Geheimer-Rath, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Lieutenant in Stuttgart.
11) Graf Friedrich Wilhelm v. Bismark, General-Lieutenant und außerordentlicher Gesandter am K. Preußischen, K. Sächsischen, K. Hannover'schen und Großherzogl. Badischen Hofe.
12) Freiherr Gottfried Christian Ernst v. Crailsheim zu Crailsheim.
13) Freiherr Ludwig Carl Robert v. Crailsheim, Ober-Lieutenant und Schützen-Offizier im K. 3ten Reiter-Regiment zu Ulm.
14) Freiherr Hugo Moriz v. Crailsheim zu Morstein, O.A. Gerabronn.
15) Freiherr Friedrich Adolph v. Crailsheim in Morstein.
16) Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, O.A. Geislingen.
17) Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr, Geheimer-Legationsrath und außerordentlicher Gesandter am K. Baierischen Hofe zu München.
18) Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd in Stuttgart.
19) Freiherr Carl Gottfried Wilhelm v. Ellrichshausen zu Crailsheim.
20) Freiherr Ludwig Carl Ernst Christian Alexander v. Eyb, Hauptmann und Straßenbau-Inspektor in Heilbronn.

Digitized by Google

21) Freiherr Chriſtian Ludwig Ernſt v. Eyb, Hauptmann und Adjutant der 2ten Infanterie-Diviſion in Ludwigsburg.

22) Freiherr Carl Adolph Eduard v. Eyb, K. Revierförſter zu Wachbach, O.A. Mergentheim.

23) Freiherr Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberſthofmeiſter der Königin Majeſtät in Stuttgart.

24) Freiherr Carl v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforſtmeiſter (a. D.), in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

25) Freiherr Philipp v. Gemmingen, K. Kammerherr, General-Major, Vorſtand der Landgeſtüts-Commiſſion und Direktor der K. Privatgeſtüte, in Stuttgart.

26) Freiherr Eduard Friedrich Ludwig v. Gemmingen, Großherzogl. Badiſcher Lieutenant (a. D.), zu Bonfeld.

27) Freiherr Ludwig Carl Heinrich Adolf Hofer v. Lobenſtein, in Ellwangen.

28) Freiherr Wilhelm Gottfried Carl vom Holz, Kammerherr bei der Königin Majeſtät, in Stuttgart.

29) Freiherr Auguſt Friedrich Carl Julius Ernſt vom Holz, zu Alfdorf, O.A. Welzheim.

30) Freiherr Franz Georg Carl Gottfried Immanuel vom Holz, K. Ober-Lieutenant (a. D.), in Alfdorf.

31) Freiherr Heinrich Franz Friedrich vom Holz, K. Kammerherr, in Nippenburg, O.A. Ludwigsburg.

32) Friedrich v. Kauffmann, Oberförſter zu Freudenſtadt.

33) Freiherr Wilhelm Friedrich v. König zu Warthauſen, K. Kammerherr und Ober-Tribunalrath in Stuttgart.

34) Freiherr Johann Franz Joſeph v. Lang zu Leinzell, O.A. Gmünd.

35) Freiherr Johann Maximilian Ernſt Gottfried v. Lang, K. Hauptmann (a. D.), zu Gmünd.

36) Freiherr Edmund v. Linden, Rittmeiſter im K. 3ten Reiter-Regiment in Ulm.

37) Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländiſcher Kammerherr, zu Niederſtotzingen, O.A. Ulm.

38) Freiherr Friedrich v. Palm, K. Kammerherr und Oberforſtmeiſter (a. D.), in Stuttgart.

Digitized by Google

39) Freiherr Gustav Carl Alexander Eugen v. Racknitz, Großherzogl. Hessischer Rittmeister (a. D.), zu Laibach, O.A. Künzelsau.

40) Freiherr Eduard Christoph Ludwig v. Seckendorf-Gutend in Stuttgart.

41) Freiherr Max v. Stetten, K. Kammerherr und Major (a. D.), in Schloß-Stetten, O.A. Künzelsau.

42) Freiherr Ludwig Christian Eduard v. Stetten, Ober-Lieutenant im K. 4ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

43) Freiherr Gustav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Ober-Lieutenant im K. 5ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

44) Freiherr Christian v. Stetten, K. Lieutenant (a. D.), zu Schloß-Stetten.

45) Freiherr Christian v. Stetten, Hauptmann und Bezirks-Commandant beim K. Landjäger-Corps in Ellwangen.

46) Freiherr Gottfried v. Stetten in Bodenhof, O.A. Künzelsau.

47) Freiherr Johann Ignaz Friedrich v. Thannhausen zu Thannhausen, O.A. Ellwangen.

48) Freiherr August Friedrich v. Thannhausen, Kanzlist bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen.

49) Freiherr Friedrich Ludwig v. Thannhausen, Tagschreiber bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen.

50) Graf Friedrich Carl Wilhelm v. Uexküll-Gyllenband, Oberförster in Comburg.

51) Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeister (a. D.), in Essingen, O.A. Aalen.

52) Freiherr Ludwig Carl v. Wöllwarth zu Laubach, O.A. Aalen.

D. Im Donaukreis.

1) Albrecht Friedrich v. Baldinger, Hauptmann im K. 2ten Infanterie-Regiment zu Ulm.

2) Maximilian Joseph v. Baldinger, Hauptmann im K. 1sten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

3) Carl Ludwig August v. Baldinger, Oberamtsrichter in Sulz.

4) Gustav Adolph v. Baldinger, Lieutenant im K. 1sten Reiter-Regiment zu Ludwigsburg.

5) Albrecht Friedrich v. Baldinger, Revierförster (a. D.), zu Waiblingen.

Digitized by Google

6) Irenäus Germanus Antonius v. Baldinger, Senator (a. D.), zu Ulm.
7) Theodor August v. Baldinger, Hauptmann im K. 7ten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.
8) Graf Paul v. Beroldingen, K. Kammerherr, zu Ratzenried, O.A. Wangen.
9) Philipp Jakob Besserer v. Thalfingen zu Ulm.
10) Gustav Adolph Besserer v. Thalfingen, K. Lieutenant (a. D.), in Ulm,
11) Benedict Besserer v. Thalfingen in Ulm.
12) Albert Besserer v. Thalfingen in Ulm.
13) Georg Sigmund Besserer v. Thalfingen zu Ulm.
14) Freiherr Marx Christoph Besserer v. Thalfingen, K. Oberförster zu Reichenberg.
15) Freiherr Franz Daniel Besserer v. Thalfingen, Rittmeister im K. 2ten Reiter-Regiment zu Ludwigsburg.
16) Albrecht Friedrich Besserer v. Thalfingen, Senator (a. D.), zu Ulm.
17) Graf Franz Joseph Castell v. Dischingen, K. Kammerherr und Geheimer-Rath, zu Oberdischingen, O.A. Ehingen.
18) Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, O.A. Geißlingen.
19) Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr, Geheimer-Legationsrath und außerordentlicher Gesandter am K. Baierischen Hofe zu München.
20) Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Ober-Lieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd, zu Stuttgart.
21) Freiherr Anton Franz Xaver Joseph Alois Willibald Bonifaz Maria v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen zu Groß-Allmendingen, O.A. Ehingen.
22) Freiherr Maximilian Joseph v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, daselbst.
23) Graf Raimund v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn zu Ober-Kirchberg.
24) Freiherr Victor Remuald Heinrich Hardt v. Wöllenstein, K. Kammerherr und Major (a. D.), zu Ulm.
25) Freiherr August v. Hornstein-Bußmannshausen, K. Kammerherr, zu Ortenhausen, O.A. Wiblingen.
26) Freiherr Carl Theodor v. Hornstein-Grüningen in Grüningen, O.A. Riedlingen.

Digitized by Google

27) Freiherr Wilhelm Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr und Ober-Tribunalrath in Stuttgart.

28) Freiherr Carl Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr, in Warthausen, O.A. Biberach.

29) Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr, zu Niederstotzingen, O.A. Ulm.

30) Freiherr Paul Friedrich Theodor Eugen, v. Maucler, K. Staats-Minister und Präsident des K. Geheimen-Raths, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren, in Stuttgart.

31) Freiherr Friedrich v. Münch zu Hohen-Mühringen, O.A. Horb.

32) Carl v. Neubronner in Ulm.

33) Rudolph v. Neubronner, Ober-Justiz-Assessor in Eßlingen.

34) Carl Friedrich v. Neubronner, K. Ober-Lieutenant (a. D.), in Ulm.

35) Graf Carl Ludwig August Friedrich v. Normann-Ehrenfels zu Ehrenfels, O.A. Münsingen.

36) Freiherr Johann Eberhard Christian Jonathan v. Palm zu Mühlhausen, O.A. Cannstatt.

37) Freiherr Johann Nepomuck Fidel Magnus Heinrich v. Pflummern, Stadt- und Amtspfleger (a. D.), zu Biberach.

38) Graf Caspar Carl Cäsar Victor Reuttner v. Weyl zu Achstetten, O.A. Wiblingen.

39) Freiherr Carl Friedrich Reinhard v. Röder, Oberlieutenant (a. D.), zu Stuttgart.

40) Freiherr Maximilian v. Speth-Untermarchthal, K. Rittmeister (a. D.), zu Zwiefaltendorf, O.A. Riedlingen.

41) Freiherr Friedrich v. Speth-Untermarchthal, K. Oberst und Commandant des 1sten Reiter-Regiments zu Ludwigsburg.

41) Freiherr Carl v. Speth zu Schülzburg.

43) Freiherr Maximilian Marquardt Joseph Anton Carl Ferdinand Wilhelm v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach zu Erbach, O.A. Ehingen.

44) Freiherr Carl v. Wächter-Spittler zu Horn, K. Staatsrath, in Stuttgart.

45) Carl Werner v. Kreit, Ober-Acciser (a. D.), zu Greut, O.A. Ravensburg.

46) Ludwig Carl v. Wölkern, Major und Bataillons-Commandant im K. 5ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. November 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugen-Eiden in gerichtlichen Straffachen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1845. — Bekanntmachung, betreffend den mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Abzugs-Vertrag. — Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß des Subregens des Priester-Seminars in Rottenburg. — Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staatswaisenhäusern. — Verfügung die Aushebung für das Jahr 1845 betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Form der Abnahme von Zeugen-Eiden in gerichtlichen Straffachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung der Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung vom 22. Juni 1843 über die Abnahme von Zeugen-Eiden in gerichtlichen Straffachen verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Zu gültiger Abnahme des Zeugen-Eides in gerichtlichen Straffachen ist die Anwesenheit eines Untersuchungs-Richters und wenigstens zweier Gerichts-Beisitzer erforderlich. (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 47, Abs. 1, und Art. 48, vergl. jedoch Art. 20 und 449.)

Digitized by Google

§. 2.

Hat der Angeschuldigte einen Gerichtszeugen gewählt (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 47, Abs. 2 und 3); so ist, wenn die Beeidigung vor dem Untersuchungs-Gericht erfolgt, dieser beizuziehen. Neben ihm müssen in bezirksgerichtlichen Straffällen noch ein, in kreisgerichtlichen aber zwei weitere Gerichts-Beisitzer der Verhandlung anwohnen.

Durch eine Verhinderung des gewählten Gerichts-Zeugen wird jedoch die Beeidigung nicht aufgehalten.

§. 3.

Ob ein Geistlicher zu Vereidung eines Zeugen zuzuziehen sey, ist dem Ermessen des Untersuchungs-Richters, beziehungsweise des erkennenden Gerichtes überlassen. Diese Zuziehung wird namentlich geschehen, wenn der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger, oder wenn (in schweren Straffällen) der Staats-Anwalt es verlangt und triftige Gründe hiefür vorbringt, oder wenn sonst die Bereitwilligkeit des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, nicht außer Zweifel und zu hoffen ist, daß seine Gewissenhaftigkeit durch die Gegenwart des Geistlichen werde angeregt werden.

Sollte der Geistliche, welcher die Vorbereitung des Zeugen auf die Eidshandlung vorgenommen (§. 10.), selbst den Wunsch aussprechen, bei der Eides-Abnahme gegenwärtig zu seyn; so ist diesem Verlangen, zumal wenn kein besonderer Aufwand dadurch entsteht, in der Regel zu entsprechen.

§. 4.

Der beizuziehende Geistliche muß demselben Glaubens-Bekenntnisse angehören, wie der zu vereidende Zeuge. Derselbe wird, in so weit nicht der Schlußsatz des §. 3 eine Ausnahme begründet, zunächst unter den am Orte der Eides-Abnahme befindlichen Geistlichen gewählt.

§. 5.

Die Abnahme der Zeugen-Eide erfolgt in der Regel in dem Gerichtshause. Wenn ein Zeuge in seiner Wohnung zu vernehmen ist (vergl. Straf-Prozeß-Ordnung Art. 197); so findet ebendaselbst auch die Vereidung Statt.

Der Untersuchungs-Richter hat darauf zu sehen, daß das Lokal, in dem der Eid abgenommen wird, dem Auge nichts die Feierlichkeit der Handlung Störendes darbiete. Auch darf dasselbe während des Beeidigungs-Aktes zu keinem anderweitigen Geschäfte benützt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Gerichts-Beamten erſcheinen bei Eides-Abnahmen in der Regel, der etwa beigezogene Geiſtliche ſtets, in der Amtstracht.

Auch iſt darauf zu achten, daß die Gerichts-Beiſitzer und Zeugen in anſtändiger Kleidung erſcheinen.

§. 7.

Die Vereidung eines Zeugen vor ſeiner Vernehmung über die Sache ſelbſt iſt unſtatthaft. Wohl aber ſoll derſelbe, wenn ſeine Beeidigung nicht überhaupt unzuläßig iſt (vergl. Straf-Prozeß-Ordnung Art. 213, Abſ. 1 und 2), vor aller Frageſtellung darauf hingewieſen werden, daß er ſeine Ausſage, wenn dieſes dem Gericht erforderlich ſcheine, eidlich zu bekräftigen haben werde (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 202).

§. 8.

Wenn die Vernehmung eines Zeugen beendigt iſt, wozu gehört, daß derſelbe auch darüber befragt worden ſey, ob ihm außer dem Angegebenen nicht etwa noch anderweitige, auf den Gegenſtand der Unterſuchung bezügliche Umſtände bekannt ſeyen; ſo hat der Unterſuchungs-Richter zunächſt zu erwägen, ob die Zeugen-Ausſage vorausſichtlich auf das End-Urtheil von Einfluß ſey. Bejahenden Falles, und wenn zugleich gegen die Eidesfähigkeit des Zeugen kein Bedenken vorwaltet (vergl. Straf-Prozeß-Ordnung Art. 213), iſt weiter zu ermeſſen, ob die Eides-Abnahme ſogleich oder erſt ſpäter zu geſchehen habe (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 211).

§. 9.

Ein Aufſchub derſelben findet insbeſondere Statt:

a) wenn der Unterſuchungs-Richter für angemeſſen erachtet, den Zeugen zur Beeidigung durch einen Geiſtlichen beſonders vorbereiten zu laſſen;

b) wenn zu vermuthen iſt, es werde der Zeuge durch die Ausſagen anderer Zeugen oder auch des Angeſchuldigten beſtimmt werden, ſeine Ausſage in dem einen oder andern Punkte zu verändern;

c) wenn gegründete Hoffnung der Herſtellung ſonſtigen Beweiſes, z. B. durch Geſtändniß, vorhanden iſt.

§. 10.

Zur Vorbereitung des Zeugen auf den Eid iſt, ſo weit es ohne größere Koſten und Schwierigkeiten geſchehen kann, vorzugsweiſe deſſen ordentlicher Beichtiger, ſonſt aber ein am

Digitized by Google

Orte der Eides-Abnahme oder in dessen Nähe befindlicher Geistlicher von dem Glaubens-Bekenntniß des Zeugen zu verwenden.

In Fällen, wo solches für die Vorbereitung von Wichtigkeit seyn könnte, hat der Untersuchungs-Richter dem Geistlichen über den Gegenstand der Eidesleistung angemessene Mittheilung zu machen.

§. 11.

Vor der Vereidung sind dem Zeugen sämmtliche Aussagen, deren eidliche Bestätigung von ihm verlangt wird, auch wenn die Eides-Abnahme sich nicht unmittelbar an die Vernehmung des Zeugen anreiht (Straf-Prozeß-Ordnung. Art. 211), vorzulesen oder zum eigenen Durchlesen einzuhändigen.

In dem Protokolle über die Eides-Abnahme sind, wenn diese nicht unmittelbar nach der Vernehmung des Zeugen erfolgt, die zu diesem Zweck verlesenen oder zum Durchlesen vorgelegten Stellen des Untersuchungs-Protokolls einzeln zu bezeichnen.

§. 12.

Die Eideshandlung, welcher sämmtliche Anwesende stehend anzuwohnen haben, beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den Zeugen, worin der Untersuchungs-Richter denselben auf die Wichtigkeit der Handlung, auf seine Pflichten gegen Gott und die Obrigkeit und auf die schwere Strafe des Meineids in einer der Persönlichkeit des Zeugen angemessenen Form hinweißt und sodann befragt, ob er den verlangten Eid leisten könne.

§. 13.

Wenn der Zeuge diese Frage bejaht, so wird demselben, sofern er ein Christ ist, von dem Untersuchungs-Richter folgender Vorhalt gemacht:

„(Ihr werdet / Sie werden) zu Gott, dem Allmächtigen, der in das Verborgene sieht und den Meineid bestraft nach seiner Gerechtigkeit, einen feierlichen Eid schwören, daß (Ihr / Sie) über dasjenige, worüber (Ihr / Sie) in der Untersuchungssache ꝛc. vernommen worden (seyd / sind), alles, was (Euch / Ihnen) davon bekannt ist, in reiner, unverfälschter Wahrheit ausgesagt und nichts verschwiegen (habet / haben), und daß (Ihr / Sie) bei erfolgender weiterer Vernehmung eben so der reinen Wahrheit gemäß aussagen und nichts verschweigen (werdet / werden)."

Hierauf wird der Zeuge angehalten, dem Untersuchungs-Richter die folgenden Eidesworte nachzusprechen:

„Ich habe die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen; ich werde bei fernerem

Befragen daſſelbe thun. Dieſes gelobe und ſchwöre ich, ſo wahr mir der allwiſſende Gott helfe und ſein heiliges Evangelium;"

wobei männliche Zeugen in gleicher Weiſe, wie der den Eid abnehmende Richter, die drei erſten Finger der rechten Hand emporzuheben, weibliche aber dieſelben auf die linke Seite der Bruſt zu legen haben.

§. 14.

Bei denjenigen Zeugen, denen die Ablehnung eines förmlichen Eides geſetzlich geſtattet iſt (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 212), wird obiger Eides-Vorhalt dahin abgeändert:

„(Ihr werdet / Sie werden) vor dem allwiſſenden Gott die feierliche Verſicherung ſtatt eines Eides ablegen, daß ꝛc."

Ein ſolcher Zeuge hat ſodann, nachdem ihm der Vorhalt gemacht worden, die geforderte Verſicherung in der bei ſeiner Religions-Parthei üblichen Form abzulegen.

§. 15.

Hinſichtlich der von Iſraeliten in gerichtlichen Strafſachen abzulegenden Zeugen-Eide hat es bei den durch Unſere Verordnung vom 25. October 1832 (Reg.Blatt S. 423 ff.) bekannt gemachten Vorſchriften ſein Verbleiben.

Nur iſt in der Eides-Formel künftig ſtatt der Worte: „daß ich in der Unterſuchungsſache des ꝛc. von Allem, worüber ich werde befragt werden ꝛc." zu ſetzen: „daß ich in der Unterſuchungsſache ꝛc. über Alles, worüber ich befragt worden bin, in reiner unverfälſchter Wahrheit ausgeſagt und nichts verſchwiegen habe, und, wenn ich noch weiter vernommen werden ſollte, die volle Wahrheit ferner ſagen, auch davon weder durch ꝛc. mich abhalten laſſen will."

§. 16.

Tauben Zeugen iſt ſowohl der Eides-Vorhalt, als die Eides-Formel ſchriftlich vorzulegen und letztere von ihnen abzuleſen; ſtumme Zeugen haben, nachdem ihnen der Eides-Vorhalt mündlich oder ſchriftlich gemacht worden, die ihnen vorzulegende Eides-Formel in Gegenwart des Gerichtes abzuſchreiben und zu unterzeichnen.

Eine Vereidung tauber Zeugen, die nicht leſen, oder ſtummer, die nicht ſchreiben können, findet nicht Statt.

§. 17.

Zeugen, welche der deutſchen Sprache unkundig ſind, iſt der Eides-Vorhalt durch den Dollmetſcher in der ihnen verſtändlichen Sprache zu machen und in eben dieſer Sprache haben ſie die Eidesworte dem Dollmetſcher nachzuſprechen (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 125 und 214).

Digitized by Google

§. 18.

Erfolgt die Eides-Abnahme vor dem erkennenden Gerichte, z. B. im Falle der Straf-Prozeß-Ordnung Art. 54, Abs. 2; so hat die Erinnerung des Zeugen (§. 12) und das Vorsprechen der Eidesworte (§. 13) durch den Gerichts-Vorstand zu geschehen; der Eides-Vorhalt ist in einem solchen Falle durch den Gerichts-Aktuar zu verlesen.

§. 19.

Ueber die Eideshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Zeuge und sämtliche anwesende Gerichts-Personen, auch, wenn ein Geistlicher oder Dollmetscher zugezogen worden, diese zu unterzeichnen haben.

§. 20.

Der Untersuchungs-Richter kann, wenn er einen Nutzen für das Ergebniß der Untersuchung davon sich verspricht, die Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten vereiden, sofern erstere einer Zusammenstellung mit letzterem sich zu unterziehen verbunden sind (vergl. Straf-Prozeß-Ordnung Art. 222).

§. 21.

Die Abnahme des Hand-Gelübdes an Eides Statt findet nach Maßgabe der Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung in gerichtlichen Strafsachen nicht mehr Statt.

§. 22.

Bei beeidigten öffentlichen Dienern, welche über Wahrnehmungen im Kreise ihrer amtlichen Thätigkeit vernommen werden, ist in so weit, als ihre Aussagen auf solche Wahrnehmungen sich beschränken, die Versicherung der Wahrheit der Aussage unter Beziehung auf den geleisteten Dienst-Eid einer eidlichen Bekräftigung gleich zu achten.

Der Untersuchungs-Richter hat daher in solchen Fällen statt der Aufforderung zum Eide die Frage zu stellen, ob jene Versicherung gegeben werden könne und gegeben werde, und die hierauf erfolgende Erklärung durch den vernommenen Diener im Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. October 1844.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Egesheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Wanner in Gundershofen, und

die neu errichtete katholische Pfarrei Stetten, Dekanats Wurmlingen, dem Seelsorger Franz Xaver Barmettler auf dem Michaelsberg, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen, wie auch

vermöge höchster Entschließungen vom 23. v. M. dem Domkaplan Haas in Rottenburg, zur Zeit Dom- und Stadtpfarr-Verweser, den Titel eines Pfarrei-Vorstands (Pfarr-Rektors) mit dem Rang in der siebenten Stufe gnädigst verliehen,

die erledigte evangelische Pfarrei Seeburg, Dekanats Urach, dem Pfarrverweser Krauß in Ochsenwang, Dekanats Kirchheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Gaiser in Auenstein und Abstadt, Dekanats Marbach,

die Stelle eines ersten Hauptlehrers an der Realschule in Göppingen dem Reallehrer Honold in Waiblingen, und

die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Sekretärsstelle dem Kanzlei-Assistenten Müller in Ulm gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 24. v. M. dem Ober-Finanzrath v. Knapp die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines ordentlichen Mitglieds des Strafanstalten-Collegium gnädigst zu ertheilen, und

die hiedurch bei dieser Behörde in Erledigung gekommene Stelle dem bisherigen außerordentlichen Mitgliede dieses Collegium, Kanzleirath v. Dorsch, gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die Stelle eines rechtsverständigen Raths der Eisenbahn-Commission dem bisherigen Stadtschultheißen Camerer in Reutlingen, mit dem Titel und Rang eines Finanzraths, gnädigst übertragen,

dem Regierungsrath Autenrieth, Mitglied der Eisenbahn-Commission, auf sein Ansuchen, seinen früheren Titel als Finanzrath wieder ertheilt,

auf die erledigte Revierförstersstelle in Gundelsheim, Forstamts Neuenstadt, den Revierförster Riegel in Hochberg, Forstamts Reichenberg, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt,

Digitized by Google

die Umgelds-Commissärsstelle zu Rottenburg dem Cameralamts-Buchhalter Diehl in Sindelfingen, und

die zu Backnang dem Catasterbureau-Assistenten Bosler übertragen, sodann

den Oberförster v. Gültlingen zu Crailsheim wegen anhaltender Kränklichkeit, vorbehältlich seiner Wiederanstellung im Falle der Genesung, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1845.

Da mit dem 1. Januar 1845 ein neues Abonnement auf das Regierungs-Blatt beginnt, so werden die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter andurch aufgefordert, diese Gebühren in dem Betrage von drei Gulden (pro Exemplar) für den ganzen Jahrgang 1845, oder, wenn mit dem Regierungs-Blatt auch die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, in dem Betrage von vier Gulden, längstens bis zum 20. December d. J. an die Justiz-Ministerial-Casse mit der Bezeichnung „Regierungs-Blatt-Geld" einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten; übrigens steht es ihnen, so wie überhaupt allen Privat-Abonnenten, frei, ob sie für den ganzen Jahrgang 1845, oder zunächst nur für das erste Semester desselben vorausbezahlen wollen.

Auswärtige Privat-Abonnenten haben sich mit ihren Bestellungen nicht unmittelbar an die Justiz-Ministerial-Kasse, sondern je an das nächstgelegene K. Postamt, durch welches sie das Regierungs-Blatt zu beziehen wünschen, zu wenden.

Stuttgart den 24. October 1844.

Prieser.

Digitized by Google

B) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Abzugs-Vertrag.

Von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs und der vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist unter dem 10. April d. J. über Aufhebung von Heimfallsrecht und Auswanderungssteuern ein Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

Nachdem Seine Majestät der König von Württemberg und die vereinigten Staaten von Nord-Amerika beschlossen haben, zum Besten der beiderseitigen Staats-Angehörigen einen Vertrag über gegenseitige Aufhebung von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht und Auswanderungssteuern abzuschließen, so sind dazu von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt worden, welche nachstehende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Jede Art von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht, Nachsteuer und Abzugsrecht oder Auswanderungssteuer ist und bleibt aufgehoben zwischen beiden abschließenden Theilen, ihren beiderseitigen Staaten und Staats-Angehörigen.

Art. 2.

Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche sich auf dem Gebiete des einen der abschließenden Theile befinden, diese Immobilien oder Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Staats-Angehörigen des anderen Theils übergehen sollten, so wird diesem, wenn er durch seine Eigenschaft als Fremder zum Besitze derselben unfähig ist, ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, welcher Termin nach Umständen in angemessener Weise verlängert werden kann, um dieselben zu verkaufen und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von jeder Abzugssteuer zu beziehen.

Art. 3.

Den Staats-Angehörigen eines jeden der abschließenden Theile soll in den Staaten des anderen die Freiheit zustehen: über ihre beweglichen Güter durch Testament, Schenkung, oder auf andere Weise zu verfügen, und deren Erben ab intestato oder Rechtsnachfolger durch Testament oder Schenkung sollen, wenn sie Staats-Angehörige des anderen der beiden abschlie-

Digitized by Google

sender Theile sind, ihnen in dem Besitze ihrer beweglichen Güter folgen, auch in Person sowohl als durch Andere, welche an ihrer Stelle handeln, davon Besitz ergreifen und nach Gutdünken damit schalten können, ohne andere Steuern zu bezahlen, als solche, welchen die Einwohner des Landes, worin sich die genannten Güter befinden, bei gleichem Anlasse unterworfen sind.

Art. 4.

Im Falle der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter der Eingebornen angewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigenthümer oder derjenige, welcher nach Art. 2 das Recht hat, dieselben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen, für gut finden wird, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen.

Art. 5.

Wenn sich Streitigkeiten zwischen verschiedenen, rechtlichen Anspruch auf die Erbschaft habenden Prätendenten erheben, so werden dieselben in letzter Instanz nach den Gesetzen und von den Richtern des Landes entschieden werden, in welchem das Objekt der Erbschaft sich befindet.

Art. 6.

Sämmtliche in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen Bestimmungen sollen auch in Ansehung solcher Vermögenstheile verbindliche Kraft haben, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags bereits angefallen, jedoch noch nicht wirklich exportirt sind.

Art. 7.

Gegenwärtiger Vertrag ist abgeschlossen worden, vorbehältlich der Ratifiation Seiner Majestät des Königs von Württemberg und des Präsidenten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika nach und mit dem Rathe und der Einwilligung des Nord-Amerikanischen Senats, und es soll die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden innerhalb zwölf Monaten vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, oder früher, wenn es möglich ist, zu Berlin stattfinden.

Nachdem nun dieser Vertrag sowohl von Seiner Majestät dem Könige, als dem Präsidenten der vereinigten Staaten genehmigt worden ist, auch die darüber ausgestellten beiderseitigen Ratifikations-Urkunden am 3. d. M. zu Berlin ausgewechselt worden sind; so wird derselbe, unter Beziehung auf die Landes-Ordnung Tit. IV. und die Instruktion vom 12. Juli 1823, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Oktober 1844.

Prieser. Beroldingen. Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß des Subregens des Priester-Seminars in Rottenburg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. dem Subregens des Priester-Seminars in Rottenburg, zu Beseitigung der diesfalls entstandenen Zweifel, den Rang in der siebenten Stufe angewiesen, was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 24. Oktober 1844.

Schlayer.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 23. September 1833 und 9. December 1835, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser betreffend (Reg.Blatt 1833, S. 300, und 1835, S. 491), wird die nachstehende Uebersicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern, wie sich dieselbe in Folge der neuesten Aufnahme in diese Institute herausstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von denjenigen Oberämtern, welche unter dem ihnen gebührenden Antheile bedeutend zurückgeblieben, sind theils gar keine, theils den Aufnahme-Bedingungen nicht entsprechende Gesuche eingekommen.

Stuttgart den 9. October 1844.

Schedler.

Digitized by Google

Uebersicht

des Standes der Waisenhäuser im Spätjahre 1844.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
Neckar-Kreis.			
Backnang	9	8	1
Besigheim	9	12	—
Böblingen	8	9	—
Brackenheim	7	10	—
Cannstatt	7	8	1
Eßlingen	8	9	1
Heilbronn	9	9	—
Leonberg	9	9	—
Ludwigsburg	10	10	6
Marbach	9	10	1
Maulbronn	7	7	—
Neckarsulm	9	9	—
Stuttgart, Stadt	12	23	4
Stuttgart, Amt	9	8	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	8	10	—
Weinsberg	8	8	—
		166	14

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder. bürgerliche	Soldaten-
Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	9	9	—
Calw	7	8	—
Freudenstadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	1
Horb	7	8	—
Nagold	7	7	—
Neuenbürg	6	7	—
Nürtingen	8	8	—
Oberndorf	7	7	—
Reutlingen	10	10	—
Rottenburg	9	8	—
Rottweil	9	7	—
Spaichingen	6	6	—
Sulz	6	7	1
Tübingen	9	9	—
Tuttlingen	7	7	2
Urach	7	7	—
		130	4

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder: bürgerliche	Aufgenommene Kinder: Soldaten-
Jaxt-Kreis.			
Aalen	6	6	—
Crailsheim	7	7	—
Ellwangen	8	8	—
Gaildorf	7	8	—
Gerabronn	10	9	—
Gmünd	8	7	—
Hall	10	10	9
Heidenheim	9	8	—
Künzelsau	10	10	—
Mergentheim	10	9	1
Neresheim	8	5	—
Oehringen	11	11	—
Schorndorf	8	8	—
Welzheim	6	6	—
		112	10

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder: bürgerliche	Aufgenommene Kinder: Soldaten-
Donau-Kreis.			
Biberach	11	10	—
Blaubeuren	6	5	—
Ehingen	9	9	—
Geißlingen	8	6	1
Göppingen	10	11	—
Kirchheim	9	12	—
Leutkirch	8	5	—
Münsingen	6	4	—
Ravensburg	9	7	—
Riedlingen	10	5	—
Saulgau	9	6	—
Tettnang	6	6	—
Ulm	12	12	1
Waldsee	8	7	—
Wangen	7	8	—
Wiblingen	8	5	—
		118	2
		526	30
		— :	556

Digitized by Google

D) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1845 betreffend.

Wegen Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1845 werden die damit beauftragten Behörden auf die §§. 8 ff. der unter dem 30. December 1843 (Reg. Blatt Nr. 3 vom Jahr 1844) erlassenen Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste verwiesen.

Unter Bezugnahme hierauf wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längstens bis zum 8. Januar 1845 Anzeige hieher zu erstatten, daß die Orts-Rekrutirungslisten beim Oberamte eingekommen seyen.

Stuttgart den 25. October 1844. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Forstamt Crailsheim haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Hochberg, Forstamts Reichenberg, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Durch die Ernennung des Subregens Haas zum Dom- und Stadkaplan zum heil. Martin, verbunden mit der Verwaltung der Dom- und Stadtpfarrei Rottenburg, ist die Subregensstelle am Priesterseminar in Erledigung gekommen, mit welchem eine jährliche Besoldung von 500 fl., freie Wohnung, Heizung und Verpflegung verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Landesbischof zu melden.

4) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jenem Collegium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Sindelfingen haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Heidenheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Weingarten haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 7. November 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Eschenau, Oberamts Weinsberg — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung verdienter Gemeindebeamten. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamts zu Plieningen, Oberamts Stuttgart. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Institutes Hohenheim. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließungen vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem Kreisbaurath Böheim die erledigte Stelle eines technischen Raths bei dem Ministerium des Innern, unter Verleihung des Rangs eines wirklichen Collegialraths,

die erledigte Oberamtmannsstelle in Urach dem Oberamtmann Kober in Neckarsulm, seinem Ansuchen gemäß,

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Geislingen dem Unteramtsarzte Dr. Kolb in Wiesensteig,

die neu errichtete evangelische Helfersstelle zu Plieningen, Amtsdekanats Stuttgart, dem Pfarrverweser Leube in Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg,

die erledigte evangelische Pfarrei Plieningen, Amtsdekanats Stuttgart, dem Pfarrer Busch in Pfalzgrafenweiler, Dekanats Freudenstadt,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Kuchen, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Sülzer in Gamesfeld, Dekanats Blaufelden,

die erledigte evangelische Pfarrei Dapfen, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Baur in Hattenhofen, Dekanats Göppingen, und

die zweite Hauptlehrerstelle an der Ober-Realklasse in Ulm dem Ober-Reallehrer Ehrhardt an der Realschule zu Stuttgart, unter Verleihung des Professorstitels mit dem Rang in der achten Stufe, gnädigst übertragen.

Unter dem 31. v. M. ist der Cameralamts-Buchhalter Roller in Reuthin, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Tübingen versetzt worden.

Durch höchste Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Unterarzt im zweiten Infanterie-Regiment, Dr. Frisoni, zum Regimentsarzt im siebenten Infanterie-Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Klassen-Eintheilung der Gemeinde Eschenau, Oberamts Weinsberg.

Die Gemeinde Eschenau, Oberamts Weinsberg, mit Wießlensdorf ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Klasse der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 29. Oktober 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung verdienter Gemeinde-Beamten.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß der Visitation des Oberamts Waiblingen dem Stadtschultheißen Steinbuch in Waiblingen und dem Stadtpfleger Röhn daselbst, in gnädigster Anerkennung ihrer thätigen und erfolgreichen amtlichen Wirksamkeit, die goldene Verdienst-Medaille, und dem Schultheißen Of in Beinstein wegen der in längerer Amtsführung bewiesenen eifrigen und gemeinnützigen Thätigkeit die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 31. Oktober 1844. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamts zu Plieningen, Oberamts Stuttgart.

Durch höchste Entschließung vom 30. d. M. ist die Errichtung einer Posterpedition mit Poststallhalterei in Plieningen, Oberamts Stuttgart, gnädigst genehmigt, und der von dem Fürsten Erbland-Postmeister für die Stelle des Posthalters vorgeschlagene Speisewirth Johann Georg Breining zu Plieningen als solcher bestätigt worden.

Stuttgart den 31. Oktober 1844.

Schlayer.

2. Der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preißen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Institutes Hohenheim.

Bei der am 25. September d. J. in Gegenwart einer K. Commission der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Zöglingen der hiesigen Anstalt vorgenommenen Hauptprüfung fand nach Maaßgabe der Statuten die Vertheilung von Preißdenkmünzen Statt.

Es wurden solche zugetheilt:

1) Von den Landwirthschafts-Zöglingen:

an

Heinrich Weber, von Tübingen, dem aber der Preiß, weil er einen solchen schon im vorigen Jahre erhalten hatte, nicht wirklich zugetheilt wurde,

Friederich Cochius, aus Drentz bei Wusterhausen, in Preußen,

Carl Schultze, aus Waldeck,

und hatten um einen Preis zu loosen:

Theodor Victor, aus Reichelsheim in Nassau, und

Emil Meßner, aus Neckarsulm,

wobei die Denkmünze dem letzteren zugefallen ist.

2) Von den Forstwirthschafts-Zöglingen:

an

Carl Tritschler, aus Biberach,

Wilhelm Schoch, aus Wachbach,

Friedrich Schmidt, aus Friedrichsruhe.

Sodann wurden einer öffentlichen Belobung für würdig erkannt:

die Landwirthschafts-Zöglinge:

Friedrich Bertrand, aus Heilbronn,

Stanislaus v. Kurnatowski, aus Warschau,

Anton Schindelar, aus Lämberg in Böhmen,

der Forstwirthschafts-Zögling:

Adolph Reuß, aus Stuttgart.

Hohenheim den 20. Oktober 1844. Weckherlin.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Zu der am Donnerstag den 21. November d. J. und den folgenden Tagen in Tübingen Statt findenden ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind als zulassungsfähig erkannt worden:

Johann Martin Ludwig Böhm, von Adelmannsfelden, in Ellwangen.

Friedrich Jakob Böhm, von dort, in Tübingen.

Georg August Fischer, von Stuttgart, in Freudenthal.

Christian Ludwig Lust, von dort, in Tübingen.

Carl Wilhelm Friedrich Necker, von Wildberg, in Tübingen.

Gebhard Nußer, von Waldsee, in Tübingen.

Heinrich Wilhelm Rapp, von Berg, bei Stuttgart, zu Berg.

Carl Friedrich Wilhelm Schöll, von Stuttgart, in Ludwigsburg.

August Stapf, von Bonfeld, in Tübingen.

Adolph Alexander Weiß, von Tuttlingen, in Tübingen.

Georg Ludwig Zeller, von Groß-Sachsenheim, in Freudenthal.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83), aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commission in Tübingen sich einzufinden.

Stuttgart den 1. November 1844. Gärttner.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Am Donnerstag den 5. December d. J. wird eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart Statt finden, zu welcher sich die nachbenannten, für zulassungsfähig erkannten Candidaten in dem Finanz-Ministerial-Kanzleigebäude, Königsstraße Nr. 8, Morgens 8 Uhr einzufinden haben, und zwar:

Grundler, Friedrich, aus Ingelfingen, Finanz-Referendär zweiter Classe.

v. Heider, Ferdinand, aus Biberach, Finanz-Referendär zweiter Classe.

Pfleiderer, Paul Adolph, aus Dürrenzimmern, Finanz-Referendär zweiter Classe.

Stuttgart den 4. November 1844. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch Beförderung erledigte Stelle eines Baurathes der Regierung des Schwarzwaldkreises haben sich binnen drei Wochen bei dieser Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Neckarsulm werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Köngen, Dekanats Eßlingen, welche 2133 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 1554 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung, nebst den hiezu anzuordnenden Maßregeln der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Auenstein und Abstatt, Dekanats Marbach, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. In Abstatt, welches ½ Stunde von Auenstein, dem Sitze des Pfarrers, entfernt ist, hat Letzterer an allen Sonn- und Festtagen gleichfalls zu predigen, an Feiertagen zu katechisiren, siebenmal das heil. Abendmahl zu halten, ebenso alle zufälligen Gottesdienste zu versehen. Außerdem gehören zur Pfarrei die beziehungsweise ¾ und ½ Stunde entfernten Filialien Helfenberg und Wüstenhausen, ersteres mit 348, letzteres mit 115 Kirchengenossen. Auenstein selbst hat deren 893, Abstatt 761. In Auenstein, Abstatt und Helfenberg befinden sich eigene Schulen. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich zu 656 fl.

Digitized by Google

Es werden beſetzt werden:

5) die mit dem Dekanatamt verbundene katholiſche Stadtpfarrei zu Ehingen an der Donau, welche die Oberamtsſtadt nebſt mehreren Filialien begreift, und nach Abzug der Koſten zweier ſtändigen Vikariate und eines Proviſoriums von jährlich 60 fl., ein in eigenen Gütern, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und Gebühren beſtehendes Einkommen von 1650 fl. gewährt;

6) die katholiſche Pfarrei Schuſſenried, Oberamts und Dekanats Waldſee, welche in dem Pfarrorte und 11 Filialien 1086 Parochianen zählt, und von eigenen Gütern, geſtifteten Gebühren und beſonders Beſoldungen, ein ſtändiges Einkommen von 1042 fl. gewährt;

7) die erledigte katholiſche Pfarrei Höchſtberg, Oberamts und Dekanats Neckarſulm, welche im Pfarrdorfe und Filialorte Tiefenbach 886 Pfarrgenoſſen zählt, und von Güterertrag, Zehenten, Grundgefällen und ſtändigen Gebühren, über Abzug der Ausgabe auf den wegen Tiefenbach zu haltenden Vikar, ein Einkommen von 878 fl. gewährt;

8) die erledigte katholiſche Pfarrei Markt-Luſtenau, Oberamts Crailsheim und Dekanats Ellwangen, welche in dem Pfarrorte und mehreren Filialweilern 462 Pfarrgenoſſen zählt und in eigenen Gütern, Capitalzinſen, Beſoldungen und ſtändigen Gebühren ein reines Einkommen von 603 fl. gewährt. Hiebei wird bemerkt, daß der jeweilige Pfarrer daſelbſt die beſondere Verpflichtung hat, auf dem Filial zu Beeghof den katholiſchen Kindern von da alle vierzehen Tage gegen eine Belohnung von je 2 fl. für den Gang, den Religions-Unterricht, ſo wie an allen Feſttagen, beziehungsweiſe, wenn kein Feſttag in den Monat fällt, am erſten Sonntag jeden Monats nach vollendetem Vormittags-Gottesdienſte für die erwachſene Jugend von Beeghof gegen eine Remuneration von jährlichen 12 fl., eine Chriſtenlehre zu ertheilen, welche beſondere Belohnungen aus dem Interkalarfonds werden gereicht werden.

Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersſtelle bei dem Cameralamte Reuthin haben ſich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 19. November 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Weber Egger zu Oeffingen, auf die Einrichtung eines mechanischen Webstuhls. — Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Poststation zu Plieningen. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im Juni d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen ersten Forstdienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forstdienstprüfung. — Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Gießerei-Obermeister Stoß in Wasseralfingen betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 11. d. M. an den Ordenskanzler, dem General-Major Grafen Wilhelm von Württemberg, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Königs von Schweden Majestät verliehene Großkreuz des Schwerdtordens annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Frommenhausen, Landdekanats Rottenburg, dem Pfarrverweser Franz Xaver Clos in Gosheim, Dekanats Spaichingen,

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Bartholomä, Dekanats Gmünd, dem Verweser daselbst, Carl Mayer,

die neu errichtete katholische Pfarrei Mochenwangen, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrverweser Franz Sales Bochner in Reggliswеiler, Dekanats Wiblingen,

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Dürrenwaldstetten, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Gluns in Offenau, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. auf das erledigte Cameralamt Schönthal den Cameral-Verwalter Klaiber in Altensteig, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. auf die ordentliche Lehrstelle für Anatomie des Menschen und für Physiologie an der Landes-Universität den Professor Arnold in Freiburg berufen,

die erledigte evangelische Pfarrei Perouse, Dekanats Leonberg, dem Verweser derselben, Kausler, und

die neu errichtete katholische Pfarrei Wörth, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Diemer in Oberkochen, Dekanats Hofen, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät die bei Höchst-Ihrer Hand-Bibliothek in Erledigung gekommene Stelle eines Vorstandes dem seitherigen Inspektor derselben, Geheimen-Legationsrathe v. Lehr, mit dem Titel eines Direktors gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem bei der Hofbank angestellten Wilhelm Sick den Titel eines Commerzien-Raths in Gnaden ertheilt,

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. das erledigte Forstamt Zwiefalten dem Revierförster Dietlen in Rottenburg gnädigst übertragen, und

auf die erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamt Cannstatt den außerordentlichen Assistenten bei der Staatskassen-Verwaltung, Buob, gnädigst ernannt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Dürrwangen, Dekanats Balingen, dem Repetenten an dem evangelischen Seminar in Blaubeuren, Heintzeler,

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Stammler in Künzelsau, sodann

Digitized by Google

vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. die erledigte Stelle eines katholischen Haus-Geistlichen an dem Kreisgefängnisse in Rottenburg dem bisherigen Verweser derselben, Domkaplan Grimm daselbst, zu übertragen,

auf die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Gmünd den Gerichts-Aktuar Liesching in in Horb zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Horb dem Referendär erster Classe, Föhr, von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen dem Referendär erster Classe, Schnurrer von Vaihingen, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Hall dem früheren Gerichts-Aktuar von Oehringen, Boscher zu übertragen geruht.

Am 29. v. M. erhielt der von dem Fürsten von Thurn und Taxis zur Pfarrei Mietingen nominirte Geistliche Joseph Sigerist, Pfarrer in Großkuchen, gebürtig von Mengen, Oberamts Saulgau,

am 5. d. M. der von dem Großherzoglich Baden'schen Commerzienrath Schuster in Ueberlingen zur Kaplanei Unterstadion, Dekanats Ehingen, patronatisch ernannte Priester Georg Wieland, früher Pfarrverweser zu Mönhof, und

am 8. d. M. die von dem Fürsten von Thurn und Taxis dem Pfarrer Kaplan in Kanzach ertheilte Präsentation auf die erledigte Pfarrstelle Oepfingen die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Rapp seinen Wohnsitz von Ulm wieder nach Stuttgart verlegt hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. November 1844.

Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verliehung eines Erfindungs-Patents an den Weber Egger zu Oeffingen auf die Einrichtung eines mechanischen Webstuhls.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Weber Vincenz Egger zu Oeffingen, O.A. Cannstatt, auf die von ihm dargestellte Einrichtung eines mechanischen Webstuhls zum gleichzeitigen Weben mehrerer einzelnen Stücke ein zehnjähriges Erfindungs-Patent gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. November 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Poststation zu Plieningen.

Die postmäßigen Entfernungen der neu errichteten Poststation Plieningen, Amts-Oberamts Stuttgart, sind folgendermaßen bemessen worden:

von	Plieningen	nach	Stuttgart	$\frac{3}{4}$	Posten
—	—	—	Neckarthailfingen	$\frac{3}{4}$	—
—	—	—	Eßlingen	$\frac{3}{4}$	—
—	—	—	Nürtingen	$\frac{7}{8}$	—
—	—	—	Kirchheim u. T.	$1\frac{1}{8}$	—
—	—	—	Waldenbuch	$\frac{3}{4}$	—
—	—	—	Böblingen	$1\frac{1}{8}$	—

was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. November 1844. Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Juni d. J. Statt gehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 18. Juni d. J. und an den folgenden Tagen vorgenommenen Dienst- und Anstellungsprüfung sind nachstehende neunzehen Priester zu Pfarrstellen fähig erkannt worden:

Digitized by Google

1) Baumeiſter, Norbert, von Wieſenſteig.
2) Butz, Joſeph, von Weſterheim.
3) Cloos, Johann Baptiſt, von Biberach.
4) Dreher, Joſeph, von Waldſee.
5) Gams, Joſeph, von Mittelbuch.
6) Haberboſch, Johann Nepomuck, von Neufra.
7) Hauſchel, Bernhard, von Schömberg.
8) Lindner, Franz Otto, von Neckarſulm.
9) Mack, Sebaſtian, von Gerau.
10) Manz, Johann Baptiſt, von Ehingen.
11) Maſt, Joſeph, von Altdorf-Weingarten.
12) Mayer, Carl, von Ellwangen.
13) Ochs, Johann Nepomuk, von Ehingen.
14) Pfahler, Georg, von Mergentheim.
15) Riſt, Anton, von Berg.
16) Sattler, Moriz, von Rottenburg.
17) Schuſter, Anton, von Ellwangen.
18) Seyz, Eduard, von Gmünd.
19) Stempfle, C. F. Wilhelm, von Wallerſtein in Bayern.

Stuttgart den 8. November 1844. Linden.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen erſten Forſtdienſtprüfung.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 20. September d. J. (Reg.Blatt S. 400) im vorigen Monat vorgenommenen erſten Forſtdienſtprüfung iſt von den berufenen 10 Candidaten Einer (Forſt-Candidat Speth von Mergentheim) nicht erſchienen; von den übrigen 9 Candidaten aber ſind nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg. Blatt S. 53) als befähigt erkannt worden, und treten nunmehr in das Verhältniß von Forſtpraktikanten zweiter Claſſe:

Albert v. Deschler, von Königseggwald, Forst-Candidat in Kißlegg, O.A. Wangen.
Leopold Engel, von Hauerz, fürstlich Waldburg-Wurzach'scher Forstpraktikant in Kißlegg, O.A. Wangen.
Christian Friedrich August Fribolin, von Stuttgart, Lieutenant a. D., in Tübingen.
Carl Ludwig Friedrich Hermann Freiherr v. Gaisberg, von Helfenberg, Forst-Candidat in Zwiefalten.
Carl Friedrich Heinrich Holland, von Ulm, Forst-Candidat in Eßlingen.
Hermann Leo, von Sulzbach, Forst-Candidat in Tübingen.
Maximilian Stoppel, von Neukirch, Forst-Candidat in Bernried, O.A. Tettnang.

Stuttgart den 9. November 1844.

Gärttner.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forst-Dienstprüfung.

Von den nach der Bekanntmachung vom 20. September d. J. (Reg.Blatt S. 401) zur zweiten Forst-Dienstprüfung vorgeladenen Candidaten haben sich zwei (Freiherr v. Knöringen, Forst-Assistent bei der K. Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forstverwaltung in Sießen, und Ernst Stikel, Forstschütze in Rutesheim, O.A. Leonberg) nicht eingefunden; von den erschienenen Candidaten aber sind nach den Bestimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) die Nachgenannten als befähigt erkannt worden, welche, insofern sie nicht bereits angestellt sind, nunmehr in das Verhältniß von Forstpraktikanten erster Classe eintreten:

I. Zu Forstamts-Assistenten- und Oberförsters-Stellen:

Carl Betzendörfer, von Roth, O.A. Leutkirch, Forst-Candidat daselbst.
Carl Gustav Calwer, von Stuttgart, Forst-Candidat in Kapfenburg.
Otto Hahn, von Ingelfingen, Forst-Candidat in Kirchheim u. T.
Gustav Friedrich Herdegen, von Stuttgart, Forst-Candidat in Zwiefalten.
Georg Christian Ludwig Meyer, von Kohlhau, Forst-Candidat in Oehringen.
Johann Georg Schmid, von Riedhausen, K. Fürstlich Hohenlohe-Oehringen'scher Revierförster in Baumerlenbach, O.A. Oehringen.
Ernst Carl Julius Stadelmann, von Neresheim, Forst-Candidat in Kapfenburg.
Jakob Friedrich Uhl, von Gächingen, Forstschütze in Rübgarten, O.A. Tübingen.
Friedrich Zweigart, von Kaltenthal, Forst-Candidat in Kapfenburg.

Digitized by Google

II. Zu Forstwarts- und Revierförsters-Stellen.

Johann Ernst Bauer, von Neuenhaus, Forst-Candidat in Hohenheim.

Ludwig Christian Gottschick, von Pleidelsheim, K. Forstwart in Agenbach, O.A. Calw

Friedrich Junginger, von Schnaitheim, K. Waldschütze in Kocherhof, O.A. Aalen.

Gustav Langen, von Schussenried, Forst-Candidat in Ellwangen.

Carl Leute, von Donaurieden, K. Waldschütze in Winzenweiler, O.A. Gaildorf.

Johann Ferdinand Friedrich Mäule, von Heutingsheim, Waldmeister in Metzingen, O.A. Urach.

Joseph Oesterle, von Hohentengen, Gehülfe bei der K. Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forstverwaltung in Sießen.

Franz Anton Rau, von Stoffelberg, K. Waldschütze in Hutzenbach, O.A. Freudenstadt.

Johann Jakob Rau, von Dennach, Forst-Candidat in Feuerbach, O.A. Stuttgart.

Ludwig Renner, von Ulm, Forst-Candidat in Ursprung, O.A. Blaubeuren.

Philipp Rommel, von Altheim, Fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'scher Büchsenspanner in Wolfegg.

Carl Schoch, von Osterholz, Forst-Candidat in Bönnigheim.

Wilhelm Israel Seitz, von Huldstetten, Forst-Candidat in Urach.

Anton Vogler, von Ehingen, K. Waldschütze in Goldbach, O.A. Crailsheim.

Joseph Zoller, von Ebnat, Forst-Candidat in Ebnat, O.A. Neresheim.

Stuttgart den 9. November 1844.

Gärttner.

c) Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Gießerei-Obermeister Stotz in Wasseralfingen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Gießerei-Obermeister Stotz zu Wasseralfingen, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienste bei der Gießerei, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 16. November 1844.

Gärttner.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Altenſteig werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Rottenburg, Forſtamts Bebenhauſen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Der Aufruf zur Bewerbung um die evangeliſche Pfarrei Bikelsberg, Dekanats Sulz, (zu vergl. Reg.Blatt von 1844 Nr. 35, S. 382) wird unter Anberaumung einer Meldungsfriſt von drei Wochen, mit dem Bemerken wiederholt, daß bei den obwaltenden beſondern Umſtänden auch jüngere Männer, welche nach der beſtehenden Anſtellungs- und Beförderungs-Ordnung noch nicht an der Reihe der Bedienſtung auf einer Stelle von dem Einkommen der zu beſetzenden Stelle ſind, zur Bewerbung zugelaſſen werden.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hauptlehrers an der fünften Claſſe der Realanſtalt in Stuttgart, mit einem Gehalte von 1000 fl. und der Verpflichtung zu wöchentlich 30 Stunden haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Reallehrers in Waiblingen, welche mit einem Jahresgehalte von 600 fl. nebſt Amtswohnung, jedoch ohne Antheil am Schulgelde, und der Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Lehrſtunden (mit Inbegriff des Unterrichts an der Handwerkerſchule) verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

6) Die Bewerber um das Präzeptorat Balingen, womit die Verpflichtung zu 32 wöchentlichen Unterrichtsſtunden und ein Einkommen von 600 fl. neben freier Wohnung verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsſtelle in Künzelsau werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreiſes zu melden.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer des Donaukreiſes (Reg.Blatt v. 26. Oktober 1844, Nr. 44, S. 462 Linie 3 von unten) ſind bei Carl Werner v. Kreit zu Greut, Oberamts Ravensburg, die durch Verſehen beigedruckten Worte „Ober-Acciſer a. D.“ zu ſtreichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 21. November 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einrichtung der sogenannten gegliederten Kamine. — Verfügung, betreffend den Bau der besteigbaren Kamine. (Mit Abbildungen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Einrichtung der sogenannten gegliederten Kamine.

In Betreff der in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht vorgesehenen, erst in neuerer Zeit in Uebung gekommenen gegliederten Kamine, bei welchen die in zwei oder mehreren Stockwerken eines Hauses unmittelbar übereinander angebrachten Einheizwinkel durch eiserne Rauchröhren verbunden werden, wird zu Abwendung von Feuersgefahr vermöge einer nach Anhörung des K. Geheimenraths ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. verfügt:

Digitized by Google

§. 1.

Wo in zwei oder mehreren Stockwerken eines Gebäudes die Einheizwinkel unmittelbar übereinander angebracht werden, darf künftig der Rauch von dem einen in den andern Einheizwinkel nur durch Röhren von Gußeisen geleitet werden.

§. 2.

Jeder Einheizwinkel, dessen Rauch in den nächst höheren geleitet wird, muß mit einem die Rauchröhre (§. 1) satt umschließenden Gewölbe versehen seyn.

§. 3.

Die Rauchröhren (§. 1) müssen genau die in §. 6 der Verfügung vom 16. Oktober 1843, betreffend den Bau und die Reinigung der unbesteigbaren Kamine (Reg.Blatt S. 775 ff.), für derartige Kamine von Gußeisen vorgeschriebene Beschaffenheit haben.

Soweit dieselben durch Gebälke gehen, sind sie nach §. 10, Abs. 3 jener Verfügung feuersicher zu verwahren.

§. 4.

Die Ausmündung jeder Rauchröhre muß die Thüre des oberen Einheizwinkels überragen, und hier auf die im letzten Absatze des §. 14 der erwähnten Verfügung vom 16. Oktober 1843 vorgeschriebene Weise befestigt seyn.

§. 5.

In Ansehung der Weite der Rauchröhren (§. 1) wird auf die Vorschrift des §. 9 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 verwiesen.

§. 6.

Wenn der oberste Einheizwinkel eines gegliederten Kamins in ein unbesteigbares Kamin ausmündet, so kommen in Betreff der Construktion des letzteren die Bestimmungen der Verfügung vom 16. Oktober 1843, insbesondere §. 6, fünfter Absatz, in Anwendung.

In ein besteigbares Kamin darf der oberste Einheizwinkel nur dann ausmünden, wenn das Kamin durchaus von liegenden Steinen, auf sich selbst ruhend, und demnach senkrecht aufgeführt ist.

Wo das Kamin durch Gebälke geht, müssen die dasselbe umgebenden Balken und Wechsel durch eine doppelte Lage von gehörig in Speis oder Lehm gesetzten und befestigten Dachplatten, welche auf ihren Fugen gut zu überbinden sind, verwahrt werden.

Stuttgart den 26. Oktober 1844. Schlayer.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend den Bau der besteigbaren Kamine. (Mit Abbildungen.)

In Erwägung, daß eine mangelhafte Bauart der besteigbaren Kamine, insbesondere eine ungenügende Verwahrung der Balken und Wechsel, auf welche diese Kamine bisher gewöhnlich gesetzt wurden, sehr häufig die Ursache von Brandunglück bildet, wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und mit Rücksicht auf das Gutachten einer größeren Anzahl von Kunstverständigen, gemäß höchster, nach vorgängiger Vernehmung des Geheimenraths ergangener, Entschließung vom 22. d. M. verfügt:

§. 1.

Besteigbare Kamine mit der vorschriftmäßigen Lichtweite von wenigstens $1\frac{3}{4}$ Fuß *) können entweder:

1) von Stockwerk zu Stockwerk auf dem Gebälk aufgesetzt, oder
2) um in feuerpolizeilicher Beziehung die möglichste Sicherheit und Dauer zu erreichen, unabhängig von den Gebälken, durchaus von liegenden Kaminsteinen, ganz auf sich selbst ruhend aufgeführt werden.

§. 2.

Bei Kaminen von der in §. 1, Ziffer 1 bezeichneten Construktion müssen die zwei ersten Wandschichten über jedem Gebälk entweder mit, ihrer Länge nach gelegten Backsteinen (also wenigstens 5 Zoll breit) oder mit, ihrer Breite nach gelegten Klukern (also 10 Zoll 4 Linien breit) hergestellt, und die darunter befindlichen Balken und Wechsel mittelst in Lehm oder Kalkmörtel gesetzter und durch Kreuznägel befestigter Dachplatten und darüber angebrachter Backsteine auf die in der beiliegenden Zeichnung (Figur I. a b) dargestellte Weise verwahrt und gut bestochen werden.

Wenigstens in ihrem ersten (über dem Einheizwinkel oder der Küche, wovon sie ausgehen, befindlichen) Stocke müssen solche Kamine mit liegenden Kaminsteinen errichtet werden, wogegen in den weiteren Stockwerken Kluker in aufrechter Lage, nicht aber aufrecht gestellte Backsteine angewandt werden dürfen (General-Verordnung vom 13. April 1808, A. XII.)

---

*) Anmerkung. Die General-Verordnung vom 13. April 1808, Abthlg. A. §. XIII. bestimmt eine Lichtweite von „wenigstens 1 Schuh 9 Zoll." Dieser Bestimmung liegt aber wie andern Bestimmungen der angeführten Verordnung (z. B. A. V.) nicht der zehentheilige Maasstab der Maasordnung von 1806, sondern noch der ältere und aufgehobene zwölftheilige Maasstab zu Grund.

Digitized by Google

§. 3.

Kamine von der in §. 1, Ziffer 2 bezeichneten Art sind senkrecht aufzuführen, wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabweislich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Klukern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen, und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen.

Wo solche Kamine durch Gebälke gehen, müssen die dieselben umgebenden Balken durch eine doppelte Lage von in Speis oder Lehm gesetzten und befestigten Dachplatten, welche auf ihren Fugen gut zu überbinden sind, verwahrt werden.

Ueber Kaminschooßen beginnende Kamine sind, wie in der beiliegenden Zeichnung (Figur II. a b c) dargestellt ist, auf scheitrechte Bögen, welche durch eiserne Tragbänder unterstützt sind, zu gründen, von Einheizwinkeln ausgehende Kamine aber unmittelbar auf die vier Wände des Einheizwinkels zu setzen.

§. 4.

Wandschwellen, Pfetten ꝛc., die mit Kaminen von außen in Berührung kommen, sind auf die im §. 3, Absatz 2 bemerkte Weise zu verwahren.

§. 5.

Die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abthlg. A. §. XII. Abthlg. 2. XIII—XV. sodann XVII—XX. finden auf beide Arten von besteigbaren Kaminen ihre Anwendung.

§. 6.

Die Orts- und die Bezirks-Polizei-Behörden haben sich alle Mühe zu geben, die Bau-Unternehmer bei neuen Kaminbauten zu Anwendung der im §. 1, Ziffer 2 angegebenen Construktion zu bestimmen und sie zu diesem Zwecke darüber zu belehren, daß der damit verbundene Mehraufwand unerheblich sey und im Verhältniß zu der dadurch zu erreichenden größeren Feuersicherheit und Dauerhaftigkeit in keinen Betracht kommen könne.

Die Eigenthümer, die Kaminfeger, die Orts- und die Oberamts-Feuerschauer sind für die genaue Beobachtung der vorstehenden Verfügung zunächst verantwortlich.

Stuttgart den 26. Oktober 1844. Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 23. November 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Von der Königlich Preußischen Regierung ist für sich und in Vertretung der übrigen, den deutschen Zollverein bildenden Staaten mit dem Königreiche Belgien unter dem 1. September d. J. ein Schifffahrts- und Handels-Vertrag abgeschlossen worden. Nachdem nun von Uns und den übrigen Souverainen der paciscirenden Staaten demselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verordnen Wir, daß dieser Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Stuttgart den 9. November 1844.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolvingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

Digitized by Google

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außer-

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militär-St.-Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst-Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militär-Wilhelms-Ordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantäne-, Bergungs-, Mäckler-, Entrepot-Geldern, noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theiles zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April Eintausend achthundert neununddreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenso die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf bel-

Digitized by Google

gischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert achtundvierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modificationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem belgischen Hafen kämen.

Digitized by Google

Ueberdies ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgeſtellten und im erſten Abſatze bezeichneten Häfen nach den, den belgiſchen Hafen gleichgeſtellten und im zweiten Abſatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in Belgien ebenſo behandelt werden, als wenn ſie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen belgiſchen Hafen eingeführt wären; und gleicherweiſe ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf belgiſchen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgeſtellten Häfen der Maas in die gleichgeſtellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in den Zollverein ebenſo behandelt werden, als wenn ſie direct und auf einem belgiſchen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, die zur Feſtſtellung des Urſprungs der Waaren erforderlichen Beweiſe, inſoweit dieſe Beweiſe nöthig ſeyn ſollten, durch gemeinſame Abrede feſtzuſtellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen bewilligt ſind oder bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe ſowohl den Schiffen des anderen Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direct auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Beſtimmung derſelben ſeyn möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Beſtimmungen des erſten und vierten Artikels ſoll in Betreff der Begünſtigungen Statt finden, deren die Erzeugniſſe der National-Fiſcherei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden ſich in Beziehung auf die Ausübung der Küſten-Schifffahrt den Geſetzen unterwerfen, welche in dieſer Hinſicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig beſtehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Digitized by Google

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für deſſen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe im gleichen Falle unterworfen ſind, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen.

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küſten des anderen, wird dem Capitän und der Mannſchaft ſowohl für ihre Perſonen, als auch für das Schiff und deſſen Ladung, alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maßgabe der Landesgeſetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die nationalen im gleichen Falle unterworfen ſeyn würden.

Die geborgenen Waaren ſollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet ſeyn, es ſey denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Beſtimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, ſechs, ſieben und neun) ſollen ebenſowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußſchifffahrt Anwendung finden, ſo daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt,

Digitized by Google

ſey es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinſichtlich der Patent- und aller andern Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen, noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die Nationalſchiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderſeitigen Conſuln ſollen befugt ſeyn, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation deſertirt ſeyn ſollten, feſtnehmen zu laſſen und ſie an Bord oder in ihre Heimath zurückzuſenden. Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben. Auf die in ſolcher Weiſe gerechtfertigte Reklamation ſoll die Auslieferung nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand gewährt werden für die Aufſuchung und Feſtnahme der gedachten Deſerteurs, welche verhaftet und in den Gefängniſſen des Landes auf Requiſition und auf Koſten der Conſuln ſo lange in Verwahrſam gehalten werden ſollen, bis die Conſuln Gelegenheit gefunden haben, dieſelben fortzuſenden. Wenn jedoch dieſe Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Feſtnahme, ſich nicht darbieten ſollte; ſo werden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt und können wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden.

Es verſteht ſich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine beſondere Begünſtigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren ſollte, ſo wird dieſe Begünſtigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieſelbe ohne Entgelt genießen ſoll, wenn die Conceſſion ohne Entgelt gewährt iſt, oder, wenn die Conceſſion an eine Bedingung geknüpft iſt, gegen Bewilligung deſſelben Entgelts.

Fünfzehnter Artikel.

Es ſollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angeſehen werden, welche als ſolche in den Staaten, welchen ſie angehören, nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze und

Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn:

a) Die Durchgangs-Abgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; deßgleichen sollen alle Waaren, welche, nach-

dem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterliegen.

b) Die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Gränze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheins durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangs-Abgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Transit-Abgabe wird ebenso auf einen halben Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangs-Abgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zoll-Centner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgaben-Freiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei

dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangs-Abgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollverein ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünfundzwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei seyn.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) das unter Lit. A im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruchеisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b) das unter Lit. B des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt: mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene Zollerhöhung;

c) die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangs-Abgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorieen bewahrt wird.

Digitized by Google

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Einundzwanzigster Artikel.

Die in dem Zollverein bestehende Eingangs-Abgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehntausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf fünfzig Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünfundzwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes andern Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Digitized by Google

Vierundzwanzigster Artikel.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli Achtzehnhundert dreiundvierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Ebendasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundertfünfzigtausend Kilogrammen jährlich und der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni Achtzehnhundert neununddreißig in Betreff der Handels-Beziehungen Belgiens zu dem Großherzogthum Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Digitized by Google

Achtundzwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert achtundsiebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechsundzwanzigsten August Achtzehnhundert zweiundzwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April Achtzehnhundert dreiundvierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die Preußische Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

Neunundzwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zweiundzwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar Achtzehnhundert fünfundvierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gibt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Eintausend achthundert vierundvierzig.

(Gezeichnet) Arnim.
(L. S.)
(Gezeichnet) Goblet.
(L. S.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 27. November 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Julius 1843 bis 30. Junius 1844. (Mit Beil. A—L.) — Bekanntmachung, die Vertretung des Fiscus in den gegen den Eisenbahn-Fonds gerichteten Rechts-Streitigkeiten betr.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die erledigte evangelische Stelle eines Helfers in Winterbach und Pfarrers in Weiler, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrgehülfen Bühler in Unter-Ensingen, Dekanats Nürtingen, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. haben Höchstdieselben folgende Beförderungen und Veränderungen in der K. Infanterie verfügt:

der Oberstlieutenant, Bataillons-Commandant im dritten Infanterie-Regiment, v. Lenz, wird zum Obersten und Commandanten des siebenten Regiments,

der Major, Bataillons-Commandant im ersten Regiment, v. Donop, zum Oberstlieutenant,

der Hauptmann im fünften Regiment, v. Hufnagel, zum Major und Bataillons-Commandanten im siebenten,

der Oberlieutenant, Regiments-Adjutant des siebenten, Fischer, zum Hauptmann im achten,

der Lieutenant im ersten, Lobmiller, zum Oberlieutenant im siebenten,

der Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel im ersten Regiment, v. Wangenheim, zum Lieutenant im siebenten,

der Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel im siebenten Regiment, v. Röder, zum Lieutenant im ersten,

der Bataillons-Adjutant im fünften Regiment, Pfeiffer, zum Lieutenant im dritten Regiment befördert,

der Oberlieutenant Burkhardt des siebenten zum Regiments-Adjutanten ernannt, und der Major, Bataillons-Commandant v. Reinhardt, vom siebenten zum dritten, sowie der Hauptmann v. Krauß vom achten zum fünften Regiment versetzt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung von demselben Tage die bei dem Finanz-Ministerium zu besetzende Rathsstelle, mit dem Titel und Rang eines Oberfinanzraths, dem Oberamtmann Bilfinger in Hall, und

die bei demselben Ministerium erledigte Ministerial-Assessors-Stelle, mit dem Titel und Rang eines Finanzraths, dem Cameral-Verwalter Stohrer in Schussenried, gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage den bei der Finanzkammer in Reutlingen angestellten Obersteuerrath Mohl, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, auf seine frühere Rathsstelle bei dem Steuer-Collegium gnädigst zurückversetzt, auch

die erledigte Forstwartsstelle in Schussenried, Forstamts Ochsenhausen, dem Waldschützen Grüninger in Hildrizhausen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Brettach, Dekanats Neuenstadt, dem Pfarrer Flayland in Korb, desselben Dekanats, und

die erledigte evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Brackenheim, dem Seminaristen Reinhardt, von Beutelsbach, Dekanats Schorndorf, gnädigst übertragen.

Am 16. d. M. ist der General-Superintendent von Hall, Prälat v. Sigwart, gestorben.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Julius 1843 bis 30. Junius 1844. (Mit Beilagen A—L.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe und der Oberamts- und Amts-Gerichte in dem Zeitraume vom 1. Julius 1843 bis 30. Junius 1844, sodann der Gerichts- und Amts-Notariate in der Zeit vom 1. Junius 1843 bis 31. Mai 1844 werden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. November 1843 (Reg.Blatt S. 796) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Justz-Behörden, unerachtet der auch in dem letzten Etats-Jahre in mehreren Zweigen der Rechtspflege eingetretenen Geschäfts-Vermehrung, mit wenigen Ausnahmen, auf dem Laufenden geblieben sind.

Seine Königliche Majestät haben daher vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den Unterzeichneten gnädigst zu ermächtigen geruht, den vorgenannten Behörden Höchst-Ihre Zufriedenheit mit deren Geschäfts-Thätigkeit in dem verflossenen Etats-Jahre und mit dem befriedigenden Zustande der Rechts-Verwaltung zu erkennen zu geben.

Stuttgart den 9. November 1844. Prieser.

B) Der Departements der Justiz und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Bekanntmachung, die Vertretung des Fiscus in den gegen den Eisenbahnfonds gerichteten Rechts-Streitigkeiten betreffend.

Da seit Erlassung der K. Verordnung vom 29. September d. J., wodurch die früher dem K. Ministerium des Innern untergeordnet gewesene Eisenbahn-Commission als eine Central-Finanz-Stelle unter die unmittelbare Leitung des K. Finanz-Ministerium gestellt worden ist, nach Maaßgabe des Pkt. 2 der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. November 1818, (Reg.Blatt S. 609) nicht mehr die Staats-Haupt-Casse-Verwaltung, sondern die Eisenbahn-Commission selbst den Fiscus in sämmtlichen theils schon

Digitized by Google

bei den Gerichten anhängigen, theils noch anhängig werdenden, den Eisenbahnfonds betreffenden Rechts-Streitigkeiten zu vertreten hat; so findet man, um mögliche Zweifel hierüber zu beseitigen, solches hiemit bekannt zu machen sich veranlaßt.

Stuttgart den 12. November 1844.

Prieser. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in erster Besoldungsklasse stehende Oberamt Hall werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreises zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Schussenried werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises zu besetzende Stelle eines Assessors, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Triensbach, Dekanats Crailsheim, welche im Mutterorte 237, in fünf, ¼ bis ½ Stunde entfernten Filialien, wovon Lobenhausen eine eigene Kirche hat, in welcher neben Versehung der Casualien, je am zweiten Sonntage zu predigen und viermal jährlich das heilige Abendmahl zu reichen ist, 457 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Bei dem auf 700 fl. berechneten Einkommen dieser Stelle wird die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile, nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen, vorbehalten.

5) Zur Bewerbung um die mit einem Gehalte von 800 fl. und der Benützung eines Ateliers in dem Kunstschulgebäude verbundene Stelle eines Hauptlehrers an der K. Kunstschule und Mitglied der K. Kunstschuldirektion wird, unter Verweisung auf den im Regierungsblatt vom 27. August d. J. (Nr. 34) enthaltenen, die Verhältnisse der Stelle näher bezeichnenden Aufruf, eine wiederholte Frist von drei Wochen hiedurch anberaumt.

6) Die Bewerber um die bei dem Cameralamt Leonberg zu besetzende Buchhalterstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etatsjahr 1843—44.

Digitized by Google

Beilage A.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Criminal

Im Jahre 1843—44 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt	waren am 1. Juli 1843 anhängig:	kamen im Jahr 1843–44 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1845 anhängig
343	335	8	1	1	2	2	—	—	—	21
	343		2			2				

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des Ober-Tribunals erledigten Revisions- und Rekurs-Sachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geschärft:	theils bestätigt, theils abgeändert:	Zusammen
Eßlingen	74	33	9	14	130
Tübingen	49	17	3	8	77
Ellwangen	42	8	5	3	58
Ulm	22	9	3	5	39
des fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts	1	—	—	—	1
des fürstl. Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gerichts	—	—	—	—	—
Zusammen .	188	67	20	30	305

Digitized by Google

ſ i ch t

i e

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekurssachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1843—44 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1843 anhängig:	kamen im Jahr 1843—44 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
312	333	303	23	7	3	2	6	8	7	1
333		326				8			8	
		333								

Digitized by Google

Beilage B.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Civ

Prozesse waren anhängig:						wurden			
am 1. Juli 1845:		im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:		Zusammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wiederaufnahme:	
I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
3	423	24	341	27	764	16	65	—	—

Unter den im Jahr 1843—44 neu anhängig gewordenen Prozessen II. und III. Instanz waren begriffen:

1)	Revisions- und Restitutions-Prozesse ꝛc.	3
	und sind eingekommen:	
2)	von dem Gerichtshofe in Eßlingen	87
3)	— — — — Tübingen	35
4)	— — — — Ellwangen	112
5)	— — — — Ulm	57
6)	— — fürstlich Hohenzollern'schen Hofgericht in Sigmaringen	32
7)	— — — — Appellations-Gericht in Hechingen	15
	Zusammen —:	341

Digitized by Google

i ch t

:

nats des K. Ober-Tribunals.

edigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1844—45 über:					
durch Erkenntnisse:				Summe:		spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II.-III.
6	85	5	235	27	385	—	116	—	263	—	379

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntnissen

bestätigt	187
abgeändert	31
theils bestätigt, theils abgeändert	16
als nichtig aufgehoben	1
—:	235

Digitized by Google

Beilage C.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Criminal

Gerichtsstellen:	Criminal-Prozesse													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blie	
	am 1. Juli 1845:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung		durch Erkenntniß rc.		Zusammen:		in der V handlung begriffen	
	I. Instanz.	II. Instanz.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	27	—	484	77	511	77	17	—	472	76	489	76	22	
Tübingen	96	8	427	106	523	114	94	8	382	99	476	107	44	
Ellwangen . . .	49	—	366	79	415	79	23	—	360	75	383	75	30	
Ulm	50	3	343	70	393	73	79	6	287	66	366	72	23	
Zusammen . . .	222	11	1620	332	1842	343	213	14	1501	316	1714	330	119	1

Digitized by Google

i ch t

e

enate der K. Gerichtshöfe.

erledigt:			
	ruchreif:	Zusammen:	
.	II.	I.	II.
—	—	22	1
3	1	47	7
2	—	32	4
4	—	27	1
9	1	128	13

Von den im Jahre 1843—44 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Personen wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe des Dienst-Verlustes.	zur Todes-strafe:
Eßlingen	6	—
Tübingen	6	1
Ellwangen	1	—
Ulm	2	—
Zusammen .	15	1

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe				der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zusammen:
	bestätigt:	abgeändert:		theils bestätigt, theils abgeändert:		
		gemildert:	geschärft:			
Eßlingen . .	31	31	5	8	1	76
Tübingen . .	37	36	5	21	8	107
Ellwangen .	40	20	1	5	9	75
Ulm . . .	19	19	6	18	10	72
Zusammen .	127	106	17	52	28	330

Digitized by Google

Beilage D.

Ueber

über

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etatsjahr

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen
1	Abtreibung der Leibesfrucht	—	2	—	—	2
2	Amts-Erschleichung	—	3	—	—	3
3	Anmaßung eines öffentlichen Amtes	—	—	—	—	—
4	Auflauf	—	—	—	—	—
5	Aufruhr, Meuterei der Gefangenen	—	—	—	—	—
6	Aussetzung hilfloser Personen	1	—	—	1	2
7	Beleidigung der Amtsehre	42	45	15	3	105
8	— — Majestät oder der Mitglieder des Königlichen Hauses	1	—	—	—	1
9	Befreiung von Gefangenen	8	7	1	—	16
10	Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse	—	—	—	—	—
11	Beschädigung fremden Eigenthums	4	2	2	1	9
12	Bestechung, aktive	14	9	36	3	62
13	Bestechung (passive) im Amte	—	2	—	—	2
14	Betrug	35	15	34	6	90
15	Bettelei	4	1	7	—	12
16	Blutschande	—	1	—	1	2
17	Brandstiftung	—	1	—	3	4
18	Diebstahl	140	126	169	47	482
19	Doppelehe	—	—	—	—	—
20	Drohungen	1	3	—	—	4
21	Ehebruch	1	—	—	—	1
22	Ehrenkränkung	15	25	13	3	56
23	Entführung	—	—	—	—	—
24	Erschleichung des Bürgerrechts	—	—	2	—	2
25	Erpressung	2	3	2	1	8
26	— im Amte	—	—	—	—	—
27	Fahrlässiges Schuldenmachen	2	7	—	—	9
28	Fälschung	16	20	14	4	54
29	Feuer-Verwahrlosung	—	1	—	—	1
30	Geschenk-Annahme	—	2	—	—	2
31	Gränz-Verfälschung und Verrückung	—	—	—	—	—
32	Hoch- und Landes-Verrath	—	—	—	—	—
33	Jaunerei	—	—	—	—	—
34	Kindsmord	—	—	—	1	1
35	Körper-Verletzung	38	24	19	5	86
36	Kuppelei	3	1	1	—	5
37	Landfriedensbruch	—	1	—	—	1
38	Landstreicherei	19	5	21	6	51
39	Meineid rc.	3	5	—	—	8
40	Menschenraub	—	—	—	—	—
41	Mißbrauch der Amtsgewalt	—	—	—	—	—
42	Mord	1	1	1	—	3
43	Münz-Verbrechen	1	1	1	—	3
44	Nöthigung	2	3	—	—	5

Digitized by Google

i ch t

e

43—44 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.
4	Nothzucht und Verführung Unmündiger ꝛc. zur Unzucht	2	—	2	—	4
5	Raub	2	1	—	1	4
6	Rechnungs-Fälschung	1	—	—	1	2
7	Restsetzung	6	5	2	—	13
8	Rückkehr eines Verwiesenen	2	—	3	2	7
9	Selbsthülfe	—	3	8	—	11
10	Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	—	—	—	—	—
11	Störung des Hausfriedens	2	—	2	1	5
12	Strafbare Handlungen an dem Stande einer Person	—	—	—	—	—
13	Täuschung bei Amtshandlungen	6	6	1	2	15
14	Todtschlag	1	—	—	—	1
15	Tödtung, verschuldet durch vorsätzliche Körperverletzung oder in Raufhändeln	1	2	1	—	4
16	Tödtung aus Fahrläßigkeit	3	1	—	—	4
17	Ueberschreitung der Begränzung	9	8	9	2	28
18	Unbotmäßigkeit	10	15	4	—	29
19	Unerlaubte Verbindungen	—	2	—	—	2
20	Unterschlagung	15	16	12	4	47
21	Verabredung zum Ungehorsam	—	—	—	—	—
22	Vergiftung	—	—	—	—	—
23	Verheimlichung der Geburt	—	—	—	1	1
24	Verkürzung öffentlicher Einkünfte	—	4	—	5	9
25	Verlassung des Amtes	—	—	—	—	—
26	Verläumdung	—	1	5	—	6
27	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	1	—	1	—	2
28	Verletzung der Amtsverschwiegenheit	—	—	—	—	—
29	Verletzung besonderer Dienstpflichten bei Beamten	18	3	—	1	22
30	Desgleichen bei den zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen	—	1	20	—	21
31	Wald-Excesse	—	—	17	—	17
32	Widernatürliche Unzucht	1	—	—	—	1
33	Widerrechtliches Gefangenhalten	—	—	—	—	—
34	Widersetzung	13	9	7	1	30
35	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	3	3	6	—	12
36	Zollvergehen	—	—	—	—	—
37	Zweikampf	—	—	—	—	—
		449	396	438	106	1389

Digitized by Google

Beilage E.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Civil

Gerichtsstellen:	Civil											
	waren anhängig:					wurden						
	am 1. Juli 1843:		im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:		Summe:	durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er-	
										formelle:	
	I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. II.
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	54	160	60	192	466	20	59	1	—	2	37
Tübingen	39	147	25	230	441	6	61	—	1	—	59
Ellwangen . . .	105	128	82	390	705	27	74	4	1	6	55
Ulm	47	57	57	227	388	24	56	4	—	2	31
Zusammen	245	492	224	1039	2000	77	250	9	2	10	182

Digitized by Google

i ch t

e

enate der K. Gerichtshöfe.

rozesse								Conkurs-Prozesse					
ledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1844—45 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1844—45 über:	
ntnisse:													
materielle:		Summe:	Spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe:		bei welchen nur die Purifikation des Lokations-Erkenntnisses aussteht:	in der Verhandlung begriffen:
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
32	202	353	5	3	54	51	113	5	1	6	2	—	4
14	113	254	2	16	42	127	187	—	—	—	—	—	—
57	199	423	2	3	91	186	282	6	—	6	—	6	—
25	121	263	1	2	48	74	125	—	—	—	—	—	—
28	635	1293	10	24	235	438	707	11	1	12	2	6	4

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden die untergerichtlichen Erkenntnisse

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert:	theils bestätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zusammen:
Eßlingen	114	50	29	9	202
Tübingen	73	21	14	5	113
Ellwangen	116	45	18	20	199
Ulm	81	32	7	1	121
Zusammen . . .	384	148	68	35	635

Digitized by Google

Beilage F.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, Militärpersonen, so wie der ehegericht-

Ehegerichtliche Senate:	Ehe-						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1845:	im Jahre 1843 — 44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Versöhnung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Ruhenlassen, resp. bis auf Wiederannien:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe:
des Ober-Tribunals . . .	11	18	29	—	1	—	9
des Gerichtshofs in Eßlingen	60	73	133	—	13	3	44
— Tübingen	63	68	131	—	10	14	31
— Ellwangen	29	22	51	1	3	—	23
— Ulm . .	10	36	46	—	5	3	13
Zusammen . .	173	217	390	1	32	20	120

Digitized by Google

ſicht

die

als Ehegerichts für die Einwohner der Reſidenzſtadt Stuttgart und für die lichen Senate der K. Gerichtshöfe.

Zwiſtigkeiten.					Zahl der aufgehobenen Eheverlöbniſſe:	Dispenſationen			
		gingen unerledigt in das Jahr 1844—45 über:				vom Ehe-Hindeeniſſe der Verwandtſchaft:	vom Ehe-Hinderniſſe der Altees-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Traueezeit:
durch abweiſendes Erkenntniß:	Summe:	ſpeucheeif:	in dee Veehandlung begriffen:	Summe:					
2	12	—	17	17	2	7	1	3	1
5	65	12	56	68	39	33	25	2	1
3	58	2	71	73	32	27	10	—	—
4	31	3	17	20	31	27	15	—	1
3	24	2	20	22	7	17	8	—	—
17	190	19	181	200	111	111	59	5	3

In den 120 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus andeeen Geünden:	Zuſammen:
des Ober-Tribunals	3	5	—	—	1	9
des Gerichtshofs in Eßlingen .	30	13	1	—	—	44
— Tübingen .	23	5	—	1	2	31
— Ellwangen.	18	5	—	—	—	23
— Ulm. . .	8	5	—	—	—	13
Zuſammen .	82	33	1	1	3	120

Digitized by Google

Beilage G.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behörde Exemten erster Classe, so wie der Pupillen-Senate

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals	3	3	—	24	17	7	34	4
des Gerichtshofs in Eßlingen .	1	1	—	21	12	9	46	12
— Tübingen .	2	—	2	7	5	2	17	2
— Ellwangen.	5	4	1	16	6	10	36	1
— Ulm . .	3	1	2	7	3	4	35	2
Zusammen . .	14	9	5	75	43	32	168	21

Digitized by Google

...i ch t

...e

...r die Mitglieder des K. Hauses und die in der Residenzstadt Stuttgart wohnenden ...er K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegschafts-Tabellen:			Gesuche um Vermögens-Ausfolge:	
...eben ...beauf ...tigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
...0	24	24	23	23	1	1	—	—	—	—	—
...4	59	64	57	41	2	23	4	—	4	4	—
...5	14	18	14	18	—	—	33	33	—	2	—
...5	19	38	19	21	—	17	9	5	4	1	—
...3	24	24	24	24	—	—	21	21	—	2	—
...7	140	168	137	127	3	41	67	59	8	9	—

Digitized by Google

Beilage H.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul-		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:			wurden		wurden der Unter
	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens: wegen mangelnden Verweises	durch Einstellung des Verfahrens: wegen Verzichts des Beschädigten	durch Erkenntniß des Gerichtshofs.	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet
I. Im Neckar-Kreis.														
Backnang . .	20	287	307	49	98	21	99	267	—	40	93	80	13	31
Besigheim . .	16	148	164	37	32	19	65	153	4	7	88	78	10	54
Böblingen . .	9	163	172	23	42	11	87	163	—	9	85	73	12	40
Brackenheim .	5	148	153	46	30	11	60	147	1	5	107	89	18	30
Cannstatt . .	12	150	162	12	33	30	72	147	11	4	144	113	31	81
Eßlingen . .	28	283	311	72	69	26	106	273	3	35	119	94	25	68
Heilbronn . .	34	237	271	56	25	42	129	252	8	11	159	132	27	97
Leonberg . .	6	106	112	17	12	22	52	103	3	6	94	85	9	34
Ludwigsburg .	9	315	324	74	54	44	117	289	—	35	202	171	31	104
Marbach . .	89	237	326	87	86	37	62	272	4	50	142	100	12	59
Maulbronn .	36	127	163	23	37	23	43	126	—	37	68	57	11	28
Neckarsulm .	41	210	251	65	40	41	79	225	2	24	162	137	25	78
Stuttgart, Criminalamt .	37	1260	1297	310	543	56	349	1258	5	34	334	287	47	300
Stuttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart, O.A.Gericht	52	178	230	45	35	13	116	209	2	19	152	130	22	72
Vaihingen . .	4	132	136	36	8	14	73	131	1	4	98	95	3	34
Waiblingen .	66	131	197	59	28	21	69	177	—	20	230	114	116	70
Weinsberg .	6	287	293	76	67	36	97	276	3	14	363	127	236	116
Zusammen .	470	4399	4869	1087	1239	467	1675	4468	47	354	2610	1962	648	129

Digitized by Google

ſicht

die

im Fache der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

digten:	während Suchung	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
		waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
	nicht verhaftet:	am 1. Juli 1845:	im Jahre 1845—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1845:	im Jahre 1845—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
62	58	271	329	148	97	84	18	35	53	6	27	20	
34	7	126	133	105	22	6	5	10	15	14	—	1	
45	40	180	220	133	51	36	17	21	38	2	26	10	
77	18	140	158	86	58	14	8	14	22	4	15	3	
63	16	118	134	97	21	16	1	10	11	8	1	2	
51	91	211	302	70	152	80	10	18	28	15	8	5	
62	95	212	307	172	91	44	9	38	47	27	4	16	
60	10	140	150	85	54	11	3	11	14	3	4	7	
98	33	163	196	83	74	39	6	21	27	11	7	9	
53	14	112	126	95	12	19	10	24	34	20	6	8	
40	23	81	104	80	2	22	13	30	43	33	—	10	
84	88	197	285	182	59	44	9	18	27	20	1	6	
34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	159	508	667	395	120	152	43	91	134	54	33	47	
80	43	134	177	118	48	11	49	24	73	18	38	17	
64	5	87	92	75	15	2	—	12	12	12	—	—	
160	68	132	200	129	51	20	11	11	22	9	11	2	
253	7	331	338	264	74	—	5	72	77	46	30	1	
320	775	3143	3918	2317	1004	600	217	460	677	302	211	164	

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschuldigten wurden		Waren der Untersuchung
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:					
	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Einstellung des Verfahrens: wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens: wegen Verzichts des Beschädigten	durch Erkenntniß: des Gerichtshofs	durch Erkenntniß: des Bezirksgerichts	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet
II. Im Schwarzwaldkreis.														
Balingen . .	96	273	369	72	43	40	178	333	7	29	236	156	80	71
Calw . . .	57	145	202	54	24	21	71	170	5	27	108	85	23	60
Freudenstadt .	21	262	283	90	67	26	93	276	3	4	305	92	213	3
Herrenberg .	12	99	111	21	19	18	42	100	—	11	78	66	12	20
Horb . . .	40	109	149	20	19	20	46	105	16	28	99	62	37	43
Nagold . .	100	195	295	63	46	20	89	218	6	71	83	75	8	25
Neuenbürg .	41	189	230	64	23	42	86	215	10	5	177	68	109	37
Nürtingen . .	17	203	220	51	68	25	62	206	2	12	168	100	8	37
Oberndorf .	15	212	227	56	48	24	66	194	3	30	191	103	88	50
Reutlingen .	65	235	300	87	35	34	108	264	2	34	181	131	50	90
Rottenburg .	76	193	269	3	23	15	79	120	2	147	131	53	78	39
Rottweil . .	99	272	371	165	59	34	66	324	15	32	118	109	9	53
Spaichingen .	12	97	109	26	14	14	50	104	2	3	70	41	29	24
Sulz . . .	36	102	138	12	14	9	72	107	—	31	36	27	9	14
Tübingen . .	44	312	356	90	62	33	100	285	5	66	132	110	22	71
Tuttlingen .	84	169	253	35	47	39	115	236	11	6	138	128	10	40
Urach . . .	13	169	182	28	24	33	90	175	1	6	167	111	56	80
Zusammen .	828	3236	4064	937	635	447	1413	3432	90	542	2358	1517	841	787

Digitized by Google

igten:	während chung	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
		waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
	nicht erhaftet	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1845:	im Jahre 1845—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
165		99	211	310	141	104	65	9	22	31	9	6	16
48		62	174	236	151	43	42	6	30	36	16	12	8
270		31	365	396	247	121	28	12	39	51	10	33	8
58		12	100	112	62	28	22	9	27	36	25	2	9
56		81	219	300	147	67	86	11	35	46	14	21	11
58		74	183	257	83	56	118	8	39	47	26	5	16
140		29	245	274	192	63	19	3	37	40	29	1	10
73		20	147	167	119	28	20	7	28	35	10	19	6
141		93	308	401	222	88	91	14	22	36	4	20	12
91		81	216	297	142	83	72	11	36	47	25	15	7
92		145	177	322	139	49	134	15	26	41	12	14	15
65		128	360	488	187	131	170	13	29	42	14	23	5
46		5	67	72	42	27	3	2	13	15	8	3	4
22		54	189	243	92	40	111	7	13	20	5	8	7
61		93	238	331	165	56	110	11	30	41	10	15	16
98		33	112	145	99	40	6	4	14	18	15	3	—
87		26	166	192	105	53	34	4	18	22	12	8	2
571		1066	3477	4543	2335	1077	1131	146	458	604	244	208	152

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul-		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:			wurden		wann der Unter-
	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843–44 neu hinzugekommen:	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens: wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens: wegen Verzichts des Beschädigten:	durch Erkenntniß: des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß: des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet.
III. Im Jaxt-Kreis.														
Aalen . . .	27	148	175	36	41	30	46	153	6	16	99	77	22	31
Crailsheim .	5	139	144	44	33	12	50	139	—	5	61	58	3	38
Ellwangen .	39	244	283	73	70	20	81	244	1	38	117	92	25	70
Gaildorf . .	11	215	226	63	60	15	75	213	2	11	101	92	9	51
Gerabronn .	42	204	246	—	42	31	126	199	17	30	203	90	113	62
Gmünd . .	58	241	299	65	29	25	110	229	12	58	172	158	14	62
Hall . . .	27	266	293	96	70	40	63	269	2	22	113	101	12	73
Heidenheim .	32	186	218	69	60	25	54	208	5	5	118	100	18	53
Künzelsau .	57	193	250	70	45	41	65	221	1	28	124	104	20	46
Mergentheim .	26	233	259	86	61	16	68	231	1	27	139	127	12	33
Neresheim. .	11	206	217	75	76	16	39	206	1	10	70	51	19	32
Oehringen .	111	284	395	206	45	30	99	380	1	14	172	144	28	45
Schorndorf .	50	181	231	41	57	29	93	220	1	10	144	118	26	48
Welzheim . .	9	189	198	60	51	14	68	193	2	3	244	69	175	49
Amtsgericht Neresheim	3	56	59	10	19	4	22	55	—	4	34	31	3	6
Zusammen.	508	2985	3493	994	759	348	1059	3160	52	281	1911	1412	499	699

Digitized by Google

igten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
während wung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht rhaftet:	am 1. Juli 1845:	im Jahre 1845—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1845:	im Jahre 1845—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
68	43	222	265	159	47	59	10	16	26	3	13	10
23	41	184	225	121	60	44	7	22	29	13	14	2
47	133	371	504	260	139	105	7	29	36	11	14	11
50	16	205	221	140	74	7	5	42	47	25	6	16
141	142	388	530	213	183	134	7	29	36	15	13	8
110	61	227	288	152	49	87	8	36	44	14	8	22
40	28	337	365	256	90	19	10	21	31	11	10	10
65	115	184	299	174	88	37	12	29	41	19	2	20
78	19	390	409	268	108	33	17	40	57	29	10	18
106	48	306	354	209	79	66	3	11	14	4	3	7
38	70	332	402	296	42	64	10	15	25	15	1	9
127	204	572	776	378	252	146	2	66	68	45	6	17
96	42	128	170	97	48	25	7	32	39	9	17	13
195	78	152	230	119	80	31	2	27	29	13	2	14
28	14	120	134	99	29	6	—	11	11	1	8	2
212	1054	4118	5172	2941	1368	863	107	426	533	227	127	179

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:			wurden		wurden in Unter
	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens wegen Verzichts des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Oberamtsgerichts:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet
IV. Im Donau-Kreis.														
Biberach . .	5	191	196	31	54	21	85	191	1	4	134	105	29	39
Blaubeuren .	11	102	113	36	20	9	39	104	2	7	56	52	4	22
Ehingen . .	31	92	123	35	25	13	21	94	8	21	48	39	9	11
Geislingen .	19	183	202	63	40	14	65	182	1	19	91	65	26	28
Göppingen .	29	188	217	59	49	27	67	202	2	13	117	101	16	53
Kirchheim . .	9	151	160	34	16	18	83	151	1	8	122	114	8	48
Leutkirch . .	4	152	156	41	37	17	57	152	—	4	68	61	7	42
Münsingen .	8	121	129	23	46	13	40	122	1	6	124	72	52	25
Ravensburg .	35	272	307	73	28	24	100	225	15	67	135	122	13	81
Riedlingen .	21	85	106	22	15	9	37	83	2	21	55	48	7	20
Saulgau . .	13	140	153	27	42	17	60	146	1	6	100	81	19	42
Tettnang . .	15	147	162	56	22	11	56	145	11	6	81	64	17	38
Ulm . . .	23	249	272	42	52	26	104	224	6	42	287	125	162	147
Waldsee . .	13	161	174	42	27	20	71	160	1	13	112	85	27	43
Wangen . .	1	107	108	41	26	12	24	103	4	1	40	35	5	22
Wiblingen . .	11	131	142	44	32	6	40	122	6	14	65	57	8	16
Buchau . .	4	38	42	3	9	10	14	36	3	3	46	19	27	20
Obermarchthal	1	50	51	8	24	10	7	49	1	1	54	20	34	10
Scheer . .	12	103	115	33	38	4	24	99	3	13	29	28	1	8
Zusammen .	265	2663	2928	713	602	281	994	2590	69	269	1764	1293	471	715
Haupt-Summe	2071	13,283	15354	3731	3235	1543	5141	13,650	258	1446	8643	6184	2459	340

Digitized by Google

…igten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
…ährend …hung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
…nicht …haftet	am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1843:	im Jahre 1843—44 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
95	18	275	293	211	67	15	2	13	15	10	2	3
34	10	112	122	82	26	14	2	10	12	4	3	5
37	27	157	184	111	43	30	6	11	17	14	—	3
63	14	243	257	152	75	30	9	29	38	12	11	15
64	38	334	372	269	62	41	6	33	39	19	13	7
74	25	158	183	117	32	34	4	34	38	14	14	10
26	12	138	150	102	35	13	—	13	13	4	6	3
99	8	146	154	132	12	10	—	3	3	3	—	—
54	87	259	346	172	72	102	3	11	14	6	2	6
35	25	160	185	139	27	19	6	9	15	2	4	9
58	12	147	159	82	54	23	—	10	10	—	2	8
43	34	268	302	131	96	75	2	8	10	3	3	4
140	27	216	243	155	28	60	3	4	7	6	—	1
69	11	166	177	127	30	20	1	4	5	3	—	2
18	17	139	156	88	53	15	2	2	4	3	1	—
49	24	249	273	164	49	60	7	13	20	16	2	2
26	9	74	83	63	7	13	1	8	9	5	1	3
44	3	90	93	82	9	2	1	7	8	3	2	3
21	28	134	162	104	38	20	—	4	4	1	—	3
49	429	3465	3894	2483	815	596	55	226	281	128	66	87
52	3324	14,203	17,527	10,076	4261	3190	525	1570	2095	901	612	582

Digitized by Google

Beilage I.

Ueber

über

von den Bezirksgerichten in dem Etats-

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zusammen.
1	Ausgeben falscher Münzen	1	2	—	—	3
2	Beleidigung der Amtsehre	86	128	68	63	345
3	Beschädigung fremden Eigenthums	3	4	1	5	13
4	Bestechung	21	26	26	22	95
5	Betrug	50	31	33	30	144
6	Bettelei, erschwerte	12	12	4	15	43
7	Bruch eidlichen Versprechens und Verletzung eidlichen Angelöbnisses	1	—	—	3	4
8	Diebstahl	446	353	430	289	1518
9	Drohung	4	1	8	7	20
10	Ehebruch	2	7	1	—	10
11	Ehrenkränkung	151	177	140	186	654
12	Erschleichung des Bürgerrechts	1	2	2	2	7
13	Fahrläßiges Schuldenmachen	23	19	6	11	59
14	Fahrläßige Verbreitung einer Viehseuche	—	—	—	—	—
15	Fälschung	113	80	55	91	339
16	Feuer-Verwahrlosung	1	5	2	1	9
17	Gränz-Verfälschung und Gränz-Verrückung	—	2	5	1	8

Digitized by Google

ſicht

die

Jahre 1843—44 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zusammen.
18	Körper-Verletzung	61	69	58	52	240
19	Kuppelei	—	—	—	1	1
20	Landstreicherei	56	41	29	34	160
21	Lügen vor Gericht	14	10	13	18	55
22	Mißbrauch der Amtsgewalt	—	—	—	—	—
23	Rückkehr eines Verwiesenen	—	1	1	5	7
24	Selbsthülfe	6	8	12	—	26
25	Störung des Hausfriedens	5	3	5	5	18
26	Ueberschreitung der Begränzung	39	34	33	31	137
27	Unbotmäßigkeit	46	44	18	37	145
28	Unterschlagung	67	56	49	38	210
29	Verläumdung	69	51	64	42	226
30	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	1	1	1	1	4
31	Verletzung besonderer Dienstpflichten bei Beamten	2	3	3	1	9
32	Wald-Excesse	42	31	30	17	120
33	Widersetzung	53	27	23	32	135
34	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	11	5	11	14	41
35	Zollvergehen	—	—	—	1	1
	Summe	1387	1233	1131	1055	4806

Digitized by Google

Beilage K.

Ueb

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte in Beziehung

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			von Ex
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren beanst
I. Im Neckarkreis.							
Backnang	1	1	—	—	—	—	
Besigheim	3	3	—	3	3	—	
Böblingen	2	1	1	3	3	—	
Brackenheim	3	3	—	1	—	1	
Cannstatt	—	—	—	2	2	—	
Eßlingen	4	3	1	5	5	—	
Heilbronn	2	2	—	4	4	—	
Leonberg	1	1	—	2	2	—	
Ludwigsburg	10	8	2	7	6	1	
Marbach	—	—	—	—	—	—	
Maulbronn	2	—	2	3	2	1	
Neckarsulm	2	2	—	2	1	1	
Stuttgart	—	—	—	2	2	—	
Vaihingen	2	1	1	1	1	—	
Waiblingen	—	—	—	1	1	—	
Weinsberg	2	—	2	2	—	2	
Stadtgericht Stuttgart	13	8	5	81	61	20	14
Summe	47	33	14	119	93	26	28

er Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
ten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	6	294	208	134	121	160	87
1	10	395	405	362	373	33	32
—	1	473	506	473	329	—	177
—	—	376	432	357	164	19	268
—	—	218	254	159	179	59	75
3	15	400	400	351	205	49	195
—	11	553	737	537	576	16	[illegible]
1	11	359	429	344	294	15	[illegible]
9	30	647	765	634	713	13	[illegible]
—	15	502	602	442	174	[illegible]	[illegible]
1	2	575	575	575	391	—	[illegible]
—	1	214	353	184	133	[illegible]	[illegible]
1	5	181	353	181	245	—	[illegible]
—	5	390	531	389	[illegible]	[illegible]	[illegible]
—	6	865	865	865	[illegible]	[illegible]	[illegible]
—	8	288	457	232	[illegible]		
21	120	356	536	356	[illegible]	—	—
37	246	7086	8408	6575			

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Ein von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:
II. Im Schwarzwaldkreis.							
Balingen	1	1	—	3	3	—	2
Calw	3	2	1	5	4	1	11
Freudenstadt	2	1	1	—	—	—	4
Herrenberg	—	—	—	4	3	1	10
Horb	—	—	—	1	1	—	2
Nagold	3	2	1	2	2	—	6
Neuenbürg	—	—	—	4	3	1	2
Nürtingen	—	—	—	5	5	—	7
Oberndorf	—	—	—	2	1	1	3
Reutlingen	6	2	4	10	9	1	9
Rottenburg	—	—	—	3	2	1	9
Rottweil	—	—	—	6	1	5	4
Spaichingen	—	—	—	3	1	2	1
Sulz	—	—	—	3	3	—	5
Tübingen	7	6	1	14	11	3	18
Tuttlingen	2	1	1	6	5	1	4
Urach	—	—	—	—	—	—	5
Summe	24	15	9	71	54	17	102

Digitized by Google

t iter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
rten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
1	1	264	496	143	372	121	124
3	8	270	217	141	12	129	205
—	4	389	444	389	385	—	59
1	9	507	513	406	341	101	172
1	1	322	499	322	180	—	319
—	6	275	311	98	61	177	250
—	2	362	520	362	500	—	20
—	7	169	385	169	72	—	313
—	3	328	473	285	298	43	175
2	7	290	588	290	429	—	159
1	8	306	823	302	482	4	341
1	3	409	598	409	210	—	388
1	—	224	213	213	30	11	183
1	4	264	264	224	129	40	135
2	16	325	554	292	296	33	258
—	4	273	431	273	400	—	31
—	5	225	223	86	61	139	162
14	88	5202	7552	4404	4258	798	3294

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweitee Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Em von Exemt
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen
III. Im Jaxtkreis.							
Aalen	2	2	—	—	—	—	—
Crailsheim	2	—	2	—	—	—	1
Ellwangen	2	2	—	9	8	1	11
Gailoorf	2	2	—	—	—	—	4
Gerabronn	2	1	1	6	3	3	5
Gmünd	1	1	—	3	3	—	5
Hall	2	—	2	7	6	1	10
Heidenheim	—	—	—	3	—	3	8
Künzelsau	1	1	—	4	3	1	15
Mergentheim	5	3	2	7	5	2	8
Neresheim	2	1	1	1	—	1	—
Oehringen	4	4	—	11	7	4	11
Schorndorf	1	—	1	7	6	1	14
Welzheim	2	—	2	1	1	—	9
Amtsgericht Neresheim	2	2	—	1	1	—	—
Summe	30	19	11	60	43	17	101

Digitized by Google

len veiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	—	255	417	255	198	—	219
—	1	240	240	230	133	10	107
2	9	116	116	5	5	111	111
—	4	209	209	193	183	16	26
—	5	307	247	112	79	195	168
—	5	301	268	219	225	82	43
1	9	217	269	145	102	72	167
—	8	436	451	436	394	—	57
—	15	464	511	343	346	121	165
3	5	367	456	346	433	21	23
—	—	187	483	48	—	139	483
1	10	202	234	202	200	—	34
6	8	252	456	249	394	3	62
—	9	268	251	249	2	19	249
—	—	8	24	8	24	—	—
13	88	3829	4632	3040	2718	789	1914

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cau von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen
IV. Im Donaukreis.							
Biberach	3	3	—	1	1	—	7
Blaubeuren	1	1	—	5	5	—	3
Ehingen	2	1	1	1	1	—	3
Geislingen	2	—	2	3	1	2	3
Göppingen	1	—	1	9	6	3	13
Kirchheim	1	—	1	5	4	1	13
Leutkirch	2	2	—	2	2	—	2
Münsingen	—	—	—	—	—	—	1
Ravensburg	2	2	—	11	8	3	5
Riedlingen	1	1	—	2	2	—	1
Saulgau	—	—	—	—	—	—	—
Tettnang	—	—	—	4	2	2	—
Ulm	6	4	2	9	5	4	5
Waldsee	—	—	—	2	—	2	1
Wangen	1	1	—	4	1	3	3
Wiblingen	—	—	—	2	1	1	—
Buchau	—	—	—	1	1	—	1
Obermarchthal	—	—	—	—	—	—	—
Scheer	—	—	—	—	—	—	6
Summe	22	15	7	61	40	21	67
Haupt-Summe	123	82	41	311	230	81	553

Digitized by Google

elen weiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	7	460	460	368	307	92	153
—	3	206	206	192	171	14	35
1	2	217	227	217	130	—	97
—	3	322	323	322	151	—	172
1	12	290	516	290	404	—	112
3	10	293	348	293	269	—	79
1	1	534	534	534	534	—	—
—	1	155	274	150	39	5	235
—	5	313	320	282	190	31	130
—	1	141	243	141	214	—	29
—	—	127	127	127	127	—	—
—	—	301	301	236	42	65	259
—	5	216	680	193	447	23	233
1	—	125	127	125	127	—	—
—	3	223	237	223	232	—	5
—	—	209	209	209	—	—	209
—	1	73	73	73	53	—	20
—	—	99	99	81	81	18	18
—	6	—	26	—	6	—	20
7	60	4304	5330	4056	3524	248	1806
71	482	20,421	25,922	18,075	16,455	2346	9467

Digitized by Google

Beilage L.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der

Notariats-Bezirke:	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundschaft	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . . .	51	10,977	10,540	437	6362	6234
— Schwarzwaldkreis .	46	10,264	9883	381	5456	5437
— Jaxtkreis	36	8455	8063	392	3476	3441
— Donaukreis . . .	37	8773	8444	329	4291	4169
Summe .	170	38,469	36,930	1539	19,585	19,281

Digitized by Google

i ch t

ie

Gerichts- und Amts-Notare.

echnungen:	Geschäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantsachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Besitzstands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventuren und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückständig:	
128	1448	1417	31	118,895	118,895	—	656
19	1280	1261	19	113,760	113,760	—	223
35	1062	1057	5	55,970	55,970	—	124
122	640	621	19	49,399	49,399	—	319
304	4430	4356	74	338,024	338,024	—	1322

Zur Beurkundung:

die Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

v. Phull.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 3. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. — Verfügung, betreffend Vorsichtsmaaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. — Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung eines Rabbinats-Candidaten betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Gosheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Belz in Hausen am Thann, Dekanats Schömberg, und

die erledigte katholische Pfarrei Hausen ob Rottweil, Dekanats Rottweil, dem Kaplan Kohlschreiber in Ertingen, Dekanats Riedlingen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. das erledigte Cameralamt Roth am See dem Revisor Roth bei dem Cataster-Büreau gnädigst übertragen,

auf die erledigte Forstwartsstelle in Steinhausen, Reviers und Forsts Ochsenhausen, den Waldschützen Müller in Winterbach, Forsts Schorndorf, ernannt, und

Digitized by Google

den Forstwart Schnauffer zu Königsbronn, Reviers Zang, Forsts Heidenheim, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit, vorbehältlich der Wiederanstellung im Falle seiner Wiederherstellung, entlassen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. den Ministerial-Assessor, Regierungsrath Seeger zum Mitgliede der Central-Commission in Ablösungssachen zu ernennen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers in Ludwigsburg dem Dekan Christlieb in Heidenheim zu übertragen,

den außerordentlichen Professor an der Landes-Universität, Dr. Keller, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät zu ernennen,

dem Privatdocenten Schimele an der katholisch-theologischen Fakultät den Titel und Rang eines außerordentlichen Professors der Universität zu verleihen,

die Oberamts-Aktuarsstelle in Ellwangen dem Regierungs-Referendär erster Klasse, Keppler von Pfullingen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Göppingen dem Oberamts-Richter Schott in Geislingen zu übertragen, und

der Bitte des Referendärs erster Klasse, v. Alberti von Künzelsau, um Aufnahme in die Zahl der Rechts-Consulenten zu entsprechen gnädigst geruht. Derselbe hat Künzelsau zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienst-Prüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben, und bis jetzt für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Bockshammer, Friedrich August, von Blaubeuren.

v. Egloffstein, Eugen Heinrich Caspar, von Stuttgart.

Digitized by Google

Elben, Herrmann Otto Carl, von Stuttgart.
Erhardt, Johann Conrad, von Ulm.
Gaul, Joseph Christian Wilhelm, von Ellwangen.
Golther, Carl August, von Schorndorf.
Heermann, Gotthilf Otto, von Schönthal, O.A. Künzelsau.
Heim, Carl, von Walddorf, O.A. Tübingen.
Hochstetter, Christian Carl Heinrich, von Waiblingen.
Jäger, Hugo, von Tübingen.
Imendörfer, Moriz, von Laubach, O.A. Aalen.
Koch, Georg Friedrich Ernst, von Waldenbuch, O.A. Stuttgart.
Kopp, Johann Friedrich, von Blaufelden, O.A. Gerabronn.
Oechsle, Wilhelm Ferdinand Emil, von Göppingen.
Oechsner, Joseph, von Laudenbach, O.A. Mergentheim.
Pfeilsticker, Carl Friedrich, von Ellwangen.
Römer, Robert, von Stuttgart.
Schäl, Johann Ulrich, von Suppingen, O.A. Blaubeuren.
Schmid, Joseph Aloys, von Ellwangen.
Seeger, Herrmann Friedrich, von Reutlingen.
Sieß, Wilhelm, von Ulm, und
Wirth, Ernst Philipp Heinrich, von Waiblingen.

werden unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 9. December d. J. und an den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieselben haben sich daher

Samstag den 7. December d. J., Nachmittags 3 Uhr

bei dem Actuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 26. November 1844.

Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der im Laufe dieses Monats vorgenommenen ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Eduard Gustav Gärttner, von Bietigheim.
Carl Herre, von Tübingen.
Carl Rampacher, von Vaihingen a. d. E.
Gottlob Carl Christian Friedrich Römer, von Besigheim.
Hieronymus Schloer, von Michelbach, O.A. Gaildorf.
August Wilhelm Imanuel Schlotterbeck, von Winterbach, O.A. Schorndorf.
Ludwig Eduard Sprandel, von Ludwigsburg.

Stuttgart den 18. November 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der am 29. Oktober d. J. und die folgenden Tage abgehaltenen ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktischer Vorbereitungszeit sich zur zweiten Staatsprüfung zu melden:

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:
Christian Lachenmann, von Reutlingen,
Franz Joseph Mayer, von Rottweil,
Carl Ludwig Valentin Salzmann, von Eßlingen;
b) in der Medicin:
Joseph Uhl, von Oberschneidheim, O.A. Ellwangen;
c) in der höheren Chirurgie:
Georg Bosch, von Wiesensteig, O.A. Geißlingen.

Stuttgart den 18. November 1844. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 18. bis 23. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Christian Friedrich Bauer, von Schorndorf.
2) Johann Albrecht Philipp Michael Frasch, von Gaildorf.
3) Gustav Theodor Goll, von Biberach.
4) Christian Ludwig Christoph Schütz, von Bernloch, Oberamts Münsingen.
5) Carl Friedrich Weegmann, von Burgstall, Oberamts Marbach.

Stuttgart den 23. November 1844. Schlayer.

d) Verfügung, betreffend Vorsichts-Maaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Nach den übereinstimmenden Nachrichten der öffentlichen Blätter und den hierüber auf diplomatischem Wege eingezogenen Erkundigungen ist die verheerende Seuche der Rinderpest (Löserdürre) aus den östlichen Ländern neuerdings nach Schlesien, Böhmen, Mähren und Oesterreich eingeschleppt worden und in bedrohlichem Umfange daselbst zum Ausbruche gekommen.

Die K. Baierische Regierung hat deßhalb bereits eine strenge Absperrung gegenüber von den genannten und den rückwärts gelegenen Provinzen angeordnet; auch sind im Laufe dieses Monats den Württembergischen Gränzbehörden und den Hallämtern spezielle Weisungen zu Anordnung von Maaßregeln gegen die Einschleppung jener Seuche zugegangen.

Das Ministerium des Innern sieht sich jedoch in Betracht der großen, durch etwaige Weiterverbreitung der Krankheit drohender Gefahr, nach Vernehmung des Medicinal-Collegiums, noch weiter veranlaßt, die Ministerial-Verfügung vom 29. November 1829 (Reg.Blatt Seite 554, 555), wodurch umfassende Maaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus den östlichen Ländern vorgeschrieben worden sind, mit Aufhebung aller indessen periodisch verfügten Modifikationen und Milderungen derselben, wieder allgemein und gegenüber von sämtlichen dort genannten Ländern, namentlich auch von Böhmen, in volle Wirksamkeit treten zu lassen.

Die Bezirks- und Orts-Polizeistellen des Landes werden daher angewiesen, nach Maaßgabe jener Verfügung nicht nur das Einfuhr-Verbot in Beziehung auf Hornvieh, Schaafe,

Digitized by Google

Schweine, Ziegen, rohe Häute und andere unverarbeitete Bestandtheile von solchen Thieren an der Gränze mit unnachsichtlicher Strenge in Anwendung zu bringen, sondern auch im Innern des Landes auf Alles, was zu Verhütung einer Ansteckung durch eingebrachte Waaren u. dergl. dienen kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten und zu Handhabung der nöthigen Maaßregeln die Landjäger und die örtlichen Polizei-Offizianten in angemessener Weise zu instruiren.

Stuttgart den 30. November 1844. Schlayer.

2. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung eines Rabbinats-Candidaten betreffend.

Zu der im Monate November d. J. von Seite der hiezu bestellten K. Commission in Tübingen angeordnete erste Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten ist

Adolph Schwarz, von Rexingen, O.A. Horb.

zugelassen und für befähigt erklärt worden.

Stuttgart den 11. November 1844. Steinhardt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamts-Richtersstelle in Geislingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Gamesfeld, Dekanats Blaufelden, welche 483 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 960 fl. in Preisen des Sportelgesetzes (abzüglich von dem Besoldungs-Verbesserungsfonds zugewiesenen 40 fl.) berechneten verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle zu Königsbronn, Reviers Zang, Forsts Heidenheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Am 16. November sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 7. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Metall-Tuchfabrikanten Göbner auf Preßsiebe für Zeugpreß- und Papier-Maschinen aus mit Metalldraht übersponnenen Schnüren. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an die Mechaniker Flor auf Verbesserung der Wärme-Cirkulation in Kochheerden. — Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1844.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Hofkammer-Revisor Schwarz zum Sekretär bei der Hofdomainen-Kammer, dem Ober-Hofrathe und dem Oberst-Kammerherrn-Amte, so wie zum Oeconomie-Verwalter der Hof-Krankenpflege, und

an dessen Stelle den bisherigen Kanzlei-Assistenten der Ober-Rechnungs-Kammer, Megerlin, zum Hofkammer-Revisor gnädigst ernannt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Metall-Tuchfabrikanten Göhner auf Preßsiebe für Zeugpreß- und Papier-Maschinen aus mit Metalldraht übersponnenen Schnüren.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Metall-Tuchfabrikanten Johann Martin Göhner zu Reutlingen, auf die von ihm dargelegten Preßsiebe für Zeugpreß- und Papier-Maschinen aus mit Metalldraht übersponnenen Schnüren ein zehenjähriges Erfindungspatent gnädigst verliehen haben; so wird dieß, unter Bezugnahme auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 25. November 1844. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungspatents an die Mechaniker Flor auf Verbesserung der Wärme-Cirkulation in Kochheerden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. d. M. den Mechanikern Friedrich Flor, Vater und Sohn, in Ludwigsburg auf die von ihnen dargelegte Verbesserung der Wärme-Cirkulation in Kochheerden mittelst einer zweiten Brille, in der die Kochtöpfe eingesetzt sind, ein fünfjähriges Erfindungspatent gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29 Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. November 1844. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe.

Ueber die im Jahre 1842 (Reg.Blatt von 1842, Seite 668) den Volksschullehrern aufgegebene Preisfrage:

„über die Gemüthsbildung der Schüler,"

sind bei der dießjährigen Synode 23 Abhandlungen eingegangen. In sämmtlichen Abhandlungen ist der hohe Werth, welchen die Bildung des Gemüths gegenüber einer einseitigen, die bloße Erkenntniß-Thätigkeit anregenden Unterrichtsweise für den ganzen Menschen hat, gebührend

Digitized by Google

anerkannt. Aber zu einer gründlichen und erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes fehlt den meisten eine tiefergehende, klare und selbstständige psychologische Entwicklung der Grundbegriffe, welche in diesem Gebiete zur Sprache kommen, so wie des Verhältnisses, in welchem die geistigen Vermögen zu einander stehen. In Betreff der einzelnen Unterrichtsfächer wird häufig eine anschauliche Nachweisung der Art, wie sie betrieben werden müssen, um das Gemüth anzuregen, vermißt, oder manches zusammengehäuft, was mit der Aufgabe in keiner unmittelbaren Beziehung steht. Der Stil endlich ist bei vielen zu breit, schwülstig, überladen, oder affektirt. Gleichwohl zeichnen sich Einzelne neben einer achtungswerthen Gesinnung, die sie darlegen, durch tiefere und gründliche Auffassung des Gegenstandes, durch klare Einsicht in das Unterrichts- und Erziehungs-Wesen, durch Mannigfaltigkeit der Kenntnisse und selbstständiges Urtheil, so wie durch gebildete Darstellung aus. Vergleichungsweise die besten sind die folgenden, welche theils des Preises, theils des Lobes würdig erkannt wurden:

1) Nro. IX. mit dem Motto:

„Was kein Verstand der Verständigen sieht, das glaubt in Einfalt ein kindlich Gemüth,"

des ersten Preises mit fünf Dukaten.

2) Nro. V. mit dem Motto:

„Das Leben ist nur Einer großen Sorge werth: wie wir jenen Himmelsfrieden finden, den das Herz so innig laut begehrt,"

des zweiten Preises von drei Dukaten.

3) Nro. III. mit dem Motto:

„Der Mensch ist ein Instrument von vielen Saiten. Sein Zweck ist Harmonie. Ehe das Spiel beginnt, müssen die Saiten gestimmt seyn; die Stimmung muß der Erzieher über sich nehmen, das Spiel — der Mensch selbst,"

des dritten Preises mit zwei Dukaten.

Bei Eröffnung der versiegelten Zettel fanden sich als Verfasser:

Zu Nro. 1) Schullehrer Erbe in Reichenberg, Dekanats Backnang.

Zu Nro. 2) Unterlehrer Clas am Eßlinger-Seminar.

Zu Nro. 3) Unterlehrer Lutz am Eßlinger Seminar.

Einer öffentlichen Belobung wurden als würdig erkannt die Abhandlungen:

Nro. XIV. Schulmeister Zeyher in Rüsselhausen, Dekanats Weikersheim.

Nro. XVI. Lehrer Landenberger an der Augustenhilfe zu Ebingen.

Digitized by Google

Nro. XVIII. Schulmeister Schüler in Teinach.

Nro. XXI. Schulmeister Wiegner in Weikersheim.

Die neue Preis-Aufgabe ist:

„Die Behandlung des geistlichen Liedes in der Volksschule mit specieller Anwendung auf das neue vaterländische Gesangbuch,"

wobei insbesondere zu zeigen ist:

1) welchen Werth dasselbe überhaupt für die Schule habe;

2) nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Lieder zu geschehen habe;

3) was bei Erklärung derselben vorzugsweise zu beachten sey.

Die Abhandlungen müssen spätestens am 1. Mai 1846 mit einem den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, auf welchem das Motto der Abhandlung beigesetzt ist, an das evangelische Consistorium eingeschickt werden; die nach diesem Termin einlaufenden sind vom Preisbewerben ausgeschlossen.

Stuttgart den 20. November 1844. Scheurlen.

b) Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1844.

Nachdem die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungsfonds vom 1. Juli 1843—44 geprüft und justificirt ist, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. December 1843 (Reg.Blatt von 1844, S. 129 ff.) folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Stand des Fonds auf den 1. Juli 1844.

1) Aktivstand.

A. Von supprimirten Kirchenstellen:

Am 1. Juli 1843 betrug solcher	6169 fl.	1 kr.
Hinzugekommen und abgegangen ist	0	
bleiben auf 1. Juli 1844	6169 fl.	1 kr.

B. Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Diese betrugen am 1. Juli 1843 . . . . . 14,564 fl. 5½ kr.

Von 1843—44 sind
hinzugekommen:
in Folge der Verwandlung von Naturalien in Geld:
bei den Pfarreien

Echterdingen, Amtsdekanats Stuttgart	2 fl. 44 kr.
Oferdingen, Dekanats Tübingen	3 fl. 28 kr.
Plattenhardt, Amtsdekanats Stuttgart	3 fl. 25 kr.
Westheim, Dekanats Hall	8 fl. 31 kr.
durch neue Abzüge:	
Aldingen, Dekanats Ludwigsburg	30 fl. —
Diefenbach, Dekanats Knittlingen	30 fl. —
Großsachsenheim, Dekanats Vaihingen	40 fl. —
Gültlingen, Dekanats Nagold	40 fl. —
Haiterbach, Dekanats Nagold	60 fl. —
Ottmarsheim, Dekanats Marbach	40 fl. —
Steinenkirch, Dekanats Geißlingen	40 fl. —
Warth, Dekanats Nagold	30 fl. —
—:.	14,892 fl. 13½ kr.

abgegangen:
durch Verwandlung von Naturalien in Geld:
bei den Pfarreien

Laichingen, Dekanats Blaubeuren	48 kr.
Ostdorf, Dekanats Balingen	30 kr.
—:.	1 fl. 18 kr.
Rest auf 1. Juli 1844 —:.	14,890 fl. 55½ kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Am 1. Juli 1843	426 fl. —
Von 1843—44	
hinzugekommen:	
bei der Pfarrei	
Sulzbach, Dekanats Gaildorf, auf die Dienstzeit des Pfarrers Abt daselbst	40 fl. —
—:.	466 fl. —

Digitized by Google

abgegangen	0	
Betrag auf 1. Juli 1844		466 fl. —
Summe des Aktivstandes —:·	21,525 fl. 56½ kr.	

2) Passivstand.

A. Bleibende Zulagen.

Am 1. Juli 1843	17,252 fl. 3½ kr.	
Von 1843—44		
hinzugekommen:		
durch neue Zulagen:		
bei der Stadtpfarrei		
Ellwangen, Dekanats Aalen	200 fl. —	
bei den Pfarreien		
Goldbach, Dekanats Crailsheim	75 fl. —	
Kleiningersheim, Dekanats Besigheim	25 fl. —	
Schmerbach, Dekanats Welzheim	17 fl. —	
—:·	17,569 fl. 3½ kr.	
abgegangen:		
durch Verwandlung von Naturalien in Geld:		
Blaubeuren, Helfersstelle, Nachtrag zu den für 1836—37 (Reg.Blatt von 1838, S. 205) eingebrachten 8 fl. 24 kr.		11 kr.
durch Aufhebung bestandener Zulagen:		
Hochdorf, Pfarrei, Dekanats Waiblingen	31 fl. —	
—:·	31 fl. 11 kr.	
Rest auf 1. Juli 1844 —:·		17,537 fl. 52½ kr.

B. Temporäre Zulagen.

Am 1. Juli 1843	1502 fl. 15 kr.	
Von 1843—44		
hinzugekommen	0	
abgegangen:		
Aalen, Dekan und Stadtpfarrer Goes, pensionirt . .	100 fl. —	

Digitized by Google

Dettingen, Dekanats Urach, pensionirter Pfarrer Nicolai, gestorben	47 fl. —
Hattenhofen, Dekanats Göppingen, pens. Pfarrer Wider, gestorben	46 fl. —
Hohenacker, Dekanats Waiblingen, pens. Pfarrer Scharfenstein, gestorben	75 fl. —
Kleinasbach, Dekanats Marbach, Pfarrer Speidel, gestorben	200 fl. —
Sulz, Dekan und Stadtpfarrer Binder, anderwärts angestellt	7 fl. 15 kr.
—:·	475 fl. 15 kr.
Rest auf 1. Juli 1844 —:·	1027 fl. —
Summe des Passivstandes —:·	18,564 fl. 52½ kr.

Es ergibt sich somit auf 1. Juli 1844 eine disponible Summe von
—:· 2961 fl. 4 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	2011 fl. 17 kr.
— — Oberhofkasse	464 fl. 7½ kr.
— Stiftungskassen	485 fl. 39½ kr.
—:·	2961 fl. 4 kr.

wobei die Naturalien in Preisen der Taxordnung von 1808 berechnet sind.

II. Einnahmen und Ausgaben des Fonds vom 1. Juli 1843—44.

Die K. Staatskasse verrechnet dem Fonds für die bei ihr eingewiesenen Naturalien die Preise der Taxordnung von 1808, bei der K. Oberhofkasse aber, so wie bei den Stiftungskassen werden die laufenden Preise in Anwendung gebracht. Hienach haben sich, mit Einschluß der Raten, aus den zugewachsenen und abgegangenen Theilen ergeben:

1) Einnahmen.

a) Einkommenstheile von supprimirten Kirchenstellen .	6898 fl. 47 kr.	
b) Besoldungs-Abzüge	14,865 fl. 26 kr.	
		21,764 fl. 13 kr.

2) Ausgaben.

a) auf Verbesserungen von Pfarrbesoldungen . .	17,538 fl.	54 kr.
b) temporäre Zulagen	1281 fl.	8 kr.
	18,820 fl.	2 kr.

3) Ueberschuß,

welcher in die Kasse des geistlichen Unterstützungsfonds bezahlt wird

—:. 2,944 fl. 11 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	1817 fl.	10 kr.
— — Oberhofkasse	632 fl.	45 kr.
— Stiftungskassen	494 fl.	16 kr.
—:.	2944 fl.	11 kr.

Stuttgart den 28. November 1844. Scheurlen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Heidenheim, welche mit einem jährlichen Einkommen von 1272 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Dekanats-Bezirk begreift 26 Pfarrorte mit 28,550 Kirchengenossen; die Amtsstadt selbst zählt 2664 evangelische Einwohner.

2) Durch das am 30. November d. J. erfolgte Ableben des Amts-Notars Reyscher ist das Amts-Notariat Gros-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, womit ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 14. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate November 1844. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1841 und 1842 betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. das Oberamt Brackenheim dem Regierungs-Assessor Jäger in Ellwangen übertragen,

den Oberamtmann Häberlen in Böblingen zum Oberamtmann in Waiblingen gnädigst befördert,

den Regierungs-Referendär erster Klasse, Huber von Rothenacker, Oberamts Ehingen, zum Oberamts-Aktuar in Herrenberg gnädigst ernannt,

die erledigte evangelische Pfarrei Pfummern, Dekanats Münsingen, dem Pfarr-Verweser Rößlen in Remmingsheim, Dekanats Tübingen,

die erledigte evangelische Helfersstelle in Heidenheim dem Repetenten und ersten Stadt-Vikar zu Stuttgart, Wurm,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Mariä-Kappel, Dekanats Crailsheim, dem Verweser derselben, Oetinger,

die neu errichtete zweite Lehrstelle an der niederen Realschule in Rottweil dem Reallehramts-Candidaten Oechsner in Rottenburg gnädigst übertragen,

dem Reallehrer Buß in Wildberg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt,

den Reallehrer Fein in Ludwigsburg, wegen Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Genesungsfalle, in den Ruhestand, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. den Zuchthaus-Verwalter, Ober-Justiz-Assessor Hammer in Gotteszell, auf die Stelle eines Verwalters an dem Arbeitshause zu Markgröningen versetzt, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Zuchthaus-Verwalters-Stelle in Gotteszell, dem Arbeitshaus-Verwalter, Ober-Justiz-Assessor v. Röder in Markgröningen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Sekretärsstelle bei dem Bergrath dem Kanzlei-Assistenten Holland bei dem Kataster-Bureau gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät den Hauptmann im Ehren-Invaliden-Corps, v. Stahl, zum Major ernannt, und

den Divisions-Adjutanten der zweiten Infanterie-Division, Hauptmann v. Eyb, wegen Krankheit auf ein Jahr aggregirt.

Der Oberlieutenant Wilhelm v. Hügel im sechsten Infanterie-Regiment ist in Folge höchster Entschließung vom 11. d. M. aus der Liste der Offiziere gestrichen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate November 1844.

In Folge der am 19. und 26. November d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende zehn, in alphabetischer Ordnung aufgeführten Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Christian Theodor Wilhelm Gmelin, von Ludwigsburg.
2) Friedrich Wilhelm Heinrich Christian Eduard Gmelin, von Reutlingen.
3) Carl Ludwig Heinrich Göz, von Stuttgart.
4) Jakob Heß, von Lauchheim, O.A. Ellwangen.
5) Albert Julius Friedrich Klett, von Ludwigsburg.
6) Martin Friedrich Ludwig, von Ellwangen.
7) Carl August Nast, von Lampoldshausen, O.A. Neckarsulm.
8) Lukas Ruoff, von Balingen.
9) Robert Friedrich Sigel, von Stuttgart.
10) August Samuel Friedrich Stettner, von Oberkochen, O.A. Aalen.

Stuttgart den 5. December 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Nachstehende Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen wurden der für das Jahr 1844 ausgesetzten Belohnungen für würdig erkannt.

I. Schulmeister.

Generalat Hall.

Proß in Wasseralfingen, Dekanats Aalen.
Klingler in Rudersberg, Dekanats Welzheim.
Baumgärtner zu Unterdeuffstetten, Dekanats Crailsheim.
Müller in Eschach, Dekanats Gaildorf.
Hilberth, Israelit, in Niederstetten, Dekanats Blaufelden.

Generalat Heilbronn.

Schäfer in Hosen, Dekanats Besigheim.
Roth in Kleinbottwar, Dekanats Marbach.
Schilpp in Eberdingen, Dekanats Vaihingen.
Höschele zu Gündelbach, Dekanats Knittlingen.

Generalat Ludwigsburg.

Rauſenberger in Leonberg.
Wörnle in Rohracker, Dekanats Cannſtatt.
Knapp in Bittenfeld, Dekanats Waiblingen.

Generalat Reutlingen.

Beck zu Reutlingen.
Häußler zu Tübingen, Dekanats Balingen.

Generalat Tübingen.

Rückert zu Simmozheim, Dekanats Calw.
Hörz zu Beſenfeld, Dekanats Freudenſtadt.

Generalat Ulm.

Volz in Wippingen, Dekanats Blaubeuren.
Kienzle in Geislingen.

II. Unterlehrer, Lehrgehülfen.

Unterlehrer Schuler zu Welzheim.
— Kraft in Böblingen.
— Breining in Plieningen.
— Bauder zu Reutlingen.
— Göſele in Heiningen, Dekanats Göppingen.
Lehrgehülfe Epple in Lommersheim, Dekanats Knittlingen.
Hülfslehrer Pfeifle in Pfalzgrafenweiler, Dekanats Freudenſtadt.
Unterlehrer Bauer in Calw.

Stuttgart den $\frac{15}{23}$. November 1844. Scheurlen.

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1841 und 1842 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahr 1821, S. 818, wurde die Entſtehungsweiſe, die Natur und Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnungen für 1840—41 und 1841—42 geprüft und abgehört ſind, ſo

werden die Ergebnisse jener Rechnungen, deren Stellung und beziehungsweise Prüfung durch den eingetreten gewesenen Wechsel der Verwalter des Interkalarfonds und durch anderweitige Umstände verspätet wurde, hiemit öffentlich dargelegt, unter Beziehung auf die nächstvorhergehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1842, Seite 257.

Zum Voraus ist zu bemerken, daß auch in den besagten Jahren wieder den hiernach verzeichneten, zu gering begabten oder mit außerordentlichen Ausgaben zeitweise belasteten Kirchenstellen ihre Interkalargefälle überlassen, oder beziehungsweise andern Stellen zugewiesen wurden, ohne daß sie zum Interkalarfonds flossen.

Die Interkalarfonds-Rechnungen liefern folgende Resultate:

A. Für 1840—41.

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

1) am 31. März 1840 waren vorhanden:

a) Cassen-Vorrath			7,684 fl. 47 kr.
b) Rückstände	2,046 fl. 14 kr.		
woran eingiengen			45 fl. 59 kr.
somit im Rest verblieben	2,000 fl. 15 kr.		
c) Ersatz-Posten:			
α) Tischtitelguthaben	352 fl. 37 kr.		
hieran giengen ein			32 fl. 10 kr. 3 hl.
und wurden nachgelassen 86 fl. 21 kr.			
Es sind somit im Ganzen abzuziehen . .	118 fl. 31 kr. 3 hl.		
Rest —:	234 fl. 5 kr. 3 hl.		
β) andere	2,879 fl. 42 kr.		
dazu nachgekommene Posten: der Pfarrstelle in Baindt, bis zur Vereinigung ihrer Redotation vorgeschossen . .	9,607 fl. 48 kr.		
Zusammen —:	12,487 fl. 30 kr.		
wovon eingiengen	175 fl. 38 kr.		
und als ersetzt zu betrachten sind die der Pfarrstelle in Baindt zu ihrer Redotation überlassenen . .	10,500 fl.		
im Ganzen demnach hier einzubringen sind			10,675 fl. 38 kr.
Rest —:	1,811 fl. 52 kr.		

2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1840—41.

a) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds floßen, vom Jahr 1839—40 . . . . . 35,165 fl. 46 kr.

wovon an verschiedene Kirchenstellen ꝛc. zurückfielen . . . . . 2,883 fl. 43 kr.

für den Fonds demnach effective bevorblieben . . . . . 32,282 fl. 3 kr.

und

b) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins empfieng der Interkalarfonds . . . . . 1,388 fl. 56 kr.

Zusammen —: 33,670 fl. 59 kr.

c) abgelöste Capitalien . . . . . 46,698 fl. 41 kr.

Summe —: 98,808 fl. 14 kr. 3 hl.

Hievon sind bestritten worden:

1) neuangelegte Capitalien. 64,275 fl. 2 kr.

über Abzug der hierunter von einem Depositum der Pfarrstelle in Braunenweiler begriffenen 362 fl. 8 kr.

auf Rechnung des Interkalarfonds . . . 63,912 fl. 54 kr.

2) Vorschüsse auf Wiederersatz:

a) Tischtitel . . . . . 82 fl. 19 kr.

b) andere, einschließlich der oben zu cβ bemerkten 9,607 fl. 48 kr. . . . . 10,302 fl. 56 kr.

Zusammen —: 74,298 fl. 9 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . . 24,510 fl. 5 kr. 3 hl.

wovon

1) zu Deckung der laufenden Ausgaben für 1840—41 nothwendig waren . . . 15,846 fl. 39 kr. 3 hl.

und

2) als Remanet erschienen für die Casse . . 8,663 fl. 26 kr.

wovon

a) baar vorhanden waren 8,443 fl. 53 kr.

b) dem vormaligen Verwalter Klein, als Besoldung gut standen die hiernach bei den Central-Verwaltungs-Kosten bezeichneten. . . 176 fl. 6 kr. 3 hl.

und

c) von demselben zu ersetzen waren 43 fl. 26 kr. 3 hl.

Der Grundstock bestand also am 31. März 1841 in

1) Rückständen, älteren			2,000 fl. 15 kr.
2) Capitalien		309,269 1 kr.	
über Abzug der von deponirten älteren und neueren Geldern hierunter angelehnten .		532 fl. 28 kr.	308,736 fl. 33 kr.
3) Ersatzposten:			
a) Tischtiteln:			
α) älteren	234 fl. 5 kr. 3 hl.		
β) neueren	82 fl. 19 kr.		316 fl. 24 kr. 3 hl.
b) anderen:			
α) älteren	1,811 fl. 52 kr.		
β) neueren	695 fl. 8 kr.		2,507 fl.
4) Cassen-Remanet die oben spezifizirten			8,663 fl. 26 kr.
und			
5) bis auf Weiteres vorbehaltenem Eigenthum der Aversal-Aufbesserungs-Summe an die in Rohrdorf neu zu errichten gewesene Pfarrei			7,200 fl.
		Summe —:	329,423 fl. 38 kr.

worauf an Passiven haftete:

a) an Zinsen aus den deponirten Capitalien	27 fl. 17 kr.	
und		
b) an Zahlungs-Guthaben der oben bemerkte Betrag von	176 fl. 6 kr. 3 hl.	
Zusammen —:	203 fl. 23 kr. 3 hl.	
Rest effective	329,220 fl. 15 kr.	

Digitized by Google

Rechnet man hierzu die hiernach bemerkten
Ausstände an Zinsen mit . . . . . 9 fl. 39 kr.

so ergeben sich im Ganzen an Grundstockmitteln. 329,229 fl. 54 kr.
Am 31. März 1840 betrugen dieselben . . 311,672 fl. 26 kr.
Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundstock sich erhöht um
— 17,557 fl. 28 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1840—41.

Einnahmen.

Capitalzinse . . . . . 12,566 fl. 27 kr.
woneben im Ausstande blieben die hievor dem Grundstock beigezählten
9 fl. 39 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:
Capitalsteuer . . . . . 293 fl. 20 kr.

2) Central-Verwaltungs-Kosten:
Besoldung des Cassiers . . . . . 537 fl. 52 kr. 3 hl.
worneben das obenbemerkte Guthaben von
176 fl. 6 kr. 3 hl.
Registraturkosten . . . . . 50 fl.
Aufwärter . . . . . 36 fl. 30 kr.
Postscheine und Briefträger . . . . 27 fl. 31 kr.
Canzlei-Requisiten: für ein Cammerariats-Sigill . . . . . 2 fl.
Ausgaben für Cassen-Transport und Reinigung des Zimmers, sowie für Lichter 5 fl. 8 kr.
Buchbinder und Druckkosten . . . . 1 fl. 35 kr.
Für Geldfäßchen zum Versenden bedeutender Summen . . . . . 4 fl. 30 kr.
665 fl. 6 kr. 3 hl.

3) Für den Hauptzweck der Anstalt:
a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarrgehalte u. s. w.
aa) Aversalbeiträge zur Redotation der Pfarrstelle in
Baindt . . . . . 10,500 fl.

sowie zur Aufbesserung der Präceptorats-Caplanei St. Maria in Gmünd	1,000 fl.	
und		
der Pfarrstelle:		
in Salach	5,300 fl.	
— Wezgau	1,000 fl.	
— Burgberg	3,000 fl.	
und		
— Unter-Deufstetten	2,023 fl. 24 kr.	
Endlich zur Entschädigung der Pfarrstelle in Kirchhausen für den der Gemeinde Biberach abgenommenen jährlichen Beitrag von 25 fl. zu dem Aufwand für einen Exkurrent-Vikar der Mutter-Pfarrei Kirchhausen . . .	650 fl.	
		23,473 fl. 24 kr.
bb) jährlicher Besoldungs-Beitrag		60 fl.
cc) provisorische Zulagen, Remunerationen und beziehungsweise Sustentationsgelder		2,895 fl. 8 kr.
worunter neu:		
an 119 fl. Zulage des Pfarrers Raff in Stimpfach, die Rate mit 51 fl. 31 kr.		
die jährliche Zulage des Pfarrers Schmid in Pfauhausen, mit 100 fl.		
an 50 fl. Belohnnng des Baden'schen Pfarrers Beicher zu Unterbalbach, bei Mergentheim, für den, den katholischen Kindern in Edelfingen zu ertheilenden Religions-Unterricht, die Rate mit 45 fl. 57 kr.		
und		
10 fl. 8 kr. für einen Riß und Ueberschlag über die in der Pfarrkirche zu Oppenweiler, Behufs eines Simultaneum, beabsichtigten baulichen Einrichtungen.		
b) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf		19 fl. 11 kr.

c) Beiträge für andere Hülfspriester 1,248 fl. 17 kr.
und
über Abzug der von zeitweise unbesetzt gewesenen, ständigen Vikariaten in den Interkalarfonds geflossenen Abträge für 1840—41 mit . . . . —:· 1,206 fl. 34 kr.
effective noch . . . . . 41 fl. 43 kr.

d) für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten . . . . . 53 fl. 54 kr.
und

e) die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Kaplanei-Verweser
für 1840—41 mit . . . . . 1,361 fl. 20 kr.
über Abzug
der aus der K. Staats-Hauptkasse auf den 30. Juni 1840 ersetzten . . . . . 450 fl.
911 fl. 20 kr.

Summe —:· 28,413 fl. 6 kr. 3 hl.
welche die obenerwähnten Einkünfte aus dem Grundstock mit . . . 12,566 fl. 27 kr.
um den Betrag übersteigt von . . . . . 15,846 fl. 39 kr. 3 hl.

welche Summe, vorerwähntermaßen, von den Gefällen bestritten worden ist, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselbe in Anspruch genommen hätten.

B. Für 1841—1842.

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

1) am 31. März 1841 waren vorhanden:
a) Cassen-Remanet . . . . . 8,663 fl. 26 kr.
Hievon waren, nach der vorenthaltenen Darstellung für 1840—41,
α) baar in der Casse . . . . . 8,443 fl. 53 kr.
und
β) von dem vormaligen Verwalter abzurechnen an Besoldungs-Guthaben 176 fl. 6 kr. 3 hl.

wozu, in Folge der Abhör-Receſſe für 1840—41, zwei neue Aktivpoſten deſſelben kamen, an Ausgaben für Geldſäßchen und Lichter 3 fl. 10 kr.

Zuſammen 179 fl. 6 kr. 3 hl.

ſo daß im Ganzen hier in Einnahme kommen . . . . 8,623 fl. 9 kr. 3 hl.

und als nunmehriges Abrechnungs-Guthaben der Caſſe bei jenem vormaligen Verwalter erſcheinen die hiernach dem Grundſtock beigezählten . . . . . 40 fl. 16 kr. 3 hl.

b) Rückſtände . . . . . 2,000 fl. 15 kr.

woran eingiengen . . . . . 466 fl. 5 kr.

ſomit im Reſt verblieben . . . . 1,534 fl. 10 kr.

c) Erſatzpoſten:

α) Tiſchtitelguthaben . . . . . 316 fl. 24 kr. 3 hl.

dazu aus den Vorſchüſſen für 1841—42 . . . . . 43 fl. 8 kr.

Zuſammen 359 fl. 32 kr. 3 hl.

hieran giengen ein . . . . . 64 fl. 48 kr. 3 hl.

und wurden nachgelaſſen . . . 75 fl. 8 kr.

ſo daß im Ganzen abzuziehen ſind 139 fl. 56 kr. 3 hl.

Reſt —: 219 fl. 36 kr.

β) andere . . . . . 2,507 fl.

dazu ein nachgekommener Poſten mit . 124 fl. 48 kr.

Zuſammen —: 2,631 fl. 48 kr.

woran eingiengen . . . . . 124 fl. 48 kr.

demnach im Reſt verblieben . . . . . 2,507 fl.

2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1841—42:

a) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds floßen, vom Jahr 1840—41 . . . . . 25,018 fl. 53 kr.

wovon an verſchiedene Kirchenſtellen u. ſ. w. zurückzugeben waren . . . . . 7,038 fl. 52 kr.

und daher effective bevorblieben . . . 17,980 fl. 1 kr.

b) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins empfing der Interkalarfonds . . . . 3,473 fl. 1 kr.

Zuſammen 21,453 fl. 2 kr.

Digitized by Google

c) abgelöste Capitalien	81,658 fl. 45 kr.	
über Abzug der hierunter von einem deponirten Capital des Schullehrer-Seminars in Gmünd begriffenen . . . 124 fl.		
und der an einem Provisorium-Capital nachgelassenen . . . 15 fl.		
Zusammen ———	139 fl.	
effective hieher —:·		81,519 fl. 45 kr.
Summe —:·		112,251 fl. 38 kr.

Hievon sind bestritten worden:

1) neuangelegte Capitalien	74,870 fl. 25 kr.	
nebst dießfälligen Vorauslagen für Zinsraten und Aufwechsel bei Staats-Capitalien . .	142 fl.	
2) Vorschüsse auf Wiederersatz:		
a) Tischtitel	175 fl. 8 kr.	
wovon sogleich in Abgang kamen 43 fl. 8 kr., da der unterstützte Vikar ohne Vermögen gestorben ist.		
b) andere	1,241 fl. 48 kr.	
Zusammen —:·		76,429 fl. 21 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . . 35,822 fl. 17 kr.

wovon

1) zu Deckung der laufenden Ausgaben für 1841—42 nothwendig waren	21,509 fl. 34 kr. 3 hl.	
und		
2) baar in der Casse blieben die inzwischen verwendeten	14,312 fl. 42 kr. 3 hl.	

Der Grundstock besteht also am 31. März 1842 in

1) Rückständen, älteren		1,534 fl. 10 kr.
2) Capitalien	302,480 fl. 41 kr.	
über Abzug der von deponirten Geldern hierunter angelehnten	430 fl. 53 kr.	
——— ———		302,049 fl. 48 kr.

Digitized by Google

3) Ersatzposten:

a) Tischtiteln:

α) älteren . . . . . 219 fl. 36 kr.

β) neueren . . . . . 132 fl.

351 fl. 36 kr.

b) anderen:

α) älteren . . . . . 2,507 fl.

β) neueren . . . . . 1,241 kr. 48 kr.

3,748 fl. 48 kr.

4) Cassen-Vorrath . . . . . 14,312 fl. 42 kr. 3 hl.

und

Abrechnungs-Guthaben der Casse bei dem vormaligen Verwalter . . . . . 40 fl. 16 kr. 3 hl.

Wobei noch zu bemerken ist, daß das bis auf Weiteres vorbehalten gewesene Eigenthum der Aversal-Aufbesserungs-Summe von . . . . . 7,200 fl.

an die in Rohrdorf neu zu errichten gewesene Pfarrei, nunmehr cessirt, da die gedachte Errichtung nunmehr eingetreten ist, und jene Kirchenstelle die erwähnte Aufbesserungs-Summe definitiv überlassen erhalten hat; daher hier für jetzt und künftig 0

Summe —: 322,037 fl. 21 kr.

worauf an Passiven haften:

a) an Zinsen aus den deponirten Capitalien . . 24 fl. 30 kr.

und

b) an vorausbezahltem Zins die hiernach bemerkten 4 fl. 33 kr.

29 fl. 3 kr.

Rest effective 322,008 fl. 18 kr.

Am 31. März 1841 betrugen die Grundstockmittel, mit Einrechnung der gedachten 7,200 fl. bei Rohrdorf, laut der obigen Darstellung . . . . . 329,229 fl. 54 kr.

Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundstock abgenommen um . . . . . 7,221 fl. 36 kr.

was von der vorerwähnten Aufhebung des eventuellen Eigenthum-Vorbehalts der . . . . . 7,200 fl.

bei Rohrdorf, bis auf . . . . . 21 fl. 36 kr.

herrührt.

Digitized by Google

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1841—42.

Einnahmen.

Capitalzinse, einschließlich der vorausbezahlten, hiervor am Grundstock abgerechneten 4 fl. 33 kr.		13,214 fl. 36 kr.
Hievon gehen ab:		
a) die einer Kirchenstelle aus dem oben zu 2 c bezeichneten Capital von 15 fl. an Zins nachgelassenen . . .	40 kr.	
und		
b) die aus einem zeitlich entlehnt gewesenen Vorschuß zu bezahlen gewesenen Interessen mit . .	23 fl. 10 kr.	
zusammen —	23 fl. 50 kr.	
worüber noch in die Casse floßen		13,190 fl. 46 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:			
Capitalsteuer			293 fl. 11 kr.
2) Central-Verwaltungs-Kosten:			
Das oben bei dem Grundstock 1 β bezeichnete Besoldungs-Guthaben des vormaligen Verwalters . .	176 fl. 6 kr. 3 hl.		
Besoldung des Cassiers	584 fl. 43 kr.		
Für Stellung der Rechnung 1839—40.	60 fl.		
Registratur-Kosten	50 fl.		
Aufwärter	36 fl. 30 kr.		
Postscheine und Briefträger.	32 fl. 32 kr.		
Canzlei-Requisiten für die Verwaltung 13 fl. 54 kr. über Abzug des Erlöses aus der abgängigen Vorthüre eines vormaligen Cassenzimmers, mit . . . 3 fl. 36 kr.	10 fl. 18 kr.		
Buchbinder und Druckkosten, so wie Abschrift-Gebühren	17 fl. 57 kr.		
Für Geldfäßchen zum Versenden bedeutender Summen	6 fl. 12 kr.		
und			
für Dinte und Lichter	6 fl. 31 kr.		
			980 fl. 49 kr. 3 hl.

Digitized by Google

3) für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarrgehalte u. s. w.

aa) Aversal-Beiträge, außer den oben erwähnten 7,200 fl., welche der neu errichteten Pfarrei Rohrdorf überlassen wurden, zur Ausstattung der neu errichteten Pfarrstellen

in Simprechtshausen . . . . . 8,500 fl.

so wie

in Bissingen . . . . . 3,800 fl.

und

zur Aufbesserung der zweiten Stadtpfarrstelle in Rottenburg . . . . . 13,000 fl.

Entschädigung der Baden'schen Pfarrei Winzenhofen für ihre zu den Pfarreien Sindeldorf und Marlach gezogenen Antheile am großen Zehenten in Sindeldorf und Sershof . . . . . 2,700 fl.

28,000 fl.

bb) jährlicher Besoldungs-Beitrag . . . . . 60 fl.

cc) provisorische Zulagen, Remunerationen und beziehungsweise Sustentationsgelder . . . . . 3,620 fl. 51 kr.

worunter neu:

an 214 fl. Zulage des Pfarrers Adorno in Leinzell, die Rate mit 62 fl. 9 kr.

die 255 fl. Zulage des Pfarrers Edelmann in Unterschneidheim,

an 300 fl. Unterhaltungs-Beitrag des pensionirten Pfarrers Foichtigg von Rottum, die Rate von 54 fl. 15 kr.

die 50 fl. für Krankheitskosten des verstorbenen Caplanei-Verwesers Maier in Gmünd,

die 50 fl. für dergleichen des Pfarrers Hammer in Hürbel, und

11 fl. für Pfründgebäude-Visitationen.

b) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf . . . . . 130 fl. 15 kr.

Digitized by Google

c) Beiträge für andere Hülfspriester . . . 1,513 fl. 27 kr.
Hievon ab:
Ersatz von einem Vikariats-Beitrag
6 fl. 30 kr.
und
Abträge von zeitweise unbesetzt gewesenen ständigen Vikariaten für 1841—42 32 fl. 47 kr.
39 fl. 17 kr.
1,474 fl. 10 kr.

d) für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten . . . . . 81 fl. 4 kr.

e) die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Kaplanei-Verweser für 1841—42 mit . . . . . 510 fl.
über Abzug der aus der K. Staatskasse auf den 30. Juni 1841 etatsmäßig ersetzten . . . . 450 fl.
60 fl.

Summe — 34,700 fl. 20 kr. 3 hl.

welche die obenerwähnten Einkünfte aus dem Grundstock mit . . . 13,190 fl. 46 kr.

um den Betrag übersteigt von . . . . . 21,509 fl. 34 kr. 3 hl.

welche Summe, vorerwähntermaßen, von den Gefällen bestritten worden ist, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselbe in Anspruch genommen hätten.

Stuttgart den 29. Oktober 1844. Linden.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in den Rechnungsjahren des Interkalarfonds vom 1. April 1840—41 und 1841—42 ihre Interkalargefälle für 1839—40 und 1840—41 zur Ergänzung des Pfründfonds oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen, oder beziehungsweise anderen Stellen zugewiesen worden sind.

1) An Interkalargefällen 1839—40:

Dekanat Amrichshausen.

Pfarrstelle in Amrichshausen . . . . . 1,048 fl. 30 kr.
— — Altkrautheim . . . . . 142 fl. 45 kr.

Dekanat Ehingen.

Caplanei in Gamerswang	407 fl. 36 kr.
— — Heufelden	285 fl. 17 kr.
Maria-Caplanei in Munderkingen	119 fl. 9 kr.
Pfarrſtelle in Bach	160 fl. 31 kr.

Dekanat Ellwangen.

Pfarrſtelle in Sechtenhauſen	162 fl. 26 kr.
— — Großallmerſpann	211 fl. 40 kr.
Johann-Caplanei in Ellwangen	25 fl. 9 kr.
Pfarrſtelle in Bühlerthann	259 fl. 9 kr.
— — Unterſchneidheim	291 fl. 46 kr.
— — Wöſſingen	196 fl. 46 kr.
— — Schwabsberg	164 fl. 15 kr.
— — Stimpfach	81 fl. 29 kr.

Dekanat Eybach.

Pfarrſtelle in Deggingen	525 fl. 33 kr.
— — Ditzenbach	129 fl. 24 kr.
— — Mühlhauſen	333 fl. 17 kr.
— — Drackenſtein	152 fl. —

Dekanat Gmünd.

Maria-Caplanei in Gmünd	108 fl. 53 kr.
Pfarrſtelle in Herlikofen	107 fl. 12 kr.
— — Ebersberg	94 fl. 44 kr.
— — Muthlangen	18 fl. 22 kr.

Dekanat Horb.

Pfarrſtelle in Unterthalheim	683 fl. 54 kr.
— — Salzſtetten	761 fl. 56 kr.
— — Börſtingen	318 fl. 35 kr.
Kreuz-Caplanei in Horb	87 fl. 1 kr.
Pfarrſtelle in Bildechingen	93 fl. 7 kr.
— — Ahldorf	197 fl. 10 kr.

Dekanat Hoſen.

Caplanei in Unterkochen	262 fl. 7 kr.
Pfarrſtelle in Hauſen an der Roth	126 fl. 34 kr.

Digitized by Google

Dekanat Leutkirch.

Pfarrstelle in Merazhofen	102 fl.	22 kr.
— — Mooshausen	132 fl.	16 kr.
— — Oberopfingen	752 fl.	5 kr.
— — Altmannshofen	617 fl.	2 kr.
— — Aitrach	290 fl.	23 kr.
— — Gebratshofen	131 fl.	50 kr.

Dekanat Mergentheim.

Pfarrstelle in Rengershausen	221 fl.	41 kr.
— — Harthausen	223 fl.	39 kr.

Dekanat Neckarsulm.

Caplanei in Neckarsulm	110 fl.	42 kr.
Pfarrstelle in Stockheim	233 fl.	22 kr.

Dekanat Neresheim.

Pfarrstelle in Pflaumloch	58 fl.	1 kr.
Caplanei in Dischingen	425 fl.	37 kr.
Pfarrstelle in Flochberg	177 fl.	59 kr.
— — Trugenhofen	93 fl.	35 kr.

Dekanat Oberndorf.

Pfarrstelle in Mariazell	104 fl.	48 kr.
— — Lauterbach	67 fl.	7 kr.

Dekanat Ravensburg.

Caplanei in Mochenwangen	451 fl.	39 kr.
Pfarrstelle in Wolpertswende	489 fl.	18 kr.
— — Bodnegg	228 fl.	2 kr.

Dekanat Riedlingen.

Pfarrstelle in Dietelhofen	813 fl.	1 kr.
Nikolaus-Caplanei in Riedlingen	58 fl.	37 kr.
Peter und Paul-Caplanei in Buchau	291 fl.	4 kr.

Dekanat Rottenburg.

Caplanei in Ergenzingen	507 fl.	56 kr.
Pfarrstelle in Oberdorf	53 fl.	22 kr.
— — Schwalldorf	177 fl.	42 kr.
Caplanei in Rottenburg-Ehingen	127 fl.	56 kr.

Digitized by Google

Dekanat Rottweil.

Pfarrstelle in Altstadt-Rottweil	691 fl. 34 kr.

Dekanat Saulgau.

Martins-Caplanei in Mengen	165 fl. 18 kr.
Pfarrstelle in Fulgenstadt	1,234 fl. 25 kr.
— — Unterwaldhausen	358 fl. 56 kr.
Ottilien-Caplanei in Ennentach	588 fl. 27 kr.
Pfarrstelle in Hoßkirch	2,334 fl. 1 kr.
Antons-Caplanei in Scheer	48 fl. 11 kr.

Dekanat Spaichingen.

Caplanei in Unterdigisheim	245 fl. 51 kr.
Pfarrstelle in Dotternhausen	905 fl. 43 kr.
Caplanei in Schörzingen	360 fl. 14 kr.

Dekanat Stuttgart.

Stadtpfarrstelle in Ludwigsburg	276 fl. 58 kr.
Johann und Lorenz-Caplanei in Neuhausen	644 fl. 15 kr.

Dekanat Tettnang.

Caplanei in Haßlach, für die dortige Pfarrstelle	124 fl. —
— — Gattnau	187 fl. 15 kr.
Pfarrstelle in Hiltensweiler	225 fl. 23 kr.
— — Oberzell	202 fl. 10 kr.
— — Obereisenbach	250 fl. 18 kr.
Caplanei in Friedrichshafen	155 fl. 51 kr.
Anna-Caplanei in Tettnang	86 fl. 39 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Caplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr

Dekanat Waldsee.

Pfarrstelle in Haidgau	279 fl. 6 kr.
Caplanei in Neuthann	332 fl. 10 kr.
— — Waldsee	122 fl. 57 kr.
— — Eberhardzell	100 fl. —
Pfarrstelle in Ingoldingen	182 fl. 50 kr.
Vincenz-Caplanei in Schussenried	361 fl. 51 kr.
Pfarrstelle in Schweinhausen	90 fl. 16 kr.
— — Röthenbach	40 fl. 47 kr.

Digitized by Google

Dekanat Wangen.

Caplanei in Ratzenried	238 fl. 42 kr.
— — Amtzell	380 fl. 22 kr.
— — Neutrauchburg	27 fl. 39 kr.
— — Röthsee	122 fl. 20 kr.
— — Eglofs	86 fl. 46 kr.
— — Rimpach	244 fl. 44 kr.
— — Isny	103 fl. 56 kr.

Dekanat Wiblingen.

Caplanei in Schwendi	408 fl. —
Pfarrstelle in Bronnen	291 fl. 37 kr.
— — Reggliswеiler	619 fl. 25 kr.
Caplanei in Dellmensingen	336 fl. 20 kr.
Pfarrstelle in Staig	387 fl. —
— — Walpertshofen	78 fl. 2 kr.
Caplanei in Mietingen	48 fl. 26 kr.

Dekanat Wurmlingen.

Caplanei in Wurmlingen	337 fl. 32 kr.

Dekanat Zwiefalten.

Caplanei in Hayingen	434 fl. 18 kr.
Pfarrstelle in Gundershofen	161 fl. 7 kr.
— — Huldstetten	175 fl. 37 kr.
Zusammen —	29,817 fl. 12 kr.

2) An Interkalargefällen 1840—41:

Dekanat Amrichshausen.

Pfarrstelle in Amrichshausen	1,090 fl. 32 kr.
— — Meßbach	93 fl. 42 kr.

Dekanat Biberach.

Heilige Geist-Caplanei in Biberach	95 fl. 24 kr.
Pfarrstelle in Maselheim	865 fl. 43 kr.

Dekanat Ehingen.

Caplanei in Gamerswang	466 fl. 51 kr.
Maria-Caplanei in Munderkingen	78 fl. 23 kr.
Pfarrstelle in Bach	139 fl. 54 kr.
Caplanei in Oggelsbeuren	210 fl. 41 kr.

Digitized by Google

Dekanat Ellwangen.

Pfarrstelle in Beersbach	729 fl.	17 kr.
— — Sechtenhausen	198 fl.	56 kr.
— — Großallmerspann	181 fl.	13 kr.
Johann Nepomuck-Caplanei in Ellwangen	—	4 kr.
Pfarrstelle in Unterschneidheim	224 fl.	47 kr.
— — Wöffingen	368 fl.	29 kr.
— — Unterdeufstetten	24 fl.	38 kr.

Dekanat Eybach.

Pfarrstelle in Deggingen	1,947 fl.	27 kr.
— — Salach	64 fl.	23 kr.
— — Drackenstein	86 fl.	48 kr.

Dekanat Gmünd.

Pfarrstelle in Muthlangen	109 fl.	52 kr.
— — Spraitbach für den Fonds zu Errichtung einer Pfarrei in Schlechtbach	165 fl.	45 kr.

Dekanat Hofen.

Caplanei in Unterkochen	299 fl.	6 kr.
Pfarrstelle in Hohenstadt	35 fl.	56 kr.
Caplanei daselbst	218 fl.	28 kr.

Dekanat Horb.

Pfarrstelle in Unterthalheim	743 fl.	44 kr.
— — Salzstetten	733 fl.	1 kr.
— — Börstingen	340 fl.	16 kr.
Kreuz-Caplanei in Horb	91 fl.	25 kr.
Pfarrstelle in Ahldorf	207 fl.	53 kr.
— — Vollmaringen	480 fl.	47 kr.

Dekanat Leutkirch.

Pfarrstelle in Moosbausen	201 fl.	50 kr.
— — Oberopfingen	800 fl.	15 kr.
— — Altmannshofen	811 fl.	32 kr.
— — Aitrach	1,146 fl.	59 kr.
Caplanei in Zeil	143 fl.	59 kr.

Digitized by Google

Dekanat Mergentheim.	
Pfarrstelle in Rengershausen	261 fl. 4 kr.
— — Harthausen	166 fl. 46 kr.
Dekanat Neckarsulm.	
Caplanei in Neckarsulm	118 fl. 58 kr.
Dekanat Neresheim.	
Pfarrstelle in Pflaumloch	72 fl. 43 kr.
Caplanei in Dischingen	428 fl. —
Pfarrstelle in Flochberg	205 fl. 55 kr.
— — Trugenhofen	73 fl. 49 kr.
Dekanat Ravensburg.	
Caplanei in Mochenwangen	405 fl. 19 kr.
Pfarrstelle in Wolpertswende	377 fl. 16 kr.
Dekanat Riedlingen.	
Pfarrstelle in Dietelhofen	401 fl. 24 kr.
Nikolaus-Caplanei in Riedlingen	4 fl. 24 kr.
Dekanat Rottenburg.	
Caplanei in Ergenzingen	462 fl. 29 kr.
Pfarrstelle in Schwalldorf	107 fl. 56 kr.
Caplanei in Rottenburg-Ehingen	54 fl. 12 kr.
Pfarrstelle in Niedernau	167 fl. 19 kr.
Dekanat Rottweil.	
Pfarrstelle in Böhringen	715 fl. 20 kr.
— — Zimmern ob Rottweil	107 fl. 30 kr.
Dekanat Saulgau.	
Martins-Caplanei in Mengen	135 fl. 21 kr.
Pfarrstelle in Fulgenstadt	1,350 fl. 34 kr.
— — Unterwaldhausen	626 fl. 13 kr.
Ottilien-Caplanei in Ennentach	768 fl. 24 kr.
Pfarrstelle in Hoßkirch	1,926 fl. 14 kr.
Antons-Caplanei in Scheer	110 fl. 27 kr.
Catharina-Caplanei in Herbertingen	347 fl. 5 kr.
— — Hohentengen	34 fl. 41 kr.

Digitized by Google

Dekanat Spaichingen.

Caplanei in Unterdigisheim	52 fl. 22 kr.
— — Schörzingen	507 fl. 22 kr.

Dekanat Stuttgart.

Johann und Lorenz-Caplanei in Neuhausen	628 fl. 58 kr.
Stadtpfarrstelle in Stuttgart	295 fl. 23 kr.

Dekanat Tettnang.

Anna-Caplanei in Tettnang	67 fl. 56 kr.
Caplanei in Haslach, für die dortige Pfarrstelle	105 fl. 14 kr.
Pfarrstelle in Hiltensweiler	367 fl. 31 kr.
— — Oberzell	151 fl. 47 kr.
— — Obereisenbach	165 fl. 38 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Caplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr.

Dekanat Waldsee.

Pfarrstelle in Haidgau	126 fl. —
Spital-Caplanei in Neuthann	327 fl. 17 kr.
Caplanei in Waldsee	86 fl. 17 kr.
Pfarrstelle in Reichenbach	46 fl. 14 kr.
— — Steinhausen	246 fl. —

Dekanat Wangen.

Caplanei in Ratzenried	282 fl. 42 kr.
— — Amtzell	373 fl. 2 kr.
— — Neutrauchburg	28 fl. 8 kr.
— — Röthsee	372 fl. 40 kr.
— — Eglofs	64 fl. 59 kr.
— — Rimpach	63 fl. 34 kr.
— — Isny	175 fl. 41 kr.

Dekanat Wiblingen.

Kaplanei in Schwendi	386 fl. 51 kr.
Pfarrstelle in Bronnen	256 fl. 13 kr.
— — Reggliswеiler	767 fl. 57 kr.
Caplanei in Dellmensingen	340 fl. 44 kr.
Pfarrstelle in Walpertshofen	1,289 fl. 20 kr.

Digitized by Google

Dekanat Wurmlingen.

Caplanei in Wurmlingen	347 fl. 44 kr.
Pfarrstelle in Irrendorf	72 fl. 8 kr.

Dekanat Zwiefalten.

Caplanei in Hayingen	305 fl. 46 kr.
Pfarrstelle in Huldstetten	88 fl. 39 kr.

Zusammen —:· 31,400 fl.

Für die Richtigkeit:

Kirchenraths-Revisor:
Kauffmann.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in dritter Besoldungsklasse stehende Oberamt Böblingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Assessorsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Jartkreises erledigte Assessorsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jener Kreisregierung vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

4) die erledigte katholische Pfarrei Salzstetten, Oberamts und Dekanats Horb, welche im Pfarrort und zwei Filialhöfen 1,203 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren, über Abzug jährlich an den Pfarrbaufonds abzugebender 100 fl., und einer Provisoriumsrate von 20 fl., ein beständiges Einkommen von noch 822 fl.;

5) die katholische Pfarrei Einsingen, Oberamts und Dekanats Ulm, welche im Pfarrort und einem Weiler 442 Parochianen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Gefällen und gestifteten Gebühren ein ständiges Einkommen von 700 fl.; und

6) die katholische Pfarrei Iggingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche im Pfarrdorfe und in sechs Weilern und Höfen 829 Pfarrgenossen hat, und aus eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 643 fl. gewährt.

Die Bewerber haben sich nun binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um das durch den Tod des Cameralverwalters Autenrieth erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Hall haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jartkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 20. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des in Stuttgart bestehenden Frauenvereins für hülfsbedürftige Kinder. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1843. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Gesuch des Referendärs erster Classe, Handschuh, von Ulm, um Aufnahme in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst zu entsprechen geruht. Derselbe hat Ulm zum Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 16. d. M. haben Höchstdieselben den Obersten, Platz-Adjutanten in Ulm, v. Kechler, auf sein Ansuchen in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen,

Digitized by Google

und an seiner Stelle den Oberst-Lieutenant, Stabs-Offizier v. Raben, im zweiten Reiter-Regiment, zum Platz-Adjutanten von Ulm ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät folgende Beförderungen und Veränderungen verfügt:

in der Reiterei:

der Rittmeister im dritten Regiment, v. Linden, wird zum Major und Stabs-Offizier im zweiten Regiment,

der Ober-Lieutenant v. Forstner im zweiten Regiment, zum Rittmeister in demselben,

der Lieutenant v. Baldinger des ersten zum Ober-Lieutenant im zweiten Regiment befördert,

der aggregirte Lieutenant v. Gaisberg des dritten Regiments, daselbst eingetheilt, und

der Rittmeister Ferdinand v. Malchus vom zweiten zum dritten Regiment versetzt;

in der Infanterie:

der Hauptmann im ersten Infanterie-Regiment, v. Brandenstein, wird zum Adjutanten der zweiten Division,

der Ober-Lieutenant Finckh des dritten zum Hauptmann im ersten Regiment,

der Lieutenant Zeller des ersten zum Ober-Lieutenant im dritten Regiment,

der Lieutenant Ehni des sechsten Regiments zum Ober-Lieutenant bei den Garnisons-Compagnien ernannt,

der zu der Ingenieur-Abtheilung des General-Quartiermeisterstabs kommandirte Ober-Lieutenant im dritten Infanterie-Regiment, Graf v. Reischach, in derselben Eigenschaft zu dem sechsten, und

der Ober-Lieutenant der Garnisons-Compagnien, Günthert, zu dem dritten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 11. d. M. ist der von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen Uebertragung der neu errichteten Post-Expedition zu Schömberg, Oberamts Rottweil, an den Lammwirth Alexander Rieker daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des zu Stuttgart bestehenden Frauenvereins für hülfsbedürftige Kinder.

Durch höchste Entschließung vom 11. December haben Seine Königliche Majestät dem in Stuttgart bestehenden Frauen-Verein für hülfsbedürftige Kinder, unter Anerkennung desselben als moralischer Person, den Schutz der Gesetze zugesichert; was hiemit veröffentlicht wird.

Stuttgart den 13. December 1844.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1843.

Nachdem die Rechnung der geistlichen Wittwenkasse vom 1. Juli 1842—43 revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungsblatt von 1843, S. 839 folgende Uebersicht über den Stand derselben am 30. Juni 1843 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1843.

Das Vermögen bestand:

am 30. Juni 1842		in	am 30. Juni 1843.	
Capitalien	282,333 fl. 11 kr.	. . . . .	294,492 fl. 36 kr.	
Ausständen	4856 fl. 7 kr.	. . . . .	3799 fl. 36 kr.	
Zahlungsvorschüssen . .	0	. . . . .	0	
Cassenbestand . . .	18,631 fl. 34 kr.	. . . . .	20,719 fl. 54½ kr.	
—:·	305,820 fl. 52 kr.		—:·	319,012 fl. 6½ kr.

Digitized by Google

Hievon			
Passiv-Ausstände . . .	0	. . . . .	0
Aktiv-Remanet des Rechners	0	. . . . .	0
Rest —:·	305,820 fl. 52 kr.	Rest —:·	319,012 fl. 6½ kr.

Das Vermögen hat sich mithin in dieser Zeit vermehrt um
—:· 13,191 fl. 14½ kr.

Diese Summe liquidirt sich durch den Ueberschuß an

den Etats-Einnahmen	12,830 fl. 44½ kr.
— Grundstocks-Einnahmen	360 fl. 30 kr.
—:·	13,191 fl. 14½ kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1843.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Jährliche Beiträge von 933 Mitgliedern	16,541 fl. 40 kr.	Wittwen-Pensionen:	
Von erledigten Stellen .	7267 fl. 45 kr.	a) an Wittwen vor dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder. .	30,453 fl. 40 kr.
Vom Gnadenquartal . .	0		
Sporteln	3063 fl. 5 kr.	b) an Wittwen und Waisen nach dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitlieder	3490 fl. 40 kr.
Freiwillige Beiträge . .	18 fl. 27½ kr.		
Leichenbeiträge von Mitgliedern der Ulmer Wittwenkasse	0	c) an Wittwen der Ulmer Wittwenkasse .	2892 fl. 30 kr.
Strafen	37 fl. —	Waisenportionen an Waisen vor dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder.	1300 fl. —
Ertrag vom Bücherverlag	3960 fl. —		
Capitalzinse	11,787 fl. 38 kr.	Gratialien	8465 fl. 50 kr.
Ersatzposten	55 fl. 31 kr.	Stiftungen	368 fl. —
Beitrag des Staats . . (worunter 10,000 fl. zu Gratialien bestimmt.)	19,400 fl. —		

Außerordentliche Einnahme	12 kr.	Leichengelder für Mitglieder der Ulmer Wittwenkasse	0
		Besoldungen und Belohnungen	763 fl. 32 kr.
		Rechnungs-, Revisions- und Abhörkosten . . .	196 fl. 44 kr.
		Abgang	509 fl. 10 kr.
		Zinsraten und Agio bei den durch Cession erworbenen Capitalien .	449 fl. 40 kr.
		Ersatzposten	191 fl. 41 kr.
		Aufwand wegen des Bücherverlags	72 fl. 22 kr.
		Verwaltungskosten . . .	100 fl. 15 kr.
		Außerordentliche Ausgaben	46 fl. 30 kr.
— :.	62,131 fl. 18½ kr.	— :.	49,300 fl. 34 kr.

Es ergibt sich mithin ein Einkünfte-Ueberschuß von

— :. 12,830 fl. 44½ kr.

B. Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in den Grundstock	360 fl. 30 kr.	Abgegangen	0
Legate und Vermächtnisse .	0		

Es ergibt sich also ein Zuwachs von

— :. 360 fl. 30 kr.

2) In Beziehung auf Bestände.

Cassenbestand am 30. Juni 1842	18,631 fl. 34 kr.	Aktiv-Remanet des Rechners am 30. Juni 1842	0
Ausstände am 30. Juni 1842	4856 fl. 7 kr.	Ausstände am 30. Juni 1843	3799 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Zahlungsvorschüsse . . .	0	Zahlungsvorschüsse . . .	0
Heimbezahlt erhaltene Capitalien	41,065 fl. 35 kr.	Capitalien ausgeliehen .	53,225 fl. —
Passivrückstände	0	Passivrückstände . . .	0
—:·	64,553 fl. 16 kr.	—:·	57,024 fl. 36 kr.

Mithin sind an früheren Fondsbeständen in der Casse —:· 0
sondern weniger —:· 7528 fl. 40 kr.

Zusammenstellung der

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einkünfte	62,131 fl. 18½ kr.	Aufwand	49,300 fl. 34 kr.
Für den Grundstock . .	360 fl. 30 kr.	Abgang am Grundstock .	0
Fondsbestände	64,553 fl. 16 kr.	Fondsbestände	57,024 fl. 36 kr.
—:·	127,045 fl. 4½ kr.	—:·	106,325 fl. 10 kr.

Es erscheint mithin das Passiv-Remanet des Rechners mit
—:· 20,719 fl. 54½ kr.
Werden hievon die Fondsbestände mit
—:· 7528 fl. 40 kr.
abgezogen, so erscheint wieder die Vermögens-Zunahme mit
—:· 13,191 fl. 14½ kr.

III. Neuester Personalbestand der Anstalt.

a) Beitragende Mitglieder	933.
b) Mitglieder der Ulmer Wittwenkasse	15.
c) Im Genuß stehende Wittwen, worunter 30 von der Ulmer Wittwenkasse	386.
d) Im Genuß stehende Waisen, worunter eine von der Ulmer Wittwenkasse	31.

Stuttgart den 22. November 1844.

Scheurlen.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Bei der am 21. bis 28. November d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache, welcher von den unter dem 1. November d. J. vorgeladenen 11 Candidaten nur 7 sich unterzogen haben, sind die nachstehenden als befähigt erkannt und zu Referendären zweiter Klasse bestellt worden:

1) Friedrich Jakob Böhm, von Adelmannsfelden.
2) Johann Martin Ludwig Böhm, von dort.
3) Christian Ludwig Luft, von Stuttgart.
4) Carl Wilhelm Friedrich Necker, von Wildberg.
5) Gebhard Nuffer, von Waldsee.
6) August Stapf, von Bonfeld.

Stuttgart den 9. December 1844. Gärttner.

b) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanzdienstprüfung.

Bei der vom 5. bis 10. December d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind von den nach der Bekanntmachung vom 4. November d. J. (Reg.Blatt S. 483) zugelassenen Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

Grundler, Friedrich, von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau, derzeit Finanz-Referendär zweiter Klasse in Sulz.

v. Heider, Ferdinand, von Biberach, derzeit Finanz-Referendär zweiter Classe in Stuttgart.

Pfleiderer, Paul Adolph, von Dürrenzimmern, Oberamts Brackenheim, derzeit Finanz-Referendär zweiter Classe in Stuttgart.

Stuttgart den 16. December 1844. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Weißach, Dekanats Vaihingen, welche 1235 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 1280 fl. verbunden ist, dessen Verwandlung sich

der künftige Pfarrer nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde jederzeit gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Thieringen, Dekanats Balingen, welche im Mutterorte 1172, in dem ¾ Stunden entfernten Filial Oberdigisheim, woselbst an allen Sonn- Fest- und Feiertagen Predigten, sodann abwechselnd mit dem Mutterorte Katechisationen und alle Casual-Gottesdienste zu halten sind 1048 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 963 fl., abzüglich von 50 fl. Reisekosten-Entschädigung verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Grimmelfingen, Dekanats Ulm, welche 227 Kirchengenossen zählt und mit einem in Preisen des Sportelgesetzes auf 650 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Täbingen, Dekanats Balingen, welche im Orte selbst 587 Kirchengenossen zählt und wohin außerdem die evangelischen Einwohner mehrerer katholischen Orte des Oberamts Rottweil zugetheilt sind, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dessen Verwandlung gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, ist zu 687 fl., in Preisen des Sportelgesetzes, berechnet.

Es wird besetzt werden:

5) die mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle Amrichshausen, Oberamts Künzelsau, welche im Pfarrort 267 und in sieben außerordentlichen Filialien 56 Pfarrgenossen zählt, und ein in Gütergenuß, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes reines Einkommen von 1384 fl. gewährt. Falls die Herstellung von Oeconomie-Gebäulichkeiten die Bestellung eines Provisorium erforderlich machen sollte, so hat sich der zu ernennende Pfarrer solches bis zu dem ihm rein bevorbleibenden Betrag von 1200 fl. gefallen zulassen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die oberste Lehrstelle an der niederen Realschule in Ludwigsburg, womit ein Gehalt von 700 fl. (jedoch keine Amtswohnung) und die Verpflichtung zu wöchentlich 30 Unterrichtsstunden verbunden, ist in Erledigung gekommen und es haben sich die Bewerber innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Reallehrers in Wildberg, mit einem Einkommen von 600 fl. neben freier Wohnung und mit der Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 23. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, die Einberufung der Ständeversammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Lederfabrikanten Weinmann auf Bereitung von Leder- und Papier-Pergament für Schreibtafeln. — Verleihung eines Einführungs-Patents an den Baumeister Ippich auf eine Maschine zum Schneiden von Bausteinen. — Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherren.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 127 der Verfassungs-Urkunde haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen, die ordentliche Versammlung der getreuen Stände Unseres Königreichs auf Sonnabend den 1. Februar 1845 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 30. Januar 1845 sich dahier einfinden und am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschusse legitimiren.

Digitized by Google

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Rescripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. December 1844.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Revierförstersstelle zu Baiersbronn, Forstamts Freudenstadt, dem Forstwart Steger im Revier Blitzenreute, Forstamts Weingarten, und

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Ober-Rechnungskammer dem provisorischen Kanzlei-Assistenten Mährle bei dem Steuer-Collegium gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem als Mitglied der Eisenbahn-Commission angestellten Baurath Knoll den Titel und Rang eines Ober-Baraths gnädigst verliehen.

Durch höchste Entschließung vom 17. d. M. haben Seine Königliche Majestät den mit dem Charakter eines Rittmeisters aus diesseitigen Diensten entlassenen Grafen Arpeau de Gallatin auf sein Ansuchen, unter Belassung des ihm früher verliehenen Charakters, als Ober-Lieutenant in der Reiterei wieder angestellt und denselben dem ersten Reiter-Regiment zugetheilt, ferner

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. das erledigte Oberamt Neckarsulm dem Regierungs-Assessor Mayer,

die erledigte evangelische Pfarrei Köngen, Dekanats Eßlingen, dem Stiftsprediger Jäger in Oberstenfeld, Dekanats Marbach, und

die erledigte evangelische Pfarrei Auenstein und Abstatt, Dekanats Marbach, dem Verweser derselben, Luz, gnädigst übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Leder-Lakier Weinmann auf Bereitung von Leder- und Papier-Pergament für Schreibtafeln.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem Leder-Lakier Conrad Weinmann zu Reutlingen auf die von ihm dargelegte Art der Bereitung von Leder- und Papier-Pergament für Schreibtafeln ein zehnjähriges Erfindungs-Patent gnädigſt verliehen.

Unter Bezugnahme auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842 wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. December 1844. Schlayer.

b) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Baumeiſter Ippich auf eine Maſchine zum Schneiden von Bauſteinen.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem Baumeiſter Chriſtian Ippich, von Derdingen, Oberamts Maulbronn, derzeit in Zürich, auf die von ihm dargelegte Maſchine zum Schneiden von Bauſteinen ein vierjähriges Einführungs-Patent gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieß, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. December 1844. Schlayer.

c) Ernennung eines Präſidenten der Kammer der Standesherren.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. für die nächſte ſechsjährige Periode der Ständeverſammlung wieder den Fürſten v. Hohenlohe-Langenburg zum Präſidenten der erſten Kammer ernannt.

Stuttgart den 20. December 1844. Schlayer.

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Geißlingen haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Dekanat begreift 17 Kirchengemeinden mit 12,209 evangeliſchen Einwohnern, wovon 2316 der Stadt Geißlingen angehören; das verwandelte Einkommen dieſer Stelle iſt zu 1100 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes, berechnet.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Schömberg, Dekanats Freudenſtadt, welche, mit Einſchluß von 262 Einwohnern der acht, ½—1½ Stunden entfernten Filialien, 500 Kirchengenoſſen zählt und mit einem Einkommen von 826 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes, deſſen Verwandlung der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Theurer zu Böblingen iſt die in der dritten Claſſe ſtehende, mit einem Gehalte von 300 fl. und einem Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatskaſſe, ſo wie mit einem weiteren Gehalte von 150 fl., einem weiteren Schreib-Materialien-Averſum von 10 fl. und einer Pferdsration im Betrage von 132 fl. aus Körperſchaftskaſſen verbundene Stelle eines Oberamtsarztes zu Böblingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Neckarkreiſes zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Forſtwartsſtelle im Revier Blitzenreute, Forſtamts Weingarten, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 24. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Medikamenten-Taxe. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Medikamenten-Taxe*). (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Taxe der Arzneimittel wird zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten, bis auf Weiteres, die beigefügten Preis-Bestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Blatt S. 305 ff.). und, soweit diese nicht Ziel und Maas geben sollte, der ältern Taxe vom Jahre 1755.

Die neuen Preis-Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit, und die Behörden haben über deren Befolgung mit Ernst zu wachen.

Stuttgart den 20. December 1844. Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs-Blattes abgelangt werden.

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Alcohol Sulphuris Lampadii.		—	—	24	—	4				
Amygdalæ amaræ	—	36	—	4						
— dulces	—	32	—	4						
Aqua Cinnamomi ceylonici cydoniata . .	1	12	—	8						
— — — simplex . . .	1	—	—	6						
— — — spirituosa et vin.	1	12	—	8						
— communis filtrata	—	3								
— creosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in Aquæ destillatæ uncia una solutæ	—	20	—	2						
— Laurocerasi cohobata		—	—	12	—	2				
Aurum muriat. natron. cryst. sec. Figuier		—		—		—	2	40	gr. j.	10
— — — sec. Pharm. boruss.		—		—		—	1	40	gr. j.	6
Balsamum Arcæi.	1	48	—	12	—	2				
— peruvianum nigrum		—	—	28	—	4				
Butyrum Cacao		—	—	18	—	3				
Calx chlorata	—	30	—	4						
Carragaheen electus concisus	—	48	—	5	—	1				
Castoreum anglicum pulv. subt.		—		—	—	36	—	16	gr. j.	1
— sibiricum pulv. subt.		—		—	9	—	3	8	gr. j.	12
Cera alba		—	—	9						
— arborea	—	54	—	6						
— citrina		—	—	8						
Ceratum sive Emplastrum citrinum . . .	—	54	—	6						
Chininum muriaticum		—		—	1	48	—	40	gr. j.	3
— sulphuricum		—		—	1	24	—	30	gr. j.	2
Cinnabaris factitia pura pulvis subtilis . .		—	—	24	—	4				
Coccionella pulv. subt.		—	—	36	—	6				
Cortex Aurantiorum amaror. concis.. . .		—	—	4						
— — curassaviens. conc. .		—	—	4						
— Chinæ regiæ pulv. gross..	3	20	—	20	—	3				
— — — — subt.	4	—	—	28	—	4				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Cortex Cinnamomi ceylon. conc. et pulv. gr.		—	—	32	—	5				
— — — — pulv. subt. . .		—	—	40	—	6				
— — sinensis pulv. gross. . .		—	—	6	—	1				
— — — — subt. . .		—	—	10	—	2				
— Pruni Padi conc. et pulv. gross. .	—	40	—	4						
— Quercus tenuior conc. et pulv. gross.	—	18	—	2						
— — — pulv. subt.	—	48	—	6						
— Rad. Punicæ Granati, pulv. gross. .		—	—	8						
— — — — — subt. .		—	—	12	—	2				
Elæosaccharum Chamomillæ, cum Oleo Chamomillæ vero parandum		—	—	48	—	8				
— Cinnamoni ceylonici . . .		—	—	24	—	4				
— Menthæ crispæ		—	—	18	—	3				
— — , piperitæ cum Oleo Menthæ pip. germ. parandum . . .		—	—	18	—	3				
— Vanigliarum e granis quatuor Vanigliarum cum Sacchari albi drachma una tritis		—	—	36	—	6				
Emplastrum consol., sec. Disp. boruss. par.		—	—	8						
— vesicatorium	2	—	—	12	—	2				
Extractum Colocynthidum spir. aq. sicc. .		—		—	—	20	—	8		
— Filicis maris æthereum . . .		—		—	—	30	—	12		
— Liquiritiæ liquidum, e partibus duabus succi liquirit. depurati et parte una aquæ destill. parandum . . .		—	—	10	—	2				
— Opii aquosum siccum		—		—	—	24	—	10	gr. jij.	2
— Ratanhiæ american. pulveratum		—	—	40	—	6	—	3		
— Seminis Cynæ æthereum . . .		—		—	—	36	—	16	gr. j.	1
Farina Fabarum	—	18	—	2						
Folia Sennæ alexandrinæ, electa, integra .		—	—	10						
— — — — concisa .		—	—	12	—	2				
— — — — pulv. subt.		—	—	16	—	3				
Gummi Elemi electum		—	—	16	—	3				
— Galbanum electum pulveratum . .		—	—	16	—	3				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Gummi Mastichis electum integrum . . .	—		—	24	—	4				
— — — pulvis subtilis .	—		—	32	—	5				
Herba Diosmæ crem, seu Fol. Buccu, elect. int.	—		—	8						
— — — — — — — conc.	—		—	10						
— Genistæ cum floribus integra . . .	—	27	—	3						
— — — — conc. et pulv. gr.	—	36	—	4						
— — — — pulv. subt. . .	—		—	8						
— Gratiolæ concisa	—	40	—	4						
— — pulv. subt.	—		—	8	—	2				
— Lobeliæ inflatæ concisa	—		—	18	—	3				
Indigo pulvis subtilis	—		—	32	—	5				
Jodum	—			—	—	24	—	10	gr. iij	2
Kali bicarbonicum crystallisat. pulveratum .	—		—	12	—	2				
— hydrojodicum	—		1	48	—	18	—	8	gr. jj.	1
Kreosotum	—			—	—	6	—	3		
Lactucarium verum pulveratum	—			—	—	30	—	12	gr. j.	1
— gallicum, sive Thridace . .	—			—	—	16	—	6		
Laudanum liquidum Sydenhami	—		—	48	—	8	—	3		
Manna calabrina sicca	—	54	—	6						
— cannulata electa	—		—	16	—	3				
Mel despumatum	—	40	—	4						
— rosatum	—	50	—	5						
Mercurius cyanatus	—			—	—	18	—	8	gr. jj.	1
— dulcis pulvis subtilis	—		—	36	—	6	—	3	gr. iv.	1
— jodatus	—			—	—	18	—	8	gr. jj.	1
— bijodatus	—			—	—	18	—	8	gr. jj.	1
— nitrosus	—			—	—	6	—	3	gr. iv.	1
— præcipitatus albus pulveratus .	—		—	36	—	5				
— — ruber pulv. subt. .	—		—	36		5	—	2	gr. iv.	1
— sublimatus corrosivus pulv. subt.	—		—	24	—	4	—	2	gr. v.	1
Morphium aceticum purum	—			—		—		—	gr. j.	5
Moschus tonquinensis optimus pulveratus .	—			—		—	4	30	gr. j.	15
Naphtha Vitrioli rectificata 66° B. . . .	—		—	24	—	4				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Natrum bicarbonicum pulveratum	—		—	12	—	2				
— nitricum depuratum pulveratum .	—		—	6	—	1				
Oleum destillatum Cajeputi emtitium . . .	—		—	48	—	8				
— — — rectificatum. .	—		1	12	—	12				
— — Chamomillæ verum . .	—		—		2	—	—	48	gtt. j.	3
— — Cinnamomi ceylonici . .	—		—		1	—	—	24	gtt. jj.	3
— — Menth. piper. german. .	—		—		—	42	—	16	gtt. j.	1
— — Petræ album et rubrum.	—		—	6	—	1				
— — Rosarum verum . . .	—		—		—	—	—	54	gtt. j.	3
— — Seminis Cynæ	—		—		—	54	—	24	gtt. jj.	3
— — Terebinthinæ gallicum .	—	24	—	3						
— expressum Crotonis Tigilii verum .	—		—		—	12	—	6	gtt. jj.	1
— laurinum	—	40	—	4						
— Ricini optimum	1	30	—	10	—	2				
Opium pulveratum	—		1	16	—	12	—	5	gr. jj.	1
Oxymel Colchici	—		—	5						
— simplex	—	40	—	4						
— Squillæ	—	50	—	5						
Radix Caincæ concisa et pulvis grossus .	—		—	6	—	1				
— — pulvis subtilis	—		—	10	—	2				
— Columbo elect. conc. et pulv. gross.	—		—	6	—	1				
— — — — pulv. subt. .	—		—	10	—	2				
— Imperatoriæ concisa et pulv. gross.	—	30	—	3						
— Jalappæ pulvis subtilis	—		—	24	—	4				
— Polypodii vulgaris concisa . . .	—	40	—	4						
— Rhei moscovitici, sive optimi, electa conc. et gross. modo pulverata . . .	—		—	48	—	7				
— — — — pulv. subt. .	—		—	56	—	8				
— — sinens. elect. conc. et pulv. gr.	—		—	28	—	4				
— — — — pulv. subt. . .	—		—	36	—	5				
Resina Jalappæ	—		—		—	30	—	14	gr. j.	1
Rotulæ Menthæ piperitæ	—		—	12						
Sal anglicum, seu amar. depur.	—	28	—	3						
— — — — — pulv. subt.	—		—	6	—	1				
— mirabile Glauberi cryst. emtit. . . .	—	6								
— — — — — pulv. gr.	—	9	—	1						
— — — depuratum	—	18	—	2						
— — — — desicc et pulv.	—		—	6						
Sapo viridis	—	20	—	2						
Semen Cydoniorum	—		—	24	—	4				
— Cynæ levant. in grau. elect. integrum	—		—	8						
— — — — — — contusum	—		—	10	—	2				
— — — — — — pulv. subt.	—		—	14	—	3				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Semen Lycopodii	—		—	8						
Siliqua dulcis concisa	—	18	—	2						
Sperma Ceti		—	—	12	—	2				
Spiritus vini gallicus fortior pond. spec. = 0,850 (30° B.)	—	54	—	6						
Spongia cerata		—	—	36	—	6				
Stipites Dulcamaræ concisi	—	20	—	2						
Strychninum nitricum		—		—		—		—	gr. j.	5
— purum		—		—		—		—	gr. j.	5
Terebinthina veneta	—	36	—	4						
Tinctura anodyna officinalis		—	—	36	—	6				
— Castorei anglici		—		—	—	12				
— — sibirici		—		—	1	20	—	30		
— Cinnamomi ceylonici, e parte una Cinnamomi ceylonici pulverati et partibus quinque Spiritus vini gallici, 21° B., paranda		—	—	12	—	2				
— Jodi		—	—	32	—	6				
— Opii Ecceardii		—	—	30	—	5				
— — simplex		—	—	18	—	3				
— Pimpinellæ		—	—	8	—	2				
— Rhei aquosa, infundendo Rhei moscowitici minutim conc. unciam unam et Natri carbon. cryst. dep. unciam semis cum Aquæ destillatæ fervidæ libra una ad Colaturam unciarum decem, et addendo Aquæ cinnam. ceylonici vinosæ unciam unam paranda		—	—	8	—	2				
— Rhei comp. e Rheo mosc. par.		—	—	18	—	3				
— — vinosa Darelii, e Rheo moscov. paranda		—	—	20	—	3				
Tragea aromatica		—	—	10	—	2				
Unguentum mercuriale, seu neapolitanum	1	48	—	12	—	2				
Vanigliæ		—		—	—	48	—	18	gr. j.	1
Veratrinum		—		—		—	1	10	gr. j.	5
Hirudo medic. — bis zu 5 Stücken 1 St. 9 kr. bei 6 Stücken und darüber 1 St. 8 kr.										

Anmerkung. Diese Taxe setzt gehörig erstarkte und lebenskräftige Blutegel voraus, und nur solche hat der Apotheker dafür abzugeben, so wie der Käufer dafür anzunehmen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 28. December 1844.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Transport der Gefangenen. — Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Preises der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. — Verfügung, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Schriftgießer und anderer Metallarbeiter und der Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmiede und Flaschner. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. — Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. — Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift. — Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Rabbinats Buchau. — Verfügung, betreffend den Verkehr mit Schaafwolle, Schaafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Rinderpest in den österreichischen Staaten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 23. d. M. an den Ordenskanzler, dem Kriegs-Minister Grafen v. Sontheim,

dem Obersten, Commandanten des sechsten Infanterie-Regiments, v. Brand, und

dem Oberst-Lieutenant, Commandanten der K. Leibgarde zu Pferd, v. Weissenstein,

die nachgesuchte Erlaubniß, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihnen verliehenen Orden, nämlich das Großkreuz, beziehungsweise das Commandeurkreuz und das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 24. d. M. an den Ordenskanzler, dem Obersten v. Faber du Faur die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ihm verliehene Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. ist der Universitäts-Stallmeister v. Herrmann wegen körperlicher Dienst-Untüchtigkeit in den Ruhestand, sodann

unter dem 20. d. M. auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Sindelfingen der Cameralamts-Buchhalter Nüsseler in Heiligkreuzthal, seinem Ansuchen gemäß, versetzt worden.

Durch höchste Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät den früher in K. K. Oestreichischen Diensten als Cadet gestandenen Carl Peter v. Menzingen zum aggregirten Lieutenant im zweiten Reiter-Regiment ernannt.

Die von dem akademischen Senate zu Tübingen dem Pfarrer Süskind zu Thumlingen, Dekanats Freudenstadt, ertheilte patronatische Nomination auf die erledigte Pfarrei Darmsheim, Dekanats Böblingen, ist den 17. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend den Transport der Gefangenen.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche beim Gefangenen-Transporte hin und wieder durch die Menge oder die Beschaffenheit der mitzugebenden Effekten entstehen, sieht man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Bekanntmachung der vormaligen Strafanstalten-Commission vom 18. Februar 1826, Punkt 4 (Reg.Blatt S. 195) und der Ministerial-Verfügung vom 10. October 1820, Punkt 6 (Reg.Blatt S. 523) Folgendes zu verfügen:

1) Das Mitnehmen von Effekten der Gefangenen auf dem Transporte ist nur in so weit zuzulassen, als dieselben dem Gefangenen während des Transports oder an seinem Bestimmungsorte nöthig sind, auch, ohne Gefährdung der raschen und sicheren Beförderung des Transports, mitgenommen und auf dem letzteren von dem Gefangenen selbst getragen werden können.

Dem begleitenden Landjäger sind von den Effekten des Gefangenen nur solche Gegenstände zur Ueberlieferung auf die nächste Station zuzustellen, welche dem Gefangenen selbst nicht anvertraut werden dürfen und die der Landjäger rücksichtlich ihrer Zahl, ihres Umfanges und der Beschaffenheit ohne Beschwerde in seiner Dienstkleidung verwahren kann.

2) Ueber die Gestattung oder die Unzuläßigkeit des Mitgebens einzelner Effekten auf den Transport hat bei Gefangenen, welche den Bezirkspolizei-Aemtern von den Gerichten oder von der Verwaltung einer Straf- oder Beschäftigungs-Anstalt zur Weiterbeförderung übergeben werden, in Anstandsfällen die den Transport übernehmende Bezirkspolizei-Behörde, nöthigenfalls nach vorgängiger Rücksprache mit der übergebenden Stelle, jedoch mit möglichster Vermeidung aller Verzögerung des Transport-Vollzugs zu entscheiden.

3) Eben so wenig, als hienach das Mitbringen von Effekten je einen Grund zum Transport eines Gefangenen mittelst der Fuhr abgeben kann, ist auch wegen mangelhafter Fußbekleidung desselben ein Aufwand für Vorspann statthaft, vielmehr ist in einem solchen Falle schon nach den bisherigen Vorschriften stets auf Anschaffung besserer Schuhe Bedacht zu nehmen und hiefür so zeitig zu sorgen, daß nicht während des Transports durch ein in Folge der schlechten Fußbedeckung eingetretenes Fußübel die Beförderung des Gefangenen zu Fuß gehindert wird.

Die betreffenden Justiz- und Polizei-Behörden haben sich hienach genau zu achten.

Stuttgart den 11. December 1844. Prieser. Schlayer.

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Preises der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Da man den durch die Ministerial-Verfügung vom 30. December 1843 (Reg.Blatt von 1844, S. 7) auf tägliche 15 kr. erhöhten Preis der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen, nach dem wieder eingetretenen Sinken der Fruchtpreise, vom 15. December 1844 an auf dreizehn Kreuzer für den Tag herabgesetzt haben will; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. December 1844.

Prieser. Schlayer. Gärttner.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Schriftgießer und anderer Metall-Arbeiter, und der Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmiede und Flaschner.

Da die Schmelzöfen der Schriftgießer, der Gold- und Silber-Arbeiter, Weiß- und Gelb-Gießer, Gürtler und Zinngießer und die Löthöfen der Zinngießer, Flaschner und Kupferschmiede nicht überall die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr gewähren; so werden zu Folge der nach Vernehmung des K. Geheimenraths ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. unter Beziehung auf die Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abtheilung A. §§. XXIII — XXVI. (Reg. Blatt S. 204) und auf die Verfügung vom 28. März 1831, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen (Reg. Blatt S. 179 ff.) nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) In den Räumen, in welchen sich Schmelzöfen der genannten Metall-Arbeiter befinden, müssen die Decken und Wände entweder von Stein oder doch durchaus solid vergypst, und die Fußböden unmittelbar um den Schmelzofen herum nach jeder Richtung mindestens vier Fuß breit mit Platten oder Backsteinen belegt seyn.

In oberen Stockwerken sind hierzu nur gefälzte (gespündete) Platten zu verwenden.

2) Die Schmelzöfen sind entweder an ganzen Feuerwänden, oder freistehend, in einer Entfernung von wenigstens vier Fuß von den Wandungen zu errichten.

3) Geschieht die Heitzung eines solchen Ofens nicht von einem Heitzwinkel oder einer Küche aus, sondern in der Werkstätte; so finden in Ansehung der Abführung des Rauches, wo solche nicht durch ein förmliches Kamin mit eigenem Kaminschoß bewerkstelligt wird, die Vorschriften der angeführten Verfügung vom 28. März 1831, betreffend die polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung von Windöfen, Anwendung.

4) Bei den Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmiede und Flaschner sind rücksichtlich der Rauch-Ableitung ebenfalls die Bestimmungen der Verfügung vom 28. März 1831 zu beobachten.

Jeder Löthofen ist auf eine Stein- oder Eisenplatte zu stellen, welche ihn nach allen Seiten um einen Fuß überragt.

An dem Boden des Löthofens selbst ist ein denselben fünf Zoll breit rings umgebender, zwei Zoll hoch aufgebogener Kranz von Sturzblech anzubringen.

Die zu Einbringung der Löthkolben bestimmten Oeffnungen sind verschließbar zu machen.

Digitized by Google

5) Die unter Ziffer 4, Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen finden auch auf die beweglichen Löthöfen Anwendung.

Wo ein solcher Ofen gebraucht wird, ist derselbe auf eine steinerne oder eiserne Platte von zureichendem Umfang zu stellen und stets auf das Sorgfältigste zu beaufsichtigen.

6) Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maaßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Schmelz- und Löthöfen der Metall-Arbeiter Anwendung.

Die Lokal- und Oberfeuerschauer haben bei ihren Umgängen diesen Feuerungs-Einrichtungen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und die sich hierbei ergebenden Mängel und Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 14. December 1844. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und in der höheren Chirurgie sind nachbenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

a) In der Medicin und höheren Chirurgie:

Johann Heinrich Christian Friedrich Carl Burkhardt, von Cannstatt.
Martin Abraham Jakob Einstein, von Buchau.
Gustav Herrmann Gärtner, von Backnang.
Herrmann Friedrich Hölder, von Stuttgart.
Julius August Roger, von Niederstotzingen.

b) In der Medicin.

Carl Friedrich Wilhelm Backmeister, von Grafenberg, Oberamts Nürtingen.

Stuttgart den 14. December 1844. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises bei den auf dem Transporte befindlichen Gefangenen.

In Rücksicht auf die gegenwärtigen Preise der Früchte wird das Kostgeld der auf dem Transporte befindlichen Gefangenen hiemit vom 20. d. M. an auf tägliche fünfzehn Kreuzer in der Art herabgesetzt, daß für das Frühstück und für das Mittagessen je vier und ein halber Kreuzer, und für das Nachtessen sechs Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Stuttgart den 20. December 1844. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis durch Beschluß vom 5. d. M. die von der Polizei-Behörde vorläufig verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Klänge der Vergangenheit und einen Blick in die Gegenwart. Paris, Imprimerie Lange Levy et Comp., rue de croissant 46. 1844."

wegen ihres den Art. 142, 151, 284, Ziff. 2, und Art. 192 des Strafgesetzbuchs, so wie dem Art. 54 des Polizei-Strafgesetzes und den §§. 3—7 und 9 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts gerechtfertigt, und die fernere Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift für verboten erklärt hat; so wird dieß, unter Beziehung auf den §. 26 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817, mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmale mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 13. December 1844. Soden.

3. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Rabbinats Buchau.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens ist auf den Vorschlag der K. israelitischen Ober-Kirchenbehörde unter dem 9. December l. J. das Rabbinat Buchau dem Verweser desselben, Michael Güldenstein, von Sontheim, auf dessen Ansuchen definitiv übertragen worden.

Stuttgart den 16. December 1844. Steinhardt.

D) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Verkehr mit Schaafwolle, Schaafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Rinderpest in den österreichischen Staaten.

Nach dem Vorgange von Baiern sieht man sich veranlaßt, in Beziehung auf die unter dem 30. November d. J. ergangenen Vorsichts-Maaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus den österreichischen Staaten (Reg. Blatt S. 519) zu Erleichterung des Verkehrs

Digitized by Google

mit Schaafwolle, Schaafen, Schweinen und Ziegen nachstehende Modifikationen eintreten zu lassen:

1) Die Einfuhr von Schaafwolle, Schaafen, Schweinen und Ziegen aus den österreichischen Staaten, mit einziger Ausnahme von Böhmen, ist wieder gestattet, übrigens, was die Wolle betrifft, unter nachfolgenden Bedingungen.

2) Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Wolle in Säcken oder Ballen sorgfältig verpackt sey.

3) Die in das Ausland bestimmte Wolle kann in dieser Verpackung unter zollamtlichem Verschluß und mit Begleitschein durchpassiren, ohne daß die Säcke einer Desinfektion zu unterwerfen sind.

4) Kommt ein Wollentransport für inländische Fabrikanten an, so hat das Bezirks- oder Hallamt, wo der Transport angehalten wird, dafür zu sorgen, daß die Wolle in ihrer Originalverpackung an den Ort der Bestimmung gebracht werde. Zugleich ist das Bezirksamt des Bestimmungsortes von der Zahl und Größe der Colli in Kenntniß zu setzen.

Auch der Empfänger der Wolle am Bestimmungsorte ist, bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe, verpflichtet, alsbald nach der Ankunft des Transports hievon der Ortsbehörde Anzeige zu machen.

5) Die Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden haben zunächst Sorge zu tragen, daß die Ballen von dem Eigenthümer, ohne sie auf offener Straße oder in Höfen liegen zu lassen, in die Magazine gebracht werden, und daß das zur Bedeckung der Ladung benützte Stroh nicht in die Nähe von Rindvieh gebracht, sondern verbrannt werde.

6) Sodann ist so schleunig als möglich zu Vornahme der Fabrikwäsche zu schreiten, welche den etwa in der Wolle vorhandenen Ansteckungsstoff entfernt. Wäre dieses, wie bei unsortirter Wolle nicht sogleich ausführbar, so müßte die Desinfektion unter Leitung eines Sachverständigen durch Chlordämpfe vorgenommen werden; doch könnte statt dessen da, wo es an einem geeigneten verschließbaren Lokal fehlt, ausnahmsweise gestattet werden, die Wolle an einem für Rindvieh nicht zugänglichen luftigen Orte auszubreiten, wobei dieselbe wenigstens viezehn Tage der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt und öfters umgekehrt werden müßte.

Auch wäre im letzteren Falle immerhin darauf zu dringen, daß die Fabrikwäsche bald möglichst vorgenommen würde.

7) Die für inländische Wollenhändler bestimmte Wolle ist, mit Ausnahme der Fabrikwäsche, ganz nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Digitized by Google

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 30. November d. J., und ist namentlich dem Verkehr mit rohen Rindshäuten fortwährend die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Stuttgart den 24. December 1844.

Schlayer. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern zu besetzende Kanzlei-Direktors-Stelle werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei diesem Ministerium zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Heiligkreuzthal haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1844.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1844 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

November 1843.

6. Rektoramt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. S. 146.

December 1843.

5. Evangelisches Consistorium. Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf den 30. Juni 1842. 9.

18. Ebend. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1843. 129.

22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufnahme-Prüfungen der Forstzöglinge in die Lehranstalt zu Hohenheim. 7.

29. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Verleihung des erblichen Adelstandes an den General-Major v. Meisrimmel. 7.

30. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 7.

— Ober-Rekrutirungsrath. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 22. Mai 1843. 17.

Januar 1844.

3. Justiz-Ministerium. Ergebniß der Konkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1843. 5.

Digitized by Google

5. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Bestellung von fünfzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 6.
4. Königliche Verordnung, die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen betreffend. 1.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrei in Börtlingen, Dekanats Göppingen. 123.
8. Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend. 129.
9. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sitzes der katholischen Pfarrei Mönhof, Dekanats Gmünd, nach Bartholomä, desselben Dekanats. 133.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. 134.
12. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. 122.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Postamts von Luizhausen nach Denkenthal. 123.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Post von Bühlerthann nach Oberspontheim. 124.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posthalterei zu Eßlingen und Verlegung des Postamts von Plochingen nach Reichenbach. 124.
— Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Bekanntmachung eines an die Obertribunal-Prokuratoren ergangenen Bescheids zu Erzielung eines rascheren Prozeßgangs. 128.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Beschwerdeschriften durch die bei den höheren Gerichten angestellten Prokuratoren. 137.
13. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz. 144.
15. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1844. 124.
16. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der im Oktober 1843 stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. 139.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die gleichzeitige Versicherung eines Mobiliar-Eigenthums bei verschiedenen Feuerversicherungs-Gesellschaften. 138.
19. Ebend. Bekanntmachung, die Belobung des Schultheißen Mezler zu Marbach, K. fürstlichen Bezirksamts Buchau, und des israelitischen Kirchenpflegers Mändle zu Buchau betreffend. 139.
22. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn und Majors a. D. v. Hardt-Wöllenstein in den Freiherrnstand. 137.

22. Ministerium des Innern. Bekanntmachung einer Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Gültlingen, Oberamts Nagold. 139.
24. Commission für die Erziehungs-Häuser. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes. 148.
27. Studienrath. Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 140.
30. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Belehrung der Partheien über die Förmlichkeiten der Appellation. 136.
31. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, Veränderungen bei den Vereins-Zollstellen betreffend. 149.

Februar.

1. Ministerium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 145.
— Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot einiger Druckschriften. 146.
8. Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung des Resultats der im Monate Februar 1844 vorgenommenen Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten. 161.
9. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 144.
— Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 157.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses im Jahre 1843 und die Aussetzung neuer Preise für das Jahr 1844. 152.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung von Preisen für die Anlegung zweckmäßiger Flachsröste-Gruben. 155.
20. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Buchhändler-Verein zu Stuttgart. 161.
22. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei für die Orte Wuchzenhofen und Lutoizberg. 161.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Extra-Posttaxe. 161.
— Rektoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Sommer-Semester 1844 gehalten werden. 171.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Altersgränze bei den in die niederen Convikte aufzunehmenden Zöglinge 170.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Schuhmacher Fischer auf eine Vorrichtung zur Befestigung von Unterschuhen (Galoschen). 171.

Digitized by Google

24. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1844. 162.
26. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Besetzung der K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forstverwaltung Buchau. 180.
27. Ebend. Bekanntmachung, betreffend Durchgangs-Zoll-Erleichterungen. 165.

März.

5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinden Mattheim und Gußenstadt, Oberamts Heidenheim. 171.
7. Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents für den Orgelbauer Walker auf Verbesserungen im Bau der Windladen bei den Orgeln. 171.
8. Ebend. Verfügung, betreffend die vorbeugenden Maaßregeln gegen den Cretinismus. 184.
15. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines katholischen Dekanatsbezirks Schömberg. 193.
18. Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse in dem Etatsjahre 1842—43 betreffend. 240.
20. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der katholischen Jünglinge, welche sich dem Volks-Schullehrerstande widmen wollen. 207.
— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungsanstalt betreffend. 207.
— Ebend. Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. 208.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Stationsdistanz zwischen Herrenalb und Pforzheim betreffend. 206.
29. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten theologischen Dienstprüfung. 200.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels in Beziehung auf die Besitzungen des gräflichen Hauses Fugger-Kirchberg-Weißenhorn. 210.
— Ebend. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1842—43. 221.
30. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 201.

April.

1. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanzdienstprüfung. 203.
— Oberhofrath. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Hofkammerrath Schwing. 200.

Digitized by Google

2. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 206.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend das Verhalten der Cassenbeamten bei Wahrnehmung falscher Münzen. 215.
4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Oberfontheim. 211.
6. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 215.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, beteeffend die im August 1844 zu Berlin beginnende öffentliche Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen des Zollvereins-Gebietes. 211.
9. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kiechendienste betreffend. 214.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, beteeffend den Bau der Eisenbahnlinie von Eßlingen bis Ludwigsburg. 214.
13. Ebend. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Stadtschultheißen Stahl, und öffentliche Belobung des Schultheißen Zepf. 255.
17. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 220.
— Ebend. Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. 220.
18. Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niedeeen Dienstpeüfung für das Depaetement des Innern. 240.
20. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 251.
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Georg Walter von Weikersheim. 238.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Thierarzt Feuerstein in Waldsee. 239.
26. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 251.
27. Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Zeugen-Gebühren in den Strafsachen der Verwaltungungs-Behörden. 243.
30. Ministerium des Innern. Verleihung eines Einführungspatents an die Stahlfabrikbesitzer Gebrüder Marx in München für ihre Methode der Cement-Stahlbereitung. 239.
— Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstpeüfung für das Departement des Innern. 253.

Mai.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Postdistanzen zwischen Tüllingen, Stuttgart und Ulm. 239.

1. Miniſterium des Innern. Verleihung von ſilbernen Verdienſt-Medaillen an die Schultheißen Fuchs in Merklingen, Wegſt in Pappelau und Heinz in Arnegg. 247.
2. Studienrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an philologiſchen Lehranſtalten. 253.
4. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienſtprüfung im Finanzfache. 247.
6. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 257.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 252.
11. Ebend. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern. 252.
13. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung des Austritts eines Rechts-Conſulenten. 250.
14. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung. 257.
15. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwenkaſſe für Volks-Schullehrer vom 1. Juli 1842—43. 259.
17. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, die Aufſtellung eines neuen Dolmetſchers für die ruſſiſche Sprache betreffend. 257.
— Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 270.
18. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Pfahlheim, Oberamts Ellwangen. 258.
— Studienrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer Dienſtprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. 271.
20. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Kupferſchmid Storz auf eine Einrichtung an Feuerſpritzen. 258.
— Ebend. Verleihung eines Einführungspatents an den Fabrikbeſitzer Brielmayer auf eine Einrichtung von Getreide-Mahlmühlen. 258.
— Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung für das Departement des Innern. 290.
21. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff des den Forſtdienern verbotenen Handels mit Wald-Erzeugniſſen. 280.
25. Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loosnummern mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 272.
— Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 274.

25. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 291.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung einer K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Försterstelle. 292.
28. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. 283.

Juni.

5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf der Route zwischen Stuttgart und Friedrichshafen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. 288.
6. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 287.
— Ebend. Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate Mai 1844. 287.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufsicht über die Irrenpfleg-Anstalt Zwiefalten. 289.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 290.
— Ebend. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Oberamts-Aktuar Kühner in Riedlingen. 295.
7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Posthalterei von der Post-Expedition zu Reutlingen und die Errichtung eines besonderen Poststalles daselbst. 295.
8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinschaftlicher Unterämter, welche wegen der Vornahme von Verhandlungen in Ehesachen zu reisen haben. 287
10. Kriegs-Ministerium. Verleihung der goldenen Militär-Verdienst-Medaille an den Feldwebel Kanterener. 291.
11. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß. 299.
12. Regierung des Jaxtkreises. Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern. 299.
13. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 299.
18. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 303.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Mechaniker Ortlieb zu Wangen, Oberamts Cannstatt, verliehenen Erfindungspatents auf ein horizontales Wasserrad. 295.
20. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. 296.
21. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 303.
— Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirkseintheilung. 306.

Digitized by Google

22. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 304.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Etatsjahr 1844—45. 304.
— Ebend. Oeffentliche Belobung des Amtspflegers Hopff zu Sulz, und der Schultheißen Roth zu Renfrizhauſen und Storz zu Trichtingen. 316.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar in Schönthal als Zögling oder als Hoſpes;
3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien;
4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar in Tübingen;
5) für die Aufnahme in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen. 306.
25. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Staatsprüfung im Baufache. 319.
27. Miniſterium des Innern. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Preßmer zu Kuchen. 305.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend Aenderungen des Zolls auf Eiſen. 309.
28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Oberamts-Thierarzts Völm wegen Heilung raudekranker Schaafe. 305.

Juli.

1. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1844—45. 325.
2. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländiſchem Zucker und die Steuer von Rübenzucker im Zollverein auf den 1. September 1844—47. 311.
— Juſtiz-Miniſterium. Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1844. 315.
— Ebend. Die Beſtellung von ſechszehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend. 315.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Nuſplingen, Oberamts Spaichingen. 317.
3. Studienrath. Neue Organiſation des Gymnaſiums und der Realanſtalt in Ulm. 317.
5. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Werkmeiſter Andreas Kolb zu Hall für die Anlegung von Waſſerleitungen aus Cement. 324.
— Ebend. Verleihung eines Patents an den Uhrenmacher Stoß und Sohn in Ulm auf eine Einrichtung zu Abwendung nachtheiliger Einwirkung des Sturmes und Unwetters auf das Gehwerk bei Thurmuhren. 324.

Digitized by Google

5. Evangeliſches Conſiſtorium. Ergebniß der zweiten Dienſtprüfung evangeliſcher Predigtamts-Candidaten im Laufe des Sommers 1844. 324.
9. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 323.
— Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Verlängerung des Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Württembergiſche Ober-Tribunal betreffend. 333.
13. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen. 346.
16. Juſtiz-Miniſterium. Die Verbeſſerung einer Unrichtigkeit in den „Vorſchriften für Pfleger" betreffend. 346.
19. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der beiden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten für männliche Confinirte in eine einzige. 347.
25. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgiſchem Eiſen. 351.
26. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zur Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte aus der Staatskaſſe verwilligten Beiträge. 347.
— Ebend. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 349.

Auguſt.

1. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Dienſtprüfung in dem Departement der Juſtiz. 358.
2. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Zuſtändigkeit der Baupolizei-Behörden in Beziehung auf Neubauten. 354.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwiſchen Eßlingen und Kirchheim. 358.
7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Dienſtthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahre 1843—44. 354.
8. Rektoramt der Univerſität Tübingen. Verzeichniß der Vorleſungen, welche an der Univerſität Tübingen im Winter-Semeſter 1844—45 gehalten werden. 366.
12. Miniſterium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes in Cannſtatt betreffend. 358.
15. Ebend. Verfügung, betreffend die Weite der Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen. 366.
16. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 364.

Digitized by Google

17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Winzerhauſen, Oberamts Marbach. 366.
20. Behörde für die K. Thierarzneiſchule. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurſes bei der K. Thierarzneiſchule. 381.
21. Kriegs-Miniſterium. Aufruf der Bewerber für die im October d. J. abzuhaltende Prüfung zur Aufnahme von Offizierszöglingen in die Regimenter. 375.
22. Ebend. Bekanntmachung in Betreff der Erwerbung des Meiſterrechts von beurlaubten Soldaten. 378.
28. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöſchung des dem Steindruckerei-Beſitzer Lau verliehenen Patents auf eine Methode, lithographiſche Zeichnungen auf Holz, Metall ꝛc. aufzutragen. 386.
29. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalt für Frauensperſonen zu Rottenburg. 380.

September.

2. Iſraelitiſche Oberkirchenbehörde. Bekanntmachung in Betreff der Beſetzung des Bezirks-Rabbinats Lehrenſteinsfeld. 395.
3. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung einer milden Stiftung des geſtorbenen Johannes Krimmel, Kaufmanns zum Lamm in Ebingen. 395.
5. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend den Schulrath der polytechniſchen Schule. 387.
— Ebend. Bekanntmachung der in das K. evangeliſche Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge. 387.
6. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Patentirung des Papierfabrikanten Carl Bullinger zu Unterkochen, Oberamts Aalen, für die von ihm erfundene Papier-Glättmaſchine. 393.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Vertheilung von Prämien für katholiſche Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend. 398.
7. Juſtiz-Miniſterium. Oeffentliche Belobung der Beamten des Oberamtsgerichts Künzelsau und beſonders des Vorſtands, Oberamts-Richters Schmid. 386.
8. Miniſterium des Innern. Erlöſchung des dem Kaufmann Kurtz verliehenen Patents für Vorrichtungen an Droſſelſtühlen. 393.
12. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweſerei für die evangeliſche Gemeinde Lauffen, Dekanats Balingen. 394.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition in Schömberg. 394.
13. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition zu Leonberg. 394.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſt-Expedition zu Winnenden. 394.
— Ebend. Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Kleiner in Egloffs. 394.

Digitized by Google

13. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die unter der katholiſchen Oberſchulbehörde ſtehenden Volksſchullehrer. 399.
17. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 408.
18. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Anlegung der Gemeinde-Güterbücher. 415.
19. Miniſterium des Innern. Auszeichnung zweier Schullehrer. 398.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrverweſerei in Zwiefalten. 398.
20. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 400.
— Ebend. Bekanntmachung, die Dienſtprüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend. 400.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten Forſtdienſtprüfung. 400.
— Ebend. Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forſtdienſtprüfung. 401.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend. 409.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei für die Gemeinde Altenburg, Dekanats Tübingen. 417.
23. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung von zwei Ortsvorſtehern. 417.
26. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Zimmermann Klingler von Blaubeuren. 418.
27. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Ertheilung der Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 411.
28. Hofjägermeiſteramt. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Ober-Büchſenſpanner Gutbrod. 407.
28. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend feuerpolizeiliche Vorſchriften hinſichtlich der Bereitung von Lack und Firniß und des Trocknens lackirter Waaren mittelſt künſtlicher Wärme. 418.
29. K. Verordnung, betreffend die Ueberweiſung der Leitung des Eiſenbahnweſens von dem Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das Finanz-Miniſterium. 413.
30. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge, theils der zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben für befähigt Erklärten. 425.
— Ebend. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 427.

Digitized by Google

October.

1. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Oehringen abgeſchloſſenen Familien-Vertrag. 422.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholiſchen Theologie zu Rottenburg ertheilte Prieſterweihe. 423.
2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines Ritterguts an die bisherige Staatsdomaine Horn im Oberamte Biberach. 423.
5. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Controlirung der Getränke-Verſendungen von inländiſchen nach inländiſchen Orten mit Berührung ausländiſchen Gebiets. 444.
7. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 430.
8. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung eines Prüfungs-Termins für Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde. 430.
— Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg. 434.
9. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgiſchem Eiſen. 436.
— Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Ueberſicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staatswaiſenhäuſern. 473.
11. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen. 442.
12. Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend den mit den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeſchloſſenen Abzugs-Vertrag. 471.
15. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Weinleſe. 436.
17. Ebend. Verfügung, betreffend die von der Eiſenbahn-Commiſſion den Cameral- und Forſtämtern zukommenden Aufträge. 437.
— Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 441.
— K. Verordnung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafſachen. 463.
20. Land- und forſtwirthſchaftliche Anſtalt. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preißen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts Hohenheim. 481.
21. K. Verordnung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung. 447.

Digitized by Google

23. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung. 448.
24. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1845. 470.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß des Subregens des Prieſter-Seminars in Rottenburg. 473.
25. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1845 betreffend. 478.
26. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Einrichtung der ſogenannten gegliederten Kamine. 493.
— Ebend. Verfügung, betreffend den Bau der beſteigbaren Kamine. 495.
29. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Eſchenau, Oberamts Weinsberg. 480.
— Katholiſcher Kirchenrath. Den Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1841 und 1842 betreffend. 532.
31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung verdienter Gemeinde-Beamten. 480.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Poſtamts zu Plieningen, Oberamts Stuttgart. 481.

November.

1. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 482.
4. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienſtprüfung im Finanzfache. 483.
8. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Juni d. J. Statt gehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 488.
9. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitzveränderung eines Rechts-Conſulenten. 487.
— Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Weber Egger zu Oeffingen auf die Einrichtung eines mechaniſchen Webſtuhls. 488.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen erſten Forſtdienſtprüfung. 489.
— Ebend. Bekanntmachung des Ergebniſſes der dießjährigen zweiten Forſtdienſtprüfung. 490.
— K. Verordnung, betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Verein einerſeits und Belgien andererſeits. 497.
— Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1843 bis 30. Juni 1844. 513.
11. Iſraelitiſche Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung, das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung eines Rabbinats-Candidaten betreffend. 520.

Digitized by Google

12. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Bekanntmachung, die Vertretung des Fiskus in den gegen den Eisenbahnfonds gerichteten Rechtsstreitigkeiten betreffend. 513.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Poststation zu Plieningen. 488.
16. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Gießerei-Obermeister Stotz in Wasseralfingen betreffend. 491.
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. 518.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 518.
— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 531.
20. Ebend. Preisevertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 522.
22. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1843. 555.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. 519.
25. Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Metall-Tuchfabrikanten Göhner auf Preßsiebe für Zeugpreß- und Papier-Maschinen aus mit Metalldraht übersponnenen Schnüren. 522.
26. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. 516.
28. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an die Mechaniker Flor auf Verbesserung der Wärme-Cirkulation in Kochheerden. 522.
— Evangelisches Consistorium. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1844. 524.
30. Ebend. Verfügung, betreffend Vorsichts-Maaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. 519.

December.

5. Justiz-Ministerium. Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate November 1844. 530.
9. Finanz-Ministerum. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 559.
11. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend den Transport der Gefangenen. 572.
13. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Lederlakier Weinmann auf Bereitung von Leder- und Papier-Pergament für Schreibtafeln. 563.

Digitized by Google

13. Ministerium des Innern. Verleihung eines Einführungspatents an den Baumeister Ippich auf eine Maschine zum Schneiden von Bausteinen. 563.
— Ebend. Bekanntmachung, die Anerkennung des zu Stuttgart bestehenden Frauenvereins für hülfsbedürftige Kinder betreffend. 555.
— Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift. 576.
14. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Schriftgießer und anderer Metallarbeiter und der Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmide und Flaschner. 574.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 575.
16. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanzdienstprüfung. 559.
— Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Preises der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 573.
— Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Rabbinats Buchau. 576.
18. K. Verordnung, die Einberufung der Ständeversammlung betreffend. 561.
20. Ministerium des Innern. Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. 563.
— Ebend. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Medikamententaxe. 565.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises bei den auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 575.
24. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Schaafwolle, Schaafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Rinderpest in den österreichischen Staaten. 576.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abzugs-Verträge. Bekanntmachung, betreffend den mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Abzugs-Vertrag. 471.
Adel. Verleihung des erblichen Adelstandes an den General-Major v. Meisrimmel. 7. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Ver-

Digitized by Google

hältniſſe des ritterſchaftlichen Adels. 145. Desgl. in Beziehung auf die Beſitzungen des gräflichen Hauſes Fugger-Kirchberg-Weißenhorn. 210.

Appellation. Verfügung, betreffend die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation. 136.

Armenweſen. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des zu Stuttgart beſtehenden Frauen-Vereins für hülfsbedürftige Kinder. 555.

Arzneimittel. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe derſelben. 565.

Aushebung. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1844. 124. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1844. 162. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 272. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1845 betreffend. 478.

Ausſtellung. Bekanntmachung, betreffend die im Auguſt 1844 zu Berlin beginnende öffentliche Ausſtellung von Induſtrie-Erzeugniſſen des Zollvereins-Gebiets. 211.

Auswärtige Verhältniſſe; mit

Belgien. K. Verordnung, betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine einerſeits und Belgien andererſeits. 497.

Hohenzollern-Sigmaringen. Verlängerung des Vertrags mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Württembergiſche Ober-Tribunal. 333.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Bekanntmachung, betreffend den mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeſchloſſenen Abzugs-Vertrag. 471.

B.

Bauſachen. Verfügung, betreffend die Zuſtändigkeit der Bau-Polizeibehörden in Beziehung auf Neubauten. 354. Verfügung, betreffend die Weite der Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen. 366. Verfügung, betreffend die Einrichtung der ſogenannten gegliederten Kamine. 493. Verfügung, betreffend den Bau der beſteigbaren Kamine. 495.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belobung des Schultheißen Mezler und des iſraelitiſchen Kirchenpflegers Mändle. 139. Desgl. des Schultheißen Zepf. 235. Desgl. des Oberamts-Thierarzts Völm. 305. Desgl. des Amtspflegers Hopf und der Schultheißen Roth und Storz. 316. Desgl. des Oberamtsrichters Schmid zu Künzelsau. 386. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 296.

Beſchäftigungs-Anſtalten, polizeiliche. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der beiden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten für männliche Confinirte in eine einzige. 347. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalt für Frauensperſonen zu Rottenburg. 380.

Digitized by Google

Beſchwerdeſchriften. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Beſchwerdeſchriften durch die bei den höheren Gerichten angeſtellten Prokuratoren. 137.

Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds für evangeliſche Geiſtliche. Darſtellung des Zuſtandes deſſelben auf den 1. Juli 1843. 129. Desgl. auf den 1. Juli 1844. 524.

Blinden- und Taubſtummen-Inſtitut zu Gmünd. Feſtſetzung des für die Zöglinge deſſelben zu entrichtenden Koſtgeldes. 148.

Brand-Verſicherungs-Anſtalten. Verfügung, betreffend die gleichzeitige Verſicherung eines Mobiliar-Eigenthums bei verſchiedenen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften. 138. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe auf das Jahr 1842—43. 221. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Etatsjahr 1844—45. 304.

Buchhändler-Verein. Bekanntmachung, betreffend den Buchhändler-Verein zu Stuttgart. 161.

C.

Central-Kirchenkaſſe, ſ. Iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe.

Confinirte. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der beiden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten für männliche Confinirte in eine einzige. 347. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalt für Frauens-Perſonen zu Rottenburg. 380.

Convikte. Verfügung, betreffend die Altersgränze bei den in die niederen Convikte aufzunehmenden Zöglingen. 170. Bekanntmachung, betreffend die dießjährige Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte. 409. Desgl. in das höhere Convikt (Wilhelmsſtift) zu Tübingen. 442.

Cretinismus. Verfügung, betreffend die vorbeugenden Maaßregeln gegen den Cretinismus. 184. Belehrung über die vorbeugenden Maaßregeln gegen den Cretinismus. 185.

D.

Dekanate. Bildung eines katholiſchen Dekanats-Bezirks Schömberg. 193.

Dolmetſcher. Aufſtellung eines neuen Dolmetſchers für die ruſſiſche Sprache. 257.

Druckſchriften. Verbot der Druckſchrift: Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas. 146. Desgl. der Druckſchrift: les liaisons dangereuses. 146. Desgl. der Druckſchrift: Grecourts auserleſene Werke ꝛc. 146. Desgl. der Druckſchrift: Klänge der Vergangenheit und einen Blick in die Gegenwart. 576.

Durchgangszoll-Erleichterungen. Bekanntmachung in Betreff derſelben. 165.

E.

Eheſachen. Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinſchaftlicher Unterämter, welche wegen der Vornahme von Verhandlungen in Eheſachen zu reiſen haben. 287.

Digitized by Google

Eid. K. Verordnung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen. 463.

Eisen. Verfügung, betreffend Aenderungen des Zolls auf Eisen. 309. Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgischem Eisen. 351. 436.

Eisenbahnwesen. Verfügung, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie von Eßlingen bis Ludwigsburg. 214. K. Verordnung, betreffend die Ueberweisung der Leitung des Eisenbahnwesens von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Finanz-Ministerium. 413. Verfügung, betreffend die von der Eisenbahn-Commission den Cameral- und Forstämtern zukommenden Aufträge. 437. Bekanntmachung, die Vertretung des Fiskus in den gegen den Eisenbahnfonds gerichteten Rechtsstreitigkeiten betreffend. 513.

Erfindungen. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 157. Ertheilung dieser Preise. 411.

Extrapostaxe. Festsetzung derselben. 161.

F.

Familien-Verträge. Bekanntmachung, einen von den Mitgliedern des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen abgeschlossenen Familienvertrag betreffend. 422.

Festungs-Gefängniß. Bekanntmachung, betreffend das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß. 299.

Feuer-Polizei. Verfügung, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Bereitung von Lack und Firniß und des Trocknens lackirter Waaren mittelst künstlicher Wärme. 418. Verfügung, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Schriftgießer und anderer Metallarbeiter und der Löthöfen der Zinngießer, Kupferschmide und Flaschner. 574.

Feuer-Versicherungs-Anstalten, s. Brand-Versicherungs-Anstalten.

Fiskus. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Fiskus in den gegen den Eisenbahnfonds gerichteten Rechtsstreitigkeiten. 513.

Flachs. Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses im Jahr 1843 und Aussetzung neuer Preise für das Jahr 1844. 152.

Flachs-Röstegruben. Aussetzung von Preisen für die Anlegung zweckmäßiger Flachsröstegruben. 155.

Forstdiener. Verfügung in Betreff des den Forstdienern verbotenen Handels mit Walderzeugnissen. 280.

Forstzöglinge. Verfügung, betreffend die Aufnahme-Prüfungen für die Forstzöglinge in die Lehranstalt zu Hohenheim. 7.

Frauenverein zu Stuttgart, s. Vereine.

Freiherrnstand. Erhebung des Kammerherrn und Majors a. D., v. Hardt-Wöllenstein in den Freiherrnstand. 137.

Digitized by Google

G.

Gebühren. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Straffachen. 1. Verfügung, betreffend die Zeugengebühren in den Straffachen der Verwaltungsbehörden. 243. Verfügung, betreffend die Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinſchaftlicher Unterämter, welche wegen der Vornahme von Verhandlungen in Eheſachen zu reiſen haben. 287.

Gefangene. Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 7. Verfügung, betreffend das militäriſche Feſtungs-(Kreis-) Gefängniß. 299. Verfügung, betreffend den Transport der Gefangenen. 572. Verfügung, betreffend die Herabſetzung des Preiſes der Koſt für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 573. Verfügung, betreffend die Herabſetzung des Koſtpreiſes bei den auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 575.

Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Gültlingen. 139. Desgl. der Gemeinden Nattheim und Guſſenſtadt. 171. Desgl. der Gemeinde Pfahlheim. 258. Vereinigung der Parzelle Winterreute mit der Gemeinde Ringſchnait. 303. Errichtung einer ſelbſtſtändigen Gemeinde Hegensberg. 306. Veränderung in der Claſſifikation der Gemeinde Nuſplingen. 317. Desgl. der Gemeinde Ober-Eßlingen. 346. Desgl. der Gemeinde Winzerhauſen. 366. Desgl. der Gemeinde Eſchenau. 480.

Gemeinde-Güterbücher. Verfügung, betreffend die Anlegung von Gemeinde-Güterbüchern. 415.

Gewerbe-Ausſtellung, ſ. Ausſtellung.

Gewerbeſchule, ſ. Polytechniſche Schule.

Güterbücher, ſ. Gemeinde-Güterbücher.

Gymnaſium. Neue Organiſation des Gymnaſiums und der Realanſtalt in Ulm. 317.

H.

Handelsvertrag. K. Verordnung, betreffend den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine einerſeits und Belgien andererſeits. 497.

J.

Induſtrie-Ausſtellung, ſ. Ausſtellung.

Interkalarfonds. Stand des Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1841 und 1842. 532.

Irren-Pfleganſtalten. Verfügung, betreffend die Aufſicht über die Irrenpfleganſtalt Zwiefalten. 289.

Iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe. Ergebniſſe der Rechnung derſelben in dem Etatsjahre 1842—43. 240.

Juſtiz-Behörden, ſ. Rechtspflege.

Digitized by Google

K.

Kamine. Verfügung, betreffend die Einrichtung der sogenannten gegliederten Kamine. 493. Verfügung, betreffend den Bau der besteigbaren Kamine. 495.

Kirchenbaukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1843—44 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 349.

Kirchenwesen, evangelisches. Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf den 30. Juni 1842. 9. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1843. 129. Desgl. auf den 1. Juli 1844. 524. Errichtung einer Pfarrei in Börtlingen, Dekanats Göppingen. 123. Desgl. einer Parrverweserei für die Gemeinde Lauffen, Dekanats Balingen. 394. Desgl. in Zwiefalten. 398. Desgl. einer Pfarrei für die Gemeinde Altenburg. 417.

Kirchenwesen, katholisches. Verlegung des Sitzes der Pfarrei Mönhof nach Bartholomä. 133. Errichtung einer Pfarrei für die Orte Wuchzenhofen und Ludolsberg. 161. Bildung eines katholischen Dekanats-Bezirks Schömberg. 193. Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1841 und 1842. 532.

Kostgeld. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 7. Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. 148. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Preises der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 573. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises bei den auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 575.

Kriegsdienst. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843. 17. Freiwilliger Eintritt in den Kriegsdienst. 18. §§. 1—7. Jährliche Aushebung. 21. §§. 8—153. Aufzeichnung der Militärpflichtigen; Orts-Rekrutirungsliste; Anmeldung der Berücksichtigungs-Ansprüche. 21. §§. 8—29. Revision und Berichtigung der Ortslisten durch das Oberamt. Bezirks-Rekrutirungsliste. Vorläufige Prüfung der angemeldeten Berücksichtigungs-Ansprüche. 32. §§. 30—37. Ziehung des Looses. Ziehungsliste. (Bezirks-Hauptliste). 35. §§. 38—47. Verhandlungen des Bezirks-Rekrutirungsraths. 42. §§. 48—60. Musterung. 48. §§. 61—102. Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung, und Verwilligung einjähriger Dienstzeit. 73. §§. 103—126. Bildung der Bezirks-Contingente. 82. §§. 127—130. Einlieferung der Rekruten. 85. §§. 131—138. Endliche Ausscheidung des Contingents. Contingentsliste. 90. §§. 139—153. Stellvertretung. 98. §§. 154—173. Verfahren gegen Abwesende, Ungehorsame, Widerspenstige, Simulanten und Selbstverstümmler. 109. §§. 174—184. Maßregeln zu Sicherung der ungehinderten Verfügung über die pflichtige Mannschaft. 115. §§. 185—189. Controle der landwehrpflichtigen Mannschaft. Landwehrliste. 116. §§. 190—192. Kosten. 118. §§. 193—199.

Digitized by Google

L.

Landjägerkorps. Auszeichnung mehrerer Landjäger. 296. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahr 1843—44. 354.
Landstände, s. Ständeversammlung.
Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge desselben. 481.
Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 358.
Lehranstalten, s. Unterrichts-Anstalten.
Löserdürre, s. Rinderpest.

M.

Medicinalwesen. Verfügung, betreffend die vorbeugenden Maaßregeln gegen den Cretinismus. 184. Belehrung über die vorbeugenden Maaßregeln gegen den Cretinismus. 185. Verfügung, betreffend die Aufsicht über die Irren-Pfleganstalt Zwiefalten. 289.
Medikamententaxe. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in derselben. 565.
Meisterrecht. Bekanntmachung in Betreff der Erwerbung des Meisterrechts von beurlaubten Soldaten. 378.
Militärwesen. Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843. 17. Bekanntmachung in Betreff der Erwerbung des Meisterrechts von beurlaubten Soldaten. 378.
Moralische Personen. Verleihung der Rechte einer moralischen Person an den Buchhändler-Verein zu Stuttgart. 161. Anerkennung des zu Stuttgart bestehenden Frauenvereins für hülfsbedürftige Kinder als moralische Person. 553.
Münzwesen. Verfügung, betreffend das Verhalten der Kassenbeamten bei Wahrnehmung falscher Münzen. 215.

N.

Neubauten. Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden in Beziehung auf Neubauten. 354.

O.

Ober-Tribunal. Bekanntmachung eines an die Ober-Tribunal-Prokuratoren ergangenen Gemein-Bescheids zu Erzielung eines rascheren Prozeßgangs. 128. Verlängerung des Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts an das K. Württembergische Ober-Tribunal. 333.
Oefen. Verfügung, betreffend die Weite der Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen. 366. Verfügung, betreffend die feuersichere Verwahrung der Schmelzöfen der Schriftgießer und

Digitized by Google

anderer Metall-Arbeiter, und der Löthöfen der Zinngießer, Kupferſchmide und Flaſchner. 574.

Offiziers-Bildungs-Anſtalt. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 274. 364. 430.

Offiziers-Zöglinge. Aufruf der Bewerber für die im October 1844 abzuhaltende Prüfung zur Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. 375.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergiſchen Krone. 143. 151. 183. 191. 197. 217. 243. 255. 313. 321. 383. 405. 406. Desgl. des Friedrichs-Ordens. 217. 405. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. 159. 183. 205. 217. 269. 293. 301. 353. 365. 383. 485. 571. 572.

P.

Patente. Verleihung eines Patents an den Schuhmacher Fiſcher auf eine Vorrichtung zur Befeſtigung von Unterſchuhen (Galoſchen). 171. Desgl. an den Orgelbauer Walcker auf Verbeſſerungen im Bau der Windladen bei den Orgeln. 171. Desgl. an die Stahlfabrik-Beſitzer Gebrüder Marx für ihre Methode der Cementſtahl-Bereitung. 239. Desgl. an den Kupferſchmid Storz auf eine Einrichtung an Feuerſpritzen. 258. Desgl. an den Fabrik-Beſitzer Brielmayer auf eine Einrichtung von Getreide-Mahlmühlen. 258. Desgl. an den Werkmeiſter Kolb für die Anlegung von Waſſerleitungen aus Cement. 324. Desgl. an die Uhrenmacher Stoß und Sohn auf eine Einrichtung zu Abwendung nachtheiliger Einwirkung des Sturmes und Unwetters auf das Gehwerk bei Thurmuhren. 324. Desgl. des Papierfabrikanten Bullinger für die von ihm erfundene Papier-Glättmaſchine. 393. Desgl. an den Weber Egger auf die Einrichtung eines mechaniſchen Webſtuhls. 488. Desgl. an den Metall-Tuchfabrikanten Göhner auf Preßſiebe für Zeugpreß- und Papier-Maſchinen aus mit Metalldraht überſponnenen Schnüren. 522. Desgl. an die Mechaniker Flor auf Verbeſſerung der Wärme-Cirkulation in Kochheerden. 522. Desgl. an den Leder-Lackier Weinmann auf Bereitung von Leder- und Papier-Pergament für Schreibtafeln. 563. Desgl. an den Baumeiſter Ypich auf eine Maſchine zum Schneiden von Backſteinen. 563. Erlöſchung des dem Mechaniker Ortlieb verliehenen Patents auf ein horizontales Waſſerrad. 295. Desgl. des dem Steindruckerei-Beſitzer Lau verliehenen Patents auf eine Methode, lithographiſche Zeichnungen auf Holz, Metall ꝛc. aufzutragen. 386. Desgl. des dem Kaufmann Kurtz verliehenen Patents für Vorrichtungen an Droſſelſtühlen. 393.

Penſions-Anſtalten. Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und Wittwenkaſſe für Volksſchullehrer vom 1. Juli 1842—43. 239.

Pfarrſtellen. Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei in Börtlingen, Dekanats Göppingen. 123. Verlegung des Sitzes der katholiſchen Pfarrei Mönhof nach Bartholomä. 133. Errichtung einer katholiſchen Pfarrei für die Orte Wuchzenhofen und Lutolsberg. 161. Desgl.

Digitized by Google

einer Pfarrverweſerei für die evangeliſche Gemeinde Lauffen, Dekanats Balingen. 394. Desgl. einer evangeliſchen Pfarrverweſerei zu Zwiefalten. 398. Desgl. einer evangeliſchen Pfarrei für die Gemeinde Altenburg. 417.

Erledigte Pfarrſtellen in:

Amrichshauſen. 560. Altheim. 300. Auenſtein. 483. Balingen, Diakonat. 284. Bartholomä. 356. Beinſtein. 126. Berg, Dekanats Ravensburg. 396. Berg, Dekanats Tettnang. 204. Beſigheim, Dekanat. 195. Beſigheim, Diakonat. 284. Bickelsberg. 382. 492. Blaubeuren, Dekanat. 308. Botenheim. 8. Brettach. 431. Burgberg. 216. Dapfen. 382. Darmsheim. 403. Dürrenwaldſtetten. 390. Dürrwangen. 403. Egesheim. 352. Eggmannsried. 195. Ehingen, Dekanat. 484. Einſingen. 552. Erligheim. 382. Frommenhauſen. 320. Gamesfeld. 520. Geislingen, Dekanat. 564. Gingen. 195. Gmünd, Georgs-Caplanei. 142. Gosheim. 396. Grimmelfingen. 560. Hauſen ob Rottweil. 390. Heidenheim, Dekanat. 528. Heidenheim, Diakonat. 389. Hiltensweiler. 216. Hochdorf. 164. Höchſtberg. 484. Hohenhaslach. 158. Hohenſtaufen. 255. Horgen. 195. Huldſtetten. 142. Iggingen. 552. Knittlingen. 208. Köngen. 483. Kuchen. 382. Ludwigsburg, Dekanat. 403. Ludwigsburg, katholiſche Garniſons- und Stadtpfarrei. 141. Ludwigsburg, Stelle eines evangeliſchen Geiſtlichen an dem Arbeitshauſe. 244. Maichingen. 181. Marienkappel. 445. Marktluſtenau. 484. Maulbronn, Dekanat. 208. Mittelbuch. 204. Mochenwangen. 320. Mörſingen. 352. Nagold, Dekanat. 381. Neckargröningen. 589. Neckarſulm, Katharina-Kaplanei. 195. Oberböbingen. 236. Obergröningen. 164. Oberwälden. 141. Perouſe. 404. Pflummern. 445. Plieningen. 388. Remmingsheim. 378. Rottenburg, Dom- und St. Martins-Kaplanei. 267. Rottenburg-Ehingen. 216. Rottweil, Kaplanei zu Allerheiligen. 420. Salzſtetten. 552. St. Chriſtina. 352. Schelklingen. 320. Schömberg, Dekanat. 195. Schömberg, Dekanats Freudenſtadt. 564. Schuſſenried. 484. Seeburg. 389. Sontheim. 141. Städtlen. 216. Steinenberg. 280. Steinenkirch. 150. Stetten. 332. Stuppach. 195. Sulz, Diakonat. 164. Tübingen. 560. Thalheim. 150. Thieringen. 560. Triensbach. 514. Untergröningen. 204. Untergruppenbach. 280. Unterjettingen. 126. Wallhauſen. 141. Wannweil. 300. Weiler. 432. Weilheim. 389. Weil im Schönbuch. 149. Weißach. 559. Winterbach. 404. Wörth. 390. Wurmberg. 256. Zepfenhan. 141. Zwerenberg. 181.

Pfleger. Verbeſſerung einer Unrichtigkeit in den „Vorſchriften für die Pfleger.“ 346.

Polizeiſtrafgeſetz. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der beiden polizeilichen Beſchäftigungs-Anſtalten für männliche Confinirte in eine einzige. 347.

Polytechniſche Schule. Bekanntmachung, betreffend den Schulrath der polytechniſchen Schule. 387.

Poſtweſen. Verlegung des Poſtamtes von Luizhauſen nach Denkenthal. 123. Verlegung der Poſt von Bühlerthann nach Oberſontheim. 124. Errichtung einer Poſthalterei zu Eßlin-

Digitized by Google

gen und Verlegung eines Poſtamts von Plochingen nach Reichenbach. 124. Feſtſetzung der Extrapoſttaxe. 161. Stationsdiſtanz zwiſchen Herrenalb und Pforzheim. 206. Diſtanzbeſtimmungen für die neu errichtete Relaispoſthalterei zu Oberſontheim. 211. Poſtdiſtanzen zwiſchen Illingen, Stuttgart und Ulm. 239. Bekanntmachung, betreffend das der Poſtverwaltung auf der Route zwiſchen Stuttgart und Friedrichshafen geſtattete Nebeneinanderſpannen von drei Pferden. 288. Trennung der Poſthalterei von der Poſt-Expedition zu Reutlingen, und Errichtung eines beſondereu Poſtſtalles daſelbſt. 295. Stations-Entfernung zwiſchen Eßlingen und Kirchheim. 358. Errichtung einer Poſt-Expedition zu Schömberg. 394. Desgl. zu Leonberg. 394. Desgl. zu Winnenden. 394. Errichtung eines Poſtamtes zu Plieningen. 481. Stations-Entfernungen der neu errichteten Poſtſtation zu Plieningen. 488.

Preiſe. Vertheilung der akademiſchen Preiſe. 146. Vertheilung von Preiſen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes im Jahr 1843 und Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1844. 152. Ausſetzung von Preiſen für die Anlegung zweckmäßiger Flachs-Röſtegruben. 155. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 157. Ertheilung dieſer Preiſe. 411. Vertheilung von Prämien für katholiſche Schulmeiſter und Lehrgehülfen. 398. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die unter der katholiſchen Oberſchulbehörde ſtehenden Volksſchullehrer. 399. Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtituts Hohenheim. 481. Preiſe-Vertheilung an evangeliſche Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 522. Vertheilung der Synodalprämien für evangeliſche Schulmeiſter, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 531.

Prieſterſeminar. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſterſemiar zu Rottenburg. 434.

Prieſterweihe. Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholiſchen Theologie zu Rottenburg ertheilte Prieſterweihe. 423.

Prokuratoren. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Beſchwerdeſchriften durch die bei den höheren Gerichten angeſtellten Prokuratoren. 137.

Prüfungen. Verfügung, betreffend die Aufnahme-Prüfungen der Forſtzöglinge in die Lehranſtalt zu Hohenheim. 7. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungsanſtalt. 274.

Prüfungen:

A. Im Juſtiz-Departement:

Reſultate der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten. 5. 315. Desgl. der Referendäre. 287. 530. Anordnung der Semeſterprüfungen der Rechts-Candidaten. 283. 516. Desgl. der Referendäre. 220. 441. Ergebniſſe der niederen Dienſtprüfungen. 144. 251 (2). 257. 358.

B. Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

Bei dem Miniſterium des Innern:

Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung. 257. 518. Desgl. der zweiten höheren Dienſtprüfung. 252. 519.

Bei den Kreis-Regierungen:

Ergebniſſe der niederen Dienſtprüfungen. 129. 240. 253. 291. 299.

Bei dem Medicinal-Collegium:

Ergebniſſe der erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 252. 518. Desgl. der zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 304. 575.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium:

Ergebniſſe der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 200. 408. Desgl. der zweiten theologiſchen Dienſtprüfung. 324.

Bei dem katholiſchen Kirchenrathe:

Termin für die Dienſtprüfungen der Schulmeiſter und Lehrgehülfen. 208. 400. Termine für die Anſtellungsprüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 214. 270. 400. 488. Ergebniſſe dieſer Prüfungen. 139. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg. 434.

Bei dem Studienrathe:

Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 140. Termine zu den Prüfungen: a) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte; b) desgl. in das evangeliſche Seminar in Schönthal als Zögling oder als Hoſpes; c) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien; d) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar in Tübingen; e) in das höhere katholiſche Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen. 306. Ergebniß einer Dienſtprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. 134. 271. Ergebniß einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an philologiſchen Lehranſtalten. 253.

Bei der israelitiſchen Ober-Kirchenbehörde:

Ergebniſſe der Dienſtprüfungen der Rabbinats-Candidaten. 161. 520.

C. Im Departement des Innern und der Finanzen:

Ergebniß einer erſten höheren Prüfung im Baufache. 319.

D. Im Kriegs-Departement:

Aufruf der Bewerber für die Prüfung zur Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. 375. Ergebniß dieſer Prüfung. 430.

E. Im Finanz-Departement:

Termine zur Vornahme der erſten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 215. 482. Termine zur Vornahme der zweiten höheren Prüfung im Finanzfache. 247. 483. Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 291. 559. Desgl. der zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 299. 599. Ergebniſſe der niederen Finanz-Dienſtprüfung. 203.

Digitized by Google

Termin zu Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung. 400. Ergebnisse dieser Prüfung. 489. Termin zu Vornahme einer zweiten Forstdienstprüfung. 401. Ergebnisse dieser Prüfung. 490. Termin zur Prüfung der Candidaten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Kunde. 430.

R.

Rabbinate. Besetzung des Bezirks-Rabbinats Lehrensteinsfeld. 395. Desgl. des Rabbinats Buchau. 576.

Rabbinats-Candidaten. Ergebnisse der Dienstprüfung derselben. 161. 520.

Rang. Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß des Subregens des Priester-Seminars in Rottenburg. 473.

Realanstalten. Neue Organisation des Gymnasiums und der Realanstalt zu Ulm. 317.

Rechts-Consulenten. Austritt von solchen. 144. 220. 250. 287. Wohnsitz-Veränderungen derselben. 206. 303. 487.

Rechtspflege. Gemeinbescheid an die Ober-Tribunal-Prokuratoren zu Erzielung eines rascheren Prozeßgangs. 128. Verfügung, betreffend die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation. 136. Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Beschwerdeschriften durch die bei den höheren Gerichten angestellten Prokuratoren. 137. Verlängerung des Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal. 333. K. Verordnung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen. 463. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1843 bis 30. Juni 1844. 513. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Fiskus in den gegen den Eisenbahnfonds gerichteten Rechtsstreitigkeiten. 513.

Referendäre. Bestellung von Justiz-Referendären zweiter Classe. 6. 315. Uebertritt solcher von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 122. 323.

Regierungsblatt. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1845. 470.

Reisen. Verfügung, betreffend die Belohnung derjenigen Mitglieder gemeinschaftlicher Unterämter, welche wegen Verhandlungen in Ehesachen zu reisen haben. 287.

Rinderpest. Verfügung, betreffend Vorsichts-Maaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. 519. Verfügung, betreffend den Verkehr mit Schaafwolle, Schaafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Rinderpest in den österreichischen Staaten. 576.

Rittergüter. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines Rittergutes an die bisherige Staatsdomäne Horn im Oberamte Biberach. 423.

Ritterschaftlicher Adel, s. Adel.

Digitized by Google

S.

Schulhausbaukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1843—44 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 349.

Schullehrer. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1842—43. 259. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1843—44 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse verwilligten Beiträge. 347. Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 531.

Schulrath. Bekanntmachung, betreffend den Schulrath der polytechnischen Schule. 387.

Schulwesen, evangelisches. Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 522.

Schulwesen, katholisches. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der katholischen Jünglinge, welche sich dem Volks-Schullehrerstande widmen wollen. 207. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privatschullehrer-Bildungsanstalt. 207. Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen. 398. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für die unter der katholischen Oberschulbehörde stehenden Volksschullehrer. 399.

Seminare. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privatschullehrer-Bildungsanstalt. 207. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge. 387. Desgl. der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge. 425.

Staatswaisenhäuser, s. Waisenhäuser.

Standesherren. Bekanntmachung, betreffend einen von den Mitgliedern des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen abgeschlossenen Familienvertrag. 422.

Standesherrliche Diener. Besetzung der K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forstverwaltung Buchau. 180. Desgl. der K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Revier-Försterstelle zu Uttenweiler. 292.

Ständeversammlung. K. Verordnung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 447. Verfügung in Betreff desselben Gegenstandes. 448. Verzeichniß sämmtlicher immatrikulirter ritterschaftlicher Familien vom Jahr 1844. 450. Verzeichniß der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer 453. K. Verordnung, die Einberufung der Ständeversammlung betreffend. 561. Ernennung eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. 561.

Steuern. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gewerbe- und Gebäude-Steuer auf das Jahr 1844—45. 325.

Stiftungen, milde. Bekanntmachung einer milden Stiftung des verstorbenen Kaufmanns Krimmel zu Eßlingen. 395.

Strafanstalten. Bekanntmachung, betreffend das militärische Festungs- (Kreis-) Gefängniß. 299.

Digitized by Google

Straf=Prozeß=Ordnung. K. Verordnung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen. 463.

Strafsachen. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen. 1. Verfügung, betreffend die Zeugengebühren in den Strafsachen der Verwaltungsbehörden. 243. K. Verordnung, betreffend die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Staffachen. 463.

Synodalprämien. Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 531.

T.

Taubstummen= und Blinden=Institut zu Gmünd. Festsetzung des für die Zöglinge desselben zu entrichtenden Kostgeldes. 148.

Thierarzneischule. Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei derselben. 381.

U.

Universität. Bekanntmachung der Vorlesungen. 171. 366. Besuch der Landesuniversität. 290. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 201. 425. 427. 442. Vertheilung der akademischen Preise. 146.

Unterrichts=Anstalten. Neue Organisation des Gymnasiums und der Realanstalt in Ulm. 317. Bekanntmachung, betreffend den Schulrath der polytechnischen Schule. 387.

Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche. Nachricht von dem Zustande desselben auf den 30. Juni 1842. 9.

V.

Verdienstmedaille. Verleihung der goldenen Verdienst=Medaille an den Hofkammerrath Schwing. 200. Desgl. an den Feldwebel Kanterener. 291. Desgl. an den vormaligen Oberamts=Aktuar Kühner. 295. Desgl. an den Ober=Büchsenspanner Gutbrod. 407. Desgl. an den Stadtschultheißen Steiner. 417. Desgl. an den Stadtschultheißen Steinbuch. 480. Desgl. an den Stadtpfleger Röhn. 480. Desgl. an den Gießerei=Obermeister Stotz. 491.

Verleihung der silbernen Verdienst=Medaille an den Stadtschultheißen Stahl. 235. Desgl. an Georg Walter von Weikersheim. 238. Desgl. an den Thierarzt Feuerstein. 239. Desgl. an die Schultheißen Fuchs, Wegst und Heinz. 247. Desgl. an den Landjäger Spiegel. 296. Desgl. an den Schultheißen Preßmer. 305. Desgl. an den Schultheißen Kleiner. 394. Desgl. an die Schullehrer Burger und Hähnle. 398. Desgl. an den Schultheißen Rudolph. 418. Desgl. an den Zimmermann Klingler. 418. Desgl. an den Schultheißen Of. 480.

Digitized by Google

Vereine. Bekanntmachung, betreffend den Buchhändler-Verein zu Stuttgart. 161. Anerkennung des zu Stuttgart bestehenden Frauenvereins für hülfsbedürftige Kinder als moralische Person. 553.

Vereins-Zollstellen. Veränderungen bei denselben. 149.

Vermögens-Verwalter, s. Pfleger.

Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.

Vormünder, s. Pfleger.

Volksschullehrer, s. Schullehrer.

W.

Waisenhäuser. Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staatswaisenhäusern. 473.

Walderzeugnisse. Verfügung in Betreff des den Forstdienern verbotenen Handels mit Walderzeugnissen. 280.

Weinlese. Verfügung in Betreff derselben. 436.

Wilhelmsstift zu Tübingen. Aufnahme in dasselbe. 442.

Wittwenkasse, geistliche. Stand derselben auf den 30. Juni 1843. 555.

Z.

Zeugen. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Zeugen in gerichtlichen Strafsachen. 1. Verfügung, betreffend die Zeugengebühren in den Strafsachen der Verwaltungsbehörden. 243.

Zeugeneid, s. Eid.

Zollwesen. Veränderungen bei den Vereins-Zollstellen. 149. Bekanntmachung, betreffend Durchgangs-Zollerleichterungen. 165. Verfügung, betreffend Aenderungen des Zolls auf Eisen. 309. Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer von Rübenzucker im Zollverein auf den 1. September 1844—47. 311. Bekanntmachung, betreffend den Eingangszoll von belgischem Eisen. 351. 436. Verfügung, betreffend die Controlirung der Getränke-Versendungen von inländischen nach inländischen Orten mit Berührung ausländischen Gebiets. 444.

Zucker. Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer von Rübenzucker im Zollverein auf den 1. September 1844 bis 1847. 311.

Digitized by Google

III.

Personen-Register.

v. Abele. 440.
v. Adelmann, Graf. 397.
Albert. 192.
v. Alberti. 160. 516.
Aldinger. 152.
v. Arand. 192.
Arlt. 210. 286.
Arnold. 256. 486.
Arpeau de Gallatin, Graf. 562.
v. Auſin. 414.
Autenrieth. 406. 469.

Baader. 346 (2).
v. Baldinger. 286. 294. 554.
Barmettler. 469.
v. Bartruff. 197.
Barttruff. 385.
v. Bauer. 406.
Bauer. 152. 198.
v. Baumbach. 200.
Baur. 198. 385. 480.
Bechtner. 293.
Beck. 322.
Beckh. 209. 214.
Belz. 515.
Benz. 440.
Berg. 270.
v. Berlichingen. 454.
Beurlin. 294.
v. Biberſtein. 385.
Bilfinger. 512.
Billich. 379.
v. Binder. 199.
Binder. 379.
Bitzer. 397.
Blank. 250.
Bleaß. 193.
Bleſſing. 282. 440.
Blochinger. 322.
v. Blomberg. 269.
Blumhardt. 135. 210.
Bochner. 486.
Bolley. 294.
Bollſtetter. 282.
Boſcher. 199. 487.
Bosler. 470.
Boſſert. 127.
Böheim. 479.
Braitmayer. 238.
Brakenhammer. 152.
v. Brand. 353. 571.
v. Brandenſtein. 554.
v. Braun. 406.
Braun. 152. 220.
v. Bregenzer. 192.
Breining. 481.
Brielmayer. 258.
Brude. 294.
Bruns. 384.
Brutzer. 257.
Brüderlein. 282.
Bucher. 406.
Buchholz. 199. 384.
Buchwald. 384.
Buhl. 441.
Bullinger. 393.
Buob. 486.
Burger. 398.
Burkhardt. 385. 512.
Buſch. 479.
Buß. 530.
Butſch. 144.
v. Buttlar. 217.
Büchler. 393.
v. Bühler. 218.
Bühler. 302. 511.
v. Bylandt. Graf. 281.

Camerer. 357. 384. 469.
Chelius. 255.
Chriſtlieb. 516.
Clos. 485.
Cloß. 209. 214.
Cotta. 218.
Cramer. 209.

Danner. 121.
Darer. 238.
Decker. 144.
Deffner. 387.
v. Degenfeld, Graf. 407.
v. Degenfeld-Schomberg, Graf. 4. 405.
Diehl. 470.
Diemer. 486.
Dietlen. 486.

Digitized by Google

Dietzsch. 321.
Dimmler. 256.
v. Donop. 282. 511.
Dorn. 415.
v. Dorsch. 469.
Dörnacher. 440.
Dörtenbach. 322.
Duvernoy. 314.

Edelmann. 200.
Egger. 488.
Ehm. 554.
Ehrhardt. 480.
Ehrlenspiel. 303. 407.
Eichstrom. 199.
v. Einsiedel. 345.
Eisenlohr. 219.
v. Ellrichshausen. 143. 282. 407.
Elsäßer. 160.
Elwert. 205.
Euslin. 4.
Erath. 237.
Erbe. 192.
v. Ergenzinger. 433.
Ergenzinger. 380.
Erpf. 160.
v. Eyb. 530.

Faber. 384.
v. Faber du Faur. 406. 572.
v. Fechthelm. 199. 210.
Fehleisen. 170.
Fein. 530.
Feucht. 219.
Feuerlein. 246.
Feuerstein. 239.
Finckh. 554.
Fink. 282.
v. Fischer. 366.
Fischer. 171. 199. 210. 256. 285. 512.
Flarland. 512.
v. Fleischmann. 217. 521. 405.
Fleischmann. 122.
Flor. 522.
v. Fontenay, Vicomte. 217.
v. Forstner. 554.
Fortenbacher. 302.
Föhr. 487.
Förster. 249.
Fraas. 193.
Frank. 422. 433.
Frey. 440.
Fricker. 294.
Frisoni. 480.
Fuchs. 247.
v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf. 210.

Gaab. 387.
v. Gaisberg. 554.
Gaiser. 469.
Ganzhorn. 380.
Gauß. 198.
Gänßlen. 295.
v. Gärttner. 380.
Gebhard. 441.
Gegenbaur. 407.
Geigisky. 415.
v. Gemmingen. 393. 405. 414.
Georgii. 302.
Gerock. 122.
Geß. 514.
Geßler. 353.
Geyer. 440.
Glaser. 200.
Glöckler. 143.
Gluns. 486.
Glück. 170.
v. Gmelin. 405.
Gollmar. 160.
Golther. 169.
v. Gonzenbach. 406.
Göhner. 522.
v. Göritz. 4.
v. Goes. 405.
Göz. 303.
v. Grävenitz, Graf. 4. 345.
Grebert. 127.
Grecourt. 146.
Greiner. 294.
Griesinger. 366.
Grimm. 487.
Gros. 285.
Großmann. 3.
Grüninger. 512.
v. Gumppenberg. 422.
v. Gumppenberg-Pöttmös. 145.
Guoth. 322.
Gutbrod. 407.
Güldenstein. 576.
v. Gültlingen. 470.
Günthert. 554.
Günzler. 121.

Haaga. 160.
Haas. 365. 386. 469.
Hachtel. 354.
Hafner. 192.
Hahn. 165.

v. Hailer. 218.
Hailer. 433.
v. Hammer. 380.
Hammer. 392. 530.
Handſchuh. 553.
v. Hardegg. 439.
v. Hardt-Wöllenſtein. 137.
v. Harpprecht. 365.
Harrſch. 246.
Hartmann. 144. 160.
Hartmayer. 218.
Haur. 322.
v. Hayn. 200.
Häberlen. 529.
Häckel. 180.
Häfner. 322.
Hähnle. 398.
Härlin. 193. 206.
Häusler. 198.
Heep. 127.
Hegelmaier. 314.
Hehl. 192.
Heid. 124.
Heimſch. 152 (2).
Heintzeler. 302. 486.
Heinz. 247.
Heinzelmann. 322.
Helfferich. 218.
v. Herdegen. 353.
Herder. 385.
Hermann. 322.
v. Herrmann. 572.
Herwig. 346.
Hiller. 198. 270.
Hirſchmüller. 128.
Hoch. 198.
Hochſtetter. 219 (2). 314.
Hofmeiſter. 287.
v. Hohenlohe-Langenburg, Fürſt. 563.
v. Hohenlohe-Oehringen, Prinz Felix. 183. 422.
v. Hohenlohe-Oehringen, Prinz Friedrich. 422.
v. Hohenlohe-Oehringen, Prinz Hugo. 407. 422.
v. Holland. 281.
Holland. 407. 530.
v. Holtz. 135. 183.
Honold. 392. 440. 469.
Hopf. 205. 317.
v. Hornſtein. 4.
v. Hornſtein-Bußmannshauſen. 145.
Högg. 384.
Hölder. 219.
Höſchle. 314.
Huber. 440. 529.
v. Hueber. 282.
Hummel. 406.
v. Huſuadel. 512.
v. Hügel. 4. 200. 209. 282. 405. 530.

Ippich. 563.
Janz. 322.
v. Jäger. 406.
Jäger. 192. 219. 294. 529. 562.
Jehlin. 380.
Jeitter. 303.
Junginger. 136.

v. Kahlden. 286.
Kalbfell. 209. 214.
Kanterener. 291.
Kapff. 135.
Kaplan. 487.
Kaulla. 159.
Kausler. 293. 486.
Kautzer. 192.
Käferle. 136.
v. Kechler. 200. 553.
Kegelen. 384.
Kehrer. 144.
v. Keinitz. 406.
v. Kellenbach. 144.
Keller. 160. 407. 516.
Keppler. 516.
Kern. 246. 322.
Keßler. 124. 286.
Kettner. 218.
Kieſer. 579.
v. Klaiber. 407.
Klaiber. 160. 486.
Klein. 345. 406.
Kleiner. 394.
Klemm. 237. 302.
Klenz. 281.
Klingler. 418.
Klumpp. 152.
v. Knapp. 439. 469.
Knappich. 5.
Knoll. 392. 434. 562.
Knöpfler. 128.
Knörzer. 282. 286. 415.
v. Kober. 302.
Kober. 479.
Kohler. 314. 553.
Kohlſchreiber. 515.
Kohn. 282.
Kolb. 524. 479.
Köhler. 250. 395.

Digitized by Google

v. Könneritz. 415.
v. Köſtlin. 433. 439.
Köſtlin. 3. 152.
Krais. 169.
v. Krauß. 512.
Krauß. 136. 200. 218. 286. 406. 469.
Kretz. 197.
Krimmel. 395.
Kröner. 294.
Kunkler. 250.
Kurr. 121.
Kurtz. 393.
Kübler. 584.
Kühner. 295.

Landauer. 406.
Lang. 206.
Lau. 386.
v. Launer. 422.
Lauser. 392.
v. Lehr. 486.
Leimgruber. 314.
Lempp. 255.
v. Lenz. 511.
Leube. 314. 479.
Leypold. 169.
Lichtenstein. 193.
Lieb. 282.
Liesching. 487.
Linck. 192.
Lindau. 206.
v. Linden. 384. 554.
v. Lindenau. 440.
Lindpaintner. 151.
zur Lippe, Graf. 405.
List. 386.
Litz. 198.
Lobmiller. 512.
Locher. 3.
Löffler. 281.
Löwe. 245.
Löwengardt. 395.
v. Ludwig. 391. 439.
Ludwig 183. 219.
Luithlen. 198.
Luz. 562.
Lüllich. 286.
v. Lützow. 392.

Machtholf. 169.
Magenau. 255.
Maier. 3. 219. 238. 250.
Maihöfer. 304.
v. Malchus. 554.
Manser. 170.
v. Marchthaler. 286.
v. Martens. 282.
Marx. 239.
v. Massenbach. 205.
v. Mauch. 238.
v. Maucler. 4. 406.
Mayer. 380. 486. 562.
Mährle. 562.
Mändle. 139.
Märklin. 246. 357.
Megerlin. 521.
v. Meisbrimmel. 7. 282.
v. Menzingen. 572.
Merk. 322.
Meyer. 380.
Mezler. 139.
Mieg. 385. 434.
De Millas. 379.
Miller. 385.
v. Minkwitz. 392.
v. Misani. 415.
Mittler. 407.
Mohl. 313. 406. 512.
Mohr. 192.
v. Moltke. 415.
v. Moser. 282.
Möhrlin. 209. 214.
Mörz. 303.
Mühlebach. 127.
Müller. 218. 219. 292. 391. 421. 469. 515.
v. Mylius. 151.

Nachbauer. 128.
Nagel. 407.
Nast. 286.
Nägele. 250.
Neher 286.
v. Neubronner. 169.
Neuffer. 199. 256 (2).
v. Neumayer. 199.
v. Neurath. 159. 365. 406.
Niedermüller. 193.
Nieß. 397.
v. Normann, Graf. 4.
v. Normann-Ehrenfels, Graf. 135. 392.
Notter. 153.
Nüßeler. 572.

Of. 480.
v. Orth. 4.
Ortlieb. 295.
Osiander. 303.

Digitized by Google

Oßwald. 210.
v. der Osten. 256.
v. Ottajano, Fürst. 383.
Ochsner. 530.
Oesterlen. 303.
Oetinger. 530.

Peschier. 314.
Pfeiffer. 256. 407. 512.
Pfeilsticker. 256 (2).
Pfitzenmaier. 384.
Pfizer. 345. 406.
Pflüger. 385.
Piscalar. 219.
Planitz. 197.
v. Plessen. 406.
Plieninger. 393.
Preßmer. 305.
Preuner. 192.
v. Prittwitz. 406.
Probst. 5.
Preß. 414.
v. Pückler-Limburg, Graf. 392.

v. Raben. 554.
Raiffeisen. 286.
v. Rampacher. 193.
Rampacher. 210.
v. Rantzau. 393.
Rapp. 487.
Rau. 122.
Reich. 392.
v. Reichstadt. 199.
Reiff. 152.
v. Reinhardt. 512.
Reinhardt. 199. 512.
Reinmann. 286.
v. Reischach, Graf. 210. 554.
Renz. 294.
Rettinger. 439.
Reuß. 3. 152. 246. 294.
Reyscher. 192.
Riby. 160.
Riecke. 3. 246.
Riegel. 469.
Rieger. 256. 357.
Riecker. 554.
Rilliet de Constant. 136.
Roller. 421. 480.
Rom. 398.
Rooschütz. 122. 249.
Roschmann. 385.
Roth. 4. 317. 415. 515.
v. Röder. 245. 512. 530.
Röhn. 480.
v. Röll. 384.
Röslin. 454.
Rößlen. 529.
Ruckhäberlen. 218.
Rudolph. 418.
Rueff. 142.
v. Rummel. 294.
Runzler. 160.
Ruthardt. 406.
Rüdiger. 397.
v. Rümelin. 246.
Rümelin. 191. 302.
v. Rüppelin. 143. 406.

v. Sachsen-Weimar, Prinz Herrmann. 415.
Sautter. 384.
Scharpf. 256.
Schäffer. 385.
Schäffler. 198.
v. Scheler. 210.
Schelling. 198. 293. 407.
Schemmel. 219.
Scherer. 220.
v. Schickardt. 314.
Schickardt. 191.
Schimele. 516.
Schippert. 294.
Schliz. 314.
v. Schmid. 199.
Schmid. 122. 192. 386. 406.
v. Schmidlin. 385. 406.
Schmidlin. 192.
Schmidt. 160. 357. 440.
Schmitt. 250.
v. Schmitz-Grollenburg. 3—4.
Schnauffer. 516.
Schnurrer. 487.
Scheffer. 256.
Schell. 5. 160.
Scholz. 302.
Schott. 406. 516.
Schöll. 192.
Schramm. 219.
v. Schröder. 385.
Schultes. 144.
Schulz. 165.
Schumacher. 392.
v. Schumm. 314.
Schuster. 193. 303.
v. Schüßler. 199.
Schütz. 198.
Schwab. 385.
Schwarz. 4. 392. 521.
Schwämmle. 153.
Schweikhardt. 414.

Digitized by Google

Schweinle. 151.
Schweizer. 433.
Schweizerbarth. 406.
Schwing. 200.
Schwithelm. 170.
Seeger. 256. 385. 397. 516.
Seiferheld. 421.
Seitz. 122.
Seitzer. 414.
Sengle. 407.
Sick. 302. 486.
Siegel. 238.
Sigel. 302. 385.
Sigeriſt. 437.
Sigmundt. 282.
v. Sigwart. 512.
Silber. 124. 218.
Smith. 379.
v. Soden. 200. 284.
Sonntag. 286.
v. Sontheim, Graf. 571.
Spannagel. 440.
Spiegel. 294.
Springer. 313.
v. Stadlinger. 284.
v. Stahl. 384. 530.
Stahl. 235. 380.
Staib. 256.
Stammler. 486.
Stark. 238.
Staub. 122.
Stälin. 144. 206 (2).
Stängel. 210.
Stäuble. 302.
v. Steffelin. 322.
Steger. 562.
Steinbuch. 480.
Steiner. 417.
v. Sternenfels. 440.
Stetter. 126.
Stierlin. 136. 285.
v. Stillfried. 405.
Stockmayer. 440.
Stohrer. 512.
Storz. 258. 317.
Stoß. 324.
Stotz. 293. 491.
Sträßle. 218.
Strebel. 198.
Stroh. 440.
v. Sturmfeder. 282. 285.
Stütz. 398.
Stützle. 434.
Sülzer. 480.
Süskind. 572.
v. Szymborski. 199.

v. Taube, Graf. 269.
Theurer. 564.
Thrän. 302.
v. Thumb-Neuburg. 246.
Traub. 219.
Trautwein. 165.
Troll. 180.
v. Trott. 193. 380.
Tſcherning. 406.

Umfried. 391.

v. Valois. 255.
da Vaßano. 249.
Veittinger. 246.
Villinger. 322.
Viſcher. 384.
Viſel. 286.
Vogel. 4. 136. 218. 407.
Vogt. 198. 206.
v. Völker. 406.
Völm. 305.

v. Wagner. 286. 383.
Waiblinger. 294.
v. Walcher. 197.
Walcker. 171.
v. Wallbrunn. 199.
Walter. 238.
Walz. 257.
Wammerl. 199.
Wandel. 209.
v. Wangenheim. 303. 512.
Wanner. 469.
Warnkönig. 421.
v. Wächter. 406.
v. Wächter-Spittler. 423.
Weckherlen. 286.
v. Weckherlin. 301.
Weckherlin. 192. 391. 392.
Weegmann. 219.
Wegſt. 247.
Weiger. 206.
Weinmann. 563.
Weismann. 237.
Weiß. 122.
v. Weißenſtein. 571.
Weißer. 406.
Welker. 314.
v. Wepfer. 383.
Wetzel. 407.
Wieland. 487.
Wildt. 270.

v. Wirsing. 392.
Wirth. 392.
Wittich. 398.
Wolff. 127.
Wolshofer. 191.
Wunderlich. 160. 219.
Wundt. 414.
Wurm. 529.
Wurster. 285.

v. Württemberg, Graf Wilhelm. 485.

Zanth. 407.
v. Zell. 198.
v. Zeller. 302.
Zeller. 250. 554.
Zepf. 235.
Zett. 322.
Zeyer. 406.
Ziegler. 237.
Zimmerle. 170.
Zimmermann. 191.
Zipfehli. 122.
Zirkler. 238.
Zoller. 183.
Zorer. 250.
Zwißler. 302.

IV.

Orts-Register.

Abstatt. 562.
Abtsgmünd. 152.
Adelberg. 136. 285.
Aichelberg. 384.
Altenburg. 417.
Altensteig. 235. 294. 492.
Altheim. 170. 384.
Altmannshofen. 193.
Auenstein. 562.

Backnang. 396. 470.
Baiersbronn. 438. 562.
Balingen. 322. 492.
Bartholomä. 133. 486.
Bebenhausen. 351.
Beffendorf. 128.
Beilstein. 3. 181. 256.
Beinstein. 192.
Berg. 294.
Berneck. 303.
Besigheim. 250. 322.
Biberach. 192.
Blaubeuren. 565.
Blitzenreute. 564.
Botenheim. 160.
Böblingen. 122. 206. 552. 564.
Börtlingen. 123.
Brackenheim. 438. 529.
Brettach. 512.
Buchau. 180. 193. 434. 576.
Bühlerthann. 124.

Calw. 392.
St. Christina. 439.
Crailsheim. 478.
Crispenhofen. 346.

Dankolzweiler. 136. 151.
Dapfen. 480.
Darmsheim. 572.
Denkenthal. 123.
Dobel. 136.
Dürrenwaldstetten. 486.
Dürrwangen. 486.

Eberstadt. 127.
Egesheim. 469.
Eggmansried. 322.
Ehingen. 170. 322.
Ellwangen. 128. 356. 421.
Ennahofen. 445.
Enzklösterle. 158.
Erligheim. 440.
Eschelbach. 286.
Eschenau. 480.
Eßlingen. 124. 320. 380.

Freudenstadt. 8. 144. 170. 256. 431. 453.
Friedrichshafen. 218.
Frommenhausen. 485.

Digitized by Google

Geislingen. 286. 352. 479. 520.
Geißlingen. 314.
Gerabronn. 194. 270.
Gingen. 250.
Gmünd. 206. 403.
Goldbach. 122.
Gosheim. 515.
Gotteszell. 530.
Gönningen. 198.
Göppingen. 320. 420. 469. 516.
Großsachsenheim. 528.
Gundelsheim. 378. 469.
Gußenstadt. 171.
Gültlingen. 139.
Güterstein. 199.

Hall. 514. 552.
Harrasheim. 198.
Hausen ob Rottweil. 515.
Hegensberg. 306.
Heidenheim. 529.
Heilbronn. 192. 218.
Herbertingen. 441.
Herrenalb. 206. 357.
Hiltensweiler. 322.
Hochberg. 478.
Hochdorf. 219.
Hohenasberg. 127. 299.
Hohenshaslach. 205.
Hohenstaufen. 285.
Holzgerlingen. 257.
Horb. 407.
Horgen. 322.
Huldstetten. 282.

Irrmannsweiler. 142. 294.
Isny. 160.

Kapfenburg. 204. 294.
Kirchheim. 170. 219.
Knittlingen. 255.
Köngen. 562.
Königsbronn. 520.
Kuchen. 480.

Lauffen. 394.
Lauterbach. 441.
Lehrensteinsfeld. 352. 395.
Leidringen. 126. 198.
Leonberg. 140. 160. 192. 300. 391. 394.
Leutkirch. 198. 300. 391.
Liebenzell. 236. 286.
Ludwigsburg. 198. 293. 516. 560.
Luizhausen. 123.
Lutolsberg. 161.

Maichingen. 237.
Mainhardt. 193.
Marbach. 122.
Mariäkappel. 530.
Markkröningen. 530.
Menelzhofen. 398.
Mergentheim. 203. 286.
Mietingen. 487.
Mittelbuch. 302.
Mochenwangen. 486.
Mönhof. 133.
Mörsingen. 433.
Munderkingen. 192.
Mühlhausen. 122.
Mühlheim. 314.
Mühringen. 322.
Münsingen. 160.

Nagold. 440.
Nattheim. 171.
Neckargröningen. 469.
Neckarsulm. 483. 562.
Neresheim, Schloß. 250.
Neuenbürg. 158. 237.
Neuß. a. R. 149.
Niedernhall. 220.
Niederstetten. 393.
Nusplingen. 317.
Nürtingen. 152.

Oberböbingen. 285.
Ober-Eßlingen. 306. 346.
Obergröningen. 209.
Oberndorf. 164. 219.
Obersontheim. 124. 211.
Oberwälden. 192.
Oehringen. 192.
Oepfingen. 487.

Perouse. 486.
Pfahlheim. 258.
Pfärrich. 5.
Pflummern. 529.
Pforzheim. 206.
Pfullingen. 218.
Plieningen. 479 (2). 481. 488.
Plochingen. 124. 198.

Reichenbach. 124.
Remmingsheim. 421.
Reutlingen. 295.
Riedbach. 250.
Riedlingen. 8. 218. 219.
Ringschnait. 304.
Roßwaag. 122.

Digitized by Google

Roth am See. 421. 515.
Rottenburg. 322. 347. 386. 390. 470. 478. 487. 492.
Rottweil. 420. 446. 550.

Schelklingen. 422.
Schlierbach. 198.
Schömberg. 193. 301. 394. 554.
Schönthal. 396. 486.
Schrotzberg. 8. 152.
Schußenried. 165. 396. 512. 514.
Schwarzenberg. 294.
Seeburg. 469.
Sontheim. 206.
Spaichingen. 144.
Steinenberg. 322.
Steinenkirch. 198.
Steinhausen. 390. 515.
Steinheim an der Murr. 127.
Stetten. 469.
Stöblen. 322.
Stuppach. 322.
Stuttgart. 164. 197. 218. 248 (2). 314 (2). 514.
Sulz. 122. 206. 253. 294.
Sülzbach. 144.

Teinach. 142. 219.
Thalheim. 205.
Tuttlingen. 198. 346.
Tübingen. 393.

Ulm. 5. 308. 317. 379. 381. 407. 414.
Ummendorf. 303.
Untergröningen. 322.
Untergruppenbach. 322.
Unterhambach. 354.
Unterjettingen. 169.
Untermarchthal. 170.
Unterstadion. 487.
Untertürkheim. 3.
Unterweißach. 256.
Urach. 126. 160. 300. 384. 395. 479.
Uttenweiler. 292.

Vaihingen. 192. 347.
Vorbachzimmern. 238.

Waiblingen. 395. 492. 529.
Waldburg. 398.
Waldenbuch. 164. 219.
Wallhausen. 209.
Wannweil. 357.
Weil im Schönbuch. 198.
Weiler. 511. 512.
Weingarten. 181. 204. 237. 256.
Weitingen. 165.
Welzheim. 142. 199. 285.
Wesel. 149.
Wiblingen. 164. 199.
Wildbad. 158. 237.
Wildberg. 560.
Winnenden. 204. 256. 594.
Winterbach. 511.
Winterreute. 303.
Winzerhausen. 366.
Wörth. 486.
Wuchzenhofen. 161.
Wurmberg. 286.

Zeil. 393.
Zepfenhan. 206.
Zwerenberg. 246.
Zwiefalten. 300. 396. 398. 421. 486.

In den Nummern 6. 22 und 47 sind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

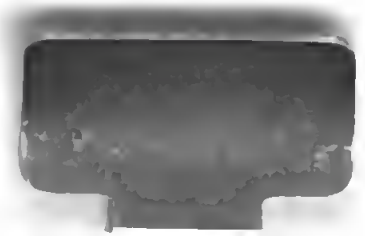

Buchbinderei
CHR. SCHWAB
München

Digitized by Google